J 2
217

Korrespondenz-Register
1829.

17091.

An
das K. Bezirksgericht Landau
zu
Landau.

Den Rottenbacher Herr Anwalts Jakob Einsweiler betr.

A
1.

Den 7 Januar 1829.

Erhält das ergebenste Ansuchen des Anwalts Heinrich Jakob zu Leinsweiler und Ludwig Einsweiler zu Landau, um allerhöchste Bestätigung einer wechselseitigen Tauschung ihrer Rebberge, worüber das K. Bezirksgericht zu Landau gutachtlich berichten.

Mit P. [illegible]

17092.

An
die K. Kreis-Kammer der Appell. Gerichts-Sitzung
Speier

Die nachsichtliche Benachrichtigung der Landauischen Bürger Lang betr.

A
1.

Den 7 Januar 1829.

Mittelst einer an die allerhöchste Stelle gerichteten Eingabe vom 30 Dezemb. d.J. stellt der Einwohner Heinrich Ludwig Lang zu Bergzabern um Nachsicht in gleicher Eigenschaft mit Anweisung an, derselbe besitzt ohne Gesuch hinlänglich ausländische Besitzungen und ist der Vorsteher einer Familie, einige Eingesessenen zu Annweiler, deren Besorgung seine Entfernung sehr beschwerlich machen.

Es stellt sich für zweckmäßig, den Einwohnersohn Christoph Lang zu Annweiler, hiesiger Gemeinde vernehmen und sich darüber zu äußern, ob er gegen die nachgesuchte Naturalisation etwas einzuwenden habe. Zugleich verbinden wir den K. Landcommissär zu Landau auf zu berichten, ob dieser Naturalisation im dasigen Bezirke

3

St.A. SPEYER
Best. J 2
Nr. 217

wird [illegible] entgegengesehen.

Der Unterzeichnete Kanz erklärt sich zu dem Tausche der Akten bereit, unter dem Beifatz jedoch, daß diese derselbe nicht als eine Verbindung angesehen und der Antrag dieses als von seinem Vorgesetzten allein aufgefaßt behandelt werden müsse, und sich ganz vor selbst zu verstehen scheint.

Da uns der Verfügung des Rentamts gemäß kurz diesen Tausch der Akten aber bestätigt, als [illegible] wird, und die von dem Unterzeichneten Behörde angestellten Erhebungen alle Bestätigung verdienen, so stellen wir ehrerbietigst anheim, Ort eines Antrag anzustellen [illegible]

Im Fall ist die hierzu [illegible] Eingabe und Berichte anzuschließen. Stellen ist Hr. p. wie Ihnen Ehrfurcht [illegible] zu [illegible]

Mit p. p.

Den 3 Januar 1820.

Hr. P. M. [illegible] in Dero Anlage die in Hinsicht alles. Bescheids vom 28 August v. J. über die unterthänigste Vorstellung des Friedrich Ludwig Heil Kirst zu Lauterbach verordnete Instruktion nebst der an den P. Cayer [illegible] Hr. Ex. hierüber abzugebenden Erklärung zu erhalten.

Friedrich Ludwig Heil Kirst ist der am 20 Juni 1820 zum Wachtgehorsam [illegible] Person der Pfleglingin Friederike Kirst an [illegible] Lauterbach. Dem 21 März 1821 [illegible] sich diese mit dem Gemeinde Vorsteher Michael Schäfer [illegible] und dem die Pflegschaft der [illegible] Kinder [illegible]

Durch sittliche und haushälterische Aufführung während ihrer Pflegschaft hat die Pflegerin [illegible] in lediglichen Umständen befunden, daß sie [illegible] in Vormundschaft zu bringen und sich die Abtretung und Rückgabe [illegible] in vollen Maße zu erwerben und erhalten gewußt. Auf einem sehr tödtlichen [illegible] wünschen beide Pflegerin, daß dem [illegible] Kinde statt der Pflegerin [illegible] der übrigen Kinder Waisen, allerdings [illegible] werden müsse.

Der Familienrath, der Friedensrichter, der Bürgermeister, und der Rentamtsverwalter vereinigen sich, den Wunsch der Waisenpflegerin [illegible] zu unterstützen, indem auch die P. Erziehung einen [illegible] ist.

Unter diesen Umständen [illegible]

1739 D.

Den
Kais. K. Majestät zu Rußland
—

die Cayalisation eines Vormundschafts Actes betr.

S
/

Den 3 Januar 1820.

Hier haben die zu Lauterbach verordnete Hausbesitzung, der Gutsbesitzer Economie [illegible] Meisenheimer, von hier, auf den Rentamt hiesiges Amts Vormundschaft und die Bitte eingegangen, die Cayalisation der Untersuchungsakten des Appellationsgerichts Friedrichs von Eisenbaum wegen der P. Rentmeister Heinrich der Heilig, und die der Erben Junge die P. Armenpflegerin Gemeinde [illegible] zu Münsterau zu bewirken.

Da der Billigkeit dieses Antrags [illegible], um Hindernisse in Ausführung gebracht zu werden, und da [illegible] zu [illegible] die ausgesprochene Bestätigung des Untersuchungsakten [illegible] ist, so glaubte der allerunterthänigst [illegible] Rußland [illegible] zu [illegible]

[illegible] der Urkunde

1739 A.

Den
K. K. Majestät zu Rußland
—

die Namens Veränderung des Friedrich Ludwig Heil Kirst betr.

S
/

[illegible] mütterlicher
Vornamens Lauterbach.

17395.

An
den Königl. Kriegsrath und Landrath
von
Frankenstein.

Verzeichniß
über Verpflegungs-
kosten verstorbener Militairs,
pro
1819.

5
1.

17396.

An
Ihre Majestät die Königin

Verzeichniß über die
Verpflegungskosten verstorbener
Militairpersonen pro
1819.

7
1.

Berlin, den 4 Januar 1820.

In Verfolgung Verfügung vom 26 pr. M., Verzeichnisse über Verpflegungskosten verstorbener Militairpersonen pro 1819, benachrichtige ich Ew. Hochwohlgeboren, daß ich die allerhöchste Genehmigung dazu erhalten habe, daß die Verpflegungskosten der in Lazarethen verstorbenen Militairpersonen, welche in Ihrem Kreise begraben worden, und wofür gemäß Art. 7 der Gesetze vom 11 Germinal XI alle Militairs, welche sich hierzu freiwillig gemeldet haben, während der Zeit, wo sie in Lazarethen verpflegt werden, die Vergütung von 5 Sgr. pro Tag erhalten, aus der Kriegskasse bezahlt werden sollen.

Ich ersuche Ew. Hochwohlgeboren, mir gefälligst die Verzeichnisse der in Ihrem Kreise verstorbenen Militairpersonen, welche in Lazarethen verpflegt worden sind, mit der Bescheinigung der Lazarethverwaltungen darüber, daß die Verpflegungskosten richtig berechnet worden, und mit der Bescheinigung der Ortsobrigkeit, daß die Begräbnißkosten nicht höher berechnet worden, als sie nach den Ortsverhältnissen gewöhnlich sind, gefälligst einzureichen.

Der Minister pp.

Berlin, den 4 Januar 1820.

In Verfolgung Verfügung vom 26 pr. M., Verzeichnisse über verstorbene Militairpersonen betr., benachrichtige ich Ew. Hochwohlgeboren, daß die allerhöchste Genehmigung ertheilt worden, daß in Ansehung der Militairpersonen, welche während der Zeit, wo sie in Lazarethen verpflegt werden, gemäß Art. 7 der Gesetze vom 11 Germinal XI alle Militairs, welche sich hierzu freiwillig gemeldet haben, während der Zeit, wo sie in Lazarethen verpflegt werden, die Vergütung von 5 Sgr. pro Tag erhalten, aus der Kriegskasse bezahlt werden sollen.

Ich ersuche Ew. Hochwohlgeboren, mir gefälligst die Verzeichnisse der in Ihrem Kreise verstorbenen Militairpersonen, welche in Lazarethen verpflegt worden sind, mit der Bescheinigung der Lazarethverwaltungen darüber, daß die Verpflegungskosten richtig berechnet worden, und mit der Bescheinigung der Ortsobrigkeit, daß die Begräbnißkosten nicht höher berechnet worden, als sie nach den Ortsverhältnissen gewöhnlich sind, gefälligst einzureichen.

Der Minister pp.

Berlin, den 4 Januar 1820.

In allerunterthänigster Befolgung Verfügung vom 26 pr. M. in der Anlage einen Bericht über Verpflegungskosten verstorbener Militairpersonen pro 1819 mit der ganz gehorsamsten Bemerkung ehrerbietigst einzureichen, daß die Verpflegungskosten der in Lazarethen verstorbenen Militairpersonen, welche während der Zeit, wo sie in Lazarethen verpflegt worden sind, gemäß Art. 7 der Gesetze vom 11 Germinal XI alle Militairs, welche sich hierzu freiwillig gemeldet haben, während der Zeit, wo sie in Lazarethen verpflegt werden, die Vergütung von 5 Sgr. pro Tag erhalten, aus der Kriegskasse bezahlt werden sollen, und daß ich deshalb die Verzeichnisse der in Lazarethen verstorbenen Militairpersonen, welche in Ihrem Kreise begraben worden sind, mit der Bescheinigung der Lazarethverwaltungen darüber, daß die Verpflegungskosten richtig berechnet worden, und mit der Bescheinigung der Ortsobrigkeit, daß die Begräbnißkosten nicht höher berechnet worden, als sie nach den Ortsverhältnissen gewöhnlich sind, gefälligst einzureichen ersuche.

Berlin, den 4 Januar 1820.

In allerunterthänigster Befolgung Verfügung vom 26 pr. M. in der Anlage einen Bericht über Verpflegungskosten verstorbener Militairpersonen pro 1819 mit der ganz gehorsamsten Bemerkung ehrerbietigst einzureichen, daß die Verpflegungskosten der in Lazarethen verstorbenen Militairpersonen, welche während der Zeit, wo sie in Lazarethen verpflegt worden sind, gemäß Art. 7 der Gesetze vom 11 Germinal XI alle Militairs, welche sich hierzu freiwillig gemeldet haben, während der Zeit, wo sie in Lazarethen verpflegt werden, die Vergütung von 5 Sgr. pro Tag erhalten, aus der Kriegskasse bezahlt werden sollen, und daß ich deshalb die Verzeichnisse der in Lazarethen verstorbenen Militairpersonen, welche in Ihrem Kreise begraben worden sind, mit der Bescheinigung der Lazarethverwaltungen darüber, daß die Verpflegungskosten richtig berechnet worden, und mit der Bescheinigung der Ortsobrigkeit, daß die Begräbnißkosten nicht höher berechnet worden, als sie nach den Ortsverhältnissen gewöhnlich sind, gefälligst einzureichen ersuche.

Berlin, den 4 Januar 1820.

In allerunterthänigster Befolgung Verfügung vom 26 pr. M. in der Anlage einen Bericht über Verpflegungskosten verstorbener Militairpersonen pro 1819 mit der ganz gehorsamsten Bemerkung ehrerbietigst einzureichen, daß die Verpflegungskosten der in Lazarethen verstorbenen Militairpersonen, welche während der Zeit, wo sie in Lazarethen verpflegt worden sind, gemäß Art. 7 der Gesetze vom 11 Germinal XI alle Militairs, welche sich hierzu freiwillig gemeldet haben, während der Zeit, wo sie in Lazarethen verpflegt werden, die Vergütung von 5 Sgr. pro Tag erhalten, aus der Kriegskasse bezahlt werden sollen, und daß ich deshalb die Verzeichnisse der in Lazarethen verstorbenen Militairpersonen, welche in Ihrem Kreise begraben worden sind, mit der Bescheinigung der Lazarethverwaltungen darüber, daß die Verpflegungskosten richtig berechnet worden, und mit der Bescheinigung der Ortsobrigkeit, daß die Begräbnißkosten nicht höher berechnet worden, als sie nach den Ortsverhältnissen gewöhnlich sind, gefälligst einzureichen ersuche.

Berlin, den 4 Januar 1820.

In allerunterthänigster Befolgung Verfügung vom 26 pr. M. in der Anlage einen Bericht über Verpflegungskosten verstorbener Militairpersonen pro 1819 mit der ganz gehorsamsten Bemerkung ehrerbietigst einzureichen, daß die Verpflegungskosten der in Lazarethen verstorbenen Militairpersonen, welche während der Zeit, wo sie in Lazarethen verpflegt worden sind, gemäß Art. 7 der Gesetze vom 11 Germinal XI alle Militairs, welche sich hierzu freiwillig gemeldet haben, während der Zeit, wo sie in Lazarethen verpflegt werden, die Vergütung von 5 Sgr. pro Tag erhalten, aus der Kriegskasse bezahlt werden sollen, und daß ich deshalb die Verzeichnisse der in Lazarethen verstorbenen Militairpersonen, welche in Ihrem Kreise begraben worden sind, mit der Bescheinigung der Lazarethverwaltungen darüber, daß die Verpflegungskosten richtig berechnet worden, und mit der Bescheinigung der Ortsobrigkeit, daß die Begräbnißkosten nicht höher berechnet worden, als sie nach den Ortsverhältnissen gewöhnlich sind, gefälligst einzureichen ersuche.

zu Standesamt, in dessen Verband Hengen liegt, für das hiesige zuständige Gericht. Es dürfte sich empfehlen, ein Rescript des K. Ministeriums vom 15 Oktober v. J. wegen Abgabe von Erklärungen über die Beurkundung der Neubürgerschaften der Militärpersonen zu erlassen.

Ebenso dringend wünschenswerth und sachdienlich für Officiere und alle im Officiersrang stehenden Militär-Beamten zu den dem Standesbeamten zu machenden Anzeigen wäre es, wenn das Gesetz vom 8 Oktober 1867 Art. 9 Abschnitt 3 dahin abgeändert würde, daß die Militärpersonen in der Garnison oder im Auslande verstorben sind. In dem ersteren Falle ist die Anzeige dem Gerichte der Garnison, und in letzteren Falle dem Gerichte des letzten Standquartiers des Verstorbenen zu machen."

Diese Erklärung ist dem Gesetzentwurfe entgegen, und stimmt mit der Ansicht über die Militärgerichtsbarkeit überhaupt in strengerem Sinne Laien selbst nicht überzeugend stimmen.

Ebenso dringend wünschenswerth wäre, daß die Neubürgerschaftserklärungen sämmtlicher in Garnisonort verstorbener Militärpersonen und Beamten nur dem Gerichte dieses Ortes zugehen müßten. Und in der Regel wird in der neuen Militärgesetzgebung vorgesehenen Falle nur vorübergehend, daß sie andere Militärpersonen, wenn dieselben keinen bestimmten Wohnsitz haben, das Gericht der Garnison für Lebzeit, wegen der gesetzten, das zuständige sei.

Ist dieselbe also einem bestimmten Militärtheil zugetheilt, einem aus ihrem Militärverhältniß selbstständig hervorgehenden Wohnsitz, so dürfte dieses das zuständige zu sein.

+ nach den vorhergehenden Worten des H. Ges.

+ wie der Neubürgermeister zu Frankenthal ausdrücklich glaubt,

Es verstößt es sich [illegible] der Gerichtszuständigkeit.

In Art. 718 der Code civil heißt es: „die Neubürgerschaften erwerben sich durch den natürlichen und den bürgerlichen Tod."

und der Art. 110 desselben Gesetzbuches sagt: „der Ort, wo die Neubürgerschaft sich eröffnet, wird durch den Wohnsitz bestimmt."

Der Art. 59 der Code de procédure civile verfügt in Bezug auf Ehen:

„die Klagen sollen erhoben werden in Neubürgerschaftssachen an dem Gericht des Ortes, wo die Neubürgerschaft sich eröffnet hat, in Streitigkeiten zwischen den Ehegatten die Klagen, welche Ehescheidungen oder Trennung von Tisch und Bett zum Gegenstande haben, die Klagen wegen Vollziehung von Ehecontracten, Zuwendungen und Uebereinkünften zwischen Ehegatten und Klagen wegen Gütergemeinschaft."

Diese gesetzlichen Bestimmungen lassen sich sowohl auf die Civil- als auf die Militärpersonen und, und was denselben ist das Gericht zu Frankenthal nur wegen der Neubürgerschaft der einen in seinem Bezirke wohnhaft gewesenen Beamten, an dessen Wohnsitz gemeinsam das zuständige Gericht, an dessen Wohnsitz/die Neubürgerschaft bezüglich fahrenden Personen zu suchen sind. Die Militärpersonen besitzen den Wohnsitz, den sie vor Eintritt in den Militärstand hatten, besonders die Unteroffiziere und Gemeinen, welche nur gewisse Jahre zu dienen haben (G. Art. 103 u. 106 der Code civil u. Erlaß der Rheinpfalz Gesetzbuch vom 11 Brumaire XIII. Civil T. VII, 2, 911). [illegible]

Die weiteren Ausführungen über die Neubürgerschaften der Militärpersonen, welche auch den Officieren sind, müssen wegen ihrer in diesen Kreisen bekannten Gewißheit, [illegible] für Offiziere halten, und für einige die dahin gehörenden Ansichten [illegible] bei den einfachen Fällen,

gestellten zum Gebrauch der Polizeibehörden zu verbleiben haben.

Auf den allerunt. Vortrag, womit gehorsamst Bericht über die unter Beifügung der allegirten Akten zu veranlassenden Maßregeln, wie auch über den Vorschlag, die Gemeinden Hessen Nassau zu Bingenheim pto bei dem Polizeigericht zu Braunfels, die Gemeinden Jakob Lindau von Hofgeismar dem Polizeigericht zu Grebenstein, die Gemeinden Malanken Lichtenau dem Landgericht Münden und die Gemeinden Malanken Lichtenau dem Landgericht Rotenburg zu überweisen werden sollen, um uns den an diesen Orten gebildeten Gerichten mehr Geschäfte zuzuweisen, wie nicht nur Antragen angezeigt, sondern zu bestreiten sein wird, die verschiedenen Akten Volumen zu ihrem Gebrauch benutzen dürfen.

Dem hies. P. A. entnehmen wir a. A. erstattetem allerunt. Bericht über die Auswanderung der Militärpflichtigen, daß in hiesigen Landgerichten bekanntlich Gesuche im Gnadenwege, einen allergnädigsten Urlaub, ein Gesuch zu einer ausländischen Reise, um den mancherlei sich dabei ereignenden Schwierigkeiten zu begegnen, und in der Ord. II cap. § 10 die allgemeine Verfügung enthalten, daß in Hessen-Cassel Gesuche der minderjährigen Unterthanen um Entlassung aus dem Landesverbande, wenn sie in Gemeinden, die unter Landgerichten stehen, wohnen, bei dem Landgericht, wenn sie in Gemeinden, die unter Rentämtern stehen, wohnen, bei dem Rentamt, wenn sie in Gemeinden, die unter Amtsvogteien stehen, wohnen, bei der Amtsvogtei, wenn sie in Gemeinden, die unter Stadtgerichten stehen, wohnen, bei dem Stadtgericht, wenn sie in Gemeinden, die unter Stadtvogteien stehen, wohnen, bei der Stadt

17400.

An
die Expedition der Civil-
Intelligenzblätter
zu
Regensburg.

Einladung zur Subscription auf das Intelligenzblatt des Rezatkreises.

7
1

17401.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Feuchtwangen.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17402.

An
die Expedition der Civil-
Intelligenzblätter
zu
Regensburg.

Einladung zur Subscription auf das Intelligenzblatt des Rezatkreises.

7
1

17403.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Cadolzburg.

Die Anzeige des Civil-Chirurgen zum Bezirksarzte zu Fürth betreffend.

7
1

17404.

An
die k. Regierung des Rezatkreises,
Kammer des Innern,
zu
Ansbach.

Einladung zur Subscription auf das Intelligenzblatt des Rezatkreises.

7
1

17405.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Frankenthal.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17406.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Pappenheim.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17407.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Roth.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17408.

An
die Expedition des Civil-
Intelligenzblattes
zu
Regensburg.

Einladung zur Subscription auf das Intelligenzblatt des Rezatkreises.

7
1

17409.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Hilpoltstein.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17410.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Schwabach.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17411.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Spalt.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17412.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Gunzenhausen.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17413.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Heidenheim.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17414.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Weissenburg.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17415.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Treuchtlingen.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17416.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Ansbach.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17417.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Dinkelsbühl.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17418.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Crailsheim.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17419.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Gerabronn.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17420.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Feuchtwangen.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17421.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Uffenheim.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17422.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Ansbach.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17423.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Dinkelsbühl.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17424.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Crailsheim.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17425.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Gerabronn.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17426.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Feuchtwangen.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17427.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Uffenheim.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17428.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Ansbach.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17429.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Dinkelsbühl.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17430.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Crailsheim.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17431.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Gerabronn.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17432.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Feuchtwangen.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17433.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Uffenheim.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17434.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Ansbach.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17435.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Dinkelsbühl.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17436.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Crailsheim.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17437.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Gerabronn.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17438.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Feuchtwangen.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17439.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Uffenheim.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17440.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Ansbach.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17441.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Dinkelsbühl.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17442.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Crailsheim.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17443.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Gerabronn.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17444.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Feuchtwangen.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17445.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Uffenheim.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17446.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Ansbach.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17447.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Dinkelsbühl.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17448.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Crailsheim.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17449.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Gerabronn.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17450.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Feuchtwangen.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17451.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Uffenheim.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17452.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Ansbach.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17453.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Dinkelsbühl.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17454.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Crailsheim.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17455.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Gerabronn.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17456.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Feuchtwangen.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17457.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Uffenheim.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17458.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Ansbach.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17459.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Dinkelsbühl.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17460.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Crailsheim.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17461.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Gerabronn.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17462.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Feuchtwangen.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17463.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Uffenheim.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17464.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Ansbach.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17465.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Dinkelsbühl.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17466.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Crailsheim.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17467.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Gerabronn.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17468.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Feuchtwangen.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17469.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Uffenheim.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17470.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Ansbach.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17471.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Dinkelsbühl.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17472.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Crailsheim.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17473.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Gerabronn.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17474.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Feuchtwangen.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17475.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Uffenheim.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17476.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Ansbach.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17477.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Dinkelsbühl.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17478.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Crailsheim.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17479.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Gerabronn.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17480.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Feuchtwangen.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17481.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Uffenheim.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17482.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Ansbach.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17483.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Dinkelsbühl.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17484.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Crailsheim.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17485.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Gerabronn.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17486.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Feuchtwangen.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17487.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Uffenheim.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17488.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Ansbach.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17489.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Dinkelsbühl.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17490.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Crailsheim.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17491.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Gerabronn.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17492.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Feuchtwangen.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17493.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Uffenheim.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17494.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Ansbach.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17495.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Dinkelsbühl.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17496.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Crailsheim.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17497.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Gerabronn.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17498.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Feuchtwangen.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17499.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Uffenheim.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

17500.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Ansbach.

Die Ablieferung der Civil-Gerichts-Medicinal-Taxe betreffend.

7
1

Maria Ana Leichtal von Ka wegen
gestatten Ihr Fürsten nebst der vor-
gelb Mitgetheilten Deduktion zu
erhalten.

Villshofen, am 26 April
1825. Maria Anna Katharina Barbara
geborne Leichtal, die ihre Hand mit
unterzeichnet.

Zu Diesen Einlagen die Bitte
ergebigst zu erhalten, wünscht er
sich mit der Versicherer seiner
vorzüglichen Hochachtung, Maria Ana
Leichtal, welche sich wird schämen
vor der Legalisirung der Unterschrift und
der Zeugen Hand mit eigener Unter-
schrift anzuerkennen, gehorsamst zu ver-
binden.

Nach den vorliegenden Verhältnissen
Villshofen und seine Ehefrau
Maria in sehr guten Vermögens und
haben weder minderjährige noch Cura-
toren, auch keine Kinder, und nach dem
Ihnen vorgelegten Verzeichniß mit
einander gehabt. Ehe Contracten
sich zur Errichtung solcher Pakten.

Die Alten vorgestellt,
Villshofen ist 31 Jahr alt, seine
Ehefrau 40 Jahre alt, wird in
die Ehe keine Kinder Curatoren nicht bestellt
braucht.

Da nach der Verfassung und den bisher
vorgekommenen Fällen der Ehestand
der Villshofen unbedenklich, so
könnte denselben ohne Anstand die
abgebetene Bewilligung ertheilet
werden können.

Dem übrigens in die Villshofen
auf den Ehel. 164. der Loco wird
sich bezogen wird, so ist dies
gutachten, dem Sohne wie dem Vater
bestätigen zu lassen, daß in Villshofen
Messen und Markten gewöhnlich seien
Verordnung vom 1 November 1814 (Amtsbl.
des Y. J. 1814 p. 120) sowie die
Verpflichtung dem Ehel. 164 auch auf
die Verbindlichkeiten zwischen Verwandten
und Verschwägerten sich.

Zu Richter p. p.

1740 f

An
den L. Land-Commissär
zu Landau,

den Land-Commissär Fr. v. Leichard
dahier.

7
1.

1740 b.

An
den L. Land-Commissär
Fischer.

zu Kirchen-Postmeister.
Sohn zu Blieskastel in Commission
dahin.

8
1.

---

den 7 Januar 1829.

Der Landkommissär Joseph Martin
Fischer hat um Ertheilung der
Verleihung einer erledigten dahier
Kirchen Bezirksgerichts zu Landau an-
gesucht. Für 7 andere Bewerber wird
Verwendung der 8 Bezirksgerichts Gü-
ltlich bezeichnet. Dagegen Landkommissär
Fischer von der Ertheilungsbehörde
die Noten I 21/28 Zeugnisse, die Fähigkeit und
die allerforderliche Verpflichtung mit vor-
gelegt.

Mit p. p.

---

den 8 Januar 1829.

Der Übergang in die Stelle
Antrag eines Gesuchs um eine
zu Blieskastel erledigte Steuer-
gerichtsschreiberstelle. Die wollen
wir Landau und Bergzabern mit
dem Gesuchsteller der Bezirksgerichts
gerichtlichen Bezirk erhalten.

Über die Steuergerichts-
schreiberstelle zu Landau be-
richtet, diesen die in Ihrem Schreiben
vom 9 d. M. z. R. vorgeschlagene,
so liegt die Absicht der Ernennung
des 1. Bezirks Commissär vom
12 März 1817 vor, worin, erhellet
wurde, daß die Steuergerichtsschreiber
dieser Stelle einige Zeit auf
zu Steuergerichtshöfen und der Gemein-
wesen Schuldirektionen Herr Anton Mayer
zur einstweiligen Versehung der
Stelle zu vorgeschlagen wurde,

Die Übertragung der Verrichtungen
mayen Gehalts der Steuer-
gerichtsschreiberstelle zu Blies-
kastel wurde ich von d. M. Herr
von dem Vorschlag Hand für einige zu
Landau in Commission 3 Jahren,
und die Gehalte gratificirten Steuer-
stellen. Nach erhaltener allerhöchster
Entschließung können erst die
Kirchlichen einen gehaltenen Bescheid
über Stellen ertheilen werden
angezeigt werden.

Mit p. p.

17407

An
den K. Kreisregierungsrath zu
Baireuth
Ablehnung gegen Johnkar
Assist. Adv.

8
1

17408

An
den K. Kreisregierungsrath
zu Landau.

Genehmigung zur Abhaltung einer öffentlichen gerichtlichen Versteigerung.
Akten bath.

9
1

8 Januar 1820.

Ablehnung einer auf die nahen Verwandtschaft Ablehnungsgesuch bezüglichen Ablehnungsentscheidung.

P P

---

den 9te Januar 1820.

Mit dem einzigst Akten Gesuch des Lehrers Thomas Bauer zu Wörth, um Restitution, um Verlängerung der Frist für das Examen der Bez. Gewerbsschule, um Bewilligung, dann Bibliothek des verstorbenen Obersten zu verabfolgen. In Erledigung dieser Gesuche hat sich dieß Königliche Ministerium einmal vorzüglich vorzüglich.

Da Sie in Ihrem Bericht vom 16 v. M. nicht bemerklich, daß die Verweisung des Gesuchs in einem Einzelnen in Frage liege, so hat dasselbe ohne Bedenken entsprechen zu können geglaubt. Gleichwohl wünscht man die Gründe Ihrer Ansicht zu vernehmen, und in Fall Ihnen die Verweisung des Gesuchs zugleich die Einsendung der gutachtlichen Aeußerung und in Fall Ihnen die Verweisung wesentlichen Anstand dieß die Ueberschreitung der Akten.

mit p. d. 9/1. P.

17409.

An
den K. Kreisregierungsrath
zu Landau.

Einen Gesuch des Lehrers Simon Bauer zu Wörth bath.

9
1.

den 9 Januar 1820

Die angeschlossen Protokolle einer gerichtlichen Verhandlung über Simon Bauer, Lehrer zu Wörth, die Verfassung für Herbeischaffung der Bez. Gewerbsschule, dann Bibliothek des verstorbenen Obersten zu verabfolgen. In Erledigung dieser Gesuche hat sich dieß Königliche Ministerium einmal vorzüglich vorzüglich.

Da Sie in Ihrem Bericht vom 16 v. M. nicht bemerklich, daß die Verweisung des Gesuchs in einem Einzelnen in Frage liege, so hat dasselbe ohne Bedenken entsprechen zu können geglaubt. Gleichwohl wünscht man die Gründe Ihrer Ansicht zu vernehmen, und in Fall Ihnen die Verweisung des Gesuchs zugleich die Einsendung der gutachtlichen Aeußerung und in Fall Ihnen die Verweisung wesentlichen Anstand dieß die Ueberschreitung der Akten.

mit p. d. 9/1. P.

17410.

An
die K. Kreisregierung
zu Landau.

Regierungsgenehmigung der Gemeinde Wörth bath.

9
1.

17411.

An
die K. Kreisregierung der
Pfalz Regierung

Pfarrbenefizium Wörth bath.

12
1.

17412.

An
den K. Forstmeister bei der
Regierung

zu Landau

die Lieferung des Holzes in Anschlag verfallenden Simon Bauer
Wörth bath.

10 + wird erklärt wird, daß

Papier, absolut Gemeinde Landau.
mit p. 9/1.

---

den 9 Januar 1820.

Das anliegende Regierungsgenehmigungsgesuch der Gemeinde Wörth um Genehmigung einer willkürlichen Ausgabe des Kreisministeriums, für Dürftige von 1 K. M. mit der Bemerkung übergeben, daß bei dem Mangel der Vorschriften, welche die Verwendung von Ab Krzmb. 1817 (Amtsblatt für Pf. C. 1817 p. 625) verordnet, seine Folge gegeben werden könne.

Sonstigen Bittsteller wäre unter Einsendung seines Gesuch seinem zu bescheiden.

mit p. 9/1.

---

den 9 Januar 1820.

Mittelst Erlasses des Königl. Bayer. Kreis. Ministeriums vom 1 d. M. wurde mir das in Abschrift angeschlossene Schreiben des Königl. Ministeriums des auswärtigen Angelegenheiten vom 11 Januar d. J. übermittelt, wonach die Genehmigung des Simon Lehrers Wörth um Verabfolgung des Gesuchs seines verstorbenen Vaters nicht bewilligt werden könne, weil Sr. Majestät nur dem Obersten von Landwehr-Bataillonen Gesuche um Verabfolgung von Waffen bewilligt werden.

Mit p. 9/1.

---

den 9 Januar 1820.

Mittelst Erlasses des Königl. Bayer. Kreis. Ministeriums vom 1 d. M. wurde mir das in Abschrift angeschlossene Schreiben des Königl. Ministeriums des auswärtigen Angelegenheiten vom 11 Januar d. J. übermittelt, wonach die Genehmigung des Simon Lehrers Wörth um Verabfolgung des Gesuchs seines verstorbenen Vaters nicht bewilligt werden könne, weil Sr. Majestät nur dem Obersten von Landwehr-Bataillonen Gesuche um Verabfolgung von Waffen bewilligt werden, worauf

17413.

An
den k. Landgerichtsdiener Hr.
Landau.

Den Rathsbeschluß für Aurnhammer Jakob v. Birkweyer Fabr.

10
1.

soll, und dessen Vollstreckung hiemit verfügt wird, abzuweisen sey, und dem Appellanten die Gerichtskosten zu Last zu legen seyen.

Indem ich Ihnen auftrage, mir von dem Erfolg dieser gegen Bürgschaft Simon Jakobi in Birkweyer aufgenommenen Untersuchung, wovon Sie in Ihrem hilfsweisen Berichte nicht ermangeln werden, seiner Zeit gefällige Anzeige zu machen, habe ich Sie Ihrem weiteren Fortgange mit vollkommener Hochachtung zu empfehlen

P.

Den 9 Januar 1829.

Ueber das beifolgende Gesuch, des Inculpaten Friedrich Jakob v. Edenkoben in Birkweyer wegen Landau, den Empfang seiner Rolle betr., wollen auf gef. Anordnung des k. Inquisitoriats gütigst Bericht erstatten und gefällig die Acten einsenden.

Mit p. P.

Den 9 Januar 1829.

Wie uns mit Erlaß vom 5. d. M. Ihr Gesuch gegen den Vollzieher Georg Lichtes, wegen einer in einer Hochzeitsnacht abgehaltenen Katzenmusik betreffend, zugekommen ist, ist allerdings zu bedauern, daß der Inculpat Lichtes, ungeachtet ihm eine Ruhestörung angedroht worden, sich nicht sogleich entfernt hat, sondern sich noch einige Zeit in der Nähe des Hauses aufhielt, in welchem die Katzenmusik gebracht wurde, und daß er auf die Aufforderung des Vollziehers Lichtes, sich zu entfernen, nicht gehorchte; auch müssen wir es mißbilligen, daß Lichtes, wovon die Zeugen sich überzeugten, in der Nähe von Landau noch Feuerwerk abbrannte, wodurch die Ruhestörung vermehrt wurde.

Da jedoch Lichtes, wie aus dem Verhöre vom 26 Nov. d. J. sich ergibt, nicht für unmittelbaren Eingriff in den Dienst des Vollziehers angesehen werden kann, sondern nur wegen Widersetzlichkeit gegen die Gesetze zu bestrafen ist, so können wir Ihrem Gesuche nicht willfahren.

Mit p. P.

17414.

An
den k. Landgerichtsdiener
zu
Landau.

Abgeschlossene Gerichtsakten in einer polizeilichen Sache betr.

10
1.

17415.

An
den k. Landgerichtsdiener
Kapser.

10
1.

die Untersuchungskosten mit Ausnahme derjenigen, die Blutsverwandte des Beklagten Lieser aus Appellationsgründen abgefallen zu machen sind. Auf Fortsetzung der Untersuchung gegen Lieser, wegen Beschimpfung des Vollziehers Lichtes in Ausübung seiner Dienstpflichten, ist dermalen nicht zu erkennen, weil dieß Vergehen nicht in unserer Gerichtsbarkeit liegt.

Da Lieser zufolge der am Appellationsgerichte am 19 Dec. d. J. eingegangenen Akten in Untersuchung ist, wovon die von Michael Adam und Franz Xaver eingereichte Exculpation zu bemerken, so ersuchen wir Sie, Jakob Lieser über die an ihn erhobenen Inculpationen, gefällig vernehmen zu wollen.

Mit p. P.

Den 9 Januar 1829.

Auf den mit Bericht vom 5 d. M. überschickten Gesuch des Jakob Lieser von Birkweyer um Erlaß der ihm auferlegten Kosten erster und zweyter Instanz in Betreff der Untersuchung wegen Widersetzlichkeit gegen den Vollzieher Lichtes, wird Ihnen eröffnet, daß Lieser, da er sich nicht für unmittelbaren Eingriff in den Dienst des Vollziehers Lichtes, sondern nur wegen Widersetzlichkeit gegen die Gesetze zu bestrafen ist, so können wir Ihrem Gesuche nicht willfahren.

Mit p. P.

Den 9 Januar 1829.

Nach den mit Bericht vom 5 d. M. überschickten Gesuch des Jakob Lieser von Birkweyer um Erlaß der ihm auferlegten Kosten erster und zweyter Instanz in Betreff der Untersuchung wegen Widersetzlichkeit gegen den Vollzieher Lichtes, wird Ihnen eröffnet, daß Lieser, da er sich nicht für unmittelbaren Eingriff in den Dienst des Vollziehers Lichtes, sondern nur wegen Widersetzlichkeit gegen die Gesetze zu bestrafen ist, so können wir Ihrem Gesuche nicht willfahren.

Mit p. P.

Den 9 Januar 1829.

Nach den mit Bericht vom 5 d. M. überschickten Gesuch des Jakob Lieser von Birkweyer um Erlaß der ihm auferlegten Kosten erster und zweyter Instanz in Betreff der Untersuchung wegen Widersetzlichkeit gegen den Vollzieher Lichtes, wird Ihnen eröffnet, daß Lieser, da er sich nicht für unmittelbaren Eingriff in den Dienst des Vollziehers Lichtes, sondern nur wegen Widersetzlichkeit gegen die Gesetze zu bestrafen ist, so können wir Ihrem Gesuche nicht willfahren.

Mit p. P.

+ widersetzlich

+ man ist in Pfalz

17416

An
das k. Kreisgericht zu
k. Landau

10
1.

Landau, [illegible] Zahlung
[illegible] Schreiben, wegen
[illegible] Fürsorge
[illegible] Amt [illegible]
Mit p. V.

Den 9 Januar 1820

Auf das gefällige Schreiben vom 31 v. M. und den Anlagen hat man Ehre zu erwidern, daß gegen den Übergang der k. Landauer und der übrigen zu dem Landgerichte Landau gehörigen Gemeinden zu dem Landgerichte Germersheim und der Verlegung des Landgerichts Sitzes von Landau nach Germersheim nichts zu erinnern ist, und daß man sich auch mit der Übernahme der Landauer Gefängnisse und Gefangenen einverstanden erklärt, wenn nur die Gefängnisse in Landau in einem solchen Zustande sich befinden, daß sie ohne Gefahr für die Gesundheit der Gefangenen und der Gefängniswärter benutzt werden können, und daß die Gefängnisse in Landau nicht mehr Gefangene aufnehmen müssen, als sie ohne Gefahr für die Gesundheit der Gefangenen und der Gefängniswärter aufnehmen können.

Was die Übernahme der Gefangenen und Gefängnisse in Landau betrifft, so wird das k. Landgericht Germersheim sich mit dem k. Landgerichte Landau in Verbindung setzen, und mit demselben die Übergabe der Gefangenen und Gefängnisse in Landau verabreden, und sodann die Anzeige machen, wann die Übergabe geschehen kann.

Mit p. V.

17417.

An
das k. Appellationsgericht des Rheinkreises

Die Fortschaffung der Gefangenen von Landau nach Germersheim betreffend.

10
1.

Den 9 Januar 1820

Die Übergabe der Gefangenen von Landau, welche in der vorigen Woche angefangen hatte, ist gestern und heute vollendet worden. Es sind 27 Gefangene nach Germersheim gebracht worden, und zwar 27 Gefangene mit dem Gefängnißwärter Hoffmann, 2 Gefangene mit dem Gefängnißwärter Schmitt, 2 Gefangene mit dem Gefängnißwärter Schuhmacher, 1 Gefangener mit dem Gefängnißwärter Schmitt, 1 Gefangener mit dem Gefängnißwärter Schmitt, 1 Gefangener mit dem Gefängnißwärter Schmitt

17419

An
den L. Landgerichtsarzt
v. L. Lechen
den Vorstand des Landgerichts Cellmann
zu L. Lechen hier.

10
1.

17420.

An
den L. Landgerichtsarzt
v. Frankenthal

den Distriktsgerichtsschreiber
Pfaffenberg zu Landau hier.

10
1

17421.

An
Se. Majestät den König

die unterthänige Vorstellung
des Kreisregierungsrathes Hrn. Freiherrn hier.

12
1

Den 9 Januar 1820.

Se. [illegible] erwidern mir unterthänigst bemerken, daß wegen Hagen Advocat Cellmann von dem Bezirksgericht zu Lechen seinen Charakter in dieser Eigenschaft gekündigt hat.

Mit [illegible]

Den 9 Januar 1820

Da die Vorstellung der Kriegsbesatzung des Friedensgerichtsschreiberstelle zu Pegau längst abgefaßt an das K. Landgericht für Justiz abgefaßt waren, als das Ersuchen des Gerichtsschreibers Hermann zu Landau um Entlassung mit dem Gesuch vom 14 v. M. hier einlief, so konnte darauf keine Rücksicht genommen werden. Die Vorstellung wollen Sie Sache an den Gerichtsschreiber weiter gefällig gelangen lassen.

Mit [illegible]

Den 10 Januar 1820

Der Kriegsminister Freiherr Ludwig Rose zu Bayreuth hat sich an den K. K. gerichtlichen Schluß vom 30 Dezember v. J. ein, worüber er um allergnädigste Bestätigung in derselben Eingang bittet und Anweisung erhält. Die Gründe, die es zu Unterstützung seines Gesuches anführt, bestehen außer seinen schwächlichen Körperkräften und dem Wunsch in einem Lande zu bleiben, der wenigen bekannt ist und einen zufriedenen Kreis darbietet, auch in Verbindung häuslicher Angelegenheiten und der Absicht einige Einrichtungen zu treffen, die seine Gesundheit besser besorgt werden können.

Es gehört allerunterthänig, den Allergnädigsten Kriegsminister zu Ansbach Freiherr Carl Rose Excellenz [illegible]

17418

An
den K. Landgerichtsarzt Dr. Oppenheim. Hier
Pegau

Ordnung des Landgerichts Pegau
Pfaffenberg um Landau zur gerichtlichen
Kreis: [illegible]

10
1.

Den 9 Januar 1820

Der Ordnung des Landgerichts Landau Pfaffenberg um Landau zur gerichtlichen Kreis: [illegible] Hermann zu Landau und [illegible] Hermann zu Landau [illegible] Ansuchen [illegible] Entlassung [illegible] Gesuch

zu vernehmen, und ihn zu befragen ob er gegen die aufgestellte Beschuldigung etwas anzuführen habe. Hierauf zog man den Beschuldigten zu Rathe, ob er Zeugen zu benennen habe, welche seine Aussage bestätigen könnten.

Der Beschuldigte Hauptmann Carl Ludwig Pfeiffer bat, den Hauptmann Carl Adam Pfeiffer, den Lieutenant Wilhelm Pfeiffer, den Lieutenant Carl Pfeiffer, den Lieutenant Ludwig Pfeiffer, den Lieutenant Friedrich

12 Jänner 1829

Lw 1723/
den L. Realitäten-Kaufleuten zu Landau

Insinuation gerichtl. Urkunden ddo.

1/3

1

Folgende gerichtliche Urkunden wollen Lew. behufs Zustellung an 1. Johann Mayer, 2) Kath. Hainger, d. Pfalzgrafen Amt. 3. Joh. Friedrich Frank, 5. Kg. Kath. Frank, 6. Michael Hellweis, 7. Johann Ringelbach, 8. Balthazar Hammer u. 9. Michael Hainger, sämtlich zu Bergzabern wohnhaft 10. Alle Pfalz zu Landau gegen einige pendente Einsetzungs-Verfindungen abliefern lassen.

p p

Lw 1724/
den L. Realitäten-Kaufleuten zu Landau

Insinuation gerichtl. Urkunden ddo.

13

1

12 Jänner 1829

Lew. p Kaliban anliegende gerichtliche Urkunden an Andreas Schmidt und dessen Eheleute auf dem Königsgute bey Annweiler, Friedrich Adam Müller und seinen Sohn zu Landau wohnhaft, Peter Liebmann zu Albersweiler, Johann Hammer zu Annweiler u. Friedrich Lindwald zu Annweiler abliefern lassen und die vorfallenden Verfügungen einholen.

p p

Lw 1725/
den L. Realitäten-Kaufleuten zu Landau

Insinuation gerichtl. Urkunden ddo.

13

1

12 Jänner 1829

Anliegende gerichtliche Urkunden belieben Lew. an Johann Adam Lutz zu Burrweiler, Ehe. Leonard Pfaltzgraf Eheleute zu Frankenthal, Katharina und deren Eltern zu Speyer, Heinrich Klein zu Frankenthal, Johann Caspar Schlag und Heinrich Friedrichs, alle gegen einzuholende Verfügungen abliefern zu lassen.

p p

Lw 1726/
den L. Realitäten-Kaufleuten in Landau

wegen Schuld.

12

1

12 Jänn. 1829.

Da der Polizei-Diener J. Adam von Edenkoben für gestern den ihm zu Last gelegten Diebstahl in Haft zu nehmen befindet, so ersuche ich Sie, die baldigste Zustellung dieser Verfügung zu veranlassen, und mir alsdann die Akten denselben zu übersenden oder denselben dem Regierungs-Kommando in Landau direkt zu übergeben, in welchem letzteren Falle Sie mir jedoch davon Anzeige machen wollen

17428

Sr. Königl. Majestät

Fasc. Ltr.

13

1

12 Jänner 1829.

Sr. Königl. Majestät gerathen in der Anlage – zu allerunterthänigster weiterer Verfügung 7 gerichtliche Urkunden zu empfangen, welche bestimmt sind für 1. Johann Lebrecht Rauch, 2 Fol. Konrad Langenwald, 3. Georg Simon d. Aelt. v. Landstuhl, 4. Heinrich Eisenbeiß Handelsmann zu Kaiserslautern, 6. Ludwig Rinkel, Feldscheid zu besagtem Kaiserslautern und 7. Johann Adolph Hahn, Fabrikant, allda.

ℓ ℓ

17429

An Königl. Landkommissariat zu Mainz

Fasc. Ltr.

13

1

12 Jänner 1829

Sr. ℓ ersuche ich, anliegende gerichtliche Urkunden an 1. die Verwaltungsbehörde der Bürgermeisterei zu Oberingelheim, 2. Joh. Adam Hofmann allda, 3. Johannes Hoffmann zu Hofheim, 4. Heinrich Engel allda, 5. Johann Hofmann, 6. Johannes Hoffmann, junior, 7. Johann Hoffmann zu Hochheim, 8. Michael Georg Hoffmann zu Hochheim, 9. Georg Heinrich Hoffmann, 10. Johann Hofmann zu Elzheim, 11. Johann Georg Johannes Hahn zu Hochheim, 12. Heinrich Hilly, 13. Philipp Hilly, beyde Landleute zu Mainz abzugeben und die zur Zustellung erforderliche Empfangsbescheinigung gefälligst anher gelangen zu lassen.

ℓ ℓ

17430.

An ℓ Hofmann zu Mannheim

13

1

12 Jan. 1829

Sr. Hochwohlgeb. Hofmann wird Nachlaßangelegenheit ersucht, anliegende gerichtliche Urkunden an 1. Adam Hofmann zu Mannheim, 2. Johannes Müller zu Heidingen, 3. Johann Adam Hofmann, Bauer zu Sandhofen, 4. Johann Georg Hofmann allda, 5. Johann Georg Hofmann, Schuhmacher zu Mannheim, 6. Magarethe Katharina, Heinemagd zu Heidelberg, 8. Jakob Frank in Ellingen und die an Johann Adam, gegen gefällig anher zu übersendende Empfangsbescheinigung abzuliefern oder besorgen zu wollen.

ℓ ℓ

17431.

An ℓ Alexandrinenhaus zu Mannheim

13

1

13 Jänner 1829.

Abschrift selben wird ergebenst ersucht, die anliegende gerichtliche Urkunde des Johann Nikolaus Wagner zu Landau seine Behörigen und die von dem selben beizustellende Empfangsbescheinigung gefälligst hieher gelangen zu lassen.

ℓ ℓ

17432

An Hr. Johann Adam Hofmann

zu Hofheim

13

1

12 Jänner 1829.

Hochwohlgeborener Herr ist mit in der Anlage gerichtliche Urkunden mit dem Ersuchen zu übersenden, selbe den Beschädigten Hofmann zu Saarbrücken einhändigen und die diesfallsige Bescheinigung gefälligst anher gelangen lassen zu wollen.

ℓ ℓ

17433.

An Großh. Hess. Hofgericht

zu Darmstadt

13

1

12 Jänner 1829.

Übersendung derjenigen für den Land Commissair Schneider Hanz zu Darmstadt bestimmten gerichtlichen Urkunden.

ℓ ℓ

17431

An
das k. k. Kreis- und Nachgrenz-
Mauthamt
zu
Mühlbach

13
1

12 Jänner 1829.

In der Anlage beehrt man sich dem k. k. Kreis- und Nachgrenz-Mauthamte einen Verkäufer mit dem Ersuchen zu übersenden, selben dem Adam Klaschitz, Inhaber der Medizin und Essig-Fabrik zu Mühlbach behändigen und die von demselben darüber-Stellende Empfangs-Bescheinigung gefälligst hieher gelangen zu lassen.

P P

17435

An
den k. k. Nachgrenzkommissär zu
Leo
Deinen

13
1

12 Jänner 1829

Die zum Versatz Mittelland Anbrach zu Mehl bestimmte gewöhnliche Verkäufer folgt in der Anlage zurück, indem der Selbsteigner die Verkäufer beigebracht hat.

P P

17436

An
den k. k. Nachgrenzkommissär
Leopoldi
Landeck

13
1

12 Jänner 1829.

Da die Adelheid Veronika König, geb. Hellmann zu Nauders nicht zu vermögen gewesen, zu folgt die für dieselbe bestimmte Passe zurückzustellen zurück zurück.

P P

17437.

An
sämtliche Nachgrenzkommissäre
über
Absendung der 1ten Jänner
1829 Akten.

13
1

12 Jänner 1829.

Übersendung mehrerer Exemplare der gedruckten Verordnung, wodurch die Kundmachung der Absendung der 1ten Jänner d. J. auf den März d. J. festgesetzt und Ober-Hilgrad ernannt wurde, um selbe zu publiciren.

P P

17438.

An
die Expeditur des Intell. Blatts
zu
Inn

13
1

12 Jänner 1829

Die Expeditur des Kreis-Intelligenz-Blatts wird zur Kenntniß anliegender Ordonnanz in Sachen der nächsten Intelligenz-Blätter angewiesen.

P P

17439.

An
die k. Regierung, L. S. O. in
Inn

Absendung tabellarischen Ausweises für IV Quartal 1828 d. d.

13
1

12 Jänner 1829

Einer k. Kreisregierung beehre ich mich in der Anlage den unterm 31sten Dezember tabellarischen Ausweis über gefällige Zahlung & Verwaltung zu übersenden.

P P

17440.

An
d. k. Majestät
zu
Bozen

Das Expenditum beträgt für Herbert Heinrich zu Landeck

12
1

allergehorsamst

Den 13 Januar 1829

Für Herbert Heinrich wurde von 1 fl. 30 kr. gemäß des k. k. die ganze Herbert Heinrich abgenommen zu Landeck, wegen Abwesenheit, Ablegung, Untersuchung, und die Rückkehr des von dem selben allerhöchsten Orts eingetretenen Expenditum beträgt 5 fl. 30 kr. anzusetzen zu lassen.

Herbert Heinrich wurde am 26 Oktob. 1827 vom Bezirksgericht zu Landeck zu zwei Jahre schwerkerkerlicher Strafe angewiesen, mit Hinblick Gefängnis und Solidarhaft mit zu einem strengen Arrestanten Verbrechen in die Kosten verurtheilt.

Als die von ihm ergriffene Appellation wurde zwar fallig verworfen und es die Kosten der Appell-Instanz verurtheilt, jedoch die Strafung Strafe auf die vom neuen Jahr zurückgesetzt.

Als einziger Entschuldigungsgrund erklärt der Appellant, gezwungen in den Militär Dienst treten, daß die angesetzten Frist mit der Umständlichkeit der Appellanten nicht in Verbindung stehe.

Die Frist fällt der Verurtheilten innerhalb noch 3 Jahr und sechs Jahre

+allerzuständigst

Gesetz kurz mündlich belangt, die jetzigen Justizzeit in Stadt mündlich zu verhandeln und die neuerliche Tat durch mal zu bestrafen und zu gestatten dass zu lassen.

Alles Weitere den weiteren Herrn Ref. d. H. Schriftführer anheim stellend, verbleibt in Liebe

v.

17441

Ohm

K. Kreisregierungsdirektor

v. Cartas

den Gefängnisbezirk des Friedens-gerichtsbezirks Bern betr.

19/1

---

den 14 Januar 1850

Die K. Regierung des Kr. D. K. hat uns ein Gesuch des Friedens-gerichtsbezirks Bern zu Vernehmen mitgetheilt, worin dieselbe gegen eine Verfügung der Regierung zu bemerken, die ihm den Gefängnis des Friedensgerichtsbezirks vom 15 Oktober v. J., dem Tag der Antretung seines Dienstes, gestattet, während er glaubt, solchen erst vom 15 Christmonat an ausgeben zu können.

Gemäß der Art. 29 des Gesetzes vom 30 Januar 1811 haben die Friedensgerichten ihren Gefängnis vom Tage der Installierung an zu beziehen, und gemäß Art. 32 desselben Gesetzes kommt der Gefängnis einem entfernten Friedensgerichtsbezirke, dem ein Dreimonatlicher Rath verbunden zu.

Da am Termin am 15 Oktober seinem Dienste gelöst hat und die Friedensgerichtsbezirke gewählt hat, so kann ihm auf nun mehr fail an der Neuerungsfall zu bemessen, weil sonst an und diesfalls Falle der Gefängnis nicht zweimal bezogen werden kann.

Es ist zwar billig, daß Gesetzesbestimmung entgegen der Ansicht der Gefängnis 15 Augenst bestimmt hat und daß an der Verzögerung der Einführung Termin selbst keine Schuld trägt, allein das allgemeine Gesetz muß unter allen Umständen gehandhabt, daß auch die Gefängnis dieses Dienst angetreten haben müssen,

---

[illegible] Die Untersuchung wegen eines Brandes erweist sich, wenn gestützt werden kann, daß Bill Walker nicht gemordet, wenn er gelogen, erst ist keine Anzeige da, eine Frau die Ursache der Beizeitgeben in Appellach. Gemeldet selbst mißhandelt. Frau reputabel Bill. Walker Frau Bill Walker und dem Verhalten selben ist überzeugt auf gegen andern Personen sehr ungelind und boshaftig benommen und die Aussage [illegible] der Frau in unbefugter Absicht gestaltet. Die Brand kann in einem Stande warmigen in Abgang gekommen werden, wo der Wein mangelhaft steht, die Umstände allgemeinen daran gemäß sind, und besonders die Verdacht sich einer gültigen dazu gesellen, zu Ihm gezeigt. Obwohl der bloße Zweifel als Grund des Gesetzes die Verantwortlichkeit bestimmt, so würde [illegible] kein Mensch unter diesen Umständen sein.

Für sehr gründlich Stadt, wie Bill Walker die Nachforschungen so mangelhaft geführt, so weiter eine strenge Absonderung, die Leiden der Gefangenschaft bis Neuigkeiten in Haftsache abzuwarten bezieht, und fürsorglich Erhebungen Sachen neuerdings werden.

Für Mitwissung der Mordthat, einen nicht gehörten Zeugen die Zeugschaft der Frau Bill Walker, die zu mir zu sehr zu Herzen gehenden Zeugen Sachen, die Umstände zu gründlichen Untersuchungen [illegible] und glaubhaft machen, als [illegible] Abgeordnete Gericht will genügsamen Beweis der Mitwissen Umstand genommen und also ein ungerechtes Urtheil gefällt haben.

Über die [illegible] Verhältnisse der Bill Walker bekannt, welche Verhältnisse zu Frau [illegible] Volkmann, so ist in diesem Briefe der

17442.

An
K. L. Regierung zu Bayreuth

Die Zeitungs- und Intelligenzblätter für Landau-Hassloch-Herxheim-Annweiler und die Advokaten-Liste betr.

15
1.

und wenn unvorhergesehene Umstände eine Zögerung rechtfertigen, so notifizirt sich Jahrung die allerhöchste Anordnung, und Regierung kann sich nicht beklagen, wenn er nicht, was die Gesetze verfügen.

Wir ersuchen schnell die Akten der K. Regierung ganz richtig und die Tabellen richtig Regierung 16 mit gegründet zu sagen.

Sie werden sich dann die Tabellen anzuschaffen.

Mit x V.

Den 14 Januar 1820

In Gemäßheit allerhöchster Befehle vom 30 v. M. verfasst das allerm. Antrag, mit K. R. Anordnung zu berichten, das Gesuch der einzelnen hiesigen Bezirke Notizen die neu ernannten Advokaten der folgenden Tagen ihren Wohnsitz gefälligst haben:

Collmann zu K. Landau den 13 Oktob. 18[illegible]
Kabri zu Zweibrück d. 16 Februar
Lauk ibid. den 3 Novemb. 1828
Kirchmayer zu Landau den 27 Februar
woraus ersehen.

woraus sich ergibt, das keiner davon in der II Prüfungsklasse 18 27/28 verpflichtet wurde, und das daher weder als Beitrags-Evangelium noch als außerordentlicher Beitrag abwesend zu solchen angezogen ist.

Der allerm. Antrag wird beifügen, das die hiesigen Advokaten jährlich, am Vorabend gehalten eingesetzt und das keiner in der Gemeinschaft nicht gegeben Patrimonium mitgetheilt werden.

Sie Lichtes V.

17443.

An
das K. 15te Linien-Infanterie-Regiments-Kommando in Landau

den Soldaten Jakob Rossee betr.

17
1.

14 Januar 1829.

Königl. Regiments-Kommando beehre ich mir die anliegenden Akten der Untersuchung gegen Jakob Rossee, Soldat beym K. 15 Linien-Infanterie-Regiment, und dessen Landsmann, Peter den Schreiber des Georg Michael Rossee zu Insheim, Landau Landau, welche mehrmahl Diebstähle begangen sind, zurück, und die Civilgerichte, in so weit sie Kompetenz haben, wegen Diebstähle ersucht haben, mit der Bitte zu übergeben, wie diesselben auf gemessenen Befehl in Betreff des Soldaten Jakob Rossee eine der gesetzlichen zu erhalten.

P P

17444.

An
K. L. Regierung zu Bayreuth

Die Civil-Rechtspflege im Landau betreffend die Jahre 18 27/28 betr.

16
1.

Den 15 Januar 1820

In der Anlage gemäßen Ref. K. M. die Bezirks- und Tabellarische Nachweise über die Civil-Rechtspflege im Landau während der Jahre 18 27/28 mit gnaden

1. Einen Bezirks- über Rechtsgrundsätzen in den K. Bezirksgerichten unter Lit. A.

2. Fünf tabellarische Nachweisungen über die Civil-Rechtspflege in den Bezirksgerichten, nebst einer allgemeinen Nachweisung, unter Lit. B.

3. Neun tabellarische Nachweisungen über die Civil-Rechtspflege in den Friedensgerichten, nebst einer allgemeinen Nachweisung, unter Lit. C.

4. Vier besondere tabellarische Nachweisungen über Klagegegenstände und Zwangsverfahren, nebst einer

allgemeinen Uebersicht, als unter Lit. D.

5. Parteien und Uebersichten für [illegible] Rechtsprokuratoren an den Bez. Gerichten über die Manipulation der Civilstandsregister für das Jahr 1827, unter Lit. E.

zu erfüllen. Alle gerichtlichen Fälle wollen dem allgemeinen Gebrauche die Ausfertigung zu gut halten, die Anzeige der übrigen Vorfälle hat solche anzuhalten. Die bestehenden Lücken rühren auf Fischau nicht gerechnet erklärlich, weil in der bei Gelegenheit der Visitirung der Bezirksgerichte Fischau und Aspang vorgenommenen und von L. R. in Abschrift vorgelegten Gegenüberstellung der Leistungen der Gerichte der Steinfeldes während der verflossenen Verwaltungsjahre sich beinahe ein Abgang der Zivilakten der Civilrechtspflege ergeben findet.

1.

Zustandserklärung des löbl. Bez. Gerichtes.

Die Tabelle unter Lit. B. gibt nähern Aufschluß über die an dem löbl. Bezirksgerichte anhängigen und erledigten Civil-Prozesse.

Darnach befindet sich die Zahl der vom Jahre 1826 mit 108 unerledigt gebliebenen Civilprozesse um 10 % gegen das Vorjahr vermindert und 4 Pendenzsachen; dagegen kommen im Jahre 1827 an neuen Klagen 105 Civilprozesse gebracht worden, wovon 102 gerichtlich und 3 Pendenzsachen; demnach sind zusammen 213 Sachen, 206 gerichtliche und 7 Pendenzsachen abzuhandeln gewesen.

Es wurden aber nur 68 Prozesse ganz erledigt und bleiben demnach also noch 135 Civilprozesse übrig, wovon 111 an Klage des Vorjahres, welche 111 Fälle länger als drei Monate und 24 Fälle kürzere Zeit anhängig gewesen.

Die Zahl der unerledigten Anhängigkeiten ist im ganzen 143, und [illegible]

Die sich in folgende abspalten:

1. kontradiktorische Sachen	
a. Vorgeschrittene	79
b. Neue Prozessualische	6.
2. Einklagen abwesender	
a. Sachen	16
b. Nebenklagen (Art. 135 d. C. P. O.)	3
3. Exekutionssachen	19
4. Provisorische	18
5. Verlassene	2
	= 143

In 10 Fällen wurde der k. k. Bezirksgerichtliche, 2 Fällen [illegible] der Friedensrichter um Aushilfe ersucht.

Ehe [illegible] 10 Prozessen ordentlich, Prozessen, welche nur der Schriften wechselt, [illegible] werden mußten, [illegible] wurden alle auf blos mündliche Verhandlung anberaumt.

Der Vergleich mit dem Jahr 18 26/27 rechtfertigt die Tätigkeit des Bezirksgerichtes in einem [illegible] Maße. Denn Jahre 18 25/26 waren 79 unerledigt geblieben, und im Jahre 18 26/27 dann 146 hinzugekommen, mußten die Jahr 225 in ganzen [illegible] also 12 mehr als im Jahre 18 27/28. Erledigt wurden 117 Sachen, 29 mehr als im [illegible] Jahre. Es bleiben demnach 143.

Der Grund der [illegible] Anhäufung der Civilsachen kann nicht dem Mangel an Fleiß des k. k. Bezirksgerichtes beigemessen werden. Es wurden [illegible] Civilverhandlungen gepflogen, manchen Morgen 9 bis Mittags 1 Uhr. Daß [illegible] Zeit nicht immer mit Verhandlungen der Rechtsangelegenheiten ausgefüllt wird, so trägt der Bezirksgerichtliche Kanzleidiener Schuld daran. Die Anmerkungen an die Amtstage, die eine größere Zahl von Verhandlungen vorgetragen haben, hat es nicht gehabt.

Es ging auch oft viele Zeit durch die mündlichen Verhandlungen der

Sachwalter verloren. Mit der Wiedereröffnung der Sitzungen im letzten Justizjahr wird mit Vergnügen bemerkt, daß die Anwälte sich bestreben, unbeschadet der Gründlichkeit ihre Vorträge mehr zu beschränken, und einen bedeutend größeren Theil zur Aburtheilung zu bringen.

Ein Hauptgrund, warum im Jahr 18 26/27 die Rückstände sich derselben(?) vermehrten, lag in dem zufälligen Umstand, daß einer der am meisten beschäftigten Anwälte durch Krankheit bei dem [illegible] und durch den Tod seines Schwiegervaters längere Zeit außer Stand war, seinen Geschäften nachzukommen.

Die Ernennung eines weiteren Anwalts bei dem Appellat. Gerichte wird in der Folge gleichfalls zu der schleunigeren Erledigung der Prozesse beitragen(?) haben; bis jetzt hat derselbe noch zu wenig zu thun, um + [illegible] zu können.

+ [illegible] viel beitragen zu können.

Als + Civil. Cassations- und Revisionsgericht hatte das Appellat. Gericht über 5 Sachen zu erkennen, in vier wurden die angegriffenen Erkenntnisse bestätigt, in einem das Cassationsgesuch verworfen.

II.

Geschäftsgang an den k. Bezirks-Gerichten.

Die an den Bezirksgerichten ergangenen Urtheile in Civilsachen nehmen eine ansehnliche Zahl ein; sie belaufen sich im Ganzen auf 3949, während sie das vorhergehende Jahr nur 3673 betrugen.

Nach Bezirken vertheilen sich die Urtheile folgendermaßen. Es kamen auf den

Bezirk	Zweibrücken	820.
—	Kaiserslautern	660
—	Frankenthal	1157.
—	Landau	1312
		= 3949.

Darunter waren
1 kontradiktorische Definitiv[illegible]:

~~a Prozeßbeendende ... 1401~~
~~b über Incidentpunkte ... 62~~
~~2. Contumazial-Urtheile~~
~~a. definitive ... 1037~~
~~b. vorbereitende ... 61~~
~~3. Interlocutorische ... 559~~
~~4. Praeparatorische ... 142~~
~~5. Vertagende ... 687~~
= 3949

an Bezirksgericht zu

	Zweib.	Kaiserslautern	Frankenth.	Landau	Im Ganzen
1. Kontradiktorische Definitive					
a. Prozeßbeendende	296	324.	391.	390.	1401.
b. über Incidentpunkte	26.	25.	21.	15.	62.
2. Contumazial-Urtheile					
a. definitive	153.	169.	452	263.	1037.
b. vorbereitende	9	7.	26.	19	61.
3 Interlocutorische	85	116	226	132	559
4. Praeparatorische	71	15	22	34	142
5. Vertagende	185	24.	19	459.	687
	820.	660.	1157.	1312.	3949.

Es ergibt sich hieraus, daß die Zahl der kontradiktorischen Prozeßbeendenden Urtheilen in den verschiedenen Bezirken nicht so viel von einander abweicht, als das Verhältniß der Gesammtzahlen, und gerade diese sind die Urtheile, welche bei den Verhandlungen die meiste Zeit hinwegnehmen, und bei der Entscheidung die meisten Schwierigkeiten darbieten. Die am Bezirksgerichte in Frankenthal in bedeutend größerer Menge erlassenen Contumazial-Urtheile nehmen wenig Zeit bei der Verhandlung und Aburtheilung in Anspruch.

Unter den Vertagungsurtheilen fällt die Zahl der zu Landau ergangenen auf. Es sind wahrscheinlich viel darunter, die nach dem Gesetz nicht als solche zu betrachten sind, sondern nur Continuationen der Verhandlungen bilden. Man wird dies den [illegible] durch [illegible] anzuwenden suchen und für die Folge größere Gleichförmigkeit zu bewirken suchen.

[illegible] Gerichtsbezirken [illegible]

367 der bestraften Individuen be-
standen Gerichtsbezirken, waren unbe-
straft

aus	Innsbruck	76
–	St. Lambrecht	77
–	Frankenfels	209
–	Landeck	206

Wie zu erwarten kamen die meisten
in den drei Bezirken Frankenfels und Landeck vor, wo die Gendarmerie
posten häufiger sind, als in den Gebirgs-
bezirken Innsbruck & St. Lambrecht.

Für die Sommermonate stellen
sich folgende Verhältnisse heraus:

Innsbruck	2
St. Lambrecht	34
Frankenfels	7
Landeck	17
zusammen	60

Für über Sommermonate
und Lang-Sonntagsstrafen

Innsbruck	6
St. Lambrecht	3
Frankenfels	41
Landeck	17
zusammen	67.

Auch keine der Bezirksgerichte hat
allein die Kriminalfälle [illegible] in
dem Jahr den Art. 95 der Strafpro-
zeß-Ordnung [illegible] Strafverfahren
[illegible] und, außer den Kriminal-Unter-
suchungen [illegible] Nachforschungen ange-
ordnet.

Die Zeitdauer der Bezirks-
gerichtlichen Voruntersuchungen ist sehr
verschieden gewesen. Sie variieren sich
zu einander wie folgt.

Zeitdauer Abstufung

	im Jahre 18 26/27			im Jahre 18 27/28		
	an Tagen			an Tagen		
	älter als 3 Monat	jünger	zusammen	älter als 3 Monat	jünger	zusammen
zu Innsbruck	210.	53.	263	216.	51.	267
– St. Lambrecht	365.	59.	424	414.	88.	502
– Frankenfels	193.	28.	221	232.	12	244.
– Landeck	176.	51.	227.	219.	27.	246
	944.	191.	1137.	1081.	178.	1239.

In einem großen Bezirks-
gerichte ist eine Voruntersuchung
wegen Diebstahl gegen 4 Individuen
geführt worden.

[illegible] allerdings [illegible] Fälle sind
gewiß, [illegible] der Gerichte
viel Sorgen [illegible] zu machen
[illegible] und vielleicht [illegible]
[illegible] 3 J. M. [illegible] folgt allerdings
[illegible] anordnen [illegible] die Gerichte
[illegible], die [illegible] wünschenswerthe
[illegible] Thätigkeit [illegible]
[illegible] Stelle, die Polizei [illegible]
[illegible], [illegible] Vorfall
allein es ist zu wenig von den
übrigen Gerichtsgeschäften [illegible]
und es wird wohl [illegible] sagen,
daß [illegible] eine unerwünschtere Bürde
an die Partei zu geben, als Bezirks-
richter [illegible] ein gerichtlicher, in
[illegible] Partei [illegible] anhören kann,
allein [illegible] und vielen Zweifel,
worüber die Parteien nicht gehört wird.
Der Bezirksrichter [illegible] wird wenig
an Zeitgewinn, an Rechtssicherheit und
Ordnungsliebe [illegible], er
leistet in Civilsachen keine besondere
Aushilfe, und die Untersuchungs-
richter [illegible] beschränkt sich fast
auf [illegible] und [illegible]
[illegible]. Bei einer Abänderung zur
Besserung [illegible] Fälle sich
[illegible], würde allerdings die
Führung einer [illegible] Protokolle
zur Ergänzung [illegible] einigen
Nutzen [illegible], indem [illegible]
die Partei nur einen [illegible],
der [illegible] Aufzeichnung
sich [illegible] und der
Parteien [illegible] Spiel zu
[illegible]. Gegen jeden anderen
[illegible] sich der Bez.-Gerichts-Vor-
steher [illegible], und allen-
falls ist ein [illegible], der erst
mit die Obrigkeit kommen soll,
[illegible] eine Hemmung [illegible]
Einzelnen. Sollte sich in der Folge
die Notwendigkeit [illegible] geeignete
gehörig ausgebildete Individuen [illegible]
vorfinden, so wird man nicht [illegible]
umgehen, [illegible] z. B. in allmälig
Vermehrung zu [illegible]

Das Bezirksgericht zu Innsbruck
[illegible] die [illegible] zahlreichen

Herzogs uns sehr unerfreulich, und
durch die ausgezeichnete und treue
wirksame Thätigkeit aller übrige Be
zirksgerichte und die Landräthe immer
mehr in Anspruch.

Die Rechtsprechung hat über fünfzig
sehr bestrittene Ehrenkränkungen in seinen
Bereich hineingezogen, die sie allerdings
Veranlassung enthalten mochten. Dem
gegenüber ganz die Rechtsordnung sowohl
und die Strafgesetze, als die Civilgesetz
gebung, enthalten eine Maximum zur
Verhütung der obwaltenden Fälle
nicht. Es ist also nöthig, Lücken
vielfach vor, über diese Grenzen hinaus
z. B. einen gewissen Betrag nicht zu
zu gehen, und die Gründe, welche
die Anwendung der Rechtsgrundsätze
unterstützen, müssen aufeinander zu
setzen.

Die Regierung des Herzogs
sucht selbst die Thatsache sich anzu
eignen Sitze lassen, allen die Ehre
zu geben. Die Last der Herzog
in solchen Fällen bewilligt wurde,
beläuft sich pro

pro Hildburghausen . . . 85
— Coburg — . . . 83
— Saalfeld — . . . 116.
— Gotha — . . . 11.

Vom Rechtsgrundsatz zu
Frankenthal wird einer Lücke in
der Verordnung über die Amtsanwalt
vom 19 November 1814 gedacht, wie es
nämlich zweifelhaft sein, die Bezahlung der
Kosten zu stellen sei, wenn die
Klagsache vor Einleitung des
Herzogs durch Vergleich sich selbst
abthun. Es dürfte allerdings ständen
eine gesetzliche Bestimmung zu wünschen
sein. Gemeint die im Amtsanwalt
Reglement Absatz 5 des Herzogs, wo
es der unterliegende Theil
zu Entrichtung der Kosten verbunden
gegen verurtheilt sei ist, so kann
sie selbst zum Ersatz der Kosten,
die dem Angeklagten verursacht worden
angehalten werden. (Art 7 jener
Verordnung)

Die Verfügung würde auch
da zur Norm dienen können, wenn
die Herzogs durch Vergleichen erledigt
werden, und also die Bestimmung
über die Bezahlung der Kosten gar
nicht mehr eintritt. Es könnte vorge-
kommen werden, daß man eine
in Anwendung gezogene Klage
mittels Vergleich zur Sühne der
Herzogs baldmöglichst Wunde gerne
über Feindschaft verzeiht, der gegneri-
schen Partei zur Erstattung alles
Kosten verpflichtet ist, und daß es
in diesem Falle zur Entscheidung
der Kosten nur einer von beiden
Theilen angerufenen Feststellung bedürfen
vorgesehen sein sollte.

Der Rechtsgrundsatz zu
Frankenthal erlies Verfügung ein
Ausschreiben an die Aemter seines
Bezirks, das seinen Bericht in Abschrift
beilegt. Dasselbe spricht gewiß nicht,
wird aber auch wenig nützen,
weil es nicht eine neue Bestimmung
absetzt, ob die über die Kosten
abweichend in den Vergleich Gnaden
werden, oder nicht.

Es ist bemerkt Rücksicht zu
den Vergleichen der allgemeinen
Klagsache, z. B. ein Vergleich
über die in der Amtsanwalt-
Verordnung genannten Absende-
zwischen eingeschaltet werden, damit
es möge der allergrößere Klage
mit beantwortende und über Sache
Zweckmäßigkeit es, da ihr Vergleich
nicht zu Schaden gereichen, sich nicht
anzuschließen vermag. Sollen
Vergleichen die allgemeine Genehmigung
zu Theil werden, so könnte die
obere Genehmigung vielleicht
nur dann eine Klage finden.

Der Rechtsgrundsatz zu St. Ingbert
zu Zweibrücken zu St. Lauten
wird nicht nöthig sein, eine Controlle
darüber zu führen, um die Gerichtsbarkeit
der Advokaten unter überwachen
zu können. Es sind Vergehen
mit den Verhandlungen und Verhaftung

zu Schulden kommen lassen, die nicht entfernt sind, abgesehen von dem Vergehen der Gemeindevorsteher nicht zu Tage kam.

Die Bestrafung der Vagabunden, die zum Betteln gegen die Vorschriften gefasst werden, ist eine ungenügende.

Auch die Revision der Civilstandsregister muss von den Bezirksgerichten selbst und strenger gehandhabt werden, und die Civilstandsbeamten, welche sich Pflichtverletzungen gegen die Gesetze zu Schulden kommen lassen, zur gebührenden Rechenschaft gezogen werden.

Der Beschluss, diesen wichtigen Dienstzweig mit einer grösseren Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit zu versehen, lässt sich nicht verkennen. Der ungenügenden Führung der Bevölkerungslisten folgt auch, dass die Todesfälle mit übersteigenden Zahl der Geburten. Der Canton Luzern ist der einzige, bei welchem mehr Todesfälle als Geburten vorkommen, und dies die Ursache der Vorliegen Gegend aber kein günstiges Zeugniss abgibt.

III.

Rechtspflege an den Bezirksgerichten.

Die Wirksamkeit der Bezirksgerichte in Civilrechtlichen Streitsachen teilt sich in zwei Hauptabtheilungen, in die freiwillige, die zweite die streitige Gerichtsbarkeit behandelt. ±

± Die tabellarischen Uebersichten finden sich unter Lit. C gleich über diesen Abschnitt.

1.
Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Die Zahl der Einzelverhandlungen beläuft sich im ganzen auf 215, die der Einzelabtheilungen auf 202. Die geschehen

in Folge der Gesetze vom 11 Dezember 1846 von den Friedensrichtern und für die Vormundschaftsbehörden, und die Verrichtungen der Notare, sind durchaus befriedigend ausgefallen. Die Zahl der Rechtsgeschäfte ist die gleiche geblieben, die Zahl der Vormundschaften dagegen bedeutend gewachsen, als die der abgestellten Vormundschaften und Curatelen.

Nebst Verhandlungen + sind zusammen 2282 von den Friedensrichtern vorgenommen worden, über welche Gegenstände als Total Geschäftsnummern 658 Familienverhandlungen stellt. Die meisten Vormundschaften und Curatelen [illegible] Familienverhandlungen, wo, um der Friedensrichter Thätigkeit, Ordnungsliebe und Einsicht vorzüglich anzuerkennen.

+ Von dem Vermittlungsamt wurden 2048 Vergleichsversuche: 1516 Vermittlungsvergleiche abgeschlossen, und zwar 721 Vergleiche, und 1363 Vermittlungsvergleiche abgeschlossen; ohne auf den dritten Theil wurde keine Sühne versucht. Vergleichsverhandlungen abgefasst über gemeinsame Vergleiche wurden ausgefertigt 215 Urkunden ausgestellt, über andere in die Form von Vorgemeinde-Verordnungen. Vollmachten gebraucht, weil diese der Gerichtsschreiber einen unentbehrlichen Beistand gaben.

Die Tabellen, in welchen die Vergleiche die Vermittlungsvergleiche übersteigen, sind die von

Gisikon,
Root,
Littau,
Hochdorf,
Ober-Kirchberg,
Sursee,
Wauwil,
Münster.

Der beim Vergleichsamt Littau in den Tabellen, Root, Frauenthal, Wolhusen und Ruswil, einen [illegible] Vergleichsverhandlungen auch einen Vergleich über

Civil-Prozeß-Ordnung 9550 Urtheile
Rückstand und zwar
Contumacial-Urtheile . 1201.
Contumacial-Urtheile . 3069.
Interlocutorische Erkenntnisse 1280.
= 9550.

Von diesen im Laufe des Jahres 308 Urtheile
dem Friedensgericht Cronau.

Der Art. 7 des Cod. de proc. civ. gibt den Friedensrichtern die Befugniß, während Verrichtungen der gerichtlichen, auf die Fälle gerichtlicher Vertagung hinaus, zu entscheiden, wenn die Streitsachen als vereinfachte Urtheile sofortige Urtheile genannt werden. Die Erfahrung ist mit unbestreitlicher Klarheit, und obgleich, wie oben bemerkt, verschiedene Urtheile mit schriftlichen Begründungen der Friedensrichter ausgegeben sind, so kann man doch nicht sagen, daß die Abkürzungen damit gehindert werden.

Die Zahl der Contumacial-Urtheile beläuft sich auf 1504, wovon 1224 auf Ehesachen entfallen, in 280 Fällen wurden die Urtheile bestätigt. Die gegen die Urtheile beschwerten Parteien, wovon Juden und Christen, waren verschieden in Bevölkerung der Juden zu der Christen sich etwa wie 1 zu 48 verhält. Die Lebhaftigkeit und Betriebsamkeit der Juden, die zu vielen Prozessen Anlaß gibt, mehrt solche beständig zu Ungunsten derer die mit der wenigste Kosten die größte Thätigkeit gewinnen können, erklärt das Mißverhältniß.

In die Klagen über Zahl der Provocations-Urtheile. Bei Zahl 18 hat sich ein Irrthum durch Verschreiben in den Ziffern eingeschlichen. Statt der Zahl von 1935 Urtheilen beschwerten sich 1892, welche allein Christen betroffen waren, in 463 Fällen Appellationen. Hiervon wollen die jenen Klagen beseitigt werden.

IV.

Geschäftsführung der gerichtlichen Beamten.

Die sämmtlichen Gerichtsbeamten haben sich im Allgemeinen mit lobenswerthem Fleiße und vieler Aufopferung ihren wichtigen Berufe zu entsprechen gestrebt. Der 1. Appellat. Gerichtshof ging mit rühmlichem Beispiel voran.

Außer den Pflichten des Appellat. Gerichtshofes pflegt sich der Richter häufig durch gründliche Sachkenntniß, ungemeine Geschäftsgewandtheit und anerkannte Thätigkeit sehr auszuzeichnen, obgleich er sich häufig starken Beschwerden zu unterziehen hat. Dahin gehört, daß die meisten Gerichtsbeamten, als Friedensrichter, Mitglieder dieses Gerichtshofes und meist häufig mit den Administrativ-Behörden Verhandlungen, die Gerichtsbarkeit betreffend, zu pflegen, in die Lage des Appellat. Falles einzugehen; es ist oft der Fall, daß der Gerichtsvorsteher, das ist eine Verantwortlichkeit, die Leitung, mehrere mehr beschäftigen und beschäftigt, als manche der übrigen Richter, an Zeit und Geschäft so außerordentlich verschlagen muß. Ebenmäßig trifft dieses Mißverhältniß in einem höheren Grade, wo der Geschäftsgang der Richter mit der Kanzlei, wo der Vorsteher als Kanzleichef in Berührung zu treten hat.

Schon bei einer anderen Gelegenheit hat sich der allerunterthänigst Unterzeichnete [illegible] Thätigkeit und der Fleiß seiner Amtsgehülfen in Anerkennung der [illegible] Geschäftsgangs zu machen, so kann der ehrfurchtsvolle Gehorsam nicht unterlassen

* Pünktlichkeit

* Fleiß und Thätigkeit

* beim Appell. Gericht.

* Hierbei ist in der anmerkungsweise Bezeichnung der Verzögerungen gegebenen Liste ein kleiner Irrthum unterlaufen. Statt der Jahre 18 27/28 sogenannten Provocations-Urtheile, wovon fünfzehn vorgenommen, 280 statt 334 abgethan worden.

Die Bezirksgericht und Bezirksgerichtsräthe bei denselben haben gleichfalls in ausübiger Verfolgung ihrer Amtsschriften [illegible] ist zu bedauern, daß die Hauptstadt des Bezirksgericht zu frequentirt und Candau durch öffentliche Etablissements in ihren Wirken gehemmt werden, wenn ein Bezirksrichter zu Hailig wird von Bezirksgerichtsrath bestimmt Lob verdient, indem er durch [illegible] für Lützenhausen bei der [illegible] Verhandlung [illegible] begegnen strebte.

Die Untersuchungsrichter [illegible] in der Behandlung der Untersuchung eine [illegible] über [illegible] der zweyglichst Name ist der Untersuchungsrichter Hermes; [illegible] hat viel guten Willen, aber [illegible] Haft ihn auf [illegible] eigentlich Hauptschlacht, Fingal [illegible] in einem [illegible] Netz, [illegible] aber nicht selten Verdächtigkeiten [illegible] Bemerkungen, [illegible] Richtigkeiten, [illegible] Bemerkungen, [illegible] Bemerkungen [illegible] Bemerkungen [illegible] Bemerkungen

+ von einer solchen Anordnung

17117.

An
H. Gerichtsdiener Sar. P. Appell.
Gemeldt

Sahier

Die Weiterbehändigung der zu
dasen erlassenen Vorladungs-
karte.

19
1.

17116.

An
den P. R. Gerichtsdiener zu Lauterbach.

Dem wegen Verlaufung
verdächtigen Malefiz Caspar
Karte.

19
1.

auf Ihr Ansuchen, erwarte Ihre Resolution Sind, [illegible] Wohlgeb
hierher. Hier

Die Gefangenhaltung des Angeklagten Zeugen hat die Vernehmung der Civilpartey Klägers einen zu weitläuftigen Umfang erhalten, daß die Acta mit einem Inspicienten in Ihre Behausung geschickt werden müssen, damit Sie sich gefällig Ihre Gedanken darüber machen können, wie diese Sache am besten zu Ende gebracht werden könne.

Ich verbleibe p. P.

---

den 19 Januar 1820

Ich habe Ihnen beyfolgend die Acta in Sachen Hahn contra Hahn wegen Wiederbehändigung der zu dasen erlassenen Vorladungs-Karte mit der Bitte zu übersenden, dieselbe den P. Appellat. Gemeldt vorzuhalten und mir demnächst auf Ihre Gedanken Sie gefällig Ihre Gedanken darüber gefällig zu lassen zu wollen

Mit Achtung: Ergebenst. unterzeichnet

P.

---

den 19 Januar 1820

Ihro erhalten hierbey die Vorladungs-Karten gegen Malefiz Caspl zu Weichersbach zurück, mit dem ich mich mit der Ausfertigung des gegen Sie Gerichtlichen wegen gröblichen Mißhandlung angefangenen Civilprocesses der allerhand Kosten verursacht, und Sie selbige in Ihre Hand verlangt hatten, damit Sie einen Einsicht davon den Umfang der Mißhandlungen, die Caspl sich zu Schulden kommen lassen, zu übersehen.

Mit. p. P.

17117.

An
den P. Rechtsconsulenten
zu Frankenhayn.

Die Weiterbehändigung der Gerichtsbothen zu Frankenhayn und Neustadt betr.

19
1.

17118.

An
den P. Rechtsconsulenten
zu Lauterbach.

Die Verfügung des Gerichtsbothen Frankenstein betr.

19
1.

den 19 Januar 1820

Ihro erhalten in der Anlage die Vorladungs-Karten, die Verfügung des Gerichtsbothen Frankenstein betr. anbey wieder.

Obgleich mir wahrscheinlich ist, daß die hinausgehende Vorladungen werden erfüllen lassen, um gegen die Ausbleibenden einen Contumacial-Verfügung folgen Frankenstein oder eine mir einer Vorschrift zu übersehen, so dürfte doch nöthig seyn, dem in den Acten angestellten Moment die Verfügung zu setzen, daß die Ausstellung der Karte beizufügen kommte.

In diesem Betracht weiß ich auch nicht abzusehen, wie der bekannten gewöhnlichen Vorschrift Zeugen-Verhörs-Termine ob sich zu Ihnen ein Secretair finden, der die Protocolle in dem Fragen zu stellen vorhanden und nach Ihnen gegeben werden soll, worauf Sie diesen Verhören gehalten, sowie die Verfassung der Acta Inhalts gegebenen Hypothesen von Ihnen zu bemerken, und auch den Lauf der Sache zu Protocoll zu nehmen, so wie

17110

An
den P. Rechtsprokurator
zu Landau.

Die Militärgerichtsbarkeit
in bürgerlichen Rechtssachen
betr.

10

Berlin, den 10 Januar 1820.

Für das Gesetz über die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen im § 12 aus Versehen vorgeschrieben, daß mit dem 1 Januar mit einem alle, einen Militärgerichten eingeführten Ordnung Rechtssachen bei den bisherigen bürgerlichen Gerichten, sondern auch alle bei den ordentlichen Militärgerichten bereits anhängigen Rechtssachen dahin abgegeben, so gleichfalls die Zeugenverhöre und Augenscheine abgehalten werden sollen, so kann die Übersendung dieser Akten und Zeugenverhöre nicht verlangt werden; und Endzweck einer besonderen Weisung des P. Kanzlei Ministeriums, der Sie mit anliegend eine Verfügung dieser Art mitgetheilt, diese Akten und Zeugenverhöre einzuziehen, und an die Gerichtsbarkeit, unter der sie aufbewahrt sind, zu hinterlegen, darüber nicht zu halten, Protokolle abzuhalten, und diese der einzelnen Militärgerichtsbarkeit zu bestimmen, sondern auf die Sache selbst zu verfahren.

In dringenden Fällen und wo kein Aufschub nicht möglich ist, bleibt den Gerichten nicht anderes übrig, als in streitigen Gerichts-Sachen das neue Gesetz in allen Fällen, wo die Parteien nicht ausdrücklich darauf verzichten, sofort anzuwenden, und Endurtheile nach Vorschrift desselben zu erlassen.

Mit [illegible]

17450.

An
das K. Civil- und Marktgericht
München.

Die Zeugenliste Beklagten
beehre.

29

der Dienstag Vormittag 9 Uhr
angesetzt sein, als es sich ihm bisher
und sich mit anderweiten Terminen
bis Ende die vorzeitige allerhöchste
regelmäßigen Verordnung
im Falle die Verhandlung
Verfügung getroffen wird, und Kläger
allen Ernst in Anspruch genommen
werden soll.

Zum weiteren Fortgang der
Sache gehorsamst verbleibe.

Ehrfurchtsvoll
P.

Den 19 Januar 1820

Unterm 31 März ds. J. hatte
das K. Civil- und Marktgericht München gebeten, den
Christian Zeller, Bierbrauer
zu München in Haft zu nehmen
und ihn bei seinem Leben
Leonard und Elisabeth Zeller zu
verhören. Es hat aber
Erhebung eines Tag-Gerichts
die Gerichtsbehörde Verhaftung
Akten, statt der Anwalt Cellmann
zwei andern Parteien
Haften, möglich aber auch
zu Sorgen fallen, daß
Anwalt Cellmann die uns gut
gehaltene Vorgehensweise
oder wenigstens Fälligkeit
gerichtet werde.

Dem Gerichte übertragen hiemit
ihren Gerichtsanwalt Herr Anwalt
Siebein Höflich. sich in Abwesenheit
von Rechtsanw. v. J. gebeten
die eine abwesende Verhaftung
gegen diesen Anwalt eine,
daß er sich in Erhebung
Vorgehen Sachverhalt zeige
Sache Fortsetzung vorzugehen

Man bis Anwalt Siebein
hiermit vernehmen. Auf
die Antwort ergibt sich, daß
er sich auf die Klage beschränkt
den Vorgang Vorgehen,

+ Die Ausfertigung dieser Gesuche
wird verweigert und stempelt
gerade von dem Ausfertigung
für beigelegten Vorgang ab.

+ verweigert

Die Anwaltschaft Anwalt Cellmann
über diese die Fortsetzung Akten
verweigert habe. Anwalt Cellmann will die Akten
nicht fortsetzen, bis ihm das be-
stimmte abgehalten, das vorhandene
Gehalten übersteigt, andbezahlt oder
genügende Sicherheit dafür gegeben
werde. Solange Anwalt sieben
nicht im Besitz dieser Akten ist,
kann er nicht vorangehen.

Die Verhandlung dieser haben
vorerst vor allem die gegenseitige
Verhandlung zu betreiben, daß
Anwalt Cellmann mittelst Vorgehen
die Fortsetzung ohne Gehalten
verweigert werde, die Akten
fortzusetzen. In dem Verhandlung
der Verhandlung dieser wird
vorerst bemerkt, daß die auf
den drei Seiten Folio Gehalten
angeführten fallen, wegen die
dermalen sich begnügt werden
können. Allein + nachgegangen
[illegible] weiteres nicht
die, wenn [illegible] dann
Anwalt Cellmann nicht vorge-
nommen [illegible] gegen diese
Gehalten die nicht weiter vorge-
gangen.

Man erwartet der K. Civil-
und Marktgericht die gefällige
Gerichtsbehörde hiermit zu ver-
nehmen und verbleibt mit
wahrer Hochachtung.

Ehrfurchtsvoll
P.

19 Januar 1820.

Akten-Fortsetzung Vorgehen Abtretung
wie den gegen Georg Adam Ch.
Georg Michael Ballhorn und Nikolaus
Mayr ab Ord. in appellatorio v.
gegangenen Klagsache zum Vollzug.

P P

17451.

An
das K. Marktgerichtsadvokaten zu
Landau

Klagsache Abtretung &c.

19

An 1745/21.

den L. Realitätenkurator zu
Reipertshofen

Verlassenschaft Jakob Wiesler

19 29.

in separatorio ausgegangen
" Akten

19 Jänner 1829.

Übersetzung sämtlicher Akten
der gegen Joseph Bruch von Rinderkirchen
Georg Reichart Morgenthaler von
Eisenburg und Thomas Schaming
von Rinderkirchen, zum Vollzug

" "

---

19 Jänner 1829.

Übersetzung eines der Frau
Josepha Köppel von Lebenau bekannt
machten Verlassenschaftsakten zum
selben Vollzug.

" "

An 1745/22.

den L. Realitätenkurator zu
Hirzenbachen

Verlassenschaftsakten &c.

19
1.

---

19 Jänner 1829.

Übersetzung eines auf die neben
bemerkte — Entlassung und passe
bezügliche Verlautbarungsordonnanz.

" "

An 1745/23.

den L. Realitätenkurator
zu Frankenthal

Untersuchung gegen Jakob Puchner
von Hainfeld &c.

19
1.

---

19 Jänner 1829.

Seine empfangenen in der Anlage
des Conclusi sub dato 8 Dezember
v. J. zurück gegangenen Akten:
stücke Resonirt mit der gehörigen
Namens Ratifikation zurück

" "

An 1745/24.

den L. Realitätenkurator
zu Reipertshofen

Verlassenschaft des
Hannes Frankenthal &c.

19
1.

---

19 Jänner 1829.

Die beyden Rubrikalen Pflege
Akten Akten zu Leutenhan und
Feken Weistl sind zu sind um die
Löschung zur Ratifikation
in die ordentlichen Register zu
Amerika einzukommen. Hem.

" "

An 1745/25.

den L. Realitätenkurator
zu Reipertshofen

Verlassenschaft &c.

19
1.

---

19 Jänner 1829.

Übersetzung sämtlicher Akten
der gegen Joseph Bruch von Rinderkirchen
Georg Reichart Morgenthaler von
Eisenburg und Thomas Schaming
von Rinderkirchen, zum Vollzug

" "

An 1745/26.

den L. Realitätenkurator
Hirzenbachen

Ratifikationsverordnung &c.

19
1.

An 1745/27.

den L. Realitätenkurator
Josepha

Ratifikationsverordnung &c.

19
1.

An 1745/28.

den L. Land Commissarial zu
Reichenau

Ratifikationsverordnung &c.

19
1.

---

19 Jänner 1829.

Gleiches Erlaß wie das vorige
in Betreff der ratifikationsmäßigen
Zurückgabe der Verlassenschafts

" "

---

19 Jänner 1829.

Laut der vorstehenden Zuschriften vom
5 und 8 Dezember vorigen Jahres
haben sich den L. Landcommissarial Reichenau
zu verwenden, daß gehörig eingegangene
Verlautbarungen Jakob Wiesler
Leutnan zu Reichenau und
Peter Eisl von Ruhmannsfelden und
Hannes Frankenthal von Hainfeld
mit einer Namens Fertigung versehen
Der Hannes Frankenthal vorhandenen Ratifikationsverordnung in diesem Sinne
wieder im Akten stehe.

" "

An 1745/29.

den L. Realitätenkurator
zu Reipertshofen

..
21
1.

---

21 Jänner 1829

Die angeschlossenen Akten sind an
den
Mathias Haas zu Adlstein
Joseph Lukas Rindt zu Leutnan
Gustav Hopmüller zu Rohrschützen
Friedrich Salz zu Lupp
zurückzugeben befohlen.

" "

Ratifikationsverordnung

An 17460

den L. Bezirksgerichtsadjunkten in
Frankenfels

21

21 Jänner 1829

Gleiches Ersuchen wie das vorige
in Betreff der Zurückgabe der
Akten an

1/ den Notär Lechner zu Lilienfeld
2. den Notär Wagner zu Lunz
3. den Notär Frank zu Hohenberg
4. den Advokaten Maier in Frankenfels

P r

An 17461

den L. Bezirksgerichtsadjunkten zu
Laimbach

21

21 Jänner 1829

Abvernehmung der Akten für

1. Notär Lemm zu Hagenbrunn,
2. Notär Selzer zu Kirnberg,
3. Notär Pallan zu Wang ob der Lamb
4. Georg Friedrich Pfann zu Laimbach
5. H. Valentin Stangenberger zu Hagenbrunn
6. Augustin Pichard zu Laimbach,
7. Hannes Pichler zu Laimbach
8. J. L. Handlauf allda.

P r

An 17462

den L. Magistrat der Residenzstadt
Wien

Fremdenbeherbergungsanzeige vom
1 Quartal 1829 ddo

31

21 Jänner 1829

den L. Kreisamtsregierung beehrt sich in der Anlage die mit heute ausgefertigten Passus-Vorzeichnisse zur gefälligen Veranlassung zu übersenden

P r

An 17463

den L. Bezirksgerichtsadjunkten zu
Laimbach

Abvernehmung gegen
1. Johannes Gerstl
2. Georg Pfeiffer ddo

22

22. Jänner 1829

Abvernehmung gezogen auf die neben bemerkten Abvernehmungspunkte bezüglich Abänderungen anzubringen.

P r

An 17464

den L. Bezirksgerichtsadjunkten zu
Frankenfels

Abvernehmung gegen Johannes
Gerstl ddo.

22

22 Jänner 1829

Abvernehmung gezogen auf die neben bemerkten Abvernehmungspunkte bezüglich Abänderungen anzubringen.

P r

An 17465

den L. Friedensrichter zu
Hohenberg

Abvernehmung gegen Georg
Hannes Pichler ddo.

28

22 Jänner 1829

Die Abvernehmung gegen Georg Hannes Pichler ist noch immer nicht beendet. Die Hauptzeugen ist noch nicht abgehört, nämlich der Knecht des Müllers von Obere Post, der mit dem gewesenen Georg, dem Jakob Baier und dem Georg Pichler Alois Mannds im Wirthshause zum Rößl gewesen sein soll. Dieses müssen genau befragt werden, um wie viel Uhr die erwähnten Georg Jakob Baier und Post nach Hause gekommen sind. Ferners der Wirth zum Rößl Franz Graßberger, in welchem Zustand der alte Pichler war, als er das Wirthshaus verließ. Allenfalls der Magd Ursula, und andere in der Nähe der Behausung des Pichler wohnende Personen über die Frage, ob sie nichts wahrgenommen und nicht gehört, wie die angeblichen und offenbaren Mißhandlungen des Pichler Georg geschehen. Der Jakob Adam Hinterleitner oder andere Zeugen über die Entfernung und den Aufenthalt der Hauptzeugen Jakob Baier, über die wir uns über die Gestehung Zeugen Erwägung. Zeugen Franz Graßberger, ob Konrad Georg Nolla der alten Pichlerin wirklich am Tag der That in Hollenstein war und die Abwesenheit, und

Kreuzbaer, wird er erzählen haben
wg. seinen Aussagen, die mit
Margaretha Reisel und mir gemacht,
mit ihrer Aussage in ganz genauem
Zusammenhang stehen, um über die
Richtigkeit der Margaretha, ersuchen
wir unsern Zeugen Inspeniam, genaue
Acht Flug zu erstatten, auf diesenfalls
allenfalls die Akten der Gerichtsbehörden

Der Publikum soll den Zeug
Hannah Reisel als den Mörder des
Kindes bezeichnen, und in den Fall
es Raum muß muß endlich zeigen;
denn das ist nicht eine abgeschmackte
Erfindung, wo Räume aus der
einem ganzen angeblichen Mitgenossen
den tödtlichen Raum empfangen haben

Reisel mag nun sagen, was sie will;
Zeugen und Indizien sind zu erdrückend,
mag es daher nicht helfen. Wenn es
nun wahr ist, was diese Leute einstig
Tage auf Harz lagen, und was
die auf den Zeugenaussagen von
Gelsenkirchen die ihr obliegenden Akten
zur Entdeckung der Wahrheit schon
alle und jede Rücksicht aufmerksam
zu machen.

Ich erwarte auf dieses mal wieder
die anliegenden Akten Heft 8
gefälligst zurück. Anlage: Schmidt

p p

17466

(Pbe

die L. Regierung der G-Ch
L. das Innern

zu Vorgehen.

die Feuerlöschen und Hydrantenanlagen
in den an Brandweg abgelegenen
Gemeinden betr.

26
/

den 25 Januar 1829.

Mittelst einer Ordonnanz vom 12
Oktob. v. J. hat der Herzog von
Sachsen-Coburg-Saalfeld die Errichtung der Feuerlöschanstalt
in den L. Regierungsbezirk Hauptstadt
einzelnen Gemeinden und Hydrant-
ben wenn sie Gemeinden, die
die Räume der Feuerlöschanstalt
entbehrt von Ihrer Regierung 1825 Städten
an Brandweg abgelegenen Gemeinden
Ober- und Niederschaumbach, Waldau
und Altenbrück hinzugefügt, und
sich Mittel in die Herzogl. Hydrantenanlagen zu Verbesserung einer
Feuergemeinde und Wasserleitung über-
gebrungen worden müssen.

Nun hat sich gezeigt, wie nützlich
es sich die obgedachte Anstalt
Landes Feuer Löschung und
den Feuerstand zu sichern, daß
es ratsam scheint, die Hydrantenanlagen auf
die übrigen Ortschaften auszudehnen,
die Ordonnanz auf
Ihrem Gebiete die möglichst
Feuerlöschanstalt zu haben,
sind die in
diesem Gesetze vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln
auf Verlangen
Ordonnanz
Ordonnanz vorgeschrieben,
Ordonnanz vorgeschrieben, die zur
Verhütung eines Brandes
Vorkehrungen zu treffen. Da die
+ Feuermaschine
verbrannte Stadt etwas kurz stehen,
so soll man zugleich die Wirksamkeit der
Anstalt, daß in vielen Fällen Wasser
aus Verlangerung
Feuer
nicht werden müsse.

Herzog Hochfürstl. L. R. Ministerium
hat Herzog vom 11 d. M. eine
Verordnung gegeben, die Ordonnanz
gemäß zu publiziren, und die
Anstalt zu genügen, daß man
Verlängerung der
Feuer diplomatischen Einleitung
vorbereitet werden soll.

Die gemeldete Ordonnanz
die Ordonnanz zum Schutz der
Gläubiger
+ zu bringen,
müsse dann beilage,
daß dieselbe in Herzogl. und
Landes Regierungsblatt
Feuer
Land Intelligenzblatt
als in den

1767.

An
den P. Decanum Schönebeck
zu
Calbe

die Publication und Exhortation
in der zu Frankenförde abzuhaltenden
Ordinands Sache.

27/1.

Berlin den 25 Januar 1809.

Ew. p. Bericht vom 11 Novemb. v. J. habe ich die mir in Abschrift übersandte Ordination des Evangelischen Ordinandi vom 12 Octob. d. nebst Beilagen zu der allerseitigen Acten zurückerhalten und Sie mit Ihrer Meinung, daß extendirt werden müsse, diese Ordination der Landrathe die unmittelbar an Ihre Behörde Gebührnisse zu erlassen, die Gläubiger in den Stand zu setzen, die zur Erhaltung ihrer Forderungen nöthigen Schritte thun zu können, gehört hat mir der Herr Justiz Minister Sach. Da es Ihnen obliegt, den Justiz und Evangelischen Ordinandi eine Abkürzung der Verhandlungen Sache zu verschaffen, so will ich Ihnen

17468

Ober
Baiern d. Majestät von Baiern

Die Kreisregierung des Rezatkreises bittet um Abänderung

28

Den 16 Januar 1820.

Auf Ihren allerunterthänigsten Bericht vom 26 Novemb. v. J. die Kreisregierung des Rezatkreises betr. Ihro Majestät haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß Sie für alle künftig vorkommende Fälle, wo Sie in der Anlage eine kurze summarische Darstellung des speciellen Thatbestandes nicht beifügen, sondern sich lediglich auf die Vorlage der Akten beziehen, Sich die ausdrückliche Bemerkung machen sollen, daß Sie Sich bald gefällig erklären, ob Sie mit der Strafe einverstanden seyen, oder nicht, weil bei Ihrer Unterschrift nur diese Worte: Ich bin einverstanden, oder nicht einverstanden, oder eine ähnliche Erklärung gelten können.

Sie werden Sich hienach umgehend benehmen, und es wird Ihnen überlassen bleiben, ob Sie Ihre Erklärung des Einverstandenseyns oder Nichteinverstandenseyns mit der Strafe, oder Ihre Gegenerklärung, wenn Sie mit der Strafe nicht einverstanden sind, auf die Rückseite des Decretes, oder auf ein besonderes Blatt schreiben wollen.

Sollten Sie mit der Strafe nicht einverstanden seyn, so ist es Ihnen überlassen, Ihre Gegenerklärung entweder schriftlich einzureichen, oder Sich zu Protokoll vernehmen zu lassen.

Wie

P.

17469

Ober
Die Regierung der Rezatkreises
v. d. Rhinangau.

Die Amtsbefugnisse der Landgerichte betr.

28

Den 26 Januar 1820.

Auf Ihren Bericht vom 5 d. M. über die Civilbefugnisse der Landgerichte über die Civilbefugnisse der Landgerichte und über die Amtsbefugnisse der Landgerichte, welche alle Kreisregierungen

zu vernehmen geruhen.

Die Amtsbefugnisse der Landgerichte anbelangend, so ist Ihnen bekannt, daß Seine Majestät der König bei Errichtung der Landgerichte, damit diese Behörden nicht zu sehr mit Geschäften überhäuft werden, und damit sie ihre Geschäfte gehörig besorgen können, auf eine mit aller möglichen Sparsamkeit zu bewirkende Verminderung der Gerichtsbehörden Bedacht genommen haben. Ob dieser Zweck, so wie er jetzt ist, erreicht worden sey, darüber kann nur nach einiger Zeit ein Urtheil gefällt werden, wenn nämlich die Geschäfte in allen Landgerichten, wo sie nicht zu gering sind, in gehörigem Gange sind, und wenn sich ergeben hat, ob und wo Geschäfte vorkommen, welche nicht füglich von einem Landgerichte unter Beiziehung der Gerichtsdiener, ohne Störung des Gerichtsgebäudes besorgt werden können, und welche über die ungefähre Zeit der Verrichtung Vorschläge beizubringen haben, und sämmtlich für Abänderungen derselben die geeigneten Vorschläge machen.

Hinsichtlich der Strafbefugnisse der Landgerichte wird von denselben Nachstehendes bemerkt:

1. Die Strafbefugnisse der Landgerichte über Polizeivergehen, die wenige Tage Gefängniß, Geldstrafe und die Strafe der Schließung des Gewerbes, oder Handwerks mit sich führen, sind nicht hinreichend, um die Polizeivergehen in gehöriger Zeit und mit Nachdruck bestrafen zu können. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Landgerichte, um ihre Polizeifunctionen ausüben zu können, sich genöthigt sehen, Polizeivergehen, die sie eigentlich vor ihr Forum ziehen sollten, an die Polizeibehörden zu verweisen, weil sie sonst zu sehr mit Geschäften überhäuft werden würden. Diese Verweisungen sind aber nicht nur mit Zeitverlust, sondern auch mit Kosten verbunden, und es ist daher nothwendig, daß den Landgerichten die Befugniß ertheilt werde, Polizeivergehen, die nicht mit Arbeitshaus bestraft werden, bis zu einer Gefängnißstrafe von 14 Tagen, oder einer Geldstrafe von 50 fl. oder einer Strafe der Schließung des Gewerbes auf 14 Tage, oder einer Strafe der Entziehung der Concession auf 14 Tage zu bestrafen.

2. Die Strafbefugnisse der Landgerichte über Civilvergehen, die in Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen, oder in Geldstrafe bis zu 50 fl. bestehen, sind ebenfalls nicht hinreichend, um die Civilvergehen in gehöriger Zeit und mit Nachdruck bestrafen zu können. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Landgerichte, um ihre Civilfunctionen ausüben zu können, sich genöthigt sehen, Civilvergehen, die sie eigentlich vor ihr Forum ziehen sollten, an die Civilbehörden zu verweisen, weil sie sonst zu sehr mit Geschäften überhäuft werden würden. Diese Verweisungen sind aber nicht nur mit Zeitverlust, sondern auch mit Kosten verbunden, und es ist daher nothwendig, daß den Landgerichten die Befugniß ertheilt werde, Civilvergehen, die nicht mit Arbeitshaus bestraft werden sollen, bis zu einer Gefängnißstrafe von 14 Tagen, oder einer Geldstrafe von 50 fl. oder einer Strafe der Entziehung der Concession auf 14 Tage zu bestrafen.

Hinsichtlich der Strafbefugnisse der Landgerichte wird von denselben Nachstehendes bemerkt:

1. Die Strafbefugnisse der Landgerichte über Polizeivergehen, die wenige Tage Gefängniß, Geldstrafe und die Strafe der Schließung des Gewerbes, oder Handwerks mit sich führen, sind nicht hinreichend, um die Polizeivergehen in gehöriger Zeit und mit Nachdruck bestrafen zu können. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Landgerichte, um ihre Polizeifunctionen ausüben zu können, sich genöthigt sehen, Polizeivergehen, die sie eigentlich vor ihr Forum ziehen sollten, an die Polizeibehörden zu verweisen, weil sie sonst zu sehr mit Geschäften überhäuft werden würden. Diese Verweisungen sind aber nicht nur mit Zeitverlust, sondern auch mit Kosten verbunden, und es ist daher nothwendig, daß den Landgerichten die Befugniß ertheilt werde, Polizeivergehen, die nicht mit Arbeitshaus bestraft werden sollen, bis zu einer Gefängnißstrafe von 14 Tagen, oder einer Geldstrafe von 50 fl. oder einer Strafe der Entziehung der Concession auf 14 Tage zu bestrafen.

2. Die Strafbefugnisse der Landgerichte über Civilvergehen, die in Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen, oder in Geldstrafe bis zu 50 fl. bestehen, sind ebenfalls nicht hinreichend, um die Civilvergehen in gehöriger Zeit und mit Nachdruck bestrafen zu können. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Landgerichte, um ihre Civilfunctionen ausüben zu können, sich genöthigt sehen, Civilvergehen, die sie eigentlich vor ihr Forum ziehen sollten, an die Civilbehörden zu verweisen, weil sie sonst zu sehr mit Geschäften überhäuft werden würden. Diese Verweisungen sind aber nicht nur mit Zeitverlust, sondern auch mit Kosten verbunden, und es ist daher nothwendig, daß den Landgerichten die Befugniß ertheilt werde, Civilvergehen, die nicht mit Arbeitshaus bestraft werden sollen, bis zu einer Gefängnißstrafe von 14 Tagen, oder einer Geldstrafe von 50 fl. oder einer Strafe der Entziehung der Concession auf 14 Tage zu bestrafen.

Hinsichtlich der Strafbefugnisse der Landgerichte wird von denselben Nachstehendes bemerkt:

1. Die Strafbefugnisse der Landgerichte über Polizeivergehen, die wenige Tage Gefängniß, Geldstrafe und die Strafe der Schließung des Gewerbes, oder Handwerks mit sich führen, sind nicht hinreichend, um die Polizeivergehen in gehöriger Zeit und mit Nachdruck bestrafen zu können. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Landgerichte, um ihre Polizeifunctionen ausüben zu können, sich genöthigt sehen, Polizeivergehen, die sie eigentlich vor ihr Forum ziehen sollten, an die Polizeibehörden zu verweisen, weil sie sonst zu sehr mit Geschäften überhäuft werden würden. Diese Verweisungen sind aber nicht nur mit Zeitverlust, sondern auch mit Kosten verbunden, und es ist daher nothwendig, daß den Landgerichten die Befugniß ertheilt werde, Polizeivergehen, die nicht mit Arbeitshaus bestraft werden sollen, bis zu einer Gefängnißstrafe von 14 Tagen, oder einer Geldstrafe von 50 fl. oder einer Strafe der Entziehung der Concession auf 14 Tage zu bestrafen.

2. Die Strafbefugnisse der Landgerichte über Civilvergehen, die in Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen, oder in Geldstrafe bis zu 50 fl. bestehen, sind ebenfalls nicht hinreichend, um die Civilvergehen in gehöriger Zeit und mit Nachdruck bestrafen zu können. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Landgerichte, um ihre Civilfunctionen ausüben zu können, sich genöthigt sehen, Civilvergehen, die sie eigentlich vor ihr Forum ziehen sollten, an die Civilbehörden zu verweisen, weil sie sonst zu sehr mit Geschäften überhäuft werden würden. Diese Verweisungen sind aber nicht nur mit Zeitverlust, sondern auch mit Kosten verbunden, und es ist daher nothwendig, daß den Landgerichten die Befugniß ertheilt werde, Civilvergehen, die nicht mit Arbeitshaus bestraft werden sollen, bis zu einer Gefängnißstrafe von 14 Tagen, oder einer Geldstrafe von 50 fl. oder einer Strafe der Entziehung der Concession auf 14 Tage zu bestrafen.

[illegible] zu verwahren, und da
wenn die Einrichtung getroffen
würde, es genügt wäre, den
Winter über die Pflanzen an
seiner Wohnung abzuhalten. Da dann
ein Tapezier auf den Tisch des Zimmers
kommen und die einzelnen Pflanzen
stellen, welche dieser verpflanzen
gewesen, aber bei den verschiedenen
Merkmal seiner Anzeigen absondern
gekommen sein. Da es endlich auf
seinen Pflanzenballen sich verschieden
und er daher auf Pflanzenwohl
kommen wird.

3. Die Einrichtung zu Entwurf
bestimmen sich [illegible] über den
mangelhaften Zustand seines
Lokales und bemerken, daß die
die natürliche Entwicklung von
seinen Pflanzen, wie in den
Jahren 1824 und 1825 beobachtet
worden sei.

4. Was die Tapezierung des Lokales
anbetrifft, so ist der Raumgeschmack der
Stadt Hall selbst [illegible]
Lokale aber bietet [illegible]
[illegible] so die Einrichtung seit
einigen Jahren über den mit
diesen Gegenstand an den Raum-
geschmack gewendet hat.

In Absicht der Einrichtung
geräumlichen Lokale zu Pflanzen und
Tapezierungen sind nach der
Versicherung des Raumgeschmackes
bereits Vorkehrungen zu dem
Behufe getroffen worden
wegen derselben auf die übrige
Einrichtung aufgenommen wurde

Der Wunsch der gewissen
Verbesserungen besonders in einem
Punkte, wegen Tapezierung [illegible]
ist, entspricht, daß man die Einrichtung
wissen über Pflanzungen in einem
entsprechenden Lokale selben, und
den zur Absicht [illegible]
und Pflanzen [illegible]
besitzen. Bei den Anordnungen der
einzelnen Menschen, zumal in Hinsicht
Pflanzungen, ist eine Forderung der

[illegible] mehr [illegible]

[illegible] so sehr
[illegible] Pflanzen
[illegible] Lokale
[illegible] Pflanzen
[illegible] Tapezierung
[illegible] Pflanzen
[illegible] Tapezierung
[illegible] Pflanzen
[illegible] Tapezierung

1871.

An
Das K. Rentamt Forchheim
zu
Forchheim.

Eröffnende die Königliche Rentamts-Mutter von Forchheim betr.

87

In Gemäßheit der Anfrage des K. Rentamts Forchheim vom 16 dieses, die Verlassenschaft des verstorbenen Rentamts-Mutters Johann Baptist Hübsch betreffend, wird demselben eröffnet, daß bei dem gerichtlichen Verkaufe dieser Verlassenschaft keine Gebühren in Ansatz gebracht werden können.

Das K. Justiz-Ministerium hat mit dem heutigen Tage zu Gunsten der Verlassenschaft des Rentamts-Mutters Johann Baptist Hübsch die Gebühren, welche bei dem gerichtlichen Verkaufe dieser Verlassenschaft zu entrichten sind, in Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom 10 Februar 1820 in Gnaden nachgelassen.

Hievon hat sich das Königliche Rentamt Forchheim zu achten.

Forchheim, am 26 Januar 1820.

Königliches Rentamt.

+ wurde Datum 16 Februar v. J.

1872.

An
Die K. Regierung des Rh. Kr.
K. Kat. Sektion
zu
Speyer.

Das Königliche Heimat-Forsten zu Edenkoben betr.

90

+ Adam und

Forchheim, am 27 Januar 1820.

Der Landwirthschaftliche Verein zu Edenkoben hatte unter Genehmigung des Königlichen Heimat-Forsten zu Edenkoben und des Oekonomen Georg Heinrich Rheller daselbst statt. Es wurde beschlossen, am 10 Februar 1820 zum Versuche der Mühlenschen Pflanzen und der Eberlein Landwirthschaft zu Edenkoben einen Pflanzen-Versuch unter Leitung des Königlichen Forsten Inspektors Heinrich Hermann zu Edenkoben, und des Oekonomen Georg Heinrich Rheller daselbst, zu veranstalten und Samen von Esparsette und Luzerne zum Versuche für Alle Mitglieder zu Edenkoben. Zu diesem wurde der Königliche Forsten Inspektor Hermann ersucht, die Anordnung zu treffen, daß Esparsette und Luzerne in Edenkoben ausgesäet werden.

Durch Verfügung des Königlichen Forsten Inspektors Hermann zu Edenkoben vom 24 Nov. d. J. ist dem Königlichen Forsten Amte Edenkoben angezeigt worden, daß der Versuch mit Esparsette und Luzerne nicht gelungen sey.

Gegen den Königlichen Forsten Inspektor Hermann zu Edenkoben wird hiemit der Antrag gestellt, daß er sich über die Ursachen des Mißlingens des Versuches mit Esparsette und Luzerne gutachtlich äußere.

Der Königliche Forsten Inspektor Hermann zu Edenkoben hat sich über die Ursachen des Mißlingens des Versuches mit Esparsette und Luzerne gutachtlich geäußert, und dem unterzeichneten Amte die Akten mit dem Anfügen zurückgestellt, daß nach seiner Ansicht der Versuch mit Esparsette und Luzerne nicht gelungen sey, weil die Esparsette und Luzerne zu spät gesäet worden sey.

Das Königliche Rentamt Forchheim wird hievon in Kenntniß gesetzt.

Forchheim, am 27 Januar 1820.

Der Landwirthschaftliche Verein zu Edenkoben hatte unter Genehmigung des Königlichen Forsten Amtes Edenkoben statt. Es wurde beschlossen, am 10 Februar 1820 zum Versuche der Mühlenschen Pflanzen und der Eberlein Landwirthschaft zu Edenkoben einen Pflanzen-Versuch unter Leitung des Königlichen Forsten Inspektors Heinrich Hermann zu Edenkoben, und des Oekonomen Georg Heinrich Rheller daselbst, zu veranstalten und Samen von Esparsette und Luzerne zum Versuche für Alle Mitglieder zu Edenkoben. Zu diesem wurde der Königliche Forsten Inspektor Hermann ersucht, die Anordnung zu treffen, daß Esparsette und Luzerne in Edenkoben ausgesäet werden.

Durch Verfügung des Königlichen Forsten Inspektors Hermann zu Edenkoben vom 24 Nov. d. J. ist dem Königlichen Forsten Amte Edenkoben angezeigt worden, daß der Versuch mit Esparsette und Luzerne nicht gelungen sey.

Gegen den Königlichen Forsten Inspektor Hermann wird hiemit der Antrag gestellt, daß er sich über die Ursachen des Mißlingens des Versuches mit Esparsette und Luzerne gutachtlich äußere.

Der Königliche Forsten Inspektor Hermann hat sich über die Ursachen des Mißlingens des Versuches mit Esparsette und Luzerne gutachtlich geäußert, und dem unterzeichneten Amte die Akten mit dem Anfügen zurückgestellt, daß nach seiner Ansicht der Versuch mit Esparsette und Luzerne nicht gelungen sey, weil die Esparsette und Luzerne zu spät gesäet worden sey.

Das Königliche Rentamt Forchheim wird hievon in Kenntniß gesetzt.

die Festsetzung der Bezirksbeamten keine Opposition nie, sondern hielt sich für verpflichtet, die Akten einzusenden, um der K. Regierung die gewünschte Information über den obwaltenden Thatbestand mittheilen zu können.

Mehr scheint keinen Anstand, diesen Antrag zu unterstützen, indem unsere zu diesem Behufe abgehörte Polizeidirektion sich bereit erklärt, die K. Regierung mit allen gewünschten Notizen zu versehen.

Wir stellen daher den Antrag, die K. Regierung wolle beschließen, die Akten wegen Verhaftung des Bezirksamtmanns Schmitt in Obernburg, wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses, wegen Verletzung der Pflichten eines Bezirksbeamten, wegen Verletzung der Ehrfurcht gegen den Monarchen, wegen Verletzung der Ehrfurcht gegen die Gesetze, wegen Verletzung der Ehrfurcht gegen die Behörden, wegen Verletzung der Ehrfurcht gegen die Beamten, wegen Verletzung der Ehrfurcht gegen die Bürger, wegen Verletzung der Ehrfurcht gegen die Soldaten, wegen Verletzung der Ehrfurcht gegen die Geistlichen, wegen Verletzung der Ehrfurcht gegen die Lehrer, wegen Verletzung der Ehrfurcht gegen die Schüler, wegen Verletzung der Ehrfurcht gegen die Eltern, wegen Verletzung der Ehrfurcht gegen die Kinder, wegen Verletzung der Ehrfurcht gegen die Ehefrauen, wegen Verletzung der Ehrfurcht gegen die Ehemänner, wegen Verletzung der Ehrfurcht gegen die Verlobten, wegen Verletzung der Ehrfurcht gegen die Verlobten, wegen Verletzung der Ehrfurcht gegen die Verlobten

17475.

An
den L. Landgerichtsadvocaten
Herrn Landau.

Das Verfassungsgericht des
Rheinkreises Zweibrücken betr.

30
1

17476.

An
den Herrn Landgerichts-Präsident Appell.-gerichts
Präsidenten des Oberrheinkreises
Papius.

Das Vollmachtsgesuch des Advocaten
Jakob Lindpaintner betr.

28
1.

beharrende Grundlagen und Grundsätze
haben beibehalten und mit den
Fortschritten der Zeit gehörig
vereinigt werden.

Mit [illegible] V.

Den 27 Januar 1820.

Der Landrichter Wilhelm Zellinger hat zu Landau
hat in der abschriftlichen Rolle an
Besitz eingegeben, worin er angibt,
daß er [illegible] ist, in gleicher Eigen-
schaft und Eigenschaft anerkannt zu
werden.

Ich habe den Advocat-Anwalt
Friedrich Hahn zu Landau zu ersuchen,
zu bewirken, und ersuche Herrn [illegible],
Anfügung dieser Verfügung und der
Vorlegung der Rolle selbst mir anzu-
zeigen, ob gegen die Eigenschaft
gesetzlich Einwendungen zu machen sind.

Mit [illegible] V.

Den 27 Januar 1820.

Der Christian Heinrich Jakob
zu Landau und Ludwig Lind-
mayer zu Landau haben an
die abschriftliche Rolle gestellt, Besitz
eingegeben, [illegible] die Be-
stätigung einer wahrheitsgetreuen
Verhandlung bitten.

Nachdem ist dieselbe den Advocat-
Anwälten zu Landau und
Landau zu Bezirk gegeben, beauf-
tragt, sie zu hören über Besitz
der Rolle und die Bezirk
der Bürger Advocat-Anwälten
und diese sowohl zu überzeugen
und Besitz der gesetzlichen Eigenschaft
gehörigst gehörig und gehörig
erwiesen zu machen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

17477.

An
den L. L. Landgerichts-Präsident Herrn Landau.

Das Vollmachtsgesuch des Advocaten
Jakob Lindpaintner betr.

9
1.

[illegible] Präsident Herr
Papius
Landau

[illegible] sich mit diesen
gesetzlich zu verbinden und

Den 27 Januar 1820.

Der Herr L. P. genehmigt in der
Anlage das Gesuch des Advocat-Anwalts Lind-
paintner. Man weiß zu schätzen,
die allgemeinste Anerkennung, die
mit [illegible] Selbstvertrauen seine redliche
Absicht, Ehre und Pflicht gehalten, nach-
gelebten zu haben, und der
vorgeschriebenen Art gehandelt. Der
Advocat, zu entsprechen.

Den 16 Juni v. J. starb der
Bittsteller Herr genannte Herr,
ohne Kinder männlichen Geschlechts. Da der
ökonomische Verfassung des
Bittstellers [illegible] einzusehen, die aber
nicht zu verfeinern, und es
der verwitweten Selbstvertrauen seine
Herr die Pflichten zu erfüllen glaubt,
welche ihm mit Treue und Anhäng-
lichkeit gegeben ist, und die sich
bisher seinem Freundeskreis mit
Fleiß und Redlichkeit angenommen
hat, so bittet er um die ihm
hierzu erforderliche abschriftliche
Bestätigung.

Der Bittsteller hat den 27 Juli
zu Landau geboren; seine Selbstvertrauen
ist 25 Jahr alt. Seine bekannte
Fleiß für gewerbskundlichen Leistungen.
Nach den vorliegenden Akten
haben sie stets einen untadel-
haften Tabellenmantel an den
Tag gelegt, und einen unbescholtenen
Ruf genossen.

Die Familienrath und sämmtliche
vernommene Zeugnisse haben
der Absicht des Bittstellers günstig
gesprochen; es sind die Absicht dieser
oder Eltern die abschriftliche
Genehmigung ertheilt werden
können.

Der Bittsteller [illegible] V.

Den 27 Januar 1820.

Der Genehmigt abschriftlichen
Bescheid vom L. P. Herrn den
Herrn Advocaten am Tribunal unter
Beilagen [illegible] der Zustellung seiner Vollmacht.

17478.

An
den L. L. Landgerichts-Präsident Herrn Landau.

Vollmachtsgesuch des Herrn
Advocaten zu Landau betr.

3
2.

gewiß erwünscht, daß Beklagten, bei dem Mangel der [illegible] welche die Verordnung vom 26 Januar 1817 (Amtsbl. für Hz. Lb. 1817 p. 625) vorschreibt, keine Kosten erwachsen lassen könne.

Es verfehlen hiernach dem Gesuche eine Copie des Abschnitts der Appellationsexpedition nebst [illegible] und ersuchen den [illegible] Verordnung gnädigst geleistet hat, das selbe alsdann [illegible] wenn [illegible], [illegible] Gesuch [illegible] Amtsverrichtungskosten abzusetzen vorzulegen, und gehorsamst [illegible] anzuweisen.

Aus den Akten ergibt sich, daß am 30 September v. J. ein Streit zwischen dem Bildhauer und dem Tischlermeister Streit Anmaßung von Mängeln [illegible] stattfand, wobei [illegible] Streit wechselseitig [illegible] verwundet wurden.

Nach dem in den Akten befindlichen ärztlichen Gutachten waren die Verwundungen Streits [illegible] Art, daß er [illegible] Bildhauer gegangen [illegible] Tage [illegible] Bett [illegible] daß er [illegible] Kopfe, [illegible] mit einem [illegible] Messer [illegible] in die [illegible] Backe [illegible] Hieb [illegible] Quetschung [illegible] Bildhauer [illegible]

+ getroffen mit einem Messer, Name

+ von Bildhauer [illegible]

Das Bezirksgericht [illegible] Streits [illegible] wegen wechselseitiger [illegible] Streits den Bildhauer und Anmaßung [illegible] Strafe von [illegible] Tagen und [illegible] Solidarhaft in die Kosten.

Bildhauer appellirten, der Appellationsgericht verwarf aber die Appellation

bestätigte das erste Erkenntniß und verurtheilte Bildhauer in die weiteren Kosten.

Hiernach war der von Bildhauer die Verbringung [illegible] Verordnungen [illegible] der [illegible] Verordnung [illegible] der Letzten [illegible] Streits, [illegible] Ernst der Wahrheit [illegible] gleichfalls [illegible] Art [illegible] Streits [illegible] Gesuchs [illegible] stillschweigend genehmigt.

Bildhauer hatte nun in allergnädigster Folge des Gesuchs [illegible] Streits [illegible], indem er [illegible] seine [illegible] Absicht und die bisherigen [illegible] Bildhauer [illegible] werde.

Inzwischen wurde dem Gesuch gewahrt, daß [illegible] der Gesuch auf [illegible] gegen [illegible] verfügt werden [illegible].

Bei der [illegible] Art [illegible] Streits [illegible] unter den [illegible] Umständen [illegible] Streits [illegible] zu einer [illegible] Bestrafung [illegible] Bildhauer hatte seine amtliche [illegible] Streits [illegible] Anmaßung [illegible] ermittelten Thatsachen in Akten [illegible] Anzeige [illegible] Gesuch [illegible] bringen, [illegible] Streits [illegible] Bestrafung [illegible] ein [illegible] Beispiel [illegible] Akten.

[illegible]

Allerunterthänigst [illegible]

[illegible]

[illegible]

17479.

An

den [illegible]

[illegible]

29

Den 28 Januar 1829.

In der Anlage [illegible] Gesuch [illegible] Abschrift eines [illegible] Gesuchs [illegible] Königl. Staats-Ministeriums [illegible] 21 d. M., [illegible] Streits [illegible] Bildhauer [illegible] Gesuch [illegible] Bildhauer [illegible] Akten [illegible] Gesuch [illegible] Bildhauer [illegible] Streits [illegible] Gesuch [illegible] Bildhauer [illegible] Streits [illegible] Gesuch [illegible]

- Sei dem Kreisstelle

17480

An
K. Stamml und Schulkuratel
Stelle.

Fabier.

den Vorzug der Ehefrau Fab
Gemahl Nikolaus zu Mannheim
betr.

29
1.

gezeichnet
Oberstlieutenant Stellvertreter Commandant
ist zu nehmen; gleichzeitig indem
Militär-Kirchgang der Kläger Fabier

Es wird ihn in den anwesenden
allerhöchsten Verfügungen bezeichneten
Verhältnissen nicht mehr belassen
sind, so ersucht ich Sie, mir, unter
Zurückgabe der Original-Akte anzuzeigen
hiergehen Schreiben, darüber entscheiden
Entschluß zu geben, und die weiteren
diesfallsigen Anzeige, welche sich allenfalls
über diesen Gegenstand in ihrem
Hause Bescheiden, beizuschließen.

Mit V.

---

den 29 Januar 1820

Der Kgl. bekannten mir unter Zahl.
Verfügung des Königlichen Appellations Gerichts des
Rentamtsbezirkes zu Ansbach vom
15 d. M., den am Tage Appellation Gerichtsrath
anhängigen Prozeß der Ehefrau
des Schauspielers Nikolaus zu Mannheim
betreffend, über welche Sie zum Austrag
berufen sind, anzuzeigen, erwidere
Ihnen, der weiteren Betreibung
und Fortsetzung dieser Sache in Weg
stehen, und wordurch die bisherige
Verzögerung genehmigt wurde.

Mit V.

---

den 29 Januar 1820

Der Königlichen Regierung Landesdirection
des Rezatkreises Verfügung vom 21 d.
M., den Prozeß betreffend zwischen
Fabier, daselbst Sie abermal. Antrag
des K. Rentbeamten Baier
hiesigen Gerichtsdiener zu Schauberg
Fabier um Wiesentheid um dem
Gesuch dieser abgetretenen Zehend
in Laufenselden zu Folgen, und bei
dürftigen Umständen zu neuer
Verhandlung und Entscheidung unge-
wissen Rollen der gravirenden
Partei zu nehmen.

Dem abermal. Antrag. sind Sie
in dem abgedruckten Königl. Rentamt

17481.

An
Rent. K. B. zu Bayern.

Der Marg Eschbaum zu Wiesentheid
betr.

3
2.

gezeichnet
Der Königlichen Regierung Landesdirection
des Rezatkreises Verfügung vom 21 d.
M., den Prozeß betreffend zwischen
Fabier, daselbst Sie abermal. Antrag
des K. Rentbeamten Baier
hiesigen Gerichtsdiener zu Schauberg
Fabier um Wiesentheid um dem
Gesuch dieser abgetretenen Zehend
in Laufenselden zu Folgen, und bei
dürftigen Umständen zu neuer
Verhandlung und Entscheidung unge-
wissen Rollen der gravirenden
Partei zu nehmen.

Dem abermal. Antrag. sind Sie
in dem abgedruckten Königl. Rentamt
Verhältnisse sind zu Wiesentheid
auf acht der Verordnung des General-
Kreisregierungsrathes, vermittelst auf den
von Rentbeamten Schmidt am 13
Augst d. J. erstattenden Bericht
Fr. K. B. erstattete
Gemeinde, bekannt. Es hat dagegen
keinen Anstand zu glauben, daß
die billigen Ehepflichtigkeitsverhältnisse
auf andern Einsehen, als denen des
ständlichen Berufs und der Würde des
Standes, um den Verfolgen nicht unter-
stützt werden.

Es muß seiner Zeit in Rentamt
zu Sehen, die Fräuleinen Verhältnisse
des zu Wiesentheid so näher kennen
zu lernen und bei künftigen Vor-
fällen zu Halten sich mit Klugheit
und Sparsamkeit [illegible] zu können, billigt es
Fr. K. B. allergnädigst, die
Bestimmungen, worauf dem erwähnten
Gesuche des Rentbeamten
Schmidt bei angezeigt werden, so
weit solchen weiteren angemessenheiten
und Verhältnissen betreffend, in Erwägung
die einem Bescheide über die vorliegende
Appellation Gerichtsrath
von [illegible]
zu [illegible]
gnädigst mitzutheilen
zu wollen. Diese Bestimmungen dürften
um so nöthiger sein, wenn
allenfalls neuen Ehestreitigkeiten
und Verhandlungen in Betreff
des zu Wiesentheid vorgefallenen
vorfallen sollten.

Der Kreisregierung V.

17482.

An
K. L. Majestät von Bayern

Die Verordnung der Regierung
Landesdirection zu Ansbach
betr.

4
2

Den 29 Januar 1820.

Schon bei mehreren Gelegen-
heiten wurde die Nothwendigkeit
der Errichtung des Appellations Gerichts des 1. Bezirks
gezeigt zu Weitläuftigkeiten zu vermeiden,
die Anwendung
dieser Erfahrung gebraucht. In dem
Bericht über diese Angelegenheit
wünschen die Regierung
des Rezatkreises
Verfügung
Verhältnisse sind zu Wiesentheid
auf acht der Verordnung des General-
Kreisregierungsrathes, vermittelst auf den
von Rentbeamten Schmidt am 13
Augst d. J. erstattenden Bericht
Fr. K. B. erstattete
Gemeinde, bekannt. Es hat dagegen
keinen Anstand zu glauben, daß
die billigen Ehepflichtigkeitsverhältnisse
auf andern Einsehen, als denen des
ständlichen Berufs und der Würde des
Standes, um den Verfolgen nicht unter-
stützt werden.

Es muß seiner Zeit in Rentamt
zu Sehen, die Fräuleinen Verhältnisse
des zu Wiesentheid so näher kennen
zu lernen und bei künftigen Vor-
fällen zu Halten sich mit Klugheit
und Sparsamkeit [illegible] zu können, billigt es
Fr. K. B. allergnädigst, die
Bestimmungen, worauf dem erwähnten
Gesuche des Rentbeamten
Schmidt bei angezeigt werden, so
weit solchen weiteren angemessenheiten
und Verhältnissen betreffend, in Erwägung
die einem Bescheide über die vorliegende
Appellation Gerichtsrath
von [illegible]
zu [illegible]
gnädigst mitzutheilen
zu wollen. Diese Bestimmungen dürften
um so nöthiger sein, wenn
allenfalls neuen Ehestreitigkeiten
und Verhandlungen in Betreff
des zu Wiesentheid vorgefallenen
vorfallen sollten.

Der Kreisregierung V.

Den 29 Januar 1820.

Schon bei mehreren Gelegen-
heiten wurde die Nothwendigkeit
der Errichtung des Appellations Gerichts des 1. Bezirks
gezeigt zu Weitläuftigkeiten zu vermeiden,
die Anwendung
dieser Erfahrung gebraucht. In dem
Bericht über diese Angelegenheit
wünschen die Regierung

+ Sitzt beweglich der Rauchverzehrer hier!

Ausschussmitglieder, die
er in einem späteren gefälligen
Antrag vom 18 Januar d. J. noch
weiter aufzunehmen ersuchte.

Er glaubte, die sachliche gewünschte
Verwendung der Ausschussmitglieder
durch eine bevollmächtigte Ab-
ordnung die Einleitung zur Anstellung
weiterer Einbringer Abwesen mit
einem Aufwand von etwa 600 ℳ
jährlich bewirken, wozu die
Einleitung auch einen Beitrag leisten
würde, indem die Pflichtfeuer-
wehren Nichtmitglieder am Abwesen-
gebühr Entschädigung für Ausfall
der Arbeit zu zahlen hätten, die
Abwesenheit der Mitglieder aber
Ersparnisse an Arbeitslohn
machen würde.

Der Ausschuss trat sodann in
die Beratung über die Anträge
ein, wobei die Abwesenheit
der Ausschussmitglieder
Ausschuss
Ausschuss
Ausschuss

einem zahlreichen Hausbund helfen

Der ganze Gehalt, welcher die Besoldung eines so nützlichen Beamten sicherstellt, wurde sich auf etwa 1200, höchstens, indem ein Gehalt von 1000 bis 600 f. von jeder der Provinzen zu einer neuen Etablierung aufgezogenen Zollschwadron dafür genügen würde. Der Gehalt scheint so gering, daß er nicht Mühe, um den sehr wichtigen Charakter der Zollbeamten sicherzustellen, gänzlich ausgeschlossen werden sollte, so würde die Summe von 6000 f. hinreichend sein.

Es würde mit voller Zuversicht zu erwarten sein, daß der Commandant selbst die Mannschaft wählen würde, wenn er hierüber zu Gutachten gezogen werden sollte; dieselben würden ohne Zweifel, dem Charakter gleichfalls mit allen [illegible] Zollschwadron beitreten.

Der Offizier-Gehalt die Besoldung ist nicht wichtig. Die Qualifikation des Offiziers ist eine ganz verschiedene als diejenige, welche zu einer Linienbataillons Stelle nötig ist. Die Besoldung kann ungefähr 550 f. sein. Jeder Offizier ist zu einer [illegible] Vergütung für Pferde und Transportation seiner Person, und wenn in Absicht auf die Kavallerie Offiziere selbst in Offizieren an den Chef des Corps des Zollwesens gehalten sein, der keine Operationen gestattet wird. Es ist zu bedauern, daß bei der großen Zahl von Offizieren die Lage haben und Talente und Charakter ein wichtiger Punkt, gemacht wird, daß der Dienst mit auswärtigen Offizieren die Fortsetzung

des Offiziers die Zeit des Dienstes [illegible] Chef's der ersten Stelle [illegible] gestellt anmeldet. (Circ. 9) der Cabinett vom 30 Januar 1811).

Es kann Befriedigung aber auf andere Fälle zu verschaffen und die Verwaltung der Zollbeamten selbst in Zweifel zu brauchbarer, wenn allerdings zweckmäßig wäre, die Offiziere nur selbst auszugsweise Gutachten, welche [illegible] zu gewissen Charakter [illegible] mit der allgemeinen und besonderen Besoldung dieser Zweige abgelegt haben, [illegible] würden anzumessen.

Indem der alleruntertänigste Vorschlag hierauf bezügliche Vorschläge und Gutachten allergehorsamst erfüllt, verbindet er sich, seinen tiefen Respect der [illegible] Bevollmächtigten [illegible] allergehorsamst zu versichern.

Berlin d. 29 Januar 1829

Pr.

17483.

An d. Regierung in Cassel

Aufforderung gegen Kassen Defekt von Allendorf

Ltr.

29

29 Januar 1829

Aufforderung eines auf die unbekannten Aufforderungspapiere bezügl. Verfügungsbefehls.

P P

17484.

An d. Regierung in Arnsberg

Gefängnisstrafe des Lehrers Ltr.

29

29 Januar 1829

Eine auffallende in der Anlage des [illegible] Min. d. G. M. im Einverständniß ergangene allerhöchste Resolution [illegible] Ludwig Lehrer [illegible] Bauerschaft zu folgen und das Strafverfahren [illegible]

P P

An 17485.

Die K. Regierung, K. d. I. in

Speier

Gesuch Israel Isaacs um Konzession

zu

Ad 31/1

---

29 Januar 1829

In der Anlage beehrt man sich der K. Regierung mit Bezugnahme des Hohen Reskripts vom 26ten dieses über die in Folge des Jahres 1826 eingekommenen Gesuche in Konzessionirung zu gefälliger Mandatirung zu übersenden.

p p

An 17486

Die K. Regierung des Rh. Kr.

K. des Innern

zu Speyer.

Gabelwirthschaft betr.

31/1

An 30 Januar 1829.

Auf die gefällige Mittheilung des von Seite der K. Regierung unterm 26 d. M. an die Königl. Bezirks-Amts Landau, hinsichtlich der Errichtung der Gabelwirthschaft gemachten Vorschlages, daß Hochdasselben in der Anlage Abschrift eines Erkenntnisses vom 29 Januar d. J. über verschiedene mehrfache neue über diesen Gegenstand von K. Kreisregierungen der Pfalz gemachte Vorlagen zu machen.

Hier nun da auf diesen unter Berücksichtigt wurde, ist Königl. uns unbekannt, indem uns Erkenntniß hierüber noch nicht erlassen wurde.

K.

An 17487.

Die K. Kreisregierung

zu Landau.

Die Untersuchung gegen Philipp Israel Blum zu Bornstadt betr.

31/1

An 30 Januar 1829.

In der Anlage folgen die Untersuchungsakten gegen Philipp Israel Blum zu Bornstadt wegen Konzessionirung einer Gabelwirthschaft, welche Hochdasselbe mit Zuschrift vom 26 d. M. zu dem Ende hierher gesendet haben, damit Sie dem Israel Blum die nachgesuchte Konzession ertheilen, wenn er die Ihre gesetzlichen, dann seinem Charakter entsprechenden Erfordernisse in sich vereinigt. Erfordernisse Hochdasselbe die abhandlige Zumittheilung Ihnen vorher gefälligst und uns nicht zurückzubehalten und Ihrer Entschließung wegen der Israel Blum wegen Ihrem Gesuche gemäßen Nachrichtigung zu unterrichten beabsichtigen.

An 17488.

Die K. Kreisregierung zu Landau

an

Den Kommissär Hällling

Hier.

30/1

Landau

an

Sammann

Die Konzessionirung des Israel Blum zu Bornstadt betr.

Da Philipp Israel Blum zu Bornstadt ein Israelit ist, so kann er nicht an ausländige Israeliten verheirathet, sondern muß auch wegen der im Auslande gebornen Kinder in Folge Verordnung bezahlen in Unterwerfung gegen und behandelt werden.

Ich gegen Blum wegen Konzessionirung verordnet mit allem Vorgefallt fortgesetzt und möglichst ausgeführt werden, indem mit Zweifel, daß derselbe in gewerblichen Verhältnissen mit den israelitischen Grundsätzen gut wandern und zu dem Ordnungsgeist gehört, daß, wenn er nicht die Israeliten unterstützt und eingezogen wird, in einer großen Gemeinde wegen israelitischen Vorsteher und immer weiter die allgemeine Disposition zu Lästerung.

Mit p K.

An 17489.

Die K. Regierung der Rh. Kr.

K. des Innern

zu Speyer.

Die Max. Bernard zu Winnweiler zu Kleinbundenthal betr.

30/1

F. an die K. Regierung, K. des Innern

---

30 Januar 1829

Auf das Schreiben d. d. resolutum Copiali des Herrn Vorstandes Fabricius vom 16 Febr. 1828 über meine 2181 (mit den Beilagen als 90 S. P. und mit Regierung d. d. 6093 S. der Regierungsverfügung), die Verleihung der Krämergerechtigkeit betr., worin mehrere Beilagen beigefügt, worin die unterl. R. den Max. Bernard zu Winnweiler zu Kleinbundenthal, der diese zum Krämergerechtigkeitsbetreiben wie gestatten, wenn sie aber nicht selbst aus Landau wenn den Vorstehern entgegnete in wenden wenn, zum Gegenstand haben.

Aus Veranlassen finden sich die Belege wie in der Regierung der K.

17490

An
K. K. Bezirksamt von Bayreuth

Die Vormundschafts-Abrechnung der Kinder des Johann Klein betr.

3
1.

+ am 29 J. M. einge-
kommen

Bayreuth vorzulegen, da man um dieselbe fürchtet zu unseren Gunsten, so bittet man die K. Regierung um diese gefällige Mittheilung. Mag gemeldeten Gebrechen wird man nicht nachkommen, solche Forderungen selbst abweisen wieder zu remittiren.

K.

Den 31 Januar 1829

Hr. K. R. ersuchen unter Rückgabe Nummer von 82 / 17 Dr. als den Vormund der Kinder des verstorbenen Johann Philipp Klein auf Neuses wohnhaften Gütler zu erstatten. Der Waisenrichter Georg Klein zu Eberhardsberg bittet um eine abweichende oder genauere Erklärung über diese Forderung.

Laut allerunterth. Bericht vom 21 Dezemb. 1827 wurde bezüglich der erst Vormundschaft Klein angeordnet, allenfallsige Mängel zu verbessern, und mittelst allerhöchsten Erlasses vom 17 Mai v. J. die Erklärung Lambers für K. General-Landesdirection genehmiget.

In Vertretung K.

17491

An
den K. Rentbeamten
zu
Neustadt.

wie oben.

31
1.

+ vom 21

Den 31 Januar 1829

Der Antrag vom 82 / 17 Dr. auf den Verzicht der Kinder des verstorbenen Joh. Philipp Klein auf Neuses ist mit am 29 J. M. Nung der K. Landesdirection Ansbach abzuhalten, und unter Zurückgabe an die K. Rentbeamten zu Neustadt zu weiteren Bescheidung angewiesen worden.

In Vertretung des Vorstandes
Vorsitzender

---

15 Dezemb. 1827 der erste Vormund Weiden will mehr einzuschalten wünschen. Die Beibehaltung der Vormundschaft Lamm hierauf zu warten,

Mit [illegible] K.

17492.

An
den K. Rentbeamten
zu
Neustadt.

Der Spruch der Curatel
Entwurf um eine genauere Abfassung bitte.

31
1

Den 31 Januar 1829.

In einem Spruche um den Gemeindeboten Adam zu Krumenlohe vom 30 Novemb. v. J. bezog sich Joh. Ludwig Frankraff von Neudorf auf verschiedene Akten, worin aber dessen Gesuch nicht beigefügt waren. Er wollen denselben bemerken, da der Akten noch mehrere möge, um mit dem Vorschlage und übrigen Gesuche der allerhöchste Rath vorgelegt werden zu können.

Mit [illegible] K.

17493.

An
den Vorsitzenden der Appell. Gerichts
Fassier
für Mündigsprechung der Gemeinde-
bedienten zu Krumenlohe und Neustadt
wendigen Gemeindebedienten Adam.

2
2.

+ vom 17 d. Mts. kommen

Den 31 Januar 1829.

Laut Rescript vom 18 Dezemb. v. J. hatte sich die Regierung um die Vorschläge der verschiedenen Gemeinden um die Wahl der Gemeindebedienten Adam zu Krumenlohe, Gemeindebedienten Hahnberg zu Krumenlohe, Gemeindebedienten Hahnberg zu Neudorf, Gemeindebedienten Hahnberg zu Neustadt, Gemeindebedienten Hahnberg zu Neustadt, Gemeindebedienten Hahnberg zu Neustadt

17491

Ehn

Die K. Regierung K. Abt. d. Innern
zu Speyer.

Das Gesetz über die Militär-
pflichtigkeit in Bürgerlichen
Rechtssachen betr.

3 + 1828 Nr. IX. P. 170
2.

den 1 Febr. 1829.

In dem in Amtsblatt No. 9. Jahrgang 1828 enthaltenen Abdruck des Gesetzes, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betr. hat sich ein Druckfehler eingeschlichen, der zu Irrungen Anlaß geben könnte und welchen wir zu verbessern haben.

Nemlich dem Amtsblatt + fehlt es in Folge Allerhöchster Ordonnanz vom 29: Dezember letzthin die Militärgerichtsbarkeit in Civilsachen auf Militärpersonen wieder zu übertragen, nur mehr in Gemäßheit §. 3 und 10 Abschnitt 3 besonderer Gesetze, während im Gesetzblatt dieser Entzug nicht in der Art wie in dem besagten Gesetze vom 29 Dezember 1828 §. 3 und 10 Abschnitt 3, sondern wie §. 8 und 10 Abschnitt 3, bezogen wird.

Obige Abänderung muß um so mehr für die allein richtige erkannt werden, als der §. 8 einerseits von Verbrechensfällen handelt, der §. 3 aber Vergehen allgemeiner Gattung über die Civil- und Strafgerichtliche Gerichtsbarkeit der Militärpersonen enthält.

Man wollte mir wohlgefällig die K. Kreis-Regierung von Rheinbaiern zu vernehmen, und überhaupt als Gerichtsbehörde, in einem der nächsten Amtsblätter die geeignete Abänderung zu bringen.

V.

17495.

den 6 Febr 1829.

Die Vorstellung
Königl. Regierung des Rheinkreises
K. d. Innern
zu Speyer.

Die Schreibgebühren und Honorarien der an Krankenhäusen abgestellten Operateurs betr.

2
1.

Ehe die Sache abschließend beurtheilt werden kann, ist es nöthig, daß die K. Kreis-Regierung in Landau gehört, und mit geeigneter Belehrung der Königl. Regierung des Rheinkreises, K. d. Innern, zu Speyer, zugefertigt werde.

+ wenn es sich um Ehescheidung vor dem Bezirksgerichte handelt,

+ ei der Regel

+ die fremden Militär-Personen

+ und den fremden Civilstand für interimistischen Vorsteher der Stadt Germersheim gehaltenen Verordnungen

Hanz unterthänigst

I Einige der beigefügten Schriften sind auch käuflich einzuholen und kosten dem Gutachten der Reg. gericht zu Frankenthal sehr viel übersendet haben.

zu vermitteln

Landrichter mit dem Auftrage, durch Vernehmung der Bezirksgericht über die Leistung beider Aerzte abzugebenden gutachtlichen Bericht zu erstatten.

Es scheint uns vor angemessen, die fragliche Verrichtung auf einige Bezirksärzte mittels Verfügung, als solche und den unseren Rechtspflegen für Localkenntniß empfohlen und Vertrauen der Staatsbehörden genießen, und mehr in Anspruch sind, die Obliegenheiten der einzelnen Beamten zu wandern, als die Verrichtung der Bezirksgerichte und die Ehe- und Sterbe-Urkunden, dem sie Judicialien oft kennen dem meisten durch bekannt sind.

Die mit Fertigung zu versehenden Gutachten des Bezirksgerichts und Medicinalcollegiums zu Frankenthal haben uns nicht, da selbst der Landrichter Obigen Beamten in der Antrage zu übergehen, und die zu billigen, die Fremden Civilstandsbeamten zu wählen.

Die in dem Gesuche der Gebrüder Ludwig Landtsuch von Landau enthaltenen Belagen werden Ihnen mit beigebracht, wenn sie Ihnen etwa zu Handen kommen sollten. Sie muß wiederrücklich zurückgegeben.

Der in den Gutachten der Bezirksgerichts angezogene Art. 16 der Statuten vom 14 Juni 1813 gibt allerdings den Bezirksgerichten die Befugniß, den Amtsbezirken der Civilbeamten, welche sich ohne Grund mit Folgen, die in Frage zu Civil- und Strafgerichtlich dazu gerechnet werden können. Es bleibt in jedem Fall dem Civilbeamten, wenn die Umstände gute Abänderung erfordern, wohl unbenommen, Gründen geeignet zu verfügen.

Die weitgeschichte Fertigung veranlassen

V.

17496

An
den k. Notariatsverweser
Fabian.

Die Hinterlassen mit Vorschrift
in der Verlassenschaft abge-
handelt Gemeint bet.

2/2.

Kam 2 Febr. 1829.

Anstehendes zu meinem Behufe
vom 25 v. M. in zuhörigen
Betreff beweret ich Ihr p. das
aus einer andern Fahrlässigen
von den Herrschaften Kam k. Kreis-
regierung erfolgten Noth, die
Hypothekenbücher mehrern zu Weiten
in Landau eingesehen worden
sind, die Eintragung der in Betreff
mit Verlassenschaften, in der Art zu
Fahrlässigen, daß dann angegeben
werde:

a. Vol. u Nummer des
Grundbuches der Hinschreibung oder
Einschreiblein.

b. Fahrnis der Hinschreiblein
oder Einschreiblein.

c. Nahmen des Hypothekars (General,
oder Special-Hypothek) oder des
Institutionsakten?

d. Wohnhaftigkeit Namen
oder Charakter.

e. Nahmen und Wohnort der
Pflichtigen oder Verlassenschaft p.

f. Nahmen und Wohnort des
Pflichtigen oder Erben.

g. Summerklärung.

Nun die Ausfertigung dieses
Vergleichs wird der Hypothe-
kenbuchamtsakten ein Taxen von 24 Kr
per Artikel berechnet.

Die wollen mich hiervon den
k. Notariatsverweser in Landau in Kenntniß setzen
und ihm ersuchen, daß ihm beyde
Hypothekenbuchamtsakten die Vorgang
mit der Ausfertigung der Eintragungen
beyfügen wurde, wann nähere Er-
klärung des Hauptamtes ein abge-
malige Compensation ausfallt wird.

Mit p. p.

[illegible] Eintragungen [illegible] Pflichtigen [illegible] Pflichtigen [illegible] Pflichtig

17497.

Den
Hrn L. Hypothekar Amtmann
zu Zweibrücken
Landau.

2
2.

Speyer den 2 Febr. 1829.

Nach einer unterm Heutigen an Herrn Prof. Dr. Hänel in Gießen erlassenen Requisition ersuchen wir Ew. Hochwohlgeboren in Gemäßheit des §. 27 u. f. des Gesetzes vom 1 Hypothekarbücher zu Zweibrücken und Landau anzuordnen, daß diejenigen Hypothekgläubiger, welche in Anwendung des §. 2 des Gesetzes vom 1 ihre Hypotheken in Landau eingetragen haben, aufgefordert werden, binnen 6 Wochen a dato ihre Hypotheken in Zweibrücken eintragen zu lassen, widrigenfalls sie ihrer Hypotheken verlustig gehen. Zugleich ist Ihnen aufgetragen, die Publikation dieser Anordnung an der Gerichtstafel in Landau zu bewirken, und sodann die Publikation unterm Datum dieses Tages in Zweibrücken vornehmen zu lassen, und Ihre Requisition darüber zu machen, daß Sie solche vollzogen haben.

Mit Hochachtung

+ ein Paket an

Speyer den 2 Febr. 1829.

Auf Ansuchen des L. Landgerichts Homburg, die in Zweibrücken und Landau befindlichen Hypothekgläubiger des Johann Georg Schmitt von Ixheim betreffend, werden Ew. Hochwohlgeboren hiermit ersucht, die Eintragung der Hypothek des Johann Georg Schmitt von Ixheim auf dessen Güter zu Ixheim, Bann Bergzabern, in Gemäßheit des §. 27 u. f. des Gesetzes vom 1 zu veranlassen, und sodann die Publikation unterm Datum dieses Tages in Zweibrücken vornehmen zu lassen, und Ihre Requisition darüber zu machen, daß Sie solche vollzogen haben.

Mit Hochachtung

+ die ergangene Requisition erwähnt

17498.

Den
Hrn L. Hypothekarbuchhalter
zu
Zweibrücken.

1
2

Die Untersuchung gegen den Communal-Forster Landau betr.

5
2.

Speyer den 4 Febr. 1829.

Mittelst der in Abschrift anverwahrten Requisition vom 29 v. M. ersucht die L. Landgerichtskanzlei Homburg um Vernehmung des Communal-Försters Weinhardt dahier zu Landau über Thatsachen, worüber derselbe zu Protokoll gehört, die Ausübung seiner Dienstverrichtungen betreffend, die Abstellung von Excessen zu betreffen, die L. Landgerichtskanzlei Homburg gegen den Förster Landau bei Ihnen anhängig gemacht hat, und worüber Sie bereits Ihr Gutachten abgegeben haben.

Mit Hochachtung

17499.

Den
Hrn L. Hypothekarbuchhalter
zu
Frankenthal.

Die Entschädigungsklage des Forstmeisters Nikolai mit dem Forster von Carlsberg zu Albersheim betr.

5
2.

Speyer den 4 Febr. 1829.

Ihr Schreiben vom 15 v. M. die Klage des Forstmeisters Nikolai zu Neuleiningen gegen seinen Förster Carlsberg zu Albersheim betreffend, habe ich erhalten, und ersehe daraus, daß Sie mit der Abschätzung mitgetheilt, die Sache angegeben, und Termin zur Vernehmung und Entscheidung dieser Streitsache in Ihrer Stube und wozu die bisherige Vergütung verwendet worden sei.

Ich habe nun hier angefragt, und die Parteien sind am 9 September d. J. vor die Volksgerichte, und es bis dahin die Zeit zur Verhandlung und Entscheidung noch nicht da genommen. Advokat Hauß wird, so viel an ihm liegt, zu bewirken, daß die Sache möglichst bald erledigt werde. Ohne Zweifel wird es diesem Advokaten auch gelingen.

Mit

17500.

An
K. Appellation Gericht d. K. Molotsee
wegen
Waisbänder.

Die Kosten der Spezialgerichte
zu 1. Centaven Bde.

1
2.

17501

An
den K. Kantonsgerichtsrath
zu Frankenthal

die Wiederherstellung der zu
gerichtlich erledigten Civilsache
gerichtlichen Protokolle betr.

S
2.

17502.

An
N. K. Majestät den Kaiser

die Bewilligung der Staatsfähigkeit
für Bremen u. Bauer betr.

+ Das in Abschrift abgeschlossene
anzufügen
S
2.

den 4 Febr. 1829.

Mittelst Zuschrift d. K. Min. der Finanzen vom 12 v. M. wurde die Liste der Geschworenen, welche der Spezialisation der Friedensrichter und Beisitzer, welche und Spezialisation der Friedensrichter und Beisitzer, welche und Spezialisation der Friedensrichter und Beisitzer, welche und

17504.

Ad
Königl. Appellationsgericht
für den Oberdonaukreis
zu
Landshut.

Die Klage des Cajetan Hellmann Kgl. Forstamts Fürstenzell betr.

20/2

den 4 Febr. 1829.

Euer Hochwohlgeboren, Hochzuverehrende Herren Appellationsgerichts-Präsident und Räthe!

Euer Hochwohlgeboren haben mit gefälligem Schreiben vom 20 Dez. 1828 die Gefälligkeit gehabt, mich aufzufordern, die Klage des Cajetan Hellmann, Forstamts-Revisors in Fürstenzell, wegen Verletzung seiner Ehre und Beleidigung, dann Verweigerung der Genugthuung, wodurch sich derselbe durch die Erklärung des Forstamts-Vorstands Freiherrn von Closen, daß er ihn für einen gehässigen Menschen halte, beleidigt erachtet, mit meinen Bemerkungen vorzulegen.

Ich bin dieser Aufforderung sogleich nachgekommen, und habe mich zu Folge der Vorschrift des Gesetzes vom 11 Sept. 1825 die Gründe, das Verschulden und die Beweise, welche für oder gegen die Klage sprechen, genau erwogen, und finde mich nun in Folge dieser Erwägungen veranlaßt, Euer Hochwohlgeboren meine Ansicht über diese Klage, und die Art und Weise, wie dieselbe nach meiner Ansicht zu behandeln sein dürfte, gehorsamst vorzulegen.

Ich bin nämlich der Ansicht, daß diese Klage, wenn sie auch nicht ganz unbegründet ist, doch nicht in dem Maße begründet sei, daß sie zu einer Verurtheilung des Beklagten führen könnte, und daß es daher nothwendig sein dürfte, die Sache noch einer weiteren Untersuchung zu unterwerfen, um sich über die Beweggründe, welche den Beklagten zu seinem Benehmen gegen den Kläger bestimmt haben, vollständig aufklären zu können.

Ich werde nun meine Gründe, welche mich zu dieser Ansicht bestimmen, Euer Hochwohlgeboren gehorsamst vorlegen.

Der Kläger, Cajetan Hellmann, ist nach seinem eigenen Geständnisse ein Mann von heftigem Charakter, der sich durch Leidenschaft oft hinreißen läßt, Handlungen zu begehen, die er bei ruhigem Blute gewiß unterlassen würde. Er ist ferner ein Mann, der sich gerne in Händel einläßt, und der sich durch Rechthaberei auszeichnet. Er ist ein Mann, der sich gerne in Händel einläßt, und der sich durch Rechthaberei auszeichnet.

Der Kläger, Cajetan Hellmann, ist nach seinem eigenen Geständnisse ein Mann von heftigem Charakter, der sich durch Leidenschaft oft hinreißen läßt, Handlungen zu begehen, die er bei ruhigem Blute gewiß unterlassen würde. Er ist ferner ein Mann, der sich gerne in Händel einläßt, und der sich durch Rechthaberei auszeichnet.

Der Kläger, Cajetan Hellmann, ist nach seinem eigenen Geständnisse ein Mann von heftigem Charakter, der sich durch Leidenschaft oft hinreißen läßt, Handlungen zu begehen, die er bei ruhigem Blute gewiß unterlassen würde. Er ist ferner ein Mann, der sich gerne in Händel einläßt, und der sich durch Rechthaberei auszeichnet.

Der Kläger, Cajetan Hellmann, ist nach seinem eigenen Geständnisse ein Mann von heftigem Charakter, der sich durch Leidenschaft oft hinreißen läßt, Handlungen zu begehen, die er bei ruhigem Blute gewiß unterlassen würde. Er ist ferner ein Mann, der sich gerne in Händel einläßt, und der sich durch Rechthaberei auszeichnet.

Der Kläger, Cajetan Hellmann, ist nach seinem eigenen Geständnisse ein Mann von heftigem Charakter, der sich durch Leidenschaft oft hinreißen läßt, Handlungen zu begehen, die er bei ruhigem Blute gewiß unterlassen würde. Er ist ferner ein Mann, der sich gerne in Händel einläßt, und der sich durch Rechthaberei auszeichnet.

+ auf Ansuchen

In dem in Abschrift beiliegenden Briefe des Heinrich Hundeluegger, ledigen Bauers von Aeschi vom 1 März 1824 ersucht Vogt seine Bereitwilligkeit zur Besorgung dieser + Angelegenheit an und versichert sie ganz zu + übernehmen, sobald sie seine Einwilligung erhalten.

Joseph Hundeluegger hier ist nun die Person in Handen welche er haben. Er starb aber am 12 August 1826. mit Hinterlassung der Bittstellerin als Witwe und drei Kinder,

+ wenn die Bittstellerin gehörig Bevormündet ist.

+ Selbst

Die Bittstellerin sah sich dann ab und das Recht der Abordnung selbst zu besorgen [illegible] ist, so wandte sie sich an den Landrath Amiet Fabian, welcher [illegible] an das Amtsgericht zu Aeschi schrieb, und der Antwort erhielt, daß die Bittstellerin zur Haltung eines Knaben um so mehr angewiesen sei, als in dem [illegible] Verhältniß der Bürgerrath Heinrich Hundeluegger sich nicht in Stand gesetzt finde, der Abordnung [illegible] Folge zu leisten.

+ am 12 Novemb. v. J.

Indessen die Abordnung [illegible] sich, weil die Bittstellerin wiederholt, daß 13 Jahr seien vom Jahre 1810 bis 1823, wo das Capital aufgekündet wurde, [illegible] betrage + 97 £ 00 Rp

+ Somit

Da nun diese diese Schuld die

+ nach diesen

Bittstellerin und ihre Familie ihres [illegible] Vermögens [illegible] um 150 £ an, welche der Mutter Hilig Hundeluegger bei Uebergabe des Vermögens [illegible] wurden. Diese 150 £ soll derselben an einem Vorhaben zu Ehemännlich gegen den Verzicht eines Theils auszuliefern und der Abwesende Heinrich Hundeluegger die Theile in Empfang gehabt haben. Hilig Hundeluegger soll nun etwa 5 Jahr mit Tod abgegangen sein.

Über die Vermögensübergabe und sonstigen Verhältnisse der Hilig Hundeluegger und seiner Kinder sollen sich gerichtliche Urkunden auf dem Amtsgericht Cham und in den Händen der Advokaten Zolg. befinden.

Auf den bezeichneten Umständen stützt die Bittstellerin ihr Gesuch und bittet um Ihnen zu bringen, und dem Bittsteller zu seinem Abordnung zu verhelfen.

Indem wir der Regierung. Obigen vorlegen, sind wir diesem Gesuch gerne gewogen zu willfahren und es gefällige Rücksicht über den [illegible] Verhältnisse [illegible] mit Vollmacht des Entwurfes

Den 5 Febr. 1830

Heinrich Hundeluegger, Ehemann am Bezirksgericht zu Meisterschwanden und Ludwig Lindmayer, Amtsrath am Bezirksgerichte zu Cham [illegible] Vollmacht [illegible] und [illegible] Rechtsame [illegible] und [illegible] Rechtsame [illegible] und [illegible] Rechtsame

1506.

Ehe
des L. Landschreibereiverwalters
zu Immenstadt
mit
der Katharina Lutzin
Tochter des Christian Lutz
im Lande Holstein.

6
2.

1508.

Ehe
des L. Landschreibereiverwalters
zu Immenstadt
mit
Gabriel Stiglmairs des Wirts
Tochter Barbara
Lutz.

6
2.

den 6 Febr. 1820.

In einer Note vom 18 Jan. d. M. communicirte uns die L. L. Landgerichtliche Obrigkeit die Fortsetzung der vom Hintersassen Lorenz in den Jahren 1801 und 1808 in dem Lorenz Forstgericht und der abzugebenden Extracte, Personal und Inventarien Schätzung an den Tag gelegten Excesse, Frevenbrüche, Landes Verweisung Entsetzung rc. rc. gegen Lorenz Lutz d. Fortsetzungsexecutanten begehrt sich wegen der Richtigkeit ihrer Requisition auf die angefügte Urkunde und haben zur Bestätigung der Partey die gleichfalls anbegehrte Volmacht auf den Ortsbürgermeister zu Forstenbrunn ausgefertiget.

Der L. Landrichter allhier hat unter Mittheilung der communicirten Urkunden und der uns in Abschrift beigeschlossenen hohen der L. L. Landgerichtlichen Obrigkeit Schreiben, die Requisition der Partey angenommen, die Verfügung zu treffen, daß Lorenz Lutz d. Forstgerichtlich Gefällen zur Bestreitigung an die gemeinde Forstgerichtskasse einzuzahlen.

Ehe diesem Ersuchen Folge geleistet werden kann, wollen sie gemeine Forstgerichtlichkeit einsehen, wie es sich mit diesen Verbrechen verhalte, wegen Entweg Lorenz Lutz Extravagant gehandelt, ob Frevenbrüche und Pfändungsscheine vorhanden sind, ob die Gefällen ausständig seyen und was zum Forstgericht bereits einkommen, und wie der Forstung und Ablieferung sich Lorenz Lutz Forstlichen bezeichnet haben müsse.

Hat sein in der beiliegenden Urkunde aufgeführten Briefe von seinem Bruder Christoph und Jakob

den 6 Febr. 1820.

In der Ehesache des Lorenz Stiglmair des Wirts Tochter Barbara Lutz im Lande Holstein mit der Katharina Lutzin Tochter des Christian Lutz im Lande Holstein. Verlobte Eheleute; er reist bis a einen gewissen Tag zu den Tagsatzungen, in dem er Zeit und bekannt ist; Anwalt Jakob ist von Eheleuten selbst, hat aber nun einen schriftlichen Beistand: er zahlt in seinen eigenen Verlobte Eheleute mehr Arbeit zu erhalten.

Hierin liegt das Ersuchen zu dem im Bericht des Landgerichtsverwalters zu Immenstadt gestellten Ansuchen über die Modalität der zu machenden Verlobungsgabe. Ob Jakob bei diesem seinen Erscheinung finden wird, ist zu bezweifeln. Sein

da in das Heimathrecht von Tirol bis dem gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gegangen ist, so dürfte allerdings Willfahrt und die wechselseitige Bestätigung der beiden Verlobten mittelst abgestossener Verehelichung angenommen werden können.

Die Pfarrey begünstigte Obrigkeit und Gerichtsstand übergeordnet anzuhalten, expedirt in Liebes

20
2.

den 6 Febr. 1820.

1/2 Der Ehevertrag ist für eine von Vorsicht Verlobte Eheleute zu machen Verbindlichkeit über Modalität der mit den Ehevertrag. Verlobte Eheleute Herr Landrichter Immenstadt mit Ehevertragsfertigung der Vormundschaft Gerichtsbarkeit in die Pfarrey Immenstadt mit, um Fortsetzung Traunsee mit dem Vogtei gerichtsherrlichen anhalten zu Verlobte zu erhalten:

Erhalt 1/2.

17507.

An
den L. Kreisgerichtsrath
zu
Neustadt
a/Haardt

Die Untersuchsakte des Friedensgerichts Kanton Landau.

1/2.

Speyer, den 5ten Februar 1820.

Wir sind die Untersuchung gewohnt, daß der Friedensrichter Zeug zu Anweisung erhebt. Die Tagesstunden der Zeugen und die Personen der Verhafteten, die wir in ihre Behausungen Statt haben, untersucht, sondern in die Rolle. Der Untersuchsakt bloß eine Art Chiffre oder der Gerichtsschreiber seine Namen, und Sachen auf die Einfachheit halt.

Die Akte mit der Rolle der Zeugen, und der amtlichen Vernehmung der Verhafteten (v. Art. 76 des Code d'inst. crim.) in Minder, muß glaubend Verfahren benimmt, den Akten des Friedensgerichts Akten beigelegt, wird ein blosses Ehrfurcht Verfahren oder eine Chiffre kaum Untersuchsakt.

Die Akte seine Namen Sachen sind ganz aufgeschrieben ist aber nicht genau, und gehört wirklich zu sehr wenig Prozessen, und so unsere Sachen

17508.

Die
Seine Königl. Majestät von
Bayern.

Verschlechterung öffentlicher
Landstraßen halber.

8/2. Gesetzgebung

Speyer, den 6ten Febr. 1820.

Es hat sich bei Gelegenheit der Untersuchung gezeigt, daß der Friedensrichter Zeug zu Anweisung erhebt. Die Tagesstunden der Zeugen und die Personen der Verhafteten, die wir in ihre Behausungen Statt haben, untersucht, sondern in die Rolle. Der Untersuchsakt bloß eine Art Chiffre oder der Gerichtsschreiber seine Namen, und Sachen auf die Einfachheit halt.

Die Akte mit der Rolle der Zeugen, und der amtlichen Vernehmung der Verhafteten (v. Art. 76 des Code d'inst. crim.) in Minder, muß glaubend Verfahren benimmt, den Akten des Friedensgerichts Akten beigelegt, wird ein blosses Ehrfurcht Verfahren oder eine Chiffre kaum Untersuchsakt.

Die Akte seine Namen Sachen sind ganz aufgeschrieben ist aber nicht genau, und gehört wirklich zu sehr wenig Prozessen, und so unsere Sachen einen Gehalten Raum einnehmen. Ihre Untersuchsakte zu unnützen Schreibereien und Kosten unterschlichtigen Verfahren.

Ich wollen demnach Ihnen, wieder hiermit Ihnen anweisen, und ihnen anordnen, daß sie künftig allen amtlichen Akten Ihrer Untersuchsakte einfacher und kürzer und sparsamer bei fügen mögen.

Mit p. L.

Speyer, den 6ten Febr. 1820.

In Ihrem oberaufsichtlichen Schreiben vom 27 v. M. beziehen Sie sich auf Ihren Befehl, dem 5. M. [illegible] zu berichten, daß die Untersuchung in Betreff der Verschleppung öffentlicher Landstraßen, noch nicht beendigt ist, und wann sie Ihnen Gelegenheit noch nicht angezeigt werden kann.

Der Kreisgerichtsrath zu Landau schrieb, über uns einen Bericht der Verschleppung der Landstraßen abgestattet zu haben, die Untersuchungsakten allein in der Kanzlei der Gerichtsschreiber zu Landau. Bei Durchsicht derselben finden wir, daß nicht genau dem Befehl entsprochen und ein Gehalt [illegible] Akten, sondern nicht genau dem Befehl entsprochen und ein Gehalt [illegible] Akten. Mit dem in Oberaufsicht [illegible] Schreiben sämmtliche [illegible] Akten, damit der Gerichtsschreiber uns anzeige, wann dem die Verhandlungen der Verschleppung Art. 127 d. C. d'inst. crim. der Untersuchung [illegible] gehandelt und Anklage für [illegible] werden.

Sobald uns die Akten einlaufen, wird der allerunt. Befehl vollzogen, die unter der Anzeige über den fund. Gegenstand [illegible] Verfügung allerabschriftlich [illegible] Verfügung.

Der Direktor

17509.

An
die Herrschaften der L. Appellat.
Obrigkeit
Zabern.

Die wechselseitige Verhaftung der Friedensrichter betr. d. d. Zabern 6 Febr.

9
2

17510

An
den L. Friedensrichter
des
Kantons
Neustadt.

Dabo wie oben

9
2.

17511.

An
die Expedition des Amts-
Intelligenzblatts
zu
Pfalzburg

Dabo wie oben.

9
2.

---

den 7 Febr. 1820.

In der Anlage beehrt sich unterz. Präfekt der allerhöchsten Ordonnanz vom 26 v. M. unterthänigst zu überreichen, wodurch S. M. genehmigen, daß die Friedensrichter Bas zu Bergzabern in gleicher Eigenschaft unser Amtsgericht und der Friedensrichter Bauß zu Pfalzburg in gleicher Eigenschaft unser Tribunal zu ersetzen.

Mit aller Hochachtung unterz.
P.

---

den 7 Febr. 1820

Für ein erhaltenes Exemplar Allerhöchster Ordonnanz vom 26 v. M., wodurch der wechselseitige Verhaftung der Friedensrichter Bas zu Bergzabern und Bauß zu Pfalzburg genehmigt wurde.

Ist beliebten Inhalts Allerhöchster Ordonnanz mitzutheilen und das zu dem Ende Nöthige Verfügung zu treffen.

Mit P.

---

den 7 Febr. 1820

Die Expedition des L. Intelligenzblatts wird ersucht nachstehende Friedensrichter-Ernennung in das nächste Intelligenzblatt einzurücken.

Mit P.

Friedensrichter-Ernennung.

Mittelst allerhöchster Ordonnanz vom 26 v. M. haben S. M. genehmigt, daß Friedensrichter Ludwig Bas zu Bergzabern in gleicher Eigenschaft unser Amtsgericht und der Friedensrichter Wilhelm Christoph Bauß in gleicher Eigenschaft unser Tribunal zu ersetzen.

17511½

An
den L. Friedensrichter
zu
Zweibrücken

Die Ernennung des Präsidenten des Civil- u. correctionnel Tribunals zu Pfalzburg

Dabo

8
2.

---

den 7 Febr. 1820.

Die ungleiche Vertheilung der Prozessirenden Theile zu Insheim, die Nähe eines Theils des zu Lutzelburg neu errichteten Civil- u. correctionnel Tribunals zu Pfalzburg, und den Wunsch mehrerer Prozessirenden, über die unsern Gerichtsbezirk betreffenden Civil- u. correctionnel Sachen bei einem Tribunale erster Instanz zu Pfalzburg, anstatt zu Zweibrücken, Recht zu nehmen, haben uns veranlaßt, die Errichtung einer Friedensrichterstelle zu Insheim, mit Abtrennung der Gemeinden Insheim, Gerbach, Hilsprich, Lemberg, Rimsdorf, Rimsdorf-Mühle, Rimsdorf-Hof, Rimsdorf-Ziegelhütte, Rimsdorf-Schäferei, Rimsdorf-Wald, Rimsdorf-Wiese, Rimsdorf-Weiher, Rimsdorf-Wiesenhof, Rimsdorf-Wiesenmühle

zu erhalten.

Am 17 März d. J. starb die Ehefrau des Bittstellers mit Hinterlassung zweier noch minderjährigen Kinder. Es wurde über die Verlassenschaft am [illegible] die Sperrung und Inventarium errichtet, und dem überlebenden Ehegatten als gesetzlichen Vormund, ein Beirath beigegeben, sowie das Vermögen der Kinder hinlänglich gesichert.

Bittsteller ist 28 Jahr alt; seine Schwägerin Maria Margaretha hat das 32 Jahr zurückgelegt. Beide bekennen sich zur protestantischen Religion.

Nach den vorliegenden Zeugnissen hat Bittsteller mit seiner verstorbenen Frau während der Ehe in guten Einverständniß gelebt und keinen unerlaubten Umgang mit seiner Schwägerin gepflogen.

Alle vernommenen Behörden und der Familienrath unterstützen das Gesuch des Bittstellers, und es möchte daher demselben die abverlangte Genehmigung ohne Anstand ertheilt werden können.

Zur Beglaubigung [illegible]

17513.

An die k. Staatsprocuratoren bei den vier Bezirksgerichten

—

die Verhandlungen der Verlassenschaften verstorbener Militärpersonen betr.

12/2.

Den 7 Octbr. 1829.

Es haben sich Zweifel erhoben, an welche Gerichte die Verhandlungen verstorbener Militärpersonen nach §12 des Gesetzes vom 15 August d. J. die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betr., ausgeliefert werden sollen.

Die Militärbehörden haben geglaubt, die Verlassenschaftsverhandlungen hinsichtlich der Unteroffiziere und Soldaten und der Militärangestellten dieser Classe, seyen zufolge §9 Abschnitt 3 jenes Gesetzes, dem Gerichte des Garnisonsorts, wenn die Militärpersonen in Garnison stehn, und dem

+ von einem der k. Staatsprocuratoren

Gerichte, des Wohnorts des Verlebten zuzuweisen, wenn solche in Urlaub mit Tod abgingen, und haben hiernach die Ablieferung der Verhandlungen angeordnet.

Auf die deßhalb erhaltene+ Anfrage hat man dem k. Justizministerium über diesen Gegenstand Bericht erstattet, und demselben bemerkt, daß die geschehene Ablieferung nicht mit der Gesetzgebung des Großherzogthums nicht in Einklang stehe, und selbst dem erwähnten neuen Gesetz über die Militärgerichtsbarkeit zuwiderlaufe. Im letzten Gesetze werde nirgends gesagt, daß die Verlassenschaftsverhandlungen rücksichtlich der in Garnison verstorbenen unteren Militärpersonen nur dem Gerichte des Orts zustehen, wo die Garnison sich befinde.

Der Abschnitt 3 des §9 spreche nur von Rechtssachen der im Leben stehenden Militärpersonen, und bezeichne das Gericht der Garnison als das zuständige bei unteren Militärpersonen, welche keinen bestimmten Wohnort haben. Die §8 (Ziffer 10 u. 5) weisen dagegen die Verlassenschaften an das zuständige Gericht, ohne sich darüber weiter auszusprechen, belasse es also bei der allgemeinen Gesetzgebung.

Man hat dem k. Justizministerium weiter bemerkt, daß je nach dem Code civil Art. 718 u. 110 und Code procédure civile Art. 59 § 6 im 6 alinea, die Verlassenschaftsverhandlungen an dasjenige [illegible] die Gerichte zu verweisen sei, den Gerichten zustünden, in deren Bezirk die Verlassenschaft sich eröffnet, d. h. wo der Verlebte seinen Wohnsitz gehabt habe; daß Militärpersonen besonders Unteroffiziere und Soldaten gewöhnlich, welche nur gewisse Jahre dienen, ihr Wohnsitz behalten, den sie vor Eintritt in den Militärstand hatten. (Art. 103 u. 106 Code civil und

+ an den Militärbefehlshaber abgeliefert

arrêté [illegible] Cour d. Cassat. vom 11 Brumaire XIII. Sirey c. VII, 2, 911.) ; daß dennoch die Verurtheilung selbst zweckentsprechend sei, da [illegible] Verbrechen zu über waiser Zeit [illegible], die verübten Militärpersonen von ihrem Militärstande der Ehrlosigkeit erkannt

In der Sitzung vom 1. März, wobei Referent der Justiz Assessor Hartmann Zeit v. d. erlassenen Erkenntnis wird es erinnert:

„Es wurde daran, daß Militärpersonen, die Verurtheilung der Verbrechen, welche sie begangen, nicht anders als [illegible] Militärgerichten, wie den bürgerlichen Gerichten übergeben, welche die Gesetzgebung der Kreise für solche Verbrechen als [illegible] Strafe bestimmt haben, da die Verordnung vom 17 August v. J. [illegible] in allgemeinen sage, daß die weitere Verfügung (der Verlust der Ehrenstelle) auf die Urtheile, diese Gesetze übergehe, und die diese Gesetze [illegible] Verbrechen, welche [illegible] Militärpersonen begangen, [illegible] Gerichtsbarkeit sprechen, welche Militär-Personen der andern Dienstgrade selbst verurtheilen können.

„Dagegen, sagt der Referent, [illegible] Militärgerichten hingegen, [illegible] für von einem Gesetze [illegible], bei welcher den Gerichten die Verbindliche Aufklärung der Gesetze [illegible], welche nicht vorgegeben werden können.

„In diesem Zustande befindet sich [illegible] Militärgerichten [illegible] Verbrechen [illegible] [illegible] Gesetze [illegible] Strafe [illegible] Verbrechen [illegible] Gesetze [illegible] Verbrechen [illegible] Gesetze [illegible] Verbrechen [illegible] Gesetze

[illegible] Bezirksgericht

[illegible] Bezirksgericht

[illegible] Bezirksarzt

[illegible] Bezirksarzt

[illegible] Bezirksarzt

[illegible] Bezirksarzt

17515.

Den 9 Febr. 1820.

Ob
der L. Rechtsprobekandidat
zu Landshut.

10
2.

Ob der Kandidat, welcher sich um eine Stelle bei einem Landgerichte bewirbt, welches mit einem Landgerichte, bei welchem er in Probe gestanden, nicht in demselben Gerichtsorte sich befindet, sich persönlich bei dem Vorstande des letzteren zu melden habe?

17517.

An
den L. Landgerichtsarzt
Dr. L. Landau
zu
Landau

Wegen disziplinar-Untersuchung gegen den
Arzt Wolf dahier.

10/2.

Den 9 Febr. 1820.

Das Königl. Stadt-Gericht
der Vorstadt Au zu Landau
übersendet ein Protokoll,
welches, da Gefahr
auf Verzug nicht
obwaltet, dem
Adressaten
zu seiner
Belehrung.

Es stellt hiebei gefälligst, dem
Gesuch keinen Anstand zu geben,
und die Bittsteller auf gesetzlichem
Wege die Konkurrenzprüfung erstehen
und überhaupt unbekannt wer, sich
vor ihrer Prüfung wenden müssen
bei der unmittelbar vor einigen Jahren
bekannt gemachten Absicht der Königl.
Regierung, daß Gesuche
um Zulassung zu Prüfungen
nicht mehr
angenommen
werden.

Landau den 9 Febr. 1820.

Königl. Bayer. Landgericht
Landau
Landgerichtsarzt
Landau

17518.

An
den L. Landgerichtsarzt Landau
Dr. Landgericht
zu
Frankenthal.

Gesuch der Fortsetzung beider Jakob
Lang um die Lizenz der Landgerichtsarzt
zu Frankenthal.

10/2

17519.

An
den L. Landgerichtsarzt
zu
Frankenthal.

Für Fortsetzung der Jakob Lang
seinem Gesuch. Landgerichtsarzt zu
Frankenthal.

10/2

Den 9 Febr. 1820.

Königl. Bayer. Landgericht
Landau
Landgerichtsarzt
Landau

Den 9 Febr. 1820.

Das Gesuch. Landgerichtsarzt Landau
zu Frankenthal, die Lizenz
zu Fortsetzung
Jakob Lang
betreffend.

Den 9 Febr. 1820.

Das Königl. Stadt-Gericht
der Vorstadt Au zu Landau
übersendet ein Protokoll,
welches, da Gefahr
auf Verzug nicht
obwaltet, dem
Adressaten
zu seiner
Belehrung.

Es stellt hiebei gefälligst, dem
Gesuch keinen Anstand zu geben,
und die Bittsteller auf gesetzlichem
Wege die Konkurrenzprüfung erstehen
und überhaupt unbekannt wer, sich
vor ihrer Prüfung wenden müssen
bei der unmittelbar vor einigen Jahren
bekannt gemachten Absicht der Königl.
Regierung, daß Gesuche
um Zulassung zu Prüfungen
nicht mehr
angenommen
werden.

Landau den 9 Febr. 1820.

Königl. Bayer. Landgericht
Landau
Landgerichtsarzt
Landau

17520.

An
den L. Landgerichtsarzt
zu
Landau

Für Vorlage des Gesuchs
Landgerichtsarzt Landau
Dr. Landgericht
zu
Landau

Den 9 Febr. 1820.

Das Königl. Stadt-Gericht
der Vorstadt Au zu Landau
übersendet ein Protokoll,
welches, da Gefahr
auf Verzug nicht
obwaltet, dem
Adressaten
zu seiner
Belehrung.

Es stellt hiebei gefälligst, dem
Gesuch keinen Anstand zu geben,
und die Bittsteller auf gesetzlichem
Wege die Konkurrenzprüfung erstehen
und überhaupt unbekannt wer, sich
vor ihrer Prüfung wenden müssen
bei der unmittelbar vor einigen Jahren
bekannt gemachten Absicht der Königl.
Regierung, daß Gesuche
um Zulassung zu Prüfungen
nicht mehr
angenommen
werden.

Landau den 9 Febr. 1820.

Königl. Bayer. Landgericht
Landau
Landgerichtsarzt
Landau

Liste von Lehrenbach nicht nur genügend
ist gezeichnet, sondern auch mit vor-
schriftsmäßigen Standort Farben angelegt
angefüllt ist.

Es ist daher Ihre Pflicht, sofort
die [illegible] Lehrenbach-Liste vom
26 Nov. v. J. damit, als nicht zur
Einholung hinreichend, bei der P.
Lehrenbach abgeschlossen gezeichnet, ab-
gemessen wird, so müssen Sie
so wenigstens ein Exemplar vorläufig
Liste die abgeschlossene Liste abzu-
senden zu beschleunigen, als ein Exemplar
von Ihnen nicht vorhanden sein darf
und es ausserdem nothwendig wegen
fast [illegible] Verhandlungen gegen Pfarrer
Pfarrer abgeschlossen Liste [illegible]
kann Exemplar gefordert werden.

Dem Postwesen Schluss muß
hiermit die geeignete Belehrung
und Verfügung zu geben [illegible]

Mit [illegible]

+ mit dieser Postsendung

+ mit unterzeichnet

---

9 Febr. 1829.

17521.

An

den L. Landgerichts-Präsidenten zu

Bayreuth

Anwendungs-

Gegenst. betr.

II

2

Johann Friedrich Carl Adolph zu
Rosenthal, Nikolaus Lenning zu
Lenning und Jakob Böhm zu
Rosenau sind um die Erlaubniß
zur Auswanderung eingekommen
[illegible] weshalb die Verfügung
und [illegible] der Vermögen
[illegible] Auswanderung [illegible]

Antrag: v. Koch.

---

9 Febr. 1829

17522

An

den L. Landgerichts-Präsidenten zu

Kronach

Auswanderungsgesuch betr.

II

2.

Gleiche Eröffnung wie die vorige
in Betreff der auswanderungs-
lustigen Leute Lorenz Lenning
Johann Reis von Tagellau und Joseph
Müllinger von Rainfeld

Antrag: v. Koch.

---

9 Febr. 1829

17523.

An

den L. Landgerichts-Präsidenten zu

Kronach

Auswanderung betr.

II

2

Gleiche Eröffnung wie No. 17521 in
Betreff der von Auswanderung
lustigen Familie [illegible]
Antrag: v. Koch.

---

9 Febr. 1829

17524

An

den L. Landgerichts-Präsidenten

Hof

Auswanderung betr.

II

2.

Gleiche Eröffnung wie No. 17521, die Aus-
wanderungslustigen des Johann Georg
Michel Pfarrers zu Hesselbach betreffend.

Antrag: v. Koch.

---

9 Febr. 1829.

17525

An

den L. Landkommissariat

Forchheim

Auswanderung betr.

II

2.

Auf die gefällige Eröffnung vom
27 vorigen Monats beehrt man sich
dem L. Landkommissariate zu er-
widern, daß in Folge eingezogener
Erkundigung Johann Baumbach
von Hetzelwinden wegen mit einer
Vermögensstand nachweise pünktlichen
Vermögensstatus belastet ist, daß
jenes gegen nachsuchende Auswan-
derung in dieser Beziehung kein
Hindernis im Wege steht.

Antrag: v. Koch.

---

9 Febr. 1829.

17526.

An

den L. Landkommissariat

Neustadt

Auswanderung

II

2.

Akten nachsuchen in Betreff der aus-
wanderungslustigen Jakob Müller
von Hainstadt

Antrag v. Koch.

An 17§27

das k. Rentgenantskommissariat zu Ansbach

Gantsexekutionsgesuch des Hs. Peter Fischer Wtw.

II/2

9 Febr. 1829

Dem erstellten Ansuchen vom 21 v. M. um Versteigerung der unterm 21 v. M. im Pfändungsprotokoll angezeigten Effekten, mit den Exekutionsbedingungen des Gantsexekutionsgesuchs des Hs. Peter Fischer Gastgebs zu Himmelkron hiemit in Beantwortung zu geben und die Akten zu retour.

Die Exekutionsbeilagen folgen zurück.

Actum: v. Koch.

An 17§28.

das k. Rentgenantskommissariat zu Lichtenfels

Gantsexekutionsgesuch des Johann Adam Wtw.

II/2

9 Febr. 1829

Verbescheidung des im Pfändungsprotokoll unterm 23 v. M. ersichtlichen Antrags auf Versteigerung der Effekten des Wagners Johann Adam zu Burgkunstadt.

Actum v. Koch.

---

9 Febr. 1829

An 17§29

das k. Rentgenantskommissariat zu Lichtenfels

Gantsexekutionsgesuch des 1) Jakob Georg Gutting zu Burgkunstadt

2) Jakob Ringmann von Altenkunstadt Wtw.

II/2

17§30.

An

die k. Regierung, K. d. I. zu Bayreuth

Akkordate Antzeige Wtw.

II/2.

9 Febr. 1829

Verbescheidung des unterm 24 v. M. ersichtlichen Antrags zur Eröffnung des Gantsexekutionsgesuchs gegen den Gastgeb Johann Peter Fischer zu Himmelkron.

Actum: v. Koch.

---

9 Febr. 1829.

Verbescheidung der im Pfändungsprotokoll unterm 23 v. M. ersichtlichen Anzeige des Gastgebs Johann Adam zu Burgkunstadt.

Actum v. Koch.

---

9 Febr. 1829.

Zu der Anlage bemerkt man für die k. Regierung mittelst der Rückäußerung auf die Eingabe vom 5 d. M. daß die Akkordate Anzeige zur gefälligen Notiznahme und Aeußerung an die betreffenden Rentämter zu übersenden

Actum v. Koch

An 17§31.

die k. Königl. Hauptstadt von Bayern.

die Verpflichtung des Hs. Peter Fischer Gastgebs zu Himmelkron als Bürgen des Gastgebs Johann Peter Fischer Gastgebs zu Himmelkron betr.

17

2

Den 10 Febr. 1829.

Mittelst Erlasses vom 2. d. M. Nro. 1. hat das Ministerium des Innern vom 12 d. M., unter Einverstehen mit dem K. Staatsministerium der Finanzen, anher erklärt, daß die von der K. Hauptstadt Deputation gegen Verpflichtung des General-Forstkommissariats Wallis bei der K. Appellat. Hauptstadt des Innern angestellten Cheseute nicht als hinlänglich gesichert angesehen werden können, es würde demselben daher, wegen der bisherigen wesentlichen Verbesserungen, namentlich der Errichtung einer Brücke der K. Staatsministerium des Innern a conto der Kosten, welche an der neuen Verlegung der General-Forstkommissariats eine Summe von 125 f bewilligt und es die Genehmigung angewiesen.

Der gefertigte Rentbeamte hat beim Appellat. Hauptstadt Protokoll darüber aufgenommen, daß diese Genehmigung für den Fall eine Verpflichtung seines Bruders, die Verpflichtung seines Amts auf sich selbst dem Obrigkeitl. Verpflichtung unterzogen werde, und hat zu diesem Behufe eine Verpflichtungsurkunde ausgefertigt, welche er zu Protokoll gegeben, worin er sich zu der allerhöchsten Verpflichtung eines ärarischen Pfandschuldners verstanden.

In einem allerunterthänigsten Berichte vom 5 Novbr. v. J. hatte die Hauptstadt Deputation, Kenntniß von der Absicht genommen, zu bewerkstelligen, daß die Rentbeamtenwitwe Schmidt und Mackel gemeinschaftlich die Verpflichtung des General-Forstkommissariats Rollen übernehme, und daß es billig sei, diese durch die Obrigkeitl. Verpflichtung bezweckte Sicherheit bestimmt sicherstellen, als zuvor eine Pfandschuldurkunde über die auf [illegible] Forstkommissariats Rollen übernommene Verpflichtung unter beiden namentlichen Unterschriften zu vollziehen.

Der General-Forstkommissariats Rollen [illegible]

Feldwebelrang durch den 24 Novemb. 1827; die Verordnung über die Anstellung von da an bis zum 1 Februar 1828, den Tag, wo welchen den allerhöchst. Befehl, der Eintritt der Offiziere in die Landwehr-Regimenter wieder. Fünf und zwanzig Jahre verbindet wenn es diesen nicht möglich, die Waffen gleich anzulegen; die Offiziere-Anstellung müssen sechzig Jahre bis zum Tage der Publikation der Kriegsartikel wirklich, Offiziere, Beförderungen, Ehren, beigegeben werden, allein ohne alle Pensionen und Gehalt. Für Offiziere und für den Landwehrdienst beim Eintritt, Offiziere, Offiziere, Offiziere

[illegible] Bewilligungen [illegible]
Vollmacht. Es ist vielleicht in ganz Frankreich
nicht [illegible] Beispiel, wo ein
solche Zusammenlegung und Verschmelzung
[illegible] droits d'assistance [illegible] Land
und noch [illegible] Kinder. Dem allem
[illegible] ist gewöhnlich recht gut bekannt
[illegible] unter der [illegible]
Aufsicht [illegible] Beamten in den
[illegible] Papiere [illegible]
die Bildung einer Masse für die
droits d'assistance vorgenommen
wurde. Es würde sich [illegible]
einen Begriff [illegible]
[illegible] einem [illegible]
Falle droits d'assistance [illegible]
wurden, als ein [illegible]
allenfalls [illegible]
[illegible] einmal unter die Witwungen
[illegible] Einzigmal wäre die
[illegible] Masse blieb einen Augenblick
[illegible] einem Vierteln
des Betrages, sing es auf allgemeine
Observanz ganz an dem
[illegible] ab und blieb die [illegible]
Anzahlung der Rechte [illegible]
[illegible] ist [illegible] mit an der
Zahl 3 erst seit Rekrutierung
der Vierteljahrsgemeinde die Gemeinde
der Gemeinde [illegible] die Formalität
der droits d'assistance auch [illegible]
willigte Ratenzahlung [illegible]
fallen.

Kam am 2 der Befehl vom
30 Januar 1811, in Anwendung
[illegible] Artikel, über den Betrag
der droits d'assistance als [illegible]
Bewilligung [illegible] die Verwendung
erforderliche Note [illegible], so ist der
[illegible] entweder, als einen Verschwendungs
wann, ein Maßstab für diese
abzuschätzende Bewilligung, und
[illegible] mit der Bildung zwar
Masse [illegible] Kapitalien kaum Rücksicht

Auch in den Verordnungen über
die Vierteljahrsgemeinde [illegible]
[illegible] Bewilligungen, welche eine
erforderliche Note voraussetzen, deren
kaum [illegible] enthalten [illegible]

+ Art. 28.

= Die [illegible] Bewilligung und Verschwendung der wegen Verwendung erforderlichen Note zu [illegible] [illegible] der minder [illegible].

[illegible] Diese diesen [illegible] Gemeinden [illegible] bewilligten.

+ zu [illegible]

[illegible] Note [illegible] Gebrauch der Gemeinden für die Verbrauchsmittel [illegible] Erhebung [illegible] Gemeinden [illegible] Gemeinden [illegible] Gemeinden

17532.

An
K. L. Magistrat z. Bayern

Staatsgenehmigungsgesuch des Nikolaus Adam Schrembstadt zu Schwabelburg betr.

II
2.

Am 10 Febr. 1820.

Nikolaus Adam Schrembstadt Ackersmann zu Schwabelburg in Bezirk Luitpoldsthann, ist gesonnen sich mit Maria Elisabetha Lang, weiland eines verlebten Bürgers Wilhelm Schrembstadt von da, zu verehelichen und bittet um die hierzu erforderliche allergnädigste Genehmigung.

Gedachter Bräutigam hat nach gepflogenen Erkundigungen sich bezeugen dürfen, daß Vorgedachter Schrembstadt den 22 Novemb. 1822 geboren und gut moralischen Rufes sey.

Der Bräutigam hat zwar Nikolaus Adam Schrembstadt mehr Vieh als Feldbestellung und Besitzung für Kinder dann, und wünscht er seiner Obrigkeit die Freud bittet, wünschen zu wollen die Leute als die Willigen eine mäßliche Steuer zu zahlen, und das gewöhnliche Heirathsgut [illegible] bestimmt werden.

Die Braut ist etwa 24 Jahre alt, ihr Vermögen soll etwa 25 fl betragen, Erstere bekennt sich zu der protestantischen Religion. Der Vermögen, als gesetzliche Vormünderin der Kinder, ist der Adam Hof verblieben, Nikolaus Adam Schrembstadt, als Vaterserbe mit beigegeben worden.

Auf den Heirathsgutsbetrag Obigen gemeinen Dillthaller und seine Besitzung einen Lastthaller Zuschuß und ist kein Heirathsbrief vorhanden, so viel mir einem ehrlichen Vermögen zu entnehmen gestanden.

Da sich alle vermöglichen Umstände und der Heirathsluft mit dem Vater vereinigt zu Ehrlichkeit der bauerschaftlichen Verhältnisse und Sparsamkeit und in keiner Fürsorge Hindernis vorhanden, so dürfte dem gebetenen Gesuch ohne Bedenken die allerhöchste Genehmigung ertheilt werden können.

Ehrfurchtsvoll P.

17533.

An
Die L. Regierung des G. Kr.
d. Isar
z. Bayern.

Ehrfurchtsgehorsam über die L. Gendarmerie betr.

13
2.

Am 10 Febr. 1820.

Euer Königlichen vereinbarlichen Schreiben der L. Regierung vom 4 d. M. Fasc. Verordnungen und über die Frage, ob und welche Vermehrung der gegenwärtigen Anzahl der Gendarmerie-Mannschaft nöthig sey, Ehrfurchtsvollen Bericht erstatten zu können, Ehrfurchtsvollen Bericht erstatten zu können, daß die Regierung vermöchte, daß es nöthig und zweckdienlich wäre die Gendarmerie zu vermehren, und sie wahrer Meinung diese Vermehrung bewirkt werden könnte, erlaube ich mir Euer Königlichen Excellenz, meine Ansicht gehorsamst einzureichen, worauf ehrfurchtsvollst über folgende Punkte unsere Ansicht zu erhalten:

1. wie hoch sich die Zahl der Verhaftungen der Diebstähle jedes Jahr in der Gendarmerie-Bezirk belaufe?

2. welcher Betrag dafür der Gendarmen jährlich für Zehrungen gelaufen, und wie viel jeder einzelne Gendarmerie für seinen Antheil verzehrt oder ausgelegt?

3. in welchem Verhältniß die Anzahl der Gendarmen zu jener der Diebstähle stehe, welche sie selbst durch die persönliche Verfolgung begegnen?

4. ob die Anzahl der Gendarmen die nämliche ist, wie in den alten Provinzen, und ob dieselben und in welchem Verhältniß in diesen sich die Gendarmen auch selbst Nebenbeschäftigungen anmaßen können?

Ehrfurchtsvoll die L. Regierung mit Allem was selben sich sonst zu Gendarmerie-Verbesserungen und ihre Ansicht Regierung über diese Punkte gemäß Vorschlägen zu machen. Euer gefälligen Mittheilung derselben sind wir will entgegensehen, haben über die etwa zu machenden Gegenbemerkungen die gehorsamste Anzeige allbald gehorsamst.

P.

Tabellarische

17534.

An
den L. Landschreiberey
zu L. Landau.

Das Amtslokale der Bezirksgerichte und verschiedener Friedensgerichte der Bez. d. L. Landau betr.

13
2

Den 10 Febr. 1820.

Zufolge des in dem gedruckten Protokolle über die Civilrechtspflege gemachten Abänderungen und Verbesserungen in Betreff des Bezirksgerichtslokal zu Edenkoben und die Friedensgerichte zu Landau, Oberotterbach, Weinweiler und Obermoschel hat man sich mit der Regierung der Rheinkreises in Verbindung gesetzt, und demnächst um Verfallbietung des Falls an die L. Landauer Friedensgerichte und Einsendung [illegible] und in Abschrift der eingegangenen Berichte mitgetheilt erhalten.

Indem man diesen Bericht erhielt, wünscht man, um diese Angelegenheit der gehörigen Berücksichtigung seiner Zeit bringen zu können, Folgendes zu wissen. Ob es wahr, sowohl als Ihnen daran liegt, beizubehalten Lücken, daß die Verwaltung der Bezirksgerichtslokale auf einen der Friedensgerichte sich der Stadt mit Empfehlung Ihrer Herrn Vorgesetzten vorgenommen werden.

Mit y

Den 10 Febr. 1820.

Auf den y Schreiben vom 3 d. M. ermächtigt man Ihnen, das neue Lokal der Bezirksgerichte oder seine übrigen Gründe zur Beurtheilung eines Verhandlungsfalls zu verfallbieten gehalten zu machen haben, wenn Fall ein an die allerhöchste Stelle zu mittelbarer Begutachtung gerichtet einzugeben ist. Sie antworten zu wollen Ihre allerhöchste über die Zweckmäßigkeit Einrichtung der Gebäude Ihres Ortes können dem Ersuchen der Belege angefügt werden.

Mit y

17535.

An
den L. Friedensrichter des Kantons
Hilsheim
zu
Hilsheim.

Den Criminal Untersuchung Haber Esser von Langmeilerhof betr.

13
2.

17536.

An
den L. Cantonal Bezirksgerichts-Präsidenten
zu
L. Landau.

Die Verhaftung Schultheiß und Gemeinde betr.

13
2.

Den 12 Febr. 1820.

In der Anlage erhält Ihr L. Cant. Bez. Präsident eine allerhöchste Entschließung vom 4 d. M. mit der Bitte, den Criminal Untersuchungsrichter Philipp Michael Walther zu Maikammer und Daniel Mauer zu Hochstadt einzugehenden Vorschuß Befehl zwar sogleich abzuweisen, dabei jedoch zu verfügen, daß der Verhaftsbefehl gegen Letzteren Vorbehalten dieser Verfügung sogleich abgeändert und Letzterer auf freien Fuß gesetzt werde. Auch wünscht man zu wissen, ob bei Vollziehung des Befehls an Letzteren Umstände Rücksicht genommen werden, warum der Befehl sogleich nicht zurückgenommen und zweckmäßig erachtet.

Von dieser allerhöchsten Entschließung wollen Sie gefälligst den Schultheiß in Kenntniß setzen, und sich bei der Vollziehung des Befehls gegen Letzteren schonend benehmen.

Mit y

17537.

An
den L. Herrn Landau, des L. Appellat. Gerichts
Präsidenten
zu
Zweibrück.

Die Wiederbesetzung der Bezirksrichter-Stelle zu Landau betr.

12
2.

Den 12 Febr. 1820.

Anbei gehen Ihnen mit Hochdero Schreiben vom 26 v. M. einverlangte, wodurch L. L. H. gewünscht haben, die bisherigen Bezirksrichter Christ von Landau zu Landau für an den Bezirksgerichten zu Edenkoben zu verbleibenden Stellen zu übertragen.

Den dem Bezirksrichter v. Closen in der jüngsten Sitzung gefaßten Beschluß, eine alternative Liste hierüber zu erstatten, und mit einer neuen vorläufigen Einberufung seiner Dienstverweisung zu verschonen, dürfte zweckmäßig sein, daß Bezirksgericht zu Landau sich mit der Verrichtung zu beauftragen.

Wegen Wiederbesetzung der Bezirksrichter-Stelle zu Landau bemerke ich nur, unter diesen Stellen eine ehemalige besondere Besoldung angewiesen [illegible] Ihr L. H. Min. d. Innern mit Hochdero Antrag zu benehmen.

Mit aufgz. Schluß

17538.

An
die Landes-Regierungs-Expedition
des Land-Commissariats
zu
Frankenthal.

Die gefällige Einsendung der
Empfangs-Bestätigung.

12
2

Speyer den 12 Febr. 1820.

Indem Unterzeichneter der Expedition
Gesetz- und Regierungs-Blatt vom
27 v. M. und am gestrigen und
der 1. Beylage, gestrigen Tag v.
Lemmerzi von den sämmtlichen Königl.
Friedensrichtern seines Bezirks
Empfangs-Bestätigungen gegen
Rückstellung der verzeichneten Exem-
plare Gesetz- und Regierungs-Blatt
so nun die Herren Friedens-Richter
Lemmerzi über die gehörige Erhaltung
Sendung erhalten sollen, so hat nur
der besagte Abgang. Expedit aber
mehrgenannte Friedensrichter
mit der Ersuchen übersendet, so
gegen fernere Empfangbestätigung der
an den Lemmerzischen Collegien abzu-
liefern.

Ich habe daher die Abliefe-
rung zu besorgen und den Samtlichen
anzuschaffende Empfangbestätigung anher
zu senden.

Mit ?

17539.

An
den Königl. Bayerischen Land-Commissär
zu
Frankenthal.

Die Empfangbestätigung über
Gesetz- und Regierungs-Blatt
betr.

12
2.

Speyer den 12 Febr. 1820.

Mittelst der in Abschrift
anliegenden allerhöchsten Rescripts
vom 26 v. M. haben S. K. M.
geruht, dem bisherigen Notar
Caspar Adolphy zu Frankenthal
die nachgesuchte Entlassung von
seinem Amte zu bewilligen und
die hierdurch erledigte Notar-Stelle
Notar Eduard Adolphy zu Lud-
wigshafen zu übertragen.

Es ersuche Sie, beide Herren
in Eidespflicht zu setzen und ihnen
die Bestätigung und Einweisung der Collegien, der
beigegebenen zu verabfolgen.

Mit ?

17540.

An
die Expedition des
Land-Commissariats
zu
Speyer.

Die gefällige Einsendung der
Empfangs-Bestätigung über
Gesetz- und Regierungs-Blatt betr.

12
2.

Speyer den 12 Febr. 1820.

Indem ersucht die Expedition des
Land-Commissariats um Ein-
sendung unterschriftlicher Empfangs-Bestätigung
in Rücksicht der unterm Heutigen Gesetz- und Regierungs-Blatt

Königl. Landrichter.

Mittelst allerhöchsten Rescripts
vom 26 Januar d. J. haben Seine
Königliche Majestät geruhet, dem
bisherigen Bezirksrichter Aegidius
Luidy zu Neustadt die an dem
Bezirksgerichte zu Frankenthal erledigte
Assessorstelle zu übertragen.

Dem nämlichen Rescripte haben
Allerhöchstdieselben noch zu bewegen ge-
ruhet, den bisherigen Notar
Caspar Adolphy zu Frankenthal
bei seinem vorgerückten Lebensalter
die nachgesuchte Entlassung von
seinem Amte zu ertheilen, und
die hierdurch in Erledigung
kommende Notariatsstelle zu Frei-
lenkenthal dem bisherigen Notar
Eduard Adolphy zu Ludwigshafen
allergnädigst zu verleihen.

Speyer den 12 Febr. 1820.

17541.

An
die Expedition des Reg.-
Gesetz- und Regierungs-Blatt
zu
Speyer.

Die ordentliche Notariatsstelle zu
Ludwigshafen betr.

12
2.

Königl. Landrichter.

Indem die Expedition des Reg.-
Gesetz- und Regierungs-Blatts ersucht,
nachstehende Bekanntmachung in das
Reg.-Gesetz- und Regierungs-Blatt einrücken
zu lassen.

Mit ?

Bekanntmachung.

Diejenigen, welche gesonnen
sind, sich um die durch Beförderung
des Notars Eduard Adolphy aus
Frankenthal nach Ludwigshafen
erledigte Notariatsstelle zu bewerben,
werden hiermit aufgefordert,
ihre diesfallsigen Gesuche nebst
Taufzeugen innerhalb vierzehn
Tagen anher einzusenden.

Speyer den 12 Febr. 1820.

Der K. Appellations-Gerichts-Präsident.

17542.

Abs
Hrn L. Kreisphysikus
Dr L. Clarus.
Die von Ihro Königl. Maj. Königl. Hannov. Landdrostey
Lüneburg
Lüneburg
13
2.

Hrn 12 Febr. 1820.

Hr. p. erhalten anbei die Ihro Königl. Majestät Allerunterthänigst gehorsamst gebetene Genehmigung Ihrer Anstellung als Physicus, und Bezirksarzt, mit Ihrem Wohnsitze in Celle, nebst Ihrer Bestallung, welche Sie gefälligst vollziehen, und mir zurückschicken wollen, um sie Ihro Majestät zur Allerhöchsten Vollziehung vorlegen zu können. Sobald Sie mir solche zurückgesandt haben werden, werde ich Ihnen Ihre Bestallung zustellen, und Sie werden alsdann Sich gefälligst gefallen lassen, Ihre Instruction, und Ihre Dienstanweisung, als Bezirksarzt, von mir zu empfangen, und Sich darnach zu achten.

Mit p.

17543.

Abs
Hrn L. Assessor Schrader
bei der Königl. Landdrostey
Celle.
Matz.
Das Decret vom 18 Juni 1811
betr.
16
2.

Hrn 14 Febr. 1820.

Der Hr L. Physicus Clarus hat eine französische Verfügung vom 18 Juni 1811, die Apothekenvisiten betreffend, Gesundheits- und Polizei-Pässe betr., heute mir Schreiben vom 12 d. M. zugesandt, und Sie haben sich über den Sinn und die Anwendung der Artikel 25 dieser Verfügung Zweifel entstehen lassen. Die Aerzte, welche wegen Visiten abzulegenden Deklarationen, Bescheinigungen und Berichte zum Behuf gerichtlicher Untersuchungen, Rücksichtlich der Gebühren beziehen sich, wie Sie Mahrenholtz Handbuch der Gesetze Capitel anführen, blos auf die Medicinalgebühren, und sehe ich in Capitel XIII Art. 91 No 1 bewilligt Reisegebühren von 2 fr 50 Cent. per Myriameter mit an. Die Sinnung bestehet darinnen, wollen Sie Aerzten in diesem Falle nur die Reisegebühren von 1 fr 50 Cent. per Myriameter, welche die Aerzte zu beziehen haben, gestatten, weil Sie der angeführte Artikel 25 die Aerzte, Wundärzte p. in allgemeinen hinsichtlich ihrer Gebühren den Aerzten gleich stellen, wenn sie wegen bereits wegen gemachten Feststellungen p. vorgefordert werden.

Ich bitte Sie mir gefälligst anzuzeigen, wie Sie mich darüber zu verstehen haben, damit ich Ihnen Ihre Bestallung zustellen kann.

Mit p.

17544.

Abs
Hrn L. Kreisphysikus
bei der hies. Königl. Landdrostey
Celle.
Ordentliche Bekanntmachung Sr Maj. des Königl. Kreisphysikats betr.
18
2.

Hrn 14 Febr. 1820.

Der Gesundheitszustand allerhöchster Umgebung erfordert es, in der Anlage Abschrift einer Cabinets-Ordre Sr Königl. Majestät von Hannover, die Krankheit betreffend, worin Sie Krankheit entstanden, Sr Majestät des Königs Königl. Hannöversche Krankheitsgeschichte künftig in zwei ausführlichen allgemeinen Berichten und Bekanntmachungen von Sr Majestät Leibärzten gegen die öffentliche Meinung gerechtfertigt werden soll.

Die beiden Aerzte haben Sie Krankheitsgeschichte in Cabinets-Ordre zu setzen.

mit p.

17545.

Abs
Hrn Hofmedicus Dr Ayrer Königl. Hannöv. Leibarzt
Celle
wie oben.
16
2.

Hrn 14 Febr. 1820.

Sie mit verschiedenen Klassen von Geschäften mitgetheilte Cabinets-Ordre Sr K. M. Königl. Hannöv. Leibarzt vom 26 v. M. die ordentliche Bekanntmachung Sr Majestät des Königl. Hannöverschen Krankheitsgeschichte allgemeinen Berichten betr. habe ich Ihnen mit dem Auftrag, die Königl. Cabinets-Ordre in Cabinets-Sachen zu setzen.

Ich mir erlaube Ihnen Ihre Anzeige von meinem Rücken Ihre Ihnen Ihre zu sehen, da mir die vier gelbende Verzeichnung die Krankheit Ihrer Königl. Majestät am Thronfolger Platten nicht verbinden. Ich Ihr Hofmed. Collegium

17546.

An
den K. Bezirksamtmann
Bezirksamt Hofheim.

Die hiesige Ersatzmannung des
Friedrich Ludwig Emil Stift
betr.

14
2

Fürstlich
unterfügen gehorsamst an, es stehe amtlich
unbekannt Aufenthalt des Bernhard
der Ehefrau des Mitgesellschafters, oder kennen
Verfahren, und daher die
Zustellung einer Vorladung an Bernhard
gung an den Gerichtsdiener durch das
Intelligenzblatt des Bezirksamts Hofheim
Erfordernis, da diese wahrscheinlich einige
Tage dauern würde, um so
weiter überflüssig bleiben können
als die Gerichtsdiener sich
auch für Vorschlagsfälle zu eigen
geschienen, als die Gemeinde-Vorsteher.
Hofheimbürger.

Mit vorzüglicher Hochachtung der
ganz gehorsamste Gefertigte hat die
Ehre zu werden

K.

Den 14 Febr. 1820.

Ich übersende in der
Anlage Abschrift der allerhöchsten
Entschließung vom 6 d. M., wodurch
K. M. die Verfügung zu treffen
gefunden geruhet haben, daß der
Zusatzung angehörige Peter der
Frau der Michael Wagner, gewesten Bad
d. Landstuhl, Friedrich Ludwig Emil
Stift den Namen Wagner beizu
legen habe.

Sie wollen hienach den Gemeinde
vorsteher Wagner und Peter
in Landstuhl setzen.

Mit p

K.

Den 14 Febr. 1820.

Man ersucht um sämmtliche
nachstehender Bekanntmachung des
Intelligenzblatt,

Zu 6

K.

Bekanntmachung,

Mittelst allerhöchster Entschließung
vom 6 d. M. haben Seine
Königliche Majestät geruhet,
auf den Antrag des Gemeindevorstehers
Michael Wagner und seiner
Ehefrau Katharina Friedrichs
geborene Stoll zu Landstuhl den

17548.

An
den K. Landgerichtsarzt
zu Landstuhl.

Der Gesuch des Landgerichtsarztes
Caroline Friedrich um Fristung zum Friedrich-
gericht Stuhlweiler betr.

17
2.

Fristung des Landgerichtsarztes Caroline Friedrich um Fristung zum Friedrichgericht Stuhlweiler betr.

Da der Landgerichtsarzt Caroline Friedrich um Fristung zum Friedrichgericht Stuhlweiler angesucht hat, so ist dagegen nichts einzuwenden, wenn er sich dieser Fristung nicht bedienen, sondern sich sogleich nach Stuhlweiler begeben will, so ist dieß bloß seine Sache gewesen, weil der Aufenthalt des Kindes in verschiedenen Orten stattgefunden haben soll. Der Landgerichtsarzt aus will bekannt war. Seit einigen Tagen ist Kind und den gewöhnlichen Frauen beigelegt worden ist, und der Gerichtsarzt Caroline Friedrich die Note H 2/28 in gewöhnlichen Fall gefallen.

Obgleich die Schwierigkeiten und Hindernisse sich einer Beurtheilung des Zustandes der Schwangerschaft entgegenstellen können, und dann der allerhöchsten Genehmigung bedürfen, so ergibt sich doch die vierzehntägige gewöhnliche Note, so daß Gerichtsarzt die zur nachgesuchten Verwendung erforderliche Bescheid, so schwierigen dürfte.

Wir wollen uns mit dem K. Regierungspräsidenten und mit Bewilligung die Note über den Fall sobald nachfolgenden Gesuch des Gerichtsarztes wenn es Bezirk erhalten, und in Vernehmen uns bemerken, ob der

Fristung des allergnädigst zu stellenden Gesuch des Landgerichtsarztes Caroline Friedrich um Fristung zum Friedrichgericht Stuhlweiler betr.

Gesuch des Landgerichtsarztes Caroline Friedrich um Fristung zum Friedrichgericht Stuhlweiler betr.

Den 14 Febr. 1820.

Dem mit Bericht vom 22 Januar d. J. angezeigten Gesuch des Landgerichtsarztes Caroline Friedrich um Fristung zum Friedrichgericht Stuhlweiler, wodurch er um Fristung zum Friedrichgericht Stuhlweiler, damit er sich sogleich nach Stuhlweiler begeben will, so ist dieß bloß seine Sache gewesen, weil der Aufenthalt des Kindes in verschiedenen Orten stattgefunden haben soll. Der Landgerichtsarzt aus will bekannt war. Seit einigen Tagen ist Kind und den gewöhnlichen Frauen beigelegt worden ist, und der Gerichtsarzt Caroline Friedrich die Note H 2/28 in gewöhnlichen Fall gefallen.

Obgleich die Schwierigkeiten und Hindernisse sich einer Beurtheilung des Zustandes der Schwangerschaft entgegenstellen können, und dann der allerhöchsten Genehmigung bedürfen, so ergibt sich doch die vierzehntägige gewöhnliche Note, so daß Gerichtsarzt die zur nachgesuchten Verwendung erforderliche Bescheid, so schwierigen dürfte.

Wir wollen uns mit dem K. Regierungspräsidenten und mit Bewilligung die Note über den Fall sobald nachfolgenden Gesuch des Gerichtsarztes wenn es Bezirk erhalten, und in Vernehmen uns bemerken, ob der

17547

An
den Landgerichtsarzt
Intelligenzblatt
zu Landstuhl

bei obrn.

14
2.

17549

Ad

Ad. L. Bezirksgerichtsarchiv in

Ansuchen gegen Philipp Wessely

wegen Übertretung n. Pol. St.

III

2

17550.

Ad

Ad. L. Bezirksgerichtsarchiv in

Ansuchen gegen Heinrich Assin

wegen Übertretung d. Ehr.

III

2.

17551.

Ad

Ad Magistrat der P. Hauptstadt

Präsidium.

Für Nachricht für Franz Anton Wolf

in Bodenheim

16

2.

17552.

Ad

Für d. Regierung f. U. W.

v. d. Präsidium in Prag

Für Liste der Geschworenen. Ordnung

wegen Gabe

16

2

Über Einschreiben des Bezirksgerichtes Kuttenberg gegen die Einziehung des Bill Albert wegen Übertretung wider die öffentliche Ruhe

Mit

11 Februar 1829

Abschreibung des Anzeigungs-Protokolls und Anklageakte im Verhandlungsstoffe.

p p

11 Februar 1829

Abschreibung des auf den nebenbezeichneten Übertretungsfall bezüglichen Anzeigungsprotokolls und Anklageakte.

p p

Am 14 Febr. 1829.

In der Anlage beehren sich Euer Hochwohlgeboren den Abdruck des allerhöchsten Gesetzes vom 26 v. M., über Einführung des Strafgesetzbuches über Übertretungen, die Abänderung der Polizeistrafgesetze und Einführung der Polizeistrafen an Euer Hochwohlgeboren mit der Weisung zu übersenden, dass Sie dasselbe in Ihrem Amtsbezirke zu verbreiten und die Übertretungen der Polizeistrafgesetze nach Vorschrift des Strafgesetzbuches zu behandeln haben, und dass Sie sich mit Ihrer Anzeige darüber binnen 6 Wochen vorlegen werden.

Mit ausgez. Hochachtung verharren

p.

Am 16 Febr. 1829.

Zufolge Allerh. Gesetz vom 30 Sept. über die Procedure criminelle soll, zufolge, dass den Übertretungen dasselbe Anzeigungsprotokoll und Anklageakte wie den Verbrechen

über Einschreiben des Bezirksgerichtes Kuttenberg gegen die Einziehung des Bill Albert wegen Übertretung wider die öffentliche Ruhe

Mit

11 Februar 1829

Abschreibung des Anzeigungs-Protokolls und Anklageakte im Verhandlungsstoffe.

p p

11 Februar 1829

Abschreibung des auf den nebenbezeichneten Übertretungsfall bezüglichen Anzeigungsprotokolls und Anklageakte.

p p

16 Februar 1829

Abschreibung des Anzeigungs-Protokolls und Anklageakte gegen den nebenbenannten Angeklagten.

p p

16 Februar 1829

Abschreibung des Anzeigungs-Protokolls und Anklageakte gegen Johann Hofer den Entgegnahme.

p p

16 Februar 1829

Abschreibung des Anzeigungs-Protokolls und Anklageakte gegen Johann Hofer den Entgegnahme.

p p

17553

Ad

Ad L. Bezirksgerichtsarchiv in

Frankenhofen

Ansuchen gegen Franz Anton

Taglöhnerin Abschiedsmann

Übertretung d. Ehr. etc.

16

2

17554.

Ad

Ad L. Bezirksgerichtsarchiv zu

Frankenhofen

Ansuchen gegen Johann

Hofer den Entgegnahme etc.

16

2.

An 17555.

den K. Bezirksgerichtsrath zu Rappoltsweiler

Appellation betr.

16

2.

16 Febr. 1829.

Ueberschickung Vorgang auf die Ausschreibungen gegen

1. Wilhelm Leno von Pulgbach,
2. Jos. Pigg von Münchhausen
3. Hans Löb von Diedendorf

wegen Vorladung betreffend.

p p

---

16 Februar 1829

Ueberschickung einer auf die nebenbemerkte Ausschreibung gegen Vorgenannten Vorladungsbescheid.

p p

An 17556.

den K. Bezirksgerichtsrath in Frankenthal

Ausschreibung gegen Johann Peter Weinmann von Obersimten betr.

16

2.

17557.

An

den K. Bezirksprokurator

zu Frankenthal.

Die Wiederbesetzung der Bezirksassessorstelle zu Frankenthal betr.

19

2.

---

den 18 Febr 1829.

Millard Vorschrift zu übersendenden ausgefüllten Fragebogen über die Verhältnisse des Johann Peter Weinmann, Taglöhner zu Obersimten, Bezirksgerichts Landau, in Untersuchung gezogen wegen Diebstahls.

Zu Vollziehung der Ausschreibung ist Gendarm Schmitt zu Fuß zu requiriren und ihm der ausgefüllte Fragebogen nebst Ausschreibung zu behändigen.

Die Verhaftung des Weinmann ist sogleich nach Empfang dieser Ausschreibung zu bewerkstelligen, und ist derselbe sodann unter sicherer Bedeckung anher zu transportiren.

Die Kosten dieser Verhaftung sind aus dem Vorschuß des K. Appell. Gerichts vom 16 d. M. an den Bezirksgerichtsschreiber zu Frankenthal zu bezahlen.

Die Wiederbesetzung der Bezirksassessorstelle zu Landau betr.

19

2.

An

den K. Bezirksrichter Baron von Krieg Hochwarth

zu Landau.

Die Wiederbesetzung dieser Bezirksrichterstelle zu Frankenthal betr.

19

2.

---

den 18 Febr. 1829.

Mit verbindlichem Danke für die gefällige Mittheilung des Ihnen unterm 16 d. M. von Herrn Gerichtsschreiber Obrecht über die Verhältnisse des Johann Peter Weinmann von Obersimten, Bezirksgerichts Landau, in Untersuchung gezogen wegen Diebstahls, gemachten Vortrags, finden wir uns veranlaßt, Ihnen hiermit zu eröffnen, daß wir Ihre Ansicht über die Nothwendigkeit der Verhaftung des Weinmann vollkommen theilen, und daß wir Ihnen deßhalb die Ausschreibung gegen denselben zugehen lassen.

Wir ersuchen Sie, sobald Sie des Weinmann habhaft geworden sind, uns denselben unter sicherer Bedeckung anher zu transportiren.

Die Kosten dieser Verhaftung sind aus dem Vorschuß des K. Appell. Gerichts vom 16 d. M. an den Bezirksgerichtsschreiber zu Frankenthal zu bezahlen.

Mit Hochachtung

P.

---

den 18 Febr. 1829.

Mit verbindlichem Danke für die gefällige Mittheilung des Ihnen unterm 16 d. M. von Herrn Gerichtsschreiber Obrecht über die Verhältnisse des Johann Peter Weinmann von Obersimten, Bezirksgerichts Landau, in Untersuchung gezogen wegen Diebstahls, gemachten Vortrags, finden wir uns veranlaßt, Ihnen hiermit zu eröffnen, daß wir Ihre Ansicht über die Nothwendigkeit der Verhaftung des Weinmann vollkommen theilen, und daß wir Ihnen deßhalb die Ausschreibung gegen denselben zugehen lassen.

Wir ersuchen Sie, sobald Sie des Weinmann habhaft geworden sind, uns denselben unter sicherer Bedeckung anher zu transportiren.

Die Kosten dieser Verhaftung sind aus dem Vorschuß des K. Appell. Gerichts vom 16 d. M. an den Bezirksgerichtsschreiber zu Frankenthal zu bezahlen.

Mit Hochachtung

P.

17559.

Ch

An L. Landgerichtsrath
zu Culmsee.

Die Wiederbesetzung der Bezirks-
assessorstelle zu Culmsee betr.

19
2

Culmsee, den 18 Febr. 1859.

Durch allerhöchste Cabinetsordre vom 26 v. M. ist unser Bezirksrichter Auguste v. Lüttig, geb. von Papstein, die erledigte Bezirksrichterstelle zu Frenkenhorst zu übertragen genehmigt.

Hierdurch ist übergangen, daß das Bezirksgericht zu Culmsee, dieselbe besetzigen, wie Sie wollen und genügen stellen Namen einigen und seinen Mitglieder Listen wird, allein nun wird bemerkt haben, daß zu Ihrer Fortsetzung [illegible] wie an Lüttigen und ordentlichen Namen in Vorschlag zu bringen.

Es würde sich empfehlen, den Herrn p. v. Papstein mit dem Ehrenpräsidium der Bezirksgerichte wie über die Wiederbesetzung dieser Stelle in Verbindung und Freundschaft entsprechen, besonders in weil der Regiments-Quartier in C. einen Regiments-Club hat, Club Hopp zu Culmsee, sich zu einer Stelle als Bezirksrichter eignet und [illegible] derselben zu Ihrem Entwurf mit [illegible] Genehmigung + to genau genau [illegible] gemacht hat.

Auszugsweise Anlagen [illegible] für zu die Ehrenrichter vorgeschlagenen Personen, welche + bezeichnet um die Bezirksrichterstelle zu Frenkenhorst einzutreten einen, aber [illegible] [illegible] um die zu Culmsee gewählt haben.

Da die Wiederbesetzung der Bezirksrichterstelle zu Culmsee dringend zu sein scheint, so ersuche Sie, unter Rücksendung der Anlagen baldigst hierüber Ihre Meinung gefälligst zu äußern.

Mit [illegible]

+ Der Ch. Präsident

+ den Chef

17560.

Ch

An sämmtliche Herren Bezirks-
richter
zu Culmsee.

Den Entwurf der Ordnung für die Bezirks-
richter zu Culmsee betr.

20
2.

Culmsee, den 18 Febr. 1859.

Durch die Verordnung der Bezirksrichter Ehrenrichter v. Tilly zu Culmsee in gleicher Eigenschaft mit Frenkenhorst ist eine Bezirksrichterstelle zu Culmsee erledigt geworden.

Unter den Verhältnissen bedarf es hier Falle besonders Ihrer Bezirksgerichts-Präsident und Ehrenrichter zu Culmsee, [illegible] wieder in wie sehr schwierige und unsicher in moralischer Hinsicht alle zu einem guten Bezirksrichter erforderlichen Eigenschaften in sich vereinigen, ausserdem noch Lust am Fach. Allein es muss vorausgesetzt, daß der Wahl stets Tüchtigkeit und bürgerliche Achtung obersten Richter Stand gesetzt werden, sein Dienst gut [illegible] zu versehen.

Die Bezirksrichterstelle zu Culmsee erfordert einen tüchtigen und thätigen Mann, der wünschte ebenfalls umfangreichen Arbeiten obzuliegen vermag und zwar um so mehr, als der Inhaber [illegible] selbst kränklich und nicht [illegible] ist, an den Geschäften Theil zu nehmen. Es muss [illegible] vorausgesetzt, daß Ehrenrichter Präsident sich an gesetzlichen Verrichtungen [illegible] haben, und eine Ehrenstellung in der Magistratur [illegible] [illegible] nicht so Einfluss hat, als [illegible] tüchtige und angesehene Einzelnen.

Es erscheint [illegible] eine Gehaltszulage der Stelle [illegible] allgemein [illegible] Ehrenrichter in Neustadt [illegible] [illegible] Die waren mit einem [illegible] [illegible] auf angezeigte Antrag [illegible] Berücksichtigung [illegible] daß die Magistratur nicht zu einer Vermehrung [illegible] [illegible] [illegible] auf [illegible] Ehrenrichter [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Auskommen zu verschaffen suchen,
sich eignet.

Falls gegen diesen Ausspruch Appellation eingelegt
in diesem Falle Statt hat, will ich heute
weiter damit sagen, da mir die nähere
Bekanntschaft mit diesem Menschen fehlt
abgeht.

Es versteht sich für sich, daß die
beschädigten Pfarrkinder Schlier schuldigen Ersatz
und nicht zur Leistung an andere
beizutragen ist.

Die Verfügung der vorgeschlagenen
Versetzung und ganzen Gehaltsentzug
verweise, falls dieß hier zu treffen

F.

17561.

Actum
die 8. Sitzung der 3. Civil
Kammer des
Königlichen
Landgerichts
Vohburg.

Gegenwärtig Landrichter Lauter

20.
2.

den 18 Febr. 1829

wurde die Sache der 8. Sitzung der
Civilkammer des Landgerichts Vohburg
Anklagsache wegen Criminal-Untersuchung
gegen Appellat. Auf
Vortrag Klägl. Motivbescheides und des
Untersuchungsrichteramts des Appellaten
Gerichts Neuburg, wie Ladung auf
128 f 26 kr für Porto und 51 f
für Calydon nebst dem Tage
der Einsendung, für gerichtlichen
Mandatirung zu übersenden.

Der Untersuchungsrichter Gerichtsdiener
hat sich zwei Stellen der dem
Appellat. Laut Motivbescheides
Ladungsbote mit 6 f 20 kr per Tag
angesetzt, wogegen nicht zu
erinnern stehe dürfte. Es ist
allgemeiner Maßstab, daß Gerichtsdiener zwei Stellen für die
Mandatirungsgebühr zu bewilligen, welche
der Richter, dem er beigeordnet, zu
bezeichnen hat. Der Art. 80 der
Edikt vom 18 Juni 1811 verwilligt
diesen 6 und 8 Franken für den
Gerichtsdiener, der einen Richter
oder Commissar der Staatsgerichtsbarkeit
begleitet, allein er steht in gleicher
Verbindung mit dem vorgesetzten
Richter, wo die Gebühr der Richter
Vorlegen und Staatsgerichtsdiener selbst

---

wird und mehr Taxen zu ertheilen
gerichtlich sind. Wo aber nicht
ein Richter, sondern ein Appellationsgerichts
Diener verschickt, und nicht ein
Gerichtsdiener der Vorinstanz,
sondern der Appell. Gerichts beigegeben
wird, da muß sich auf das Verhältniß der Gebühren dieser Subjecten
verwendet.

Es scheint, in Gerichtlicher
Verordnung eines dieses Verhältniß angenommen, als die Taxen
der Gerichtsdiener auf Anweisung
von Taxen der Richter oder
Richter nicht sehr verschieden zu
sein scheint, und als sogar dem
Landgericht Cassation Variat. Abhaltung
eine höhere Taxenvergütung zukommt.

Mit p. F.

17562.

Actum
die 8. Sitzung der 3. C.
K. des Königlichen
Landgerichts
Vohburg.

Gegenwärtig Landrichter Lauter.

20
2.

den 18 Febr. 1829.

In Sachen wurde sich beraten, der
8. Sitzung in Sache Anklage der
Criminal-Untersuchung gegen Appellat. Laut
Motivbescheides und des Untersuchungsrichteramts
Gerichts Neuburg, wodurch Appellat
zu Gefängnißstrafe und Tragung
Criminal-Gerichtskosten zu
Richtigkeit und Vollzug Urtheil
Appellat. Gerichts Neuburg
Urtheilungen in nachstehenden Betrag
zugegangenen Gerichtsdienerlohn
Vorlage angesetzt haben, zu
übersenden, bittet unser Gerichtsdiener,
die Gefälligkeit Übersetzung auf
Vollzug zu wollen. Diese Gerichtsdienergebühren betragen sich

1. für den Landgerichtsdiener Kast
Dienst zu Neuburg . . . 106. 24
2. für den Vorigen Landgerichtsdiener Lutz . . . 106. 24
3. für den Landgerichtsdiener Kast
Vollzug zu Vohburg . . 66. 58
4. für den Landgerichtsdiener Lautner
zu Ingolstadt . . . 66. 58
Summa . . 346. 24

F.

17563.

An
den Stadtgerichtsnotar in
Mainz

Zustellung gerichtl. Urkunden
betr.

21/2

30 februar. 1829.

In der Anlage beehre ich mich Ihnen 21 gerichtl. Urkunden zu Uebersendung, gefälligst zu

1. Caspar Adolf zu Ebersheim, 2. Johann Georg Ebe Pfandt, Ackersmann, 3. Bernhard Salzgeber zu Mainz, 5. Georg Rost in Ebersheim, 6. Andreas Metzgerhofer in Gräfenhausen, 7. Valentin Adelmann in Wallertheim, 8. Jakob Georg zu Finthen, 9. Jakob Kaufmann, 10. Johann Adam, zu Oberolmsheim, 11. Christian Hinis, 12. Johann Georg Offenheim, 13. Michael Hell auf Hechtsheim, 14. Joh. Jakob Fischer in Mainz, 15. Moritz Metz zu Ebersheim, 16. Andreas Kleinschmitt zu Nieder-Olmsheim, 17. Jakob Rösel, 18. Adolph Metzger, beide zu Ebersheim, 19. Johann Andreas Kleinschmitt, 20. Jakob Fischer zu Mainz, 21. Caspar Jakob Hesselbacher abliefern und die von Ihnen anzustellenden Empfangsbescheinigung gefälligst anher gelangen zu lassen.

p p

17564

An
den Ehrenges. Gerichtsnotar zu
Mannheim

Zust. betr.

21/2.

30 februar. 1829.

Uebersendung von 9 gerichtlichen Urkunden für

1. Christian Adolph Bernhardt in Lampertheim
2. Joh. Jakob Georg Sand zu Mannheim
3. Ludwig Hemmer allda,
4. Hermann Lörrenthal, allda
5. Wilhelm Hemm, auf dem Rheinhofe bei Landshofen,
6. Adam Schäfer zu Heidelberg
7. Franz Hengst in Landshofen,
8. Joh. Jakob Georg Hardt in Mannheim
9. Ludwig Hemmer Hofbesitzer
10. Sebastian Kaiser Hofbesitzer,
11. Adolph Mayer zu Mannheim
12. Adam Faust 13 Jahre alt zu Heidelsheim

An
den Gr. General-Stadtnotar in
Cöln

Zust. betr.

21/2

17565.

30 februar. 1829

Uebersendung von 7 gerichtlichen Urkunden für

1. die Wittwe des Johannes Engelhardt auf dem Hirschhorn bei Neckarsteinach
2. Elisabetha Scheuing, Dienstmagd in Neckarsteinach,
3. Johann Adam, Ingenieur zu Metz,
4. Johann Engelhardt Hofbesitzer,
5. Johann Conrad Heinemann, Landmann in Neckarsteinach
6. Moritz Conradi, Gutsbesitzer Hofbesitzer
7. Martin Conradi, Doctor medicinae in Neckarsteinach.

p p

An
den K. General-Stadtnotar in
Cöln

Zust. betr.

21/2

17566

30 februar. 1829

Uebersendung von 6 gerichtlichen Urkunden für

1. Ehe Schmidt, Wittwe und Erben Maria
2. Margaretha Meyer
3. Gerhard Maria
4. Balthasar Maria, zuletzt auf der Eigenmühle bei Ellscheid im Bezirk Neuwied,
5. Jakob Scheuing zu Saarbrücken,
6. N. Hemmer, zu Rheinfeld

p p

An
den K. Rheinbaierng. Stadtgerichts
zu Kaiserslautern

Zust. betr.

21/2.

17567

30 februar 1829

Uebersendung einer gerichtlichen Urkunde für Georg Bernard Wallerstädter zu Lambsheim.

p p

An
den Holzverkäufer zu Sarmstedt
Jud. Abr.
21/2.

17568 Sarmstedt

20 febr. 1829

Uebersetzung zum gerichtlichen Urkunden für

1/ Wilhelm Hohnmann, Ackerknecht und Hubiker,
2. Ludwig Hallbauer,
3. Hans Hansen
4. Ludwig Hallbauer
5 Hans Hans
6 Friedrichen Brand, sämtlich in Harmstedt wohnhaft.

p p

An
den Bäckermeister zu Visselhövede
Jud. Abr.
21/2

17569.

30 februar 1829

Uebersetzung zum 11 gerichtlichen Urkunden für

1. Carl Wilhelm Klamm,
2. Hans Hansen zu Hanbostel
3. Johann Lindner zu Grimsehl
4. Friedrich Behrens in Oberhaus
5. Johann Michael Hallbin Visselhövede
6. Hans Hansen allda
7. Gallus Lang in Visselhövede
8. Hans Hansen allda
9. Christian Winkler zu Oberhaus
10. Adam Fitz in Lindhorn
11. Daniel Rauendorf in Visselhövede
12. Joh. Winkler zum Mühlenteich

p p

An
den Bäckermeister zu Visselhövede
Jud. Abr.
21/2

17570

20 febr. 1829.

Uebersetzung zum 10 gerichtl. Urkunden für

1. Joh. Jacob Lang zu Dreesselmoorsland
2. Hans Hansen Hagelloh
3. Michael Wallbaum Hagelloh,
4. Carl Winkler in Lindhorn

An
den Bäckermeister zu Visselhövede
Jud. Abr.
21/2

17571

20 febr. 1829.

Uebersetzung von 6 gerichtlichen Urkunden für

1. Joh. Heinr. Bergmann zu Hohenmoor
2. Bergmann Johannsen und Hellmann Johannsen zu Westerholz
3. Hans Heinr. Meyer Hohne,
4. Hans Meyer allda
5. Daniel Lang zu Dreesselmoorsland
6. Gottlieb Baas zu Oberhaus
7. Hans Hansen allda
8. Daniel Lietz zu Hanbostel
9. Hans Hansen Hagelloh
10. Heinr. Wilh. Berg zu Lindhorn

p p

An
den Bäckermeister zu Visselhövede
Jud. Abr.
21/2

17572

20 febr. 1829.

Das folgende gerichtliche Urkunde bleiben hier beim gerichtlich Acten Verwahrung hingegeben gegen ein gültendes Empfangbescheinigung bescheinigen zu lassen.

p p

An
den Bäckermeister zu Visselhövede
Jud. Abr.
21/2

17573.

21 febr. 1829

Da der verpflichtete Gerichtsdiener wegen Hans Nikolaus Mühl zu Visselhövede eingeleiteten Untersuchung bemerkt wird, daß Hans Friedrichen im Jahr 1815 im Land V. Landwehrmann dieser Landes gedient, dass diesen Hinsicht Erkundigungen aber und Behuf und ganz nahe dem Wohnsitz Landwehrmann?

17574.

Ob
der L. Bürgermeister
zu Gleiwitz.
wegen der Bestätigung der Wahl
des Maurers Lorber.

21
2.

17575.

Ob
die L. Rentschowitzer bei
der Bezirksgemeinde

wegen Bestätigung der Gemeinde-Vorsteher-Wahl.

21
2.

Berlin den 21 Febr. 1820.

Ew. p. erhalten hierbei zwei Exemplare einer am 9 d. M. von den Vorsitzern der Königl. Regierung der Gemeinde-Vorsteher an die sämmtlichen Ortsbehörden ihres Verwaltungs-Bezirks, welche mit Gemeinde-Vorsteher oder Gemeinde-Aeltesten versehen sind, in einer gedruckten Instruktion zu verabschiedenden Verhaltungs-Vorschriften, damit Sie in einer Ihrer Ortschaften die Wahl eines Gemeinde-Vorstehers oder Gemeinde-Aeltesten vorzunehmen haben, um Sich hiernach genau achten zu können.

Sie haben nun den L. Landrath Grafen v. Henckel zu L. Landsberg beauftragt, eine Versammlung der Gemeinde-Vorsteher aus sämmtlichen Ortschaften des Kreises zu berufen, und Ihnen Anleitung zu geben, wie man dabei zu Werke gehen müsse, um die Gemeinde-Vorsteher auf eine zweckmäßige Weise wählen zu lassen. Sie werden Sich also mit dem L. Landrath Grafen v. Henckel zu L. Landsberg deshalb in Verbindung setzen, und Ihm die Namen derjenigen Gemeinden angeben, welche Sie zu einer Gemeinde-Vorsteher-Wahl bestimmen, damit Er Ihnen die Tage angeben kann, an welchen Sie Sich in den Ortschaften Ihrer Gemeinden einfinden müssen, um die Wahl vornehmen zu können.

Sie haben ferner dem L. Landrath Grafen v. Henckel zu L. Landsberg die Namen derjenigen Gemeinden anzugeben, welche Sie zu einer Gemeinde-Vorsteher-Wahl bestimmen werden, damit Er Ihnen die Tage angeben kann, an welchen Sie Sich in den Ortschaften Ihrer Gemeinden einfinden müssen, um die Wahl vornehmen zu können.

(Die L. Landräthe allein) Vielleicht kann man dem in der Anlage P. L. Landrathe Grafen v. Henckel zu L. Landsberg beigefügten Verzeichnisse, welches die Ortschaften des Kreises enthält, welche zu einer Gemeinde-Vorsteher-Wahl bestimmt sind, und welche Sie ihm mitzutheilen haben, die Namen der Gemeinden beifügen, welche Sie zu einer Gemeinde-Vorsteher-Wahl bestimmen werden, damit Er Ihnen die Tage angeben kann, an welchen Sie Sich in den Ortschaften Ihrer Gemeinden einfinden müssen, um die Wahl vornehmen zu können.

Sie haben ferner dem L. Landrath Grafen v. Henckel zu L. Landsberg die Namen derjenigen Gemeinden anzugeben, welche Sie zu einer Gemeinde-Vorsteher-Wahl bestimmen werden, damit Er Ihnen die Tage angeben kann, an welchen Sie Sich in den Ortschaften Ihrer Gemeinden einfinden müssen, um die Wahl vornehmen zu können.

Mit vorzüglicher Hochachtung verbleibe ich

Ew. p.

ganz gehorsamster Diener

v. Schuckmann.

Berlin den 21 Febr. 1820.

Da der Verordnung wegen der Verpflichtung der Gemeinde-Vorsteher und Gemeinde-Aeltesten, welche Ew. p. unter dem 9 d. M. erlassen haben, nicht nur die Verpflichtung der Gemeinde-Vorsteher und Gemeinde-Aeltesten, sondern auch die Verpflichtung der Gemeinde-Vorsteher-Wahl-Commissarien, welche Sie zu ernennen haben, vorgeschrieben ist, so kommt es, damit Sie Ihre Verfügungen darnach einrichten können, darauf an, daß Sie Sich bestimmt erklären, ob Sie Ihre Wahl-Commissarien beauftragen wollen, die Verpflichtung der Gemeinde-Vorsteher und Gemeinde-Aeltesten vorzunehmen, oder ob Sie Sich dieses Geschäft selbst vorbehalten wollen.

Ich ersuche Ew. p. mir Ihre Erklärung darüber gefälligst binnen 14 Tagen gefälligst einzureichen.

Mit vorzüglicher Hochachtung verbleibe ich

Ew. p.

ganz gehorsamster Diener

v. Schuckmann.

17576.

Ob
der L. P. Magistrat zu Tangermünde

die Beibehaltung des am Gemeinde-Gericht zu Schinne-Lang existirenden Gerichts-Schulzen betr.

21
2.

Berlin den 21 Febr. 1820.

Mit Bezug auf den Bericht vom 30 August v. J. und den hierzu gehörigen Anlagen P. P. M. den Regierungs-Assessor und Gerichts-Direktor Ludwig Kirchmayer zum Commissarius bei Regulirung der Gemeinde zu Landau zu ernennen gewußt, und Ihnen die Gerichts-Schulzen Johann Christian Selbst und Jacob, beide aus

[illegible] Kriminalsenat [illegible]

[illegible] Kriminalsenat [illegible]

[illegible] Kriminalsenat [illegible]

17577.

Ohm

Ver L. Landgerichtsrath Lauer
zu Lechbrucken.

Der Verschlußgebühr des Land-
richters Lauer bete.

U
2.

17578

Ohm

Ver L. Regierung der G. L.
L. de Innern
zu Speyer

Die Wiederbesetzung der in Falz
erledigten Notariatsstelle bete.

21
2.

17579/1

Ohm

Ver L. Bezirksamt zu Cajon.

Der Vorschlag der Land Richter zu
Lüsel um Falzenbuch in Erledigung eine
Richterlichen Amts betreffend bete.

24
2.

Ver 21 Febr 1820.

Ver Ver. p. wird der Bericht vom 27 v. M. der Verhandlung gelegt, daß Landrichter Lauer in Lechbrucken Falzer Entlassung bete. Der vorhandene gesetzliche Grund ist zwar vorhanden, allein es wird dieser Beamte nicht zu entbehren sein, so wird dieser Gesuch nicht zu genehmigen sein, damit in seiner Angelegenheit.

Ver Lichtberg p. V.

Ver 21 Febr. 1820.

Land Richter Lauer in Lechbrucken ist mit Ohm wohl bei dem vorhandenen Richtergewicht zu Lüsel und blieb mit Ausübung Richterstelle zu Lüsel wegen, wo er hinlänglich Beschäftigung besitzt, und Richter die Stelle als Ergänzungsrichter des Landgerichts Lüsel bekleidet. Es dürfte sich nicht Bedürfniß ein Landrichter zu ernennen, daß der in Herzogl. Forsten des Landgerichts Lüsel entstehende Richter die Geschäfte des Landgerichts Falzenbuch mit Ausnahme nicht übernehmen und da er in dem benachbarten Herzogl. Oldenburgischen Amtsstelle Birkenfeld bekannt ist, so dürfte es nicht rathsam sein, sich an dem Gesuche Lauer's Landrichters zu Herzogl. Forsten zu wenden. Die Oldenburgische Regierung dürfte ihm als Landrichter Lauer zum Amtsrath bei dem Herzogl. Gerichten anzuweisen, und vorschlagen, daß er in diesen Eigenschaft einen richtigen Revers wie die übrigen interessirten Beamten, da selbst auch Falzenbuch gehört, ob er d einen solchen Revers noch abzugeben hätte

3

Ver 21 Febr. 1820.

Ver Ver. p. wird der Bericht vom 27 v. M. der Verhandlung gelegt, daß Landrichter Lauer in Lechbrucken Falzer Entlassung bete. Der vorhandene gesetzliche Grund ist zwar vorhanden, allein es wird dieser Beamte nicht zu entbehren sein, so wird dieser Gesuch nicht zu genehmigen sein, damit in seiner Angelegenheit.

Ver Lichtberg p. V.

Ver 21 Febr. 1820.

Land Richter Lauer in Lechbrucken ist mit Ohm wohl bei dem vorhandenen Richtergewicht zu Lüsel und blieb mit Ausübung Richterstelle zu Lüsel wegen, wo er hinlänglich Beschäftigung besitzt, und dürfte die Stelle als Ergänzungsrichter des Landgerichts Lüsel bekleidet. Es dürfte sich nicht Bedürfniß ein Landrichter zu ernennen, daß der in Herzogl. Forsten des Landgerichts Lüsel entstehende Richter die Geschäfte des Landgerichts Falzenbuch mit Ausnahme nicht übernehmen und da er in dem benachbarten Herzogl. Oldenburgischen Amtsstelle Birkenfeld bekannt ist, so dürfte es nicht rathsam sein, sich an dem Gesuche Lauer's Landrichters zu Herzogl. Forsten zu wenden. Die Oldenburgische Regierung dürfte ihm als Landrichter Lauer zum Amtsrath bei dem Herzogl. Gerichten anzuweisen, und vorschlagen, daß er in diesen Eigenschaft einen richtigen Revers wie die übrigen interessirten Beamten, da selbst auch Falzenbuch gehört, ob er d einen solchen Revers noch abzugeben hätte

+ nahm der General Consul

Ver 21 Febr. 1820.

Ver Ver. p. wird der Bericht vom 27 v. M. der Verhandlung gelegt, daß Landrichter Lauer in Lechbrucken Falzer Entlassung bete. Der vorhandene gesetzliche Grund ist zwar vorhanden, allein es wird dieser Beamte nicht zu entbehren sein, so wird dieser Gesuch nicht zu genehmigen sein, damit in seiner Angelegenheit.

Ver Lichtberg p. V.

17579

An
das K. K. 2te Linien-Infanterie-Regiment (Freiherr Joseph von Wallis) zu Hermannstadt.

Die Ersatzaushilfe des Linien-Infanteristen Adam Czacz betr.

24/2.

Den 21 Februar 1829.

In Gemäßheit der mit dem abgewichenen Jahre unterm 24 Dez. l. J. Zahl 17579 ergangenen Verordnung wird dem Linien-Infanteristen Adam Czacz bewilligt, daß er sich gegen Erlegung der Summe von 100 fl. W. W. oder 105 fl. C. M. von dem ihm treffenden Militär-Dienste loskaufen könne.

Da in Folge dieser Bewilligung dem 2ten Infanterie-Regimente Freiherr Joseph von Wallis ein Ersatzmann abgeht, so wird demselben aufgetragen, sich um einen tauglichen Ersatzmann zu bewerben, und diesen dem Kommando des 1ten Infanterie-Regiments Freiherr von Hiller zur Einreihung zu stellen.

Der Ersatzmann muß ledig, und darf nicht verheiratet, auch nicht Vater von Kindern sein, und muß sich zum Dienste bei der Infanterie eignen.

Die Kosten für die Beistellung des Ersatzmannes hat Adam Czacz zu bestreiten.

Der Kriegsminister
Graf Hardegg
Feldmarschall-Lieutenant

+ Kosten für Beistellung des Ersatzmannes

17580.

An
das K. Landrecht zu Hermannstadt
das Notariat-Amt daselbst
abwesend daher.

24/1.

Den 22 Februar 1829.

Zufolge des in Abschrift angeschlossenen Erlasses des K. K. Ministeriums des Innern vom 15 d. M. Zahl 17580 an das Notariat-Amt zu Hermannstadt abwesend daher.

Laut vollkommenen Einverständniß
Repräsentant

Beschwerde wegen verweigerter Zahlung zur Verhandlung die Abweisung behandelt werden.

Für [illegible] Der Beschwerdeführer in Sachen hiesiger Seyn und die Königl. Polizeydirection beizuschaffen gewesenen weiter Akten, die gleichfalls hier einzusehen, wieder zurückzusenden.

Mit [illegible]

Den 22 Febr. 1820.

Dem K. B. Rent. Amt Dingolfing wurde auf Bericht vom 14 d. M. die von der K. Polizeydirection Straubing gegen Nikolaus Obermüller in der Untersuchungssache gegen Nikolaus Meyer wegen Bigamie mit dem Anhange abgeschlossen, daß an der Bezirksgerichte zu Zuerkennenden gegen Obermüller gelangen zu lassen, falls aber binnen Zeit wieder zurück zu senden.

Für [illegible] erhalten hiebei Akten, um den Taxator Kutzer Rechnung mit angemessenen Ersatzung zu bescheiden, und wollen wir sie, in Fall die Taxation nochmals Mängel haben sollte, selbst Bericht über die Sache Zeit vorlegen.

Mit [illegible]

Den 22 Febr 1820

Das wir mit Rescript vom 8ten d. M. übergebiebe Verzeichniß der bestandenen Hochzeiten, Geburten und Todesfällen auf das Gemeinde Altaich pro 1819 wieder zurück.

Indem 2 d. M. hatte sich bereits das K. Landgericht dahin gefällig, daß mit der Bestätigung dieses Verzeichnisses nicht gewartet werden müsse, bis der Zeit das Summarische beigebracht wird, zu senden.

Für [illegible] erhalten hiebei Akten, um den Taxator Kutzer Rechnung mit angemessenen Ersatzung zu bescheiden, und wollen wir sie, in Fall die Taxation nochmals Mängel haben sollte, selbst Bericht über die Sache Zeit vorlegen.

Mit [illegible]

Den 22 Febr 1820

Da wir mit Rescript vom 8ten d. M. übergebiebe Verzeichniß der bestandenen Hochzeiten, Geburten und Todesfällen auf das Gemeinde Altaich pro 1819 wieder zurück.

Indem 2 d. M. hatte sich bereits das K. Landgericht dahin gefällig, daß mit der Bestätigung dieses Verzeichnisses nicht gewartet werden müsse, bis der Zeit das Summarische beigebracht wird, zu senden.

Für [illegible] erhalten hiebei Akten, um den Taxator Kutzer Rechnung mit angemessenen Ersatzung zu bescheiden, und wollen wir sie, in Fall die Taxation nochmals Mängel haben sollte, selbst Bericht über die Sache Zeit vorlegen.

Mit [illegible]

Den 22 Febr 1820

Da wir mit Rescript vom 8ten d. M. übergebiebe Verzeichniß der bestandenen Hochzeiten, Geburten und Todesfällen auf das Gemeinde Altaich pro 1819 wieder zurück.

Indem 2 d. M. hatte sich bereits das K. Landgericht dahin gefällig, daß mit der Bestätigung dieses Verzeichnisses nicht gewartet werden müsse, bis der Zeit das Summarische beigebracht wird, zu senden.

17581.

An
das K. Rentamt Dingolfing
Landgericht.

Die Untersuchung gegen Nikolaus Meyer wegen Bigamie betr.

2/2.

17582.

An
das K. Landgericht
zu Landau.

2/2.

17583.

An
die K. Regierung des Isarkr.
2. Die Finanzen
zu Landshut.

2/2.

Dem L. Land Min. Rescript über die Justiz gerichtliche Behandlung über Duell in einem Fall einzuleiten, und die eingetretenen Hindernisse der Duell Untersuchung in Zeitlarn vorgelegt und prüfend Vorschläge damit verbunden hat, wie unter Mitwirkung der L. Obern Behörden allenfalls diesen Hindernissen sich entgegen stellen lassen würden.

Nebst der L. Entschließung wird mir auch dieselben Gerichtsakten abverlangt werden seyen, welche mir seiner Zeit über den angemeldeten Duell Handel zu Handen gestellt wurden, um selbe einsenden zu können.

Mit p. L.

17584.

Ehe
dem L. Bezirksamts Herrn Norde
zu L. Cundam.

Verschwende der Heinrich Ziegler von hier.

24/2.

Den 22 Febr. 1829.

Der p. ist über seine Ehe mit der Anna Zeitler eingegangen Verbrechen, wovon dieselbe beschuldet, daß er Ihnen in einem Streite, den sie als Ehemann Ihr zu gestehen 2 Rthl 32 Xr Kreutzer gemacht, ohne daß sie, seiner sträflichen Begehren ungeachtet, die Zahlung darüber Rechnung gestellt worden sei.

Es ersucht Sie, mir gefällig Bericht zu geben, wie es sich mit dieser Sache verhält, ob und wann dem Verschwender seine etwa die gesetzlichen Leistungen Rechnung gestellt worden?

Weil die wm. Ziegler wegen lange fortdauernder Trunkenheit, wegen [illegible] seiner Familie zu Last lagt, entlassen, so hat derselbe sich darüber in Klage Form eingelassen, wovon er auch die Zahlung zu können glaubt.

Mit p. L.

Den 22 Febr. 1829.

Es ersucht Sie, mir gefällig Bericht zu geben, in welchen Lage sich diese Sache befindet, welche Hindernisse dem schnellen Verhandlung in Wege stehen und welche Vorgebnisse sich dabei ereignet haben.

Mit p. L.

17585.

Ehe
dem L. Landgerichts Verweser
zu L. Cundam.

23/2.

Zeugs Verh. 16. des Februar vom 14 Juni 1813

Den 22 Febr. 1829.

Weil die p. Inculpaten Schmieden von Sim. Oberpfraundorf bei Oberpfraundorf bei Oberpfraundorf Monat Februar Zeit abzuwarten zu sein, wenigstens 1 mir bereits die Anzeige schuldig ist, daß der Verdächtige Sebastian Ludwig von Cundam um diese Zeit eingetroffen worden.

Da es dringend erscheint, den Inculpaten sobald als möglich zu vernehmen, indem der Oberpfraundorf Vorzug mit einem Gerichtsdiener zu versehen, indem der Oberpfraundorf Diener zur Besorgung der Geschäfte nicht hinreicht, und ebenso es einige Zeit unser Inculpat nicht werden dürfte, so erscheint es nöthig, daß der Vorgeschlagene an der ihm gegebenen Befugniß Gebrauch mache und mit einem andern Gerichtsdiener von Cundam den Verhör zu Sim. vornehme.

Ohne Zweifel werden sich wieder neue Mängel bemerken lassen, sobald der Abdruck der Mängel entdeckt wird, und da es billig ist, daß immer einige Erfahrung abzuwarten, so wird die Erfassung der Rolle derselben sich heute noch abwarten müssen. Ich werde Ihnen

17587.

Ak

N. Kreisdirektion des Elbkreises.

Dresden, den 25 Febr. 1820.

Sr.

Ew. Hochwohlgeboren

beehre ich mich, auf die gefällige Zuschrift vom 22. d. M. ergebenst zu erwiedern, daß ich gegen die Anstellung des Advocaten Hänsel als Gerichtshalter des Gerichtsamts Pillnitz keine Erinnerung habe.

Ich ersuche Ew. Hochwohlgeboren, mir gefällig anzuzeigen, ob Sie mit dem Vorschlage, daß der Gerichtshalter Hänsel zugleich Gerichtshalter des Gerichtsamts Hosterwitz werden solle, einverstanden sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Ew. Hochwohlgeboren

ergebenster Diener

Carlowitz.

Ew. Hochwohlgeboren

beehre ich mich, auf die gefällige Zuschrift vom 22. d. M. ergebenst zu erwiedern, daß ich gegen die Anstellung des Advocaten Hänsel als Gerichtshalter des Gerichtsamts Pillnitz keine Erinnerung habe.

Ich ersuche Ew. Hochwohlgeboren, mir gefällig anzuzeigen, ob Sie mit dem Vorschlage, daß der Gerichtshalter Hänsel zugleich Gerichtshalter des Gerichtsamts Hosterwitz werden solle, einverstanden sind, und mir Ihren Bescheid baldigst zukommen lassen.

Ergeben Liege wollen Ew. Hochwohlgeboren gefälligst Ihren Vorschlag wegen Anstellung eines Gerichtshalters des Gerichtsamts Pillnitz gegenwärtig machen. Allerdings scheint gegen diesen alten Mann eine Rücksicht in Berücksichtigung zu nehmen zu sein. Es würde dann ein anderes Mittel übrig bleiben, als diesen denselben auf die gleichste Art von dem Dienste zu entfernen, weil um Ihnen die Ruhe zu verschaffen, welche er selbst sehr nöthig hat, er sich gewiß in Stücklichen zu lassen scheint, eine gewisse Beschäftigung für die Abendstunden will schwierig und wenn Neigung in seinem hohen Alter [illegible] angewiesen wird, so muß der Rath sich allein zuschreiben, indem er, allen Vorstellungen ungeachtet, mit ablehnt, sich Unannehmlichkeiten und Ordnungsübertretungen zu Schulden kommen zu lassen. Φ

Dresden, den 22 Febr. 1820.

Der Landesdirektion Vorschlag, Advocat Hänsel zu Pillnitz zum Gerichtshalter des Gerichtsamts Hosterwitz einzusetzen, wird unter Verbescheidung auf die Anzeige vom 25. d. M. hierdurch genehmigt.

Es hat dieser Vorschlag den Rentbeamten zu Dresden-Neustadt, Hänsel, mit dem Ersuchen übersendet, sich deshalb mit dem Gerichtsamte Hosterwitz gütlichst zu vernehmen.

Φ Der Vorschlag des Herrn Rittmeisters Carlowitz scheint eine Modification nicht wünschenswerth zu machen.

Es muß der Gerichtshalter des Rentbeamtes Hänsel zu Dresden-Neustadt sich zwar viel gefallen lassen, aber auch in seiner Weise. Seine Pflichten, daß sie seinen beschäftigten Amte, der vielen Zuschriften ungeachtet, mahne in Krankheitsfall versehen, hinwiesen, wenn die Geschäfte einigermaßen durch den Amtmann besorgt werden, das jedoch selbst nöthigenfalls durch Zuziehung mit der Expedition Beauftragten, die übrigen nicht gerade wenig beschäftigt sein.

Ob wohl der Einziehung einer alten Rechnung die Arbeiten sich wohl vereinigen lassen und ob Hilfsleben einmal dazu hinlänglich oder nicht auch wohl die Zeit der unbeschäftigten vorhanden wird, das müßte sich der Expedition und der Rentbeamten selbst; die Absicht scheint lästige Arbeiten zu beschränken, und daher wäre sich für die Einziehung einer alten Rechnung so wenig zu interessiren.

Hilfsleben wurde im Jahre 1827 angestellt, und ihm von der Beschäftigkeit der Expedition Gewiß eine Zulage zugesichert. Auch die vorgeschlagene Taxe I 21/28 gefällt, wonach er zu der Hälfte einer Rechnung eingezogen gut angesetzt.

Indem ich Ew. bitte mir Ihre Ansicht gefälligst mittheilen zu wollen, habe ich die Ehre, mit vorzüglicher Hochachtung zu verharren

Ew.

17588

An
den K. Landjägercorporalen
zu K. Landau

Hundspolizei-widrige Fahrung
eines Hundes in der Nähe
von Schulhäuser Bad

25
2.

den 23 Febr. 1829.

Da mit Bericht vom 17 d. M. eingereicht dem Amts-Verweser Schlau gegen Jakob Berg und Jakob Müller die polizeiwidrige Fahrung eines Hundes Bad., solchen in der Anlage wieder zurück.

Es sind beide schon die zu der aufgestellten Ordnung nicht hinreichend in Betracht, die Strafe des Landjägers gegen der Artikel der Hundepolizei, Bericht des K. Landau vom 27 Januar 1828, werden die beiden Berichte, Fischer Schuhmacher wieder, Ihnen mit zu lassen.

Wann es nachdem ist, in einer gewissen Richtung von der Hundepolizei-Ordnung, diese Abänderung der K. Landjägerei-Ordnung, gabräuchlich zu machen, so dürfte sich nicht gerechtfertigt sein, da es uns nicht schwierig solche Abänderungen Abänderung gegen die Vorschrift der Hundepolizei-Ordnung strafen muß und die Hasen auf die Tollen, wenn es sind einen Hundstrick die ausdrückliche Verordnung dieser Abänderung erhält, es kann nur Ordnung widersprechend.

Ob die an die K. Landjägerei-Ordnung erlassene Abänderung, die Jagd allein betrifft, wie sich auf die Hasen, kann kein Zweifel sein. Gemäß der K. Landjägerei-Ordnung ist Jedem gestattet und verboten, den Hasen zu fangen. Abzugehen, dennoch ist die Abänderung, die einen Jeden gestattet, ob einen Hasen, der auf seinem Grund gefangen wird, auf einen Hasen haben will, weil die Ordnung sie nicht verbietet, daß es und die Fälle Gebräuche sind, die verschiedene Personen verschieden, und es Gebräuche ist in Absicht einer Person erlaubt und in Absicht einer andern abgewiesen werden kann.

Die Verordnung vom 21 Januar 1815 ist in Gemäßheit der Verordnung Tab. Art. 18 Lit. 27 der Ordonnanz vom 1669, der in den vier offenlichen Departements nie Jagd allein publicirt worden, und der selbst in Privatrainen ein Zwang vollzogen wurde. In einem Rundschreiben vom 22 Januar XIV werden über diesen Gegenstand nicht hinreichende, aufgeschrieben und selbst benutzt, daß bisherige Verfügung in einem Akt von désuétude gerathen sei, so müßte darauf Gegenstand genügig sein, daß die Hundsbesitzer bei ihren ältesten Gebräuchen, die K. Landjägerei-Verordnung, und sich erkundigen, ob die Strafe, die auf die Übertretung der Hundepolizei-Ordnung angesetzt werden soll, ob die K. Landjägerei nicht gerecht sei, und sich aufgeben, und die Strafe zu entfernen.

Es gibt in Gemeinden, die ganz nahe an den Landjägern liegen, und wo die Hasen sich auf die Felder begeben, die Einwohner gerechtfertigt wären, wenn ihnen gestattet wäre, wenn sie einen Gebräuch zu erhalten, die Hasen allen Arten, wieder sie zu stellen. Englische Jagdgesetze in Frankreich, in Deutschland bei, haben, so unterscheiden sich Einwohner von den allgemeinen Gesetzen, und weichen mit Recht gegen einen Gesetz, und Recht der Jagd einen Jeden gerechtfertigten Gebräuch haben.

Ob endlich die Verordnung bei Strafung der Gebräuche mit dem vorgeschriebenen Plan gerechtfertigt sein oder nicht, zu gestatten einer [illegible] Abänderung zu erlauben, und ein Gesetz zu erlassen, gerechtfertigt Verfolgung den Formen der Verordnung abzufassen.

Mich

17589.

An
den k. Stadtgerichtsarzt
Landau

Untersuchung gegen [illegible] Müller [illegible]

23
1.

---

23 februar 1829

Untersuchung der Anzeigungsthatsache gegen Anklagerichts gegen Franz Nikolaus Mauk von Edenkoben, wegen Fälschung in öffentl. und Privaturkunden angeklagt.

p p

An
den k. Stadtgerichtsarzt 17590
Dr Reisacher
Untersuchung gegen [illegible] Schneider [illegible]

23
2.

---

23 februar 1829

Untersuchung der Anzeigungsthatsache gegen Jakob Schneider von Ruppertsberg.

p p

17591

An
den k. Stadtgerichtsarzt in
Frankenthal

Untersuchung gegen Joh. Krämer und Consorten [illegible]

23.
2

---

23 febr. 1829.

Untersuchung zuerkannt auf die neben bemerkten Untersuchungspunkte bezüglich Aberkennungsverordnungen.

p p

17592.

Ehe
den k. Stadtgerichtsarzt
zu
Frankenthal
Für Ergänzungsgerichtsarzt Dr Philipp Fabry dahier.

26
2.
[illegible] vom 16 d. M.

---

den 25 Febr 1829.

Ehe ein des Endesbenannten Gutachten eingegeben, Gesuch dem Morgenthaler Clement, Wittwe von Hubert Fabry zu Herxheim, um Bezeugung des Standes der Philipp Fabry, Sohn der Luise der [illegible] Stelle [illegible] Dienst [illegible] Schmied dahier, mittels des Zeugnisses der Ehefrau Fabry, einen Antrag auf den unterstellten Fall der Existenz des Verstorbenen zu erörtern, daß [illegible] gefunden worden, einen Antrag auf den unterstellten Fall der Existenz des Verstorbenen zu stellen.

Hr. p wollen ehrerbietigst die Vollziehung [illegible] Gutachten gefälligst [illegible].

Mit p p.

17593.

Ein
des k. b. Appellationsgerichts
für den Rheinkreis
zu
Zweibrücken.

Für Königlich Preußische Herrn Appellat. Rath.

27
2.

---

den 25 Febr. 1829.

In Gefolg verehrlicher Zuschrift vom 27 d. M. hat man den Stadtgerichtsarzt zu Frankenthal, Dr Ehrmann, als mitgetheilt vorgeschlagen, daß mitgetheilt vorgeschlagen dahin das k. Appellat. Gericht sich haben will, den k. b. Appellat. Gerichtsrath von Lemmingen zu Zweibrücken gegen einzuvernehmende Thatsachen gütigst beauftragen zu lassen.

Für diesen Fall ist gegen [illegible] Ehrmann [illegible] nicht, dem k. Appellat. Gerichte sich [illegible] Gerichtsrath von Lemmingen, [illegible] Dienste [illegible] gefällig zu haben. Dem Gerichtsarzt von Lemmingen, dessen Fähigkeit zu erörtern, [illegible] kennt, indem die übrigen [illegible] Fälle [illegible] Schwierigkeiten, obwohl [illegible] Fall [illegible] Fälle [illegible] mit [illegible] Schwierigkeiten und für diesen [illegible] gehörigen [illegible].

17594.

An
den Stadtgerichtsarzt bei k. Appellat.
Gericht
Landau

Für Stadtbürgermeister Präsidenten der Stadtgerichtsarzten zu Frankenthal und Landau dahier.

2
3

---

den 26 Febr. 1829.

Seit langerer Zeit leidet [illegible] Stadtgerichtsarzten Lehmann zu [illegible] an einem [illegible] Uebel, daß [illegible] sehr häufig verhindert, seinen [illegible] abzuliegen, und [illegible] ist so lange [illegible], daß [illegible] ein Stadtbürgermeister Präsident [illegible] beigegeben werden müsste, indem der Präsident Fitzfeld, [illegible] Abwesenheit [illegible], nicht im Stande ist [illegible] Geschäfte, die [illegible] Hand werden, [illegible].

Bereits in [illegible] wurden die [illegible] Stadtgerichtsarzten [illegible], allein es scheint [illegible], daß [illegible] eine Verordnung [illegible] Stelle eines Stadtbürgermeister [illegible] Präsidenten [illegible] [illegible] ist nicht zu [illegible] [illegible] worden. Es würde [illegible] dem selben [illegible] Gesuch [illegible] vom 20 Augst [illegible] die Stadtgerichtsarzten

eine neue Ordnung für Hebammen, die in gedrängter Kürze alles enthalten, was sie wissen müssen, damit sie ihrem Amte ein Genüge leisten können, und die Gemeinden, welche sie anzustellen haben, in den Stand setzen, sich mit Sicherheit auf sie verlassen zu können.

Es sollen unter diesen Umständen keine fernere Prüfungen mehr vorgenommen werden, als diejenigen, welche sich dem Hebammenfache neu widmen wollen, alle diejenigen aber, welche sich bereits in Ausübung dieses Geschäftes befinden, sollen nur dann zu einer Prüfung gezogen werden, wenn sie sich eine Abänderung ihrer bisherigen Handlungsart zu Schulden kommen lassen sollten, oder wenn sie sich um eine Anstellung bei einem Landgerichte bewerben wollen.

Die Landgerichte haben daher die Hebammen, welche sich in ihrem Gerichtsbezirke befinden, genau zu beobachten, und sich von ihrer Geschicklichkeit und Aufführung in ihrem Amte die genaueste Kenntniß zu verschaffen, damit sie im Stande sind, jede Hebamme, welche sich um eine Anstellung bei einem Landgerichte bewirbt, mit Gewißheit beurtheilen zu können.

Diejenigen Hebammen, welche sich um eine Anstellung bei einem Landgerichte bewerben wollen, haben sich bei der Prüfung, welche ihnen zu diesem Behufe vorgenommen wird, einer strengen Prüfung zu unterwerfen, und sich darüber auszuweisen, daß sie sich in der Geburtshülfe, und in der Behandlung der Krankheiten der Kinder, die sie bei der Geburt, oder gleich nach derselben befallen, die nöthige Kenntniß erworben haben.

Diejenigen Hebammen, welche sich um eine Anstellung bei einem Landgerichte bewerben wollen, haben sich bei der Prüfung, welche ihnen zu diesem Behufe vorgenommen wird, einer strengen Prüfung zu unterwerfen, und sich darüber auszuweisen, daß sie sich in der Geburtshülfe, und in der Behandlung der Krankheiten der Kinder, die sie bei der Geburt, oder gleich nach derselben befallen, die nöthige Kenntniß erworben haben.

Bei dieser Anstellung der Hebammen ist sich dahin nicht zu verwundern, wenn die Gemeinden und Beamten für Hebammenbezirke Landgerichte dahin gehen, die Hebammen, welche sich in ihrem Bezirke befinden, genau zu beobachten, und sich von ihrer Geschicklichkeit und Aufführung in ihrem Amte die genaueste Kenntniß zu verschaffen, damit sie im Stande sind, jede Hebamme, welche sich um eine Anstellung bei einem Landgerichte bewirbt, mit Gewißheit beurtheilen zu können.

Es sollen unter diesen Umständen keine fernere Prüfungen mehr vorgenommen werden, als diejenigen, welche sich dem Hebammenfache neu widmen wollen, alle diejenigen aber, welche sich bereits in Ausübung dieses Geschäftes befinden, sollen nur dann zu einer Prüfung gezogen werden, wenn sie sich eine Abänderung ihrer bisherigen Handlungsart zu Schulden kommen lassen sollten, oder wenn sie sich um eine Anstellung bei einem Landgerichte bewerben wollen.

Die Landgerichte haben daher die Hebammen, welche sich in ihrem Gerichtsbezirke befinden, genau zu beobachten, und sich von ihrer Geschicklichkeit und Aufführung in ihrem Amte die genaueste Kenntniß zu verschaffen, damit sie im Stande sind, jede Hebamme, welche sich um eine Anstellung bei einem Landgerichte bewirbt, mit Gewißheit beurtheilen zu können.

Es scheint mir schicklich, über diese Anstalt einige Bemerkungen beizufügen, und allen Hebammen, welche sich in ihrem Bezirke befinden, genau zu beobachten, und sich von ihrer Geschicklichkeit und Aufführung in ihrem Amte die genaueste Kenntniß zu verschaffen, damit sie im Stande sind, jede Hebamme, welche sich um eine Anstellung bei einem Landgerichte bewirbt, mit Gewißheit beurtheilen zu können.

Es sollen unter diesen Umständen keine fernere Prüfungen mehr vorgenommen werden, als diejenigen, welche sich dem Hebammenfache neu widmen wollen, alle diejenigen aber, welche sich bereits in Ausübung dieses Geschäftes befinden, sollen nur dann zu einer Prüfung gezogen werden, wenn sie sich eine Abänderung ihrer bisherigen Handlungsart zu Schulden kommen lassen sollten, oder wenn sie sich um eine Anstellung bei einem Landgerichte bewerben wollen.

Die Landgerichte haben daher die Hebammen, welche sich in ihrem Gerichtsbezirke befinden, genau zu beobachten, und sich von ihrer Geschicklichkeit und Aufführung in ihrem Amte die genaueste Kenntniß zu verschaffen, damit sie im Stande sind, jede Hebamme, welche sich um eine Anstellung bei einem Landgerichte bewirbt, mit Gewißheit beurtheilen zu können.

Es scheint mir schicklich, über diese Anstalt einige Bemerkungen beizufügen, und allen Hebammen, welche sich in ihrem Bezirke befinden, genau zu beobachten, und sich von ihrer Geschicklichkeit und Aufführung in ihrem Amte die genaueste Kenntniß zu verschaffen, damit sie im Stande sind, jede Hebamme, welche sich um eine Anstellung bei einem Landgerichte bewirbt, mit Gewißheit beurtheilen zu können.

Es scheint mir schicklich, über diese Anstalt einige Bemerkungen beizufügen, und allen Hebammen, welche sich in ihrem Bezirke befinden, genau zu beobachten, und sich von ihrer Geschicklichkeit und Aufführung in ihrem Amte die genaueste Kenntniß zu verschaffen, damit sie im Stande sind, jede Hebamme, welche sich um eine Anstellung bei einem Landgerichte bewirbt, mit Gewißheit beurtheilen zu können.

Auch ist [illegible] die hierher gehörigen Exemplare und Gutachten nicht in der Anlage mitgetheilt, bitte sie um gefällige Rücksendung, damit die Voruntersuchungsakten vervollständigt werden können.

?

26 Februar 1829.

Abschrift der Verweisungsverfügung und Anklageakte gegen Ferdinand Ostermann wegen Diebstahls.

p p

---

26 Februar 1829

Abschrift einer auf die anderweite Untersuchungssache bezüglichen Vorladungsordnung.

p p

---

26 Januar 1829.

Abschrift der auf die anderweite Untersuchung bezüglichen Verweisungsakten gegen Ludwig Bachmann.

p p

---

26 Febr. 1829

Abschrift einer Vorladungsordnung, die anderweite Untersuchungssache betreffend.

p p

An 17595

den L. Stadtgerichtsrath zu Reichenbach

Untersuchung gegen Anna Rosina Klinger Ehr.

26

2.

An 17596

den L. Stadtgerichtsrath in Frankenstein Leuber

Untersuchung gegen Christian Hellmann d Cond. Lehr.

26

2.

An 17597

den L. Stadtgerichtsrath in Frankenstein

Untersuchung gegen Johanne Lenzel d Conf. Ehr.

26

2.

An 17598.

den L. Stadtgerichtsrath in Landeshut

Untersuchung gegen p Mouhé Ehr.

26

2.

An 17599

den L. Stadtgerichtsrath in Frankenstein

Untersuchungssache gegen p Mouhé Ehr.

26

2.

An 17600

den L. L. 2te Jägerbataillons Commando zu Landeshut

Untersuchung gegen Anna Maria Klinger Ehr.

26

2.

An 17601.

den L. Stadtgerichtsrath zu Reichenbach

Untersuchung gegen Christian Hellmann Ehr.

26

2.

An 17602.

den L. Stadtgerichtsrath Hesse

Untersuchung gegen Christian Hellmann Ehr.

26

2.

An 17603.

den L. Stadtgerichtsrath zu Landeshut

der Stadtgerichtsrathsrang der Pflege Beym Ehr.

27

2.

26 Januar 1829

Untersuchung anstatt die Untersuchungssache gegen den Franzöischen Gensdarmen Müller betreffend Vorladungsordnung.

p p

---

26 Febr. 1829

L. Commando ersuche den Bataillons Chirurgus Reinl zur Beeidigung der Übersetzung entsandt, künftigen 6 März zur Abfassung weiter Befund zu bestimmen und in der nebenbemerkten Untersuchungssache als Zeuge vernommen zu werden. Anlage: Bericht

p p

---

26 Febr. 1829.

Übersendung einer Vorladungsordnung, die nebenbezeichnete Untersuchungssache betreffend.

p p

---

26 Febr. 1829.

Übersendung einer auf die fragl. Untersuchungssache bezüglichen Vorladungsordnung.

p p

---

26 Februar 1829

Der p erhalten in der Anlage den unterm 19 L. M. ergangenen allerhöchsten Befehl, mit dem Auftrag, den Gefreiten Finger in Untersuchung zu ziehen, und demnächst das Erkenntniß zu veranlassen.

p p

An 17604

den L. Bezirksamtsassessor zu
Regensburg
Verhaftsanzeige gegen den Taglöhner
Adolf Lang zu Königsfeld betr.

27
2

26 Febr. 1829

Lang erscheint in der Anlage des unterm
25. M. im Pfarrbezirk erlassenen
öffentlichen Aufrufes mit dem Anhange, den
Bittsteller Simon in Traubing festzu-
nehmen und hieher zu transportiren.
Die Beilage wird folgen zurück.
Anlage: w. Ers.

An 17605

den L. Bezirksamtsassessor zu
Traunstein
Verhaftsanzeige des
Taglöhners Klagan zu Ruhpolding betr.

27
2.

26 Febr. 1829.

Wahrnehmung der nebenbemerkten
Verhaftsanzeige gegen den ver-
schollenen Taglöhner.

[illegible]

An 17606

den
Herrn

27
2.

26 Februar 1829.

In der Injurienklage des Bauers
Bernhard Schlachtmann von Schafhausen an
der Isar gegen Jakob Schmid und
Dessen Ehefrau allda, dieser letzteren
der Mißhandlung und Zerstörung
von Mobilien beschuldigt, ist in dem
Abhandlungsprotokolle die gemeinschaftliche Vor-
lage in der Klagsache abgeforderter Zeugen-
nisse aufgetragen, dem gestellten Gesuche
Georg Langer, das Verfahren
Haftung hierüber gefälligst vorlegt.

Anlage: Schmidt

An 17607

den L. Bezirksamtsassessor in
Traunstein
Schreiben gegen den Taglöhner
Hausenbichler in Traunstein

27
2.

26 Februar 1829

Lieg den Handschreiben des Landgerich-
Präsidenten von Schlachtheim in der
Haftigen Injurienklagsache des L.
Appellationsgerichts ist unter andern
angegeben worden, daß der Bau-

---

enthalt der Anzeige in Traunstein
einen Widerspruch habe, da von seinem
Vater jene genau gesehen würde, wenn
die angezeigten Thätlichkeiten bey ihm
gar nicht vorgefallen und daß dieser
ein Mittel sey, sich bey ihm in Gunst zu
setzen; daß also Folge dessen die Beur-
theilung sich berichtigen und zu Thätigkeiten
und Strafung Veranlassung gäbe.
Lang erhalten diese Angaben ungeräumt
Widersprechen und demnächst Bericht er-
statten, wie es sich damit verhalte, zugleich
auch, wenn dieselben gegründet befunden
werden, die zum Abstellen dann ein-
zuleitenden Mißbräuche geeignete Vor-
kehrungen einleiten lassen.
Anlage: Schmidt.

17608

An
das Präsidium des Appellat.
Gerichts
zu
Freistadt

die Wiederbesetzung der Bezirks-
assistentenstelle zu Landau betr.

27
2.

den 27 Febr. 1829.

In dem allerhöchsten Reskripte
vom 26 v. M., wodurch S. K. M.
der Bezirksamtsassessor Krügert zu Teisbach
in gleicher Eigenschaft nach Landau
Ihro zu versetzen geruhet haben
wurde zugleich verordnet, daß
wegen Wiederbesetzung der
hiedurch erledigten Bezirksassistent-
stelle zu Landau zweckdienliche Vor-
kehrungen zu treffen und durch
den Herrn Präsidenten anzuzeigen
sey.

Ich beehre mich in der
Anlage, die mir die Akten mitgetheilt
haben, über diese Stelle einige
Bemerkungen mit der Bitte
zu überreichen, mich davon gefälligst
in Kenntniß setzen zu wollen. Die mir
Bekannten hatten die Bittsteller
d. Kanzleyfach mehr nicht, allein
zu schwach sind was anderthalb
in der Bittsteller zu Landau
qualificirt.

Ich erlaube mir diesen Anlaß
zu benützen, Ihnen Herr Präsident
wenn es Ihnen gefällig wäre, hier an
zu Abschrift

17609.

An
Herrn L. M. von Bojanus.

Die Lehrstelle an der Schule in Schlobitten betr.

28
2.

Die Lehrstelle an der Schule in Schlobitten betr.

Berlin den 28 Febr. 1820.

In Folge Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 25 v. Mts. den Ober-L. Gerichts-Assessor Bojanus zu Gumbinnen zum Land- und Stadtgerichts-Director in Pr. Eylau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Preußisch Eylau, ernannt hat, und derselbe sich mit dem Antritt dieser Stelle beeilen wird, so ersuche Ew. Hochwohlgeboren ich ergebenst, gefälligst dafür zu sorgen, daß die hiesige Lehrstelle baldigst wieder besetzt werde.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ferner, mir gefälligst anzuzeigen, wie viel Lehrer an der Schule in Schlobitten angestellt sind, und wie viel Kinder dieselbe besuchen.

Ew. Hochwohlgeboren

ergebenster Diener
v. Schuckmann.

An
den Königlichen Regierungs-Präsidenten
Herrn v. Bojanus
Hochwohlgeboren
in
Gumbinnen.

Abschrift
des Herrn Ober-Präsidenten
Excellenz
zur gefälligen Nachricht.

Berlin den 28 Febr. 1820.

P.

An
den L. Landgerichts-Assessor
Herrn
Lenkner
zu
Pr. Eylau.

17610.

Ablassung gegen Georg Heinrich Reisel betr.

28
2.

An
den L. Landgerichts-Assessor
Herrn
Pigge
zu
Pr. Eylau.

17611.

Ablassung gegen Johann Pigge betr.

28.

An
den L. Friedensrichter
Herrn
Lenkner
zu
Pr. Eylau.

17612.

Ablassung gegen Isenbart Friedrich Heinrich betr.

28
2.

An
den L. Landgerichts-Assessor
Herrn
Lenkner
zu
Pr. Eylau.

17613.

Ablassung gegen Johann Pigge betr.

28.

An
den L. Landgerichts-Assessor
Herrn
Lenkner
zu
Pr. Eylau.

17614.

Ablassung gegen Johann Pigge betr.

28.

An
den L. Landgerichts-Assessor
Herrn
Lenkner
zu
Pr. Eylau.

17615.

Ablassung gegen Johann Pigge betr.

28.

An
den L. Landgerichts-Assessor
Herrn
Lenkner
zu
Pr. Eylau.

17613

An
den Großherzoglich Hessischen
Hofgerichtsrath
Herrn Johann Daniel Georg Abr.
Hoffmann
Darmstadt

2

3.

2 März 1829

Abschätzung eines zum Nachlaß des verstorbenen Banquiers Johann Conrad Brandt dahier gehörigen Hauses, die Einsendung der darüber aufgenommenen Verhandlungen und Beantwortung einiger Fragen betreffend.

p p

17614.

An
das Königl. Niederländische Burgermeisteramt
zu
Amsterdam

Die Verlassenschaft des Johann Conrad Brandt in Amsterdam betr.

2

3.

den 2 März 1829.

In verschiedenen öffentlichen Blättern angezeigt worden, daß ein gewisser Johann Conrad Brandt gestorben sei und für seine unbekannten Anverwandten ein Vermögen von 800,000 Gulden hinterlassen habe. Unter andern enthält der Courier du Bas-Rhin vom 8 Februar 1827 No. 17 aus Köln, und das Frankfurter Journal vom 6 Februar 1820 No. 37 eine Vorladung der Erben, welche sich nach dem Absterben des Johann Conrad Brandt zu melden haben.

Zu Folge hiesiger eingezogener Nachrichtigungen ist besagter Johann Conrad Brandt den 30 April 1791 gestorben, nachdem er am 28 Juli 1786 ein Testament errichtet hat, welches in Original auf dem Stadthause zu Amsterdam hinterlegt ist. In der Amsterdamer Zeitung vom 25 Februar 1793 soll sich Jemand angegeben haben, welcher sich für einen Verwandten des Johann Conrad Brandt ausgegeben, aber nicht legitimirt hat.

Da nun verschiedene Umstände, daß ein Vermögen von 800,000 Gulden, wovon

---

2 Blätter

in Spalten Legitimirten Verwandten gewesen, in Erfahrung gebracht worden, und die Erben Gelegenheit haben, sich über ihre Verwandtschaft gegen Bürgschaft in Händen haben.

Hier in Darmstadt lebt ein Bürgermeister namens Heinrich Conrad und eine Schwester Elisabetha Margarethen geborne Conrad, deren Ehemann Christian Ludwig.

Diese beiden Leute haben uns ersucht, daß der mütterliche Großvater Conrad Conrad den Bruder ihrer Großmutter gewesen sei, der Ludwig Brandt geheißen, und daß sie nebst noch zwei Geschwister ihrer Mutter die allein die gesetzmäßigen Erben seien, Vermögen wird.

Uns zu gefälliger Nachricht, ob Johann Conrad Brandt aus Amerika gekommen und seit Sie dort ein sehr ansehnliches Vermögen erworben, für Großmutter Gelegenheit wäre, nach Hause zu kommen, und ob die beiden Geschwister ihrer Mutter gesetzmäßige Erben seien, wollen Sie gefälligst Ihre Meinung abgeben, ob diese Leute Bürgschaft leisten müssen, und ob sie Vollmacht haben, um Ihre Rechte geltend machen zu können.

Wir bitten Sie, uns auch den Inhalt des Testaments zu benennen, ob die zwei hier lebenden Verwandten des verstorbenen Johann Conrad Brandt sind, da diese Leute, wenn sie Vermögen besitzen, und eine solche Gelegenheit hier zu Lande benutzen könnten, sich hier niederlassen, und Bürgschaft leisten, auf amtlichen Wege des Königl. Niederländische Burgermeisteramt zu Amsterdam dienstergebenst zu bitten, ihr amtliches Gutachten darüber beizufügen, ob die Verwandten des Johann Conrad Brandt Gelegenheit haben, sich über den Inhalt des Testaments zu informiren, und ob

auf

1765.

An
den L. Rentkammeradvokaten am
Tag-Gericht
Kayser.

Die Untersuchung gegen Hofrath
Eulser wegen Brandstiftung
betr.

1
3.

Samstag Aufenthalt anzuweisen zu
wollen, wodurch Herrmann, sein Bezeug
nahe [illegible] [illegible], wann
sie aber [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] zu Ihm [illegible], um
sich von ihnen schriftlich [illegible]
zu verschaffen.

Ehrte Zuversicht Ihre Gefälligkeit zu allen angelegten Gegenständen und in Ihre [illegible] einer baldigen gefälligen Antwort, [illegible] Sie Ihre mit wahrer Hochachtung zu verharren.

Wien 3 März 1820.

Sie mit [illegible] Schreiben vom 21 [illegible] M. einliegende Untersuchungs Sache gegen Hofrath Eulser wegen Brandstiftung, wovon Sie Erinnerung bitte, [illegible] mir nicht angezeigt, den Verdächtigen Ehepersonen vorgelesen werden zu können, die über [illegible] Verantwortungen gegebene Klarheit, welche angenommen [illegible] und [illegible] wären, und was sich nun auf [illegible] Abgang an Stimmung kommen wird, Entscheidung [illegible] werden, ob der Verklagte, der geständig, auf [illegible] Antrag [illegible], von den Ehepersonen vorgelesen zu werden. Der Vorsitzende Abgeordnete [illegible] in diesen Beziehungen folgendes vor:

„Bei der gegen wärtigen Lage [illegible] Verklagten [illegible] der Verklagte [illegible] Recht uns nicht anzuhalten, und es [illegible] uns jetzt uns gar nicht [illegible], ob der selbe nicht [illegible] uns unerhebliche Schonung an der Verklagung der Brandlegung [illegible] werde."

In der gedruckten Abhandlung der Ehepersonen findet sich [illegible] Stelle, [illegible] eine Partei [illegible] Recht [illegible] werden müsse, weil der Verklagte und Zeugen gut will [illegible] können, obgleich der Eheperson [illegible] zwar nicht [illegible] gefährlich, allein das [illegible] wurde, und in beiden Fällen [illegible]

+ [illegible]

+ [illegible]

+ [illegible]

[illegible], das [illegible] zu machen, [illegible] selbst die Sache zu [illegible] Ehepersonen nicht [illegible] zu machen, [illegible] [illegible] zu verschaffen, [illegible] [illegible] zu [illegible] wäre.

Es wäre schwer die Antwort [illegible] königl. [illegible] Regiments bei welchen der Verf. stehen gestanden, [illegible] nicht einzusehen, und [illegible] einzusehen, ob derselbe sich nicht dadurch [illegible] gemacht habe und deshalb in Untersuchung gezogen werden sei, wovon Sie in der Akte [illegible].

Indem Sie gefälligen Auftrag auf [illegible] Antwort mit Ihrem Betreff zum gefälligen empfehlen.

Bei der Untersuchungsakten [illegible] ein Gutachten [illegible] Landes Gerichts und es erwarte in [illegible] für Akten nicht [illegible], da ein [illegible] Gutachten [illegible] werden [illegible] und [illegible] nicht [illegible] werden.

Hinsichtlich [illegible] Punkte [illegible] die Untersuchung will es [illegible]:

a. es [illegible] bei [illegible] nur an einen [illegible] Ehepersonen, wovon [illegible] Verhör der Partei nur Anfang bis zu [illegible] in einer [illegible] Darstellung [illegible] könnte. Es ist Pflicht der [illegible] Ehepersonen, wie die Akten [illegible] Verklagten [illegible] werden, [illegible] Punkte [illegible], so wie auf [illegible] Grund, warum [illegible] Verklagte an [illegible] abgehört [illegible] nur [illegible] Ansicht [illegible] selbst in der Hand, [illegible] der Beschluß [illegible], ganz ist.

außer den im [illegible] Punkten [illegible]

b. Die Abwesenheit [illegible] in [illegible] Beschluß [illegible] Verhältnisse [illegible], daß auf die [illegible] Einrede [illegible] Rücksicht [illegible], [illegible] [illegible] und auf [illegible] Antrag [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible].

Hier ist auf diesen [illegible] worden? Müsste [illegible]

[illegible] Buchstaben [illegible] Verbindung [illegible] [illegible] [illegible]

1766.

Ein
Kön. Hochlöbl. Landes-Regierung
zu
Ansbach.

Die Verfertigung der Landgerichts-Tabellen an die Herren Landrichter Markenbergerseits.
Allerhöchste Verfügung Betr.

A/3

Da gnädigste Herren zu meinem Leidwesen die Abfassung zu viel, um sich über die Vollständigkeit derselben mit der Wahrheit versprechen zu dürfen. Die beygehende Tabelle über die Verfertigung der neuen Verzeichnisse, mit welchen sich Ihnen gnädigste Herren eine Einsicht und genaue Uebersicht der Untergerichtsbezirke selbst zu verschaffen Gelegenheit geben, und als Muster zu dienen, habe ich in allergnädigster Pflicht zu haben, die Verfertigung bald zu finden zu bringen, damit die Lage jeden bey den Landgerichten Bezirk über den Ihnen gnädigst anbefohlenen Verbesserungen unterrichten kann, die Unterthanen, wenn solche nicht ganz unrichtig sind, ertragen helfen.

Mit p. p.

Den 9 März 1820.

Auf Ihre Anzeige Eingang Verzeichnis der Civil-Parteien der Königl. Landgerichts Gerichtsbezirke über die Verbesserungen der Tabellen, die Verfertigung der Untergerichtsbezirke betreffend, habe ich Ihnen gnädigst zu eröffnen, daß Sie Ihre Vorschläge wegen Verbesserung der Tabellen, wie solche in der Beylage von 50/30 x enthalt Verzeichnis vom 29 April 1780 an, gehalten zu machen, Ihr Ihnen Tabellen aufgegeben wird, die gemachte Verbesserung in Folge eines von dem vormaligen Churfürstlichen Landgerichts Vorsteher aufgenommenen Protokolls Ihnen bereits bekannt sein, vorgenommen werden können, die Unterthanen, wenn solche nicht ganz unrichtig sind, ertragen helfen.

Mit p. p.

1766.

Den
Kön. Hochlöbl. Landes-Regierung
zu
Ansbach.

Die Verfertigung der Landgerichts-Tabellen an die Herren Landrichter Markenbergerseits.
Allerhöchste Verfügung Betr.

A/3

Da gnädigste Herren zu meinem Leidwesen die Abfassung zu viel, um sich über die Vollständigkeit derselben mit der Wahrheit versprechen zu dürfen. Die beygehende Tabelle über die Verfertigung der neuen Verzeichnisse, mit welchen sich Ihnen gnädigste Herren eine Einsicht und genaue Uebersicht der Untergerichtsbezirke selbst zu verschaffen Gelegenheit geben, und als Muster zu dienen, habe ich in allergnädigster Pflicht zu haben, die Verfertigung bald zu finden zu bringen, damit die Lage jeden bey den Landgerichten Bezirk über den Ihnen gnädigst anbefohlenen Verbesserungen unterrichten kann, die Unterthanen, wenn solche nicht ganz unrichtig sind, ertragen helfen.

Mit p. p.

Den 9 März 1820.

Auf Ihre Anzeige Eingang Verzeichnis der Civil-Parteien der Königl. Landgerichts Gerichtsbezirke über die Verbesserungen der Tabellen, die Verfertigung der Untergerichtsbezirke betreffend, habe ich Ihnen gnädigst zu eröffnen, daß Sie Ihre Vorschläge wegen Verbesserung der Tabellen, wie solche in der Beylage von 50/30 x enthalt Verzeichnis vom 29 April 1780 an, gehalten zu machen, Ihr Ihnen Tabellen aufgegeben wird, die gemachte Verbesserung in Folge eines von dem vormaligen Churfürstlichen Landgerichts Vorsteher aufgenommenen Protokolls Ihnen bereits bekannt sein, vorgenommen werden können, die Unterthanen, wenn solche nicht ganz unrichtig sind, ertragen helfen.

Mit p. p.

1767.

Den
Kön. Hochlöbl. Landes-Regierung
Appellat. Gerichts
zu
Ansbach.

Verfertigung der Acten und Verzeichnisse über die Untergerichtsbezirke betreffend.

5/3.

Den 9 März 1820.

Die von Ihnen Landrichter und Landgerichts-Assessor und Ihnen Landgerichts-Actuarius zu Ansbach an die Königl. Appellations-Gerichts-Commission gemachten Tabellen-Verzeichnisse haben zweierley Verbesserungen zum Gegenstand, und zwar

1. die zu gnädigster Verbesserung Ihnen Acten und Verzeichnisse in Betreff der Acten und Verzeichnisse zu den Untergerichtsbezirken.

2. die bey solchen Verbesserungen Ihnen angewiesenen zu Ansbach Untergerichtsbezirken.

Was die erste Verbesserung betrifft, so wird Ihnen, wenn die wichtige gegründet wären, Ihre angezeigten Verbesserungen an die angezeigten Acten beygesetzt werden können, allein die Absicht war in der That nicht hinreichend begründet.

Es ist allerdings an dem, daß eine der Verordnungen der Königlichen Regierung Ansbach die Landrichter als beeidigte öffentliche Notarien ihre Charakter angesehen sind und daß ihre Protokolle, Verhandlungen, Acten, der Glaube gebühren, den andern

+ abgesehen von allen Uebrigen,

17618.

Pkn

An sämtliche Kön. k. Eppell. Gerichte
Räthen

Die Wiederabschätzung der Häuser des Kaufmanns Johann Carl Wilhelm Kalle zu Elberfeld und Friedrich Kalle zu Cassel, betreffend.

7/3.

Berlin, den 4 März 1820.

Dem 8 dieses d. k. Land- und Stadtgericht hierselbst.

Die Ihnen eingereichten Verhandlungen über die Abschätzung der Häuser des Kaufmanns Johann Carl Wilhelm Kalle zu Elberfeld und Friedrich Kalle zu Cassel, nebst Ihrer Verfügung vom 3ten dieses, haben wir erhalten.

Unter den Ihnen bemerkten Umständen sind wir damit einverstanden, daß Sie die Abschätzung der Häuser des Kaufmanns Johann Carl Wilhelm Kalle zu Elberfeld, Nr. 1 und 2 in der Neustadt, Nr. 1 und 2 in der Mühlenstraße, Nr. 1 in der Kirchstraße, Nr. 1 in der Hofstraße, Nr. 1 in der Wallstraße, Nr. 1 in der Poststraße, Nr. 1 in der Marktstraße, Nr. 1 in der Schulstraße, Nr. 1 in der Bahnhofstraße, Nr. 1 in der Bahnhofstraße, Nr. 1 in der Bahnhof

+ Tabak. Lager +

+ mit gebornen Wirtschaft,

und blieb 4 3/4 Jahre als Corporal bei diesem Regimente. Nach Ablauf [illegible] vom 24 März 1800 wurde er freiwillig zum österreichischen Dienst [illegible] und sein Name Maximilian v. Bertrand erscheinen; es scheint also, daß er sich damals nicht v. Windhofen nannte.

Er erscheint nun als Adjutant in fürstlich Hohenzollern-Sigmaringischen Diensten, und stand dann als Ober-Lieutenant während sechs Jahren. Nach einem Erlaß der fürstlich Hohenzollerischen Regierung vom 24 Nov. 1810 verlor er diese Anstellung durch eine mit dem Militärstand vorgenommene Reduktion. Der Erlaß nennt ihn Johann Maximilian v. Bertrand, sonst von Windhofen.

Seit 1803 war er auch als Weg-Inspektor, unter dem selben Namen, von der fürstl. Hohenzollerischen Regierung angestellt worden. Zufolge Attest der Sigmaringer Regierung vom 7 März 1811 hat er selbst seine Entlassung nachgesucht in der Absicht, anderwärts ein besseres Unterkommen zu finden.

[illegible] Beilage

Es scheint aber, daß er diesen Dienst verließ, weil mittlerweile die Entdeckung des königl. Württemberg. Stempels [illegible] worden und die Untersuchung deshalb eingeleitet war. Nach den vorgefundenen Notizen scheint Max. Bertrand unter dem Namen Max. Bertrand de Molville an dieser Entdeckung Theil gehabt zu haben. Zufolge Schreibens des königl. Württembergischen Criminal-Amts Rottenburg am Neckar vom 27 Januar 1811 erklärt ein Kaufmann Weißinger [illegible], daß er sich in [illegible] des Bertrand de Molville nicht [illegible] und daß er die von [illegible] Befunde zu Elias Castell [illegible] Verwechselung der beiden Brüder Bertrand nicht statt finde.

[illegible] Beilage

Das bessere Unterkommen, weshalb Max. Bertrand seine Anstellung als Weg-Inspektor aufgab, bestand darin, daß er zufolge Schreibens des fürstlich Leyen'schen

Oberamts Hohen-Geroldseck vom 9 Octbr. 1818, im Jahr 1811 zu seinem alten [illegible] pensionirten Vater kam und die Erlaubniß erhielt, sich mit [illegible] der französischen Sprache zu beschäftigen, und, da solche nicht den erwarteten Erfolg hatte, sich auch als Skribent gebrauchen ließ und dann eine Zeit lang als Lehrer verwendet wurde.

Er mag sich in Hohen-Geroldseck noch bis dahin genug [illegible] haben; denn er [illegible] nach Elias Castell, wo sein Vater beim Preußischen [illegible] Zollmeister gewesen, und, ohne da viel bekannt und verwandt zu haben, trachtete er sich ganz in der Stille, durch Schreiberei [illegible] seine Existenz zu verschaffen.

Unterdessen hatte sich das k. Württembergische Criminal-Amt zu Rottenburg am Neckar an das fürstlich Leyen'sche Oberamt Hohengeroldseck gewandt und um Einleitung der Untersuchung und verdienter Bestrafung gegen den Max. Bertrand angetragen. Da aber bei dem [illegible] Leyen'schen Oberamt wird [illegible] bedeutet, daß man außer Stand sei, die verlangte Untersuchung und Bestrafung eintreten zu lassen, und hinzugefügt, daß Max. Bertrand bereits vor acht Monaten seinen [illegible] begleitet haben wollen, wegen verschiedener Mißgriffe und schlechter Streiche entfernt worden, und [illegible] auch auf das jenseitige Gebiet [illegible] sei.

Hieraus ergibt sich, daß Max. Bertrand heimlich und ohne zu sagen, wohin er gehe, Hohengeroldseck verlassen haben muß. Als später das dortige Oberamt erfuhr, daß Max. Bertrand zu Elias Castel bei Notar [illegible] als Skribent arbeite, benachrichtigte es das königl. Württembergische Criminal-Amt hiervon, worauf letzteres sich ein Schreiben an

+ Da Sein am 29 Febr. 1816 an den bisherigen Criminalrichter über die Verantwortung Verbrechens abgefallen Protokolle benöthigt

§ welche Obrigkeit ist mit diese Verantwortung sehr dringlich ist auf mit der Antwort angeben sollen, dass Mayr Verbrechen in seinem Protokolle § die St. Cassagericht worden, er sehr einmal in Kämpfl. Cassations Dienst gestanden, mayr aber sein Bruder!

+ Sein Landgerichts Präsident wieder + Sein erster Richter auf Cassations Bescheid wären.

dem Criminalrichter zu Eferding eine Verantwortung desselben über die Einreden an der Entscheidung wegen [illegible] und seine Verantwortung seines Vaters mit seinen Zeugen wiederholt, welche Verantwortung aber nicht [illegible] von dem Criminalgerichtlichen Einsicht worden. §

Der § Criminalgerichtliche Criminal Act bis die Vorschrift des Mayr Verbrechen ohne Folge, weil in der Criminal nur auf Frage in Anklage gestellt. Der Criminalrichter in Eferding schlug sich mit der Absendung der abgefallen Protokoll, musste keine schöne Zeugin über jene Inkulpation, und erfand, dass der Mayr Verbrechen sich still und ruhig verhalten und selbst als Verband § der Criminalgericht wegen wendet wäre. abschriftlich auf Absendung befahl. Dieser Criminalrichter stellte, dass Mayr Verbrechen sogar indessen 23 April 1817 ein Zeugnis ausz, worin er ihn zu Abstellungen anempfahl, die Verbesserung anerkannte, aber wo den § gegen denselben verschiedene Verschuldigungen, die ihm Post bekannt waren, keine Erwähnung that.

Endlich kam es, dass der Appellat. Gerichtsrath Hanl v. Linz wegen der darauf die hierauf bezüglichen Akte der Verhandlung Criminal Protokolle wegen Mayr Verbrechen zu einer Anstellung als Criminal. Gerichtsbeisitzer empfohlen zu können glaubte, darauf aber einmal [illegible] bestätigt wurde, indem nämlich der damalige Kanzleigerichtsrath und andere Partei sey, über die wegen angebrachten Verschuldigungen [illegible] Stelle, [illegible] mit selbst durch Vorschrift derselben.

Aus dem bisherigen angeführten Verhältnissen dieser Rechtsverhandlung ist [illegible] Mayr Verbrechen sogar indessen 23 April 1817 [illegible] Gesetz, während er österreichischen Militär

+ Contract,

+ sei und sei den Ges. Gerichts Verhältnissen mitspielt.

+ Mayr Verbrechen mag glauben, dass die Partei über ihn empfangenen Verhältnissen gegangen sein, und das Niemand mehr in St. Pölten, das sein Vaterland [illegible] sein will, indem er sich in der vorgefassten Meinung als [illegible] Verhältnisse und in der [illegible] Behandlung und in der [illegible] Eingabe [illegible] Mayr Verbrechen [illegible] Namen [illegible] auszeichnet und dadurch [illegible] hat, dass [illegible] in dem Landgericht St. Pölten [illegible] 21 Januar d.J. auf [illegible] genannt wurde, [illegible] gibt er sich als [illegible] gebürtig aus, obwohl es [illegible] bekannt ist, dass er zu [illegible] geboren wurde.

Dienste wären, sich zu Linz in Civilsachen niederzulassen, und dass seine Frau mit ihren Kindern im Juli 1818 sich noch dort befindet. v. Tschischka der fürstl. Cassations Oberrevisor Hasenwald am 9 Febr 1818.

In einem Cabinets Schreiben vom 24 April 1817 ist Hanl Mayr. Verbrechen, dass er geschieden sei und einen Knaben von 12 Jahren habe, und in den Vollmachten sage er noch nie, dass seine Frau bei einem Advocat in Linz sich mit der Ehescheidung beschäftigt und entschieden habe. Allein es sich mit der Trennung von seiner Frau verhalten, [illegible] sind keine näheren Aufschlüsse darüber gegeben worden; es würde aber eine [illegible] Sache sein, wenn es wichtig wäre, sich eines fremden zuverlässigen Mannes zu versichern.

Laut dem Berichten des fürstl. Cassations Oberrevisor Hasenwald vom 9 Febr. 1818 hat Mayr Verbrechen endlich die Tochter eines Advocaten geheirathet, soll aber über die Erziehung der Kinder grosse Sorge tragen.

Besonders Rücksichten scheinen der fürstl. Cassations Oberrevisor Hasenwald gewichtig genug zu sein, sich in den Vorschlag vom 8 Mai a. J., an den Kanzleigerichtsrath Schmidt, weniger als [illegible] anzuschließen, als in der [illegible] 1818 an das königl. Böhmische Criminal, Amt und den Kanzleigerichtsrath Verbrechen [illegible] Verhältnisse. +

Falls der Kanzleigerichtsrath Schmidt mehr unterstützt, und die [illegible] eingeschickten Verhältnisse von der Verschickung des Criminalrichters [illegible] verlangt, und von allen obigen Umständen der k. Kanzleigerichtsrath [illegible] Linz [illegible] würde [illegible] Verhältnisse [illegible] Entwurf vom 21 Januar d. J. erlassen werden [illegible].

Alle diese Umstände scheinen mehr als zu

genügen, den Rechtsbeamten Gelegenheit zu seinen öffentlichen Reden zu Vorbereitung zu bringen. Es werden sich gewiß immer einige Gelegenheiten finden, wo mündliche Verhandlungen mit mehreren gleichzeitig Beschäftigung mit Gegenstand, und mit einander Ideenaustausch zu genießen, und mit einander die Fähigkeiten haben zu können, auf in einem Gerichtssaal stehen, wo Sitzung der Richter vorbereitet und statt den gewöhnlichen Formen so nützliche Belehrung und Übung gewährt werden. Man muß Gelegenheit sein Sache zu führen und Sache zu Ende Gegenstand vorbereiten und dagegen alle gewöhnliche Vorbereitungen in Gerichtssaal abgemachte Sache gesichert bleiben allein kann die Parteien an die Hand zu Erklärungen vorgestanden werden oder aufgeben und müssen sich an den Vorzug halten.

Die Abwesenheit, die an den Universitäten Studierenden muß viel seine Fächer zu erfassen sind wichtige gemeinsame, welche den Fächern, Rechtswissenschaft Fächern, Philosophie Geschichte, oder den Fächern Medizin selbst gehören, vorliegen, mit diesen Fächern Fächer aus den Fächern sich, Fächer Geschichte, und sich in Fächer Fächer Fächer, Fächer Fächer, Fächer Fächer,

bei einer im Juli 1827 bestandenen Controle-Besichtigung die Note der ersten Besichtigung pro 16/50 erhalten, und seitdem stets einen tadellosen, activen Cabinetsmantel bewiesen.

Ihr einmahl der Kriegsrath Arnold gewiß schreibender Ehrgeiz um vollkommen zu gefallen, wenn Sie nicht sind zu bewegen, wenigstens Ihre dem Augenblick, sich gänzlich zu einer Verschönerung nicht mehr anfassung mehr bezeigt hätten. Der schöne Cabinetsmann Hilfe aber durch sich verbindet, der mit Bereitwilligkeit und Thätigkeit im Dienst verbindet Subordination Ende will zu unsere zu sehen.

Indessen die ausführliche Bemerkung mündlichen Ihr Hofmarschall der Anmeldung der Ablehnen, der Kriegsrath, wiederschreibend Ihnen zu Ihre Ihrer Hofmarschall bemerkte auch der Rath Hofkammerder Burgermeister in seinem Bericht vom 3 Dezemb. a. c., der Kriegsrath wiederschreiber-Stelle zu Landshut nicht besetzt sei, und welche dem Cabinetsmaler Hilfer ohne Anmeldung verliehen worden sei.

Der Grund dieses Jahr ist in diesem, darin dem an der General Rendt. Hofkammer seine Zeit von dem Hofmarschall Herrn. Er wünschte z. Cabinetsmaler abgelehnten Hofmarschall besonderen Falls der Ernennung der Königl. Regier. Landes am Rhein vom 12 März 1817 abgestandene. Der Hofmarschall Cabinetsmaler, durch den Bericht vom 2te Febr 1817 Kriegsrath Bestimmung zum Kriegsrath wiederholung Landshut vorgeschlagen. Der Ernennung erwiderte: „besonderen Rücksichten verweilte Der Rhein in Aschaffenburg gebrauchte Wiederbesetzung der Kriegsrath wiederschreiber-Stelle zu Landshut einige Zeit [illegible] „ so wurde der Kriegsrath übertragen, einen provisorischen Rath verwalten zu lassen, und

+ mit Bemerkung mit dem Hofmarschall.

Hofe beyzulegen. Der Hofrath Arnold Mayer [illegible] zu wiederholen, [illegible] Hofrath wiederholt, Kriegsrath mit genauer zu messen, und Hofrath Hofmarschall, welchen Herr nicht gegenwärtig zu Landshut [illegible] zu Landshut, um [illegible] Hofmarschall [illegible] Cabinetsmaler Hilfe [illegible] zu [illegible]. Cabinetsmaler Hilfe Hofrath mit der 6. Ernennung mit Erlaß vom 16 Febr. 1816. Er bleibt aber [illegible] bei der gewissenhaft gebrauchten Observirung, und die Wenige, wie es scheint, [illegible] die Welt. Ohne Hofmarschall [illegible], so würde man keiner Wahl unter die Zahl aufgenommen, und in Erinnerung gebracht.

Es würde aber jedoch [illegible] diesen [illegible] Herrn Hofmarschall der Kriegsrath zu machen, und die Kriegsrath wiederschreiber-Stelle zu Landshut vorgeschlagen [illegible] zu besetzen, und zu diesem Behufe allerunterthänigst Bericht erstatten, ob nicht zu der Besetzung Hofmarschall [illegible] und Vorschlag vorgelegt werden sollte, wie sich dann zeigen, als Herr Hofmarschall Arnold Mayer [illegible] Kriegsrath wiederschreiber in Landshut gebracht werden könnte, wegen man wenigen sich benutzen wird, gründlichen Aufschluß über diesen Gegenstand mit Rücksicht Hofmarschall einzuholen.

Der vom Hofmarschall [illegible] 6. Ernennung [illegible] bisherig Mayer [illegible] mir mit dem der Regier. Präsident von Rheinkreis beschäftigten [illegible] und nicht [illegible] Hofmarschall und Cabinetsmaler [illegible],

Indem ich [illegible], mich über die oben [illegible] Hofmarschall [illegible] zu wollen, habe ich die Ehre, mit vorzüglicher Hochachtung zu verharren

[illegible]

17610.

An
H. Hauptmann Karl v. Oppeln
genannt Sabor
die Wiederbesetzung der durch
resignirte Stelle zu
Ohrenhorst betr.

7.
3.

Ohrenhorst den 5 März 1820.

Durch die Versetzung des Hr.
Hauptmann Oppeln Bronikowski
Landgerichts Assessor Stelle zu Ohrenhorst
Ohrenhorst ist die Friedensgerichts
Assessor Stelle zu Ohrenhorst erledigt
worden.

Da mir an die Besetzung dieser Stelle
besonders viel gelegen ist, so habe ich den Hauptmann
Oppeln zu Ohrenhorst [illegible]
um ihn zu ersuchen, sich darüber
mit den Gutsbesitzern des Kreises
gefällig zu äußern.

Da nun von Herrn Hauptmann Oppeln
und Rittmeister Oppeln gemeinschaftlich
unterzeichneten Gutachten vom 21
d. M., wovon der unterzeichnete
Landrath Abschrift beifügt,
Herr Hauptmann Oppeln zu seinem Vortheil
spricht, so habe ich Ihnen Hauptmann Oppeln
zu ernennen. Da in diesem Gutachten
mit vielen Lobsprüchen und Anpreisungen
allerdings so viele Vorzüglichkeiten
und Tugenden ganz augenscheinlich
dem Hauptmann Oppeln für eine
der wesentlichsten Bedingungen eine
vorzügliche Darstellung zu sprechen,

So [illegible] müssen selbst
die Gutsbesitzer die Einzelnheiten
Motive vorbringen, die mich be-
wogen von ihnen die gewünschte H.
Majestät ganz besonders zu em-
pfehlen, indem Sie mir mit
seiner Familie sich in einer
wahrhaft traurigen Lage
befindet. Sie von Hauptmann in
Ohrenhorst Zeit gehabt haben
gaben ihm sittlichen Charakter
zu einer Zeit, wo er die
erforderlichen Eigenschaften genug
dazu besitzt. Die ihm gemachten
Vorwürfe, die übertriebenen
und alten Sachen
Sache er mit Ruhe nicht an sich
kommen ist, sind mit der Absicht,
ihm um die gewünschte Anstellung
auszuschließen; indem Fürsten die
Verwendung Sr. des Herrn zu Gunsten
Sache ihm die Sache klar

übertragen wurde müsse. Damit
die Anstellung ihm gänzlich bestätigt
ihm wieder zu verweisen, wenn
er [illegible] Beförderung zu Stande
kommen läßt.

Die hierzu [illegible] und
Gutachten liegen hier bei.

Ich [illegible] Lücken [illegible]
[illegible] habe die Ehre mit
ausgezeichneter Hochachtung zu verharren

Ew.

17620.

An
Y. Y. Majestät zu Berlin

Gesuch des Oberlieutenant Joseph
Graben zu Oberstadt um Erlaubniß
sich mit seiner Schwägerin Maria
Lulfsenius Lazan verheirathen zu
dürfen.

7.
3.

Ohrenhorst den 5 März 1820.

Ew. K. M. gewähren hierbei
ein Gesuch des Oberlieutenant Joseph
Graben zu Oberstadt, um allerhöchste Genehmigung, sich mit seiner
Maria Lulfsenius Lazan zu
der Schwester seiner am 8 vorigen
Monats Oktober verstorbenen Ehefrau
Lulfsenius Lazan verehelichen
zu dürfen, und der hierüber
stattgefundenen verhältnißmäßigen
Instruktion zu erhalten.

Bittsteller ist geboren den 25
August 1801 und seine genannte
Schwägerin den 10 Oktob. Bittsteller
Vater. Mit seiner verstorbenen
Frau hat er zwei Kinder erzeugt,
welche noch minderjährig und unerzogen
sind. Durch die Verheirathung mit
seiner Schwägerin hofft er seinen
Kindern eine zweite Mutter
und seinem Hauswesen eine nützliche
Vorsteherin zu verschaffen.

Der Commandeur und sämtliche
nächsten Vorgesetzten bezeugen
für Ehrlichkeit des Bittstellers, daß sich
er wie seine Schwägerin, seine
exemplarisch-gesittete Lebensart
beibehalten. Es liegt kein Hinderniß vor,
daß zwischen diesen beiden eine
nähere Verbindung bestehen
soll. Beide genießen einen unbescholtenen
Ruf.

Ich [illegible] somit kein Bedenken ob-
walten, den Bittsteller die nachgesuchte Dispensation
allergnädigst zu ertheilen.

Ew. [illegible]

17621

An
den L. Rechtsprokurator beim
Hof- Gericht
Hahn.

Expedirt die Akten des Jakob Clasen
zu Breitenbach betr.
6
3.

---

den 6 März 1829.

Jakob Clasen zu Breitenbach hat die angesetzte Appellation nicht eingewandt, worin er sich beklagt, daß die Gütergemeinschaft zwischen ihm und seiner Ehefrau nicht aufgehoben worden sei. Da er anfangs auf die von ihm gesetzigen Beweisstücke, Erfindung abzuhören, und da nun von dem gehörten Zeugen Aussage die Gütergemeinschaft nicht aufgehoben worden sei.

Da wollen wir bestätigen, daß es bei dem Urtheil Rechtens bleiben und mit den Kosten der Appellation zu belegen sei.

Mit z. V.

An 17621
Königl. Rechtsprokurator
Schmitz-Grollenburg zum
2ten und 4ten Quartal 1828
hier.

---

7 März 1829

Uebersichtung mehrerer Exemplaren der notenbannenden Assisen-Auszüge.

p p

An 17622
die L. Regierung, P. S. J. in
Trier
zweiter Exemplar
10
3.

---

7 März 1829.

Uebersichtung eines Exemplares Assisen-Auszuges.

p p

An 17623.
Herrn Königl. Prozeßl. zum Trier.
obigen Exemplar.
10
3.

---

7 März 1829

Uebersichtung einiger gedruckten Auszüge.

p p

An 17624
den Generalsekretär im
Ministerium
10
3.

---

10 März 1829.

In den Anlage benachrichtigt man sich dem Generalsekretär Hofgerichts 6 gedruckte Urtheilen mit dem Ersuchen zu übersenden, gelesen auf

1/ seinen Bezirk an Landrath zu Mayschoß
2/ obige Landrathen zu Ahrweiler Hofgerichts
3/ den Landrathen Bezirk

1/ zu Bonn Hofgerichts in Mayschoß.
2/ zu Bonn Hofgerichts, allda.
3/ zu Bonn Hofgerichts allda.

Uebersichtung mit der Ersuchen gedruckten Urtheilungen gefälligst einer gelangen zu lassen. Aktuar v. Roth

p p

---

10 März 1826.

17625.

An
Herrn L. Mayschoß

Zustellung gedruckten Urtheilen betr.

10
3.

Uebersichtung von 9 gedruckten Urtheilen für

1. Nikolaus Boinet, receveur des Domaines zu Luneville
2/ den L. franz. Gemeind- Leutenant Baron v. Metz in Conte-Moulon
3/ den Pfarrer Hellbach
4. die Wittiben, die erwähnten Urtheilen Pouvenelle, Hellbach.
5. Jacob Roger Wolpeli, Gemeindebote zu Altenahr
6. Anna Maria Hermann Wittib Hellbach, Hungerg über Altenahr zu Ahrweiler
7. den Pfarrer Franz v. Pfarrbann und
8. den Pfarrer Hellbach auf dem Pfarrer Pfarrhaus in Hellbach.
9. Johannes Anton, Handelsmann zu Hallenberg, im Herzogthum Arenberg, Aktuar v. Roth

---

10 März 1829.

17626

An
den L. Generalprokurator
zu
Cöln
10
3.

Uebersichtung von 5 gedruckten Urtheilen für 1. Cath. Landwirth, Wittwe von Hermann Willen zu Rodenwinkel, 2. Michael Adam zu Lantzbrecht, 3. Johann Adam, 4. Christian Hermann auf dem Hermannshof und 5. Johann Adam.

10 März 1829

An 17627
den Markgrafenkurator zu
Mainz

wegen Zus. Ehe zu Steinbüchstein
10
3.

10 März 1829

An 17628
den Markgrafenkurator in
London
10
3.

Da folgende gerichtliche Urkunden beigebracht sind, den Fortgang des Verfahrens gegen eingeschriebene Ehescheidung betreffend zu lassen.

p p

10 März 1829.

An 17629.
den L. Markgrafenkurator
Heine
10.
3.

Anliegende gerichtliche Urkunden wollen wegen der namentlichen Ehescheidung L. Edebeck Heine gegen seine eingeschriebene Ehescheidung beschädigend lassen.

Zugleich folgt die für Christian Wilhelm Emmerich bestimmte Gerichtsurkunde, indem derselbe seinen Wohnsitz nach Holzminden verlegt hat.

p p

10 März 1829.

An 17630
den L. Markgrafenkurator in
Frankfurt
Ehel. Akt.
10
3.

Aktenschickung einiger gerichtlichen Urkunden betr.
1. Ehesch. von Henry in Frankfurt
2. Engels Mord in Forbach
3. Minna Hamdorf in Speier

10 März 1829

An 17631
den Markgrafenkurator zu
Mainz
10
3.

die für Wilhelmine, Johanna und Margarethe Bossen zu Wollbach, und die Geschwister Daniel Dietz zu Hainhausen und Paul Wirthlin zu Lindesheim bestimmten gerichtlichen Urkunden beigelegt in der Anlage übersandt, indem zufolge Verfügung des L. Markgrafenkurators zu Darmstadt vom 6 März die Vormundschaften aufgehoben worden

p p

17632.

An
den L. Markgrafenkurator zu
Darmstadt
die Aktenschickung gegen Heinrich Schulmann betr.
12
3.

11 März 1829

Aktenschickung einiger auf die unbekannten Aufenthaltsorte bezügl. Verhandlungen betreffend.

p p

11 März 1829.

17633.
Aktenschickung gerichtlicher Urkunden gegen Wolf: Heiser v. Fürstenberg betr.

11 März 1829.

Aktenschickung einiger auf die unbekannten Aufenthaltsorte bezügl. Verhandlungen betreffend.

p p

17634

An
den L. Markgrafenkurator
zu
Landau
Angabliche Verlobung gegen Friedrich Schwarz von Landau betr.
12
3.

den 12. März 1829.
Hinding

Der Gerichtsschreiber Emmerich von Landau vorgetragen hat das ausgefertigte Gesuch um Dispensation zur Abhaltung der Abschrift eines Urtheils des Criminalgerichts zu Landau in einer Criminalsache, worin derselbe verurtheilt worden, und in Folge Verfügung vorgelegen worden sey, worüber Bittsteller sich für genügend ausgewiesen hält, so werden wir unter Rückgabe der Anlagen beschließen, welche bemerken, daß mit

17635.

An
den L. Landgerichtsassessor
Fr. L. Cantzler
in Landau.

Den Concurs-Prozeß über das Vermögen
weiland des Hofbauers Peter.

12
3.

Landgerichtsassessor Fr. L. Cantzler

Seine Vorschläge hat, und mein gutachtliches die beabsichtigten Untersuchungsakten anbei dem Königlichen Staatsanwalt des Landgerichts zum Antrage mitgetheilt.

Mit V. P.

Den 12 März 1820

Durch Urtheil des Appell. Gerichts vom 21 Septemb. v. J. wurden die Appellationen und Anschlußappellation des Hofbauers Peter Jakob Weber zu Gombach mit seiner Appellation gegen das Urtheil des Landgerichts Landau vom 26 Sept. 1818, welches ihn zu 3 Jahr Gefängnißstrafe mit Verlust mit Ausnahme der Mannspflicht abzuweisen, und zwar in die Kosten der Appellation. Hoffnung verlangt.

Er wendet sich gegen die allerhöchste Rolle und stützt sich auf seine Gefängnißstrafe an, daß mittelst Urtheils des Abschieds ausgesprochen worden ist, daß auf den Akten kein strafrechtlicher Grund zu einer Begnadigungsantrag sich ergeben werde können.

Die Akten der Hilfsbeamten sind zu vervollständigen, und die Vollziehung der Strafe einstweilen einzustellen, zu welchem Behufe gegenwärtige Anfrage des erwähnten Urtheils der Appell. Gerichts hier beigeschlossen wird.

Mit V. P.

Den 12 März 1820

An
den L. Landgerichtsassessor
Fr. L. Cantzler
in Landau.

Landgerichtsassessor Fr. L. Cantzler

Der L. Landgerichtsassessor Fr. L. Cantzler wird ersucht, die Akten der wegen Betrugs gegen Peter Jakob Weber von Gombach eingeleiteten Untersuchung, welche mit dem Abschiede vom 22 v. M. beendigt wurden, mit Gutachten zu begleiten, und solche hieher zurückzusenden.

Mit V. P.

Den 12 März 1820

An
den L. Landgerichtsassessor
Fr. L. Cantzler
in Landau.

Landgerichtsassessor Fr. L. Cantzler

Der L. L. A. genehmigen in der Anlage die Vorschläge des Landgerichts Diez, wornach der verstorbene Heinrich Hilbert zu Endscheid, um allenfallsige Einwendungen, sich mit dem Ehemanne der Gläubigerin Jakob Hilbert Ackerleuten zu Hallbach vergleichen zu können, vorläufig in den Besitz seiner Güter gesetzt werden könne.

Mit V. P.

Den 12 März 1820

An
den L. Landgerichtsassessor
Fr. L. Cantzler
in Landau.

Landgerichtsassessor Fr. L. Cantzler

Der L. L. A. wird ersucht, die Vorschläge des Landgerichts Diez, wornach der verstorbene Heinrich Hilbert zu Endscheid, um allenfallsige Einwendungen, sich mit dem Ehemanne der Gläubigerin Jakob Hilbert Ackerleuten zu Hallbach vergleichen zu können, vorläufig in den Besitz seiner Güter gesetzt werden könne.

Mit V. P.

Den 12 März 1820

An
den L. Landgerichtsassessor
Fr. L. Cantzler
in Landau.

Landgerichtsassessor Fr. L. Cantzler

Der L. L. A. wird ersucht, die Akten der Hilfsbeamten über die gerichtlichen Verhandlungen mit den Handelsmann Jakob Hilbert Eheleute zu Mannheim, wegen Betrugs, mit dem Vorschlage zu vervollständigen, daß die Hilfsbeamten sich mündlich vernehmen lassen. Ihre Aussagen darüber sollen sie eidlich bestätigen, und ist einzuschalten, ob sie verheirathet, und mit ihr einzugehen.

Da der Handelsmann sich auf die Aussagen der Zeugen berufen, welche Landau bezeugen würden, sich zu Gunsten dieser sie erklären, und kein Verdacht auf unredliche Umgangsweise der Hilfsbeamten und ihren Aussagen, da sie beide zur vereidigten Gerichtsdienerschaft gehören, vorliegt, so wurde das Gesuch abzuweisen, gutächtlich der Gesuch kein Hinderniß in den Weg stehen.

Mit V. P.

Den 12 März 1820

Auf Anfrage des Hilfsbeamten Peter Jakob Weber von Gombach, daß die Aussagen der Zeugen, welche Landau bezeugen würden, sich zu Gunsten dieser sie erklären, und kein Verdacht auf unredliche Umgangsweise der Hilfsbeamten und ihren Aussagen, da sie beide zur vereidigten Gerichtsdienerschaft gehören, vorliegt, so wurde das Gesuch abzuweisen, gutächtlich der Gesuch kein Hinderniß in den Weg stehen.

Mit V. P.

17637.

An
den Vereinigungsrichter Bartholomäi
Hofgerichtsrath zu Mannheim.

13
3.

17638.

Ihr

des K. Rentbeamten

zu Frankenthal.

In Beantwortung Ihrer Frage an

den Notär zu Frankenthal betr.

19

J.

und Rückgabe

den 12 März 1829

Nemand der Bezirksgericht zu Frankenthal, als durch Hr. p. in Ihrem Schreiben vom 1 d. M. seine Ansicht in Beziehung auf den Artikel des Code Merlin Zeitschrift Supplement in Worten, die Stellung des Notärs zu Frankenthal, ob ein Akt auch, geschrieben, welche zwei Zeugen [illegible] ob es in Gegenwart der Zeugen und des Notärs eine andere Person [illegible] sein, die Frage [illegible] der Notär [illegible] und die Bestellung [illegible] zu verweisen.

Bestellung [illegible] Kaiserslautern, [illegible] der [illegible] Bezirksgericht [illegible] Notär [illegible] Gegenwart [illegible] Zeugen [illegible] Akt

17639

An
den L. Stadtgerichtsrath
Jeschke

14
3

13 März 1829

Lewy contra die Louise Rösselsche Erbschaft zu Adelsheim wegen Anerkennung gehörig. Dessen Abänderung der wegen seiner gegen das Urtheil des Hofgerichts zu Frankfurt vom 6 resigna Monats eingelegten Berufung der 3te Senat K. G. festgesetzt worden ist. Zugleich wird Appellaten zu eröffnen, daß die Abladung der Appellaten auf ihre Ausbleiben statt zu finden habe.

Aubry. Schmidt
p p

17640.

An
den L. Stadtgerichtsrath
Jeschke

14
v.

13 März 1829.

Übersendung einer auf die Abänderungs sache gegen Heinrich Louis zu Adelsheim Bezug habenden Vorladungsverfügung.

p p

17641

An
die L. Hofgerichtsräthe
Nägele
Jeschke

14
3

Den 14 März 1829.

Obige Sache ist zu Folge Verfügung vom 28 v. M. heute in der Berathung zu erwähnen, daß durch den Tod des Louis Rösselschen Erben alle Mittel mit weg fallen, und mit den entbehrlichen Vorgängen zu verfahren, und meine Ansicht dahin mit gemeinschaftlicher Abtrag der L. Appellationsvorgänge für Recht zu erklären. Ich werde nunmehr aber ohne allen Vorgang die Appellationsvorgänge der weiteren Mittheilung wieder, und sodann gefälligst der L. Zusammenkunft, daß weitere Nöthige zu können. Abgang der Vorgänge und allenfalsige Verfügung zu bekommen sein wird.

17642.

An
die L. Hofgerichtsräthe
Jeschke
Nägele Schirmer und
Hallwachs beide.

14
v.

So ist es fort zu wichtig, um ihn zu übersehen und den Appellaten gerade nicht die ausdrückliche Zeit für vollständigen Wiederbringung der Sache zu lassen.

2.

---

14 März 1829.

Siegelten wird hierdurch beauftragt, die beyden in dem hiesigen Hofgerichtsbezirk gelegenen Rentämter Mikolaus Hallwachs und Johann Schirmer mit gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben in der Rechnungsführung nach Laitzer Landrechten und Verordnungen in das Rechnungsjahr 1828 nach Landes abzuschließen.

p p.

17643

An
die L. Hofgerichtsräthe
Jeschke

14
v.

Den 15 März 1829

In der Rechtssache Übersprung des p. die mir in meiner Eigenschaft als Curator der unbekannten Erben der Johann Jacob Wolfschen Erbschaft zu Adelsheim, wonach die mir mit Verfügung vom 2. Januar 1829 gefälligst mitgetheilten Vorgänge anher zurückgegeben werden.

Mit p p.

17644

An
die L. Hofgerichtsräthe
Jeschke

14
3

Den 15 März 1829

In der Rechtssache des p. gegen die Wittwe Louise Rösselschen Erbschaft zu Adelsheim wegen Anerkennung der Vorgänge zu Recht erkannt worden ist, daß die Appellantin mit ihrer Berufung gegen das Urtheil des Hofgerichts zu Frankfurt vom 6 resigna Monats abzuweisen, und Appellatin bei ihrem Urtheil zu belassen, wonach die Appellantin in die Kosten zu verurtheilen, und die Appellatin gegen die Appellantin nicht die ausdrückliche Zeit für vollständigen Wiederbringung der Sache zu lassen.

2.

---

14 März 1829.

Siegelten wird hierdurch beauftragt, die beyden in dem hiesigen Hofgerichtsbezirk gelegenen Rentämter Mikolaus Hallwachs und Johann Schirmer mit gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben in der Rechnungsführung nach Laitzer Landrechten und Verordnungen in das Rechnungsjahr 1828 nach Landes abzuschließen.

p p.

17645

An
die L. Hofgerichtsräthe
Jeschke

14
3

Den 15 März 1829

In der Rechtssache Übersprung des p. die mir in meiner Eigenschaft als Curator der unbekannten Erben der Johann Jacob Wolfschen Erbschaft zu Adelsheim, wonach die mir mit Verfügung vom 2. Januar 1829 gefälligst mitgetheilten Vorgänge anher zurückgegeben werden.

Mit p p.

Den 15 März 1829

In der Verlassenschaft des p. Die mir mit Verfügung vom 2. Januar 1829 gefälligst mitgetheilten Vorgänge anher zurückgegeben werden.

Mit p p.

17646

An
die L. Hofgerichtsräthe
Jeschke

14
3

Den 15 März 1829

In der Verlassenschaft des p. gab der Curator ad Lites Ludwig Hallwachs an, daß die allerhöchste Stelle Ihrer Königl. Hoheit der Frau Großherzogin Stephanie Königl. Hoheit Vormundschaft übertragen habe. Da derselbe somit in der vorliegenden Sache die Curatorbestellung beantragt, und die ihm hierzu erforderliche Vollmacht nicht bekannt wäre, so glaubte ich Ihnen Anzeige davon machen zu müssen, die Abgangsverfügung

ihn

[illegible] Angelegenheit. Er wünscht [illegible] [illegible] durch den Notar [illegible] II 9/38 [illegible] [illegible] einer Tagesgesellschaft [illegible] [illegible] [illegible]

An 1765.
den L. Landkommissariat zu
L. Landau

17
3.

16 März 1829.

Auf Ansuchen beziehungsweise gerichtliche Urkunden an
1.) Heinrich Ruf zu Edenkoben
2.) Michael Lauth dasselbst.
3.) Adam Graf allda Albisheimerhof
4.) Philipp Hoffmann Schlosser zu Mussbach
5.) die Erben des Valentin Scheuer allda
6.) David Brandenburger zu Königsbach
7.) Sebastian Brandenburger allda
8. Marg. Brandenburger dasselbst
abfolgen lassen und die diesfallsigen Ausfertigungen einsenden.

Ausfertigt: L. Koch.

An 1765.
den L. Landkommissariat zu
Homburg

Auswanderung betr.

17
3.

17 März 1829.

Gerichtliche Genehmigung zu der vorgehabten Auswanderung des Georg Jakob Didinger von Rumbach und Jakob Reinel dasselbst

p p

An 1765.
den L. Landkommissariat zu
Homburg

Auswanderung betr.

+ gefolgt eingezogenen Erkundigung

17
3.

17 März 1829.

Auf das gefällige Schreiben vom 2. d. M. eröffnet man dem L. Landkommissariat zu anmit daß der Adam Neumann Michael Schmitz von Jägersburg ersucht mit einer Bescheinigung versehen ist, daß gegen in Folge Verfügung gegen vorgehabten Auswanderung kein Hinderniß im Wege steht.

Ausfertigt: L. Koch.

An 1765.
den L. Landkommissariat zu
Landau

Auswanderung betr.

17
3.

17 März 1829.

Gerichtliche Genehmigung zu der vorgehabten Auswanderung des Johann Philipp Hermann von Homburg und Jakob Lieb von Kirrweiler

p p

An 1765.
den L. Landkommissariat zu
Landau

Auswanderung betr.

17
3.

17 März 1829.

Gerichtliche Genehmigung zu der vorgehabten Auswanderung des Johann Philipp Hermann von Homburg und Jakob Lieb von Kirrweiler

p p

An 1765.
den L. Landkommissariat zu
Landau

Auswanderung betr.

17
3.

17 März 1829.

Akte No 1765 in Betreff der zu Erlangung der Auswanderung eingegebenen Gesuche von Landau

p p

An 1765.
den L. Landkommissariat zu
Landau

Auswanderung betr.

17
3.

16 März 1829.

wie Lit. A. genehmigen gerichtlich. beziehungsweise Rathsamkeit gutachtlichen Einsicht Vollzug Kommandant bestimmt gerichtliche Urkunden folgt Einsicht einander gemäß, indem dagegen gesetzlich Abschrift des Gesetzes Gesetzgrenze zu Mannheim vom 1. d. M. Hoffen paar gegenwärtig Zeitungsblatt abgestempelt und gegen bemerkigen Auswanderungsblatt übersandt ist.

Ausfertigt: L. Koch.

p p

An 1765.
den L. Landkommissariat zu
Landau

Auswanderung betr.

17
3.

17 März 1829

Gerichtliche Genehmigung zu der vorgehabten Auswanderung des Johann Philipp Hermann von Homburg und Jakob Lieb von Kirrweiler

p p

An
1765[illegible]
des L. Landhommissariat zu

Abwesenheitsanzeige des Gemeindsdiener

17

3

17 März 1829.

Auf die gefällige Zuschrift vom 17 Januar l. J. beehrt man sich dem L. Landhommissariat zu erwiedern, daß gedachter eingegangenen Verkündigung Samuel Löb von Adelmannsfelden wegen mit einer Abwesenheitsdauer von einem Jahr, wegen Nichtzahlung seiner Schulden belastet ist, daß seinem jetzigen Aufenthaltsorte Abwesenheitsanzeige in diesem Hinsicht hindernisse im Wege stehet.

Aalen, d. 17 März.

An
1765[illegible]
des L. Landhommissariat zu

Rösle

Abwesenheitsanzeige betreff:

17

3.

17 März 1829.

Gleiche Zuschrift wie die vorige in Betreff der abwesenheitsanzeigenden Abraham Philipp Anton Antony aus Fabian Verstein, beyde von Ellwangen.

An
1765[illegible]
des L. Landgerichts zu

Landbüst

Anwesenheitsanzeige von Karl Adolf gefälligst betreff:

17

3.

17 März 1829.

Indem wir hiermit dem L. Landgerichte die mittelst anverschlossener Anzeige Bericht vom 10 Juny und 17 Oktober v. J. mitgetheilten Anwesenheitsakte, mit Zurückerbitten Abschrift über die gefällige Abfassung der Anzeige vom 17 Januar l. J. in der Anlage zurückgehend, bitten wir um baldgefällige Ausfertigung der dafür verauslagten Kosten mit 7 fl. 30 kr. und verharren mit vollkommener Hochachtung

Aalen, d. 17 März.

10

An
1766[illegible]
des K. Kreis-Landgerichts
Ellwangen

Landgerichts-Präsidial-Verfügung

den Vollzug des § 89 des Gesetzes über die Ergänzung des Polizeistrafgesetzbuches betreff.

23

3.

Aalen, den 20 März 1829.

Der § 89 des Gesetzes vom 15ten August 1828, die Ergänzung des Polizeistrafgesetzbuches betreffend, wird verfügt, daß die wegen Verletzung der Obrigkeit bei Ausübung ihrer Amtsverrichtungen von den Gemeindsbehörden gegen Gesetze bei dem Vollzuge derselben verhängte Geldstrafe nicht über die höchste verhältnißmäßige Verwarnungsstrafe soll erhoben werden.

Um die richtige Verwendung dem Gesetze gemäß und den Absichten der Gesetzgebung entsprechend zu sichern, haben wir Euer Hochwohlgeboren ersucht, Sich gefällig mit dem K. Appellationsgerichte ins Benehmen zu setzen, und mit gutachtlichen Vorschlägen in kürzester Frist zur Vorlage zu bringen.

Obgleich Euch das vorgekommene Factum bekannt ist, so halten wir doch für nöthig, Euch die Mittheilung des K. Provinzialgesetzes, wodurch der gute Ausfall der sämmtlichen Conferenzacten über diesen Gegenstand veranlaßt worden, beizufügen.

Die Aufzählung und Eintheilung der Polizeistrafen hat uns bisher verhindert, unsere Absichten über die zu verordnende Art der Verwarnung [illegible] Verwarnung [illegible] und so zu äußern, wie wir es für nöthig erachten, die Verordnung des Appellat. Gerichts darüber zu modificiren.

Ob das Gesetz über die Ergänzung des Polizeistrafgesetzbuches dem Landsbrauche vorgreift, wird sich wie gleich unsere Verfügungen [illegible] mit der Gesetzgebung [illegible]

Ehegesetz mit der Fassung, die
es nach der Beratung der Ehe-
kommission hatte, und erklärte sich
für Annahme der ganzen Vorlage
unter Vorbehalt einiger besonderer Modifikationen
vor. Sie begründete ihre Stellung
zur Frage damit, daß die Ehe
in ihrem Leben Glück und Segen
in reichem Maße mitgebracht und
wahrscheinlich das Glück nicht so vielen
Ehemenschen in die Wiege gelegt
hätte, wenn das Gesetz damit
der Ehe selbst nicht, wie sonst
eingaben; man müsse
sich bemühen, durch die allgemeine
Anerkennung beizutragen, daß
anerkannt wird, daß
wachsen einer wachsenden Anerkennung die
zung der Ehe in Deutschland
gegenwärtigen Zustand
zögern.

In den von der 1. Kammer
vielen abgeänderten Bestimmungen
finden sich gute zum Teil sehr
wünschenswerte Aufträge, die
Stelle schon in der ersten Kammer
zur Annahme gebracht hatten.

Ich erlaube mir, einen Ab-
auf den Gesetzentwurf der Kammer
der Landräte hier anzuschließen,
die Abänderungen
hatten sind, weiter
in Anregung bringen zu müssen.

Die zu entbehrende zugelas-
sene Verordnung wodurch
Gesetz
Absatz
Absatz VI
Verfahren
Fassung
Beschluß
Appellat.
Mitwirkung

[illegible] Verordnung auf sämtliche
Abänderungen der Gesetze,
betreffend die Vollziehung in Ehesachen
Anstände hervorgerufen könnten dürfen,
zu hoffen, da sie abgesehen von Fassung
oder sprachlichen Bestimmungen
in den Abweichungen der Kammer
zung liegt und der Zweck einer
mäßigung durch die Gesetzesvorlage
Gesetzentwurf nicht berührt.

Ich halte mich verpflichtet,
über den ganzen Gesetz, wie er
vorliegt, noch einige Worte
stand mit dem Gesetzentwurf in
Übereinstimmung steht, meine
Ansicht zu äußern, und den Gesetz
in seinen einzelnen Abteilungen
zu verfolgen, dabei auch wünsche
die Bemerkungen anzuschließen zu
lassen, wegen die Berichte der
Centralkommissariate Berücksichtigung
gefunden.

Der Titel I des Gesetzes enthält
fünf allgemeine Bestimmungen.

Der § 1 gibt jedem Ehegatten
das Recht, in die Scheidung ein-
zuwilligen, wenn sein Ehegatte
Ehebruch begangen und einen gültigen Scheidungsgrund
bestätigt, das 18te Lebensjahr zurück-
gelegt, das 30½ aber nicht überschritten
hat. Einer minderjährigen wird
gestattet, um diesen Zeit-Abschnitt
zu messen, wenn sie den gesetzlichen
gesetzlichen Einwilligung der Eltern
und der Vormundschaftsbehörden.

Der Centralkommissariat Frankfurt
beantragt, den hinsichtlich dieser Be-
stimmung wegen in Zweifel zu ziehen-
den Zweifel entgegen werden,
ob das Gesetz bestätigt sei, ohne
Zustimmung der Familienrechte in den
Ehe willigen Fristen
Bemerkungen [illegible]

Da das Gesetz dem Vormund
allein diese Einwilligung einräumt,
ohne der Familienrechte zu erwähnen,
so scheint es sich ganz von selbst,
daß die Ermächtigung des Familien-
rechts kaum ganz
entbehrt wird.

[illegible] Diebstahl im Rückfalle? [illegible] wenigstens einmal strafgerichtlich zu ahnden sein, als nach Art. 374 des Code civil die Gerichte nach dem 18. Jahre [illegible] gegen den Willen der Eltern [illegible] freiwillig verweilten, [illegible] Züchtlinge wurden; eine Bestimmung, die durch § 2 für einen Verbrechensfall gegeben [illegible] werden müsste.

Nach § 4 soll derjenige, welcher wegen einmal [illegible] oder wegen einer Fälschung, Unterschlagung, Erpressung oder Diebstahls [illegible] Strafe verurtheilt worden, für ehrlos der Wohlthaten [illegible] theilhaftig werden können.

Der Entwurf will zu [illegible] nicht die Strafe [illegible], ob [illegible] und Zuchthaus sein. Die Diebstahl zu [illegible] Strafen, und stellt [illegible] Strafen, die nur denjenigen die Ehrenrechte [illegible] zu entziehen [illegible], welche wenigstens zu einer zweijährigen Strafe [illegible] worden.

Indem nur an eigentlichen Diebstahl die Frage ist, so [illegible] Diebstahl mit Zuchthaus, sondern blos Diebstahl, wenn im Rückfalle [illegible] sind. Zum Diebstahl könnte [illegible] in der [illegible] Bestrafung [illegible] werden.

Es wären zu wünschen gewesen, [illegible] auch an Betrug und Falschmünze [illegible], wie dann [illegible] der [illegible] § 45 soll [illegible] gesorgt, daß [illegible] wegen Betrug, Falschmünze [illegible] Strafe verurtheilt [illegible] werden können.

Der Entwurf will [illegible] Strafe [illegible] Ehrenrechte [illegible] Strafe, und [illegible] Strafe [illegible] Ehrenrechte [illegible] Strafe,

hierfür erforderlichen Kosten zu tragen.“

Der Landrath Daniel Homburg äußert Bedenken, ob es zweckmäßig, wo das Ortsstatut gegen eine hinreichende Anzahl von Wählern Widerspruch erhebt, diese Bestimmung nicht wenigstens dahin zu modificiren, daß eine Mehrheit der Stimmen dafür sich erklären müsse, und daß selbst in der vorgeschlagenen Abstimmung nicht wenigstens eine Majorität von zwei Dritteln dafür sich erkläre.

Die Verfügung selbst ist allgemein und in allen Theilen annehmbar, es sollte daher Bedacht genommen werden, die Abstimmung über die Verfassung in Landsberg so geregelt werden, daß dieser mit der Natur der Sache nicht im Widerspruch stehende Modalitäten, welche allen Theilen dienlich, auch hier Platz greifen könnten:

„Was in §13 hinsichtlich der Polizeibeamten, Gemeinde-Vorsteher, Schöffen, Gemeinde-Rathsmänner bestimmt worden, findet sich in Landsberg durch die hiesigen Local-Verhältnisse nicht gerechtfertigt.

Der Titel II der Statuten über die Verfassung der Gemeinde-Verwaltung bedarf keiner Abänderung.

Titel III. Von den Gemeinde-Beamten. 1 Abschnitt. Von der Constituirung.

§10. Unter Polizeiaufsicht steht zunächst in Beziehung auf die Legitimation einer Bürgerschaft Folgendes zu beachten:

Durch diesen § soll jährlich für jeden Ortsbezirk, welcher eine besondere Polizeiverwaltung hat, eine Bürgerliste angefertigt werden, welche die Namen aller Bürger, welche zur Theilnahme an den Gemeinde-Angelegenheiten berechtigt sind, enthält.

Die Anfertigung dieser Bürgerliste soll durch den Vorsteher des Bezirks unter Zuziehung zweier Gemeinde-Rathsmänner geschehen.

Diese Bürgerliste soll alljährlich im Monat Januar revidirt werden.

Die Revision soll durch den Vorsteher des Bezirks unter Zuziehung zweier Gemeinde-Rathsmänner geschehen.

Diese Revision soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Jeder Einwohner, welcher sich in seinen Rechten durch die Revision verletzt glaubt, kann binnen 14 Tagen nach der Bekanntmachung der Revision Einspruch bei der Polizeibehörde einlegen.

Diese Einsprüche sind binnen 14 Tagen nach ihrer Einlegung zu erledigen.

Gegen die Entscheidung der Polizeibehörde findet binnen 14 Tagen nach Zustellung derselben die Berufung an den Landrath statt.

Die Entscheidung des Landraths ist endgültig.

Die Bürgerliste soll nach Vollendung der Revision in einem Local, welches dazu bestimmt ist, während 14 Tagen zur Einsicht der Gemeinde-Mitglieder ausgelegt werden.

Die Auslegung ist durch den Vorsteher des Bezirks öffentlich bekannt zu machen.

Die Bürgerliste ist nach Ablauf der Auslegungsfrist durch den Vorsteher des Bezirks unter Zuziehung zweier Gemeinde-Rathsmänner abzuschließ

werden:

„Die Vormünder welche zu Folge § 45 Fortsetzungsmaßregeln zu treffen haben, sind gehalten, innerhalb eines Monats von Tag der Ernennung an diese Verbindlichkeit zu erfüllen, in entgegengesetzten Fall haben die Gerichte Personen für die Pflegebefohlenen Fortsetzungsmaßregeln zu treffen. Den Vormündern wird auch anempfohlen zu sorgen. Daß über die Fortsetzung vor einem Notar zu errichtende Instrument ist als das Vermögen der Vormünder nothgedrungen. Fällt aber das Vermögen zur Fortsetzung einer Fortsetzungsmaßregel nicht zu, so bleibt der Vormünder der nach § 45 zulässigen anderweitigen Verwendung unbenommen."

Es wird Herren von Canstein Specialdirektor Freiherrn Ihre Ansicht erfordern, ob die Worte, im Fall sie vorhanden und vermögend seyen, und der Vormünder zur Bestellung der Fortsetzungsmaßregeln kein eigenes Vermögen haben, zu dieser Bestimmung genügend machen können.

Diese Frage ist wohl verneinend zu beantworten, weil das Gesetz keine Remunerationsmöglichkeit der Eltern als Vormünder will, und die Pflegen nur Vormünder, sondern selbst Vormünder, sondern selbst Vormünder, sondern selbst

-ß vorzichten vorgelassen.

Der Landrath Assistent Hinrichsen unterschreibt diese Bemerkung.

Die Sache ist wichtig, und obgleich der Absatz nur zum Beschlusse und Hypothekenbuchwesen gehört, so müssen wir doch nicht finden, die Zulassung der besseren Ansicht in der englischen Gesetzgebung zu gestatten, indem dem Angeklagten selbst englischen Rechts zu Satz gestellt.

Es wird in § 55 nicht gesagt, bei wem der Eintritt eingetreten werden soll. Der Absatz ist unklar. Stellt man sich die Eigenschaft bei den Distriktspolizeibehörden oder Landräthen gedacht, so ist gegen sie Rechtsmittel, wogegen sämtliche der Rechtsgelehrsamkeit und Erfahrung nicht zu erwarten ist.

Es kann, wenn Sicherheit zu bezahlen ist, werden, müssen aber bei dem Magistrate sein, als gesetzliche Einrichtung und Hypothek. Es ist bei Belegung Satz. Abgeltung † ung Art. VIII Nr. 6 ist das Edikt vom 22 Juni 1819, das Rechtsmittel wenn der Taxe habe, nur zwei Prozent vergütet werden sollten. Es dürfte sich sehr von Artikelsammlungen ist Hypothek haben. Davon Taxe Eintragung einmal wird und wenigen Einzelnen Hypothek ist, zweifelhaften Satz.

Der dritte Absatz des § 55 wird einer zum Abschluß der Immobiliar-Hypothek-Ordnung gehörenden Gesetzbuche erwähnt, aber nicht gesagt, welche Behörde sie anzuordnen haben und welches das Verfahren sein soll. Es ist zu bemerken, daß die Anordnung der Vormundschaft-Behörde ist.

Der V Abschnitt, welcher von der Entmündigung handelt, kommt nicht vor, daß es einer vormundschaftlichen Verfügung durch Gerichte gleichkommt.

Hinsichtlich der VI Abschnitt, die Rechtsverhältnisse der Ehefrau, daraus Verfügung und andere Folgen haben, eine neue so ausgedehnte Bestimmung in Aussicht.

Einzelne Abweichungen Instruktionen sind dem vorgelassen, die

† Wenn auch von der allerhöchsten Verordnung Bestätigung vom 20 April 1826 (s. Gesetz-Blatt 1826 p. 47) und 5 März 1827 (Gesetz-Blatt 1827 p. 379) abgegangen, und

† Wenn auch der Vermögen der minderjährigen kann Vorschuß gestellt werden, so widerspricht dem Gesetz in Beziehung soll nur eine Hauptbuch von 3 Monat

† Verwahrung in

ϕ Eingetragen der Hypothek werden nicht Sache in einer Hypothek für die Kosten der Haftung eingetragen, über Kosten und Gebühren Hypothekbuch zu einer Hypothek von 50 – 200 ℓ und in Einzelfällen von 100 – 400 ℓ verwahrt (§ 77)

Gesetz sich ab in:

A. Ungehorsam oder Verabsäumung in Beziehung der vorgeschriebenen vorläufigen Anordnungen,

B. die Willensfähigkeit bestehend in Nichtbefolgung der Anordnung in den ablehnenden Stand, eigenmächtige Entfernung und Verwahrung unerlaubter Mittel, sich den militärischen Stand zu entziehen.

C. Desertion oder Entweichung nach förmlicher Einstellung in den Militärstand.

Werden die Handlungen der 1 und 2 gedachten Fälle die gewöhnlichen disciplinarischen Strafe zu erkennen, die Desertion bleibt dem ordentlichen Militär-Gerichte vorbehalten.

Nach § 68 sollen die Ungehorsamen der in den §§ 47. 48. 49 und 50 bezeichneten Maßregeln ordentlich verhaftet, in den Fällen einer Nichtbefolgung sich allein Fall entgegenden besonderen Umständen eine Geldstrafe von resp. 10 bis 20, 5 bis 10 oder 15 bis 100 Thalern verwandelt werden.

Die wegen Willensfähigkeit zu verfolgenden Personen sind, gegen die mildere Strafe, eine Geldstrafe von 100 – 200 ℓ oder Militärdienstpflicht für die in den §§ 47 – 50 gedachten Personen (§ 70).

Entgegnung der Willensfähigkeit sind, die anordnung seinen Verhaftet die Strafe anderen Orts eine Geldstrafe von 50–100 ℓ und Militärdienstpflicht für die Landesherr oder Militär-Gerichte zu Recht Militärdienst Geldstrafe. Die Untersuchungsbehörden und die Listen der Haftung zu verfahren nach Reif. (§ 72)

Die Norm gegen Desertion hat gibt das Konskriptionsgesetz nicht weiter an; sie ist ein Militär-Strafgesetz an Strafgesetz. ϕ

Eine einstweilige Folge der Willensfähigkeit oder Desertion ist die Verfügung des Vermögens der Willensfähigen und Deserteurs, die sich widerrechtlich der Vermögen einer Desertion,

crim. Die Vorschriften besonders über
ung § 84 die Formeln und Belege
zur Herstellung der Urkundsbeamt
Hauptverhandl und die Niederschrift
den beisitzenden Urkundsbeamten
zu übergeben. Der gleichzeitig Abwe
send in seine Behausung (Wohnung)
Haben mehrere (§ 515) zu übergeben
gegen und die Vorsitzenden der
Niederschrift und die Akten zu
benehmen sei.

Der Urkundsbeamte hat
im Amtszimmer die zur Niederschrift
sitzungen in ihrem ordentlichen
nur die Zeugen zu vernehmen
und behält die Akten, die Abwesenden
einen Anwalt oder Verteidiger.

Nach dem letzten Absatz des
§ 84 soll wegen Schlafes festgestellt
die Zustellung offen bleiben.
Es ist in Absicht auf Zustellung
der Urkunden gesagt worden, sie
reichte wirke hier eine einzige Ausfer
tigung damit, allein die Hinder
nisse in Civilprozessen soll und ist
nicht wichtig Abschriften erforder
lich. Hier hat aus die Opposition
gegen Contumazial-Urteilen absol
damit übereinkommt, und kann hier
die Akten zur Verfügung
den, als wohl auch in Privatsachen
sie vorkommt.

Wenn gleich der § 84 vor
schreibt, daß die Akten abwesenden
an Anwalt oder Verteidiger
beigegeben zurück erhalten werden
soll, so sind die gegen solche
erfolgende Urteile doch als Contumazial-Urteile zu behandeln,
und lassen daher von gesetzlich die
Opposition zu, und daß der Beweis
in der Hauptsache geführt wird, wie
andere Urteile abzufassen und anzu
zustellen. (Art. 150. 151. und
187 - 188 de Code d'inst crim.)

Das Gesetz scheint gibt keine
Norm an, in welcher der Zustellung
beizufügen angenommen werden soll.
Es fällt offenbar also Sache zu sein,
es die Vorsitzenden bestimmt

+ zum Amtsmagazin

+ Vorsitzenden

+ Vorsitzenden

+ Hauptverhandlung

+ wenn schon die Vorsitzende Niederschrift

+ und den Generalprokurator

+ die allenfalls

+ und schon die Vorsitzende Niederschrift

+ Vorsitzenden

+ und zwar gemäß Art. 202 ibid.

die Niederschrift. Der Vorsitzende
schaft muß nur zu öffnen
die abwesenden Vorsitzenden offen zu
lassen, und hinsichtlich anderer die Akten
über verschlossen abzusenden als bei den
beisitzenden gesetzlichen Zustellungsbeamten
allgemein Vorschriften zu geben.

Der § 84 scheint wenig zu sagen
den Vorsatz in der ungleichen
Verordnung Bemerkung machen:

"Die Vorsitzenden besonders
haben gemäß Vorschrift § 84 die Formeln
zur Herstellung der Urkundsbeamten
Hauptverhandlung und die Niederschrift
Vorsitzenden, die
beisitzenden Vorsitzenden, die
Akten zur Verfügung
den, als wohl auch in Privatsachen
sie vorkommt.

Der Vorsitzende verteilt die
Zustellungen gemäß in der vorge-
schriebenen Weise. Den abwesenden
Vorsitzenden stellt die Vorschrift
zu, wie der Vorsitzende die Zustellung
in Sachen der Opposition die
Zustellung anzuordnen haben. Die
Opposition ist zulässig, wenn der
Vorsitzende die mündliche Verhandlung
der Vorsitzenden verlangt, die
Urteil aber nur einmal statt.
Die Oppositionen denen sie nur
gegen sich in der Appell. Instanz
Urteil gemacht werden.

Fürsichtig die Appellationen
sind die Gründe wenn sie zur
Appellation berufen.

Der Hauptverhandlung in Sach-
sen der ordentlichen Ordnung wird
Art. 202 und 205 der Code d'inst-
crim.

Der Verteidiger und Vertreter
Sinnen der Anwalt oder Verteidiger
den abwesenden Vorsitzenden gleichfalls
Tage zu ausmachen.

Der Landtag [illegible] zu bestimmen
den Fall [illegible] zweifelhaft, daß
auch der Landtag besonders das
Recht zu [illegible] ausgesprochen [illegible]
und daß zu diesen Beschl., wie in
sonstigen, der Landtag [illegible] oder
mit [illegible] Stimmen der Gemeind-
sitzungen beigezogen werden.
Wir glauben diese nicht nötig und be-
fürchten [illegible] die [illegible] Verhandlung
durch die Vertreter der Gemeind-
verbände[illegible] verlängert.

Zufolge § 78 sollen die Gold-
strafen, welche wegen Vermögens-
losigkeit uneinbringlich sind, in
Freiheitsstrafen umgewandelt
werden und dabei die allgemeinen
Vorschriften des Strafgesetzes in
Anwendung kommen.

Bei der ersten Lesung muß
ich Ihnen aufmerksam machen, daß sich
in Verbindung [illegible] stehende Bestimmung
durch nicht über die Umwandlung der
Geldstrafen in Freiheitsstrafen
enthalten, und daß dieses erforder-
lich sei, die Schlußfolgerung
aus dem bezogenen Art.
Abs. 35 Z. I in der
Einführungsgesetz selbst auszudrücken
mit den Worten:

„bei dieser Umwandlung soll
ein Tagessatz nur [illegible] für ein-
zelnen [illegible] gleich-
gemacht werden."

Mehrere Landtags-Räte sind
der Meinung, die bezogene Bestim-
mung [illegible] sich nur in Bezug
der bezogenen Zeit [illegible] contrainte
par corps) aussprechen, allein die
bezogene Zeit ist kein Merk-
mal, sondern nur ein [illegible] Anhalt
zur Bemessung der Zeitdauer der
Geldstrafen, da der Einführungs-
gesetz einmal die Umwandlung
will, so [illegible] in der angege-
benen Weise die [illegible]
Norm [illegible] in
die sogenannten Übergangs-
eingefügt werden [illegible] weil

+ was [illegible] Sie Gemeinden
zu [illegible] hat

es [illegible] an einem [illegible] der
Bestimmung der Umwandlung in Haft
[illegible] gebrichen würde.

Abs. 2 des § 163 der Ordnung vom 30 Juli 1834 über
den Strafvollzug [illegible], daß
sich nicht an [illegible] Stelle aufhalten,
und wird auch selbst in Abwesen-
heit [illegible] vom Landrichter gar [illegible]
vollzogen.

Die Landtags-Räte [illegible] gemeinsam
sind [illegible] für [illegible]
einig am [illegible] wie in
ersten Abschnitt, die Landtags-
zu überlassen, [illegible] der Vorsitz
hat nicht, [illegible] die Gold-
in Einschließungsstrafen [illegible]
werden [illegible], die [illegible] und
allgemeinen Grundsätzen [illegible]
[illegible], [illegible] gemäß [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

von Ehe P. Ehescheidungsklage
Erhebung zu setzen sei.

Die Anordnung der Vorschrift
Einspruchsfrist a Zustellung
Verpflichtung der Klägerin
Widerspruchsrechts und
Verschollenheitserklärung
Verpflichtung der Klägerin
Widerspruchsrechts
Verschollenheitserklärung

Was wird unter der Verschollenheitserklärung verstanden, wenn
fest die Voraussetzungen und in welcher
Form?

Die Widerspruchsberechtigten
Verschollenheitserklärung kann nicht
anderen Personen, als in dem gegen
den Widerspruchslosen ergangenen
Beschlusse. Das geht aus dem
Gesetze klar hervor, indem es
so heißt, daß die Verschollenheits-
erklärung die Rechtskraft zur Folge
der Todeserklärung den Beteiligten
Widerspruchsberechtigten, also
nicht allen Personen
zu erkennen gebe, und daß die
Gründe für die Abweisung über
die Frage der Widerspruchsberechtigung
der Widerspruchsberechtigten, und es kann
Ausschluß der hier zu prüfenden
Personen, deren Anmeldung und
der Vorbringen zu berücksichtigen
haben.

Es ist also an den Gerichten
mit großer Vorsicht vorzugehen
prüfung und die Widerspruchsberechtigung
Verschollenheitserklärung, als der Personenkreis
den Todeserklärung, zu unterscheiden.

Die Verschollenheitserklärung
nicht wesentlich Zweck einstweiligen
Maßnahmen, die der Sicher-
stellung des Vermögens zu dienen
haben, auch über den Abschluß
der Instanz hinaus zu erhalten
hat. Hier wird gleichfalls ein
förmliches Verfahren vorgeschrieben
sein.

In den Motiven vermißt über
die Widerspruchsberechtigung über

+ ist unmittelbare Folge
der Todeserklärung

+ Entsprechend der wichtigen
Bedeutung der Verschollenheits
wird hier ein Satz sein:

die Verschollenheit kann dann nicht
der Person eine Rechte, und die
Verpflichtungen des Vermögens sind
aufzuheben.

Nach § 80 ist zu unterscheiden über die
Verpflichtungen des Vermögens und
Verschollenheit in Verschollenheit, wenn
jetzige nicht binnen Jahr Monaten von
Tag der Verschollenheitserklärung schrift-
lich zu seiner Rückkehr auffordert.
Hierauf beruht das zweite
Verfahren des Aufgebots zur
Todeserklärung der Verschollenheit zu
Vorschlag. Es könnte in einem Verfahren
die Verschollenheit erklärt, die Rechte
und Verpflichtungen vorläufig und
hinausgeschoben werden, in Fall
der Verschollene nicht innerhalb
6 Wochen von Tag der gegen-
wärtige Verschollenheitserklärung
schriftlich zu seiner Rückkehr auf-
fordert, wie ist Fall in Verpflich-
gewissen. Vermögen, welches
selbst Vermutung für wirklich da
lebt oder unter einem gültigen
Testament über bestimmt angefallen
ist, zu Folge sicher für Verschol-
lenheit erklärt. ; +

+ Falls sich der Verschollene in
der 6 Wochen nicht schriftlich
der vorher bekannt war seine Rückkehr
bestätigt, welche Tod und Aufgebot
erlassen hatte, einen amtlichen Nachrich-
tigung entgegennehmen, daß sein
schriftliche Erklärung nicht rechtzeitig
gehalten haben, und daß Nachrichten
bestand auch hinsichtlich der Verschol-
lenheit in voller Unwissenheit
gelassen sei.

Der Fall von Unkenntnis der Rück-
kehrabsicht in seinen praktischen
Beziehungen, der Verpflichtungen und
Verschollenheit des Vermögens der
Verschollenen unter Mitwirkung
der Zivilbehörden vollziehen zu
können, bedarf es hier einer
Vollzugsfrist-Erklärung des
Beteiligten gegenüber Gerichts
und welche Gerichte zuständig
sei zu Erklärung?

In der ersten Lesung hatte es
den Antrag gestellt, daß die Voll-

zuständigkeit. Vollstreckung [illegible] und der militärischen Befehlshaber [illegible] der bürgerlichen Obrigkeit [illegible] Vollstreckung [illegible]

Auf den oben [illegible] Grundsatz [illegible] militärischen Befehlshaber [illegible] Gesetzbuch [illegible] Vollstreckung [illegible] Verordnung [illegible]

Die Militärgerichte haben das [illegible] Vollstreckung [illegible] Gesetzbuch [illegible] Gesetz [illegible] Verordnung [illegible] Vollstreckung [illegible] Verordnung [illegible] Gesetzbuch

eigentlich nur in der Regel

Die Gemeinden sind selbst Verwalter und Nutznießer des Vermögens der Widerspenstigen und Deserteurs. Die §§ 82 83 und 87 geben die Fälle an, wo das Vermögen an die Widerspenstigen und Deserteurs selbst oder an deren Erben zurückgegeben werden muß. Was nach Bestreitung der zu leistenden Zahlungen übrig bleibt, ist der Gegenstand der weiteren Verwaltung und Nutznießung.

Den Gemeinden liegen sowohl die Lasten und Verbindlichkeiten der Verwalter und Nutznießer als im Allgemeinen ob. Über die Vergütung und Conservation des Vermögens sind pünktliche Vorschriften zu ertheilen, mit möglichst wenigen Kosten. Bürgschaftsleistung ist nicht nöthig, da Gemeinden immer zahlfähig zu betrachten sind. Bei Verringerung [illegible] des Vermögens sind die Gemeinden den Betheiligten verantwortlich.

Während der Beschlagnahme und Confiskation des Vermögens üben die Gemeinden die Rechte der Widerspenstigen und Deserteurs aus. In dieser Eigenschaft haben sie alle Schritte zu thun, welche erforderlich sind, um sich in den Besitz des Vermögens zu setzen. Sind Inventarisationen, Theilungen, Licitationen u. zu gewärtigen, so betreiben sie solche im gewöhnlichen Weg und nach Vorschrift der Gesetze; sind Gütertheile oder Mobilien, welche den Widerspenstigen und Deserteurs angehören, zu veräußern, so haben sie das erste Bedürfniß zu veräußern [illegible]. Vorschriften zur Anweisung der den Widerspenstigen und Deserteurs gehörigen Vermögenstheile werden, wenn dieser vom Gemeinderath geführt, Zwangsveräußerung, wo es nicht nöthig ist, und andere Formalitäten, den Gesetzen gemäß vorgenommen.

Eine analoge Anwendung dürften hier die Bestimmungen finden, welche der Code civil Art. 811–814 und der Code de procédure civile Art. 998–1002 in Beziehung auf die Verwaltung der vakanten Verlassenschaften aufstellen.

Es scheint kein Grund vorzuliegen, von diesen dießfalls bestehenden gesetzlichen Anordnungen abzuweichen, und dadurch allen Bedenklichkeiten, welche die Gemeinden [illegible] haben, genügsam begegnet zu werden.

Um den Gemeinden das Vermögen der Widerspenstigen und Deserteurs zu sichern, hat das Conskriptionsgesetz verschiedene conservatorische Maaßregeln vorgesehen, die in Gemeinschaft auch einige Modifikationen erheischen.

Die Beschlagnahme erstreckt sich nicht blos auf das Vermögen, welches die Widerspenstigen und Deserteurs im Augenblick der Widerspenstigkeits- und Desertions-Erklärung besitzen, sondern auch auf das ihnen während ihres [illegible] Zustandes zufallende.

Ein Sicherungsmittel findet der § 79 im zweiten Absatz darin, daß die den Widerspenstigen und Deserteurs gehörenden Erbschaften und anderes zu erhaltendes Vermögen gerichtlich versteigert werden sollen.

Die solche gerichtliche Versteigerungen kennt die Gesetzgebung der Rheinpfalz nicht, sie können auch nicht nützen, weil hier die Verlassenschaftsangelegenheiten nicht von Anträgen durch die Gerichtsbehörden verhandelt werden.

Ein mit Sachkenntniß [illegible] Sicherungsmittel wird die Einschreibung der Erbschaften, welche die Beschlagnahme aussprechen, in die

17661.

Ch
Sat. I. Franziskus Custod.
Jugendsitoziat
zu Görlitz.

Beilagen sind zu gänzlich.

Die Abschrift [illegible] Vorstellung [illegible] sind [illegible]

?/

---

den 20 März 1820

Dem Ehrsamen der Franziskaner Custod. Jugendsitoziat zu entsprechen [illegible] sich, [illegible] in der Anlage die Kinder ursprünglich aber ganzen [illegible] den angeblichen Knaben Franz Franzke und Georgen mit der Bitte zu übergeben, die nach gemachten Vorschlägen [illegible] anher zu willfahren zu willfahren.

Königl. Justizamt [illegible] zu [illegible] Bestätigung [illegible] Gehülfen [illegible] Inhaftnahme [illegible] Gefängnisse [illegible] [illegible] [illegible]

1764.

Den
H. Ordinarius Tellmann
Wohlgeb.
Talion.
die Lorenz Jollowitz Hinterl.
Sache betr.

25
3

Das Schreiben vom 30 Januar d. J. ist mir zur Beantwortung
vorgelegt worden. Die Erbschaftssache
betreffend, welche den abgelebten
Brauer Jollowitz angeht und Sie
dienstlich für den Nachlaßpfleger
zu machen sind.

Indem ich Ihnen Ihre Verfügung
anheim gebe, muß ich mir nur
vorbehalten, Ihnen die Vorschläge
zu machen, die ich zur Ordnung
der Angelegenheit für nöthig halte.

Ich habe nämlich gefunden, daß
Sie nicht nur die Siegel
angelegt, sondern auch die Inventur
aufgenommen haben, ohne daß
Sie mir eine Anzeige davon gemacht
haben, wie es doch Ihre Pflicht
gewesen wäre. Ich ersuche Sie,
mir diese Anzeige nachträglich
zu machen, damit ich Ihnen
meine Gedanken über die Sache
mittheilen kann.

Ich habe nämlich gefunden, daß
Sie nicht nur die Siegel
angelegt, sondern auch die Inventur
aufgenommen haben, ohne daß
Sie mir eine Anzeige davon gemacht
haben, wie es doch Ihre Pflicht
gewesen wäre. Ich ersuche Sie,
mir diese Anzeige nachträglich
zu machen, damit ich Ihnen
meine Gedanken über die Sache
mittheilen kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung ergebenst
[illegible]

---

den 20 März 1820

Da mir verschiedene Gerüchte
zufällig zu Ohren gekommen, daß
der Brauer Jollowitz in Münsterberg, daß
er eine Herzogswaare an diesigen
Bierverleger mit Ausstand habe, welche
durch Verzögerung Seiner Abnehmer
H. Bierbaum, nicht ihren Absatz
kommen und eben Zuteilung hinzu-
fallen werde.

Ich bin diesenhalber Willens, den
Ihnen Inhalt gehörenden Bierkeller

unsere Ankündigung einzusehen, wovon
mir eine Abschrift gegeben ist, wie
mit dem Herzogswasser beschaffen
sei, aber diese Sache will [illegible]
kann, weil die Akten
noch [illegible] sind, und
sie [illegible] gegeben, solange sie nicht
[illegible] zurückgegeben worden
sind.

Indessen muß ich [illegible]
Aufforderung der Anlage zu beurtheilen,
so wird mir die Angelegenheit
gegründet sein müssen, und
welche [illegible] mir [illegible]
wie die Ablieferung ganz
Akten an [illegible]
in Betreff einigen [illegible]
Verbrechen [illegible] zu begegnen,
wäre am angemessensten [illegible]
sie für Costen [illegible]
[illegible] Anzeige
[illegible] Lorenz Jollowitz
[illegible] Münsterberg [illegible]
[illegible] zu
lassen, wenn sie [illegible]
bezahlt sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung ergebenst
[illegible]

17665.

Ob

der Civil-Senat des K. bayerischen Appellations-Gerichts des Rezat-Kreises

zu

Ansbach.

Ordnung der Taxe der [illegible] an die [illegible] Gerichtsschreiber betreffend.

25
3.

Den 20 März 1820.

In Gemäßheit Verfügung vom 16 Januar d. J. und 28 Januar d. J., beehrt man sich, dem K. Civil-Senat in den Anlagen Lit. [illegible] die Ordnung über die [illegible] Taxe der Gerichtsschreiber, welche die Taxen der Partheyen [illegible] abzufordern haben, [illegible] für die Partheyen [illegible] Gerichtsschreiber [illegible] für die angehängten Rubriken 6 und 7 die Festsetzung, wie man diese Taxen für zweckmäßig erachtet, gefälligst zu entwerfen haben.

Mit vollkommener Hochachtung verbleibt

K.

17666.

Ob

der K. Land-Gerichts-Assessor

Häfner

zu [illegible] für das [illegible] Land-Gericht [illegible] Gerichtsschreiber [illegible] Taxen [illegible].

25
3.

Den 20 März 1820.

Auf den [illegible] Bericht über die Civil-Taxe [illegible] Ordnung [illegible] allergnädigste Resolution der Königl. Ober-Appellations-Gerichte des Rezat-Kreises, [illegible] Taxe der Gerichtsschreiber [illegible] Gerichte [illegible] Gerichtsschreiber [illegible] Taxen [illegible] allergnädigst [illegible] zu können.

Mittelst Rescripts des K. B. Min. d. Justiz vom 9 d. wird man über der Ordnung entsprochen, die für der allerhöchsten Verordnung vom 25 August 1817 entsprechende Instruction einzusenden und gefälligst [illegible] gefälligst anzuzeigen, ob [illegible] Gerichtsschreiber [illegible] Edikt vom 1 Febr. 1775 [illegible] Taxe [illegible] Gerichtsschreiber [illegible] Gerichtsschreiber [illegible] gemäß sei.

[illegible] wollen auf Fürsprache [illegible] Ordnung das verlangte Gutachten in den Akten [illegible] Gerichtsschreiber [illegible] Ordnung baldigst aufgestellt zu können.

K.

17667

Ob

der K. Civil-Senat des K. bayer. Appellations-Gerichts des Rezat-Kreises

zu

Ansbach.

die Civil-Gerichtsschreiber-Taxe betreffend.

3.

+ und Rescripte

+ für das Bezirks-Gerichte erwähnt

Den 20 März 1820.

In Erledigung des allgemeinen Erlasses über die Civil-Gerichtsschreiber-Taxe für das Jahr 18 17/18 konnten die allerhöchsten Rollen nicht vorgelegt werden, da sie an Bezirksgerichte [illegible] K. Civil-Senaten [illegible] bemerkt wurden, daß die Festsetzung der Gebühren [illegible] Civil-Senaten mit Taxen [illegible] Jahre [illegible] Jahren allein obliegen, daß das für gegenwärtiges Jahr der Civil-Senat Ansbach [illegible] wegen Einsendung der Rollen [illegible] Bezirksgerichte [illegible] Civil-Senaten [illegible]

. Fl Rent

17668

Ok

J. P. Hauptamt zu Tagen

für Frauenburg Gerichtsbarkeit Ballen zu Blankenhof und Kunzlingk Land.

25
9.

Indem ich mich beehre Ihnen, in Beilage Nro 1 Ihre Vorschrift vom 9ten d. M. wegen Ausmittlung der Ihnen zustehenden Pferde-Vorspann, worüber ich Ihnen in der Ihnen am geeignetsten erscheinenden Weise gütigst die richtige und pünktliche Besorgung der Ihnen zukommenden Obliegenheit zu empfehlen, und die Fälle von Ihrem Ministerium angegebenen Weisung gemäß zu behandeln.

Ohne Zweifel werden Sie bald geneigt Ihre Räthe zu Berufsreisen zu ertheilen, und den Objekt/ort will zu 7 Tagen Reise Tage wahrscheinlich werden können. Beide 21 Landschaftsräthe werden sich in verschiedenen Jahren die Tage der Ihnen Ihre Reisen bestimmen, bis einen bis 12, einen im jährlichen Durchschnitt die Nummer I zu sich werden und verwenden sich ganz verzeichnis Tage, die sie zu Magistraten mit Rücksicht verwandt werden können.

Mit vollkommener Hochachtung verharre

P.

Riga den 21 März 1826

Durch den am 8 September v. J. Nachmittag gestorbenen Oberlehrer des Kreis-Gymnasiums Herrn C. Anton Lenz zu Blankenhof wurde eine Stelle erledigt.

Zu diesem wahrscheinlichen Obrigkeiten ein, welche in dem Rundschreiben an sämtliche Bezirks-Obrigkeiten mit der Weisung übersendet, uns Candidaten mit dem Bez. Oberl. Herrn Hauptmann sich schriftlich ehrerbietig anzumelden.

Der Präsident und der Rundschreiben. Tüchtigkeit Collegen beauftragen sich der Landschaftsrath Herrn Oberlehrer um Oberlehrer, dem in der Conferenzprüfung vom Jahre 1826 die Examinal-Note II 16/30 zugetheilt worden, und der alle Neigung sich zu dieser Stelle

+ gegen den in dem vorgeschlagenen Candidaten

verbreitete Hoffnungen in diesem Amte bestätigt.

Lenz hat im Jahre 1825 dem Landgericht Wolmar assistirt und aus den vorliegenden Akten Klagen, Beschwerden und eine Relation über Abschätzung bewiesen. Seit Oktober 1827 bis jetzt, mit Ausnahme einer Abwesenheit von ein paar Monaten, arbeitete er am Hofgericht Sachen als beeidigter Notar ausgewählt, Protokolle und Akten auf an den Obrigkeiten Dorfgerichten. Er hat die Fälle seinem Obrigkeit gemäß beigefügt, über seinen Vorbereitungen und Fähigkeiten ein günstiges Zeugniß beigelegt.

Der Präsident des Hofgerichts, dem wir die Obrigkeiten mittheilten, ist der Meinung, daß Lenz als unter den Bewerbern bei weitem Obrigkeitsfähige Subjekt zu Vorschlag der Herzog ernennen, und auf ihn als Primus der Landschaftsrath Herrn Lenz, und den Kandidaten Herrn Pastor Hunter, und den Kandidaten Herrn Pastor Brunnert Taisey zu Neuenhof in Vorschlag bringen, wobei er jedoch lassen bemerkt, alle Rücksicht der Bevorzugung an Lenz.

Lenz wurde im Jahre 1825 geprüft und erhielt die Note II 16/30; er ist bekannt ungeschickt, und wurde in der Conferenz selbst Lenz als Lehrer gewesen, wenn seine Fähigkeiten, welche mangelhaft sich ebenso gezeigt, zu einer Verbesserung etwas eben, besonders sich seine Obrigkeiten selbst gestalten, es ist übrigens zu hoffen sein gutes Betragen, und Fleiß und Lust einige Zeit hinlänglich abzuwarten können.

Herbert stellte bei einer der nächsten Vakanzirungen eines Lehrer Stelle eine vorzügliche Berücksichtigung anzuempfehlen.

1769.

An
S. k. Majestät von Ungarn

Die Wiederbesetzung der
Friedensgerichtsbarkeits-Stelle zu
Ossnitzark betr.

27
3.

Seine allergnädigste Ansicht
zu vernehmen, ob bei einem so
lange gedauerten Interim der Sache
keine Folge zu geben sey.

Die sämmtlichen Gesuche,
Attestaten und Belage hier allerunterthänigst zu Füssen gelegt.

L.

---

den 21 März 1770

Nachdem Euer Majestät allergnädigste Verordnung die Friedensgerichtsbarkeit betreffend Ludwig Quirgfeld und Jeziger die Friedensgerichtsstelle zu Ossnitzark zu besetzen gnädigst geruhen, und sich mehrere Bewerber zu dieser Stelle gemeldet haben, so hat man für gerechtfertigt gefunden, sämmtliche Gesuche dem Beamtschreiber zu Freudenthal mit dem Auftrag zuzuschicken, nach Vernehmung mit dem Ing. Gerichtsbeisitzer gutachtlichen Bericht darüber zu erstatten.

Der Beamt und der Notar Gerhardt haben ihre Schriften in einer gemeinschaftlichen Anzeige vom 21 v. M. und, mit obigen Briefe den Beamtschreiber, der Jeziger Bezirksgericht zu besitzen Stelle vor.

Ehe Sie demnächst dem Ozydl Gerichts-Assessor seinen gnädigsten Willfahrung machte vom Sitze, dass Schreiben vom 14 J. M., den Ehemall an dem hiesigen Bezirksgericht Hzpolitz Lehrer die Erwählung Ihr. k. Majestät anzeigen, und möglich sey es einen Tüchtigen dem 26 Juni a. f. bei der Verpflichtung zur Erhaltung der Friedensgerichtsstelle zu Ossnitzark von Lehrer abzugeben. Ehe Sie dies bezogen.

Sie die Ursachen, welche bezogen die ordentliche Stelle

Gesuche

Ossnitzark einzureichen haben sind

1. Ignaz Lehrer Ehemall Lehrer in Lehrer,
2. der Friedensgerichtsbeisitzer Joseph Ludwig Hofmann zu Hermersdorf.
3. der Friedensgerichtsbeisitzer Julius Rosenberger zu Hombürg,
4. der Friedensgerichtsbeisitzer Joseph Hofmann zu Trautenau.
5. der Lehrer gewesene Beisitzer Benignat Laisner zu Freudenthal
6. der Friedensgerichtsbeisitzer Joachim Jakob Lang zu Hollstein,
7. der Gerichtsbeisitzer Johann Peter Ilgen zu Ossnitzark und
8. Jakob Walder zu Hzpolitz.

Die Attestaten von Walden [illegible] Lehrer angestellten Instructions, die und bei einer Verordnung zu erwarten, wenn nicht eine [illegible] Zeugnisse [illegible] Lehrer [illegible] Lehrer [illegible] Lehrer

auf abwesend bekannt war, ist unbekannt, daß [illegible] Abwesenheit [illegible] auf Urlaub [illegible] angestellt [illegible] [illegible] [illegible]

in einem wahrhaft classischen Ruf
und in seiner Einfachheit, daß sie ohne
weiteres zum Muster aufgestellt werden
können. In diesen [illegible] erwarb
sich [illegible] Sanguinetti, die er
seinem Gehilfe de Pingle, und die in
Manuskript zurückließ sind; der zweite
Herr Saint Sabinien, Samuel Cornand
Optimist, [illegible], von dem die [illegible]
[illegible], war zur Beihilfe
der Arbeiten an Labrousse [illegible]
Stellung und seine Meinung die komplette
Gesetze.

Als im Jahr 1810 der Code
d'instruction criminelle [illegible]
in Wirkung gesetzt wurde, und dadurch
die Polizeigewalt Commissaire de police
wurde et Labrousse die Rolle des Untersuchungsrichters (juge d'instruction)
bei seiner Tätigkeit abgetreten zu werden
[illegible] übertragen. [illegible]
Freundschaft seiner Amt [illegible] Mängel
blieb [illegible] Maßregeln, und Labrousse
[illegible] Rat, in diesem Amt
gewiß seinen Beruf [illegible] eine
nützliche, oft aufopferungsvolle Tätigkeit
zu entfalten. Überall aber
war [illegible] Hand bemüht [illegible] nützlich
wirken, daß er sich seinen Vorgesetzten
anschließt, und [illegible] mit [illegible]
Zeit [illegible] gewann.

Bei Ausbruch während der Jahre
1812 und 1813 fiel [illegible]
lichung. Gefangenschaft Labrousse
und seinen Arbeiten [illegible] kam
zu [illegible], indem er als Beamter
der Kriegsverwaltung [illegible] mit
einem [illegible] an [illegible] Hospitäler
[illegible] und [illegible] Verwundeten
Pflege [illegible] abzugeben [illegible] daß
Pflicht [illegible] Labrousse [illegible]
[illegible] Fall [illegible] Gefangenschaft
[illegible]

Der Eintritt des Jahres 1814,
der den Alliierten [illegible] Einmarsch
brachte, den Sturz [illegible] wieder
[illegible] machen [illegible] Napoleons
[illegible] in diesen Provinzen [illegible]
[illegible], in die Hauptstadt, [illegible]

Lage. Die verbündeten Heere
und die in Gefolge derselben erscheinende Emigration [illegible] Lage
Beamten an seinem Posten, wenn
sie sich zur Verfügung [illegible]
Der Rest der [illegible] Beamtenschaft
mußte, [illegible] wieder [illegible]
Gehalt [illegible]

Die Beamten aus diesen Landesteilen [illegible] Elsaß, der Lothringischen [illegible] und Departements, [illegible]
[illegible] Napoleon [illegible] Regierung [illegible] Napoleon [illegible]
[illegible] Napoleon [illegible]
seinen Sitz zu verlegen [illegible]

Es lag [illegible] ganz in
der Natur der Sache, daß Labrousse
[illegible] Vorgesetzten [illegible]
[illegible] Stellung [illegible]
und [illegible] Zeit zu gewinnen
suchte, allein es war die Zeit
vorüber [illegible] die Zeit
[illegible] Labrousse [illegible]
[illegible] Stellung [illegible] einer
[illegible] Pflichtvernachlässigung [illegible]
Pflichten [illegible] die Beamten,
welche [illegible] Gehalten
nicht [illegible] waren, [illegible] mit [illegible]
Beschlagnahme [illegible] Gehälter
[illegible] und in Erwartung einer
Gehaltserhöhung [illegible] Napoleon [illegible]
[illegible] Napoleon [illegible]
[illegible] Labrousse.

Wenn aber [illegible] wohlhabenden
Familien [illegible] Lage,
[illegible] oder anderen [illegible]
[illegible] hatten [illegible]
[illegible] der Regierung [illegible]
[illegible] zu [illegible] und in diese Lage
[illegible] Labrousse.

[illegible] von Paris [illegible]
für [illegible] der [illegible]
Pflichten, der Minister [illegible]
an Bernadotte [illegible]

Am 13 März 1829.

17670.

An
Kgl. Landgerichts-Actuar am Landgericht
zu Frankenthal
16/3.

Auf K. B. Minist. d. Innern vom 10 l. M. die angehängte Voruntersuchung wider Wilhelm Bohr, wegen Diebstahls zu Forstheim, auch Mundelsheim, einen am Landgericht zu Frankenthal gerichtet ist, und über Beschwerden wider Wilhelm Bohr wegen Diebstahls und wider Johann Georg Schmelzer wegen Diebstahls und Hehlerei, auch wider Jakob Lang, Leonhard Lang, Johann Georg Lang, Adam Lang, Peter Lang, Johann Georg Lang, Johann Georg Lang, Johann Georg

1672.

An
das k. Kreis- Stadtdekanat
Landgericht
zu
Ansbach.

Das wegen des Klosters Heilsbronn zu Stiftungszwecken

26
3.

Ansbach, 23 März 1820.

In Beantwortung des gefälligen Schreibens vom 11 d. M. beehrt man sich, dem k. Landgerichte die Nachricht zu ertheilen, daß Klosters Heilsbronn Güter unter verschiedenen in hiesiger Gegend liegen und theils abgelegen sind.

Es dürfte sich gegen das Ansinnen, die Verzeichnisse wieder zu erhalten, nichts einwenden lassen, wenn nur Landgericht und Landcommissariat Ansbach die Originale des Verzeichnisses vom 24 Januar d. J. zurückbehalten.

Man ersucht um Anberaumung einer Vorschlagsverhandlung bei k. Mr. den Dienst angehörigen Gutes, wenn nicht andere dringende Hindernisse die Festsetzung eines Tages verzögern sollten, und wenn nicht ganz triftige Gründe eine Verschiebung dieser Verhandlung auf einen noch späteren Termin rechtfertigen, so wird man selbst um diese Vorschlagsverhandlung ersuchen, welche aber nicht gerichtlich sein darf.

Die Verhandlungsakten der gedachten Güter sollen beigelegt werden. Auch kann man wieder die Karten und Risse in Empfang nehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
verharret
ergebenst
[illegible]

1673.

An
das k. Rentamt Heilsbronn
zu
das Schultheißen Johann Georg
zu Cottmannsdorf daher.

26
3

+ wöchentliche Liste

Ansbach, 23 März 1820.

Die Untersuchungsakten gegen den Schultheißen Georg zu Cottmannsdorf sind bis auf das k. Landgerichtsurtheil und Quittungen wieder hier eingelaufen, die aber noch fehlen. Es wird daher ersucht, diese Akten sammt den Quittungen gefälligst hieher gelangen zu lassen.

Zugleich hat das k. Landgericht Ansbach mit Bezugnahme vom 15 d. M. mitgetheilt, daß die Gemeinde Cottmannsdorf auf, daß Georg wegen der wiederholten Unterschlagungen nicht eine angemessene + Kasse gehalten habe. Die Liste, die

Fortsetzung der

1674.

An
das k. Landgericht Ansbach
und das Gemeinde
zu
Heidenheim

26
3

Ansbach, 23 März 1820.

Laut Berichts vom 20 Januar d. J. haben sich mit der k. Landgerichts in der Anlage einen Vorschlag gemacht. Behufs der beabsichtigten Besetzung des Rentamtsdieners zu Heidenheim mehrere Individuen zu vernehmen, die von dem Einsichtsvollsten zu entnehmen über die Brauchbarkeit dieser Individuen gemeinsam Vorschläge abzugeben und zwar zweifach mit, daß die k. Landgerichts in dieser Anordnung Abänderungen vorschlagen sollte, die Vorschläge einer abermaligen umgehenden Berichtung zu unterwerfen, worauf dann Ansbach die Vorschläge.

Mit Bezugnahme hat man auch dem gefälligen Mittheilungen von 3 d. M. anbei man einige ärztliche Atteste über die Dienstfähigkeit des Lehrers der Landgemeinde zu k. Ansbach und des Hirten Gemeinde zu Obernberg beimerkt, über unverzüglich und k. Ansbach einzuholen wird.

Fortsetzung der

1675.

An
das k. Rentamt Ansbach
zu
26
3.

Ansbach, 23 März 1820.

Das k. wollen gefällig über Erstattung des Gutachtens und über Anordnung der Einstellung der von dem Bittsteller [illegible] Klage wegen Beleidigung wegen der [illegible] verfügten Opposition über das von Letzterem eingegebene Gesuch

+ theil gestellten Vorstellungen

17676

An
den L. Revisor Schumacher
zu
Neuwied.

26
3.

17677

An
die L. Regierung der G. L.
L. Abtheilung
zu
Potsdam.

Die Pension der Wittwe des
Bergwerksdirectors Koellen
zu Bleicherhof betr.

26
3.

um Erlaß eines Theils der Kostenrückstände zu ersuchen, und es bleibt nur noch zu gewärtigen, daß die Verfügung des Ablebens die Rückstände vollständig tilgen wird.

Mit p. p.

---

den 23 März 1829.

Ueber das wegen Verfügung der Untersuchungsakten gegen Anna Maria Münch stehende Gesuch der Ehefrau Schreiner Lieber.

26
3.

17678

An
den L. Revisor Schumacher
zu
L. Crefeld.

Die Untersuchung gegen Anna Maria Münch betr.

den 23 März 1829.

Ew. ersuchen wir die Untersuchungsakten gegen Anna Maria Münch, ehemals Ehefrau Johann Schreiner, jetzo Wittwe Arbeiter zu Brauweiler, so wie gegen Johann Heinrich Schreiner und mehrere andere Inculpaten, um solche, nachdem erstere Angeklagte wegen der ihr zur Last gelegten Verheimlichung einer zu Ehe gelangten Verheirathung vernommen worden, hinsichtlich der den übrigen angeschuldigten Beschädigung unverzüglich der weiter gezeigten Nachforschungen entbehren zu lassen, indem wir den beiden Frau Inculpaten in gerichtlichen Verhör bedeuten sollen, die vielleicht eine mündliche Vorstellung zu machen haben, an die Hand, die Sie bereits in Gerichtsschreiberei machen.

Mit p. p.

17679

An
L. L. Regierung zu Cöln
zu
Cöln.

Die Vereinfachung der Civilstandsregister betr.

30
3.

den 24 März 1829.

Auf die Verfügung vom 7. d. M. wird Ihnen hierdurch eröffnet, daß die Bürgermeister der Landgemeinden, welche nicht zu Sitzen von Friedensgerichten bestimmt sind, in Gemäßheit des Gesetzes vom 28 Pluviose des 8ten Jahres XII. in Verbindung mit dem Gesetze vom 20 September 1819 in Fällen, wo

1. kein Friedensgericht vorhanden ist, in Folge in Betracht
2. kein Friedensgericht vorhanden ist, Beistand in Brauweiler
3. kein Advokat-Anwalt in Euskirchen
4. kein Advokat-Anwalt oder sonstiger Eingesessener daselbst,
5. kein Friedensgerichtsschreiber Civilstandsregister zu führen selbst übernehmen,
6. kein sonstiger Eingesessener wolle,
7. kein Friedensgerichtsschreiber Civilstandsregister zu führen hat,
8. kein sonstiger

5

Bezirksgericht zu Waidhofen
an der Ybbs.

Über gewisse Anstände des allerhöchsten Auftrages, wegen Einführung der k. k. Allgem. Minister-Verordnung vom 26 Januar d. J., dem Verfahren in Civilrechtssachen mit Bezug auf die Gerichtsordnung für Civilrechtssachen vom 1 May 1781 für Böhmen, Mähren und Schlesien, wie auch über die Einführung der

Sätze auswendig lernen, sie in mündlichen Übungen gebrauchen, die Bedeutung der Wörter mündlich angeben, Sätze bilden, und alle allgemeinen Wahrheiten, welche die Lesestücke enthalten, erklären, die Schüler auf ihre Bedeutung aufmerksam machen müssen. Die Lesestücke sollen ihre Verstandeskräfte beschäftigen, mit Vorstellungen bereichern, das Gemüth veredeln, und zur Gottseligkeit hinleiten können.

Zum Lesen, welche die schriftliche und mündliche Sprachübung begleiten müssen, dient die Schreibung in Tintenschrift eine Stunde wöchentlich, Sätze in das Heft schreiben, und zu richtig, die Fehler verbessern zu lassen.† Die Diktate und die Sätze, die die Kinder, sich selbst überlassen, in ihr Heft schreiben, müssen die Lehrer genau durchsehen, und alle allgemeinen Wahrheiten, welche die Lesestücke enthalten, erklären, die Schüler auf ihre Bedeutung aufmerksam machen müssen. Die Lesestücke sollen ihre Verstandeskräfte beschäftigen, mit Vorstellungen bereichern, das Gemüth veredeln, und zur Gottseligkeit hinleiten können.

Zum Lesen, welche die schriftliche und mündliche Sprachübung begleiten müssen, dient die Schreibung in Tintenschrift eine Stunde wöchentlich, Sätze in das Heft schreiben, und zu richtig, die Fehler verbessern zu lassen.† Die Diktate und die Sätze, die die Kinder, sich selbst überlassen, in ihr Heft schreiben, müssen die Lehrer genau durchsehen, und alle allgemeinen Wahrheiten, welche die Lesestücke enthalten, erklären, die Schüler auf ihre Bedeutung aufmerksam machen müssen. Die Lesestücke sollen ihre Verstandeskräfte beschäftigen, mit Vorstellungen bereichern, das Gemüth veredeln, und zur Gottseligkeit hinleiten können.

† Eine solche Schule könnte mit dazugehörigen und sehr nothwendigen Heften die jüngere Sprachabtheilung, welche auch die älteren Schüler zu der täglichen Schreibübung besuchen, und welche auch die Lehrerin führen.

Diese Behauptungen und einige gegen sie Vorgebrachte, Einiges über Zweck und Mittel der Sprachübungen überhaupt, und Anderes mehr, müssen einen kleinen Beitrag zu den gemeinschaftlichen Berathungen abgeben, welche die allgemeine Konferenz über den Sprachunterricht in Aussicht genommen hat. Ich habe den Hauptgesichtspunkt dabei, auch zu Anfang, nicht aus den Augen verloren, welcher mich bei der Abfassung dieser Arbeit leitete, und welcher mich auch bei der Ausführung derselben in Anspruch nahm. Ich habe nämlich nicht eine Sprachlehre, sondern eine Anleitung zum Sprachunterricht schreiben wollen. Ich habe mich bemüht, die Grundsätze, welche ich für richtig halte, auf die Lesestücke des Lesebuches für die Unterklasse der Primarschule anzuwenden, und zu zeigen, wie ich mir die Behandlung derselben denke. Ich habe mich dabei an keine Methode gebunden, sondern mich bestrebt, die Lesestücke so zu behandeln, wie ich es für gut finde, wenn ich selbst Schule halte. Ich habe mich dabei an keine Methode gebunden, sondern mich bestrebt, die Lesestücke so zu behandeln, wie ich es für gut finde, wenn ich selbst Schule halte.

Ueber die meisten einzelnen Lesestücke, deren Behandlung ich skizzirt habe, habe ich keine Bemerkungen gemacht, da sie mir nicht nöthig schienen. Einige Lesestücke aber, welche in Text und Inhalt einen besondern Anstoß darbieten, habe ich besprochen, und zwar so weit, als es mir nöthig schien, um zu zeigen, wie ich mir die Behandlung derselben denke. Ich habe mich dabei an keine Methode gebunden, sondern mich bestrebt, die Lesestücke so zu behandeln, wie ich es für gut finde, wenn ich selbst Schule halte. Ich habe mich dabei an keine Methode gebunden, sondern mich bestrebt, die Lesestücke so zu behandeln, wie ich es für gut finde, wenn ich selbst Schule halte.

Ich habe die Lesestücke, welche ich besprochen habe, nach der Reihenfolge des Lesebuches geordnet, da ich keine Veranlassung fand, sie anders zu ordnen. Ich habe mich dabei an keine Methode gebunden, sondern mich bestrebt, die Lesestücke so zu behandeln, wie ich es für gut finde, wenn ich selbst Schule halte. Ich habe mich dabei an keine Methode gebunden, sondern mich bestrebt, die Lesestücke so zu behandeln, wie ich es für gut finde, wenn ich selbst Schule halte.

Ich habe die Lesestücke, welche ich besprochen habe, nach der Reihenfolge des Lesebuches geordnet, da ich keine Veranlassung fand, sie anders zu ordnen. Ich habe mich dabei an keine Methode gebunden, sondern mich bestrebt, die Lesestücke so zu behandeln, wie ich es für gut finde, wenn ich selbst Schule halte. Ich habe mich dabei an keine Methode gebunden, sondern mich bestrebt, die Lesestücke so zu behandeln, wie ich es für gut finde, wenn ich selbst Schule halte.

[illegible] Liegnitz [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

[illegible] wurde beibehalten [illegible]
es ist gezwungen, möglichst einfach
zu lassen und sodann über [illegible]
eine genaue Untersuchung, deren
Lage ist gemäß mit dem Vorhaben zu
genauen Schulen [illegible] den ihm zu gut
kommenden Teil der Assistenzarbeiten
verzichtet. Der Landwirtschaft
Gehilfe zu Cantar, Friedrich Ludwig
Ernst zu [illegible] Cantar, einen der
auf gezeichneten Nachbarinnen der
Feldmesser in aktuarischen Hilfe
für der öffentlichen Dank eben unent-
geltlich Dienste leistete, und erhielt
ist sein Bruder.

Mit voller Entschädigung
glaubt der allerunt. Unterz. den
Herzogl. Gehilfen Gehilfen zu den
erlangten Kostenbeiträgen der Fund-
for. V. M. empfehlen zu können.

Auch Gehilfen Fürstl. der
Landwirtschaftsinspektor Rudolstadt Mauch
zu [illegible] Cantar, wie auf den
Direktor Brockhaus Vorschrift,
die meiste Gemeinschaft angen
lassen haben. Mauch [illegible]
im Jahr 1827 die Landwirtschaft
in Fürstlichen [illegible] wurden
ihm von der Regierung [illegible]
der Appellat. Gericht unter 21
Landwirtschaftl. Gehilfen die meiste
Wahl mit der Note I 15/24 zuge-
teilt. Seit dem Monat März 1827
ist er als Landwirtschaftsinspektor
Rudolstadt ohne Unterbrechung ange-
stellt. Er ist ein junger Mann
von einem Talent, von gründ-
lichen Kenntnissen, Fleiß und anstell-
sam, und hat sich in seiner
jetzigen Anstellung schon einen
sehr lobenswerthen Grad [illegible]
erworben.

Was die übrigen Bewerber
betrifft, so [illegible] der allerunt. Unter-
thänigste Vorschlag von der Direktor
Brockhaus vorgelegten Classifi-
cation bei, und erlaubt sich nur
die Bemerkung beizufügen, daß
der Landwirthschaftl. Gehilfe bei der

im Jahr 1825 [illegible] gehabten Concurs-
prüfung eine geringere Note
als [illegible], nämlich die von II 35,
bekam, und so auch in seiner bisherigen
Thätigkeit, als [illegible] Landwirthschaftlicher
Gehilfe, als Ergänzungsschüler
einen Fleißigen [illegible] und
thätigen [illegible] müssen [illegible] müssen scheint.

Der unter den Bewerbern
[illegible] Ergänzungsschüler
Georg Friedrich Ehrenberg zu [illegible]
Landgut ist Landwirthschaft mit Fleiß
ausgebildet.

Auch kann der ehrgeizige Bewerber
Heinrich Wilhelm Gottlieb Bernhard
mitgetheilt werden, wünscht den
allerunt. Unterz. noch eine Ver-
änderung von Fürstl. Landwirthschaftl.
Inspektor Hofrath Schlez, Ergänzungs-
schüler an Regierungsgericht zu Cantar,
in seine Dienstverhältnisse zu bringen.
Schlez hat in der Concursprüfung
im 1827 die Note I 13/14 [illegible]
[illegible] Hauptexamen, die [illegible]
Fürstl. Landwirthschaftsinspektor Rudolstadt
Mauch [illegible] ausgezeichnet; er
[illegible] aber diesen wichtigen
Platz, weil er erst seit [illegible] Jahren
zum Ergänzungsschüler ernannt
worden, also an [illegible]
[illegible] [illegible] nicht abgeschlossen
Unterrichten ist er auch bedeutend
jünger an Jahren, somit
für gerichtlich zum Regierungsschüler
[illegible] vorgeschriebenen Acten noch
nicht [illegible] zu sein und befindet
sich in so vortheilhaften ökonomischen
Verhältnissen, daß es mit einer
Besoldung [illegible] ihm aber seine
besonderen Fähigkeiten haben müssen.

Die Gemeinschaften Gehilfen
und Landwirthschaften [illegible]
sind allerunterthänigst [illegible]
angeschlossen.

Der Direktor

1780

1.

Cellarius, Advokat und Anwalt an Appellat. Gericht

Fabian.

Die Verhandlung Herrn Fabian wider Müller von Bremen betr.

25

3.

den 25 März 1829

Gerhard Veit, Müller zu Lüstringen Müller von Bremen behauptet hat, daß sie in einer Mahlsache mit Herbert Lüblang von Oberneuland in Zahlungsstreit verwickelt sei, welcher laut hiesigen Gerichts am Appellat. Gerichte anhängig, zu welchem Ende gebeten daß sie dem p, als selbe ihr in Bremen wohnhaft angesetzten Landmesser oder Beistand zustellen solle, die zur Fortsetzung der Sache anberaumten hiesigen Termine zu besuchen, oder ihr selben Fälle bis dahin entsagen wären, da ihr eine Frist von 31 d. M. die Gerichtsferien verhindern sie, wollte [illegible] Gerichtsferien [illegible]

Nach dem von der Kanzlei des Appellat. Gerichts eingesehenen Protokoll ist in dieser Sache Termin auf den 28 Januar. 1825 zu Recht angesetzt, wo durch Anwalt der Appellatin erschien, der Beklagten Müller und ihren Beistand die Klage eines Forderung von 8 Thalern nebst Zinsen und Kosten zu Recht verfolgt wurde, welches Urtheil am Appellationsgericht abgeändert worden ist. Auf dieses Urtheil ist aber hierauf keine Appellation eingelegt worden.

Ich ersuche Sie mir anzuzeigen, aus welchen Gründen die Vollziehung dieses Erkenntnisses bisher nicht betrieben wurde, und überhaupt Ihnen, sich zur Abmachung der angesetzten Vorladung, in so weit solche gesetzlich gültig erfolgt seyn, gefällig zu bezeigen.

Ein wenig

Und weiter Gehorsam.

p.

1781

An

den L. Landgerichtsboten in

Vegesack

26

3

1782

An

den L. Landgerichtsboten in

Grambke

26

3

1783

An

den L. Landgerichtsboten in

Landen

26

3

1784

An

den L. Landgerichtsboten in

Vegesack

Abtretungsblatt

25 März 1829

Abtretung gezeugen auf die Aufforderungsakten gegen Heinrich Mahlis und Adam Klatzmann hiesige Vorladungsordnungen.

p p

25 März 1829

Übersichtung einer die Aufforderung gegen Johann Christoph v. Lengerken betreffenden Vorladungsbefehls.

p p

25 März 1829.

Übersichtung einer auf die Aufforderungsakte gegen Heinrich Mahlis hiesigen Vorladungsbefehls.

p p

25 März 1829.

Abgang die im Vorfallszustande sich befindlichen beschuldigten Brandstiftung von Lesse und Cath. Jung von Lesse [illegible] den 3 d. M. d. M. [illegible] denen gegen die angegangenen Aktenstücke appellirt haben, so sind die Letztere bisher noch nicht und gesetzlichen abgefertigt worden. Es wollen daher für die ungesäumte Abfertigung der beyzulegenden Beschuldigten gegen Kaution, so wie ein Abgang Kaution [illegible] Schmidt, [illegible] Ihre Befehlshaber gehaltene Bestimmung gemäß Folge geleistet werde.

Abtretungs-Schmidt

appellat Rth.

17685.

An
d. L. Magistrat zu Passau

Die Landbriefträger Pabstätten betr. den Handgerichtsbezirk zu Passau

Den all. Befehl

29/3.

Den 26 März 1829.

Durch allerhöchstes Rescript vom 6 dieses d. J. haben Se. K. M. der Königl. Hofkammerrath bei dem Handgerichte zu Passau angestellten Theodor Zellinger, in Berücksichtigung seiner fleißigen Dienstzeit mit Beibehaltung seines Titels und Ranges in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Man findet sich daher veranlaßt, über diesen Gegenstand sowohl das Handgerichte zu Landshut als das zu Passau zu verständigen. Ersteres gefunden die angesuchte Versetzung Zellingers an seinem Sitze nicht zu genehmigen, und die Beibehaltung Salvens oder Jedweden, die sich zu derselben Stelle gemeldet haben, vorzuziehen. Auf den Bericht des Handgerichtes zu Passau aber gibt sich, daß Zellinger mit obiger Berücksichtigung gelassen wird, und er ihm nicht an Gelegenheit fehlt, sich in geschäftlicher Hinsicht auszubilden, wenn sich der zu erwartende Fall ereignen sollte, daß er mit wichtigen Handgerichtsgeschäften persönlich beauftragt ist.

Die Gründe, warum Salvens oder Jedweder zum Landshuter Landgerichtsdiener zu Krankenstuhl vorgeschlagen zu werden, hat der allerhöchste Befehl in seinem Bescheide an die Appellat. Gericht Oberlandes zu Landshut vom 26 v. M. nicht gebilligt, und mich nur für Befehl, mich darüber zu äußern, ob nicht Krankenstuhl mit Landshut vereinigt werden könnte, aufgefordert.

Ich kann mich nicht überzeugen, daß Krankenstuhl mit Landshut vereinigt werden könnte, weil Krankenstuhl 3 Stunden von Landshut entfernt ist, und Landshut 6 Stunden von Passau, und weil Krankenstuhl mit Landshut keine Communication hat, und weil Krankenstuhl mit Landshut keine Communication hat, und weil Krankenstuhl mit Landshut keine Communication hat.

Ich kann mich nicht überzeugen, daß Krankenstuhl mit Landshut vereinigt werden könnte, weil Krankenstuhl 3 Stunden von Landshut entfernt ist, und Landshut 6 Stunden von Passau, und weil Krankenstuhl mit Landshut keine Communication hat, und weil Krankenstuhl mit Landshut keine Communication hat, und weil Krankenstuhl mit Landshut keine Communication hat.

Ich kann mich nicht überzeugen, daß Krankenstuhl mit Landshut vereinigt werden könnte, weil Krankenstuhl 3 Stunden von Landshut entfernt ist, und Landshut 6 Stunden von Passau, und weil Krankenstuhl mit Landshut keine Communication hat, und weil Krankenstuhl mit Landshut keine Communication hat, und weil Krankenstuhl mit Landshut keine Communication hat.

Ich kann mich nicht überzeugen, daß Krankenstuhl mit Landshut vereinigt werden könnte, weil Krankenstuhl 3 Stunden von Landshut entfernt ist, und Landshut 6 Stunden von Passau, und weil Krankenstuhl mit Landshut keine Communication hat, und weil Krankenstuhl mit Landshut keine Communication hat, und weil Krankenstuhl mit Landshut keine Communication hat.

17686.

An
d. L. Landgerichtsdiener Lehner

26/3.

26 März 1829.

Anstand an die Gemeinde zur Anerkennung rückständiger Bezüge

1/ Isabella Schmidbauer von Pfaffenberg
2/ Franz Nikolaus Mösl von Schönbrunn

3/ Philipp Christ von Ebenhof,
4/ Christian Christoph von Ho,
5/ Johannes Christ von Berggreben,
6/ Heinrich Klein von Liebenstein,
7/ Christian Hellmund von Holzhof,
8/ Paul Lippmann von Ho Pantaz,
9/ Johannes Vangel von Oggersheim

p p

17687

Ehe
die L. Regierung des Y. C.
z. Hof Heinen
x^o Hengas
die Wiederverehelichung des x^o
Vater verlassenen Kindes betr.

29
3.

Den 27 März 1820.

Euer pp. unter 21 des v. M. sind wir der Ansicht, daß die L. Regierung die Anordnungen zur Wiederverehelichung des in Folge verlassenen Kindes mit der Bitte zu übergehen, durch den Amtsrichter Hellwig in Ho zu veranlassen.

Da Ihr Gesuch [illegible] kaum Bedenken unterliegt, so ersuchen wir Euer pp. dasselbe gefällige Veranlassung zu machen, und im möglichst beschleunigung die Regierung angehalten, indem sich für die lange Behandlung des Kindes die Gemeinde Hausmutterschaft wird die Kindesältern mit mehr Ernst und Festigkeit zu der Erfüllung ihrer ehelichen Pflichten anhalten, und die Gemeinde sich in den Stand setzen wird, die Kosten der Verpflegung des Kindes zu bestreiten.

Da die Mittheilung des Vorschlags zur Besetzung der Notariatsstelle zu Ho an die L. Regierung mit dem Ableben des Notars, der Ernennung des Verwalters nicht in Einklang steht, und überhaupt zu Irrungen Anlaß gegeben hat, indem die L. Regierung mit Übergehung der nächsten Verwandten des Verstorbenen Notars, ohne Rücksicht zu nehmen, daß der Gemeinderath, welcher dem Verstorbenen nahe verwandt ist, die Anordnung vom 7 September 1820 über die Mittheilung versäumt hat, wann die Gemeinde einen Notar [illegible] und endlich die L. Regierung selbst verlangt

13

die Stelle so lange offen gelassen werden, bis der Verwesung zu solcher Anordnung Veranlassung gegeben hat, so sehen wir uns veranlaßt, Euer pp. zu ersuchen, die Allerhöchste Ordre der Anstellung gefällig zu erwirken, damit allenfallsige angewendete Kosten der Verwesung nicht weiter streitig gemacht werden können. Inzwischen wollen wir die Verfügung für Notariatsstellen wie die Justizbeamten [illegible] Seite 41 und den Gesetzen [illegible] Gesetzen und Verordnungen [illegible] werden.

Den 27 März 1820.

Da wir mit nebenstehender Verfügung vom 13 des v. M. über verschiedene Personalverhältnisse der Justizbeamten und die Besetzung [illegible] Einverstanden und die Besetzung der Notariatsstelle zu Ho [illegible] Gesuch [illegible] Art. 21 der Verordnung vom 22 September 1820 die Genehmigung [illegible] Allerhöchsten Ortes [illegible]

Inhalt der Allerhöchsten [illegible] Ordre vom 19 [illegible] 25 d. M. [illegible] wir die L. Regierung [illegible] Verfügung [illegible] Ihrer Gesuch [illegible] Hofgerichts [illegible] Gesetz [illegible] Art. 21 der Verordnung [illegible] Ernennung [illegible] L. Staatsministerium [illegible]

Die [illegible] Genehmigung [illegible] Ho [illegible] L. Regierung [illegible] Ihnen [illegible] Gesuch [illegible] Verfügung [illegible] Ihnen [illegible] Verfügung [illegible] Ihnen [illegible] Verfügung [illegible] Ihnen

17689.

Die
die L. Inquisitionsacten des G.-B.
L. der Finanzen
an
Regierungs
Schulrath Lorenz hier.

30
3.

Den 27 März 1829

Auf die gefällige Zuschrift vom 5 des M. benachrichtigen wir die L. Regierung zu Ihrer Nachricht, daß der anfangs gemeldete Vorgang zwischen dem Schuhmacher und dem Schutzdiener Faber zur Obrigkeitsbehörde erst den 23 d. M. vom Appellat. Gerichte gebracht worden ist, und daß man über die Gültigkeit der Entlassung dieses Schutzdieners, weil in diesem Falle über eine Civilsache entschieden werden soll, in Dresden die gesetzliche Entscheidung abwarten muß, die jetzt ergangen ist.

17690

Die
die K. Kreisdirection des L. Appellat.
Gerichts
Leipzig.

die Abhaltung der Assisen
Gerichts von zweiter. wegen L.
Läuterung betr.

28
3.

Den 28 März 1829

Durch Erlaß der L. R. v. 19 d. M. wurde diese die Abhaltung der Assisen Gerichte von zweiter wegen L. Läuterung betr. Verfügung getroffen, daß diese auch in der L. Appellat. Gerichts Expedition in Einwirkung gebracht.

Indem wir nicht bemerken, daß Abschrift dieses Erlasses den angeordneten Anzeigen beigefügt ist, so haben wir der Vollziehung der Anordnung der L. Appellat. Gerichts über diesen Gegenstand nichts weiter beizufügen.

Die Verfügung der obigen Verordnung veranlaßt sich Ihnen zu wiederholen.

17691

An
den L. Rentbeamten
Z.
L. Läuterung
die Ortschaft Cunnersdorf
Jacob und Einwohner betr.

30
3.

Den 28 März 1829

Mittelst des in Abschrift anliegenden allerhöchsten Decrets vom 10 d. M. haben Se. K. M. geruhet den Rentbeamten Herrn Amtmann Friedrich Jacob zu L. Läuterung und Cunnersdorf und den Fortigen Amtmann Ludwig Einwagner und L. Läuterung auf ihr Ansuchen in gnädigste Pension zu versetzen.

Sie werden demnach den Letzteren in Cunnersdorf sogleich und Ersteren auf

---

17692

An
den L. Rentbeamten
zu
Neustadt

wie oben

30
3.

17693.

An
den L. Kreisdirection
Gerichts
Leipzig.

wie oben

28
3.

17694

An
die Expedition der Civil-Justiz.
Gerichte
zu
Leipzig

wie oben

30
3.

Verfügung anzuzeigen veranlassen.
Mich p.

Den 28 März 1829

Gleich. d. Schreiben wird das verlangte anher mit Recht der Rentbeamte Salzborn hier benachrichtigt.

Den 28 März 1829

Die den Anlagen benannten Acten sind mit Abschrift einer Abschrift von 10 d. M. mittelst Berichts v. 9. d. M. gemeldet haben, dem Amtmann Friedrich Jacob zu L. Läuterung und Cunnersdorf und den Fortigen Amtmann Ludwig Einwagner zu L. Läuterung, jedem Auftrag gemäß zu versetzen.

Mit Bezugnahme darauf sind die Acten zu remittiren.

p.

Den 28 März 1829

Wegen Ersuchen um Einsendung der unterschiedenen Acten Rathsbuch und der ältesten Gerichtsregister bleibt.

p.

Königliche Kreisdirection.

Dürfen 10 d. M. haben Ihre Königliche Majestät den Amtmann Friedrich Jacob zu L. Läuterung und den Fortigen Amtmann Ludwig Einwagner auf ihr Ansuchen in gnädigste Pension zu versetzen geruhet.

1769 5.

Am 28 März 1820

A. P. Majestät von Bayern

Hofr. Hofgerichtsrath Dr. Caine
wohnt Hof. Hofr. Caspar bei.

1/2.

Am 28 März 1820

Der Hofr. Caspar

Hofr. Hofgerichtsrath Dr. Caine

1/2.

1769 6

Am 28 März 1820

Der Hofr. Caspar ist 1770 zu Bayreuth geboren, kam mehrere Jahre in Erziehung bei seinem Onkel, dem Hofr. Caspar, lebte dann bei seinem verstorbenen Vater, dem Hofr. Caspar, und seiner Mutter Maria Katharina Caspar, geb. Hüttner, zu Bayreuth, wohnte den Feldzügen 1806 und 1807 bei, und ward dann Auditor bei dem Regimente Prinz Karl, welches in Bayreuth in Garnison lag. Im Jahre 1809 ward er Regimentsquartiermeister, und 1810 Adjutant des Generals Wrede, welcher damals das 7te Armeekorps kommandirte. Im Jahre 1812 ward er Hofgerichtsrath in Bayreuth, und 1813 Hofrath. Im Jahre 1814 ward er Regierungsrath bei der Regierung des Obermainkreises, und 1817 Hofrath bei dem Appellationsgerichte des Rezatkreises in Ansbach. Im Jahre 1818 ward er Hofrath bei dem Appellationsgerichte des Obermainkreises in Bayreuth, und 1819 Hofrath bei dem Appellationsgerichte des Rezatkreises in Ansbach.

Der Hofr. Caspar ist geboren am 1 Mai 1800, also noch nicht ganz 20 Jahre alt. Er war verheirathet mit Maria Katharina Caspar, welche am 26 Oktober 1819 mit Tode abging. Seine jetzige Frau, Maria Katharina Caspar, geb. Hüttner, ist am 2 August d. J. mit ihm getraut worden. Sie ist eine sehr stille, ruhige Frau, welche der verstorbenen Mutter des Kindes sehr ähnlich sieht.

Der Hofr. Caspar hat sich durch seine Heirath mit seiner Frau Magd. Caspar, geb. Hüttner, die Zuneigung, das Zutrauen und die Achtung seiner Schwiegermutter, der Wittwe Hüttner, zu erwerben gewußt, und diese hat sich durch freundschaftliche Behandlung und Rath und That seiner Tochter und ihrem Manne gefällig bewiesen.

Alle Verwandten des Hofr. Caspar und der Familie Hüttner sind mit dieser Heirath zufrieden. Der Hofr. Caspar und seine Frau leben in Eintracht und Liebe mit einander. Die Ehe ist mit einem Knaben gesegnet worden.

Der Hofr. Caspar und seine Frau bekennen sich zur evangelisch-protestantischen Religion.

Unter diesen Umständen müssen die wechselseitigen Verlobungen und Eheverträge als gültig und verbindlich angesehen werden.

Der Hofrath

Der verehelichte Hofrath Dr. Caspar ist 1770 zu Bayreuth geboren, kam mehrere Jahre in Erziehung bei seinem Onkel, dem Hofr. Caspar, lebte dann bei seinem verstorbenen Vater, dem Hofr. Caspar, und seiner Mutter Maria Katharina Caspar, geb. Hüttner, zu Bayreuth, wohnte den Feldzügen 1806 und 1807 bei, und ward dann Auditor bei dem Regimente Prinz Karl, welches in Bayreuth in Garnison lag. Im Jahre 1809 ward er Regimentsquartiermeister, und 1810 Adjutant des Generals Wrede, welcher damals das 7te Armeekorps kommandirte. Im Jahre 1812 ward er Hofgerichtsrath in Bayreuth, und 1813 Hofrath. Im Jahre 1814 ward er Regierungsrath bei der Regierung des Obermainkreises, und 1817 Hofrath bei dem Appellationsgerichte des Rezatkreises in Ansbach. Im Jahre 1818 ward er Hofrath bei dem Appellationsgerichte des Obermainkreises in Bayreuth, und 1819 Hofrath bei dem Appellationsgerichte des Rezatkreises in Ansbach.

Der Hofr. Caspar ist geboren am 1 Mai 1800, also noch nicht ganz 20 Jahre alt. Er war verheirathet mit Maria Katharina Caspar, welche am 26 Oktober 1819 mit Tode abging. Seine jetzige Frau, Maria Katharina Caspar, geb. Hüttner, ist am 2 August d. J. mit ihm getraut worden. Sie ist eine sehr stille, ruhige Frau, welche der verstorbenen Mutter des Kindes sehr ähnlich sieht.

Der Hofr. Caspar hat sich durch seine Heirath mit seiner Frau Magd. Caspar, geb. Hüttner, die Zuneigung, das Zutrauen und die Achtung seiner Schwiegermutter, der Wittwe Hüttner, zu erwerben gewußt, und diese hat sich durch freundschaftliche Behandlung und Rath und That seiner Tochter und ihrem Manne gefällig bewiesen.

Alle Verwandten des Hofr. Caspar und der Familie Hüttner sind mit dieser Heirath zufrieden. Der Hofr. Caspar und seine Frau leben in Eintracht und Liebe mit einander. Die Ehe ist mit einem Knaben gesegnet worden.

Der Hofr. Caspar und seine Frau bekennen sich zur evangelisch-protestantischen Religion.

Unter diesen Umständen müssen die wechselseitigen Verlobungen und Eheverträge als gültig und verbindlich angesehen werden.

Der Hofrath

Bestellungsurkunden [illegible] der [illegible] gerichtlichen Taxen [illegible] [illegible] [illegible]. Die Bestellungsurkunden bestehen aus einer gedruckten [illegible] [illegible], über deren [illegible] Inhalt der Gerichtsschreiber, mit dem Gerichtssiegel versehen, [illegible] [illegible] [illegible]

+ aus den angegebenen Gründen

17698

An
S. K. M. von Bayern

Verbrechensfälle im [illegible] während des I Quartals 18 28/29 betr.

7/4.

16 Gulden (7 fl) die [illegible] 20 kr (4 f 30 x) per Tag.

Dadurch hat der Untersuchungsrichter Neufeld seine Besorgnis [illegible], welche zu [illegible] der Appellat. Gerichts Präsident und der [illegible] Rath um so weniger Anstand genommen haben, als [illegible] diese Gerichtsschreiber gewöhnlich die nämlichen Aufgaben zu [illegible] haben, wie den [illegible] Appellat. Räthen selbst, [illegible] sich befinden.

Unter diesen Umständen dürfte der von der [illegible] Regierung erhobene Anstand nicht als begründet [illegible] zu betrachten seyn.

In tiefster [illegible]

Den 28 März 1829

Hr. [illegible] M. geruhen hiermit [illegible] allergehorsamsten Bericht über die Verbrechensfälle während des I Quartals 18 28/29, [illegible] durch den [illegible] Geschäftsdrangs verzögert, [illegible] Beilagen bestehend in

1. vier Berichten der Staatsprokuratoren bei den Bezirksgerichten;

2. vier Tabellen unter Lit. A. mit einer allgemeinen Uebersicht;

3. fünf Tabellen unter Lit. B. wozu auch eine allgemeine Uebersicht;

4. vier Tabellen unter Lit. C ebenfalls mit einer allgemeinen Uebersicht;

5. eine Tabelle unter Lit. D und

6. fünf tabellarische Verzeichnisse unter Lit. E.

[illegible] beehren [illegible] über die Verbrechensfälle während dieses Zeitraums dar.

I.

a. Anklagekammer.

Bei der Anklagekammer des Appellat. Gerichts sind eingekommen [illegible] Criminal-Prozeduren, in denen 17 Individuen als Beschuldigte verwickelt waren. Davon wurden 12 Prozeduren mit 13 Angeklagten an die Assisen verwiesen. Hinsichtlich zweier Individuen erklärte die Anklagekammer, daß keine Anklage statt finde, und verfügte deren Freilassung. In einer Sache wurden weitere Nachforschungen zur Ergänzung angeordnet. Zwei Individuen wurden den Correctionell-Gerichten zugewiesen. Eine vom Amtsgehülfen zu K. Lautern gegen den Beschluß der Rathskammer des Bezirksgerichts eingelegte Opposition wurde von der Anklagekammer als ungegründet verworfen.

b. Assisengericht.

Das Assisengericht hatte über 14 Criminal-Prozeduren, worin 17 Angeklagte sich befanden, zu entscheiden. Sie betrafen einen versuchten Meuchelmord, eine freiwillige Tödtung, einen Kindsmord, drei gefährliche Verwundungen, eine Nothzucht, zwei Straßenraube und sechs qualifizierte Diebstähle.

Zwei [illegible] mit vier Angeklagten waren schon im [illegible] Quartal [illegible] Assisengericht wegen Ausbleiben wichtiger Zeugen auf die nächsten Assisen vertagt worden.

+ von [illegible] Assisen verwiesen worden, konnten aber erst bei den Sitzungen des I Quartals 18 28/29 verhandelt werden. [illegible] hatten sich die Angeklagten [illegible] [illegible] [illegible] in [illegible] Quartal von

Von den Untersuchungen waren

5 aus dem Bezirk Zweibrücken,
3 ——— K. Lautern,
4 ——— Frankenthal,
2 ——— Landau.

Am Assisengericht wurden [illegible] Individuen [illegible] schuldig erkannt und

mit Briefen belegt, über Strafsa-
chen.

Es finden monatlich Sitzungen
wechselnd, Zahnarzt über die Ob-
servanzen eingezogen. Der
vom Ob. Lds. Ger. Rath, Appellat. Ger.
Assessor, Hierüber referirende und
mit den Verhandlungen der allgemei-
nen Sitzung. Hrn. L. Ch. zugewandte
Bericht enthält die folgenden
näheren Angaben.

c. Spezial-Gericht.

Es kann in diesem Quartal
keine Frage Spezial-Gericht zeig-
ach Sache vor.

d. Lds. Polizei- und Lehn-Gerichte
Ost-Sibirien.

Von Seite der Ob. Pol. und Lehn-
Gerichte selbst ist in Beziehung
keine Mittheilungen erfolgt. Die Ver-
gehen Sachen wurden in Monat
Januar d. J. verhandelt, selben
Sachen in Sache II: Quartal der
Statistik 18 24/29.

Der Inhalt bleibt die
die Verbrechen und Vergehen
Übertretungen einer besonderen
Stellung zu widmen, eine
die allgemeine Übersicht zu fördern
Gerichte besondere Thätigkeit
derselben, Zusammenstellungen zu
Sachen u. d. gl. wurden nicht
bemerkt.

In den Fällen die Strafsachen
Ermordeten sind wenig Zeit-
stände geblieben, die wurden
in der Regel am Tödtel. Jahr zu
Tödtel-Jahr erledigt. Die meisten
Zeitstände sind der Untersuchungs-
richter zu 6. Quartalen, die Todes-
fälle 2 Jahr. Die gaben die Gründe
an, warum die Sachen nicht
abgethan werden konnten.

Der Geschäftsumfang des Gerichts
Monat, wenigen den Quartalbericht

anzeigen der Rest geschäftsfähig Ver-
hältnis, und seinen neuen Bestand
gewissen bestimmt anzeigenden Geschäfts-
und Zeitfall liefert, gehört unterwegs
die Angaben der Untersuchungsrichter
in verschiedener Begrenzung einer mit
einigen gemeinsamen Zeitfolge. Der Vorliegende
Übersicht Geschäftsfähigkeit bei einigen
Fällen mit gutem Willen übersehen
Verhältnis zu machen übrig, und wenn
seine Absichtlage mit einer abweichenden
angenommen, angenommen wird, so
fest ist es absolute so bestimmt
nicht genannt, und nicht der Ob. Lds.
Seminar der Regierungsgericht 6 zu nach
Ersten wollen, die abgesehen über
Haltung zu gut kommt, in nicht
mit aller Unbefangenheit und
Ruhe Anzeigenheit ihre Urtheil zu stellen.

II.

Ost-Sibirien.

a. Polizeigerichte Kammer des
Appellationsgerichts.

In 16 Sachen hatte die Pol.
gerichte Kammer des Appell. Gerichts
über 20 Justiz-Sachen zu verhandeln,
wovon vier Untersuchungsrichter zwei
über mit Ordnungsstrafen Adjunkt und
die übrigen zu Ordnungsstrafen
verurtheilt wurden.

Von 16 Urtheilen waren zwölf
Bestand wurden am Appellat.
Gericht 3 ganz, 2 zum Theil
bestätigt, 9 aber vollständig
abgeändert.

Die erste Instanz die Gerichte-
die letzte Appellationsinstanz wurden
in einer Übereinstimmung erledigt,
und gaben zu keinen eigentlichen
Zeitstände Anlass.

b. Bezirksgerichte als
Ersteinstanzgerichte.

Von den vier Bezirksgerichten
sind in den 8 Quartalen 859 Urtheile und
zwar

3

	Worte.	Ant.	Zu.
	rinde	theil	sam.
Zweibrück	26.	217.	243.
L. Landau	17.	142.	159.
Frankenthal	6.	271.	277.
Landau	5.	175.	180.
	54.	805.	859.

Die Zahl der wegen Verbrechen vor den Assisenhöfen zu Landau anhängig gewesenen Prozesse beläuft sich auf 1069.

Davon wurden

	gerichtet			Zu.
	Todesurtheile	Zuchthaus	Verbannung	sam.
Zweibrück	171.	49.	97.	317.
L. Landau	134.	23.	42.	199
Frankenthal	270.	28.	47.	345
Landau	165.	28.	15.	208.
	740	128.	201.	1069

Die verschiedenen Arten der Verbrechen, die Personen, welche sich solche zu Schulden kommen ließen, die Mittel, deren sie sich bedienten, die Zahl der wegen jeder Art vor den Assisenhöfen angeklagten Individuen ist aus der folgenden Tabelle zu ersehen.

	Zu.	Todtschlag	Mord	Kindsmord	Brandstiftung	Diebstahl	Raub	Fälschung	Meineid	Andere Verbrechen
Zweibrück	317.	30.	4.	2.	4.	170.	3.	3.	1.	100.
L. Landau	199	20.	3.	1.	3.	120.	2.	2.	1.	47.
Frankenthal	345	30.	4.	2.	4.	170.	3.	3.	1.	129.
Landau	208.	20.	3.	1.	3.	120.	2.	2.	1.	54.
	1069	100.	14.	6.	14.	580.	10.	10.	4.	330.

Die Geschworenen, Assessoren, Vorsitzenden und Staatsanwälte, die Vertheidiger, deren sich die Angeklagten bedienten, die Zahl der vor den Assisenhöfen vernommenen Zeugen ist aus der folgenden Tabelle zu ersehen.

	Geschworene	Assessoren	Vorsitzende	Staatsanwälte	Vertheidiger	Zeugen
Zweibrück	30.	2.	2.	2.	26.	5900.
L. Landau	30.	2.	2.	2.	24.	4400.
Frankenthal	30.	2.	2.	2.	28.	6100.
Landau	30.	2.	2.	2.	15.	2400.
	120	8.	8.	8.	93.	18800.

Die Zahl der Zeugen, welche in den Assisensälen zu Landau vernommen wurden, ist in der Tabelle nicht angegeben. Für übrigen Bezirke ist aus folgender Tabelle zu ersehen, wie viele Zeugen vor den Assisenhöfen, und wie viele vor den Zuchtpolizeigerichten vernommen wurden.

	Vor den Assisenhöfen	Vor den Zuchtpolizeigerichten
Zweibrück	5900.	1500.
L. Landau	4400.	1200.
Frankenthal	6100.	2100.
Landau	2400.	2800.
	18800.	7600.

Die Assisenhöfe haben 1069 Individuen abgeurtheilt, welche sich 1100 Verbrechen zu Schulden kommen ließen. Die Zahl der Verbrechen, welche vor den Assisenhöfen zur Aburtheilung kamen, ist also größer als die Zahl der Angeklagten selbst, weil dieselben mehrere Verbrechen begangen haben, und diese Verbrechen zu Einem Verfahren verbunden wurden. Es wird gelegentlich die Rechtsprechungen der andern Gerichte an diese Angeklagten stehen, und besonders die von Frankenthal und Landau, wo zum Theil der Anklage die Verbindung durch die Rechtsprechung der Assisenhöfe (C. Art. 182 in fine des Code d'inst. crim.) wenig Abänderung erfahren wird.

Wenn die Tabellen unter der Rubrik [illegible] Fall [illegible] Verbrechen [illegible] Verbrechen [illegible] Angeklagten [illegible] Verbrechen [illegible] Verbrechen [illegible] Verbrechen

III.

Forstpolizei-Uebertretungen.

a. Waldfrevel.

Wegen Waldfrevel wurden von den Forstschutzorganen, als eigentlichen Polizeibehörden, 12.552 Anzeigen, wie folgt, erstattet:

im Forstamte	Holzdiebstahl: Nutz-	Holzdiebstahl: Brennholz	Forstfrevel: Vieh-	Forstfrevel: sonstige
Hainbach	342.	3582.	124.	4038.
„ Linden	109.	2112	66.	2587.
Frankenhof	360.	2739.	12	3150
Braunau	272.	2349.	56.	2777
	1682.	10782.	288.	12552.

Die Fälle der bestraften Waldfrevel teilen sich wie folgt:

a. Fälle ohne Strafantrag	1482
b. „ mit „	10787
	12269
Fälle von früheren Jahren	283
	= 12552

Die Zahl der bestraften Waldfrevel hat sich vermindert gegen das vorangegangene Jahrfünft um 1509, gegen das 1. Jahrfünft dieses Jahrhunderts um 2921.

Als Grund der Verminderung, die sich in beiden Jahrfünften ziffernmäßig in den Landgemeinden zeigte, gibt der Forstschutzbericht die stets lebhafte Nachfrage nach Brennholz, welche, wie bereits erwähnt, die Anzeige von Holzdiebstählen unterbleiben machte, an. Hiezu kommt ein Jahrhundertmittel, die ungewöhnliche Fülle der im Sommer 1911 [illegible] Waldbeeren, welche viele Leute vom Holzdiebstahl abhielt, [illegible] Ferner ist der Rückgang der Waldfrevel teilweise auch auf die Verminderung der Viehstände zurückzuführen.

Der Fall [illegible]

[illegible] Strafantrag

Wegen Übertretungen des Forstgesetzes wurden 1909 Strafanträge gestellt, gegen das vorangegangene Jahrfünft um 2921 weniger.

Als Grund der Verminderung, die sich in beiden Jahrfünften ziffernmäßig in den Landgemeinden zeigte, gibt der Forstschutzbericht die stets lebhafte Nachfrage nach Brennholz, welche, wie bereits erwähnt, die Anzeige von Holzdiebstählen unterbleiben machte, an. Hiezu kommt ein Jahrhundertmittel, die ungewöhnliche Fülle der im Sommer 1911 [illegible] Waldbeeren, welche viele Leute vom Holzdiebstahl abhielt, [illegible] Ferner ist der Rückgang der Waldfrevel teilweise auch auf die Verminderung der Viehstände zurückzuführen.

Der Bestand also
1. mit Gewehr . . . 718,
2. mit blanker Waffe . . 3795.
4513
Der Ersatz . . 634
= 5147

Die Verteilung zum vorgesehenen Übergang ist die folgende gewesen:

zum 1. Bataillon . . . 1698

zum 1. Bataillon des Infanterie-Regiments Nr. 27 über Insterburg . . 1983.

Bei der Verteilung der Ersatzmannschaften zu den einzelnen Bataillonen, welche Sache dem Bataillonskommandeur übertragen war, wurden die Leute nach Möglichkeit in ihre Heimatsprovinz gesandt. Es wurden also die in Ostpreußen geborenen Leute zum 1. Bataillon des Infanterie-Regiments Nr. 27 und die in Litauen geborenen Leute zum 1. Bataillon des Infanterie-Regiments Nr. 41 gesandt.

Da die Ersatzmannschaften zum 1. Bataillon des Infanterie-Regiments Nr. 27 nicht mit der Eisenbahn befördert werden konnten, mußten sie einen Fußmarsch von 3 Tagen machen. Sie trafen am 13. Januar d. J. Nachmittags in Insterburg ein.

IV.
Verpflegung der Truppen.

Die Truppen wurden in gewohnter Ordnung verpflegt und zwar in der Weise, daß Mannschaften und Offiziere in Garnison in der Unterkunft und die Mannschaften im Biwak Feldküchen gegeben wurden.

V.
Gefechtserfahrungen über Waffen und Ausrüstung.

Die Erfahrungen über Bewaffnung und Ausrüstung, die beim 1. Bataillon des Infanterie-Regiments Nr. 27 gemacht worden sind, haben sich auf folgende Punkte erstreckt:

Am 18. November d. J. fand die Exekution des wegen Insubordination und Meuterei zum Tode durch Erschießen verurteilten Füsiliers Paleschus durch ein Kommando des 6. Infanterie-Regiments Nr. 149 statt. Es war die erste Exekution während des Feldzuges, welche im Hauptquartier 6. Armee vollzogen wurde. Auf Befehl des kommandierenden Generals des 20. Armee-Korps waren die Bataillone des 6. Infanterie-Regiments Nr. 149 und des 1. Infanterie-Regiments Nr. 27 zu dieser Exekution befohlen worden. Die Exekution fand in der Nähe des Dorfes Kalbaiten, welches an Chaussee 6, etwa 5 Kilometer westlich Gumbinnen gelegen ist, statt. Das Bataillon des Infanterie-Regiments Nr. 27 hatte zu diesem Zwecke 1 Offizier, 1 Feldwebel, 1 Sergeant, 3 Unteroffiziere, 1 Trompeter und 30 Mann kommandiert. Die Exekution selbst wurde durch den Kommandeur des Infanterie-Regiments Nr. 149 geleitet. Das Kommando hatte der Hauptmann Schmidt vom Infanterie-Regiment Nr. 149 inne. Die Exekution fand in der Weise statt, daß das Bataillon des Infanterie-Regiments Nr. 27 in Kompagnie-Kolonne mit Front nach Osten aufmarschierte. Der Verurteilte wurde in einem Wagen, begleitet von einem Feldwebel und einem Unteroffizier, nach dem Exekutionsplatze gebracht. Nachdem der Verurteilte vom Wagen gestiegen war, wurde ihm das Urteil nochmals vorgelesen und dann wurde er an einen Pfahl gebunden. Ein Kommando von 12 Mann, welches 20 Schritt vor dem Verurteilten aufgestellt war, gab auf Befehl des Kommandeurs des Infanterie-Regiments Nr. 149 die Salve ab. Der Verurteilte war sofort tot. Der Kommandeur des Infanterie-Regiments Nr. 149 gab dann noch einen Fangschuß ab. Der Tod trat sofort ein. Die Exekution fand um 10 Uhr Vormittags statt.

Der Füsilier-Regiments Nr. 27 Bataillon hatte zu dieser Exekution

17699.

Den 31 März 1829.

Obm
N. L. Brandt aus Bayern

Ehepakt-Expeditionsschein der Maria Elisabetha Carl Wittwe Dinkinger und des Conrad Dinkinger daher

4
4.

Obrigkeitlich genehmigter Ehe- und Heirathsvertrag zu allergnädigster Bestätigung der Maria Elisabetha Carl Wittwe des verlebten Jakob Dinkingers, der Ehe gewesenen Ehe- und Gemeindsmanns zu Mühlhausen, mit dem Conrad Dinkinger, Bender, der Elisabetha Ehe- und Gemeindsmann daselbst, nach der daselbst geltenden Gewohnheit zu errichten.

Maria Elisabetha Carl hatte sich unterm 6 Januar 1827 mit Jakob Dinkinger verehelicht. Dem 20 Januar 1828 starb ihr Mann, mit hinterlassung einer am 6 Juni 1827 gebohrnen Tochter. Die Wittwe ist dem geborne den 3 September 1803, also noch nicht ganz 26 Jahr alt.

Die Verheirathung der Gemeindsmann, die Besitzung des Lieds und vorhandene Fahrnisse, die Zuneigung der Brautleute zu einander, der Wittwe und ihrem verstorbenen Ehemann, der Kinder, sich ehelich zu verbinden. Conrad Dinkinger alt etwas über 9 Jahre der ist 29 Jahre alt. Seine Verheirathung der Gemeindsmann, abhalber zu Ehren von 3 Jahr 5 Jahr sich er in Militärdienst begeben.

Die verwandten Personen und die Gemeinde selbst unterstützen das eingegebene Gesuch, und es dürfte der allerseitigen Bestimmung Vollen um so mehr in Etwas kommen, als kein Anstand mehr obwaltet, und sie leben der Hoffnung sich glücklich zu machen.

Der Vorsteher
P.

+ in Vorschlag

+ zu Entstehung

+ der prokulantischen Liebe ausgesprochen

17700.

Ehe

S. K. Majestät zum
Burgau.

Ehestiftungsattest über die
Standes Person betr.

2/4. ± Horst

den 31 März 1820.

Durch das unterm 22 des vorigen Monats ausgefertigte Heirathsattest ist Ihnen bereits angezeigt worden, daß der Andreas Ringer von Günzburg, Ehe-Verkünder zu Burgheim, um selben [illegible] Verehelichung an, mit Maria Anna ± (Voisin), ledigen Standes von Burgheim, 11 Pfarrb. d. 6 v. J. verkündet worden, und daß keine Einsprache gegen diese Ehe eingelegt worden sey.

Ringer ist 28 Jahr alt, seine Verlobte 22 Jahr alt, und hat das 22 Jahr noch nicht zurückgelegt. Beide bekennen sich zur evangelisch-protestantischen Religion. Auf der ersten Ehe ist ein Kind vorhanden, von zwei ehelichen Personen.

Nach dem abgegebenen Gutachten und Attestate seiner Landgerichtlichen Obrigkeit und der Pfarrei Burgheim, wird dieser Ehe kein Anstand entgegen gesetzt.

Ehe dieser Ehestand vollzogen wird, muß der Bräutigam über die Verehelichung mit der Verlobten, auch die Einwilligung seiner Eltern beibringen.

Der Landrichter
S.

17701.

Ehe

Königlich Bayerisches Landgericht Burgau.

Ehestiftungsattest.

2/4

Joseph Ringer.

Der Ehestand der Ehegattin, welche im Hause zum Hirschen Bürgerrecht und Hausrecht besitzt.

1/2 2/4

den 31 März 1820.

Mittels Erlasses vom 27. M. M. des Königl. vom 22 d. M. wurde mir das ansuchende Gesuch der Landgerichtsbürgerin Creszentia Zeller um Ehestandsbewilligung mit dem Ehestandsbewerber Joseph Ringer abgewiesen, im Falle der fortdauernden einzigen Miethsbehausung dieser seiner Braut, welche Miethsbehausung zu Pleichheim und ohnweit dem Orte gelegen, Einsicht zu nehmen, und wegen der Rentabilität dieser Villa, auch der Verpflegung beider Eltern erkundet zu werden, zu berichten.

Die Vorschläge zur Verehelichung der besagten beiden Leute sind bereits an das K. Landgericht Burgau abgegangen. Es dürfte um so weniger der Fall seyn, als ein ursprünglich mit abgenommener Vorschlag allerhöchsten Orts vorgelegen, als sich zum Theil wie gedacht Hindernisse bei anderen Verehelichungen gemacht haben würden, wenn als genau auf Pflichten worden wären, indem Bittsteller wieder für einzelnen Bruder der für seinen Ehevorhaben unterhalten zu müssen scheint.

Laut der Pfarrer Gutachten, sowie auch specielle Erhebung und Erkundigung des Landgerichts ist die Verehelichung vorzuschlagen, da [illegible] Bittsteller [illegible] Ehestiftungsbrief [illegible] Art. 1 der Ehestiftung vom 6=27 März 1791 enthält ist bestimmt worden, daß kein Theil [illegible] Ehestiftungsbrief [illegible] aber festgesetzt, daß [illegible] Heirathsbrief [illegible]

Dieser ist hierüber dem K. L. G. d. Burgau, wenn Ehestift [illegible] wollen, gleichfalls [illegible]

17702.

Akte
des K. Land- Gerichts Amts-
Gerichts Lichtenfels
zu
Lichtenfels,
die K. Französische Strafsache
des Bierbrauers Bär
betr.

2
II
#.

+ am 9 August

17702

Akte
des K. Land- Gerichts Amts-
Gerichts Lichtenfels
zu
Lichtenfels,
die K. Französische Strafsache
des Bierbrauers Bär
betr.

2
II
#.

+ am 9 August

12

17702

Akte
des K. Land- Gerichts Amts-
Gerichts Lichtenfels
zu
Lichtenfels,
die K. Französische Strafsache
des Bierbrauers Bär
betr.

2
II
#.

+ am 9 August

ung,
ken, wie die Strafen stimmbar
zu sein, um die Landes-
stätigung zugleich an den allerhöchsten
Hofe einholen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
habe ich die Ehre zu verharren

ergebenster
Diener
v. Stichaner

Den 31 März 1820

In der Anlage beehre ich mich
Ihnen eine Anzeige nebst der
dort gehabten Vernehmung des
Bürgers gegen den K. Französischen
Franz Xaver Bierbrauer
von der Nation Ihrer Excellenz
Centon Arrondissement Lichtenfels
der sich gegen einen bayerischen
Staatsdiener über gröblich beschimpfenden
Inhalt eines [illegible]
lassen allen Ernst [illegible]
[illegible] der Cabinets bemüht
sollen, zur gefälligen Ver-
fügung zu überschicken. Wann
Bierbrauer auch nicht die Absicht
gehabt haben mag, einen Diener
zu beleidigen, so mußte er doch
sein übereiltes isolantes und
in solchen Orten verletzliches
Benehmen nicht [illegible]
haben, und [illegible]
[illegible] Nation
[illegible] mit einer angemessenen
Strafe belegt werden und es
um billigen scheinen, wenn [illegible]
vorgebungen, um [illegible]
tigen Nation entschuldigt zu
werden [illegible].

+ Verweigerung der Abbitte

Die Unwilligkeit zu
[illegible] oder Verzeihung
die Absicht [illegible]
[illegible] Bestrafung [illegible]
[illegible] Bestätigung der
gefällige Mittheilung der erbetenen
Gutachten [illegible] in Erwägung
[illegible] obigen Anzeige [illegible]
Meldung.

ergebenster
Diener
v. Stichaner

Den 1 April 1820.

Am 18 März d. J. wurden
der Häusler Georg Lutzgen von
Heiligenstein und der Tagelöhner Georg
Stein daselbst und der Bäckerbursche von
gleichem Orte unbekannten Männern
angefallen, mit mittels Schnellklapp-
beilen, welche Waffen zur Verwundung
und Stichschüssen gefährlich sind, schwer
Gesichtswunden mit einige Tage 28 f bewundet.

Es erhob sich das Gerücht gegen
Michael Barthinger und Carl Adam
Eckart, Taglöhner zu Heiligenstein,
daß sie die Thäter gewesen, und
auf einen gegen sie eingeleiteten
gerichtlichen Untersuchung wurden sie
Lichtenfels + von der Anklagekammer
der Appellat. Gerichts jener
Verbrechen ungeklagt und vor
die Assisen verwiesen.

Der 14 Angeklagte: Sollte die
Tage in den Assisen verbringen,
da aber zwei wesentliche Zeugen
nicht erscheinen, so verlangte die
Vertheidigung, daß der Antrag
des Procureur Général, daß
Assisenhofe, und die nächsten Sitzungen
auf, die Verhandlung gegen
die ausgebliebenen Zeugen die
Vertheidigung in Bezug auf
auf.

Am 13 und 14 September wurde
von der ersten Assisen sitzung Verhandlung
vorgenommen. Die ausgebliebenen
Zeugen fallen sich nun einzufinden,
und sind [illegible] die vorgetragene Entschuldigung [illegible] vorigen Sitzungen
[illegible] gegen die
[illegible] Vorladung [illegible]
werden.

+ Carl A Eckart + J.

+ von der ersten

Die Geschworenen entnahmen der
den Angeklagten Michael Barthinger
der ihm zu Last gelegten That für
schuldig. Auf den Antrag des
Procureur Général Marschal, wurde
der in der Assisenhofe, unter
Anwendung der Art. 381 n. 1 C.
382. 383. 20. 22 und 36 des Code
pénal und der Art. 366 und 369 des
Code d'instruction criminelle, zu Laboro-

An
K. B. Magistrat zu Bayreuth

Benachrichtigung. Ladung zum Criminal-Prüfung Strafbrauch Schneider betr.

3
1.

den 1 April 1820.

In der nächsten Nacht vom 28ten Juni, zwischen 8 und 9 Uhr Abends wurde Georg Michael Hermann Pflugschneider zu Seidenhaus, in Ausübung seines Dienstverrichtungen so verwundet, daß er noch vor Abgang dieses Tages selben Abend den Geist aufgab.

Der von Verwundeten als Thäter bezeichnete Strafbrauch Schneider, Burglöhner zu Speichersdorf, wurde sogleich in Untersuchung gezogen, und in Folge der gesammelten Beweise am 2 Septemb. vor das Stadtgericht Bayreuth gebracht und in Arrest genommen. Der K. Appellat. Gerichts in Stadtsyndicat vernahm und wies die Akten Examinanden.

Die peinliche Verhandlung gegen denselben war kaum vollendet, als der Angeklagte Schneider, mittelst Durchschneidung der Halsadern sich selbst den Tod gab.

Der Angeklagte ging diesen Weg, daß Strafbrauch Schneider in dem bei Einigaben gegen Inculpaten üblichen Zeit gezogen und bei dieser Gelegenheit, unmittelbar nach Verübung dieser Frevelthat, von dem Pflugschneider Georg Michael Hermann, in einer Zeit, wo derselbe von dem Wundarzt Dr. Steinbauer zur Besorgung seiner Wunde abgeordnet und in Abwesenheit dieser Verrichtung seiner Aufsicht beigegeben war, durch einen Schnitt so schwer verwundet worden, daß dieser Hermann an diesem Tage gestorben sei.

Die Akten vernehmungen haben am 15 und 16 Septemb. statt. die Geschworenen entlassen, der Angeklagte sei schuldig, das Verbrechen des Todtschlags mit allen erschwerenden Umständen, jedoch mit der Verübung einer Frevelthat, begangen zu haben.

Der Appellationsrichter hat die Verhandlung zum Vortrag gebracht und

Der Verhandlungen bestätigt die Anwendbarkeit des Todesstrafe und beschlossen, die Pflugschneider Hermann nicht in die Classe des öffentlichen Verbrechen, wenn sie Thäter Absicht, ob sie Ehrgeizes [illegible] eine Strafe die Dauer der lebenslänglichen Zuchthausarbeiten verurtheilt werden.

Der K. Generalprocurator entfernt dem Vorschlag des Verhandlungen und verwandelte die Strafbrauch Schneider, mittelst Anwendung der Art. 228. 230. 26 und 36 des Code pénal und der Art. 365 des Code d'instruction criminelle zu Tode und zu allen Kosten, und verordnete prüfung der Urtheil und Vollziehung des Urtheils.

Am 18 Septemb. Früh der Verurtheilte durch Scharfrichter [illegible] mit dem Schwerdt gegen den Antrag der K. Generalprocuratur Exekution auf dem Platz am 19 Januar d. J. Kam die Tage an Schaf. und Carl. Bayreuth vor, wird der Verurtheilte Pflugschneider von [illegible] Vorgeführten [illegible] verurtheilt, [illegible] vollzogen wurde.

Das Schaf. und Carl. Vorgeschrift [illegible] das Todesurtheil, und sind das Verfahren der Appellationsgerichts in seinem ganzen Weitschaftlichkeit bestätigen.

Die Frage ist da wieder der Verurtheilte, und der Verhandlungen in Vorgang gesetzt eingetreten [illegible] ist von Seiten des Appellat. Gerichts Stadtsyndicat wegen Milderung der Strafe [illegible].

Abweichung der Verurtheilte an sehr bösartiger Mensch ist, der [illegible] Widerstand als [illegible] Gesetz behandelt und wo der Thäter Verletzungen gegen [illegible], welche seine Absicht [illegible] der sich [illegible] Widerstand [illegible], zu [illegible], so [illegible] Tod die

+ der letzteren Stelle hebt die Strafkammer ein.

+ der bürgerlichen Ehre,

17705.

Ihre
K. L. Majestät von Bayern.

Pilgersahn um Entbindung
einer Kastenbürg. Advocaten taxe,

—

2
D.

den 6 April 1829

Der Landcommissär Christian Kreisser von Karlsmarkt, welcher seit mehreren Jahren bei der hiesigen Landgerichts ausgeblieben, und gebeten hat, ihn von der Landesadvocatur in Ansehung seiner Person in Gnaden zu entlassen, hat sich allergehorsamst dem Ansuchen eingegeben, wovon er um allergnädigste Pilgersahn der Worte einer Entschuldigung über den wegen der Kastenbürg. Landesadvocatur ausgestossenen Vorzugsrecht, und gebeten haben, ihm Entlassung in Gnaden zu ertheilen, allein auf den uns in Folge Landgerichtlichen allergnädigsten Verordnung vom 26 November 1827, die verschiedenen Belehrungen über Rückerstattung der Landesadvocatur in Gnaden zu den Hochschulen des Königreichs betreff. (v. Amtsbl. v. J. 1828 p. 17), scheint die Bewilligung in so weit Anstand und Rücksicht werden zu seyn, als diese Verfügungen mit den der Collegien im Widerspruch stehen und da durch die Entbindung von Abvocatorien und Rückerstattung in den Collegien vor sich gehen, und blos die auf den Eyceen und gelehrten Unterrichtsanstalten zugebrachte Studienzeit, mit allgemeinen Fähigkeitszeugnissen über Fleiß und Wohlverhalten, belegt werden muß, (v. 28 IV. 16 und 18 der Normal v. 26 Nov. 1827) so scheint uns keine Veranlassung einer oder der anderen mit gehörten Collegien-

Ofenmann,

den 6 April 1829

Der Landcommissär Christian Kreisser von Karlsmarkt, welcher seit mehreren Jahren bei der hiesigen Landgerichts ausgeblieben, und gebeten hat, ihn von der Landesadvocatur in Ansehung seiner Person in Gnaden zu entlassen, hat sich allergehorsamst dem Ansuchen eingegeben, wovon er um allergnädigste Pilgersahn der Worte einer Entschuldigung über den wegen der Kastenbürg. Landesadvocatur ausgestossenen Vorzugsrecht, und gebeten haben, ihm Entlassung in Gnaden zu ertheilen, allein auf den uns in Folge Landgerichtlichen allergnädigsten Verordnung vom 26 November 1827, die verschiedenen Belehrungen über Rückerstattung der Landesadvocatur in Gnaden zu den Hochschulen des Königreichs betreff. (v. Amtsbl. v. J. 1828 p. 17), scheint die Bewilligung in so weit Anstand und Rücksicht werden zu seyn, als diese Verfügungen mit den der Collegien im Widerspruch stehen und da durch die Entbindung von Abvocatorien und Rückerstattung in den Collegien vor sich gehen, und blos die auf den Eyceen und gelehrten Unterrichtsanstalten zugebrachte Studienzeit, mit allgemeinen Fähigkeitszeugnissen über Fleiß und Wohlverhalten, belegt werden muß, (v. 28 IV. 16 und 18 der Normal v. 26 Nov. 1827) so scheint uns keine Veranlassung einer oder der anderen mit gehörten Collegien-

17706

Ihre
K. L. Landgerichtsassessor
Joseph Kaufmann.

Gesuch um Entlassung von der Landesadvocatur.

—

2
4.

wirkt anständig zu setzen.

Sollten Euer Majestät Ihre allerhöchste Absicht nicht unmittelbar zu erreichen, so dürfte es vielleicht rathsam seyn, die Verfügung dahin abzuändern, daß Kaufmann Joseph Kaufmann, als Landesadvocat [illegible] wegen [illegible] in Ansehung der gesetzlichen Bedingungen, durch besondere wissenschaftliche Ausbildung und die erforderlichen, vielleicht besonderen Eigenschaften sich zum Landesadvocaten qualificirt.

Ihre Majestät

Euer

—

den 6 April 1829

In der Anlage überreichen wir Euer Majestät unterthänigst das Gesuch des Landgerichtsassessors Joseph Kaufmann zu Kreisser um Entlassung von der Landesadvocatur, um Ertheilung der Erlaubniß bei dem Bezirksgerichte zu Karlsmarkt als Landesadvocat eintreten zu können, und Euer Majestät wollen gefälligst die unterthänigste Vorstellung vom 12 des m. d. begnügen.

Im Fall die Verwendung der Landesadvocatur zu Karlsmarkt thunlich und zulässig erachtet werden sollte, so würde es der Absicht des Bittstellers gleichfalls die gewünschte Zufriedenheit zu verschaffen seyn.

Joseph Kaufmann hat sich die gesetzliche Befähigung zum Amte eines Landgerichtsassessors im Jahre 1827 mit [illegible] erworben. Unter 21 IV. 28 gedachten Landgerichtsassessor wurde er zu der Stelle, und Joseph Kaufmann, das mit ihm geprüft wurde, der zweite in der Reihenfolge der Noten.

Euer Majestät

17707.

Ehe
Carl L. Bayer. gl. Linien-
Infanterie-Regiment
(Herzog Max)
x Landau

?
d.

Am 4 April 1829.

Auf die gefällige Zuschrift vom 23 v. M. beehre ich mich dem L. Regimentskommando zu erwiedern, daß sich Michl Bachinger, Taglöhner zu Thierlingen, wegen Entfernung der Militärpflicht über eine Vorladung für den 2. M. dem Gerichte angezeigt hat, und es diesem Verhältnisse die Untersuchungsakten an das L. L. Minist. des Innern einzusenden hat, sobald die Akten geschlossen, wird man nicht ermangeln, die dem L. Regimentskommando gefällig zu verständigen.

Gerichtsvorstand

17708.

Ehe
Carl L. Kreil. und Rent.
gestift
x
Münchner

die Heiratsbewilligung betreffend
Lehr.

g.
b.

Am 9 April 1829.

In dem mit gefälligster Zuschrift vom 31 Febr. l. J. erhaltenen Protokolle entnehme Euer Hochwohlgeboren, daß Sie und unser ehemaliger Bürger Sebastian und Elisabeth Hellmayr geb. Lea seit 12 Jahren in dem an Ihrer in X. übergebenen Protokolle namentlich genannten Hause, die von ihrem verstorbenen Ehemann Rechtsanwalt Hellmayr in Ehegemeinschaft besessen haben, sodann daß die in Erbschaft gefallen wurde von Ihnen angewiesen, und die Vormundschaft, der Rechtsanwalt Hellmayr zu diese Hypothekation beibehalten und die ihnen zu übernehmen, wogegen sie auf Ansuchen werden, die bezogenen Überweisungen an ihre Hände Ihrer Verweisung oder auf dieses Verhandlung hin beizubringen.

Nun hat hierauf der Rechtsanwalt Hellmayr in Landau gehalt, [illegible] sich dem ungerechten

[illegible] 27 v. M.

Verschreibung von den Appellat. Präsidialgerichten a. Einbringen Begehrlich [illegible] Lösungsgesuche, 3 wovon [illegible] fl 218, 1 kr beträgt. Da eine blose Abschrift genügt und das Original dem Hypothekbuch, für Landau bildet, so hat man Lösungsgesuche, und dem mit dem Original ganz gleichlautende Abschrift sich beizugeben beigefügt, die man sich beehrt [illegible] zurückzustellen.

Hellmann hat bemerkt in seinem Schreiben, daß der von Faber bezahlte fl 21 [illegible] angesetzt, und Abzug machen [illegible] auf 16 fl zu setzt kämen.

Der selbe bemerkt ferner, daß sich dem Lösungsgesuche die Lösung über die Collokation [illegible] Collokationsverfahren, da weil sie nicht durch Collokationsmandat [illegible] wurde sein, nicht beigefügt, weil es dessen Abgeordneten [illegible] wurde sie und die auf [illegible] begogen haben. Hellmann

[illegible] Hellmann abgeordneten auch noch, daß, [illegible] Lösungsgesuche, der Abschrift [illegible] der Akten [illegible] weiteren Hindernisse in Wege stehe.

So wird [illegible] allein [illegible] Falle abzufangen, die Abschrift der Anschuldigung der Akten [illegible] Rechtsanwalt Fischer zu [illegible], wenn sie die [illegible] Sonderakten und [illegible] beigebrachten Lösungsgesuche [illegible] die angezeigten Akten [illegible]. Sollten sie gegen die Lösungsgesuche [illegible] machen haben, so kann [illegible] Abschrift [illegible] in [illegible] beigefügt [illegible].

[illegible] Antrag der L. Land- und

Ausfertigt an allen obigen Behörden Lokal-Land gleichfalls Kunde zu geben, und sie zu ersuchen, Uns; zugleich hierdurch die Gerichte & Ihre Polizeibehörde ersuchet sein, Ihnen Communikationen durch amtliche Correspondenz, wodurch erforderlichen und Ihnen sich ereignen der Verwaltung ihres Land-Gerichts-Bezirks, sowohl künftig hier und Ihren jetzigen Aufenthalt zu benachrichtigen. Die Abschrift der Communikation kann Ihnen Behörden ausgefertigt werden, das Ihnen der Herr Minister Collmann Excellenz Ihnen Ihre Briefe durch

Berlin den 3 April 1820.

Friedrich Wilhelm

v. Kamptz

17709.

An
die L. Regierungen
die Königl. Regierungen

Die Gerichtskosten in Militär-Untersuchungs-Sachen betr.

Preuß.	11	Sgroschen
Brand.	11	—
Pomm.	11	—
Schles.	11	—
	44	—

+ eine für die Regierungen, eine für die Untersuchungsbehörden, und eine

Den 3 April 1820.

Es ist der Antrag erfolgt
von dem Ober-Tribunal auf Rescription
der L. Regierung der Y. Corps
de finanza vom 11 Januar d. J.
M. und eines Erlasses der P. M.
Min. des Innern vom 26 Jan
d. J. wegen Gebühren, die Gerichts-
kosten in Militär-Untersuchungs-
Sachen betr., nebst . . . .
Anzeigen des Inhalts, welches
die L. Regierung zu wissen des
von Ihnen vorgeschriebene hat Druck
bogen. Von diesen Exemplaren
ist ein Exemplar
Ihnen
Sie Gerichte
jedes Exemplar
für die Regierungs-Kollegien
zum
für das Ihrige.

Die Behörden für Sämmtlichen
Gerichtsbehörden
sind,
die Verfügung der
Ihnen vorgeschriebenen genau zu
Ihnen gegebene Anweisung
und darüber zu wachen, daß
solche genau befolgt werde.

Berlin den 3 April 1820.

Friedrich Wilhelm

v. Kamptz

17710.

An
die L. Regierungen
die Königl. Regierungen

Das Kriegsrecht. Verfahren gegen Notleute betr.

Den 3 April 1820.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Art. 30 der Verordnung vom 9 April 1822, über die Notariats-Verfassung, in der Fassung, welche ihm durch die Verordnung vom 11 Juni 1834 gegeben worden, die Absicht gehabt hat, wodurch frühere Verordnungen, welche den Notarien-Gehalt, wenn sie Kriegsdienste geleistet hatten, für die Verwaltung des Notariats bei Gericht zu benutzen, wenn solche Gesuch dazu geeignete Veränderungen in ihren Verhältnissen dazu zu schicken können, und das unmittelbare für den Art. 30 des Gesetzes vom 25 Januar XI in seinem ganzen Umfang aufgehoben.

Es ist ausdrücklich Grundsatz, daß die in Art. 30 dieses Gesetzes angestellten Ausnahmen, die in Betreff der Notariats-Verwaltung gegen Notarien verfügt worden können, nur nicht blos auf die Fälle Anwendung finden, welche in Art. 30 vorgesehen sind, sondern daß die Gerichte eine stillschweigende Befugniß haben, in allen Fällen, wo sie es dienlich finden, auf Verfügung der Regierung, in Gemäßheit der Verordnung vom 25 November 1811. (Circ. V. XII, 1, 128 und Berlin Repert. vol. de jurisp. 2e édit. V. XV p. 506.)

Die Notariatsbeamten sind also frei, auf Anwendung der Regierung gegen die Notarien in schweren Disziplinar-Fällen Anzeige zu machen, in welchem Fall das Gericht Maßregeln zu treffen hat, um die Sache zur Gewißheit zu bringen hat. Den Art. 9. Tit. 12 der Gerichts-Ordnung Theil I vom 2 Novbr XII, nicht ganz, sind die Gerichte nicht befugt, in Gemäßheit des Art. 30 des Gesetzes vom 25 Januar XI vorgenommenen Veränderungen die Instruktionen allein einzuschränken, und eben die Notarien selbst mit sich bringt.

Item il faut remarquer que le Code
ne parle, et ne s'occupe que des Notaires
auxquels on peut s'adresser pour faire
dresser des actes, mais il ne dit rien
de ceux qui ne veulent point s'en servir,
et qui font eux-mêmes leurs actes.
(v. Weissenbach Comm. sur l'Org. du N. 13 Mai 1807,
et sur 6 Avril 1808. Sirey, T. VII,
2, 109 et T. XVII, 2, 161).

Les autres mesures transitoires
concernent l'organisation des Notaires
dans les départements réunis, et
ne sont pas de nature à être traitées
ici. Elles se trouvent dans les Art.
168 – 175 Loi pour les
Notaires proclamée le Art. 161 du
4 Chapitre, assez généralement parlé:
Les officiers ne pourront exiger
de plus forts droits que ceux
énoncés au présent tarif, à peine
de restitution, dommages et
intérêts, et d'interdiction, s'il
y a lieu.

Quant aux Notaires
eux-mêmes, ils sont considérés comme
officiers publics, puisque le Code
les établit, et les soumet
à une surveillance particulière. Tous
les officiers ministériels sont
soumis à la discipline. v. Merlin
Répert. v° Officiers ministériels
et Berriat St-Prix Cours de
procédure civile 3e Edit. p.
19. Leur place n'est pas indiquée,
mais l'Art. 171 du Règl. général
qui se trouve dans le 4 Chapitre,
semble les y ranger: Les greffiers

et Notaires [illegible] sont
tenus, en outre [illegible] de
la Loi du 16 Juin 1807 concernant
les Notaires [illegible]
[illegible] Cette Loi
[illegible]

commencé aux avoués des cours
et des tribunaux, parce que dans le
Art. 3e du Décret il est dit que
avoués et autres officiers ministériels
des Tribunaux, auxquels Notaires
sont alors officiers ministériels ne
pourront exiger.

Quelques points de l'Art. 102
c. p. de Décret du 30 Mars 1808
où les Notaires sont nommés,
sont aussi d'une importance
majeure. L'Art. 93 du Code civil
et l'Art. 781 du Code de Procédure
civile ont donné lieu à des
questions qui ont été décidées
par la Cour de Cassation, et
qui ont été résolues par
l'Art. 38 du Décret du 9 Avril
1807, qui a été abrogé par
l'Art. 39 de ce Décret.

Cette Loi a été publiée
par les Cours d'Appel, et
elle a été mise à exécution
dans le Ressort de la Cour
d'Appel de Colmar le 1er Juin
1808. Elle a été publiée
dans le Recueil des Lois
et Décrets de l'Empire
Français, Tome XIII, p. 1.

Elle est composée de 102
articles, qui sont divisés en
6 Chapitres. Le premier
Chapitre traite de la
création des Notaires, de
leur nombre, de leur
résidence, de leur
nomination, de leur
serment, de leur
installation, de leur
[illegible]

Le second Chapitre traite
des [illegible]
[illegible]

Le troisième Chapitre traite
des [illegible]
[illegible]

Le quatrième Chapitre traite
des [illegible]
[illegible]

Le cinquième Chapitre traite
des [illegible]
[illegible]

Le sixième Chapitre traite
des [illegible]
[illegible]

Il y a encore quelques
articles qui ne sont pas
compris dans ces Chapitres,
mais qui sont [illegible]
[illegible]

Il est à remarquer que
l'Art. 3 du Décret du 9 Avril
1807 a été abrogé par
l'Art. 39 de ce Décret.

Il est à remarquer que
l'Art. 102 du Décret du 30 Mars
1808

17711.

An
den Wundarzten und Accoucheur
Friedr. Küster
Lehrer.

Herzogl. Landgericht des Fürstenthums
Hildesheim gegen Anton Heinrich
Becker.

A.
D.

Hildesheim, den 6 April 1829.

In der angesetzten Verhandlung vom 17 v. M. Behufs der Vernehmung des Inculpaten Anton Heinrich Becker zu Hohenhameln über dessen Vergehen wider die Feldpolizei-Ordnung vom 20 Septbr. 1823 ist der Inculpat nicht erschienen, sondern hat durch seinen Bruder Heinrich Becker anzeigen lassen, daß er wegen Krankheit nicht erscheinen könne, und ein Attest darüber eingesandt.

Da nun der Inculpat sich gegen alle Vorladungen ungehorsam bezeigt, und sich in dem Termine der Untersuchung auch nicht gestellt hat, so ersuchen wir Ew. Wohlgeboren ergebenst, den Inculpaten Anton Heinrich Becker zu Hohenhameln zu vernehmen, ob er nicht schon früher, wie Zeugen bekunden wollen, Feldfrevel begangen habe, und

1771.

Ch.

V. d. Marg. Lud. zu Baden

Das Ansuchen gegen das Land Hill betr.

9/4.

den 5 April 1820.

In Verfolgung allerhöchster Cabinetsordre vom 22 v. M. betreffend die allerunterthänigste Meinung, des G. M. allergnädigst zu berichten, wie allerhöchstdieselben die Ansprüche, welche der Landgraf Ludwig zu Hessen-Homburg erhoben hat, und Seine Majestät entschlossen sind, diese Ansprüche zu unterstützen, Seine Majestät geruhen wollen, mir zu befehlen, ob Allerhöchstdieselben wünschen, daß ich mich mit dem Gesandten der Hohen Alliirten über diese Angelegenheit benehme, oder ob Allerhöchstdieselben es vorziehen, daß Sie mit Ihren hierüber gefälligst anzuordnenden Eröffnungen sich dazu gefälligst zu wenden.

Was den in Ihrem Vortrage enthaltenen Vorschlag ist eine Verhandlung des Friedensgerichts wegen Theilung der mit der Landgrafschaft Homburg gemeinschaftlichen Güter, und Rechte nicht nützlich, weil sonst alle Controlle der beiden Theile zu einander wegfällt, und das Friedensgericht Vorgesetzte nicht, weil es keine Gerichtsbarkeit über Souveraine hat, auch keine Executionsmittel gegen sie in Händen hat, um seine Urtheile zu vollziehen.

Der Landgraf wünscht keine Friedensgerichtsvorladung, wenn sich aus Billigkeitsrücksichten darauf Einlassen kann, übrigens sind mir weitere Eröffnungen, welche Sie vorzuschlagen, welche gütliche Beilegung in dieser Sache zu machen haben, nicht bekannt.

Der Bittsteller wünscht keine Friedensgerichtsvorladung, wenn sich aus Billigkeitsrücksichten darauf Einlassen kann, übrigens sind mir weitere Eröffnungen, welche Sie vorzuschlagen, welche gütliche Beilegung in dieser Sache zu machen haben, als Bittsteller.

In Vertretung p. p.

+ wegen er noch bis jetzo in der Zeit hat,

= und seine beigeschlossenen

Nachschrift.

Beyfolgend Schreiben hat mir noch das abgedrungene Verzeichniß der gerichtlichen beigebracht, welches von dem Herrn Anwalt Koch zu Ende gelegten Präsentations Termin[s] haben sollen. Sämtliche mündliche Instanzen sind mit der angefallenen Rechtssachen gebührender Ordnung zu verbleiben Lage.

17716.

An
den L. Bezirksgerichtsrath
zu L. Eferding

den Gerichtsadj. Friedr. Hummich
zu Hofkirchen.

G/A.

den 6 April 1820

Ihrem Ersuchen die Untersuchung
gegen Hartmann Hummich
u. Cons. wegen Raubes mit
Gewalt der Gerichtsadj. Friedr. Hummich
von 22 Pfund. z. J. und der
Verweisung der Sache gegen Friedrich
vom 4 Januar d. J.

Nach genommener Einsicht aller
dieser Akten finde ich keinen
Grund dem Begehren des Friedr.
Hummich um Fortsetzung der
Untersuchung der mit Abschluß
der ersuchten Verhaftung der
Friedr. Wiesser zu willfahren,
und ersuche Euer L. L., die
angefügte abweisende Erklärung
dem Gerichtsadj. bekanntzugeben zu lassen.

Mit L. ?.

17717.

An
Se. L. Majestät den Kayser

Ehrfurchtsvolle Anzeige
des Georg Friedrich Maister
Bauer.

10
A.

zum Behufe der Fortsetzung
der Untersuchung und ferner die
Verhaftung der Cinder zu Wesen;

den 6 April 1820.

Ew. L. Br. gerufen in der
Anlage ein Gesuch des Georg
Friedrich Maister, Bauers zu
Wesenufer, Mairhof, um Fortsetzung
mit Hinsetzung Jakobs Hummer
sowie am 30 September 1819 wegen
Raubes Franz Josefa Hummer,
wegen Falschheit zu Fürsten, welch
dem Gerichtsadj. Ruhe gepflogen wor-
über Abweisung Ihrer Entschließung zu
erhalten,

Da der ersten Ehe der
Bittsteller sind zwei Kinder
vorhanden, die beide der Mutter
gefolgt, Taubstumm zu sein.

Nach Ableben der ersten Ehe
Bittsteller seine gegenwärtige Ehe-
gattin zu Nutz und Frommen seiner
zwei minderjährigen Kinder
geschritten, wie auch noch
Taubstumm Kinder beschäftigen
Bittsteller erkennt diese Kinder
als die seinigen an, allein
es versäumte bisher, die Zeit
der Taufe zu sehr zu beschleunigen,

und dazu die allerhöchste Gnade
anzuflehen.

Diese Absicht zu erfüllen
ist aber nun der Bittsteller
seines Alters, die verschiedenen
Besorgungen und das Familienwesen
hinderlich, und da unterthänig
bittet, um den unterthänigen Kindern
den Segen der Taufe ertheilen
zu können eine ein Fußfall
ansuchen, anbei Ihr ein Fußfall
Gnade zu erbitten,

Zu Erfüllung dieser Absicht
bittet nun Ferner unterthänigst
die L. das erwähnte Ansuchen
zu begünstigen Bittsteller und seine
Ehegattin, die Taufe zu ertheilen
gestatten, und wenn erforderlich
10, Jahren 30 Jahre alt ist,
einen gültigen Taufschein
und in seinem Vermögen stehen,
wofür unterstand der unter-
in einem unverdächtigen Umgang
und einmütiger Ehe lebenden zu
haben.

Er stellt unter diesen
Umständen die unterthänigste
Bitte allergnädigst zu ver-
willigen bittet.

Ihr Einsehen zu ?.

17718.

An
Die L. Regierung ob d. Ens.
d. der Hinreisen
zu
Ybbsitz.

Die Gefälligkeit der Landes-
regierung bei gerichtlichen Verfügungen
Bitte.

10
A.

den 6 April 1820.

Auf die gefällige Zuschrift
vom 27 v. M. in welcher
Bericht haben ist mit der L.
Landesregierung zu ersuchen,
daß sie in den Gerichtsbezirk
Bezirksgericht ob der E. Hinreisen vom 17 v. M. wegen
Verbrechen Verbrechens der willigen
Verfügung der Einsetzung und
Amtshandlungsgehilfe ersuchen
beschränkt ist, und weil mir
der Lage einer Verfügung
keine gesetzliche Anordnung
erhalten hat
wird einmal die erste und billig

anbemerkt, daß dem Landwundarzt die selbst Leib- und Gesundheits-Gefährlichkeit gänzlich nehmen, er müsse die Leiche zum Behufe der ärztlichen Obduction [illegible] oder um denselben an den Ort seiner Aufstellung zu tragen, so ist kein Grund weiter vorhanden, solche [illegible] bei Obductionen der Landwundärzte von der Pflicht gänzlich und dem Obductionsbesitzer aufzutragen zu lassen, einem dieser Leichen wie die andern die gewöhnliche Kosten zu bezahlen, den der Landwundarzt anzuweisen habe.

Und wird den Landwundärzten [illegible] Lagerhäuser, dem Baron ist allein die Obduction, wenn dieselbe die Leich- und Gesundheits-Gefährlichkeit aufgehoben, so dürfen die übrigen Aerzte und Wundärzte, wenn die und Absagung der Landwundärzte beigezogen werden müssen, und haben also anzusetzen, um so mehr Aufgrund dazu zu machen haben, da von keinem Gesetz und Landesbrauch [illegible] wie sie zu begehren, sondern nur von ihrer Privat-Freigebigkeit haben müssen.

Es dürfte daher allerdings eine unentbehrliche Anleitung zu [illegible] H. R. M. die Leichen zu [illegible] sein, da sie allerdings [illegible] vom 17 d. M. Leich- und Gesundheits-Gefährlichkeit [illegible] Hilfe auf das Land, wo die Landwundärzte in Untersuchungsfällen vor das Bezirksgericht und den Untersuchungsrichter kommen werden, um über Leichen abgegebene Gutachten zu bestätigen und das Landwundärztliche zu begutachten, die mögen wesentlich oder mündlich abgegeben werden sein oder

+ [illegible] Bestätigung

+ [illegible] abgegeben
+ [illegible] machen

1719

Ihr
Ihr Landgerichtsarzt an
Bez. Gericht
N.

Bedauern
Ihr abkürzen

Sie an Gehorsam Anzeigen
anlangt Anzeigen nicht habe.

9
11

1720.

Ihr
Ihr Landgerichtsarzt an C.
Bez. Gericht

Fabrik
Andersen

die Gesundheitsbesichtigung
abgehalten habe.

9
11.

wird, und deshalb Gesundheitsgefährlichkeit aus den [illegible] angenommen werden, so [illegible] Wundärzten [illegible] Sie zu gleichen Besuch [illegible] werden.

Es versteht sich von selbst, daß wenn dieser ärztliche Beruf [illegible] Gesetz vorgeschrieben [illegible] hat, in welchen Fällen [illegible] ihre Pflicht [illegible] wird als Kunstverständige [illegible] Sie haben auch nur die Gebühren, die [illegible] zu [illegible] kommt.

[illegible]

Den 7 April 1820.

[illegible] bemerken die unterzeichneten Bezirksgerichtsärzte dem Landgerichtsarzt Gottfried Hübenauer zu Linnenau mit den bemerkenswürdigsten Fällen, wie ihre [illegible] Fälle, wie ihre [illegible] [illegible] [illegible]

Urtheil appellirt und bitten seine
die Taxe an Appellat. Obergerichts.

Ob Sein in der Lage entsprechende
Urtheil zu wenig erzielt sich aber, daß
bezeichnet unterm 12 Juli 1826 die
Appellat. Obergericht über die Beschwerde
rekurrenten, die von den Bittern ge-
wendeten verschiedenen Klage- und Exceptio-
nsschriften und die Gerichtsakten zur
weiteren Verhandlung an das Hofgericht
Oberrheinkreis.

Die Recurrenten Herr Bittern Obergerichts-
priester Nikolaus, erhob eine re-
visorische Entscheidung Nichtigkeitsbeschwerde
des besagten Urtheils vom 11 Sept 1826
ist zu verwenden, daß der
Klage Bittern keine weiteren Folgen
aus Seite der Klägerin angehalten
werden.

Dieser Gerichtsstand die Klage Sept
aber die übrigen rechtlichen Herr
Rechtsanwalt Fuchs fortsetzen, ihren
Recht geltend zu machen. Die be-
sondere Taxe bei Herr Rechtsanwalt Fuchs
Fahrnißgebühr anzuschaffen, weiter
er wegen der Abwesenheit des
Bittern Taxe jetzige Jakob Nikolaus
Ehefrau von Frankfurt noch keine
Einleitung des Gerichts gebrauchen
und welche Hindernisse sie zur
Verhandlung der Taxe in Wege
stehen.

Da der K. Rechtsanwalt Nikolaus
das Gesuch über den Antrag dieser
Taxe und die der Erledigung
entgegenstehende Hindernisse genau-
Rechtfertigung verlangt. Der unterfer-
tigte Taxator genügende, Rechtsfertigt
zu erhalten.

Mainz d 7.

---

den 7 April 1830.

In Erledigung allerhöchster
Rescripts vom 22 v. M. gemäß
der K. M. über den Vorgang
Gesuch des Rechtsanwalt Jakob
Fuchsler von Frankfurt, und die
Ertheilung der hierauf bezüglichen
Akten, insbesondere allerunterthänig-

+ ist der Taxe

Bericht sich vorzulegen zu lassen.

Die 11 November v. J. stellten
zwei Rechtsanwalten an den Hofgerichts
Präsident den Rechtsanwalt Bittersolber
der in Vorgericht war unterm Datum
zu Lehen, daß die Entscheidung an
die Gerichten sei und da sie einen
unverzüglichen Bericht bei ihre Handen,
so ersuchen sie solche in Vorschlag
und unterthänigen wegen Herr Re-
präsentation an Obergerichts-Vorsteher
gegen ist.

Die Taxe kam vor das Vorgericht
zu Frankenthal. Der Re-
präsentant des Bittersolber hat sich
vorerst um Gnade Frist zum Beweis
daß die vier erwähnten Briefe
von Gläubiger herausgesucht seien
welche Wendung weiter bestellt sein
Bittersolber habe abgelaufen und unter
Vorwand haben sollen, sie und weiter
damit vorlegen. Daß die Briefe
an seinen gewesenen Herrn Herr

Das Vorgericht wollte auf
dieses Ansuchen keine Rücksicht
sondern verfällte den Bittersolber
unter Anwendung der Art. 17
2 der Constitution des Herr
Präsident 12 in eine Geldstrafe
von 10 f und in die Kosten.

Bittersolber ergreift die Appella-
tion, wurde aber durch Urtheil
der Hofgerichtssitzung V Appellhof.
vom 5 Febr. v. J. damit abge-
wiesen.

Er allerunterthänigst bittet, kann mit
Recht, daß ihm die gegen Bitt-
steller ergangenen gerichtlichen
Instrumente zu Fest stehen, und
daß ihm die Anwendung bekannt sei
allergnädigsten Conclusum + und
wenigstens zwei Gehilfen assumiert.

Der Art. 1 gegen Bittersolber
und in der Sache allergnädigste
Verfügungen ergeht von
Einrichtung in den Instanzen
sind, so verschiedene Beschwerden
von Bürgern um einen Rat an den
andern die Appellation zu gestatten, weil
das Mißverhältnis von Gläubiger und
Schuldigkeit nicht ausgeglichen oder sonsten,

VII 21

A.

V. P. Rechtsrat von Bayern

Bayerische Eingabe des Johannes
Jakob Küstler betr.

10
A.

+ Übersetzen,

17722.

Die
F. L. Regierung zu Augsburg

Genehmigung des Georg Alexander und Peter Zünd in Lingen betr.

13
II.

Unter Diesen Umständen ist der allerunterth. Antrag, der Clerk[illegible] Clerk, das Gesuch des Wilhelm Heinrich Goldbach genehmigen, nicht gut zu heißen, sondern selben abzuweisen, allenfalls in der Lage zu gehorsamen, allergnädigst zu vermögen wäre.

Im Uebrigen p. p.

Den 7 April 1829.

Der allerunterthänigsten Erklärung vom 13 v. M. entsprechend, erlaubt sich der allerunterth. Unterzeichnete in der Anlage die Gesuchsschrift des Georg Alexander und Peter Zünd von Lingen nebst seinem gutachtlichen Bericht allerunterthänigst vorzulegen.

Die Vorstellung eines unterthänigsten Gesuchs junger Leute von Geschäften und Lingen in verschiedenen Gemeinden stattgefundenen Verhaftungen, wobei sich beiden Leuten in Folge verübter Mißhandlungen verschiedene Verwundungen vorfanden.

Durch Verfügung vom 23 Oktob. v. J. wurde selbe der Regierung zu Münster zur gutachtlichen Aeußerung zugefertigt, hinsichtlich welcher sich ergab, daß die Gesuchsteller Georg Alexander und Peter Zünd von Lingen und Johann Heinrich Goldbach und Johann Hermann von Geschäften, jeder in einer Gefängnißstrafe von einem Monat, in eine Geldstrafe von 7 Rthl 24 Sgr und die Solidarhaft in die Kosten.

Gegen das Erkenntniß wurde gerichtl. Berufung der Appellaten, und die beiden Gemeindevorsteher ließen sich die erste Aufforderung der Appellaten zu gütlichem Vergleich gefallen.

Der Kreisphysikus Dr Lueder zu Meppen, an den die Akten zur Begutachtung gingen, gibt Gründe an, warum sein

17723.

Den 7 April 1820

Ohne

den L. Rauch Gerichtsschreiber beim Inquisitoriat gemeldet

Präsentirt.

Gesuch des Grafen Joseph um die Gerichtsbarkeitsakten zu Präsentirt.

9

L.

17724.

Den 7 April 1820

Ohne

den L. Rauch Gerichtsschreiber zu Culmsee.

die Verhandlungsakten der Militär-Vormundschaft betreffend

13

4

Anordnung zu meinem Vortrag vom 15 v. M. übersende ich in der Anlage wegen Ernennung eines Beisitzers zu dem in Sachen der landschaftlichen Gerichtsbarkeitsakten, welcher die dem L. Inquisitoriat gegen die Gerichtsbarkeit ertheilte Vollmacht abzugeben hat, die Verfügung gleichfalls mit anheim zu erstatten.

Mst. p. L.

Den 7 April 1820

Abgang meines Vortrags vom 7 d. M. und der darin angezogenen Akten betreffend den L. Rauch Gerichtsschreiber der Inquisitoriat von Culmsee ohne Gehalt die Übertragung einer Assistenzstelle bei der Militär-Vormundschaft abzugeben und den Bürgermeister Abbau zum Vormund statt dessen zu ernennen.

Es sind darin die allgemeinen Grundsätze angegeben, welche bei der Wahl der Vormünder zu befolgen sind. Nicht angegeben worden ist, ob die Vormünder auf dem Lande oder in der Stadt wohnen müssen. Nach §. 11 Tit. 18 Th. II. der Allgemeinen Gerichtsordnung sollen Vormünder in der Regel in der Stadt wohnen, wo die Pupillen ihren Wohnsitz haben. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn die Pupillen auf dem Lande wohnen, oder wenn in der Stadt keine tauglichen Subjekte vorhanden sind. Diese Vorschrift ist auf die Militär-Vormundschaften nicht anwendbar, weil diese Vormundschaften nicht für einzelne Individuen, sondern für ganze Truppentheile bestellt werden.

Es ist daher nicht nöthig, daß der Bürgermeister Abbau, welcher in Culmsee wohnt, zum Vormund ernannt wird.

Es ist aber

+ zum Forstfach

Forstfach, wodurch im Provinzial nicht publizirt worden ist.

Die Bayerische Generalkommando Vogt Ziff. I. 911. „Königl. Reskript an Militär-Obrigkeit."

Die Verordnung vom 3 Oktob. 1808 Vogt V C.

„Die Militär-Forstbeamten und andern Civil-Forstbeamten gehören bei Militär-Personen, welche bürgerlich immediat unter dem Forstamt stehen, für diese in prima ad revisorium in secunda instantia Forst-Sachen, welche unter den Forstamt Forst-Sachen, bleiben auf diesen Fällen in prima instantia."

Im § 12 kommt vor: „Forstpolizei-Obsizenten, Forstamter und Forstämter gehören den Regimentern, oder sonstigen abgesonderten Personen immediatos bei, zum Forstfach.

Durch eine Verordnung vom 12 Novemb. 1808 wurde über die angeführten Verordnungen folgende Erklärung gegeben:

„Ihre Königliche Majestät haben auf die Vorstellung des Kriegsrathes der Militär-Intendanz gnädigst beschlossen, und wollen, daß alle diejenigen, welche unter dem Forstamt Forst-Sachen, sowohl in secunda zum Forstfach, und in tertia instantia ad revisorium zu appelliren haben sollen, dahin, wo die Militär-Personen in realibus erst wenigst ad tertiam zu erkennen wären.

v. Diese Verordnungen in den Novellen zur Bayerischen Gerichts-Ordnung pp. 37 & 39.

Mittelst einer allerhöchsten Entschließung vom 22 Juni 1817 wurde verordnet in Betreff d. Die Militär-Civil-Beamten folgendes angeordnet:

1. daß die zu der Militär-Organisation gehörigen Civil-Personen der Militär-Verwaltung

wie bisher, in erster Instanz bis zu den Obersten und den Kommandanten der selbstständigen Bataillons und den Commissären der Landwehr-Corps bei den Regimentern, Bataillons, Kommandantschaften und Commissären der Landwehr-Corps bei den Regimentern, Bataillons, Kommandantschaften und Commissären der Landwehr-Corps erhöht werden sollen,

2. daß für die Obersten und andern Militär-Personen, welche in erster Instanz bei den Kommandantschaften, Regierungen, Landrichtern Recht nehmen,

3. daß die General-Kommando Gerichte, Regierungen, die Appellations-Instanz bilden,

4. daß die dritte und letzte Instanz bei Appellationen dem General-Auditoriat zu gewähren sei,

5. daß bei Streitsachen der Obersten und Kommandanten selbstständiger Bataillons in der Landwehr-Corps, Commissären der Regimenter, Bataillons- und Corps-Auditoren, welche der ausübenden gerichtlichen Civil-Stelle für Obsizenten gewährt ist, die bisherigen Instanzen.

Die allerhöchste Entschließung vom 18 März 1820 unterwirft die Militär-Personen des Generalstabes und Civil-Militär-Angestellten dem K. B. General-Kommando Landwehr.

In diesen Fällen bleibt die militär-Civil-Behörde bis zum Gesetz vom 15 August 1822 d. V. Wenn selbe gleichen selben, die Bestimmung des §. 27 des Tit. IX der Konskriptionsordnung eine Abänderung nöthig befindet werden, so ist dort für die Militär-Personen ... in Land- und gemischten Land-Sachen unter den bürgerlichen Gerichten allein nur soweit die Verbrechen- oder Polizeiübertretungen mit unter die gemischten Land-Sachen begriffen, werden sie blos als Thatbestands-Sachen behandelt zu haben. Hierüber wird verordnet, daß die Militär-Personen sich mit Kriminalfällen mit mehr als 14 Tagen Haft, sobald die Untersuchung-Akten an die Justiz angehalten

werden, womit Ermittelungen in den Verordnungen für den Codex Iuris Bavarici Iudiciarii zu § 14 Tit. I übereinstimmt, indem es da den Satz aufstellt, daß man angeschuldigten Personen nicht weiter nachforschen noch vor Forum defensionis suchen, außer wo streitig die Tat oder die Tatzeiten gegen ihn angegeben worden.

Das Gesetz vom 16 August d. J. weist nun die bürgerliche Gerichtsbarkeit in Militärsachen, für Civil-Personen zu, wenn sie Militärpersonen ihre Anzeigung nur auf den Grad zu beweisen haben, die Ehre oder Reputation angetastet haben. Die wahre Bayerische Prozeß-Ordnung und die Ermittelungs-Verordnungen sagen, was die Verordnungen vom Oktober und vorzüglich 1754 im Fürstenthum Neuburg und hier also keine Gesetzkraft haben, so enthalten sich die Gerichte nicht Personen anzuklagen selbe vor sich Verhaft zu nehmen, und so lange bei dem Vorhingen der in diesen Fällen über Gerichtsorganisation Eingesetzung und Prozeß-Ordnung enthaltenden Gesetzen + Verordnungen Gesetze bis, wenn Ehrsachen anhängig, man nicht Gefahren im Verzuge Verhaft anordnet vermöge Gesetzes und Verordnungen gethan haben.

+ Verordnungen

Die Verordnung vom 11 Juni 1826 hat über andere, wie oben bemerkt, die Anwendung der materiellen Civil Gesetze, und ändert an den gerichtlichen Verfahren nichts. Das Gesetz vom 16 August d. J. enthält einige Bestimmungen über das Verfahren der Militärgerichten, und ist uns in Verbindung zu betrachten.

Der § 8 stellt, abgesehen von den privilegirten Civilen, unter die gemischte Gerichtsbarkeit alle Personen, welche die zu ermittelnde allerhöchste Verordnung der Militär-

+ oder Gesetze

Die Offiziere und in Verein Range stehende Militärbeamte in Garnison Sachen unter die Gerichte der bürgerlichen Gerichte, oder, wenn sie zur aktiven Armee nicht gehören, unter die Gerichte der Garnison, wo sie wohnen.

Unteroffiziere und Soldaten und die Angehörigen dieser Klasse können nur vor den Gerichten ihres Wohnorts oder dem ihres Gerichtes belangt werden.

Haftung ist das gewöhnliche Gericht in Garnison-Sachen summarisch. Wo Civil- und gemischte Civil-Sachen vorliegt der Gesetz nicht, so bleibt dasselbe in diesen Fällen bei der sonst geltenden Grundsätzen.

Ausnahmen der gemischten Gerichtsbarkeit, sagt der § 3 weiter, sollen die unter Militärgerichte stehen, solange sie in Garnison sind, wo den Gerichten derselben, wenn sie in Verbrechen sind, wo den Gerichte ihres Wohnorts vorzunehmen haben.

Es versteht sich, daß in Ehrsachen die Handlungen der gemischten Gerichtsbarkeit vor den Polizeien stehen, wo den Gerichte diese Sache anhängig.

Der § 8 weist vor den Verhaftungen gewöhnlicher Militärpersonen gesprochen, und bleibt es dabei, wie weit sich die Verhaftung der Militärpersonen zu erstrecken hat.

Es heißt da: „Steht einer Militärperson für ablehnen stand in der Garnison, so hat der Militär-Behörde die Obrigkeit anheim zu geben, die weitere Verhandlung geht an die bürgerliche Gerichte über."

Der zweite Absatz bezieht sich Verantwortlichkeit an der zu Garnison Gericht zum Zweck der Verhaftung.

der

Inhalt Art. 2 Abs. 2 Ziffer 3 des Gesetzes betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verpflichtung zur Landesverteidigung vom 3. November 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) ist, wenn die Steuer in Einzelbeträgen entrichtet wird, der Betrag eines Einzelbetrages auf volle Mark nach unten abzurunden.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 14. Juni 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) finden auf die Erhebung der Steuer insoweit Anwendung, als durch dieses Gesetz nicht ein Anderes bestimmt ist.

§ 2.

Die Steuer ist für jeden Kalendermonat im Voraus zu entrichten.

Wird ein Gewerbe nicht während des ganzen Monats betrieben, so ist die Steuer nur für diejenigen Tage zu entrichten, an welchen das Gewerbe betrieben worden ist.

§ 3.

Die Steuer wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Juni 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) durch die Ortsbehörden erhoben.

Die Ortsbehörden sind befugt, Personen, welche sich der Hinterziehung der Steuer verdächtig machen, zur Abgabe der Versicherung an Eidesstatt anzuhalten, daß sie die Steuer vollständig entrichtet haben.

Die Ortsbehörden sind befugt, Personen, welche sich der Hinterziehung der Steuer verdächtig machen, zur Abgabe der Versicherung an Eidesstatt anzuhalten, daß sie die Steuer vollständig entrichtet haben.

§ 4.

Die Steuer wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Juni 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) durch die Ortsbehörden erhoben.

Die Ortsbehörden sind befugt, Personen, welche sich der Hinterziehung der Steuer verdächtig machen, zur Abgabe der Versicherung an Eidesstatt anzuhalten, daß sie die Steuer vollständig entrichtet haben.

§ 5.

Die Steuer wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Juni 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) durch die Ortsbehörden erhoben.

Die Ortsbehörden sind befugt, Personen, welche sich der Hinterziehung der Steuer verdächtig machen, zur Abgabe der Versicherung an Eidesstatt anzuhalten, daß sie die Steuer vollständig entrichtet haben.

§ 6.

Die Steuer wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Juni 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) durch die Ortsbehörden erhoben.

Die Ortsbehörden sind befugt, Personen, welche sich der Hinterziehung der Steuer verdächtig machen, zur Abgabe der Versicherung an Eidesstatt anzuhalten, daß sie die Steuer vollständig entrichtet haben.

§ 7.

Die Steuer wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Juni 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) durch die Ortsbehörden erhoben.

Die Ortsbehörden sind befugt, Personen, welche sich der Hinterziehung der Steuer verdächtig machen, zur Abgabe der Versicherung an Eidesstatt anzuhalten, daß sie die Steuer vollständig entrichtet haben.

§ 8.

Die Steuer wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Juni 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) durch die Ortsbehörden erhoben.

Die Ortsbehörden sind befugt, Personen, welche sich der Hinterziehung der Steuer verdächtig machen, zur Abgabe der Versicherung an Eidesstatt anzuhalten, daß sie die Steuer vollständig entrichtet haben.

§ 9.

Die Steuer wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Juni 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) durch die Ortsbehörden erhoben.

Die Ortsbehörden sind befugt, Personen, welche sich der Hinterziehung der Steuer verdächtig machen, zur Abgabe der Versicherung an Eidesstatt anzuhalten, daß sie die Steuer vollständig entrichtet haben.

§ 10.

Die Steuer wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Juni 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) durch die Ortsbehörden erhoben.

Die Ortsbehörden sind befugt, Personen, welche sich der Hinterziehung der Steuer verdächtig machen, zur Abgabe der Versicherung an Eidesstatt anzuhalten, daß sie die Steuer vollständig entrichtet haben.

§ 11.

Die Steuer wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Juni 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) durch die Ortsbehörden erhoben.

Die Ortsbehörden sind befugt, Personen, welche sich der Hinterziehung der Steuer verdächtig machen, zur Abgabe der Versicherung an Eidesstatt anzuhalten, daß sie die Steuer vollständig entrichtet haben.

§ 12.

Die Steuer wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Juni 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) durch die Ortsbehörden erhoben.

Die Ortsbehörden sind befugt, Personen, welche sich der Hinterziehung der Steuer verdächtig machen, zur Abgabe der Versicherung an Eidesstatt anzuhalten, daß sie die Steuer vollständig entrichtet haben.

§ 13.

Die Steuer wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Juni 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) durch die Ortsbehörden erhoben.

Die Ortsbehörden sind befugt, Personen, welche sich der Hinterziehung der Steuer verdächtig machen, zur Abgabe der Versicherung an Eidesstatt anzuhalten, daß sie die Steuer vollständig entrichtet haben.

§ 14.

Die Steuer wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Juni 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) durch die Ortsbehörden erhoben.

Die Ortsbehörden sind befugt, Personen, welche sich der Hinterziehung der Steuer verdächtig machen, zur Abgabe der Versicherung an Eidesstatt anzuhalten, daß sie die Steuer vollständig entrichtet haben.

§ 15.

Die Steuer wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Juni 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) durch die Ortsbehörden erhoben.

Die Ortsbehörden sind befugt, Personen, welche sich der Hinterziehung der Steuer verdächtig machen, zur Abgabe der Versicherung an Eidesstatt anzuhalten, daß sie die Steuer vollständig entrichtet haben.

§ 16.

Die Steuer wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Juni 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) durch die Ortsbehörden erhoben.

Die Ortsbehörden sind befugt, Personen, welche sich der Hinterziehung der Steuer verdächtig machen, zur Abgabe der Versicherung an Eidesstatt anzuhalten, daß sie die Steuer vollständig entrichtet haben.

§ 17.

Die Steuer wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Juni 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) durch die Ortsbehörden erhoben.

Die Ortsbehörden sind befugt, Personen, welche sich der Hinterziehung der Steuer verdächtig machen, zur Abgabe der Versicherung an Eidesstatt anzuhalten, daß sie die Steuer vollständig entrichtet haben.

§ 18.

Die Steuer wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Juni 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) durch die Ortsbehörden erhoben.

Die Ortsbehörden sind befugt, Personen, welche sich der Hinterziehung der Steuer verdächtig machen, zur Abgabe der Versicherung an Eidesstatt anzuhalten, daß sie die Steuer vollständig entrichtet haben.

§ 19.

Die Steuer wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Juni 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) durch die Ortsbehörden erhoben.

Die Ortsbehörden sind befugt, Personen, welche sich der Hinterziehung der Steuer verdächtig machen, zur Abgabe der Versicherung an Eidesstatt anzuhalten, daß sie die Steuer vollständig entrichtet haben.

§ 20.

Die Steuer wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Juni 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) durch die Ortsbehörden erhoben.

Die Ortsbehörden sind befugt, Personen, welche sich der Hinterziehung der Steuer verdächtig machen, zur Abgabe der Versicherung an Eidesstatt anzuhalten, daß sie die Steuer vollständig entrichtet haben.

+ sich in der Gesellschaft Tod

+ mit einem ein einmal neu
der früher gewöhnlich an den
ihn vorhergehenden

+ Leiber

als welcher
mit Bedauern, wegen Tod Peters
Bill Walker, Johann Philipp
Orte, [illegible] [illegible]: Peters Leben
Tod [illegible] [illegible] Mörder, [illegible]
der Tötung Verhandlung genötigt sah,
Zeugen, den Orte angeklagten und
die angegebenen Akte möglichst
vollständig vorzunehmen.

Die Vollzogenheit, Verhandlung
Beweise keine Mittel, da Orte
der Täter gewesen. Die Tötung
die Feststellung der Ursachen des
Todes Peters mit Ja, Herz
mit Ja beantworten, wahrscheinlich
so Aussage des Arztes, bezüglich
die Verletzung mit einem
andern Instrumente [illegible] übereinstimmen
den Befund [illegible].

Was diese gemeinsame Tat in
rein wissenschaftlichen Sinn der
Tatbestand, [illegible] Die fortgesetzte
Handlungsfähigkeit, da Bill Walker
sich [illegible] der gemeinen mit Mord
schaft Raubgenossen, der Peters sich entfernt
hatte und sich [illegible], zu den
beabsichtigten Handlungen [illegible]
[illegible] [illegible].

Obgleich Bill Walker die gegen
Tatbestand [illegible] [illegible] [illegible],
sollen da Peters [illegible], der
der die Tötung [illegible] war [illegible]
als die Absicht zu töten [illegible]
[illegible], und die Verurteilung die
alleinige Ursache des Todes an Peters
gewesen, so stellt sich der Gerichtshof
Verhandlung der folgenden
Fragen:

1. ob Orte sich der [illegible]
Verurteilung, die der Tod notwendig
bewirkte, (als der [illegible]
Tötung [illegible] der Tod [illegible]),
schuldig oder

2 der [illegible] Verurteilung,
die in jedem Falle eine mehr als
[illegible] lange Freiheitsstrafe und Ehrenstrafe
die Lebenslänglichkeit [illegible] Folge gehabt haben
würde, schuldig gemacht habe?

Wird [illegible] [illegible] auf die
[illegible] [illegible] [illegible], ob
Angeklagte Orte zum Tode verurteilt
werden?

Die Geschworenen, in der
Lage sich nicht genügt und gern
jeden Ausweg benutzend, der [illegible]
erlaubt wird, verneinten die
erste Frage, bejahten dagegen die
zweite, und stimmten auf die
Verurteilung.

Wenig genügen [illegible] Bill Walker
wurde verurteilt, da er den Tod
[illegible] und [illegible] möglichst
[illegible] hatte. Tode der Tod [illegible]
die Mord [illegible] [illegible] Verurteilung
[illegible] [illegible] [illegible] werden
müssen. Da wäre den Geschworenen
auf die Frage vorgelegt worden,
ob mit der Tötlichen Verwundung
Verletzung verbunden gewesen,
und [illegible] [illegible] bejaht,
so würden die Todesstrafe
[illegible] auf den angeklagten Tod Tod
eingetreten sein.

Der Gerichtshof verfügte
sich [illegible] zur Beratung,
1825 die Tat mit die Mord
von 8 Jahr Einsperrung gegen
Orte unter Verwandlung der Tod,
Tod der Tod [illegible], der ihn über-
gar [illegible] [illegible], bis 8 Jahr
Einsperrung [illegible].

Orte hatte Tode die ihm
zur Last gelegte Tat [illegible].
Sie [illegible] [illegible]. In seinem
Vorgutachtlichkeit [illegible] die
nun einzugehen, die aber als
Folge einer Kopf Haut und Mord
[illegible] Verurteilung [illegible]
[illegible] [illegible], als ein [illegible]
glücklicher Zufall, der auf den
Täter [illegible] [illegible]:
Die Kunde, die Kopf die Tod
Verletzung [illegible] in keiner Weise
[illegible] [illegible] [illegible], und so
wenig Einfluß [illegible],
Orte selbst will [illegible]
und die [illegible], den Peters
verurteilt worden [illegible].

Daß der Orte [illegible]
willig [illegible], [illegible]
daß die Verletzung die [illegible] Folge

17726.

Dem
K. L. Majestät zu Prag
die Aufklärung seiner Frau
betr.

18
4.

Wien 8 April 1820.

Euer etc. haben mir unterm 31 März d. J. die Anzeige gemacht, daß Ihre Majestät die Kaiserin Maria Ludovika, Gemahlin Seiner Majestät, zum Behufe der Niederkunft, um Sich im Kreise Ihrer Familie aufhalten zu können, Sich am 22 April, also circa neun Wochen, in Prag aufhalten werden.

Bei der dem Hofstaate Ihrer Majestät der Kaiserin Maria Ludovika zu machenden Anordnung, wird auf die allerhöchste Würde, auf das hohe Alter, auf die Gebrechlichkeit der Obersthofmeisterin, Fürstin Trautmannsdorf, auf die Nähe des Hofes, auf die Bequemlichkeit der Reise, auf die Jahreszeit, auf die Dauer des Aufenthaltes, auf die Gesundheit der Kinder, auf die Gesundheit der Dienerschaft, auf die Bequemlichkeit der Dienerschaft, auf die Bequemlichkeit der Dienerschaft, auf die Bequemlichke

17727.

An
K. K. Kreisregierung d. Rheinkreises.

Die Errichtung einer Notariatsstelle zu Kaiserslautern betr.

13
K.

Auf Ihren Bericht vom 13 Novemb. v. J. No 17727 eröffnen wir Ihnen, daß wir mit Ihnen darin einverstanden sind, daß die Errichtung einer Notariatsstelle zu Kaiserslautern ein Bedürfniß sey, und daß diese Stelle dem Notariatsexpectanten Friedrich Kayser von Landstuhl, gegenwärtig Notariatsverweser zu Kaiserslautern, zu übertragen sey.

Wir haben demnach Sr. Majestät dem König vorgeschlagen, diesen Expectanten zum Notar zu ernennen, und werden Ihnen die Ernennungsurkunde zustellen, sobald wir die Allerhöchste Genehmigung hierzu erhalten haben.

Speyer, den 9ten April 1820.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Auf Ihren Bericht vom 13 Novemb. v. J. No 17727 eröffnen wir Ihnen, daß wir mit Ihnen darin einverstanden sind, daß die Errichtung einer Notariatsstelle zu Kaiserslautern ein Bedürfniß sey, und daß diese Stelle dem Notariatsexpectanten Friedrich Kayser von Landstuhl, gegenwärtig Notariatsverweser zu Kaiserslautern, zu übertragen sey.

Wir haben demnach Sr. Majestät dem König vorgeschlagen, diesen Expectanten zum Notar zu ernennen, und werden Ihnen die Ernennungsurkunde zustellen, sobald wir die Allerhöchste Genehmigung hierzu erhalten haben.

Speyer, den 9ten April 1820.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Auf Ihren Bericht vom 13 Novemb. v. J. No 17727 eröffnen wir Ihnen, daß wir mit Ihnen darin einverstanden sind, daß die Errichtung einer Notariatsstelle zu Kaiserslautern ein Bedürfniß sey, und daß diese Stelle dem Notariatsexpectanten Friedrich Kayser von Landstuhl, gegenwärtig Notariatsverweser zu Kaiserslautern, zu übertragen sey.

Wir haben demnach Sr. Majestät dem König vorgeschlagen, diesen Expectanten zum Notar zu ernennen, und werden Ihnen die Ernennungsurkunde zustellen, sobald wir die Allerhöchste Genehmigung hierzu erhalten haben.

Speyer, den 9ten April 1820.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Auf Ihren Bericht vom 13 Novemb. v. J. No 17727 eröffnen wir Ihnen, daß wir mit Ihnen darin einverstanden sind, daß die Errichtung einer Notariatsstelle zu Kaiserslautern ein Bedürfniß sey, und daß diese Stelle dem Notariatsexpectanten Friedrich Kayser von Landstuhl, gegenwärtig Notariatsverweser zu Kaiserslautern, zu übertragen sey.

Wir haben demnach Sr. Majestät dem König vorgeschlagen, diesen Expectanten zum Notar zu ernennen, und werden Ihnen die Ernennungsurkunde zustellen, sobald wir die Allerhöchste Genehmigung hierzu erhalten haben.

Speyer, den 9ten April 1820.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

angegebenen Grund [illegible] genügend
erkannt, dann dadurch [illegible]
Ordnung nachsuchend abgewiesen hat,
offenbarung [illegible] zu erkennen.

Die Kosten selben zu Obermayr
und Lösel, sind ersucht, die Kos-
pflüge [illegible] zu [illegible] angelangt anzu-
sind schätzen seit einiger Zeit
sachen seit Antrag d. d. [illegible] zu bestätigt
und allgemeinen Gesetz unser Gesetz
nach allergnädigsten Befehl gegen
für Wiederherstellung derselben.

Hinsichtlich der Kosten selben
zu Lasse ist der allerunt. Bericht
mit den gehorsamsten Akt Vorlage
zu ersehen, das Appellat. Gerichts [illegible] und
der [illegible] Zweibrücken [illegible] anzuweisen
und es hat nur noch die allerg-
gehorsamste Bitte [illegible] zu sagen,
daß [illegible] zu [illegible] wollen,
Sorg [illegible] möglichst schleunige
Erwägung [illegible] zu [illegible] Landes
Kasse [illegible] anzuweisen, selben zu
Handen [illegible] zu lassen.

Die sämmtlichen Vorgänge
hierzu [illegible] und [illegible]
ehrerbietigst allergehorsamst anzuschließen
erlaubt sich in tiefster [illegible].

17723

Ad
R. Regierungsrath von Bayern
des Rheinkreises

Landau 19 April 1829

Der Vorstand allerhöchsten
Rescripts vom 7. M. die Lan-
desstellung [illegible] der Gerichte 1827/28
[illegible] betr. [illegible]
die vom K. Appellationsgerichte an
die [illegible] Regierung mit Bericht
vom 2 d. M. einzureichenden Re-
lationen über die vom Rheinkreise
gehorsamst [illegible] Vorschläge
[illegible] zu [illegible]

Ad Klage [illegible]
Einsendung. Antwort [illegible] bezieht sich
keinen Bericht erstattet und wünscht
Abrede genommen, in dieser Hinsicht
mit der Bericht [illegible] erstattet
werden können, wenn demnächst
bloß [illegible] vom Bericht [illegible]
Revision vorbehalten werden;

Allein [illegible] einem [illegible]
[illegible] die Vertheidigung [illegible]
Advokaten, wenn er [illegible]
Obermayr ist, was [illegible] Verhältniß
war, [illegible] der einzige Kassationsgrund
auf welche angetragen werden
können [illegible] betrifft die
Frage, [illegible] Advokat [illegible]
einer Absenz [illegible] antragsfalls
selber.

Als Mitglied der [illegible]
Gründe [illegible] Abfassung selbe [illegible]
gleichfalls keinen Gehalt zu [illegible],

17723

Ad
R. Regierungsrath von Bayern
des Rheinkreises

Landau 19 April 1829

Die mir mit Erlaß vom
2 d. M. übersendete Instruction
über die vom dortigen Kgl. Appell.
Gerichte [illegible] Lücken in Betreff
[illegible] Nullitäten [illegible]
nicht zu genügen, den [illegible]
[illegible] zu [illegible]
Haltung der [illegible] Ordnung zu
halten.

Ueber die Abstellung der
Formwidrigkeit, der Landes-Gesetze
und Amtsmann ist keine Bemer-
kung angefügt und wie bloß
allgemeine Andeutung müssten
die Kgl. allerhöchsten Rollen nicht
[illegible] zu [illegible] erkannt werden.
Eine [illegible] Einsendung
der [illegible] d. M. ist
[illegible] zu [illegible], wird
angenommen [illegible], über die
[illegible] nicht [illegible] Gesetze
der [illegible] Appellationsgerichte
und allenfalls [illegible] anderen mit
dem Rheinkreise [illegible] zu [illegible]
in [illegible] Kreise [illegible] Gesetze
Abweichungen sich zu ergeben,
die vom Appellationsgerichte Rechts
und Gesetzes [illegible] zu [illegible]
angestellt werden können.

Ehe [illegible] der Rollen ad Antwort
bei der Klage [illegible]
müssten auch die als Mitglied der
gesetzlichen [illegible] Abfassung, als

1772 9.

Ehe
der K. Landschaft-
Commissarius
Jäkisch.
Pfarr-Consistorialsitz der
Gemeinde Lowtzen Ende.

9
4.
+ in wirklicher Reise

Den 9 April 1829

In der mit Unterschrift
Allerhöchsten mit ehrfurchtsvoller gehorsamster
Ehrerbietung, dass Gesuch der Gemeinde
Forsten um Waldwärter um selbständig
sich mit seiner Familie
Maria Schulz wegen selbigen
Forsten, habe, stellen Sie in dem
Schreiben der Königl. Landwirthschaft
zu Waldwärter am 6 Oktob. 1827
unterthänigen Unterschrift d. 5 & 6 einzuholen
den genügenden Bericht

A. der genügende Bericht katholischen
Pfarrgemeinde Lubellen, in der Gemeinde
Neu Sternalk Waldwärter, Jakob Maria
Schulz mit seiner rechtmässigen

1773 0.

Ehe
K. K. Majestät im Königreich

Pfarr-Consistorialsitz der
Gemeinde Jakob Ende

II
4.

in Pfarrlichen Orte gelebt haben:

5. ein Attestat seines Vaters
Neustadt, ausgestellt durch
Kath. Pfarramt Lubellen und
der Gemeinde Neustadt Waldwärter

6. die Bescheinigung des Forst
stellvertretenden Königl. Polizeiamts
Lubellen.

Diese Attestate respective for-
dert mit Schreiben vom 9 April
eingeforderten zu Pfarrgemeinde an Jakob
Forsten zu Waldwärter ist worden
zu Folge, da die abgeforderte Attes-
tate nicht über der Pfarrlichen Gebühr,
Jakob Schulz Forsten entgeldet
hat so wird die sämtlichen
Belage wieder Hahn einzusenden
werden, für welche Folge
der für Bescheinigungen dasselbe
zu Stellende Gebühr ein-
Leitung.

Mit

Den 9 April 1829

In P. P. gehorsamst in der
Anlage das Gesuch der Gemeinde
Jakob Forsten, Attestaten zu Mei-
nen Gunsten, um allerhöchste Gnade
gung sich mit Maria Schulz
Forsten zu können, zu Folge seiner
unterthänigsten Vorstellung
Forsten unterthänigst zu Forsten
erhält das Gesuch gehorsamst wie-
derholt Folge Bescheinigen zu
erstatten.

Der Gemeinde Jakob Forsten
Amt dem 20 November Jahres J.
mit Genehmigung seiner auf
überzogenen Lieutenant.

Er macht seinen Vorzug
Verfahren zu machen wegen, als
um sich zur Verehelichung und
Forsten zu verpflichten, wird Bill.
Gesuch sich mit seiner eigenen
Bescheinigen ehelich zu verbinden.
Derselbe hat das 36 Jahr zurück
gelegt, die Verehelichung ist 21 bis
24 Jahr alt. Beide sind katholischen
Religion, Eltern in seinen

17791.

Ehe
des L. Landschreibers
zu L. Canton
Hasle Freundschaften beta.

II
A.

Lüsse und will in Rücksicht eines
Vergehen unerlaubten Umgangs mit
einander.

Päpstliche verordnungen befehlen
uns die Scheidung auf unbestimmte
Zeit Trennung. Da dieselbe kein
Ehebund abmachen, sondern nur
Ehegatten alle eigentliche zu entfernen

Mit P. bischöfl. p. P.

---

den 9 April 1829.

Nach unter der heutigen Tagesordnung war unser Amt, das
in Ehegerichtssachen, als Vikariat
der Königl. Regierung, sich
Gesuchen Ehe-Dispensation
zu Verbindungen, Trauungen und Beichtsitzungen
zu ertheilen, Ehen und Ehescheidungen
vorgenommen wurden, um zu entscheiden
ob solche auf Befehl bei uns selbst
in vorkommenden Fällen Anzeige Verhandlungen
einstatt, und die Entwürfe der Urtheile
als Chor. Gerichtsamt vor Gericht
abgestellt werden. Die Pflicht der
Act Dispensationen zu entscheiden
war so wenig gebräuchlich worden,
daß, soviel ich mich zu erinnern
glaube, mehrere Anzeigen
wegen Verletzung
Die Anzeigen sind gewesen
waren. Auch glaube ich mich zu
erinnern, daß Ehebündnisse und
Verlobungen Personen Verbindungen
betroffen wurden, welche sich über
die Verletzung Dispensationen beschwerden
gegen die Regierungen wegen
Verletzung ihrer Befugnisse
zu verwundern Ursache, zugleich
angaben, wie die Verletzungen
und Anzeigen eingeschaltet hätten.

Ich erwähne [illegible]
ob Verlobungen
Verlobungen [illegible] Gerichtsamt oder
Ehe Ehebündnisse verhindern, und
endlich wie, wenn dieser der Fall
ist, Abschrift Dienen zu übersenden

Mit P. P.

16

1793.

Ehe
des L. Pfarrverwesers
beim Bezirksgerichte
Hasle.

die Versetzung der Trauungs-
willigkeitsakten an Friedensgericht
Hasle betr.

10
II.

den 10 April 1829.

Mittelst Rel. in abschrift ungefügte
allerunterthänigsten Berichts vom 27 v. M.
hat uns P. P. M. der Landschreiber
Carl Hofmann Hasle zum Vorzug
genügsichern der Friedensgerichts
Hasle zu ernennen, und zu
gleich zugen der noch abzugebenden
geschäften allerst die anerforderliche
Dispensation zu ertheilen gewürdigt.

Wir zu ernennen den Landschreiber
C. Carl Hofmann in Canton
Hasle Letzen und sind sämtlich
der Vereidigung und Einweisung
in Falle an der Verrichtungen
anzufügen.

Mit P. P.

1793.

Ehe
des Appell. Gerichts
Hasle.

wie oben.

10
II

den 10 April 1829.

Wir haben uns mit in der
anlagen Abschrift eines allerhöchsten
Rescripts vom 27 v. M. unterthänigen,
unserm P. P. M. gehorsamst gehabt,
den Landschreiber Carl Hofmann
Hasle zum Vorzug bei der
Friedensgerichts Hasle zu ernennen und gnädigst zu
geruhen und gnädigst zugleich
den noch abzugebenden geschäftlichen
allerst die anerforderliche Dispensa-
tion zu ertheilen.

Mit P. P.

1794.

Ehe
des Kreis. Canton. Appell. Gerichts
Hasle.

Die Ehe-Sache des 1 Quartals
1829 betr.

10
A.

den 10 April 1829.

Die Ehe-Sache des 1 Quartals
Hasle, welche Appellations-Gesuch
Gerichtsamt präsidirte, und diesen
Gerichten entschieden Gericht unter-
die Dispensation Entwürfe betreffen
in der Anlage wieder gehorsamst folgt
Gerichten wenig Act zu Ehe-
bündnissen Ehe. Allerst ging gegen
genommen Ehen. Appellat. Gericht
Gerichten bestätigt die Urtheilungen
mit wenig Worte, Übereinst und
Gerichtsamt. Die Appellanten
mit einigen Ehen Ehe-Sache mit Ehen,
Ehe Ehen und - wenn Ehe-
mit erkannt, es zu sagen [illegible] Ehe-Gericht.

1775.

(Ch
A. L. Majestät von
Bayern

Die Verhaftung [illegible] Kl. Pfeiffe-
Capitain Löhning betr.

I/A
A.

[illegible] gegen Heinrich Ra-
[illegible] Strafsache wider den Ch
Special-Gericht wegen[illegible] wegen
weil derselbe schon einmal eine
Kassenraub wegen war bestraft
worden. (Act. 553 der Cur. Ch
crim.)

Euer [illegible]
der wegen[illegible] Gesuch [illegible]
Ihr [illegible]

L.

---

den 10 April 1820.

Da gemäß Ihrer Verfügung vom 28 [illegible] d. M. [illegible] Ihnen [illegible] Kassenverwalter [illegible] Pfeiffer in der Voruntersuchung [illegible] Falschmünzerei [illegible] Gulden, von 10 Kreuzer, [illegible] Pfeiffer, Capitain Löhning betreffend [illegible] Schreiben [illegible] Pfeiffer [illegible] Löhning [illegible] Pfeiffer [illegible] Löhning [illegible] Pfeiffer [illegible] Löhning

[illegible]

17736.

An
das Expeditionat des Kreis-
Intelligenzblattes
zu Speyer.

Einschaltungsacht betr.

11
—
4.

Den 11 April 1829.

Man ersucht um Aufnahme der nachstehenden [illegible] in eines der nächsten Intelligenzblätter.

[illegible]

[illegible] Rubrik.

Unterm 27 März d. J. haben S. K. Majestät geruht, den Rechtskandidaten Carl Hofmann von Zweibrücken zum Ergänzungsrichter am Bezirksgericht zu [illegible] zu ernennen.

17737.

An
den K. Staatsprokurator
zu Landau.

Die Untersuchungsakten gegen Philipp Kurtz von [illegible] betr.

11
—
4.

Den 11 April 1829.

Die Untersuchungsakten gegen Philipp Kurtz von [illegible] [illegible]

17738.

An
K. Oberstlieutenant Ortmayer
Commandant des K. Gendarmerie
Corps in Ofen.

Präsentirt
Am 8ten des laufenden Monats
der Gendarmerie mit dem
Gendarmen [illegible]

14
4.

Am 11 April 1820.

Es will mir zu Handen schlagen
wollen, daß es nämlich die
Unterschriften des Gendarmerie
und die Gendarmen zu K[illegible]
und zu Ofen zu besiegen haben,
und zwar weg dem einzigen
Absatzen, allein mit den Bemerken
ob dieser Gefall K[illegible], sondern
und wegen Gründen zum Nachgelassen wurden, ob sie keine
Gefall die Strafe in Natura, oder
eine Geldstrafung setzen an welchen
Betrag angefallt, oder ob
die Gefangen in dem Gefall
einbegriffen sind.

Mit [illegible]

17739.

An
K. K. Majestät zum
Empfang.

Ofen abschriftlich [illegible]
Jakob Lang Gefangen hat.

14
4.

Am 11 April 1820.

Lang hat nebst der wegen
Verbrechen wegen Inhaftirten allen
gehörenden angeführt Gefangen am
18 Januar d. J. Allhier dem
Obrigkeitsamt Jakob Lang Gefangen
zu Einzugen hat und allenfalls
sich dessen Gefangen mit dem Mor-
genalsa Kloll, Schwester seines
verlebten Gefangen Lang Gefangen
Kloll verehelichen zu dürfen.

Die Herr Hof Bill Adler
Ward am 21 Tagland des J.
mit Hinterlassung dreier Kinder,
welche zwey minderjährig und
zum Theil in einem Alter
stehen sind. Die Verlassung und
Verlassenschaft der Kinder und die
Erlassung seiner Frau Gemahlin wegen
Bill Adler, eine gemeinde Ehe
zu verfassen; Seine gemeinten
Vermögen entspricht ganz seinen
Verhältnisse. Er ist 38 Jahre alt,
seine Vermögen ist das 22
jährigen Tag. Beide bekennen
sich zur katholischen Religion,
haben einen ehelichen Sohn und
haben nicht in Handel einer

Am 11 April 1820.

Zu Bill. mit der Anmerkung
wegen Gefall Hauptmann
Obrigkeiten des Gendarmerie
und die Gendarmen zu K[illegible]
und zu Ofen zu besiegen haben,
und zwar weg dem einzigen
Absatzen, allein mit den Bemerken
ob dieser Gefall K[illegible], sondern
und wegen Gründen zum Nachgelassen wurden, ob sie keine
Gefall die Strafe in Natura, oder
eine Geldstrafung setzen an welchen
Betrag angefallt, oder ob
die Gefangen in dem Gefall
einbegriffen sind.

Mit [illegible]

17740.

An
K. K. Majestät zum
Empfang.

K. K. Gerichtsamt hat
Jakob Lang Gefangen hat.

14
4.

+ mit andere Gefangen

einen Einzugs Paß mit einander
Die zu verwenden Gefangen
und den Gemeinschaft haben sich
Verwandlung zu Gefangen Ihr hat.
Richtige Verwendung angeführt
den, so Gefangen haben kein An-
stand Gebrauch, die alten wegge-
nicht Dispensation bitte, zum
Empfangen zu bezeugen, allenfalls
zu erfüllen.

Am Gerichte
[illegible]

Am 11 April 1820.

Jos. Jakob Lang aus Lang,
Gerichtsbezirk zu Wolfsberg Stadt
Lang hat nebst der Stadtgefäng-
wegen Verbrechen allen
unterschiedlich angeführten Gefang
am Allerheiligen Verwandlung an,
sich mit Anna Margaretha
Gerlach, Johann Gerlach
Anna Elisabeth Gerlach
verehelichen zu dürfen.

Die zu Verhören über seine
Gefangen Angelegenheiten und
insbesondere die Verfassung und
Verlassung seiner mit dem
Lang Gefangen Kinder,
zu bestätigen die Verfügung wie
mit mehr Ehre und Anständigkeit
hinzutun wird, als ist gegen eine
andere Verwandlung Verfügen.

Die Bill Adler Gemahlin Frau
ging am 6 Oktober 1818 mit Tod
ab und einer langjährigen Krank-
heit und mürbe Gefangen.
Sie hat das 43 Jahr erreicht,
die Verfügung hat 38 Jahre alt.
Beide sind zur protestantischen
Kirche gehörig, von unbefangenen
Leben und aller Verwandtschaft zu
einem verbotenen Umgang mit
einander gepflogen zu haben.

Die einzelnen Gefangen
Untersuchung in Gefangen hat
Gericht der Bill Adler, wenn sie
den Grund verfangen, die allenfalls

17741

An
den L. Landgerichtsdirektor
zu L. Landau.

die Abhaltung eines Hülfs-
Gerichtstages zu L. Landau
betr.

III
L.

Die Nothwendigkeit einen
Hülfs-Gerichtstag zu L. Landau
anzuordnen, scheint mir aus den
Berichten vom 8 d. M. und den
dazu gehörigen Anlagen nicht genug
dargethan zu erscheinen, um einen
so kostbaren Eingriff in den
Geschäftsgang des Gerichts zu rechtfertigen.
Der L. Landgerichts-Präsident
vom 2 Juli v. und 11 März d. J.
angeführten Gründe
sind nicht ausreichend, und in der
That ist nicht einzusehen,
ob durch Gerichtstage nicht
auf eine ungenügende Weise
die Rückstände gelöst werden,
überdies ist kein Grund angegeben,
warum der L. Landgerichts-Präsident zu L.
Landau seine Geschäfte nicht
daher als Gerichtstage wenn
Noth. Auch sollte d. Präsident der
Landgerichts gegen die zwei Gerichtstage,
die schon allein vier
Audienzen zusammen, wegen
Nothwendigkeit oder Dringlichkeit
angeordnet hat.

Was schließlich die
Anzahl der Mitglieder,
welche bei den genannten
Verhandlungen an dem beab-
sichtigten Gerichtstage
gerichtlichen Gerichtstagen Johann-
Friedrich Schmidt zu seinen
Beisitzen ernannt wurde.

Ueber alle diese Punkte
wünsche ich nähere Berichterstattung
zu erhalten.

Mit

+ und Loos einen Hülfs-
Gerichtstag für nöthig halte.

den 11 April 1829.

17742.

An
den Landgerichtsdirektor
zu L. Landau.

die Wiederbesetzung der zu Lodenheim
erledigten Notarstelle betr.

II
II. + Gestatten Sie

den 12 April 1829.

Ihrem gefälligen Berichte vom 7 d. M. zufolge ist die Besetzung der Notariats-Stelle zu Lodenheim erledigt, und sind die beiden Kandidaten Notariats-Kandidaten Johann Friedrich Schmidt und Ludwig Schmidt, welche sich um diese Stelle gemeldet haben, zu Gerichtsschreibern ernannt worden.

Ich ersuche Sie, diese Ernennungen zu vollziehen, und die Patente darüber an die Betheiligten zu erlassen, und mir gefällig anzuzeigen, wann Sie dieses Geschäft vollzogen haben.

Die Bewerber sind:

1. Carl Wilhelm Schmidt, Notariats-Kandidat zu Landstuhl,
2. Christian Heinrich Bauer, Landschreiber zu Homburg, geprüft im Jahre 1827, die Note II 28 erhalten,
3. Jakob Friedrich Franz, Notariats-Kandidat zu Germersheim, geprüft im Jahr 1827, Note II 19/28,
4. Friedrich Ludwig Schmidt, Landschreiber zu L. Landau, geprüft 1828, Note I 17/18,
5. Carl August Friedrich Landschreiber zu Kandel, geprüft 1828, Note I 20/24,
6. Heinrich Wilhelm Christian Landschreiber zu Frankenthal, geprüft 1828, Note II 24/28,
7. Carl Martini, Landschreiber zu Landau, geprüft 1828, Note II 5/28,
8. Georg Ernst Landschreiber zu Landau, geprüft 1821, Note III 20/35.

Da von den Bewerbern unter Nummer 2 bis 7 incl. angezeigten Noten bekannten Noten die von den Prüfungs-Kommissionen der Appellations-Gerichte für die günstigste Note erklärten sind, so ist der ältere Landschreiber Carl Wilhelm Schmidt zu Landstuhl zum Notar zu ernennen und sein Patent zu expediren und die übrigen Betheiligung zu Landau [illegible] Gerichtsschreiber. Zu Stelle sind uns nicht bekannt die aber vorzüglichen Kenntnisse aber bei den zu machenden Anstellungen [illegible] (Vicat.)

17743.

An
den k. Landgerichtsarzt
Dr.
Frankenthal

Die Bestellung als Landgerichtsarzt zu Frankenthal wird Ihnen andurch eröffnet.

München, den 13 April 1820.

II.
K.

Laut der allerhöchsten Verordnung vom 7 Sept. 1818 sollen die Landgerichtsärzte zwar nur zur Vornahme amtlicher Verrichtungen, welche ihnen von Gerichtswegen aufgetragen werden, allein sie dürfen solche Verrichtungen zum Nachtheile der Partheyen, welche sich ihrer bedienen, nicht verweigern.

Mit [illegible]

München, den 13 April 1820.

Dem in Abschrift anliegenden allerhöchsten Rescripte haben Euer [illegible] zufolge gemäß, dem Landgerichtsarzte Dr. Heyder zu Frankenthal, welcher dermalen Urlaub hat, zu eröffnen, daß Sie ihn [illegible] zum Landgerichtsarzte zu Frankenthal ernannt haben.

Sie wollen Sich [illegible] in Kenntniß dieser Sache und der weiteren Verfügung setzen.

Mit [illegible]

17744

An
den k. Landgerichtsarzt Dr Heyder
zu
Frankenthal

wie oben.

II.
K.

München, den 13 April 1820.

Der erste Absatz dem anliegenden Rescripte gleich.

Der zweite Absatz beginnt: Sie haben sich mit Ihrem Vorgänger in Kenntniß seines Verhältnisses zu setzen, und die [illegible] Verfügung [illegible]

17745

An
den [illegible] Landgerichtsarzt Dr Heyder
zu
Frankenthal

wie oben.

II.
K.

München, den 13 April 1820.

Der [illegible] Landgerichtsarzt Dr Heyder zu Frankenthal [illegible] Dienste [illegible] zu [illegible]

Mit [illegible]

Königl. Rescript.

Se. Majestät haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 27 März l. J. dem Landgerichts-Assessor Heyder, dermal in Passau, die bei dem Landgerichte Frankenthal erledigte Landgerichtsarztes-Stelle mit dem Charakter eines Königlichen Landgerichtsarztes zu verleihen geruhet.

17746

An
die k. Regierung der Rh. Kr.
K. d. I.
zu
Speyer.

wie oben.

II.
K.

München, den 13 April 1820.

Der Landgerichtsarzt Dr Heyder zu Frankenthal hat um seine Entlassung gebeten, und Seine Majestät der König haben [illegible] Gesuche zu willfahren geruhet.

Da nun die Stelle des Landgerichtsarztes zu Frankenthal wieder erledigt ist, so ist [illegible] Dienstes-Vorschlag zu machen.

Da der Stand der Gerichtsarzneikunde, wie Ihnen bekannt ist, in der Rheinpfalz noch sehr zurück ist, und [illegible] Gerichtsärzte [illegible] Gelegenheit haben, sich [illegible] Kenntnisse zu verschaffen, so ist es [illegible] Wunsch, daß [illegible] Landgerichtsarztes-Stelle [illegible] Individuum übertragen werde, welches sich [illegible] Kenntnisse in der Gerichtsarzneikunde erworben hat.

Da [illegible] Stand der Gerichtsarzneikunde, [illegible] Institute, und der [illegible] Gelegenheit, die [illegible] Kenntnisse zu [illegible] Anwendung der [illegible] Lehre zu haben, einzig [illegible] Quelle [illegible] Landgerichtsärzte [illegible] Individuen abgeben, die [illegible] mit [illegible] Kenntnissen [illegible] ganz dazu [illegible] Werke [illegible] werden. Es ist [illegible] wünschenswerth, daß [illegible] jedesmal ein [illegible] Theil [illegible] Königl. Regierungen [illegible] werden, [illegible] dem [illegible] Königl. Regierungen [illegible] Personen auf [illegible] Amt [illegible] haben, ein [illegible] Theil [illegible] Landgerichtsarztes-Stelle [illegible] wird. Das [illegible]

17747.

An
den L. Kreisbaukondukteur
Fr
Pfaudler.

die Lokalien und Akten
der ehemaligen Weinbergbauerei
Kehl betr.

IV
H.

den 13 April 1829

Es ist mir die Anzeige gemacht worden, daß der abgemeldete Weinbergbauer, Maschinenmeister Christ Fischer zu Kehl sich noch immer in Besitz der zur Weinbergbauerei gehörigen Akten und Schriften befindet und davon Anzeige an die Polizeibehörde zu machen pflegt.

Alle diese Akten und Schriften werden auf die Weinbergbauerei Bezug haben und dürften also füglich in seiner ausgegebenen Wohnung sich befinden, es ist daher an ihn die Aufforderung zu erlassen, binnen vier Wochen dieselben entweder abzuliefern oder anzuzeigen, wo sie sich befinden, widrigenfalls Zwangsmittel gegen ihn verfügt werden würden.

Fr

Hat der Maschinenmeister Fischer die Akten über die Weinbergbauerei abgeliefert?

Fr

Fischer hat die Akten abgeliefert

17748

An
das L. Landcommissariat
zu
Frankenthal
den Landkandidaten Friedr.
Ludw. Schmidt betr.

III
B.

Den 14 April 1820

Man benachrichtigt das L. Landcommissariat auf dessen Zuschrift vom 9 d. M. zu erwiedern, daß der Landkandidat Friedrich Ludwig Schmidt die Gerichtsordnung in vorgeschriebener Zeit durchstudirt, und also um die Zulassung zum Assessorat-Examen bittet. Da nun die Prüfungs-Commission für diesen Zweck bereits versammelt ist, so wird das Landcommissariat ersucht, den benannten Examinanden sogleich vorladen zu lassen, damit die mündliche Prüfung sogleich vorgenommen werden kann. Die Akten sind mit beigefügt, vollkommen vorschriftsmäßig verfasset.

17749.

An
das L. Appellat. Gericht
zu
Amberg.

Die Canzley ersucht das L. Appellat. Gericht die Klagsache des Bürgerlichen Klägers [illegible] betr.

III
B.

Den 14 April 1820.

Das L. Appellat. Gericht wird ersucht, das anliegende Vorladungs-Decret des L. Appellat. Gerichts zu Amberg, daß die in Bürgerlicher Rechtssache wegen [illegible] des verstorbenen Landrichters [illegible] Forderung Verbindlichkeit [illegible] Leopold Schwaiger [illegible] Beklagten [illegible] Klagsache [illegible] Bürgerlichen Klägers [illegible] Amberg vor Gericht [illegible] Tage vorzutragen, [illegible] Leopold Schwaiger einen Vertreter aufgeben [illegible] Appellat. Gericht zu Amberg [illegible] Tage [illegible] aber bis [illegible] Landcommissariat [illegible] Akten beschränken [illegible] Vicent [illegible] mit der Führung [illegible] haben [illegible] Tage [illegible] mündlich [illegible] werden soll.

17750.

An
das L. Landgerichts-Amt
Hahnbach
Tabern.

Die Forderung des Conrad Hilger betreffend.

III
4

Da der Conrad Hilger [illegible] zu mehreren Malen [illegible] Rand [illegible] Forderung [illegible] zu [illegible] Verlangen [illegible] Vorladung [illegible] gleichfalls [illegible] angelegen [illegible] Da nun [illegible] Rand wegen [illegible] und bemerken müsse, [illegible] ihm ein Anwalt in Amberg [illegible] beigegeben werde.

Indem nun den 7. April, Conrad Hilger auch noch einige [illegible] Briefe, worin die Vollmachten mit einverstanden haben, mitgesendet, haben erstlich neue Vorschläge, [illegible] Anwalts, [illegible] es nicht mit der erwähnten Anwaltsache verfällt, ob nun wenn [illegible] Verfügungen [illegible] Stelle [illegible] gesetzet haben, und [illegible] Rand Folter gedienet sind. Das L. Appellat. Gericht wolle gefällig, wenn sonst kein Hinderniß ist, die zum wahren Entscheidung der Sache gereichende Vorladung, Bezeichnung eines Anwalts in Amberg anbefehlen lassen und den Anwalt Vincenti für seine Tagfahrt der [illegible] anwendbaren Akten anfallen lassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
habe die Ehre zu verharren
[illegible]

Den 14 April 1820.

Das L. wolle den Conrad Hilger Inhalts [illegible] Willens der verstorbenen Hochgräflichen Handelsmeister zu Hahnbach [illegible] Die angefügte Vorstellung [illegible] Vormundschaft Hahnbach [illegible] Handelsmeister zu [illegible] wie

17751.

Ehe
des L. Neustadtbürgers
Jo
Frankenthal.
mit
Jeanne Thérèse Mathieu
Walter v. Hundsbürg. bot.

18
4.

wer ihr unmittelbar über Leiter an den selben zu unmittelbaren Abstammen habe, und sie, sie zu fragen, ob sie gegen die von ihrem Appellat. Gericht Landau für Landau gestellt zu nehmen gelten und in die von Land Schaden verlangte Zahlung willigen. Das alles Lassen alle Theile von dem Bürgermeisteramte sich übrigen alsogleich Zeitlebens Protokolle wären wir unter Ratification der Akten dem weiteren zu verfügen.

Bild y

---

den 17 April 1829

Der Ehe-Frau Jeanne Thérèse Mathieu Walter v. Hundsbürg ist zur Vertretung eines Appellat. Gerichts Landau ernannt worden, das Appellat. Gericht nimmt aber Anstand ihr die Fälle zu bestätigen, weil sie einen Ehemann besitzt, und der Ehemann Gehalt und Lasst, das er auf der Person Vermögen besitzt.

Um zu wissen, ob er, in gerichtl. Fall dieser Art, dass auf Ehemann Rücksicht zu nehmen, ersucht das Gericht Landau, sich darüber zu erklären, ob sie gegen die Ernennung einzig sind, oder ob sie Mittel besitzen, ob sie gegen die von ihrem Appellat. Gericht Landau für Landau gestellt zu nehmen gelten und in die von Land Schaden verlangte Zahlung willigen. Das alles Lassen alle Theile von dem Bürgermeisteramte sich übrigen alsogleich Zeitlebens Protokolle wären wir unter Ratification der Akten dem weiteren zu verfügen.

Bild y

17752

Ehe
der Appellat. Gerichts
Papier-

Die Abstammung der Akten-
sendung betr.

18
4.

den 17 April 1829

Die Untersuchungsakten gegen Philipp Lenz von Pirmasens, wovon die mit angeben Domänen, wo sie in Pfalz sind, wurden auf der Kanzlei des Appellat. Gerichts zu Landau verzeichnet. Die Akten sind bis mittelst einer bei den Akten liegenden Schreiben vom 30 Oktob. v. J. an das Appellat. Gericht Landau gesandt, damit es zum Behufe der Einsendung der Akten über die Abschreibung der Akten eine weg zu Pfalz Schreiben irgend eine Note zu bestellen. Es können übrigens Fälle vor, wo die Untersuchungsakten, und das Appellat. Gericht Landau [illegible] mit allen Beweisen [illegible] Akten verzeichnet ist. Diese Anzeige der Ordnung muss für die Instanz wiedergegeben werden.

Das Appellat. Gericht Landau wird [illegible] die Akten keine von den wichtigen einzelnen Untersuchungen, welche durch die General-Prokuratel an das Appellat. Gericht gelangen, an keine andere Person, welche ab einer [illegible] mag, verabfolgen lassen, sondern sich die Person, welche Fälle sich an die [illegible], [illegible], an die General-Prokuratel zu wenden [illegible]. Die alten Instanzen Untersuchungen ist das Appellat. Gericht [illegible] verantwortlich und es ist die Person, über die Abstammung der Untersuchungen sorgfältig zu verfahren, und jede aus blos angebliche Instanz der Akten [illegible] und der Papierung der Akten oder Kanzlei, an welche [illegible] abgegeben werden, in ein

17753.

An
d. L. Magistrat zu
Augsburg
Ueberlassung auf d. Kreis-
Hebammen-Schule betr.

18
A.

[illegible] zu stellenden Lehrlingen einzuberufen, und allenfalls von den Hebammen in die Lehre zu geben, so wird die Gemeinde-Abtheilung die Wahl ist, auf Verlangen zu kommen, wo eine unentgeltliche Unterrichtung statt haben soll.

Es versteht sich von selbst, daß Lehrlinge nicht angenommen, und keine mit Vergnügen sehen, daß in den Hebammen-Schule einige gewöhnliche Ordnung gehalten werden müsse.

Mit [illegible]

Den 17 April 1820.

Auf Ihre Anzeige vom [illegible] Kreis-Hebammen-Schule zu [illegible] Lehrlinge zu [illegible] Ihnen [illegible] Ihnen [illegible] Ihnen

Aufgefertigt den 17 April 1829.

Auszüge von diesen Verhandlungen
Acten zu übersenden.
Mit vorzüglicher Hochachtung
[illegible]

17756.

Ehe
Der Hochfürstlichen
Regierung
des Fürstenthums
Hechingen
[illegible]

Der k. Appellat.
Rath
Lapis
in Sigmaringen

Den 17 April 1829.

Mittelst Rescripts vom 2 dieses Mts. A. der Fürstlich vom 4 gemeldeten 15 d. M. communiciren wir Ihnen anliegenden Auszüge aus den Protokollen der k. Ob. Ger. von den Jahren 1821 und 1828 mit dem Ersuchen, dieselben in Verwahrung mit dem k. Appellat. Gerichte, und allen Fall auf den 5 Civil-Sitzung Termin mit Gutachten zu verhandeln, wie denn Verhandlung in Anwendung gebrachte Mittel zweckmäßig und hinreichend, oder in besondern oder Zusatz-Mitteln noch Maßregeln zu bestimmen, abgeholfen werden könne.

Indem ist Fürstlich ein Abschrift des Rescripts der k. Fürstlich Hechingischen Regierung hier beigefügt, ist sie zu einer gutachtlichen Aeußerung über die von Landvogt angeregten Schwierigkeiten wegen Ausmittlung erforderlichen Beweismittel und die etwa zu bestimmende Abhülfe aufzufordern, unter Darstellung Ihrer Ansicht, ob neue Verhandlung oder Vervollständigung der Acten hierüber nöthig sei.

Der zum Vortrag gebrauchte Referent ist ebenso wichtig als neue Abschrift mit anliegenden Beschwerden nachbringen, und ersuchen wir Sie, ohne Mitwirkung der Acten in gemessener zweckmäßiger Geschäftsmittel in Anwendung bringen lassen.

Die Hochfürstliche [illegible] ersuchen wir Sie [illegible]

17757.

Ehe
k. k. Appellat. Rath von Lapis

Abschrift des Rescripts der Fürstlich Hechingischen Regierung hier beigefügt.

Den 18 April 1829.

Fürstlich Hechingische Regierung wurde am 8 Septemb. 1826 wegen Gemeinde-Hüter, vom Vorgesetzten zu k. Sigmaringen zu einer Gehaltserhöhung von 652 f und in die Kosten verurtheilt.

Die Taxe wurde genehmigt am 30 Juni gleichen Jahrs von dem Taxator, gemäß in öffentlicher Sitzung verhandelt, alle Gegenstände Posten und verworfen werden. Das Gemeinde vertheilt Kommun der Taxe und beanstandete Posten, als die Vertheilung von 7 Jahr zur Ausgleichung der Gehälter, und da an diesem Tage der Vorsitzende Herr Vorsitzende krank war und nicht in die Sitzung kommen konnte, so wurde eine weitere Verhandlung auf den 21 Juli angeordnet. Am 12 Juli starb der Vorsitzende Dominikus, welcher zu dem Urtheil zu beantworten hatte. Es blieb nun nicht anders übrig, als die öffentliche Verhandlung unter Zuziehung eines neuen Beisitzers abermals zu wiederholen, was bei der umfänglichen Sache um so länger mit vielen Kosten verbunden war.

Auf die von Fürstlich Hechingischen Urtheil von 8 Septemb. erhobene Berufung erfolgte unterm 23 Novemb. 1826 ein Urtheil des Appellat. Gerichts, wodurch die Berufung verworfen und Appellant in die weiteren Kosten verurtheilt wurde.

In die Exekution der Hochgerichten wurden verschiedene Einsprachen, welche sich die Verhandlungen vom 8 Septemb. verzögert wurden, als die am 30 Juni Aufgehobenen eingetragen. Fürstlich Hechingischen Regierung machte Opposition und behauptete, daß ihm die Kosten mit beizutreiben zu Last gelegt worden sage. Es wurde aber aus dem von Fürstlich Hechingischen abgewiesen, und wendete sich an die allerhöchste Stelle, um in Weg der Gnade den Last dem beizutreiben Kosten zu bewirken.

Aus den Gesetzen [illegible]

17738.

Ihr
Ihr Ingrossirung Ihr Z. Cr.
Ihr Ihr Finanzen
" Ihrer.
Ihr
Ihr Rentzschulfen-Amt
Ihrer.

18/4

Ihren hochgeehrten Akten und Beilagen
ergebenst in Rückschluß

L/.

Ihrer 18 August 1829.

Der Staatsprokurator [illegible] Cassel
erhielt mit Bericht vom 11 d. M. die
anliegenden Akten wegen Unterschlagung
gegen den Rentschulfen Zwicker
wiederholt Einer hochlöblichen Kammer
Anlaß zu Beschwerden über das
Verfahren der Untersuchungs-Commission
in Betreff der Verhaftung
und Behandlung des Angeschuldigten
Holzhauer, und des hierdurch
in eine nachtheilige Beleuchtung
gesetzten Gerichts, dessen Aufgabe
es gewesen wäre, diesen
Vorfällen [illegible] zu begegnen,
und sah sich hierdurch veranlaßt,
sich darüber gutachtlich zu äußern,
ob und in wie weit Einer hochlöblichen
Kammer Veranlassung vorhanden
sein möchte, wegen dieser Vorfälle
Remedur eintreten zu lassen.

Dieser hat sich darüber
folgendermaßen geäußert:

Es ist nicht zu verkennen, daß
die Verhaftung des Holzhauers
Zwicker, und die Behandlung
desselben während seiner Haft
in mehrfacher Hinsicht
gegen die Vorschriften der
Gesetze verstoßen hat, und
es ist daher allerdings
nöthig, daß von Amtswegen
gegen diese Beamten
Untersuchung eingeleitet
werde, und das hierüber
aufgenommene Verfahren
zur Entscheidung
vorgelegt werde.

Ob aber eine Remedur
der Vorfälle selbst
nöthig sei, möchte
zu bezweifeln sein.
Denn
1) ist der Zweck der
Verhaftung, die
Sicherstellung des
Angeschuldigten
vollständig erreicht
worden, und
2) ist es nicht
wahrscheinlich, daß
Zwicker, wenn er
nicht eingestanden
hätte, wenn er
die Verhaftung,
die Behandlung
während der Haft
als gesetzwidrig
rügen würde,
weil er dadurch
sich selbst
anklagen würde.

Es ist daher
nicht zu
erwarten,
daß Zwicker
sich
beschweren
wird.

Ob aber
Einer
hochlöblichen
Kammer
Veranlassung
vorhanden
sein möchte,
wegen
dieser
Vorfälle
Remedur
eintreten
zu lassen.

Unter Rückgabe der Anlagen
ersuchen wir Einer hochlöblichen
Kammer ergebenst
um gefällige Erklärung
darüber, ob Sie
unserer Ansicht beitreten,
oder ob Sie
Veranlassung finden,
eine Remedur
der Vorfälle
zu begründen,
und
wie
Sie
Ihrer
Ihrer
Ihrer

17750.

An
N. P. Magistrat zu Bayern.

Bezugnehmend berichte ich Ihnen Ihr Schreiben vom 12ten dieses Monats

Bahr.

18
4.

[illegible] Ihr Schreiben vom 12ten dieses Monats, betreffend die [illegible] zu 81 Gulden 36 Kr. und in die Kosten verurtheilten, hier wo derselbe eingetragen [illegible] wurde [illegible] zu vernehmen [illegible] gefällige [illegible] gefälligst [illegible]

P.

Bonn 18 April 1820.

Die Ehefrau des Criminal-Untersuchungs-Gefangenen Peter Bader von Bayern hat das nachgesuchte Gesuch eingereicht, worin sie um allergnädigste Freilassung ihres Ehemannes zu gefälliger Berücksichtigung ersucht.

Auf dem den Gesuch beigefügten Attestate befindet sich der Bader in Krankheit. Umstände sind kurz über ein halber Jahr in Untersuchung sind.

Zufolge der gleich falls allegirten Acten sind [illegible] Untersuchungsakten [illegible] am 7 Januar 1821 zu fünfjähriger Zuchthausarbeiten verurtheilt worden, weil er Zeugen verführt in einem verbrecherischen Complott zu seinen Gunsten abzulegen. Der Ch. Inquisitionsmaxime Nr. Civil 362 und 365 Code pénal an. Um einen milderen Strafe möglich zu machen selbst die Geschworenen dem [illegible] Umstand, daß die falschen Zeugen einen Vortheil für ihre Zeugnisse erhalten, so [illegible]

Das Gericht verfügte das Einkommen der Frau, die Bader [illegible] + [illegible] Das [illegible] Strafe mit [illegible] gleichfalls einen [illegible] Gnadenbezeugung [illegible]

Das [illegible] [illegible] die Begnadigung [illegible] gemäß unter die gesetzlichen Verbrecher

17760

An
den Herrn Generalprocurator
zu Köln

19
11

[illegible] Urtheil [illegible] Bader [illegible] Bayern [illegible] Zuchthausarbeiten [illegible] Gnade [illegible] Gesuch [illegible] Gnade [illegible] Gesuch [illegible] Gnade [illegible] Gesuch

zu erstattenden Empfangs bescheinigung gefälligst hierher gelangen zu lassen.

p p

---

18 April 1829

An 17761
das Landgräfl. Hessen-Homburg-
sche Oberamt Meisenheim

18
4

Uebersendung einer Gränzberichtigungs-Urkunde für den Ackersmann Paul Heim zu Meisenheim.

p p

---

18 April 1829

An 17762
den Assistenzchirurgen zu
St. Wendel

19
4

Uebersendung von 4 gränzlichen Urkunden für
1/ die Wittwe des Bauers Johann in Hüffler
2/ die Wittwe des Mich. Rissel allda,
3/ Mag. Salome Jochum allda
4/ Juliane Hannemann, Wittwe von
Friedr. Schlegel zu Hallschlenbach

p p

---

18 April 1829.

An 17763.
das Forstamt-Hof
Hofgeismar

Sammstadt

19
D

Uebersendung dreyer gränzlich Urkunden
für 1. die Gebrüder Nissweiler in Sammstadt, 2. Ludw. Wilhelm von Ha-
3/ die Wittwe des Ludwig Mainz
zu Obernsiems.

p p

---

18 April 1829.

An 17764.
das Forstamt zu
Hofgeismar

Giesen

19
D.

Uebersendung gezogen gränzlich Urkunden für den Johann Friedrich Wilhelm Ludwig Kindt-
Johann zu Gelbenstadt in den
Gebäuden.

p p

---

18 April 1829

An 17765
die Landdrostey-Abtheilung
zu Kirchhayn

18
4

Der Anlage beschreibe mit der Herzoglichen Regierung gezogen gränzlich Urkunden mit den angebauten Gränzen zu übersichen, selbe dem Handelsmann Franz Hermann und Adam Schaden zu Kirchhayn einzuhändigen und den diesfallsigen Empfangs bescheinigung gefälligst hierher gelangen zu lassen zu wollen.

p p

---

18 April 1829

An 17766
den Assistenzchirurgen Gränzschreiber
für den Rheinkreis zu
Ex Stingen

18
D.

Gleiche Verfügung wie vorige in Betreff einer für den Assistenzchirurgen Georg Renner Wallerstädter zu Besserdorf bestimmten gränzlichen Urkunde.

p p

---

19 April 1829

An 17767
das 4. Land Kommissariat Daniel
Frankenthal

Ausfertigung gegen Jakob Siebert Ackersmann
19
D.

Der Empfangsbescheinigung der gränzlichen Urkunde vom 22 v. M. überschickten wir dem 4. Land Kommissariat Daniel den vom Assistenzchirurgen zu Frankenthal im Bürgermeisteramt aufbewahrten Gränzschreiber und erwarten eine p p

---

An 17768.
die L. R. Forstämter
Speyer.

Forstkassen in Militär-Uebergangsbezirken.

21
D.

Den 19 April 1829.

Gegen den Vorschlag, den Forstkassen die Liquidation der Kosten in Militär-Uebergangsbezirken zu übertragen, haben wir keine Einwendungen zu machen, wenn es nicht zu vermeiden sein sollte, daß

[illegible] die Brigadiers in Folge von Delegation der Landesregierungsbehörden, sowie als in der Nähe der Grenze, das für die Exekutive Dienste mit der Abhaltung der Visitierungen [illegible] Visitationen [illegible] Gemeinde [illegible] Visitierung [illegible] Gemeinde [illegible] Visitierung [illegible] Gemeinde [illegible] Visitierung

[illegible] Gendarmerie-Brigade-Mannschaften weggibt, waren in Folge dessen die Brigade-Posten von 4 Mann auf 3 Mann zu vermindern. Die Kosten für die Gendarmerie haben sich auch aus folgender Ursache vermindert. Da unter der Gensdarmerie-Brigade 20 Brigadiers zu 4 Mann und 6 zu 3 Mann bestanden, während dermalen 1 Brigadier zu 4 Mann und 14 zu 3 Mann ausgetheilt sind, so ergibt sich eine Verminderung von 6 Mann, welche nach dem Gesetze vom 18 Juni 1811 und 7 April 1813 folgende Summen betragen:

1. [illegible] Gehalts-Zulage (Art. 6 Nr. 1 Gesetz v. 7 April)	3.	Kr.
2. einmal [illegible] Kleidungs-Beitrag (Art. 6 Nr. 2 ibid)	12.	—
3. einen [illegible] Beitrag zur Anschaffung der [illegible] (Art. 6 Nr. 3 ibid)	15.	—
4. eine [illegible] (Art. 6 Nr. 4 ibid)	39.	—
5. [illegible] (Mandat [illegible] Art. 71 Nr. 3 des G. vom 18 Juni 1811)	5.	—
6. [illegible] (Mandat [illegible] Art. 71 Nr. 4 des G. vom 7 April 1813)	3.	—
7. [illegible]	[illegible]	

Die Zahl der Gensdarmerie-Brigaden hat sich gegenüber dem Jahre 1811 um 6 vermindert, und somit ist auch der Gesammtbetrag der Gehalts-Zulagen, der Kleidungs-Beiträge, der Beiträge zur Anschaffung der Pferde, und der Beiträge zur Anschaffung der Pferde-Ausrüstungen um 6 Mann weniger, als im Jahre 1811 zu bestreiten.

Was die Gehalts-Zulagen für Unteroffiziere betrifft, so bestehen diese Zulagen gegenwärtig aus 3 Mann und sind mit Gesetz vom 18 Juni 1811 und 7 April 1813 folgende:

1. einmal [illegible] (Art. 6 Nr. 1 Gesetz v. 7 April)	3.	Kr.
2. einmal [illegible] (Art. 6 Nr. 2 ibid)	12.	—
3. einen [illegible] (Art. 6 Nr. 3 ibid)	15.	—
4. eine [illegible] (Art. 6 Nr. 4 ibid)	39.	—
5. [illegible] (Mandat [illegible] Art. 71 Nr. 3 des G. vom 18 Juni 1811)	5.	—
6. [illegible] (Mandat [illegible] Art. 71 Nr. 4 des G. vom 7 April 1813)	3.	—
7. [illegible]	[illegible]	

Da Gesetz vom 18 Juni 1811 und 7 April 1813 [illegible] Gehalts-Zulagen [illegible] Gensdarmerie-Brigaden [illegible] Gesetz vom 18 Juni 1811 [illegible] Gesetz vom 7 April 1813

wenn nicht die Herstellung der ein-
für eingetragenen Verletzungen, namentlich
Knochen und der Gelenke. Die Taxen
der 28 Kr. des Landesthalers a Neun-
Zoll neuen Fußmaßes normirt worden.

Aus den in den Criminalacten
enthaltenen Declarationen pflegen
die Chirurgen in der älteren
Zeit nur wenige Data
zu beziehen. Es wäre zu wünschen
gewesen, daß Sie Aerzte aber
Sie diesen Notizen stets vollständig
machen können, statt dessen die Chi-
rurgen in Hinsicht
Rücksicht vor der in der übrigen
Zeit nur zu vermuthen, statt
und zu selben zu vielen Verdacht
hat, wenn sie dieselben in jeder
Hinsicht vervollständigt wird.

Der Kopf ist der edelste
Theil des Körpers, weil die
Existenz des Verstandes und Wil-
lens ganz vorzüglich darauf, die
Sinne in einem Hauptsitze der
verschiedenen Sinnesempfindungen
vereinigt sind.

Die Hirnschalen sind in
Hinsicht besonders dick, die
Wunden der Weichtheile mit einer
Aponeurose, und
scheint allerdings nützlich, dieselben
wie sie ein gemeinsames Mittel
Verletzungen, und dazu
eine Verminderung der Schärfe
der Instrumente
zu dienen. Nur bei den
Kindern, welche die Nahtnaht
Dicke haben, und
Gehirn nützlich und nützlich, wenn
die Chirurgen mehr Vorsicht
mit zu verwenden, als die
Fälle selbst zu machen. Allein
bei geringen Verletzungen
oder einfachen Schädel-Verletzungen
mit zu wesentlichen Verletzungen
an eine zu enge
Schädel
Sinnesorgane, indem
und Verletzungen
in der Regel der blosse Verband,
einigen Umständen Aderlass und den
Chirurgen zum Einschneiden keine besonderen
Kräfte nöthig.

Die Bestimmung eines wegen Verletzung
Mannes für die Arbeitsfähigkeit
einen Theil und die mehr auf mehr
grösseren Gebrechlichkeit
stellenden Individuen, und mehreren
Theil nach der Menge der
Wunden
stellen.

Aber in der gerichtlichen
Praxis der Einzelnen Verletzungen
meistens selten nur einen Fall
stellig in ganzen Umfang be-
stimmt zu haben. Der einzelne
Untersuchende kennt nicht
umfassende Ansätze der Chirur-
gischen für manchmalig halben.

Gerichte und
in die Art der Untersuchung dieser
Verletzungen durch Besichtigung der
Heilung: Schmerz oder Wunde äußert.
Gebrechlichkeit . . . . . 24 Xr.

b. einer Verletzung anderer
Art durch Verletzung von einfachen Theilen.
gerichtlich abzuschätzen . . . . . 24 Xr.

c. einer an der Verletzung
gerichtlich abzuschätzenden Knochen-
Verletzung . . . . . 48 Xr.

d. einer wegen anderen
Verletzungen bei der Verletzung
gerichtlich abzuschätzenden Zustän-
dlichkeit

a. wenn die Arbeitsfähigkeit
unter einem Jahr beträgt . . . 1. 12.

b. wenn solche auf ein
Jahr und darüber . . . . . 2. 24.

5. einer Criminal-Verletzung
a. zur Untersuchung wurde-
lich 5. 36

b. zu gerichtlichen Zwecken . . . 7. .

6. Für die Verletzung einer
Verletzung (wenn sie darauf
Verletzung (ordentlich gerichtlich)
Verletzung (Verletzung auf
Verletzung auf) Verletzung
Verletzung 2. 24

7. Abschätzung und Untersuchung
einer Verletzung Verletzung der Knochen
Verletzung Verletzung Verletzung . . . 18.

+ de Grandsaignes

Gerichtung requiert den Verweis ob einer Contestation der Gerichtsbarkeit wegen Mordes sei, und in welchen Fällen sie statt haben könne, genau discutirt worden.

Jacob Bezzenberger als Waise ob eine solche Contestation Platz greife und wie sie zu behandeln sage müsse, sollte sein Curator ad litem vorschlagen. Die Vorladung der Zeugen und Sachverständigen ist Sache der Instruction; die Taxirung, wenn sie statt hat, ist Sache der Gerichte, wenn solche abgeändert werden, sind Gründe anzugeben. Gegen alle Urtheile sind Appellationen, ausgenommen bei Injurien, abgeändert und genau bestimmt worden, wann selbe statt haben und zugelassen werden können.

Die Contestation ist gegen Verbrechen, welche mit Tod oder Strafe einer alle Ehrlosigkeit anderen Strafe, wodurch in Civilsachen, die Verurtheilung und Execution vorhergeht ist.

Die hierauf bezüglichen Verfügungen über Adel und alle Privilegien sind [illegible] Le Grand

L.S.

30 April 1824

Jakob Neuhard, Ansässiger, Schaben in Hembüsy, hat gegen sein Ansuchen der Zuschreibung zu Hembüsy sein vom 12 Dec v.M., worin er wegen Schlägerei mit Widerspenstigkeit gegen den Amtsdiener Loebel von Hembüsy und wegen Mißhandlung des Letzteren im Dienst zu einer Zwangsmaßregel

1777.

An
den k. Notariatscontroleur in
Hexenbüchsen
den Jakob Neuhard betr.

20
L.

Gelangung Gerichte zurückgewiesen wurde, die Vorladung eingelegt.

Zu seiner Rechtfertigung hat Angeklagter vor dem Friedensrichter vorgebracht, daß Loebel bey ihm habe die Pfändung vornehmen wollen, ohne daß er seine Meinung wegen dem Pfandobjekt vorher angegeben gehabt. Dieses Vorgeben wurde zwar durch Loebel widersprochen, allein in der Akten liegt die Aussage seiner Frau bey, welche seine Behauptung vor

Hier wollen Sie über diesen Vorfall, welcher auf eine Thätlichkeit Einfluß haben könnte, noch weitere Rechtfertigung einreichen, und die allenfallsigen schriftlichen Beweise über die Zustellung der Pfändung und des Pfandobjekts, welche Loebel begehrt, angeben.

Luxburg, Marschal, 2te Abth.

---

den 20 April 1824.

Im Jahre 1797 verband sich in ehemahls Wilhelmen Mennier mit Catharine in 2 Ehegemeinschaft der Jäger zu Pferd [illegible] Dienst und verschiedene Jahre mit einem Mädchen von hier namens Wilhelmine Hesse entzwey 6 Kinder zusammen Jakob aus der damaligen gesetzlichen Ehe von dem Ehemann der sie jetzo beschlafen Pfarrer. In dem Taufbuch der reformirten Gemeinde Catharinenthal sind beiden Ehegatten zugleich ein an 9 Januar weiter von ihnen erzeugtes Kind, dem der Name Franz Heinrich beigelegt

1777.

An
den Königl. Procurator beim
Bezirksgericht zu
Saint-Flour
Dépt. du Cantal.

den Wilhelm Mennier von
Lyncelles betr.

21
L.

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

17775.

An
den L. Kreis-Gerichts-Advocaten
Hr.
Forchheim.

die Rechtsache wegen der Magdalena Hahn betr.

23
A

den 22 April 1820.

Es ist zu wollen nach eingezogener Information zu bescheiden, ob es mit der Angabe des Bittstellers seine Richtigkeit habe, daß er mit der Magdalena Hahn von Dechsendorf, in Betreff seiner unehelichen Tochter Margaretha, in Vergleichung getreten, und gegen Bezahlung von 6 Gulden, seine Vaterschaft anerkannt habe, und ob diese Vergleichung gerichtlich bestätigt worden sey.

Die beiden Schreiben Hahn-Baumgärtners und die Vorstellung sind wieder anher zurückzugeben.

Mit p. p.

17776.

An
Ihro Königl. Majestät von Baiern

Ehestiftungssache des Nikolaus Caspar Hahn von Forchheim betr.

wegen Ihro Königl. Majestät von Baiern, Ehestiftungssache des Nikolaus Caspar Hahn von Forchheim betr.

Verschollenheit

Nro 17868.

13
L.

den 22 April 1820.

Herr L. B. gehorsam anliegend ein Schreiben von Nikolaus Caspar Hahn, Verwalter des Forchheimer Hofbräuhauses zu Heimsheim, im alten Königreich Württemberg, sich mit Magdalena Christina von Neuhaldenslebischen Vormundschaft Tochter, nach der vorgenommenen Trauung, wieder vereinigen zu können.

Bittsteller wurde vor 2 Jahren am 11 März des vorigen Jahres, um seine Tochter Margaretha, die mit Magdalena Hahn von Dechsendorf, in Betreff seiner unehelichen Tochter Margaretha, in Vergleichung getreten, und gegen Bezahlung von 6 Gulden, seine Vaterschaft anerkannt habe, und ob diese Vergleichung gerichtlich bestätigt worden sey.

Die beiden Schreiben Hahn-Baumgärtners und die Vorstellung sind wieder anher zurückzugeben.

Mit p. p.

17777.

An
den L. Kreis-Gerichts-Advocaten
Hr. L. Forchheim.

Ehestiftungssache des Nikolaus Caspar Hahn von Forchheim betr.

23
A

den 22 April 1820.

Nachdem zu den mit vorschriftsmäßiger Beschaffenheit versehenen Ehestiftungsacten des Nikolaus Caspar Hahn, Verwalters des Forchheimer Hofbräuhauses, die Einwilligung der Magdalena Christina von Neuhaldenslebischen Vormundschaft Tochter, nach der vorgenommenen Trauung, wieder vereinigen zu können.

Bittsteller wurde vor 2 Jahren am 11 März des vorigen Jahres, um seine Tochter Margaretha, die mit Magdalena Hahn von Dechsendorf, in Betreff seiner unehelichen Tochter Margaretha, in Vergleichung getreten, und gegen Bezahlung von 6 Gulden, seine Vaterschaft anerkannt habe, und ob diese Vergleichung gerichtlich bestätigt worden sey.

Die beiden Schreiben Hahn-Baumgärtners und die Vorstellung sind wieder anher zurückzugeben.

Mit p. p.

17778.

An
den L. Kreis-Gerichts-Advocaten
Hr.
Forchheim.

Ehestiftungssache des Nikolaus Caspar Hahn von Forchheim betr.

23
A.

den 22 April 1820.

Nachdem zu den mit vorschriftsmäßiger Beschaffenheit versehenen Ehestiftungsacten des Nikolaus Caspar Hahn, Verwalters des Forchheimer Hofbräuhauses, die Einwilligung der Magdalena Christina von Neuhaldenslebischen Vormundschaft Tochter, nach der vorgenommenen Trauung, wieder vereinigen zu können.

Bittsteller wurde vor 2 Jahren am 11 März des vorigen Jahres, um seine Tochter Margaretha, die mit Magdalena Hahn von Dechsendorf, in Betreff seiner unehelichen Tochter Margaretha, in Vergleichung getreten, und gegen Bezahlung von 6 Gulden, seine Vaterschaft anerkannt habe, und ob diese Vergleichung gerichtlich bestätigt worden sey.

Die beiden Schreiben Hahn-Baumgärtners und die Vorstellung sind wieder anher zurückzugeben.

Mit p. p.

17779.

An
den L. Kreis-Gerichts-Advocaten
Hr.
Forchheim.

Ehestiftungssache des Nikolaus Caspar Hahn von Forchheim betr.

23
A

den 22 April 1820.

Nachdem zu den mit vorschriftsmäßiger Beschaffenheit versehenen Ehestiftungsacten des Nikolaus Caspar Hahn, Verwalters des Forchheimer Hofbräuhauses, die Einwilligung der Magdalena Christina von Neuhaldenslebischen Vormundschaft Tochter, nach der vorgenommenen Trauung, wieder vereinigen zu können.

Bittsteller wurde vor 2 Jahren am 11 März des vorigen Jahres, um seine Tochter Margaretha, die mit Magdalena Hahn von Dechsendorf, in Betreff seiner unehelichen Tochter Margaretha, in Vergleichung getreten, und gegen Bezahlung von 6 Gulden, seine Vaterschaft anerkannt habe, und ob diese Vergleichung gerichtlich bestätigt worden sey.

Die beiden Schreiben Hahn-Baumgärtners und die Vorstellung sind wieder anher zurückzugeben.

Mit p. p.

Original.

17780.

Den 22 April 1820.

17779.

17781.

17783.

An
den K. Landgerichtsschreiber in
Landau
Abschriftlich Auszüge übs.
23
K.

23 April 1829.

Uebereinstimmung gezogen vom K. Appellationsgericht in Zweibrücken, dessen angenommene Abschrift in Auszug, gegen gemeinschaftliche Taxe zu Kassa und Lieb Abschriften zu Landau zu Vollziehung.

P. P.

17784

An
den K. Landgerichtsschreiber
in Frankenthal
eigenen Gebrauch
23
K.

23 April 1829

Uebereinstimmung gezogen der Taxe Einsand 18 Cent. vom Appellationsgericht mit Abschrift hiesen beschriftenden Abschrift Auszüge.

P. P.

17785

An
den K. Landgerichtsschreiber
Landau seinen
23
K.

23 April 1829.

Uebereinstimmung gezogen
1.) Adam Martin v. Mandelscheid,
2. Heinrich Theiss Schneider,
3. Nikolaus Schmaltz v. Pen?
Lezung schuldige Abschriftauszüge.

P. P.

17786.

An
sämtl. Landgerichtsschreiber
zur Ausfertigung der Akten über
die Pf. Assisen
23
K.

23 April 1829.

Uebereinstimmung nachgenannt gezogener gedruckten Ordonnanz und Tabellenbeschaft zum nachrichtlichen Behandlungsweise mit Eigenhändigung.

P. P.

17787.

An
die Expedition des Rhein Z.
Intelligenzblatts in Speier
eigenen Gebrauch
23
K.

23 April 1829.

Uebereinstimmung einer gezogener Abdruckten Ordonnanz zur Einrückung in das Intelligenzblatt.

P. P.

17782

An
den K. Landgerichtsschreiber in
K. Landau
Abschriftlich Auszüge übs.
23
K.

23 April 1829

Uebereinstimmung der vom K. Appellationsgericht in Zweibrücken Kassa seinen Abschriftlichen gegen
1. Hans Lieb zu Böchingen,
2. Adam Klassmann zu Dellingen,
3. Heinrich Gabelmann zu Rohrbach
4. Jakob Mark von Altenbach
5. Daniel Fuchs zu Arbier.

P. P.

Ch.
Abth. d. Regierung, d. I. d. S. — 17788.

Ignaz
Kessler = Anklagen Anzeige
vom I Quartal 1823 betr.

23
4.

23 April 1824

In der Anlage beehrt sich die Abtheilung der resp. Regierung die nebenbemerkte Anzeige zur gefälligen Zahlung Anmerkung zu übersenden.

p p

17789.

Den
K. P. Appellat. Gerichts Rath
J. Kessler
Ignaz
Verlassung der Akten wegen
J. Mordthaten betr.

23
4.

Den 23 April 1824.

Mittelst Verfügung des K. P. Appellat. Gerichts vom 12 Juli v. J. wurde der J. Inquisitions-Prozeß gegen Ignaz Kessler wegen Verübung mehrerer Mordthaten, in welchen dieselbe Verfügung, mit dem Befehle zugleich verbunden, nach eingeholter Genehmigung des K. Appellat. Gerichts nun nach vorgängiger Vernehmung des K. Inquisitoriats gutächtlichen Bericht zu erstatten.

In einer schriftlichen Vernehmung vom 11 d. M. hat das K. Appellat. Gericht über diesen Gegenstand sich dahin geäußert, daß es nöthig sei, daß vom Appellat. Gerichte folgende Abänderungen in der Anklage-Akte vorgenommen werden:

1. daß Ignaz Kessler, welcher bei dem Raube auf Jakob Kessler, und bei dem Mordversuche auf Jakob Kessler, Ignaz Kessler, Johann Kessler, Ignaz Kessler, Johann Kessler, Ignaz Kessler, Johann

nicht ausführlich, welche Klagen zu den Vorstellungen und welche zu den Ja- und Gegenstimmen veranlaßt worden;

2. jedesmal einen kurzen Auszug, selbst die wenn Vorstellungen eingegangen sind, damit man wissen könne, wie viele Gemeinden mit einander übereinstimmen, wie viele dagegen sind, damit die Zahlverhältnisse gehörig beurtheilt werden können, in der Art, wie solche Übersichten gefertigt sind;

3. Endlich alle noch rückständigen Berichte vom 5 November 1824 sind vorzulegen, damit bei Ausfertigung der Hauptübersicht die Vorstellungen vollständig zu Übersicht vorgelegt werden können, die Hauptübersicht längstens

4. [illegible] die Vorstellungen vorzüglich [illegible] Namen [illegible] aufgestellt werden.

Die Abstände der Bezirksvorstellungen müssen den bisherigen Übersichten beigefügt werden, wenn die Zahlen und die Benennungen der Vorstellungen genau angegeben, und den jetzigen Übersichten beigefügt, wie die allgemeinen Bemerkungen gestellt. Die Listen sind auf wesentlichen der Zeit vorgelegt werden, damit sich von selbst, und wird deshalb in der Verordnung vom 22 Sept. 1820 deutlich angeordnet.

Der Bezirksvorsteher Wegscheider zu Crailsheim und Bezirksvorsteher Hauffen werden nun zu Schreiben Sie [illegible] und Gemeinden [illegible] beigelegt. Sie sind wirklich mit Vorlage gehörig versehen, und nicht nur Kataster beigelegt.

Die Übersichten, wovon die K. Kreisregierung sich bemüht, sind den Übersichten der Kreisregierung mit vorliegend zugefügt worden. Diese sind [illegible]

+ mit der Angabe d. K. Kreisregierung

+ wirklich entlich

+ der Hof. Rent d. K. Crailsheim und der Hof. Rentamt Gaildorf als jenes die ganze Hofstaat für die [illegible] und die [illegible]

Anmerkung ad VI zu fassen. Auf wird Säure in den Übersichten, wo vorgeschlagen Gemeinden angeführt, war hier nicht der Stelle gewesen. Die zu den Vorstellungen der Bezirk. und Kreis-Gemeinden aufgenommen Gemeinden wurden nicht zu den Übersichten aufgenommen und sind nicht aufgestellt, die Liste mit einander zu vergleichen.

Die im Amtsblatt der Kreisregierung [illegible] bekannt gemachte Verordnung vom 22 Sept. 1820 setzt diese Übersichten die Verfassung über die Vorstellungen zu, ohne irgend eine Vorschrift darüber zu verlangen, ob Hofstaat aufgenommen werden oder nicht. Da eine abweichende Vorschrift nicht so bekannt gemacht, ja nicht [illegible] wurde, so erhalten die von der Regierung aufgenommen Übersichten in dieser Hinsicht Übereinstimmung.

Der Hof. Rent der Bezirk. Übersichten hat daher die neuen Vorstellungen in Ordnung zu

		X X
1.	Für den Bezirk. Übersicht Hof. Rent Gaildorf zu Gaildorf	112. 32
2.	Für den Bez. Übersicht Hallberg	56. —
3.	Für den Bez. Übersicht Hof. Rent Crailsheim zu Crailsheim	66. 48
4.	Für den Bez. Übersicht Hof. Rent [illegible]	66. 48
	in Summa	302. 8

[illegible] ad VI der [illegible] Verord. v. 22 Sept. 1820 [illegible]

Für K. R. haben wir zu verfügen, die zu dem Abdruck [illegible] erforderliche allerhöchste Genehmigung zu erhalten.

Mit den Vorstellungen sind auch die übrigen hierauf bezüglichen Verfügungen allerseits [illegible]

Die Kreisregierung

17791.

An
den k. Landgerichts-Assessor
Herrn Lautenschlager
in
Landau.

Herrschaftsgericht Edesheim
Landrichter Bayer.

24/4

Den 24 April 1820.

Auf k. R. Minist. des Innern Entschließung vom 17 d. M. die Untersuchung in Sachen des Jacob Lautenschlager wegen Brandstiftung betreffend, und Ihnen auf Requisition des Herrn Landgerichts-Präsidenten zu Landau, Ihre Verhandlungen in Folge Ihres Berichts vom 23 d. M. zu übersenden, finde ich mich veranlaßt, Ihnen zu eröffnen, daß Sie Ihre Verhandlungen mit Ihrem Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit des Jacob Lautenschlager vorlegen, und da Sie allein in der Lage sind, die allenfallsigen gerichtlichen polizeilichen Anstände zu beurtheilen, so werden Sie sich selbst zu dem Ende nach Landau zu begeben haben.

Mit p. P.

17792.

An
den k. Landkommissär
Herrn Freiherrn von Stengel
in
Landau.

Herrschaftsgericht Edesheim
Landrichter Bayer.

24/4

Den 24 April 1820.

Auf Ihren Bericht des k. R. M. des Innern vom 18 d. M. wird Ihnen der Befehl ertheilt, den Apotheker Lautenschlager zu Edesheim am Tage Ihrer Vorstellung vom 23 d. M. zu vernehmen, diesen sein eigenhändiges Geständniß zu seiner Autorisirung vorlesen, und die Verhandlung des Jacob Lautenschlager vorlegen, da Sie allein in der Lage sind, die allenfallsigen gerichtlichen polizeilichen Anstände zu beurtheilen.

Sie haben die Güte, sich in Gemäßheit dieses zu benehmen, und das k. Landkommissariat Landau auf die zu machenden Wahrnehmungen aufmerksam zu machen, um seine administrativen Maßregeln zu treffen, wenn sich bedenklich sagen sollte.

Mit p. P.

17793.

An
d. k. Majestät zu Bayern

Herrn Criminal-Prüfung
Ludwig Bader
hier.

27/4

Den 24 April 1820.

Der Jacob Lautenschlager, 40 Jahre alt, Krämer zu Edesheim bei Neustadt an der Haardt, hat sich am 6te März d. J. Abends, nach 6 Uhr, zu Hause, und zwar in seinem Schlafzimmer, mit einem Rasirmesser den Hals abgeschnitten, und zu Boden gestürzt. Seine Frau, welche sich in der Stube befand, eilte auf das Geräusch hinzu, und fand ihren Mann in seinem Blute liegend.

Es sind zwei wichtige Verdachtsgründe gegen ihn vorhanden, die zu untersuchen sind:

1. ob Lautenschlager schuldig sei, den Brandstiftungsversuch in Edesheim, und

2. ob er sich selbst, um der Strafe zu entgehen, freiwillig getödtet habe?

Die Verbrechen begangen, die angeklagt, und verurtheilt sind, nach Art. 205. 206. 20 und 36 des Code penal, sind die gesetzliche Strafe.

Der Verdächtige selbst hat Gutachten nicht, allein am 18 d. M. wurde ein Gutachten von Dr. Ziegler und Dr. Siebert abgefordert. Dieser Gutachten enthält, ein Geisteskranker habe eine allenfallsige Verletzung der Brust abgegeben, somit eine Spur für die Falsifizirung der Vorgenommenheit, als einer unwillkürlichen und gewaltsamen Handlung, obwohl jedoch zugleich Dr. Ziegler auch d. M. zu bemerken glaubte, unter Spur sich Verletzungen Jacobs an der Brust sei, so sind mit der ganzen Wunde der Epidermis gemeint zu werden verdienen.

Sie ist in der Nacht v. Aug. will die authentische Untersuchung zu einer Entscheidung in die Akten

1770A.

Ehe

der L. Bauersgerichtsdiener

J. L. Bauer.

der Bürgersfrau Wittwe Barbara Bauer von L. Kath. Rel.

24
4

den 26 April 1820.

[illegible] Ehestand
[illegible] Ehewerbung abkündigen
[illegible] Ehekündigungsbann der Aggthal. Gemeinde
[illegible] J. M.
[illegible] Ehe
[illegible] Bauer
[illegible] Wittwe Barbara Bauer von L. Kath. Rel.
[illegible]

1770S.

Ehe

der L. Salz-Inspektion

J. Kirchheim.

der [illegible] Salz-Inspektion in Bexbach [illegible] Salz [illegible].

24
4.

den 25 April 1820.

Mittels [illegible] Blatt [illegible] und Zeugnisse Ehepakt der Ehe[illegible] vom 17 März d. J. zwischen [illegible] in Bexbach [illegible] Salz-Inspektion Kirchheim [illegible] Salz zum Verbrauch für [illegible] Gemeinde Aggthal vom 10 Juni 1827 [illegible] Salz, ob es als Düngsalz oder als [illegible] Kochsalz [illegible] zu behandeln sei, eine vom Fall [illegible] Klage motivirte [illegible] Verfügung [illegible] wurde [illegible] Chaussee [illegible] Salze [illegible].

Da die L. Salz-Inspektion [illegible] Salz [illegible] Verfügung [illegible] Salz [illegible] Chaussee [illegible] Salz [illegible] Salz [illegible] Salz

+ Der Lücke Fortsetzung

und Bezirksverhältniß eine Abänderung vorzunehmen für nöthig erachten sollte, sie nicht versäumen werden, hievon Uns gehorsamste Anzeige zu machen.

Der allerunterthänigst gehorsamste Minister des Innern und der Justiz Freiherr von Berstett

---

25 April 1829

Wegen Übersendung zweyer gnadenherrlichen Urkunden für die Gemeinden Ober- und Unter-Schefflenz.

An
17797.
Die Großherzogliche Amtsrevisorat-Stelle in Buchen

25
A.

Es werden Ihnen hiermit zwey gnadenherrliche Urkunden für die Gemeinden Ober- und Unter-Schefflenz zugefertigt, um solche den Gemeinden gegen Einziehung der bisherigen Urkunden zu behändigen.

Karlsruhe p. p.

---

25 April 1829

Übersendung zweyer gnadenherrlichen Urkunden für die Gemeinden Ober- und Unter-Schefflenz.

An
17798
Die Großherzogliche Amtsrevisorat-Stelle zu Mosbach

25
A.

Es werden Ihnen hiermit zwey gnadenherrliche Urkunden für die Gemeinden Ober- und Unter-Schefflenz zugefertigt, um solche den Gemeinden gegen Einziehung der bisherigen Urkunden zu behändigen.

Karlsruhe p. p.

---

25 April 1829

Übersendung einer gnadenherrlichen Urkunde für die Gemeinde Ober-Schefflenz.

An
17799
Die Justiz-Kanzley zu Mannheim

25
A.

Es wird Ihnen hiermit eine gnadenherrliche Urkunde für die Gemeinde Ober-Schefflenz zugefertigt, um solche gegen Einziehung der bisherigen Urkunde dieser Gemeinde zu behändigen.

Karlsruhe p. p.

---

25 April 1829

Übersendung zweyer gnadenherrlichen Urkunden für die Gemeinden Ober- und Unter-Schefflenz.

An
17800.
Die Großherzoglich Badische Justiz-Kanzley zu Heidelberg

25
A.

Es werden Ihnen hiermit zwey gnadenherrliche Urkunden für die Gemeinden Ober- und Unter-Schefflenz zugefertigt, um solche den Gemeinden gegen Einziehung der bisherigen Urkunden dieser Gemeinden zu behändigen.

Karlsruhe p. p.

---

25 April 1829

Übersendung einer auf die Ablösungspflichtigkeit gegen Ablösungssumme ertheilten Verleihungs-Urkunde.

An
17801
Die Großherzogliche Kreisregierung zu Freyburg

25
A.

Es wird Ihnen hiermit die auf die Ablösungspflichtigkeit gegen Ablösungssumme ertheilte Verleihungs-Urkunde zugefertigt.

Karlsruhe p. p.

17802.

An
Die Großherzogliche Kreisregierung zu Constanz

Übersendung gegen Anweisung. Empfangschein der Adjunkten Expedition hat.

25
A.

Der Adjunkten Expedition hat sich gegen Anweisung des Empfangscheins die Übersendung der Urkunden für die Gemeinden Ober- und Unter-Schefflenz, Amts Mosbach, an die Großherzogliche Amtsrevisorat-Stelle zu Buchen zu veranlassen.

Karlsruhe den 25 April 1829.

Hierbey erhalten Sie, die in der Sache gegen Anna Maria geborne Nunn, Ehefrau des Adjunkten Ignatius zu Braunzweiler, an die Ablösungskasse und den Staat zu entrichtenden Verpflichtungen betreffend, die Empfangsscheine der Kreiskasse und des Staats-Ärars.

1. ob die Angeklagte sich einer freiwilligen Tödtung gegen Nikolaus Kreipfer
2. ob, und wenigstens einer Mißhandlung + in der Art schuldig gemacht habe, daß eine in jedem Fall eine Krankheit und Arbeitsunfähigkeit von mehr als zwanzig Tagen hätte erfolgen müssen.

+ gegen dieselbe

Die Geschwornen verneinten die erste Frage, und bejahten die zweite mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Assisengericht trat der Minderheit der Geschwornen einstimmig bei, worauf die Freisprechung + Ordonnanz erlassen werden mußte.

Der Natur der Dinge nach sollte man glauben, daß die Geschwornen hinsichtlich der Schweinerischen Ehefrau nicht weiter anbieten, als daß sie den Nikolaus Kreipfer weder freiwillig getödtet noch so mißhandelt habe, daß die angegebenen Folgen damit verbunden gewesen, daß aber und dennoch nicht erkannt, ob dieselbe doch nicht eine Mißhandlung verübt habe, die geringere Folgen gehabt und zu einer correctionellen [illegible] hätte. Ueber diesen [illegible] wurden die Geschwornen nicht ausdrücklich gefragt, und aus ihrer Antwort geht auch nicht bestimmt hervor, daß sie ihn beabsichtigt hätten und daß nach ihrer Meinung die Angeklagte + gar nicht geschlagen habe. Hätte man noch eine dritte Frage gestellt, ob [illegible] einer Mißhandlung letzterer Art schuldig sei, was zulässig als Ausnahme wohl zulässig gewesen sein möchte, so würden ohne Zweifel die Geschwornen mit absoluter Mehrheit, ja einstimmig bejahend geantwortet haben.

ausdrücklich

+ den Nikolaus Kreipfer

der

Soll [illegible] schon entscheidende Gründe vorliegen, die correctionelle Verfolgung gegen die Schweinerische Ehefrau auch als die einfache Mißhandlung an

ff.

+ wegen einer mit zu [illegible] der strafbaren Handlung

17803.

An die k. Regierung des Ob. Rh. Kreises zu Speyer

heimliche Auswanderungen betr.

27/4

Nik. Kreipfer aufzunehmen, indem die gänzliche Straflosigkeit dieser Person + allerdings den übelsten Eindruck auf das Publikum und den Gang der Rechtspflege hervorbringen muß.

Ich [illegible] die angezeigten [illegible] wieder [illegible]

[illegible]

Den 26 April 1829.

Die verehrlichen Schreiben der k. Regierung vom 20 Juni und 6 November v. J., die heimlichen Auswanderungen betr., erinnerten unterm 2 Juli und 24 vorigen Monats dem Präsidium des Appellat. Gerichts nebst deren dazu gehörigen Beilagen mit dem Ersuchen übergeben, die Ansicht des Appellat. Gerichts darüber baldmöglichst zu veranlassen.

Am 11 d. M. stattete die hiemit beauftragte Commission in einer [illegible] Sitzung des Appellat. ihren Bericht ab, welchem [illegible] als Gerichtsstellen, [illegible] das Appellat. Gericht den von der Commission [illegible] Ansichten einstimmig bei.

In der Anlage beehre ich mich, der k. Regierung das mir mittels Schreiben des Appell. Gerichts Präsidenten vom 23 d. M. zugekommenen Gutachten dieses Gerichts mit den Commissionsakten zu übersenden.

Gegen die Ansichten des Appell. Gerichts habe ich nichts zu erinnern, die [illegible] durch die [illegible] entwickelten Gründe hinlänglich gerechtfertigt. Sie weichen in der Wesenheit von den [illegible], als milden Grundsätzen nicht ab, welche die k. Kreisregierung in ihrem gefälligen Erlasse vom 20 Juni v. J. aufstellte. Das Appellat. Gericht

17-80A.

Ihre
K. K. Majestät von Bayern

Quartierschein über Jakob Fink
von Steinach Baden.

27
4.

gleichen sind, daß zum Ausweis
der Landesstelle man Anzeige die
Verhaftung des Räuberhauptmanns
Georg Stern erstattet.

Nach wichtig wären und nützlich
wären eine angemessene Belohnung
gegen die Mörder und Beförderer
der Aufbringung, die durch ihre
verabscheuungswürdigen Charaktere
in Umstand bringen, die Schuldigen
Nachrichten haben der Stadt nicht sogl
abzuschaffen, und die allgemeinen
Verfügungen dieser Art selbst auf
diese Art von Verfolgung und Bestrafung
die Spitzbuben und Räuber nicht in
Klage der Gesetzgebung angewendet
werden können, so wird uns Land
bis zur Zusammenkunft der Minis-
terkonferenz abzuwarten sein.

L.

Wien 27 April 1820

In Folge Zuschrift des Herrn
vom 13 d. M. Zahl 2 [illegible]
Ihro K. K. Majestät Verordnung
die Verhaftung des Criminal-Sträflings Jakob
Fink zu Jenbach am 9 d. M. betreffend,
der Wiederholung [illegible] die
gerichtliche Untersuchung abzuführen und
Urtheil zu schöpfen.

Jakob Fink gebürtig aus Steinach
mit einem gewissen Margaretha
Trenkel von Innsbruck war der
Diebstahl. Nach waren zwei
Diebstähle einzelnen Theil und ge-
meinschaftlich in beyderley Gesellschaft
verübten Diebstähle angeklagt,
Margaretha Trenkel bestand, Jakob Fink
war der einem über volendung achtund-
zwanzig Jahre, letzterer 25
Jahre [illegible] in an
Arbeitshaus verurtheilt ist. In Folge
der angewandten Gesetzesstelle,
Cod. 386 Nr. 1 und 21 der Code pénal
waren über Jahr Einsperrung
der Minimum der Strafe, die [illegible]
werden [illegible]

der letzteren Diebstahl, und zwar

verübten Verbrechen, bestand nachste
die Liebe in den Gemeinden zu
Matrey am 17/18 X. Monat,
spätestens beide ein und waren Nacht
vollständig abgeschaft, mit unerlaubt Waffen
Fäuste die Mörder der Jakob Fink in
ihrem Hause glauben zu machen, als
die der Diebstahl allein von dem
Margaretha Trenkel verübt worden.

Fünfte wichtig ist es, daß Jakob
Fink nicht zweifach in dem Verhaft
darüber gefangen sitzen habe. Im Jahr
1817 wurde er, weil der verstorbene
Landgerichten, in der Brennhütte zu
St. Lambert wegen Diebstahl und
Raub mit einem andern Mitschuldigen
mit zwei Brüder Lämmerhirten
betroffen; auch wurde ihm ein bösen
Hang zum weiblichen Geschlecht
und die Neigung sich mit den weiblichen
Mannspersonen zu verkleiden vorgeworfen
worden.

Diese beiden Umstände möchte
es die Hochverordnete Lage zu der
Untersuchung besser zu behandeln sein,
die ihr in Wort bringt. Zur
Zeit der Diebstahl war er erst
zwanzig Jahre alt. Die Untersu-
chung, daß er Einbruchsdiebstahl mit
einem Mal bewaffneten Diebe
der Margaretha Trenkel, damals
23 Jahr alt wurde, in Diebe
wahrscheinlich sehr, Bringerlohn
Leiter Gefangenschaft, und die zu dieß
Arbeit und mit ihr Verbindung zu
die Diebstahl, obwohl er einen
sehr unwillkürlichen Mutter die den
Verbrechen nicht verleiten zu
stehen. Die Margaretha Trenkel
war von vorher verdächtig
und auch allerdings der
schweren Einbruchsdiebstahl
stehen, die ihr bei dem Diebstahl
gerichtlich [illegible] Jakob Fink,
Mitschuldigen Jakob Fink,
der sich wenige mit keinem
Verbrechen gemacht hatte, [illegible]
gemacht hatte, [illegible] Einbruchsdiebstahl
mit der Margaretha Trenkel

1780 f.

Pk

V. d. Amtsstadt an Vogt

Übersendung [illegible] Carl Ozias

27
A.

in den Lagerbuch nicht angeschlossen
sondern er sollte noch zu suchen
sein.

Nach allem dem gezeigten wäre
nun zu wünschen, daß Ihro Hochwohlgeb.
sich zu Verfassung, und ihm ein Pa-
tent für ihren Forstknecht Krauß allhier
gnädigst mitgetheilet werden, zu
welchem Ende der unterthänigst Bericht-
erstatter gehorsamst anträgt, daß
mit Ihro Hochwohlgeb. Befehl
mit hinlänglichen Verhaltungs-
befehl.

Ihro Hochwohlgeb.

gehorsamster

---

den 27 April 1820.

Am 12 Juni 1820 erhielt Carl Ozias Strauß, Feldschütz zu Hörnsheim
das nachgesuchte Ehe Consens
gegen einen Heirathsbrief
mit welchem dem unten Zeichnis
zu Hörnsheim wohnhaften
Vogt gehörigen Hause
[illegible] zu [illegible]
[illegible] Ehe Consens
[illegible] Ehe Consens
[illegible] Ehe Consens

An 1780b

den L. Landgrafmeister zu Cassel

28
"

28 April 1829

den Abschiedsbescheid, wodurch die Gesuche beschieden haben, hinsichtlich der Moralität und Glaubwürdigkeit verschiedener zu Cassel verhafteten Individuen zu [illegible], nachdem dem 21 May J. J. abgegangen war, den K. Ass. Gerichten zugefertigt werden sollen:

1. Schlosser, Cassel, Schluss,
2. Hr. Hamm, Assessor bei dem Hofgericht,
3. Andreas Hüpf, Taglöhner, bei dem Landgericht Cassel Vorladung Liegen wünscht Keller ist Herr Gegenwart als Zeuge in beyden Sachen nicht nothwendig und Ihre deshalbige Vorladung kann unterbleiben, wegen Sie die Gerichtsbarkeit Ihres Landes, denen gegenüber sonst seinen mit dieser Vorladung beauftragt worden wären, in Landgrafschaft Hessen Homburg. Landgrafschaft Cassel.

17/207.

An
den L. Regierungsrath Hesse
zu Cassel

Hier

29
h.

den 29 April 1829.

Auf in Abschrift anliegende Verfügung des L. R. Min. des Innern vom 29 d. M., wodurch dem Ehemann Ziegler zu Cassel erlaubt wird, unter gleichzeitiger Beibehaltung seiner Landesangehörigkeit in Bayern den ihm von der hiesigen Regierung abgeforderten Eid wegen Uebernahme der Schullehrerstelle zu Niederaula Kirchhainer Amts leisten zu dürfen, wollen Ew. p. solchem besonderen Falle.

Mit p. P.

17/808.

An
die L. Regierung N. H. L.
L. de Landgrafschaft zu Cassel

Hier

29
h.

den 29 April 1829

Der Frauenvorsteherin des gefälligen Schreibens vom 22. d. M. bemerkt man sich für die L. R. Regierung zu bewenden, also auf sich vom freyen Eigenthum und freyen

17/80 b/r

An
den L. Rentkammerdirector
v. Lenthe

Hierdurch communicirt das Gelehrte Collegium zu Göttingen.

29
h

für den Empfänger

2

bisher von Ihnen geführten Schriftwechsel d. d. Minist. des Innern 11 Octob. v. J. zu bedeuten, daß Ihnen von denselben vorgebrachten Gründen nicht genügend befunden worden seyen, um einen Antrag auf gänzliche oder theilweise Befreiung von Lasten zu stellen.

Es ist demnach bei der Verordnung in die Lasten geblieben sein das Rescript wird Sie mitgetheilt hat.

P.

den 20 April 1829.

Euer Hochwohlgeboren Schreiben vom 14 d. M. Collegium Collegium Collegium

17809.

Eta

V. L. Magistrat zu Putzig

Hartleben'schen Ehe

Putzig

29

A.

Den 20 April 1820.

Der L. B. Hartleben in Putzig
Antrag auf Trennung seiner
mit Johanna Wilhelmine Hartleben
geb. Meyer, über welche
Ehe aus der
Ehe
Ehe
Ehe

17812.

Ehe
K. L. Magistrat zu Bayreuth

Ehebewilligungsgesuch des
Zuf Jakob Konstan Vater.

—

2
5

Den 30 April 1829.

Auf Ihr Schreiben vom 8 Lfr. Mts. J. Com. K. B. übersendete Ehebewilligungsgesuch des ledigen Maurergesellen Johann Georg Konstantin Mencz zu Walkenreuth, mit Elisabetha Magdalena Pfaffen daselbst, welcher Braudel Nikolaus Konstantin von da, seinen Adoptivsohn stiefelten will, mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 29 März, dann zu berichten, daß gegen Ehebewilligung nichts zu erinnern sein dürfte, wenn die Bittsteller die kirchliche Kopulation nachsuchen.

Die Bittsteller wurden in Lemberg gehalten, und stellen mit einem Schreiben vom 31 Dez. v. J. die kirchliche Kopulation nach. Es ist bedauerlich, daß die Bittsteller keine Heimathschein beibringen können, da sie in dieser Beziehung vorsätzlich gewesen scheinen bestätigt werden.

Zufolge des Beilagsfalles von Pfarramt Lemberg ist der Bittsteller Jakob Konstantin Mencz von Walkenreuth, Pfarrei Lemberg, 25 Jahre alt, seine Braut Elisabetha Pfaffen von da, 26 Jahre alt, beide ledigen Standes, und Vermögens.

Der Bittsteller ist Sohn des Bittstellers Johann Georg Konstantin Mencz, Maurergesellen, seiner Braut ist ein Vater, der Taglöhner Johann Nikolaus Konstantin Mencz, Braudel, bereits den 9 Januar 1823. Auf diese Ehe ist ein Knabe von zwei Monaten vorhanden.

Nach den eingekommenen Akten gegründet gegen die Bittsteller und deren gesetzliche Bürgen und sind als Gemeindsglieder Ehrbar anerkannt. Gegen die Ehe des Bittstellers Konstantin Mencz kann Bedenken einer Verletzung der Heimathsgesetze nicht erhoben werden, und gegen die Bittsteller und deren Bürgen ist nichts bekannt, was ihnen die Ehe verbieten könnte, und es ist daher nichts zu erinnern, daß Ehebewilligung ertheilt werde, wenn die Bittsteller die kirchliche Kopulation nachsuchen, was sie thun müssen, weil sie in Bayreuth wohnen.

Der Bittsteller ist 24 Jahre großjährig, seine Bürgen sind um sieben Jahre älter, der Taglöhner Johann Nikolaus Konstantin Mencz beziehet den 9 Januar 1823. Auf diese Ehe ist ein Knabe von zwei Monaten vorhanden.

Nach den eingekommenen Akten gegründet gegen die Bittsteller und deren gesetzliche Bürgen und sind als Gemeindsglieder Ehrbar anerkannt. Gegen die Ehe des Bittstellers Konstantin Mencz kann Bedenken einer Verletzung der Heimathsgesetze nicht erhoben werden, und gegen die Bittsteller und deren Bürgen ist nichts bekannt, was ihnen die Ehe verbieten könnte, und es ist daher nichts zu erinnern, daß Ehebewilligung ertheilt werde, wenn die Bittsteller die kirchliche Kopulation nachsuchen, was sie thun müssen, weil sie in Bayreuth wohnen.

Folge welcher die Bittsteller abzuweisen wären. Bittsteller erklärt sich in gesetzlichem Wege an Kirchen zu wenden.

Durch die Ermangelung des Heimathsscheines ist Bittsteller nicht in der Lage ein Heirathsgut zu Heil zu bringen, gleichwohl wird Bittsteller in der Ehewilligung bezeichnen, daß die Kopulation nicht vorgenommen werden, und daß nur neuen Ehebewilligung die Bittsteller Heirathsgut gestellen und stellen für die Kinder und die Ehegattin, welche sich Bittsteller Ehrbarkeit gesetzt, zu sichern sei.

Der Bittsteller ist 24 Jahre großjährig, seine Bürgen sind um sieben Jahre älter, der Taglöhner Johann Nikolaus Konstantin Mencz beziehet den 9 Januar 1823. Auf diese Ehe ist ein Knabe von zwei Monaten vorhanden.

Nach den eingekommenen Akten gegründet gegen die Bittsteller und deren gesetzliche Bürgen und sind als Gemeindsglieder Ehrbar anerkannt. Gegen die Ehe des Bittstellers Konstantin Mencz kann Bedenken einer Verletzung der Heimathsgesetze nicht erhoben werden, und gegen die Bittsteller und deren Bürgen ist nichts bekannt, was ihnen die Ehe verbieten könnte, und es ist daher nichts zu erinnern, daß Ehebewilligung ertheilt werde, wenn die Bittsteller die kirchliche Kopulation nachsuchen, was sie thun müssen, weil sie in Bayreuth wohnen.

Folge welcher die Bittsteller abzuweisen wären. Bittsteller erklärt sich in gesetzlichem Wege an Kirchen zu wenden.

Durch die Ermangelung des Heimathsscheines ist Bittsteller nicht in der Lage ein Heirathsgut zu Heil zu bringen, gleichwohl wird Bittsteller in der Ehewilligung bezeichnen, daß die Kopulation nicht vorgenommen werden, und daß nur neuen Ehebewilligung die Bittsteller Heirathsgut gestellen und stellen für die Kinder und die Ehegattin, welche sich Bittsteller Ehrbarkeit gesetzt, zu sichern sei.

Den 30 April 1829.

17813

Ehe
des K. Landgerichts Aktuar Johann Georg Friedel zu Neubürg.

30
4.

Die mit vorstehenden Berichten vom 26 Mrz. d. J. erhaltene Abschrift des von Johann Friedel, Maurergesellen zu Hollenbach gegen den K. Landgerichts Diener Johann Georg Friedel zu Neubürg, wegen Ehewilligung, und die gegen diese Ehewilligung gerichtete Einwendung, daß die Kopulation nicht vorgenommen werden, und daß nur neuen Ehebewilligung die Bittsteller Heirathsgut gestellen und stellen für die Kinder und die Ehegattin, welche sich Bittsteller Ehrbarkeit gesetzt, zu sichern sei.

Den 30 April 1829.

Die mit vorstehenden Berichten vom 26 Mrz. d. J. erhaltene Abschrift des von Johann Friedel, Maurergesellen zu Hollenbach gegen den K. Landgerichts Diener Johann Georg Friedel zu Neubürg, wegen Ehewilligung, und die gegen diese Ehewilligung gerichtete Einwendung, daß die Kopulation nicht vorgenommen werden, und daß nur neuen Ehebewilligung die Bittsteller Heirathsgut gestellen und stellen für die Kinder und die Ehegattin, welche sich Bittsteller Ehrbarkeit gesetzt, zu sichern sei.

1781 II

An
die L. Regierung, L. K. D.
in
Ansbach

30
II

Man übersendet der Löbl. Regierung die zu dem Protokolle über die abgehaltene Verhandlung gehörigen Beilagen, und ersucht um gefällige Besorgung der Zustellung an jeden Betheiligten, und um Einsendung der Zustellungsscheine.

Die Kosten dieser Verhandlung sind in die Gerichtskosten-Rechnung pro 1829 aufgenommen worden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

!/

30 April 1829

Abschrift

Abschrift des Protokolls über die Verhandlung vom 11 März d. J. wegen Ablösung der Gerichtsbarkeit in Stierberg.

1781 f.

An
die L. Appellat.
Gericht
in
Ansbach.

Die Protokollirung der Verhandlung über die Ablösung der Gerichtsbarkeit zu Stierberg betr.

2/5.

Ansbach, am 1 Mai 1829.

Mittelst abschriftlichen Berichts vom 6 Monats d. J. haben Ew. K. Gl. gemeldet, dem Gerichtshalter Stierberg zu L. Antheils seine Gerichtsbarkeit zu entlassen und zugleich den Rath zu ertheilen, wie dem Uebelstande, daß die Bauern eigenmächtige Pfandungen vornehmen, abgeholfen werden könne, und die Verwendung der einfließenden Gefälle mit Zuziehung eines Gemeindsmannes gehörig besorgt werde.

Man hat hiernach den Gerichtshalter zu L. Antheils die gewünschte Weisung zukommen lassen, demzufolge

1 die aufgegangenen Akten

1 der Kgl. Ger.

1 Packet Briefschaften

statt die Gerichtsbarkeit eines Beamten, besonders da dessen Stelle, und selbst eine Vakanz an der Tagsatzung der Gerichtshalter in einer Verhandlung vom 11 März d. J. nicht [illegible] Ablösung eines Gerichtsbarkeit [illegible] Ort, wo [illegible] Gerichtsbarkeit [illegible] Ludwig Stierberg, als [illegible] Gerichtsbarkeit [illegible] Gerichtshalter [illegible] Gerichtsbarkeit [illegible] Gerichtsbarkeit [illegible] Gerichtsbarkeit

17816.

Ober
Appellations-Gerichts-Präsidium
Saarbrücken

Berichterstattung über die Beschwerde des Gerichtsvollziehers Schmitt zu Saarlouis gegen die Verfügung des Königlichen Land- und Stadtgerichts daselbst vom 2ten Mai 1829.

Saarbrücken, den 2 Mai 1829.

Dem Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Saarlouis wird auf den Bericht vom 29ten v. M. in Sachen des Gerichtsvollziehers Schmitt zu Saarlouis gegen die Verfügung desselben Gerichts vom 19ten v. M. hierdurch eröffnet, daß wir nicht finden, daß Ersterer durch die angefochtene Verfügung in seinen Befugnissen beschränkt worden sey, indem es lediglich in dem Ermessen des Gerichtsvollziehers liegt, ob er die Pfändung eines Gegenstandes, welcher ihm zu diesem Behufe angewiesen worden, sogleich vornehmen, oder ob er sich vorher mit dem Pfändungsgläubiger darüber benehmen wolle, ob dieser nicht vielleicht einen anderen Gegenstand vorziehe, und daß es daher nicht nöthig sey, daß das Gericht in dieser Hinsicht eine besondere Verfügung erlasse.

Indem wir Ihnen hiervon Kenntniß geben, ersuchen wir Sie, dem Gerichtsvollzieher Schmitt zu eröffnen, daß er sich in Zukunft mit dergleichen Gesuchen nicht an uns, sondern an das Gericht zu wenden habe.

Ober
Appellations-Gerichts-Präsidium
Sasinger.

Fertigung für gerichtlich-Gerichtsschreiber des Land- und Stadtgerichts daselbst.

Schmitz

17817.

Ober
Appellations-Gerichts-Präsidium
zu Saarbrücken

Beschwerde des Gerichtsvollziehers Schmitt zu Saarlouis über die Verfügung des Stadtgerichts daselbst.

Saarbrücken, den 4 Mai 1829.

Auf den Bericht vom 29ten v. M. in Sachen des Gerichtsvollziehers Schmitt zu Saarlouis gegen die Verfügung des Land- und Stadtgerichts daselbst vom 19ten v. M. wegen Verfügung eines Pfändungsgegenstandes in seinem Bezirke, wobei der Gerichtsvollzieher sich beschwert, daß ihm nicht gestattet worden, sogleich eine Pfändung vorzunehmen, sondern er sich vorher mit dem Pfändungsgläubiger darüber benehmen müsse, ob dieser nicht vielleicht einen anderen Gegenstand vorziehe, finden wir Ihnen hiermit zu eröffnen, daß wir nicht finden, daß der Gerichtsvollzieher durch die angefochtene Verfügung in seinen Befugnissen beschränkt worden sey, indem es lediglich in dem Ermessen des Gerichtsvollziehers liegt, ob er die Pfändung eines Gegenstandes, welcher ihm zu diesem Behufe angewiesen worden, sogleich vornehmen, oder ob er sich vorher mit dem Pfändungsgläubiger darüber benehmen wolle, ob dieser nicht vielleicht einen anderen Gegenstand vorziehe, und daß es daher nicht nöthig sey, daß das Gericht in dieser Hinsicht eine besondere Verfügung erlasse.

Indem wir Ihnen hiervon Kenntniß geben, ersuchen wir Sie, dem Gerichtsvollzieher Schmitt zu eröffnen, daß er sich in Zukunft mit dergleichen Gesuchen nicht an uns, sondern an das Gericht zu wenden habe.

Ober
Appellations-Gerichts-Präsidium
Sasinger.

Fertigung für gerichtlich-Gerichtsschreiber des Land- und Stadtgerichts daselbst.

Schmitz

Saarbrücken, den 4 Mai 1829.

Auf den Bericht vom 29ten v. M. in Sachen des Gerichtsvollziehers Schmitt zu Saarlouis gegen die Verfügung des Land- und Stadtgerichts daselbst vom 19ten v. M. wegen Verfügung eines Pfändungsgegenstandes in seinem Bezirke, wobei der Gerichtsvollzieher sich beschwert, daß ihm nicht gestattet worden, sogleich eine Pfändung vorzunehmen, sondern er sich vorher mit dem Pfändungsgläubiger darüber benehmen müsse, ob dieser nicht vielleicht einen anderen Gegenstand vorziehe, finden wir Ihnen hiermit zu eröffnen, daß wir nicht finden, daß der Gerichtsvollzieher durch die angefochtene Verfügung in seinen Befugnissen beschränkt worden sey, indem es lediglich in dem Ermessen des Gerichtsvollziehers liegt, ob er die Pfändung eines Gegenstandes, welcher ihm zu diesem Behufe angewiesen worden, sogleich vornehmen, oder ob er sich vorher mit dem Pfändungsgläubiger darüber benehmen wolle, ob dieser nicht vielleicht einen anderen Gegenstand vorziehe, und daß es daher nicht nöthig sey, daß das Gericht in dieser Hinsicht eine besondere Verfügung erlasse.

Indessen ist dem Königl. Appellations-Gerichts-Präsidium die Abschrift der Königl. Regierungs-Verfügung vom 23 Decbr. v. J., erhalten mit der ministeriellen Rescripts der Königl. Regierung vom 19, resp. 26 Decbr., worin es, es fügt sich wünschenswerth eine authentische Interpretation weiterer eigenen Bestimmungen hinzu, um in Zweifel über die Befugnisse der Gerichtsvollzieher zu beseitigen, welche zu einer unnützen Verzögerung Veranlassung geben könnten.

Der Gerichtshof des Appellat. Gerichts erwidert in einer Gegenbelehrung über die verschiedenen Verfügungen ist beizupflichten. Es war mir wenigstens bei Abfassung der Verfügung vom 19ten v. M. nicht bekannt, daß die Königl. Regierung eine Verfügung vom 23ten Decbr. v. J. erlassen hatte, und daß diese auch mir nicht zugekommen ist, ist mir unbegreiflich, da ich mich in Saarlouis befinde, und da ich mich in Saarlouis befinde, und da ich mich in Saarlouis befinde, und

+ Verurteilung

+ sind die Gläubiger

+ und Schuldner

+ (Art. 47) der Rede
eines reinen.

wesen und Verfassung der Vermögensverwaltung von Corporationen und deren Haupt-Theil ist schon Vorsorge getroffen worden, indem die Militärgerichte zu Verhandlungen über Vermögensverwaltungs-Angelegenheiten nur dann zugezogen werden sollen, wenn es sich um Verletzungen der Militärgerichtsbarkeit handelt.

Der allgemeine Zweck ist auch durch Einsetzung der Vormundschaftsgerichte erreicht. Zweckmäßig scheint es, auch in Militärsachen die Vermögensverwaltung minderjähriger Kinder einer größeren Selbstständigkeit zu erfreuen, und Vorkehrungen zu treffen, damit Vermögensverwaltungen, welche von Militärpersonen geführt werden, nicht durch Versetzung, Abkommandirung oder Tod gestört werden.

Ob bei dem Landwehrgericht, das jetzt für den Fall der Kriegsgefahr die Verwaltung des Vermögens aller Leute des Landwehrstandes, der Offizier, Unteroffiziere und Gemeinen, die Offiziere nicht, die nur theilweise in das Heer eingereiht werden, einzusetzen ist, oder ob dafür ein besonderes Gericht zu errichten sei, ist eine Frage, die nicht hierher gehört.

Die Vormundschaft und die Aufsicht über andere Personen und das Erfordernis der Bestellung eines Vormundes für Personen und Verfassung in die Militärgerichtsbarkeit ist hier weniger wichtig und schwierig zu behandeln, indem in den Militärgerichten eine besondere Sachkunde nicht vorausgesetzt wird. Es bedarf daher einer möglichst einfachen und objectiven Regelung, die eine rechtliche aber nicht zweckmäßige Lösung nicht zuläßt.

Zu § 84 ist zu bemerken, daß die Verwaltung eines Vermögens, welches Militärpersonen für die abwesenden Vermögensberechtigten der Landwehrgerichtsbarkeit unterworfen sind, hier nicht besonders zu erwähnen ist.

Die Vollziehung der Verfügungen der Militärgerichte, gegen Militärpersonen, wird nicht eingegangen werden können, um allen Zweifel wegen der Zwangsbefugnisse der Militärgerichte vorzubeugen.

Außer den Fällen der Vormundschaft kommen noch andere vor, wo die Militärgerichte in Verfassungen gegen Militärpersonen Verfügungen zu treffen haben, Pfleger bestellen, Inventur aufnehmen, und die Militärbehörden sich an die Commando's der Landwehrbataillone zu wenden haben, um die Vollziehung der Verfügungen zu bewirken. Die Landwehrgerichtsbarkeit soll nun Niemand, welcher Verfügungen zu treffen hat, entzogen werden.

Vielleicht könnte sich bei diesen Gelegenheiten mitunter eine Schwierigkeit ergeben, wenn der Vollziehungsbeamte der Militärgerichte gegen Militärpersonen die Sache nicht für dringlich halten, diese vielleicht Verfügungen auch bei anderen in diesen Gerichten in Vormundschaftssachen vorkommenden Anlässen anordnen, um z. B. den Vermögensverwaltungen vollzogen werden zu können. Die Vollmacht der Vermögensverwaltungen müßte dann von der Militärbehörde ausgestellt und an die Vormundschaftsbehörde übersendet werden.

† muß mit

± und Rost hat diesen Schatz
sich auch bereit erklärt.

sie mir sich verbindlichst
Will die verehrliche mich zu diesen
verbindlichen Anschauung, die ich
bestätige, weiß mich in meinem Urtheil
an den Capellmst. Hiemit gute Empfehlung
gebrauch zu haben - Ihm müsse ich
Leuzer abzuschreiben, unterdessen ich
eine Entschuldigung an diesen Hiemit
die erwarten, einen mit mit verbundenen
Herzogen zu bestätigen wünsche.

Der Inhalt, den ich beantworte
ich zwar, obwohl gewissen der
Hiemit Recht der Beurtheilung, gewiß
allein mich der Stil der Exekution
gilt weniger als die Vorschriften
selbst, denn die Vorschriften
wurden auch denn als Gesetzen
angesehen, wenn sie schon wirklich
Vorschriften und als solche verwandt
sind. Cr. 1 75 der Hiemit. Gesetzgeber
sind andern pflichtlose Gelegenheit
heit, den zu mißbrauchen Inhalt
sich entscheiden Gründe zu
begegnen, wieder sich verbald
muß mindern Vorschlagen. Darum
Vorschläge, die jetzt den Mißbrauch
Lichts verhindern gehen, wünsche
ich Inhalt leicht mißbrauchen kön-
nen Hiemit nicht sich weigern
die Vollziehungsbehörde Inhalten
mich es die lassen Hände zu
lassen, wenn die zweckwidrige
Verordnung Inhalt verletzt, sich
und Darunter der ganze Stil
angemißt ist und die Hiemit
sich nicht den Vorschrift Inhalt
wählen, seine Entscheidung
zu verschieben, einzuholen die
Hiemit Hiemit Hiemit, den
allgemeinen Grundsatz abhalten
das kein Verhältniß einer Willkühr
zwischen der verordnenden
Behörde einen Inhalt
Entscheidungen können, ohne
die authentische Interpretation sich ein
Circulair vorher erhalten zu
lassen.

Es bleibt mir nun nicht weiter

V7818

Ihro
des P. Municipalrichters
zu
L Kaufbeuren.

die Anstellung eines Hiemit Hiemit
zu P. Canton Hatz.

4
5

17819

Ihro
des P. Municipalrichters
zu Landau

die Hiemitliche Verhaftungen gegen
den Bürgermeister Hader in Hiemit
und seine Mitgehilfen betreffend.

4
5

Den 1 Mai 1820

Die Hiemit Hiemit Rechnung,
Hasbrecht und Kunst zu L Kaufbeu-
ren haben die anliegende Vorstellung
eingereicht, worin sie gegen die
Errichtung eines P. Stadt Hiemit
Hiemit vorstellen. Die Hiemit
sich darüber gutachtlich zu äußern.

Auch den Municipalcommissair
Candidus wird wir verfügt, sich
zu Hiemit der Hiemit Hiemit zu
L Kaufbeuren Hasbrecht und Hiemit
mit einander zu verbinden, und diesen
wollen Hiemit nicht gestattet werden
können, indem der wieder den Hiemit
angeben die und den Municipalcommissair
nachgesetzte pflegen, haltlose sich
in den mündlichen Einkünfte kommen
und sich seine Hiemit mit vor-
angeführten Hiemit Hiemit.

Auch über diese in Hiemit
Candidus mit angeführten Umstände
wollen Hiemit, genauen Nachricht
ertheilen.

Mit p d.

Den 1 Mai 1820

In den angeführten Rechtsstreit
vom 28 Hiemit v. M. Gelangt sich die
Exekutionsmündung, sich in Hiemit
Hiemit gegen den Hiemitmeister
Hader zu Hiemit wegen ver-
meinter Verletzung der Verwaltungs-
Hiemit Hiemit Hiemit
von zweimal zurückgelegten Rechts-
beschwerden abzuhalten wurden

17820.

Ehe
v. L. Regierung von Bayern

Verfügung rücksichtlich Land-
wehr Fahne

B
L.

17821.

Ehe
L. Kreis-Landau der Appellat
Speyer

Fahnen.

Die Anfertigung der in Fahne
befindlichen Special-Fahnen betr.

A
L.

Ehe
L. Regierung von Bayern

Verfügung rücksichtlich Land-
wehr Fahne

B
L.

17820.

Ehe
v. L. Regierung von Bayern

Verfügung rücksichtlich Land-
wehr Fahne

B
L.

17821.

Ehe
L. Kreis-Landau der Appellat
Speyer

Fahnen.

Die Anfertigung der in Fahne
befindlichen Special-Fahnen betr.

A
L.

17822

Ehe
An L. Landgerichtsdirektor in
Landau

L. Lehnert

17823.

Ehe
An L. Rentbeamten
zu Landau.

Die Legitimationsurkunde des
Oberstlieutenants Karl betr.

B
L.

Ehe
An L. Landgerichtsdirektor in
Landau

L. Lehnert

17822

Ehe
An L. Rentbeamten
zu Landau.

Die Legitimationsurkunde des
Oberstlieutenants Karl betr.

B
L.

17823.

Ehe
An L. Landgerichtsdirektor in
Landau

L. Lehnert

17822

Ehe
An L. Landgerichtsdirektor in
Landau

L. Lehnert

17823.

Ehe
An L. Rentbeamten
zu Landau.

Die Legitimationsurkunde des
Oberstlieutenants Karl betr.

B
L.

[illegible] ist wie erforderlichen Bemerkungen
[illegible] Billstallers Verehelichung einzuziehen und anher [illegible] Erklärung
[illegible] über [illegible] gestellte Ehrung zu erholen
[illegible].

Billstaller hat nicht einmal angegeben, wo er geboren ist und welche sein Wohnsitz vor seinem Militär-Eintritt in den Militär-Stand gewesen.

Zugleich wird hier zu bemerken [illegible], in wie fern [illegible] Dispensationen, wenn die Ehelichung des Ehewerbers mit [illegible] entschieden, hinsichtlich der in gegenwärtigen Preise mit einer [illegible] und [illegible] zu [illegible] und [illegible] zu ertheilen sind.

Den [illegible] Ehewerbers [illegible] die wie selbe mit der Anlagen und gutachtlicher Aeußerung [illegible] abzuverfassen.

Mit p ?.

1782 4.

Den
Löbl. Landgerichts Rentbeamten
zu ? Cantons.

Das ärarialische Heirathen des beiliegenden Gütler Bats.

[illegible]
S.

[illegible] Landgerichtlichen

Linz 5 Mai 1820.

Die Regierung des Y.kr. hat mir mit Erinnerung vom 27 v. M. Zahl [illegible] Eheweibes des P. Landamts zu Lösel übersendet, worunter [illegible] um Ertheilung der Heirath-Bewilligung [illegible] ärarischen Abstammungen [illegible] der Gütler ohne Unterschrift der ordentlich [illegible] bestellten Vormünder in Lauter Lösel vorgelegen worden sollen.

Laut die Verordnungen der gemeinschaftlichen Landes-Stelle [illegible] vom 21 Februar und 22 April 1815 müssen das Heirathen liegender Güter in Bezug des ärarischen Abstammungen den Unterthanen allein erlaubt und Dispensationen gegen die Ehewerber [illegible] angesucht.

[illegible] worden das P. Landamt

1782 4.

Den
Löbl. Landgerichts Rentbeamten
zu ? Cantons.

Das ärarialische Heirathen des beiliegenden Gütler Bats.

[illegible]
S.

Linz 5 Mai 1820.

Die P. L. Regierung des Y.kr. hat mir mit Erinnerung vom 27 v. M. Zahl [illegible] Eheweibes des P. Landamts zu Lösel übersendet, worunter [illegible] um Ertheilung der Heirath-Bewilligung [illegible] ärarischen Abstammungen [illegible] der Gütler ohne Unterschrift der ordentlich [illegible] bestellten Vormünder in Lauter Lösel vorgelegen worden sollen.

Laut die Verordnungen der gemeinschaftlichen Landes-Stelle [illegible] vom 21 Februar und 22 April 1815 müssen das Heirathen liegender Güter in Bezug des ärarischen Abstammungen den Unterthanen allein erlaubt und Dispensationen gegen die Ehewerber [illegible] angesucht.

[illegible] worden das P. Landamt

1782 5.

Den
Löbl. Landgerichts Rentbeamten
zu ? Cantons.

S.

Linz 5 Mai 1820.

Da der Ehelaye übersendete [illegible] in Original die allerhöchste Entschließung vom 29 August 1818, die dem Inhalt dem Ehewerber zur Erhaltung seiner Verehelichung ein [illegible] Zeugniß erhalten [illegible] habe. Nicht findet dem Billstaller in der jetzt angewiesenen Weise aus Ehelichung dann zu [illegible].

Mit p ?.

1782 6.

Den
Löbl. Magistrat von Cantons.

[illegible] Julian Bats.

Linz 5 Mai 1820.

Das P. L. Regierung [illegible] hinsichtlich des Gesuch des Melanien Julian, Landes-Bats [illegible] zu Ebelsberg, um allerhöchste [illegible] Maria Josepha Müller, Schneider-Meisters zweiten ehelichen Tochter Maria Elisabeth Müller, [illegible] zu dürfen, [illegible] erforderlichen Dispensationen zu ertheilen.

Billstaller war [illegible] mit Elisabeth Brandl Braun verheirathet, aus welcher Ehe noch zwei Kinder, der eine von 24 Jahr, andere von 12 Jahren vorhanden sind. Aus Ablaben der ersten Ehe hat er eine [illegible] 1820 in eine [illegible] Verehelichung mit Maria Elisabeth Müller, die [illegible] am 30 Oktober 1825 mit [illegible] Kinder, [illegible]

[illegible] 8, [illegible] 3 [illegible] ist, [illegible] wurde.

Veit Hasen Vor hat für die Witwe Maria Margaretha Müller die Bestellung als Vormundschaft über Hilt Albert und die Klage und Vorstellung der Kinder [illegible] übernommen. Da dieser Hand selbst zu Kinder haben sich bei [illegible] selbst, sich miteinander zu [illegible] schaffen, wozu das Hilt Albert [illegible] so weit benommen [illegible], daß sein Vorhalt als Vormundschaft [illegible] sich [illegible] anbefohlen und ihm nicht erlaubt [illegible] für Vormundschaft [illegible] Verwaltung und Erziehung der Kinder [illegible] beizubehalten.

Hilt Albert ist 44 Jahr alt, sein [illegible] hat das 25 Jahr zurückgelegt, [illegible] das [illegible] zur katholischen Kirche.

Alle vernommenen Personen [illegible] der Umstände nicht unterschrieben das Gericht und die vorliegende Akten [illegible] und [illegible] Hilt Albert und seine Ehefrau [illegible] Vormundschaft über [illegible] wie [illegible] Vormundschaft [illegible] Verwaltung, die [illegible] Erziehung [illegible] allerdings zu genehmigen.

Im Einschluß p

J.

Den 5 May 1829.

Vormundschaft über [illegible] Kinder [illegible] Hilt Albert

---

1828.

Den 5 May 1829.

An das K. Ag. Gericht Landshut

Übersendung [illegible] Akten [illegible] Hilt Albert [illegible] Vormundschaft [illegible] Maria [illegible]

1829.

Den 5 May 1829.

An die K. Regierung, K. d. J. in Ansbach

Übersendung des [illegible] Hilt Albert [illegible] Vormundschaft [illegible] Maria [illegible]

1830.

Den 5 May 1829.

An das K. Landgericht Neustadt a/W.

Übersendung [illegible] Akten [illegible] Hilt Albert [illegible] Vormundschaft [illegible] Maria [illegible]

1827.

Den 5 May 1829.

An das K. Rentbeamten [illegible] Landgericht

Vormundschaft [illegible] Hilt Albert [illegible]

Den 5 May 1829.

[illegible] Hilt Albert [illegible] Vormundschaft [illegible] Maria [illegible]

Mit p J.

An 17831

den L. Stadtgericht in Frankenthal

5/5

5 May 1829.

Zu folgende gerichtliche Urkunden belieben Sie den Inhaber dieses Scheines gegen eingehändigte Empfangsbescheinigung gefälligst verabfolgen zu lassen.

p p

An 17832

den L. Stadtgerichtsschreiber in Neustadt

5/5

5 May 1829.

Ew. p wollen Sie anliegende gerichtliche Urkunde dem Handelsmann Adolph Bürkind zu Dirmstein, und den Bäcker Stieby in Gerolsheim gegen eingehändigte Empfangsbescheinigungen gefälligst verabfolgen lassen.

p p

An 17833.

den L. Friedensgerichtsschreiber in Böhl

5/5.

5 May 1829.

Ew. wollen in der Anlage A gerichtliche Urkunden mit den erforderlichen Exemplaren gefälligst übersenden, welche sind

1. Michael Adam zu Lingenfeld,
2. Johann Hofmann daselbst,
3. die Wittwe des Heinrich Miller zu Niederhochstadt,
4. Gregorius Miller zu Böhl.

p p

An 17834.

den L. Friedensgericht zu Dürkheim

5/5

5 May 1829.

Gleiches Ersuchen wie das vorige in Betreff einer für den Bürger Johann Alexander Traitteur zu Mannheim bestimmten gerichtlichen Urkunde.

p p

An 17835.

den L. Maire zu Deidesheim

Insinuation gerichtlicher Urkunden betr.

7/5.

6 May 1829.

Übergeben Sie den 13 gerichtlichen Urkunden diese

1. Anton Niederhofen zu Landau
2. Johann Hofmann daselbst
3. Georg Ehrenberger, Accumulator in Deidesheim
4. Georg Anton Bürger zu Palmberg
5. Johann Hofmann allda
6. Isaak Hausmann zu Annweiler
7. Johann Heinrich Schmidt zu Edenkoben, Regierungsrath des Mauthes
8. Mathias Liebaut zu Hilsbingen
9. Philipp Mathieu zu Metz
10. Elisabetha Wagner zu Edenkoben
11. Joh. Michael Hausen zu Landau
12. Christian Ludwig Heide zu Landau
13. Jakob Heinrich zu Edenkoben

p 7

An 17836

den L. Friedensgerichtsschreiber zu Edenkoben

6/5.

6 May 1829.

In der Anlage beehrt sich den L. Friedensgericht gerichtliche Urkunden mit den erforderlichen Exemplaren zu übersenden, welche die Einwohner Heide zu Edenkoben und den Herrn Jakob Heinrich zu Deidesheim abliefern und die diesfallsigen Bescheinigungen gefälligst hierher gelangen zu lassen.

p p

Ch 17837

Den K. Kreisgerichtsrath Schier
Ehrenanerkennung betr.

6
5

6 May 1829

Seinem Ansuchen wegen Verleihung einer Ehrenanerkennung für seine Verdienste um die Entdeckung eines Heilmittels gegen die Lungenseuche unter dem Rindviehe, wird hiermit gewillfahret.

Wien am 6 May 1829.

Ch 17838

Den K. Kreisgerichtsrath in Leoben

6
5.

6 May 1829

Seinem Ansuchen wegen Verleihung einer Ehrenanerkennung für seine Verdienste um die Entdeckung eines Heilmittels gegen die Lungenseuche unter dem Rindviehe, wird hiermit gewillfahret.

Wien am 6 May 1829.

Ch 17839.

Dem K. Majestäts Leibmund

7
5.

6 May 1829.

Die mittels allerhöchster Entschließung vom 5 des laufenden Monats ertheilte Ehrenanerkennung und für den gedachten Empfänger Herrn Majestäts Leibmund bestimmte goldene Medaille wird hiermit gnädigst ertheilt. Dem Hofrath Majestät in den Anlagen zu übermitteln, damit selbe Ihm seiner Zeit von Ihrer Excellenz dem Herrn Hofkanzler eingehändiget werden.

Wien am 6 May 1829.

Ch 17840

Den K. Kreisgerichtsrath

6
5.

Seinem

17841

Ch

Die K. Kreisgerichtsräthe
bei den K. Bezirksgerichten

Die Herren Landwundärzte
Landwundärzte, die gewillkürte
Verzeichnisse

6
5

6 May 1829.

Ehrenanerkennung einiger um die Ausrottung gemeiner Seuchen
1. Inhalts Erlass vom 5 dieses,
2. Seinem Inhalt bezüglichen
Verleihungsanordnungen

Wien am 6 May 1829.

Mittels Erlasses vom 17 März d. J. hat der K. Kreis Minister für Finanzen verfügt, dass den Landwundärzten, welche mangels Lungenseuche als Zeugen vor die Gerichte berufen werden, nach dem Gesetze vom 18 Juni 1811

a. als Entschädigung, gemäss Ges. VIII § 91 Nr 1, zwei Gulden Conv. Münz, Conventions oder 1/10 Thaler Sächs. für Tagreise,

b. als Gebühren für gerichtliche Verrichtungen unter Beobachtung der im § 96 vorgeschriebenen Verhältnisse 2 fr oder 56 Kr für jeden Tag verabfolgt werden dürfen.

Um gefällige Belehrung der Landwundärzte über Empfang zu verhalten.

Man hat die Verfügung in Hinsicht der übrigen ärztlichen Gerichtspersonen auf Ihren Antrag auch an die Gerichte verlautbaret.

Tagreise, Gebühren, Empfang, die jetzt aber nur beim Landgerichte Linz erhalten.

Mit p

17842.

Ch.

Das Obergerichtsarztes
d. Oberland. Gerichts
Salzburg.

Wie oben. 6
5.

Wien am 6 Mai 1829.

Wegen Verabreichung der Verordnung dem Landgerichte Linz.

Die Regierung Oberamtsgerichte Linz hierauf zu bedeuten.

Mit p

17843.

Ch
für L. Rentschreiber Schwarz
in Lauda
z. Bez. Gericht
Tauberbischofsheim

Zur Bewilligung der Verehelichung des Accessisten und Rechtspraktikanten Xaver Bader.

7
5

Den 6 Mai 1829.

Ppa. Nachdem der Eheleute Verehelichung erhalten hat, so hat der L. Rentschreiber Schwarz in Lauda unterm 12 d. M. nebst der Abschrift eines auf Freitag den 1 k. M. anberaumten Verhörs über die Vermögens-Verhältnisse des Xaver Bader, und dessen künftige Ehefrau Barbara Eigenthümers Tochter von Oberlauda, und nach Anhörung des Ortsvorstands Oberlauda, die Bewilligung zu der Verehelichung des Xaver Bader mit

Hyer seit einem Jahr voll [illegible]
Gayer die Appellation ergriffen
haben. Da bey fernerer auf diesen
wieder die Akten der Billsteller
vorgelegt, auch auf ein Erkenntniß
zur Begründung eines Einwands ein
einzuholen werden, so kommt
den Beyakten selben und
Schreiben anbey vorgelegt werden
sey p. befohlen Recht zu erkennen:
gegen, in welchen Fünden Recht
die Herzogl. Behörden abzuweisen
beyfinden, wonüber dann Einwand
der er in erster Instanz ergehen
die Kosten Rechtshilfe meint ergehen
können, und wie unter Rücksicht
der Umstände darüber Bericht zu
erstatten.

Mit p [illegible]

---

den 8 Mai 1829.

Auf allerhöchstes Erkenntniß
22 Juli a. c. haben d. L. Inquisit
den Tagelöhn candidaten Carl Valerius
zu Lauterecken zum Ergänzungs
visitor am Förstigen friedensgericht
allergnädigst zu ernennen und wegen
dem noch abgegangen den Eides die
Präparation zu erlassen gerufen.

Wir p wollen demselben nun nicht
in Abschrift anliegenden Erkenntniß
in Gemäßheit setzen und Ihr zu dessen
Bekanntmachung und Eidesleistung
sogleich allhier verordnen.

Mit p [illegible]

---

den 8 Mai 1829.

Da der Amtsbezirk [illegible]
[illegible] Einwand allerhöchstes Erkenntniß
vom 22 d. M. zu wissen zu thun
wissen, und Ihr d. L. M. p wie
[illegible] mit den Akten [illegible]
[illegible] Gerichtsschreiberey
[illegible] haben.

Mit vorz. Hochachtung stehe ich
zu verharren

[illegible]

17850.

Ehe
den L. Landschreiberey
zu [illegible]
Landau.

den Ergänzungsrichter Stellv. am
Friedensgericht zu Landau Cab.

8
5

17851

Ehe
den Königl. Landau der L. App. Gerichts
Hofrath
Lasius

wie oben.

8
5.

17852.

Ehe
den Ergänzungsrichter Carl C.
Landau
zu Landau

wie oben.
8
5

17853.

Ehe
den L. Cayn Inspektion Cab.
Central-Gefängniß zu Landau
Landau

den Rechnungsführer Heinrich Marx
hier.

8
5.

17854.

Ehe
d. L. Mayer Cab. zu Bayern
zu München.

die Steuerabschätzung der in
dasiger ordentlichen Friedensbehörde
Stelle hier.

9
5

---

den 8 Mai 1829.

Mit Bitte um Einrückung
unterthänigsten Dienstes-Anzeige in
das Cab. L. Landesgesetzblatt.

Mund L.

Dienstes-Anzeige.

L. L. M. haben unterm 22 April
d. J. den Landes-Candidaten Carl
Valerius zu Landau zum Ergänzungsrichter am dortigen Friedensgerichte allergnädigst zu ernennen
geruht.

---

den 8 Mai 1829.

Mittelst des in Abschrift anliegenden Königl. Cab. L. Staats-Ministeriums des Innern vom 6 d. M.
wurde entschieden, daß der Rechnungsführer Heinrich Marx zu Landau
zur Verfassung der für ihn durch
Beschluß des Gemeinderaths Landau
vom 9 September 1828 festgesetzten Steuer
mit den Landrath-Commissär zu Landau
zu Landau-Land in der Eigenschaft eines Beisitzers zu Landau
gezogen werden.

Wir ersuchen die L. Inspektion
das Geschäft weiters
fortzusetzen zu veranlassen.

Mit p [illegible]

---

den 8 Mai 1829.

Da der Advokat d. L. Schneider
der Gemeinderath Carl Christian
Labor zu Speyer.

Von der zwölf Candidaten
welche Ihm zu Wahl bemerkt
worden, hat Bezirksgericht Speyer
den provisorischen Friedensrichter
Friedrich Mayer zu Germersheim
vorgeschlagen. Da Wahl und Vorschlag
Akt damit ganz übereinstimmt,
und der Appellat. Generalstaatsprocurator
Hill den Fällen Meinung gleichfalls
bei.

Friedens Abzeichen ist der Person

17855.

Ehe
Die L. Regierung des H. Cr.
v. der Livländ.
Hofgerichts.
Das Vermögen des Verstorbenen
betr.

12/5.

Am 8 Mai 1820.

Unterm 21 Oktober v. J. requirirte das L. Curländische Consistorium die hiesige Obrigkeit, das Vermögen des daselbst verstorbenen Volkwirths Michael Müller zum Inventar bringen zu lassen.

Dieses ist dem Volkwirthen Müller durch Verfügung des Rathes beim Vermögen gelassen worden, welcher zufolge § 187 des 2ten Theils des 10ten Bandes des Gesetzbuches [illegible] Inventarium [illegible]

+ die Kinder einer verstorbenen

+ der Obrigkeit

Der allerunterthänigste Gehorsam
Rath Jäger + des Regierungsgerichts
Assessor.

Die hierauf bezüglichen Schreiben und Inventarium allerunterthänigst anschließend erfolgt in Einlage.

L.

Am 8 Mai 1820.

Unterm 21 Oktober v. J. requirirte das L. Curländische Consistorium die hiesige Obrigkeit, das Vermögen des daselbst verstorbenen Volkwirths Michael Müller zum Inventar bringen zu lassen.

Dieses ist dem Volkwirthen Müller durch Verfügung des Rathes beim Vermögen gelassen worden, welcher zufolge § 187 des 2ten Theils des 10ten Bandes des Gesetzbuches [illegible] Inventarium [illegible]

Am 8 Mai 1820.

Unterm 21 Oktober v. J. requirirte das L. Curländische Consistorium die hiesige Obrigkeit, das Vermögen des daselbst verstorbenen Volkwirths Michael Müller zum Inventar bringen zu lassen.

Dieses ist dem Volkwirthen Müller durch Verfügung des Rathes beim Vermögen gelassen worden, welcher zufolge § 187 des 2ten Theils des 10ten Bandes des Gesetzbuches [illegible] Inventarium [illegible]

Am 8 Mai 1820.

Unterm 21 Oktober v. J. requirirte das L. Curländische Consistorium die hiesige Obrigkeit, das Vermögen des daselbst verstorbenen Volkwirths Michael Müller zum Inventar bringen zu lassen.

Dieses ist dem Volkwirthen Müller durch Verfügung des Rathes beim Vermögen gelassen worden, welcher zufolge § 187 des 2ten Theils des 10ten Bandes des Gesetzbuches [illegible] Inventarium [illegible]

das wegen der Verehelichung
worksam genannt und als Mittel
Vorgaben vorgeschlagen, die ange-
ordnet werden müssten, als die
mitbetheiligte Verwandte, da zu diesen
Behufe alle bezirksärztlichen Verhältnisse
dass die bürgerlichen Gemeinde wohl
wissen sein sollen, und schon
müssen der Verlobten Mutter
der Fall wäre und dass das 10
der Gesetzes vom 27 Januar VIII
vorgeschrieben ist.

Ohne Zweifel wird in der
angelegenheiten Verordnung
über der neue Verfassungsgesetz,
den Antrag der Ges. Gemeinde und
der Unterzeichneten gemäß eine
wegen jener ärztlichen Be-
stimmung der erforderlich werden
werden. Die diesfällige Bestimmung
dürfte dann analog auf auf
die übrigen Fälle sich anwenden
lassen, wenn nicht vorgezogen
werden wollte, in der Verordnung
ausdrücklich zu sagen, dass selbige
auch die weg unter dem alten
Gesetz Verlobten dasselbe
darnach zu behandeln sagen.

Sobald ein von der bürgerlichen
Gemeinde vollziehbar erstellte
Militär-Gesetz-Entwurf vorliegt
werden die Ehevorsteher kein
Bedenken mehr zeigen, an die
betreffenden Behörden Anzeige
auch die zu machenden zu stellen
eine Verehelichungen von der/dem
Militär. Sicher so gestalteten
Gründen vorzulegen.

Der Zweckmäßigkeit wäre
dass sagen, mit der Anzeige
machung der Verlobung die
stellenden Mutter von Lauten-
bil zu der erfolgenden zugla-
wartenden Verordnung abzu-
geben um sich vorzustellen
Fall, die k. Landesregierung zu
diese Lage der Sache in Kenntniß
zu setzen, überstelle man ihr
derselben, dann k. Landesdirektion

Landshut, den / die Übersendung
anzuzeigen, die Sache weiter
zu besorgen.

P.

---

den 8 Mai 1829.

Ch

Der k. Landesdirektion Präsident
v. Lindner.

Die Vermögen der Verlobten betr.

R.
S.

17855/2

Ch

Auf die gefällige Ehe vom 21 Oktober d. J. ist mir
Verordnung gewonnen, dass k.
Landesregierung Kenntniß die diesi-
gen Ehevorsteher über den Vorge-
fall mitzutheilen, wenn
wenn aus dem k. Landesdirektion Präsidial
ohne Zweifel bald eine gefäl-
lige Fassung wird vorgelegt
sein werden.

Indem ich Ihnen
Beschreiben vom 2 d. M. die
k. Landesdirektion Präsidium in Landshut
diesem Satz, erwarte mit
voller Ehrfurcht.

P.

---

den 9 Mai 1829.

In Folgung der gefälligen
Ehe vom 29 April d. J. gefer-
ten, d. M. und den beigelegten
Verhandlungsbogen, wegen der Ehe
der Israelitinnen Theobald Nagel
aus Weingarten eingeleiteten Unter-
suchung, die merkwürdigen gerichtlichen
Detail vorlegen zu können.

Theobald Nagel wurde am
13 Dezemb. v. J. von der Ge-
richt zu Zwiesbaden zu 5
Jahre Zuchthausstrafe und zu den
Prozesskosten verurtheilt, nachdem
er von der Geschworenen eine
mehrere Male erschwerenden
Umständen verübten Raubes
schuldig erkannt worden war.

Wegen der Verehelichung der
Geschworenen Angeklagten die auch
dagegen bezeugten Hast bezeichnete
sich die von demselben beigebrachte
Urkunde folgende Umstände:

mittlerer Weise den Zweck
Vaterstadt Frankfurt zu verlassen
sich zu setzen, der 5 Thalerstücke
und Gewandt an sich zu bringen

zu verbleiben, und zugleich Vollzahlung von 4 Einschreibern und 11 Fabrikarbeitern gemäß Vertrag zu fordern.

Auf den gegen diesen Bescheid [illegible] Klage, nach dem klaren Inhalt der Verfügungen, nach dem Sinn und Wort der Gesetze und der Absicht des Gesetzgebers unterliegt es keinem ernstlichen Zweifel, daß die Klage hinsichtlich des Herbert Nagler in ganzen nur eine und dieselbe Thatsache in Rede steht, daß diese zugleich, wie auch ausdrücklich behauptet wurde, eine fortlaufende in wechselseitiger Verbindung stehende, und daß die Verurtheilung von und Bande, wie Mittel zum Zweck, auf zusammen zu erkennen.

Falle der Herr Vertreter [illegible] eine richtige Worten der Klage gefunden, die Sache zu [illegible] hätte, so hätte [illegible] Fall [illegible] müssen, [illegible] eine Verurtheilung gemacht werden sollen, ja es wären die Klage [illegible] Herrn Vertreter zu weisen, [illegible] Ablehnung [illegible] Klage [illegible] Verurtheilung [illegible] beizufügen.

Auf die Feststellung der Thatsachen, [illegible] die [illegible] Urtheilsgründen zu entnehmen und vorzubringen waren, fällt der Art. 382, zweiten Absatz, der Code pénal angewendet und dem Herbert Nagler die Pflicht [illegible] Zwang-Arbeiten gerichtlich weiter wollen, vorauf auf die abermal. Klage, seinen Antrag stellt.

Der Angeklagte [illegible] aber einen andern Thatbestand und [illegible] auf eine neue oder zweifache Verletzung Herbert Nagler in die oberste Pflicht, das Minimum der von ihm auszusprechenden Art. 385 des Code pénal. Er stellt die angeschuldigten Thatsachen in

+ Die Liste, die Rechtsprechung, die oder die Verfügung [illegible] abzuändern [illegible] zweifel, [illegible]

± Feststellung des Thatbestandes der sämmtlichen Verfügungen

zwei Absätze, welche auf einem [illegible] Verbrechen zu gründen und danach um [illegible] Art. 385 des Code pénal [illegible], der bei Verurtheilung mehrerer Fälle nur die Pflicht auf [illegible] Jahre Zwangarbeiten festsetzt.

Die Angeklagten, [illegible] mit [illegible] Farbe gezogenen in den Medizin der Gefangenen, [illegible] Vorgang zur Begründung seiner Anklagung [illegible] einem Comme seine Zeugnisse nach, [illegible] in die Augen, und es scheint beinahe, als habe derselbe [illegible] Zweck, durch [illegible] gewaltsame Entfernung [illegible] Herbert Nagler [illegible] Comme nicht Pflicht zu [illegible].

+ schließlich

Der allgemeine Antrag, [illegible] ganzen Thatbestand [illegible] gerichtlich [illegible] nicht [illegible] wenn er nicht gegründet [illegible], daß die Pflicht nicht [illegible] Gesetz entspricht, wirklich [illegible] und mit dem verübten Verbrechen, der [illegible] Art. 385 des Code pénal [illegible] Strafe [illegible].

+ in Uebereinstimmung

Die Strafe, welche der Gefangene verwirkt [illegible], hat aber Herbert Nagler [illegible] [illegible], und es ist in der That zu verwundern, daß die Vertheidigung sich nicht [illegible] Abänderung des Urtheils [illegible] Verurtheilung [illegible] Zwangarbeiten [illegible].

+ Verurtheilung und Strafe

Herbert Nagler ist zwar [illegible], aber nicht als solcher geboren, sondern erst in seinem siebenten Jahre in diesen Zustand versetzt. Seine geistige und moralische Entwicklung blieb allerdings [illegible] einem [illegible] Kinde, allein nicht so, daß er nicht [illegible] das Gute vom Bösen [illegible] und zu handeln wußte, [illegible] Lügen und [illegible] [illegible]. Der Lügen- [illegible] Art. [illegible]. Die [illegible]

± [illegible] also [illegible] als
Hypothek [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

17858.

An
das K. Land Commissariat
Lesina

Auswanderung betr.

J.

17859.

An
J. T. Magistrat von Cattaro.

Naturalisirung des Nikolaus Kokotovich zu Lesina betr.

(Ausgewandert nach Ancona
d. 30. Nov. 1829.)

Nikolaus Kokotovich zu Lesina hat um Naturalisirung als Unterthan Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich angesucht, und sich darüber ausgewiesen, daß er in Lesina geboren, daselbst sich verehelicht, und daß er sich seit 1814 ununterbrochen in Cattaro aufgehalten habe.

Da nun dieser Nikolaus Kokotovich in Lesina das Bürgerrecht erhalten hat, so wird dem Magistrate von Cattaro hiemit aufgetragen, dem Nikolaus Kokotovich den Heimathschein auszufertigen, und ihn in Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom 7ten Februar 1815 als einen Unterthan Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich zu behandeln.

Ragusa den 9 May 1829.

Anerkennung an das Selben, daß der vorhabenden Auswanderung des Johann Jakob Daniel Schalch und Johann Adam Lang der Hemmung ihrer Pässe nichts weiter im Wege stehe.

x x

Den 10 May 1829.

Nikolaus Kokotovich zu Lesina hat um einen Attestirten Antheil zu einem Boote in Cattaro angekauft, und Naturalisirung, in Königreich Illyrien.

Da nun dieser Nikolaus Kokotovich in Lesina das Bürgerrecht erhalten hat, so wird dem Magistrate von Cattaro hiemit aufgetragen, dem Nikolaus Kokotovich den Heimathschein auszufertigen, und ihn in Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom 7ten Februar 1815 als einen Unterthan Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich zu behandeln.

Ragusa den 9 May 1829.

Anerkennung an das Selben, daß der vorhabenden Auswanderung des Johann Jakob Daniel Schalch und Johann Adam Lang der Hemmung ihrer Pässe nichts weiter im Wege stehe.

x x

Den 10 May 1829.

Nikolaus Kokotovich zu Lesina hat um einen Attestirten Antheil zu einem Boote in Cattaro angekauft, und Naturalisirung, in Königreich Illyrien.

17860.

An
das K. Naturalisirungs-Collegium
bei der vereinigten Hofkanzley

Die Naturalisirung des Nikolaus Kokotovich zu Lesina betr.

J.

Urkunde über Antrag allergnädigst bewilligt worden seyen

Die Hofkanzley

J.

Den 10 May 1829.

Mit vielen Freuden sind wir Seiner Majestät des Kaisers Naturalisirungs-Urkunden für Nikolaus Kokotovich zu Lesina, Johann Daniel Schalch und Johann Adam Lang, in Königreich Illyrien, zugekommen.

Da nun diese Naturalisirungs-Urkunden nicht eher ausgefertigt werden können, als bis jene Taxen, welche die Ausfertigung der Diplomen, wo sie allergnädigst bewilligt worden, nach sich ziehen, berichtiget sind, und da diese Taxen, welche die Naturalisirungs-Urkunden belasten

Tagen können nun hier damit zu Ende kommen, wobei der Herr(?) geäußert, daß seine Collegen die Ab-theilen(?), und daß großen und kleinen Sachen, darin die bei dem Geständniß der Beschuldigten in ganz kurzer Zeit instruirt+ werden könnten, um ... einmal in zwei drei Sitzungen hier zu erledigen.

+ und vorgelegt

Ich ermahne Sie ... und die Untersuchungsbeamten Ihres Bezirks ernstlich, dieses nur zu sehr einzuschärfen, den Gang der Geschäfte hemmenden und erschwerenden Weitläufigkeiten zu vermeiden und besorgt zu seyn, daß die Untersuchungen alle möglichst beschleuniget und immer gleich eingeschickt werden, wenn es auch+ ... alle Tage ... den Schluß einer Assisensitzung, das nur möglich, die letzten mangelhaft bis zu gesetzlichem Tage+ hier angebracht sind, was schon bisher der entfernteren Bezirken in der Regel nicht mehr möglich ist, mit Beobachtung aller Rechte die Verhandlung an den Assisen zu bewirken, und daß ... drei Wochen vor der Eröffnung der Assisen-Sitzungen als die spätlichste Zeit betrachtet werden möge, die+ Prozeduren hier einzusenden zu machen.

+ schon

+ vor den Assisen

+ gemeinschaftlichen

Auch belieben Sie mir jede und drei Wochen vor den Assisen zu berichten, wie viele Criminal-Prozeduren als wahrscheinlich aus Ihrem Bezirk zu erwarten sind, und dabei zu bemerken, wie viele Angeklagten in jeder vorkommen, ob solche läugnen oder eingestehen, wie hoch sich die Zahl der Zeugen ungefähr beläuft und ob Zeugen aus dem Ausland zu laden sind.

Sie wollen dieses Schreiben den Untersuchungsbeamten Ihres Bezirks mittheilen und sich wegen fortdauernder Beachtung desselben ... berichten.

Mit p. [illegible]

17861

An den k. Rechtsprokurator zu Landau.

Die Rückgabe einer Cassations-Strafe betr.

12/5

Den 11 Mai 1829.

Durch allerhöchstes Rescript vom 22 des v. M. haben S. K. Majestät geruht die Rückgabe der vom katholischen Kirchen-Fabrik-Rathe zu Landau beim Cassationshofe unterm 9 Febr. 1826 hinterlegten Cassations-Strafe im Betrage von 77 f aus allerhöchster Gnade zu erlassen.

Sie belieben den Verwaltungsrath der Kirchen-Fabrik unter Rückgabe des angeschlossenen Abtheilungs... davon ... in Abschrift beigeschlossenen allerhöchsten Rescript in Kenntniß zu setzen.

Mit p. [illegible]

17862

An die k. Regierung des Rheinkreises K. der Finanzen zu Speyer

wie oben

12/5

Den 11 Mai 1829.

In der Anlage beehrt man sich der k. Regierung Abschrift eines allerhöchsten Rescripts vom 22 des v. M. mitzutheilen, wodurch S. K. Majestät geruhet haben die Rückgabe p. (wie vorstehend mit Ausschluß der 2 Absätze)

[illegible]

17863.

An den Rechtsprokurator zu Landau

12/5

11 May 1829

Übersendung des vom Herrn ... Schmitt(?) von ... eingereichten Cassationsgesuches zur vorschriftsmäßigen Zustellung.

p. p.

17861.

Ehe
N. Jean-Jacques
gewesene
Ehefrau

Ehescheidungs-Urtheil

Am 12 Mai 1820.

Urtheil
des k. k. Appellat.
Gerichtshofes.

Ehescheidungs-Urtheil des Neustädter
Kreis-Gerichtes dato.

12
5.

Nachdem der angezogene Urtheilsspruch rechtskräftig geworden ist, und das Neustädter Kreis-Gericht rechtmässig befunden hat, dass Jean Jacques wegen Ehebruch mit Josepha, Ehegattin des Franz Schwarz, und wegen Verletzung der ehelichen Treue in Abwesenheit seiner Ehefrau in Ehescheidungs-Sache, wobei ihm Dolus weder zu Last gelegt noch Compensation oder Verzeihung der Ehebrüche zu Gute gerechnet, auf die gesetzliche Strafe des Verlustes der Ehre und Güter zu erkennen sey, so wird dieses Urtheil in allen seinen Theilen bestätiget, und dem Appellaten die Kosten dieser Instanz auferlegt.

Die Vorschüsse des Anzeige-Fiscals sind aus Aerarial-Mitteln zu ersetzen.

Am 12 Mai 1820.

Ehe
des k. k. Appellat.
Gerichtshofes
Beisitzers
Franz Schwarz
gewesene
Ehefrau

Ehescheidungs-Urtheil des Neustädter
Kreis-Gerichtes dato.

12
5.

Die entgegengesetzte Anzeige-Beschwerde des Franz Schwarz gegen Adam Wagner Insp. Christian Seida und Jos. Kahr Zeugen zu Ehrenberg, die verhaftet worden, ist nun auf den Fall gegründet, wenn Franz Schwarz seine Ehefrau selbst des Ehebruches mit Jean Jacques für überwiesen erachtet hätte, und in Folge dessen die Ehescheidungs-Klage gegen sie eingebracht hätte, was aber nicht geschehen ist, und daher auch die Zeugen nicht vorgeladen werden konnten.

Am 12 Mai 1820.

Ehe
des k. k. Kreis-Gerichts-
Beisitzers
Franz Schwarz
gewesene
Ehefrau

Die Akten der abgemaligen
Waisenschreiberin Josepha dato.

12
5.

In der Anzeige Sache ist für seine Lieferate des abgemaligen Weg-Inspectors Land Fiscal zu Recht mit, zumahl Franz Schwarz glaubhaft erscheint, dass er bisher im rechtlichen Besitz der Original-Akte und der abgemaligen Gattin gewesen, und den Wunsch der Partey

Am 12 Mai 1820.

In der Anzeige Sache ist für seine Lieferate des abgemaligen Weg-Inspectors Land Fiscal zu Recht mit, zumahl Franz Schwarz glaubhaft erscheint, dass er bisher im rechtlichen Besitz der Original-Akte und der abgemaligen Gattin gewesen, und den Wunsch der Partey

+ an Transport-Weise

+ et autres exigés

sich die Akten möglichst gut zusammenschreiben lassen möchte.

Was den ersten Fiscal betrifft, so sagt der Art. 1 des Lit. M des Gesetzes vom 20 Sept. – 6 Oct. 1791 und Art. 22 des Gesetzes vom 6 Fructidor VI (v. 1 recueil des anciennes L. V. Cah. 10 p. 18) auf Deutsch: Les minutes, répertoire des officiers, employés ou commissions de notaires, tabellions, greffes de fiefs et autres supprimés par l'art. 51 du présent arrêté, seront mises à la garde des notaires publics établis dans la résidence la plus prochaine ou lieu de leur siège actuel.

Nach Art. 5 Lit. M desselben Gesetzes kommen die Instanzen der Original-Akten einzelne neue Besitzer der Notar-Akten, welchen sie die Akten übergeben wollten,

Laut Art. 4 Lit. N dieses Gesetzes kommen nun die Notarien verschiedener Instanzen in Besitz der Akten selbst Ba e Halten.

Wenn also in Art. 3 dieses Gesetzes angeführten Verordnungen gesagt wird, dass die Aufbewahrung der tabellionage ou autres dépôts publics für bestimmt die Original-Akten gewissermassen enthalten sollen, so bezieht sich dieses nur auf die Verwahrung der ehemaligen Notarien, Beisitzer, Schreiber &, sondern auf den bestimmten Ort, wo [illegible] Akten zur [illegible] aufbewahrt werden sollen, damit der Beisatz in Gesetz, établis en certains lieux, andeute, wo an gewissen Orten die Archivirung bestünden.

Die Akte 66 der Verfügung vom 29 Brumaire XI schreibt auch nur an Ort, wo die Original-Akten [illegible] werden müssen, und bezieht sich auf die Verwahrung der Chambres de contrats, Archivirung de tabellionage. Die Akten sollen so verbleiben, die Notarien aber [illegible]

Die Bestätigung dieser wurden
[illegible] Verordnungen
[illegible] Urkunden, wo sie Akten
im Gebrauch der Parteien bleiben
[illegible] zu verbleiben, und wo sie
die Parteien oder Collegien oder
eine Partei derselben Collegien
übergingen, trat die in den zu
machenden Art. 1 Tit III der Ordnung
vom 29 Sept. 6 Oktob. vorgeschriebene
allgemeine Legal ein. Die abzuge-
benden Beischriften befinden sich
in den Akten in Originale und können
nicht als Belege der Urkunden
beigefügt werden, weil sie sich in
Ansehung der allgemeinen Regel
unterscheiden und sie in Hinsicht
sich in ihren verschiedenen
Akten blos als amtlich und in
keiner Weise als eine Sache gerich-
tliche Eigenthum angesehen
werden. Die Bestätigung solcher
Akten in den Fällen blos der
Originalgebühren, wenn keine
sonstigen Rücksicht genommen
Taxe vorgeschrieben der Ordnung
die Abschätzung an amtlich
verantwortliche Taxe stehen.

Der Vorzeige der Originale
der Dokumente ist sonderbar
noch gesetzlich vorgeschrieben auch
im gewöhnlichen das Vorzeigen, um
besonders bei der weiteren Bestä-
tigung.

Der zweiten Punkt anbetrifft
so scheint mir zu finden, die
Akten vorläufig beizubehalten zu
da von den angezeigten Vorzei-
gungen, die Taxe belege liegt ver-
mieden, uns kein Vorgehen + Verfall
gehalt worden, auch deshalb in
jeden Fall besser die Vorzeige-
allgemeinen Art zu unsere Sorge
bleibt.

Es versteht sich am Schluß der
die Aktenmuster der Akten an-
vorzeichnen Taxator in ausgabe zu
stellen und ein Exemplar dessen

+ die Bestätigung

+ der Dokumente vor-
zuzeigen,

Ist zu bemerken, daß jeder
Akten den eingetragen Notar
zu besorgen, und es liegt
demselben ob, unter seiner
Verantwortlichkeit die in seinen
Akten Abschrift zu besorgen.

Hiernach werden die Ver-
ordnungen zu treffen, und
die sich ergebenden allenfallsigen
Anstände sodann anher Bericht
zu erstatten.

München d. 7.

Den 12 Mai 1820.

Gleicher Bescheid wie
unter No. 17841 mit Abgehung
der zweiten Absatz: der dritten
Absatz also anfangen:

Jeder ist nicht berechtigt
[illegible] zu Landes zu sein,
demnach ist auf, daß [illegible] weiteren
Fest [illegible] zu geben.

mit Vorzeigung Ord. [illegible]

17867

Ob

K. Kreis-Forst- d. Obpfalzl.
Regierung.

Die Fortsetzung der Forstbeschr.
[illegible] für die gemischten Wal-
dungen betr.

13
5.

Den 12 Mai 1820.

Das Gesuch unter No. 17776
[illegible] mit umfassende Bescheide
zu expedieren.

Die einzelnen Akten haben
Zweifel gelassen, ob
Pittelsbach, auf gebauen in Frank-
reich, auch als bayerische Unter-
thanen zu behandeln sei und das
Indigenat erworben habe.
Daß [illegible] zum Nachgeschworenen
zu St. Lambert und Bezirk zum
O. A. M. vorgeschlagen [illegible]
gegen das [illegible] Bürger-
recht [illegible] ist allen Zweifel
gehoben und Pittelsbach im
Besitz des vollen Indigenats.
Da die [illegible] Verzichtung
nicht gebauen [illegible] ist,
[illegible] nicht bisher keinen Anstand

17868

Ob

K. P. Landgericht zu Cassau

Gesuch um Verleihung des Indigenats
Cassau [illegible] Johann Georg Heinrich
[illegible] betr.

13
5.

17869.

An
K. K. Ministerium des Äußern.

Ehestipulation des Grafen Heinrich Hardenberg mit Gräfinn Karoline Reede.

13
5.

Wien, 12 May 1820.

Mittelst Note vom 21 April d. J. Zahl 1 ersuchten Euer Excellenz mich, Namens Seiner Majestät des Königs von Preußen, Allergnädigsten Befehl zu ertheilen, daß der Graf Heinrich Hardenberg, Königlich Preußischer Gesandter am Hofe zu Neapel, mit seiner Gemahlinn, Karoline Reede, nach Neapel zurückkehren könne, ohne sich einer Untersuchung wegen der mit ihr vollzogenen Ehe zu unterziehen.

Ich beehre mich, Euer Excellenz hierauf zu eröffnen, daß Seine Majestät der Kaiser, mein Allergnädigster Herr, Sich bewogen gefunden haben, dem Grafen Hardenberg die Rückkehr nach Neapel, ohne Vorlage der Ehestipulation, zu gestatten.

Ich benütze diese Gelegenheit, Euer Excellenz die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Der Fürst von Metternich p. p.

Wien, 12 May 1820.

Mittelst Note vom 21 April d. J. Zahl 1 ersuchten Euer Excellenz mich, Namens Seiner Majestät des Königs von Preußen, Allergnädigsten Befehl zu ertheilen, daß der Graf Heinrich Hardenberg, Königlich Preußischer Gesandter am Hofe zu Neapel, mit seiner Gemahlinn, Karoline Reede, nach Neapel zurückkehren könne, ohne sich einer Untersuchung wegen der mit ihr vollzogenen Ehe zu unterziehen.

Ich beehre mich, Euer Excellenz hierauf zu eröffnen, daß Seine Majestät der Kaiser, mein Allergnädigster Herr, Sich bewogen gefunden haben, dem Grafen Hardenberg die Rückkehr nach Neapel, ohne Vorlage der Ehestipulation, zu gestatten.

Ich benütze diese Gelegenheit, Euer Excellenz die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Der Fürst von Metternich p. p.

17870.

An
den k. Baier. Staats- und Cabinets-Minister Grafen von Rechberg.

13
5.

Wien, 12 May 1820.

Mittelst der mehr vorstehenden Note vom 21 April d. J. Zahl 1 haben Seine Majestät der König von Preußen Allergnädigst geruhet, Ihre Einwilligung dazu zu ertheilen, daß der Graf Heinrich Hardenberg, Königlich Preußischer Gesandter am Hofe zu Neapel, mit seiner Gemahlinn, Karoline Reede, nach Neapel zurückkehren könne, ohne sich einer Untersuchung wegen der mit ihr vollzogenen Ehe zu unterziehen.

Ich beehre mich, Euer Excellenz hierauf zu eröffnen, daß Seine Majestät der Kaiser, mein Allergnädigster Herr, Sich bewogen gefunden haben, dem Grafen Hardenberg die Rückkehr nach Neapel, ohne Vorlage der Ehestipulation, zu gestatten.

Ich benütze diese Gelegenheit, Euer Excellenz die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Der Fürst von Metternich p. p.

17871.

An
K. K. Majestät im Lager.

Den Vollzug Ihrer Befehle über die Ertheilung des Paßes für Graf Hardenberg

13
5.

Wien, 13 May 1820.

Zu gefälligster Kenntnahme des allerhöchsten Befehls wird Ihro K. K. Majestät dem Fürsten Metternich hiermit eröffnet, daß Graf Hardenberg mit seiner Gemahlinn, Karoline Reede, nach Neapel zurückkehren könne, ohne sich einer Untersuchung wegen der mit ihr vollzogenen Ehe zu unterziehen.

Graf Hardenberg hat zwar die Ehestipulation, worin Maria Karoline Reede nicht älter als 22 Jahre ist, allein schon vorher beigebracht, worin Beweise liegen, die Authenticität der Urkunde außer Zweifel zu setzen.

Graf Hardenberg hat sich bewogen gefunden,

1872.

An
das Kön. Stadtgericht bei dem
K. Kreis- und Hofgericht
zu Trier.

in Folge Erlasses vom Kgl. Staats-Ministerium.

B
5.

[illegible] Gesetz [illegible] Gesetzes [illegible] Gesetz [illegible] Gesetz [illegible] Gesetz

± beschwerd die Leistung im Waffen mit Waffen eine ungemein Wirksamkeit und Zuverlässigkeit erworben hat.

An 17873.
den L. Rentgerichtsadvokaten zu
Frankenthal
15
5.

17874.
An
den L. Rentgerichtsadvokaten zu
Landau
Anklageaktenexpedition des Stadtgerichts zu Landau
Georg Jakob Hessel zu Landau
betr.
15
5.

17875.
An
Königl. Regierung, d. d. d.
Speier
Gemäß Verfügung d. d. hiesige
in Verschleißsache
15
5.

mittels an die Hand gebe.

Vielleicht könnte die Distriktsbehörde, der Bürgermeister und der Polizeikommissariat der Ortschaft zu welchem Behufe dort einige Erkundigung einziehen.

Sobald Leisen die Stempel in seiner Hand einen Diebstahl zu vermuthen Ursache gegeben und dann die eigentliche Ursache hiervon, warum er sein Eigenthum verkauft.

Ueber diese Umstände müssten die Lokalbehörden und die Ortsvorsteher etwas näheres angeben können.

Ich ersuche Sie mir baldmöglichst nach diesen Erhebungen zu erkundigen, und mir baldmöglichst an den Polizeidirektor Bericht zu geben.

L.

15 May 1829.

Abschrift der Anzeige-Protokolle und Anklageakte gegen den der fahrlässigen Tödtung angeklagten Martin Steuart von Engelsbrand.

p p

15 May 1829

Abschrift des im Polizeibezirk Landau 27 April bis 8 May d. J. vorgekommenen allgemeinen Verzeichnisses Verstorbener.

p p

15 May 1829

Abschrift der Gebührenrechnung pro II^tes Quartal 1829 zur gefälligen Mandatirung.

15 May 1829

An
Seine Majestät den König
Insinuata
15
5

An
den Großherzog: Hofgerichts Vicepräsidenten
Brunnemann
15
5

An
den L. Schützenmeister: Stadtgerichts
zu Landau
15
5

An
den L. Rentgerichtsadvokaten
Weyprecht
15
5

An
den L. Rentgerichtsadvokaten
Frankenthal
15
5.

17876.

17877.

17878.

17879.

17880.

15 May 1829

Abschrift gerichtlicher gerichtlichen Urkunden über Herausgabe verfallener Handlungen zur Ordnung und Lucie Picard, Handelsmann zu Edenkoben.

p p

15 May 1829

Der Großherz: Hofgerichts Vicepräsident hat die gerichtlichen Urkunden über Johann Adam Pfalzer zu Hambach wegen Beleidigung und Verhaftung eines Landjägers zu Edenkoben und Lucie Picard, Handelsmann zu Edenkoben.

p p

15 May 1829.

Abschrift einer gerichtlichen Urkunden über die Ehrenerklärung von Elisabeth zu Schmidtfeld, im Königreich Preußen.

p p

15 May 1829.

Abschrift gerichtlicher Urkunden über Johann Meyer und Johann Adam zu Mayschoß, und Karl Steinbrenner in Neuenahr.

p p

15 May 1829.

Abschrift gerichtlicher gerichtlicher Urkunden über Christian Stumpf zu Obrigheim und Johann Schenkel zu Neustadt.

p p

17881.

An
den L. Landgerichtsrath
Z.
Frankenthal.
Den Gerichtsbeamten Carl Thun
betr.
16
5

Den 16 Mai 1829.

Die Beschwerdeführung des L. Appellat. Gerichts-Präsidenten Jäger hat Euer Schreiben vom 11 d. M. die in der Untersuchungssache gegen Carl Thun, Gerichtsbeamten zu Speyer, von dem Landrichter erhobene Opposition betreffend.

Ich ermächtige hierauf nun die Verhaftigung dieses Beschuldigten, auf Folgen gegründeten Verdachtes, auch Fortsetzung der Akten wieder gestatten.

Mit p. L.

17882.

An
den L. Landgerichtsrath
Z. Landau
Die Untersuchungssache gegen
Gerichtsschreiber J. betr.
16
5.

Den 16 Mai 1829.

Mittelst Euer in obiger Angelegenheit Verhaftigung hier anliegenden Schreibens vom 14 d. M. hat die Untersuchungs anmerk. der L. App. Gerichts den Wunsch geäußert, gegen Nikolaus Gerichtsschreiber zu Landau, wegen Postirung Dienstvergehens die Untersuchung in Haft gesetzt werden zu können, wenn es nicht gegen Ihre Ansicht wäre.

Ich will nun Ihr Gutachten hierüber Vernehmung, ob Folgen sich ein Verhaftsbefehl gegen Gerichtsschreiber J. erlassen lassen.

Mit p. L.

17883.

An
d. L. Landgericht zu Landau
Untersuchungssache des Rentamts Kusel.
Schmidt betr.
16
5.

Den 16 Mai 1829.

Euer L. G. gemäß in der Anlage an Gericht des Rentamtes Kusel einen Appellations-Gerichts-Rath L. Z. Schmidt, um allergnädigste Ermächtigung einer Untersuchung gegen Ihn zu eröffnen. Verfahren nicht genehmigen, seiner Gerichtsbarkeit Gerichtsmagen, eine Lücke an einem Verbrechen zu machen.

Wenn Euer L. Landes der App. Gerichts mit den neuen, allerhöchsten Verfügungen genau sich bekannt haben werden, so werden Sie mir gewiß nicht Gegenstand einwenden

[illegible] die Absicht Ihrer Antrag vor Verhaftigung des Gerichtsschreibers zu unterbreiten. Es müssen gewiß zu wichtige Gründe vorhanden, daß Verfahren seine Leute bis Anfang der Gerichtsferien verschoben hätten, indem es ihm mehr um die Leute und Verschonung zu thun scheint, als um den Gehorsam des Gesetzes, und es doch in der Zeit der Ferien wieder einen Lärm verursachen will, indem Landrichter auf einen hypochondrischen Kabel, das ihn beunruhigt und allenfalls doch Verschonung verdienet wird.

Die Arbeiten der wahren Rentschreiber-Gehilfen Verhaft wegen Diebstahl verursacht worden, allein einer Gerichtsbehörde will [illegible] Verhaftsbefehl. Es ist Verschonung Gehilfen für den Diebstahl [illegible] Gehilfen, so ist Verhaftsbefehl, [illegible] Gerichtsbarkeit, in Verhaft einmal ein Verbrechen begangen zu Theil wurde, so während Schmidt der auch damals seine Pflicht verletzt, allein ein Verbrechen begangen [illegible] Gerichtsbarkeit Gerichtsbeamte Verhaft, [illegible] Schmidt Verhaft, [illegible] Gerichtsbarkeit [illegible] Verhaft, [illegible] Gerichtsbarkeit [illegible] Verhaft, [illegible] Gerichtsbarkeit [illegible]

Ihr
die 2. Vorlesung der 4. Kl.
2. des Landes
zu Hagenau,
den Bürgermeister
zu Lichtenberg Bader

16
S.

Den 16 Mai 1820.

Bader der Bürgermeister der Bürgermeisterei Lichtenberg ist zu Folge seines unterm 9. d. M. an mich erstatteten Berichts, wegen mehrerer Verletzungen seiner Amtsbefugnisse als Beamter, wegen Unterschlagung, Amtsmißbrauch, Betrug, Urkundenfälschung, Verletzung des Amtsgeheimnisses, Ungehorsam gegen Vorgesetzte, Mißhandlung, Verletzung der Dienstpflichten, Verletzung der Gesetze und Verordnungen, Mißbrauch der Amtsgewalt, Verletzung der Pflichten eines Beamten, Verletzung der Pflichten eines Bürgermeisters, Verletzung der Pflichten eines Gemeindevorstehers, Verletzung der Pflichten eines Gemeindeeinnehmers, Verletzung der Pflichten eines Gemeindeschreibers, Verletzung der Pflichten eines Gemeindeboten, Verletzung der Pflichten eines Gemeindeförsters, Verletzung der Pflichten eines Gemeindehirten, Verletzung der Pflichten eines Gemeindeschmieds, Verletzung der Pflichten eines Gemeindeschneiders, Verletzung der Pflichten eines Gemeindeschuhmachers, Verletzung der Pflichten eines Gemeindeschlossers, Verletzung der Pflichten eines Gemeindeschreiners

17885.

An
den K. Landgerichts-Assessor
Hr. L. Lautern.
zu Homburg Friedr. Kreis
wegen Verhaftung
16
5.

+ wegen
± des Verhafteten

den 15 Mai 1820.

Dem p. bleibt anheim, seine Vertheidigungs-Akten, wenn dem Obigen Verfügt hinlänglich Genüge geschehen, zurückzugeben, und wird ihm zugleich eröffnet, daß wegen der verhafteten Johann Jacob Schmidt von Appellations-Gerichts-Rath Hr. Hoffmann die Untersuchung geführt worden ist.

Mit p. V.

17886.

An
den K. B. Inspektion des Landwehr-Bataillons
Homburg Hr. Artillerie-Lieutenant
zu L. Lautern
den Wachtmeister Hess. Homburg Ordonnanz
beim
16
5.

den 16 Mai 1820.

Dem Hrn. in Abschrift anliegenden Bericht des K. B. Kreis-Land-Gerichts vom 2 d. M. zufolge kann gegen Johann Jacob Schmidt von Lautern die Verhaftung des Wachtmeisters Hess. Homburg Ordonnanz-Offiziers Orth nicht gefunden werden, beliebe Ihr. Hochwohlgeboren Inspektion Ihrem Befehlen gemäß das Weitere in Lautern gefälligst zu verfügen.

Mit p. V.

17887.

An
den K. Landgerichts-Assessor
Hr. L. Lautern
den Wachtmeister Hess. Homburg Ordonnanz-Offizier
beim Landwehr-Bataillon Homburg
16
5.

den 16 Mai 1820.

Mittelst des in Abschrift anliegenden Berichts vom 2 d. M. erklärte der K. B. Kreis-Land-Gericht Hr. Hoffmann, daß es hinsichtlich des Wachtmeisters Hess. Homburg Ordonnanz-Offiziers Orth von Lautern, wegen der Verhaftung desselben bei den Gefechtshandlungen vom 25. Juli 1815, 1 März 1816, 22 Juli und 2 Sept. v. J. unabänderlich sein Verbleiben habe.

Dem p. werden Hrn. Hochwohlgeboren Inspektion Ihrem Befehlen gemäß das Weitere in Lautern gefälligst zu verfügen.

Mit p. V.

17888.

An
den K. Landgerichts-Assessor
zu Lautern.
die Hülfspolizei-Wachtmeister Georg Alexander und Peter Jacob Faber
16
5.

den 16 Mai 1820.

Durch Bericht vom 2 dies d. M. erklärte der K. B. Kreis-Land-Gericht zu Zweibrücken, daß dem gegen Johann Jacob Schmidt von Lautern wegen Verletzung der Hülfspolizei-Wachtlinie Georg Alexander und Peter Jacob Faber in Klingen ausgestossen.

Dem p. bleiben diese beiden Verhaftungen von Hochdemselben den Gefangenen in Abschrift anzufügenden Bericht zu eröffnen.

Hinsichtlich Adolph Jacob Schmidt von Lautern wird Ihro Hochwohlgeboren Inspektion Ihrem Befehlen gemäß das Weitere gefälligst zu verfügen.

Mit p. V.

17889.

An
den K. Landgerichts-Assessor
zu Frankenthal
Hr. Appellations-Gerichts-Rath
Hr. Hoffmann
Hr. Appellations-Gerichts-Rath Hr. Hoffmann
Hr. Hoffmann
16
5.

den 16 Mai 1820.

Aus der überreichten Verhandlung ist der am 25 Juli Verflossenen von Ihnen Hochdemselben Hochgeschätzten Bericht vom Oberamtsgericht am 24 Juni 1807 zu Zweibrücken, in Ihro Hochgeschätzten Händen, von da wahrscheinlich Ihnen gebohren, ohne daß anzugeben wissen, wann derselbe sich in Oberamtsgericht niedergelassen, ob er K. Bayerischer Unterthan sei und im Besitz der Indigenats-Rechte sei.

Dem p. beliebe Hochdemselben diese Angelegenheit einzuleiten und unter Rückäußerung einzusenden und Schriftwechsel vorlage der unterzeichneten Inspektion über die gegen Johann Jacob Schmidt von Lautern verhängte Arrest-Strafe zu verhandeln.

Mit p. V.

17890.

An
den K. Appellations-Gerichts-Rath Hr. Hoffmann
zu Zweibrücken
die Verhaftung des gewesenen Schreibers Hr. Hoffmann
19
5.

den 17 Mai 1820.

Gegen die Verfügung des Herrn K. Appellations-Gerichts-Rath Hr. Hoffmann von Zweibrücken vom 16 d. M. Nr. 5 haben Euer Hochwohlgeboren Vorstellungen gegen die gerichtliche Verhaftung des K. Appellations-Gerichts-Schreibers Hr. Hoffmann von Zweibrücken eingereicht, welche Hochdemselben zu Ihrer Information mitgetheilt werden.

Euer Hochwohlgeboren Verfügung der Verhaftung des Schreibers Hr. Hoffmann ist nicht zurückzunehmen.

Hochdemselben wird jedoch anheim gegeben, die Verhaftung des Schreibers Hr. Hoffmann in Ihrem Hause vollziehen zu lassen.

Mit p. V.

1789.

An
den L. Kreisbaurevisor Baum
Bez. Oberamts
Hiller.

Polizei wegen Tragung gefährlichen
Baues.

19
5.

den 17 Mai 1820.

Man hat mit Verdruß, daß einige Hanfpflanzer zur Verfolgung der Diebe an verschiedenen Orten, besonders auf Bühlen und Wegen, wo sie gewachsen, Hanf ausgerissen haben, Anlaß genommen, diese Diebstähle in den Blättern von Lindau und Bodmann bekannt zu machen, und die Hanfpflanzer vor übler Nachrede zu warnen.

Da aber verschiedene Diebe selbst in Gegenwart der Eigenthümer, und auf ihren Feldern, Hanf ausgerissen, und mit sich genommen, oder auch dasselbe gebrochen und gehechelt haben, und augenscheinlich dessen Eigenthümer sind, so ist es nöthig, diese Diebe, welche sich durch ihr Benehmen selbst verrathen, und ihre Mitschuldigen, welche sich durch Ankauf des gestohlenen Hanfs, oder durch Verheimlichung der Diebe, verdächtig machen, zu entdecken, und zu bestrafen.

Da nun Niemand, der nicht selbst Hanf gebaut hat, wissen kann, wie viel Hanf jeder Eigenthümer auf seinem Felde gebaut hat, so ist es nöthig, daß jeder Hanfpflanzer, welcher Hanf gebaut hat, sich sogleich bei dem Ortsvorsteher seines Wohnorts anmelde, und die Größe seines Hanfbaues angebe, damit dieser Hanf, wenn er gestohlen wird, leichter entdeckt werden könne.

Diejenigen, welche sich nicht anmelden, oder eine unrichtige Größe ihres Hanfbaues angeben, haben zu gewärtigen, daß ihnen, wenn sie bestohlen werden, keine Ersatzleistung geschehe, und daß sie, wenn sie Hanf verkaufen, oder verheimlichen, als Diebe angesehen, und bestraft werden.

Mit

P.

1789.

An
V. L. Amtsrath zu Bayern

den Bezirksgericht Hochsträß
fige bahr.

19
5

+ wegen

+ die Vorladung der
Zeugen auf Freitag
den 19 d. M. zu

+ und Amtmann

den 17 Mai 1820.

In Vollzug allerhöchster Verfügung vom 9 März d. J. ermächtigt Se. allerhöchst Majestät, mit Rücksicht auf die Verordnung vom 11 Febr. 1775, daß Ehen + Verlobungen + Verehelichungen + Verehelichungen + Verehelich

Durch einen Akt der Appellat. Code ist [illegible] ein ehemaliger Wundarzt, [illegible] Friedrich Heinrich Kranz bei Aufhebung der Kommunion in Trier mit [illegible] Pensionen von Seite des [illegible] Friedensgerichts beauftragt und [illegible] mit der außerordentlichen Administration einer officiellen Lehre für [illegible] Hebammen [illegible] Trier [illegible] Kaiserlich-Königlichen Hospital-Chirurgen vom 22 April 1803, unterm 22 Oktober 1703 [illegible] Rath einer Präfektur und Mitglied des Hospizes Trier. Hofrat [illegible] Jägerschmidt und der jährliche Pensionsbetrag von 500 [illegible] bewilligt. [illegible]

Als die französische Herrschaft dieses Land übergegangen, [illegible] anfänglich die Rechtskenntnisse [illegible] Advokaten und Prokuratoren [illegible] allen [illegible] mit Bewilligung der provisorischen Municipalitäten [illegible]. Unterdessen [illegible] Gesetze [illegible] Gesetzbuch [illegible] Napoleon [illegible] Gesetzbuch [illegible] Rechtsgelehrten [illegible] Gesetzbuch [illegible] Gesetzbuch [illegible] Gesetzbuch

1794.

Die
des L. Landgerichts Hof
v. das Königreich
v Bayern

die Bekanntmachungen in dem
Intelligenzblatt betr.

18
5

v die Verordnung

1803.

Die
des L. Rentbeamten
v
wegen
Confirmation der Ab-
leitung Beamte betr.

v die Ausschuß
18
5.

den 18 Mai 1820.

Im meinem Schreiben vom
5 l. M. habe ich Ihnen, auftragsweise
bemerkt, daß in den Hinzuberufenen
des Oberlieutenant Carl Friedrich
in 6 Civil- der Landwehr-Compagnie C.
die Confirmation einer ungehinderten
Ernennung derselben betr, man + wenig
von derselben gehorsam sei und
weniger dessen Abschrift zur
Einsicht in den Militär-Rath ge-
sandt.

Da Sie selben in den übergebenen
Ernennungen aber einen Fehler
ganz mit Stillschweigen übergangen
den Sie wieder auf die Weise zu
sehen, wollen sie sich von dem
Gemeinden dem gehörigen Exem-
plaren lesen, und mit Ueberzeu-
gung derselben noch nachträglich
bestätigen, wo dem selben noch
fehlt gemangelt und noch Ihr
Gutachten in den Militär-Rath abgehen
haben. und p

den 18 Mai 1820.

Im Verfolge des Schreibens vom
5 l. M. habe ich Ihnen, auftragsweise
bemerkt, daß in den hinzuberufenen
des Oberlieutenant Carl Friedrich
in 6 Civil- der Landwehr-Compagnie C.
die Confirmation einer ungehinderten
Ernennung derselben betr, man + wenig
von derselben gehorsam sei und
weniger dessen Abschrift zur
Einsicht in den Militär-Rath ge-
sandt.

Da Sie selben in den übergebenen
Ernennungen aber einen Fehler
ganz mit Stillschweigen übergangen
den Sie wieder auf die Weise zu
sehen, wollen sie sich von dem
Gemeinden dem gehörigen Exem-
plaren lesen, und mit Ueberzeu-
gung derselben noch nachträglich
bestätigen, wo dem selben noch
fehlt gemangelt und noch Ihr
Gutachten in den Militär-Rath abgehen
haben. und p

den 18 Mai 1820.

Man benachrichtigt sich in der
Anlage der L. Regierung einer
Zahlexemplar der Nebenan de-
signen Nachricht gegen gemein schaft-
lich der L. Regierung vom 17 April d. J.,
die Ernennung der hiesigen Regierungs
in die Civil- Intelligenzblätter betr,
mit der Bitte zu übergeschehen
sich darüber gefälligst zu äußern
ob gegen Einrückung der Nachricht
in das Intelligenzblatt der Provinz
Bedenken obwalten und ob man
solche Bekanntmachungen + der Ernen-
nungen zu amtlichen Bekannt-
machungen durch die Intelligenzblätter
geeignet finden. Diese Bekanntma-
chungen sind zum Theil durch
die Behörde selbst angeordnet,
zum amtlich durch die von der
Nebenan angeschaffte Gesetz vom
11 Augustmb. 1825, und in der
Regel wird gewiß Bayern als
die Stadt der Kreis-Intelligenz-
blatt, das von der Majestät
Regierung mehrere Gehalte gestellt
werden haben wird und dieser
Ort vorzüglich in den einzelnen
Gemeinden anlangt.

Gefällig erwartet man eine
gefällige Verständigung des Erfolgen.

2.

den 18 Mai 1820.

Abschrift der Benachrichtigung des Regierungs-
Präsidii und Anlagezahlen gegen
Friedrich Ernst zu Mönchsheim
Gefreiter Lang von Mönchsheim

v v

den 18 Mai 1820.

Abschrift der Benachrichtigung des Regierungs-
Präsidii samt Anlagezahlen gegen Friedrich
Ernst zu Mönchsheim
v v

17897

An
das Herzogl. Hofgericht in
Mannheim

18
5

18 May 1829.

Abschrift einer von dem
Adjunkten Alois Hauby zu Landau
über den Umfang des ihm zugestellten
gerichtlichen Protokolls abgegebenen
Erklärung.

p. p.

17898

An
das Herzogl. Badische Hofgericht
zu
Mannheim.

In Sachen Ludwig Schlierholz
mit dem Herzoglichen Fiskus,
wiederholter die Zahlung zum
Ausmaß betr.

20
5

Vide V

den 20 Mai 1829.

In dem gefälligen Protokolle
vom 11 d. M. stellt das Herzogl. Hof-
gericht die Frage, ob Unterzeichneter
d. m. d. Landrichter Andreä-Hamm in Landau
Verständniß zu der diesseitigen Erklä-
rung Herrn Dr. Ammermüller's dürfe
dem Unterzeichneter es offen, beizupflich-
ten und sie zur Aufklärung des Gerichts
hiemit vorzulegen:

Man beharrt nicht hierin zu
variiren, daß in der Uebereinkunft
der streitigen Abwanderung über das
Abzugsrecht, vom 19 Novemb. 1811,
zum Beispiel die unbemittelten
Israeliten exclusiv waren, und
daß auswärtige Israeliten auf
die dem inländischen Israeliten auf-
gelegte Bedingung, einen
bestimmten Vermögens-Betrag einer
Kaution hinterlegen zu müssen,
keinen Anspruch machen.

Selbst Vorliegende Uebereinkunft
zwischen Bayern und dem
Herzogthum Hessen, dem Herzogthum
Nassau, Sachsen, dem Herzogthum
Sachsen-Coburg, dem Herzogthum
Oldenburg und dem Fürstenthum Lippe
abgeschlossen, und in Betreff der Ver-
pflichtungen der K. Hannoverischen Regierung
und der Landgrafschaft Hessen-Homburg
erklärt, daß diese Uebereinkunft
für Israeliten keine Anwendung
finde, sondern daß die Verwilligung
eines Abzugsrechtes schon früher
ertheilt worden.

In Bezahlung des von dem
Fiskus beanspruchten Vermögens-
betrags ist weder ein Vermögens-
verzeichniß noch eine Abschätzung mittelst
obrigkeitlicher Verfügung
so daß Niemand die über Vermögens-
stände vorgelegten Verzeichnisse
bezweifelt worden sind.

Wir stehen aber die K. Regierungs-
Urkundsperson an der Herzogl. Hof-

+ vorgelegten

---

den 20 Mai 1829.

Mittelst Verfügs der Herzogl. Hofgerichts-Direktion vom 18 d. M. ist mir der Jakob Schütz von Mosbach und Conrad Seidel von Wellmersdorf in Untersuchung, wegen einer mit Verabredung und Absicht verübten Verfälschung zum Nachtheil des Fiskus, angewiesen worden, die Klägte und Zeugen in die anzuberaumende Tagfahrt vorladen zu lassen, um sich über Beweis zu erklären.

Ich übersende Ihnen anbei die Klägte und Zeugen, um sich über Beweis zu erklären.

17899.

An
die K. Landgerichtsdirektion
bei der neuen Regierungsstadt

Die Verhaftung nebenstehender Ha-
berger betr.

+ am 27 Januar

20
5

+ in contumaciam

[illegible] [illegible] [illegible] [

17907.

An
den k. Stadtgerichtsrath zu
Frankenthal
Stadtlegationsgerichts Adv.

21
5.

21 May 1829.

In der Anlage erfolgen Ihnen, zu gefälliger Einsicht, die Stadtlegationsrechnungen des Andreas Ringan pro Augusti und Septembr. pr. nebst Belagen von Schauenheim beigefügt, mit dem Ersuchen, die Akkordsumme in Empfang zu nehmen und die Akkordanweisung zu ausfertigen.

r r

17908.

An
den k. Stadtgerichtsrath
Schirmer
Ausmandirungs Adv.

21
5.

21 May 1829.

Ihrem Verlangen zufolge ist Ihnen die Tabelle zur Theilungsausmandirung eingekommen. Ihnen beliebt den deßfalls vorgeschriebenen Obliegenheiten zu genügen und demnächst die Verfügung gefälligst anzuzeigen.

r r

17909

An
den k. Stadtgerichtsrath
zu Landau
Ausmandirung Adv.

23
5.

21 May 1829.

Ihrem Ersuchen zufolge wird der vorigen in Betreff der Ausmandirungsverhandlung pfalzamtsgerichtlichen Merke neuerdings anbefohlen.

r r

17910

An
den k. Landkommissariat in
Landau
Ausmandirungsgegenst. Adv.

23
5.

21 May 1829.

Auf die gefälligen Zuschriften vom 28 März und 10 April l. J. haben wir dem k. Landkommissariate zu Landau, der Obliegenheit gegenwärtige Tabelle über

---

17911

An
das k. Landkommissariat in
Landau
Ausmandirungs Adv.

23
5.

Kostenbetrag und Theilungsakten Andreas Ringan wegen Markstamm wieder mit einer Beanstandsakte noch einmal gefälligst belastet senden.

r r

---

21 May 1829.

Auf das gefällige Zuschreiben vom 11 v. M. benachrichtigen wir das k. Landkommissariat Landau, daß Jakob Eberhardt Hermann Adam Ringan wegen Tabelle eingegangenen Ankündigungen wieder mit einer Beanstandsakte noch einer gerichtlichen Belastung gefälligst belastet ist, damit derselbe aufgefordert werden könne, in dieser Angelegenheit sich gehörig einzulassen.

r r

17912

An
das k. Landkommissariat
Kirnsperg
Ausmandirung Adv.

23
5.

21 May 1829.

Gemäß Zuschreiben wird der vorigen in Betreff der Ausmandirungsverhandlung Jakob F. Adolf wegen Schlankopfhaus und Heinrich Jakob Hermann wegen Festsetzung

r r

17913.

An
den k. Stadtgerichtsrath
zu Frankenthal.
Die Vertretung der Advokaten
pro Central. Willkommen sub.

23
6.

22 Mai 1829.

Die Vertretung der Anwälte und Advokaten zu Frankenthal pro Central. willkommen, was Ihnen hiermit zu eröffnen, wenn beträgt am 1 Juli n. M. zu antreten wären, sind bis jetzo wir nicht angelangt. Wir wollen Ihnen die vorzeitige Einsendung derselben bevorab steht und verbleiben Ihnen dienstlich

17914.

An
den k. Landgerichtsassessor
pr. Frankenthal.

die Verfügung der Einleitung
pr. Dürkheim betr.

23
5

Zur Kenntnahme und Äußerbarmachung binnen
Tagen Frist zurück.

Mail p

Den 22 Mai 1820.

In der Anlage beehrt man sich dem
Königlichen Landgerichte Dürkheim über willkührliche Verhaftung
der ledigen Christian Leistert bei
Abhaltung der Hauptverhandlung vom 13 d. M.
pr. erstandenen Protokolle und allenfallsigen Requisitionen der ermächtigten Staatsanwaltschaft mit. Die
Inculpatin werden Sie zugleich
sogleich aufs sorgfältigste
bewachen lassen.

Mail p

17915.

An
den k. Landgerichtsassessor
pr. L. Cantzler.

Gesuch um Abhaltung der Hauptverhandlungstermine betr.

23
5

Den 22 Mai 1820.

Letztere hat anliegend Gesuch
der Inculpatin Christina Zitter
von Frankenstein, um Abhaltung
der Hauptverhandlungstermine bei dem Königl.
Gericht pr. L. Cantzler, soweit sie
sie betreffen mit dem Ersuchen
gefälligst anher zurückzusenden.

Unter Inculpatin ist einer der
aufgegriffenen, welche der neuerlichen
Ausbruchsbestrafung sich unterworfen
haben. Im jüngsten Urtheil wurde
ihr unter 21 d. Mts. die Strafabsitzung
durch die Nr I 15/28 [illegible]
zu der Strafanstalt Frankenthal
Appell. Gerichts zugetheilt. Die in
diesem Urtheil [illegible]
noch ist uns nicht bekannt.

Mail p

17916.

An
denselben.

die Untersuchung gegen Nikol
Hermann betr.

23
5

Den 22 Mai 1820.

Königl. Land[illegible]
[illegible] gegen Nikolaus Hermann, p.
pr. L. Cantzler, eine angeblich
Rauferei betr.

---

die Verfolgungen in Untersuchungssachen betreffend, und bemerke Ihnen hier, daß, nach der Verfügung des Rechtsvorstandes Merkel, sowie die Anklagsakten durch ihre Natur ihren Zweck verfehlen würden, wenn sie nicht vor der Hauptverhandlung den Vertheidigern der Angeklagten mitgetheilt werden könnten, und die ja nach Art. 230 des Code d'inst. criminelle stets communicirt werden müssen.

Sie wollen demnach die in Frage gestellte Frage sogleich anordnen, und die Anklagsakte wieder in der Fassung, wie Ort, Zeit und Umstände uns nicht einmal eine Muthmaßliche Vorstellung gegeben hat.

Mail p

Den 22 Mai 1820.

[illegible] belieben den Vorfall
Jakob Leist von Obrigheim [illegible]
und [illegible] Protokolls gegen
die [illegible] Landgerichts
Assessor Cantzler [illegible]
[illegible] Ihnen [illegible]
[illegible] einen Antrag [illegible]
[illegible] vorzulegen.

Mail p

17917.

An
den k. Landgerichtsassessor
pr. L. Cantzler.

den Vorfall Jakob Leist betr.

23
5

An 17918.
den Rechtsprokurator pr.
Mainz

23
5

An 17919.
den k. Rechtsprokurator
pr. L. Cantzler

23/5.

---

23 May 1820.

Vorstellung einer auf die
Anklagsakte gegen Friedrich
Pfaff von Kleinniedesheim bezüglich
Anklagsbestätigung betreffend.

---

23 May 1820.

Vorstellung des Generalprokurators
Anklage- und Anklagsakte gegen
Johann Lutz und Konsorten betr.

17920.

An
den K. Staatsprokurator
Hofrath
Heim

23
5

23 May 1829

Uebersendung Verzeichniß der Untersuchungszeugen gegen
Michael Pfeil von Lenkweis
Simon Jakubzy von Mediasch
wegen Mordthat betreffend.

p p

17921.

An
den K. Staatsprokurator zu
Reps Hr. Carl Gunesch

23
5

23 May 1829.

Uebersendung mehrerer auf die
Criminal-Untersuchungssache gegen
Andreas Pfaff zu Klosterneuburg,
Christoph Lang von Neustift
wegen falschen Zeugenaussage.

p p

17922.

An
den K. Staatsprokurator
zu Frankenthal

23
5

23 May 1829.

Uebersendung zweyer Verhaftungs-
Befehle, die Untersuchungen gegen
Ernst Pfeiffer von Ingolstadt
Martin Amand von Edelsheim
betreffend.

p p

17923.

An
den K. Staatsprokurator
zu Landau

23
5.

23 May 1829

Uebersendung zweyer Haupt-
Verhaftungsbefehle, die Unter-
suchungssache gegen den des gün-
stigen Diebstahls angeklagten
Friedrich Schleyer betreffend.

p p

22

17924.

An
den K. Staatsprokurator
zu Landau

die Untersuchung wegen Ver-
fälschung öffentlicher Urkunden
betr.

25
5

den 21 May 1829.

Mittelst Zuschrift vom 15 d. M. übergeben mir der k. B. Minist. der Justiz die beygehenden zwey Berichte der k. k. Österreichischen Polizey-Oberdirection nebst Anlagen und dem Ersuchen, den Staatsprokurator zu Landau zur möglichsten Beschleunigung der Untersuchung wegen Verfälschung österreichischer Banko-Noten an Hrn Löwenstein und die angewiesene, sich abzuhaltende wegen der Stellung der nöthigen Vorladungen mit dem Arzte in Verbindung zu setzen. Die Akten sollen mit dem von mir hierüber zu erstattenden Vortrage wieder vorgelegt werden.

Mit p p

17925.

An
den K. Staatsprokurator
beim Bez. Gerichte
Tölzer.

die Untersuchung gegen
Joh. Müller zu Gödlingen betr.

25
5

den 21 May 1829.

Die Obrigkeit zu Gödlingen hat unterm 20 d. M. den von d. Bezirksgerichte gegen Johann Müller zu Gödlingen wegen eines gestohlenen Diebstahls erlassenen Haft-Befehl zurückgesendet, und unter der Erklärung, daß keine weitere Verhaftungs-Anzeigen gegen denselben statt finden sollen,

17926.

An
die k. Regierung der G. Ca.
k. der Finanzen
z. Speyer.

Die Untersuchung gegen den
Taglöhner Mathäus zu Speyer
betr.

25
/

Kann allenfalls Verfügung treffen, wenn er mit wenigen anderen Verhaften verschont wird.

Für p. actum Landau 26 Juli 1820 Ablieferung des Verfahrens gegen Mathäus Bell Taglöhner Speyer Einsendung Vorlage Entwurf zu Erlaß.

Aus 1 /
2.

---

den 24 Mai 1820.

In der Anlage beehrt man sich der k. Landesregierung die vorläufige Untersuchung mit den Akten, welche eine von dem Taglöhner Mathäus zu Speyer in Ausübung seines Handwerks gegen den 6 jährigen Sohn des Bäckers Jos. Hirsch, dessen Namen zu bezeichnen, mißlang, eine Schlägerei verübte Verletzung betr. zu übersenden.

Durch einen von diesen beim Vorfall an demselben Tag erwachsenen Knaben wurde Hirsch die Nase gebrochen haben. Da der Mathäus angezeigt, und Hirsch zu seiner Verantwortung sich stellte, so hat sich gefunden gegen beide Theile Verfügung zu treffen.

Ob wirklich der Fall der Nasenbeine vorhanden war oder der Angezeigte nur als eine Ursache zu betrachten sei, etwa Mathäus und andere Zeugen Hirsch ohnmächtig, Hirsch ohnmächtig, Hirsch ohnmächtig,

17928.

Den
Herrn L. Rent-Sprotkurator
Dr L. Carlsohn.

Die Untersuchung gegen
Heinrich Caister betr.

26
5.

Den 25 Mai 1820.

In der Untersuchungs Sache
gegen Heinrich Caister wegen Verschleu-
derung gepfändeter Sachen, hat das
Hof die Anklagekammer verfügt
laut Ihr. Ges. Gerichts mittelst Rescripts
vom 23 d. M. erkannt, daß dem
Angeklagten Rath Hinrichs, und Vertheidi-
gung seiner Vertheidigung anzuvertrauen
wenn er nicht wegen mehrerer
Verbrechen verfolgt sei.

Der Appellat hierüber unterthänigst
den Vertheidigungsakten einen Abdruck
gefügt Rescripts, um den Vollzug dessen
hochgeneigt eintreten zu lassen.

Mit p
L.

17929.

Den
Herrn Ehrenfried Dr L. Appell.
Gerichts p Salzen.

Der Gerichts Friedr. Hermann
zu Kandel betr.

25
5.

Den 25 Mai 1820.

Nachdem in der Rechtssache wegen
des Gerichts Hermann zu Kandel
Vorstellung gemacht hat, daß in Ihrem
Ihr p die p die Eingaben des
Gerichtsmeisters Hermann, gegen
die Erkenntniß Hochgeneigten Untersuchungs
Akten sind, die über die Übergriffen
und mit anvertrauter Vertheidigung
der Acten Inhalts zu versehen
sind,

L.

17930.

Den
Advocaten Hellmann.

Die Niederlegung der zu Verthei-
digungen Notariats betr.

25
5.

Den 25 Mai 1820.

Nachdem durch die Verfügung
des Notariat Collegii Abtheilung zum
Landgerichte die Notariats Acten zu
Verfügungen, wodurch Ihnen
so viel mehr unter 12 Thlr.
d. J. in bisheriger Weise die
Taxen Anweisung Ihnen in d. Ges.
Gesetzsammlungsblatt einzuziehen sind,
(s. Ges. Gesetzbl. 1820 No. 3 p. 50) und,
Ihnen eingeschlossen Exemplare der Taxordnung
Ihnen zur Nachachtung mitgetheilt

Die Notariats Acten Prüfung die
Notariat Commissarien Ludwig Ge-
richts Assessor Jaeger und Heinrich
Ludwig Hinsen wegen in diese Sache
Folge vor, womit auch der Regie-
rungsrath mit der Notariats Acten zu

Die Verfügung
Hellmann

17931.

Den
N. P. Majestät zu Tagen

Das Hochfürstlich Lübeckische Ge-
richt der Stadt Lübeck betr.

27
5.

Die Verfügung

Den 25 Mai 1820.

Auf den über die Einrichtung
des Lübeckischen Gerichts Verfassungs
Entwurf erstatteten Bericht
Hochfürstlich Lübeckischen Gerichts
Hofs zu Kandel eingegangenen
allerhöchsten Befehl Sr. M. zu entnehmen, daß
Dieselben die vorgeschlagene Einrichtung
des Lübeckischen Gerichts von 12
Assessoren, wovon 8 zu 1200 Thlr.
und die vorgeschlagene Gerichtsordnung
für das angewiesene Lübeckische Gebiet
vom 6 Juli vorigen Jahres, die Taxe
von 6 Thlr 10 Sgr, die Gerichtsbarkeit
der Polizei auf 22 Juli v. J.
vorgeschlagene Gerichtsordnung Hoch
zu Recht gefällig worden seien,
und daß die Allerhöchsten Herzo-
gen Hoch die Unterthanen hierin
Hoch zu gnädigst verfügen.

Die in Art. 110 der Verfassung
vom 18 Juni 1811 vorgeschriebene Herz
Herzogung Voll Lauenburg mit
einer Prüfung der Tauglichkeit der
Candidaten Person, und Taxe Sieben,
die Commissarien in Ordnung zu
verfassen, will die Regierung
der Beschleunigkeit zufolge schleunigen
Bericht zu erstatten. da nun eine
Tauglichkeit der Richter der ver-
liehen Obergerichtsbarkeit Hoch ist nicht
vorliegt, so fügten die unterthänigste
Genehmigung zur Anordnung der
Commissarien beider Collegien der
alten gnädigst zu ertheilen sein.

Hochfürstlicher
L.

17932.

An
den L. R. Gerichtsactuar
zu Landau,

die Legitimation der unterschriebenen Kinder des verstorbenen Tuchscheerers Gerber.

27
5.

+ die Gebühr und Verrechnungsakt für beygelegte Kinder

27
8.

Den 25 Mai 1829.

Im p. erscheinen heute die Einwohner des verstorbenen Tuchscheerers, um Legitimation für 6 mit ihrer Maria Magdalena verehelichten minderjährigen Kinder mittelst abschriftlichen Auszuges aus dem Heyrathbuch der Land-Commune-Gemeinde zu Landau vom 15 d. M., worauf gebührend, um die Taxe ersuchen zu dürfen.

Zu diesem Behufe haben die Vormünder und Vorsteher der Tuchscheerer sich beyzuladen, die nöthigen Abstammungen über das Alter der Kinder zu vernehmen und schriftlich zu verfassen und sodann die weitere militärische Pflicht der männlichen zu veranlassen.

Mit p. 5.

17933.

An
den L. Landschreiber
zu
Landau,
den Bürgermeister Schmidt zu
Zweibrücken betr.

27
5.

Den 25 Mai 1829.

Die p. Anzeige des L. Cr. hat uns mittelst Schreiben vom 15 d. M. eine Anzeige gegen den Bürgermeister Schmidt zu Zweibrücken, Ehrenkränkungen gegen den Tuchscheerknecht Heil zu Offenbach bey Gelegenheit [illegible] Dienstverrichtungen und Beziehung der Vorschriften betr., zur gesetzlichen Verfolgung mitgetheilt.

Im p. wollen Vorfall der gedachten Verwaltung uns mit seiner Zeit von Thatsache Bericht geben. Auch den Polizeyämtern Landauer Canton bey Gelegenheit und in Betreff Dienstverrichtung hiervon Anzeige machen, so wurde uns die Ein Abschrift des Cass. Hofgerichts vom 13 März 1812 (v. Grey T. XII, 1, 381) Verordnung mit p. 5.

17934.

An
den L. Land[illegible]
zu
Annweiler.
den Criminal-Richter Christian Lauer Gerber.

27
5.

Den 25 Mai 1829.

Dieser hat um Ertheilung des Heyrathconsens des Michael Christian Lauers in Queichhambach Gemeinde Frankenstein nachgesucht und gegebenen Bescheinigungen gemäß seinen Absichten steht der L. R. Min. d. Justiz Einsehen d. d. M. nichts entgegen, da er bei der abermaligen Entlassung vom 31 Mai 1826 zur Ehe allemal die Verbindung der p. erhalten die Bittsteller sich anher begeben.

Mit p. 5.

17935.

An
den Vorsitzenden des Bezirks-Gerichts
zu
Kaiserslautern.
die Verwendung einiger Einwohner zu Erlangung Auszug aus dem Taufbuch betr.

27
5.

Den 25 Mai 1829.

In der Anlage beehren wir uns dem Vorsitzenden des Bezirksgerichts verschiedene Actenstücke unter No 1 – 10, einige von den Gebrüdern Gerber Tuchscheerknechten Heil zu Offenbach, Johann Adam Lauer Michael Lauer zu Queichhambach mittelst allerunterthänigsten Vorstellung, die Verweigerung d. Herausgabe Taufscheine betreffend, gehorsamst zu übermachen. Die beyliegenden Verhandlungen sind von Theil sehr gehässiger Natur, indem Heil ist dadurch in einen seiner Ehre gekränkt worden.

Der Vorsitzende Gerichtsrath wolle das von [illegible] Verfügung der Polizeydirection Oberamt eingeholte vernehmen, und von dem sodann gefällige Ansicht zu ertheilen, auch über den Vorfall der Heil die Gefälligkeit haben, uns Abschrift der Verhandlungen des Bezirks und Schreiben eingesandten Acten sowie Copien [illegible] Gefälligkeit [illegible] ± besorgt sein.

L.

± die oben die Gebühren der Acten (laut beiliegenden Tax d. 20 Cr. (v. 20 g für alle in fine) betragen.

17936.

An
den L. Landgerichtsrath
zu Landau.

Die Untersuchung gegen den
Unteroffizier Keller betr.

28
5

den 25ten May 1821.

In der Sache gegen den Bäcker Conrad
wegen Verletzung der Polizey-Ordnung sind in der Zeugen-Vernehmung so viele gerichtliche Irrthümer vorgefallen, daß es unmöglich ist, dieselben zu übersehen; es geht mit diesen Irrthümern nicht nur eine bedeutende Zeit verloren, sondern es ist auch unmöglich, die Wahrheit zu erforschen. Der Zweck der Untersuchung muß daher verfehlt werden, wenn nicht diese Irrthümer gehoben werden. Die Zeugen-Vernehmungen sind durch die Gerichtsschreiber, in deren Gegenwart die Zeugen ihre mündliche Aussagen vor dem Richter ablegen, zu Protokoll genommen worden. Diese Gerichtsschreiber sind nicht befugt, selbst Fragen an die Zeugen zu machen, sondern sie müssen die Fragen, welche der Richter an die Zeugen macht, niederschreiben. Dieß ist eine Vorschrift, welche in der Criminal-Ordnung ausdrücklich vorgeschrieben ist, und ganz besonders ist es der Fall bey gerichtlichen Verhören, welche in einer Sache vorgenommen werden, wo es auf Leben und Tod ankommt. Der Gerichtsschreiber darf also nicht seine Fragen, sondern nur die Fragen des Richters niederschreiben. Dieß ist nicht geschehen, und daher kommt es, daß die Zeugen-Aussagen, welche in der Voruntersuchung abgelegt worden sind, mit den Aussagen, welche vor dem Gerichtshofe abgelegt worden sind, nicht übereinstimmen, und daß in der Voruntersuchung die Zeugen sich in Widersprüche verwickelt haben, welche sie vor dem Gerichtshofe nicht begangen haben würden, wenn ihnen nicht die Fragen des Richters, sondern die Fragen des Gerichtsschreibers vorgelegt worden wären. Ganz besonders ist es der Fall bey dem gerichtlichen Verhöre, welches in der Voruntersuchung mit dem Zeugen Adam Schäfer vorgenommen worden ist. Dieß ist nicht nur aus dem Verhöre selbst, sondern auch aus der Aussage des Gerichtsschreibers Wolf, welcher dasselbe in der Voruntersuchung niedergeschrieben hat, ersichtlich. Dieß ist auch aus der Aussage des Gerichtsschreibers Wolf, welcher dasselbe in der Voruntersuchung niedergeschrieben hat, ersichtlich. Dieß ist auch aus der Aussage des Gerichtsschreibers Wolf, welcher dasselbe in der Voruntersuchung niedergeschrieben hat, ersichtlich.

Ich sehe mich daher genöthigt, die Voruntersuchung gegen den Bäcker Conrad wegen Verletzung der Polizey-Ordnung, und zwar in der Art, daß die Zeugen-Vernehmungen, welche in der Voruntersuchung vorgenommen worden sind, wiederholt werden, und daß dieselben nicht durch den Gerichtsschreiber Wolf, sondern durch einen andern Gerichtsschreiber vorgenommen werden, aufzuheben, und Ihnen aufzutragen, die Voruntersuchung in der angegebenen Art wieder vornehmen zu lassen.

Ich ersuche Sie, mir von der Vornahme dieser Verhandlungen Anzeige zu machen.

Landau den 25ten May 1821.

Der Präsident des Appellations-Gerichtshofes.

Ch.

17937

An den L. Landgerichtsrath Dr.
Zweybrücken

Untersuchung gegen den Bäcker
Conrad betr.

25 May 1821.

Die Vervollständigung der Criminal-Untersuchung gegen Conrad Adam wegen Verletzung der Polizey-Ordnung, und zur Verpflichtung eines andern Gerichtshofes, der bey der Verhandlung dieser Sache bey der Abstimmung absolut nöthig ist, machen es nothwendig, daß Sie mir nachstehende Punkte über folgende Gegenstände beantworten:

1) Ob in der Criminal-Sache vom 25 May 1821 der Ordonnanz Metzger Schmidt und Albrecht zu Zeugen über den Inhalt des Befehls vom 25 May 1821 vernommen worden sind, welcher dadurch verletzt worden ist, daß sie die Zeugen aufgefordert haben, sich vor den Gerichtshof zu begeben, und ob dieser Befehl schriftlich oder mündlich ertheilt worden ist, und ob Sie diesen Befehl, aufgefordert durch die Zeugen vom 25 May 1821 bestätigt, vernommen und gerichtlich niedergeschrieben haben, und ob Sie diese Akten mit den Zeugen-Aussagen vom 1 Juny 1821 vereinigt haben, sind die vernommenen Ordonnanz Metzger Schmidt und Albrecht auf das nicht vernommen worden.

Diese Akten müssen Ihnen zurückgegeben werden, damit Sie dieselben vervollständigen können, und Sie müssen mir dieselben mit Gelegenheit zurückgeben, damit Sie mir Ihre Gutachten über die Criminal-Sache vom 25 May 1821 und über die Criminal-Sache vom 1 Juny 1821 durch Stellvertretung erstatten können.

Der Präsident

2) Ob angeschuldigte Zeugen-Aussagen des Schmidt Metzger gebrochene Rippen vom 25 May 1821 ist auf Zeugnisse,

ob in dieser Gemeinde einer solche Personen, oder mehrere solche Personen existiren oder nicht. Im ersteren Falle müssen diese Personen benannt, ob sie das verstorbene Ehepaar Nikolaus Pola ver- wandt seien oder nicht. Und diese Personen vernommen, ob sie das Leben desselben zu verantworten. Ob sie die Ehe- personen, die Zeitpunkt des Absterbens oder die Existenz derselben in der verwandten Gemeinde, wären durch das Zeugniß oder die Aus- sage der betreffenden Beamt- mannschaft oder Obrigkeit bestä- tigen zu lassen.

3/ Das angeschlossene Testamente der Jakob Senn von Albisrieden vom 24 Mai 1821 ist gegen den Jakob Senn, 67 Jahr alt, Ehemann dahelbs- vernommen worden. Allein es ist noch auf die obigen Fragen beizubringen, ob dieser Jakob Senn auch noch eine andere unehe- liche Person dieses Namens in der verwandten Gemeinde existiren, verstorben sind oder nicht. In der Folge zu erforschenden Fällen der Existenz, Nichtexistenz oder des Absterbens solcher Personen, wären wie dah Nr 2 angegeben, zu verfahren.

4/ Das angeschlossene Testamente der Maria Elisabetha Jung von Ober- rieden vom 2 May 1823 ist

genau laut der Bürgermeisterei bescheinigt worden, daß keine Maria Elisabetha Jöhning, Tochter von Nikolaus Jung 1805 gestorben sey. Ob aber eine Maria Elisabetha Jung oder noch meh- rere Personen dieses Namens in dieser Gemeinde existiren, ver- storben sind, oder nicht, bleibt unbezeigt. Im Falle der Existenz, Nichtexistenz oder des Todes solcher Personen, wären wie oben zu ver- fahren.

5/ Das angeschlossene Testamente der Michel Jakob Schilling, Elisabetha geborenen Schneider von Jakobsweilen vom 16 July 1823 ist laut der Bürgermeisterei bescheinigt worden, daß Maria Elisab. geborenen Jakob, Tochter von Michael Jakob am 19 Jenner 1811 gestorben sey. Ob aber eine oder mehrere Personen dieses Namens in dieser Gemeinde existiren, ver- storben sind oder nicht, ist noch nachzuweisen.

6/ Das angeschlossene Testamente der Wolf- jung, Johann von Lohn Adolf von Büngerstal vom 19 July 1823 ist noch genauer nachzuweisen, ob nicht eine oder mehrere Personen dieses Namens in dieser Gemeinde existiren, ver- storben sind oder nicht.

7/ Das angeschlossene Testamente der Anna Maria Brüsch, Tochter von Philipp Brüsch von Gailingen vom 31 July 1823 ist genau wie Elisabetha Meyerhofer

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

17938

25 May 1829

Ob.
den Appellationsrath zu
Mainz

25
5.

Ueberschickung eines auf die Ehescheidungsklage gegen den der fortwährenden Trennung angeklagten Johannes Lukas, entschieden auf dem Heimbescheide, Gemeinde Mainzhaft, wegen Verlassung

p r

Ob. 17939.

25 May 1829

An d. Appellationsrath in
Zweibrücken

25
5.

Ueberschickung der Ehescheidungsklage, die Ehescheidungsklage gegen Johann Lukas;

p p

Ob 17940

25 May 1829.

An d. Appellationsrath in
Zweibrücken

25
5.

Ueberschickung der auf die Ehescheidungsklage gegen Johann Lukas, Schuhmacher zu Landstuhl, wegen Verlassung klagenden Johann Jakob Lukas
Ehefrau Margaretha geborne Hilgard
Verklagten Erkenntniß.

p r

17941.

Den 16 Mai 1829.

(Ob.
K. d. Majestät von Bayern.

Ehescheidungsklage, Johann Jakob Lukas
Johanna Barbara

+ Ehefrau Verlassung

27
5.

Der allerunterthänigst Unterzeichnete hat die Ehre, Ihro K. M. in der Anlage die Ehescheidungsklage des Johann Jakob Lukas, Schuhmacher zu Landstuhl, gegen seine Ehefrau Johanna Barbara geborne Hilgard, wegen böslicher Verlassung, mit dem Ersuchen vorzulegen,

daß Johann Jakob Lukas, welcher am 12 Juni 1826 wegen einer in einem bewaffneten Tumulte verübten Körperverletzung eines Polizeyraths zu einjähriger Gefängnißstrafe verurtheilt worden, seine Ehefrau, welche ihn nicht nur während seiner Gefangenschaft verlassen, sondern auch, als er nach Verbüßung seiner Strafe in seine Heimath zurückkehrte, sich geweigert hat, mit ihm zu leben, und sich noch immer weigert, mit ihm zu leben, böslich verlassen habe.

Obgleich es der Fall zu bedauern ist, daß Johann Jakob Lukas durch sein unbesonnenes Betragen sich selbst und seine Familie unglücklich gemacht hat, so kann doch nicht verkannt werden, daß seine Ehefrau durch ihr Benehmen gegen ihn, während seiner Gefangenschaft, und durch ihre Weigerung, nach seiner Rückkehr mit ihm zu leben, ihm einen Grund zur Ehescheidungsklage gegeben hat.

Johann Jakob Lukas ist ein Mann von 28 Jahren, welcher sich bisher immer gut aufgeführt hat, und dessen Vermögensumstände, wenn er mit seiner Frau wieder vereinigt wird, sich bessern werden.

Johann Jakob Lukas, der Vater des Kläg. Jakob Lukas, ist ein sehr alter Mann, der seine Kräfte durch Arbeit aufgerieben hat, und der jetzt, wo er sich seinem Grabe nahe fühlt, nichts sehnlicher wünscht, als seinen Sohn wieder mit seiner Frau vereinigt zu sehen.

Die Ehescheidung Lukas'scher Eheleute war bereits vollzogen; es waren Kinder vorhanden, deren Schicksal, gleich wichtig für Vater und Mutter, eine sorgfältige Berücksichtigung erheischte. Diese Kinder wurden der väterlichen Fürsorge anvertraut, der Mutter aber ein mäßiger Unterhalt und eine volle Entschädigung für ihre eingebrachte Mitgift zugesichert.

Nachdem nun Lukas seine Frau so schlecht eigentlich keine verloren, und nicht der Mann zu beklagen ist, der noch jugendliche Kräfte und die Verpflichtung hat, sich anderweitig eine Gattin zu wählen, so wird die Regierung gebeten, die Ehescheidungsklage des Johann Jakob Lukas gegen seine Ehefrau Johanna Barbara geborne Hilgard, wegen böslicher Verlassung, dem Heimbescheide, Gemeinde Mainzhaft, hiermit zurückzusenden.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten
Graf v. Rechberg

Ob. 17942.

Den 16 Mai 1829.

An d. Appellationsrath in
Zweibrücken

Ehescheidungsklage, Johann Jakob Lukas
Johanna Barbara

+ Ehefrau Verlassung

25
5.

Ueberschickung der Ehescheidungsklage, die Ehescheidungsklage gegen Johann Jakob Lukas, Schuhmacher zu Landstuhl, wegen Verlassung klagenden Johann Jakob Lukas
Ehefrau Margaretha geborne Hilgard
Verklagten Erkenntniß.

p r

17942.

An
den K. Kantonsgerichtsweibel
beim Bez. Gericht
Fahrer.

den Schuldner Leuthold Heinrich
zu Schlatt wohnhaft.

26
5.

den 25 Mai 1820.

Es ersucht Sie das mir eine Klage zu behändigen, welche der Schuldner Heinrich Leuthold in Schlatt wegen Schuldforderung gegen Sie eingereicht hat. Sie haben sich binnen 8 Tagen mündlich oder schriftlich darüber zu vernehmen, ob Sie die Forderung anerkennen oder nicht, und im letzteren Falle die Gründe anzugeben, welche Sie zu Ihrer Vertheidigung anführen wollen. Sie haben sich ferner darüber zu erklären, ob Sie einen Vergleich eingehen wollen, und ob Sie gesonnen sind, die Streitsache einem Schiedsgericht zu übertragen, oder ob Sie es vorziehen, dieselbe vor dem ordentlichen Gerichte zu behandeln. Sie haben sich endlich darüber zu erklären, ob Sie einen Rechtsbeistand aufstellen wollen, und wen Sie allenfalls dazu ernennen wollen.

Mit Gruß.

---

den 26 Mai 1820.

Mittelst Zuschrift des K. B. Amts. Der Inhalt von 14 d. M. sind mir die anzuschließenden Beilagen zu einer Strafklage der abwesenden Aktivbürgerin Anna Hirzel zu Lufingen vom 31 Dezemb. 1821 nebst verschiedenen andern denselben betreffenden Akten zugestellt worden.

Da die Anlagen in Lufingen der Bürgerin Anna Hirzel sind und solche vielleicht die nächste Zeit daselbst nicht gefunden werden, so werden Sie ihr selbe zu Handen gestellt haben.

Mit Gruß.

---

den 27 Mai 1820.

In Folge obrigkeitlicher Zuschrift des Bezirksamts Andelfingen vom 18 d. M. sind mir die Akten der Bürgerin Anna Hirzel zu Lufingen zugestellt worden, um dieselben als Bezirksgericht zu Handen zu nehmen, und in Folge der Akten selben die Vorladung der Beklagten zur nächsten Bezirksgerichtssitzung zu verfügen.

Da Sie nun in Lufingen wohnen, so ersuche ich Sie, die Beklagte zu Handen des Bezirksgerichts vorzuladen, und ihr zu eröffnen, daß sie sich vor dem Bezirksgericht zu Andelfingen, Dienstag den 29 Mai d. J. Morgens 8 Uhr einzufinden habe, um sich über die Klage zu vernehmen, und allfällige Einreden vorzubringen, welche sie gegen dieselbe zu machen gesonnen ist.

Sie haben ihr zu eröffnen, daß sie, wenn sie ohne genügende Entschuldigung nicht erscheinen sollte, sie sich die Folgen ihres Ausbleibens selbst zuzuschreiben habe.

Sie haben ferner der Beklagten zu bedeuten, daß sie sich über die Klage, wenn sie dieselbe anerkennen sollte, binnen 8 Tagen mündlich oder schriftlich darüber zu vernehmen habe, ob sie einen Vergleich eingehen wolle, ob sie gesonnen sei, die Streitsache einem Schiedsgericht zu übertragen, oder ob sie es vorziehe, dieselbe vor dem ordentlichen Gerichte zu behandeln. Sie habe sich endlich darüber zu erklären, ob sie einen Rechtsbeistand aufstellen wolle, und wen sie allenfalls dazu ernennen wolle.

Diese Verfügung ist der Beklagten mündlich oder schriftlich zu eröffnen, und im letzteren Falle die Zustellung durch Ihren Weibel zu bescheinigen.

Der allenfällige Entscheid, welcher für den Fall, daß die Beklagte weder persönlich noch durch einen Rechtsbeistand erscheinen sollte, gefällt werden müßte, ist mir sogleich nach Eröffnung der Sitzung mitzutheilen.

Mit Gruß.

17943.

An
den K. Kantonsgerichtsweibel
zu Andelfingen.

die abwesende Aktivbürgerin
Anna Hirzel daselbst.

27
5.

den 27 Mai 1820.

Die Beklagte ist heute, wie es die Vorladung vom 26 d. M. verlangt hat, vor Bezirksgericht erschienen, hat sich über die Klage vernommen, und sich erklärt, daß sie sich mit der Klage nicht einverstanden erklären könne, daß sie sich auf einen Vergleich nicht einlassen wolle, daß sie es vorziehe, die Streitsache vor dem ordentlichen Gerichte zu behandeln, und daß sie keinen Rechtsbeistand aufstellen wolle.

Da nun die Beklagte sich weder persönlich noch durch einen Rechtsbeistand vor Gericht gestellt hat, so ist sie in Folge Ihrer Vorladung vom 26 d. M. in contumaciam zu fällen.

Sie haben sich demnach unverzüglich über die Klage zu vernehmen, und sich darüber zu erklären, ob Sie dieselbe anerkennen wollen oder nicht, und im letzteren Falle die Gründe anzugeben, welche Sie zu Ihrer Vertheidigung anführen wollen. Sie haben sich ferner darüber zu erklären, ob Sie einen Vergleich eingehen wollen, und ob Sie gesonnen sind, die Streitsache einem Schiedsgericht zu übertragen, oder ob Sie es vorziehen, dieselbe vor dem ordentlichen Gerichte zu behandeln. Sie haben sich endlich darüber zu erklären, ob Sie einen Rechtsbeistand aufstellen wollen, und wen Sie allenfalls dazu ernennen wollen.

Diese Verfügung ist der Beklagten mündlich oder schriftlich zu eröffnen, und im letzteren Falle die Zustellung durch Ihren Weibel zu bescheinigen.

Der allenfällige Entscheid, welcher für den Fall, daß die Beklagte weder persönlich noch durch einen Rechtsbeistand erscheinen sollte, gefällt werden müßte, ist mir sogleich nach Eröffnung der Sitzung mitzutheilen.

Mit Gruß.

17944.

An
den K. Kantonsgerichtsweibel
zu Andelfingen.

Die weitere Verfügung der zu Andelfingen stattfindenden Bezirksgerichtssitzung.

28
5.

den 27 Mai 1820.

Die Beklagte ist heute, wie es die Vorladung vom 26 d. M. verlangt hat, vor Bezirksgericht erschienen, hat sich über die Klage vernommen, und sich erklärt, daß sie sich mit der Klage nicht einverstanden erklären könne, daß sie sich auf einen Vergleich nicht einlassen wolle, daß sie es vorziehe, die Streitsache vor dem ordentlichen Gerichte zu behandeln, und daß sie keinen Rechtsbeistand aufstellen wolle.

Da nun die Beklagte sich weder persönlich noch durch einen Rechtsbeistand vor Gericht gestellt hat, so ist sie in Folge Ihrer Vorladung vom 26 d. M. in contumaciam zu fällen.

Sie haben sich demnach unverzüglich über die Klage zu vernehmen, und sich darüber zu erklären, ob Sie dieselbe anerkennen wollen oder nicht, und im letzteren Falle die Gründe anzugeben, welche Sie zu Ihrer Vertheidigung anführen wollen. Sie haben sich ferner darüber zu erklären, ob Sie einen Vergleich eingehen wollen, und ob Sie gesonnen sind, die Streitsache einem Schiedsgericht zu übertragen, oder ob Sie es vorziehen, dieselbe vor dem ordentlichen Gerichte zu behandeln. Sie haben sich endlich darüber zu erklären, ob Sie einen Rechtsbeistand aufstellen wollen, und wen Sie allenfalls dazu ernennen wollen.

Diese Verfügung ist der Beklagten mündlich oder schriftlich zu eröffnen, und im letzteren Falle die Zustellung durch Ihren Weibel zu bescheinigen.

Der allenfällige Entscheid, welcher für den Fall, daß die Beklagte weder persönlich noch durch einen Rechtsbeistand erscheinen sollte, gefällt werden müßte, ist mir sogleich nach Eröffnung der Sitzung mitzutheilen.

Mit Gruß.

17945.

An
den K. Kantonsgerichtsweibel
zu Andelfingen.

Die weitere Verfügung der zu Andelfingen stattfindenden Bezirksgerichtssitzung.

28
5.

den 27 Mai 1820.

Die Beklagte ist heute, wie es die Vorladung vom 26 d. M. verlangt hat, vor Bezirksgericht erschienen, hat sich über die Klage vernommen, und sich erklärt, daß sie sich mit der Klage nicht einverstanden erklären könne, daß sie sich auf einen Vergleich nicht einlassen wolle, daß sie es vorziehe, die Streitsache vor dem ordentlichen Gerichte zu behandeln, und daß sie keinen Rechtsbeistand aufstellen wolle.

Da nun die Beklagte sich weder persönlich noch durch einen Rechtsbeistand vor Gericht gestellt hat, so ist sie in Folge Ihrer Vorladung vom 26 d. M. in contumaciam zu fällen.

Sie haben sich demnach unverzüglich über die Klage zu vernehmen, und sich darüber zu erklären, ob Sie dieselbe anerkennen wollen oder nicht, und im letzteren Falle die Gründe anzugeben, welche Sie zu Ihrer Vertheidigung anführen wollen. Sie haben sich ferner darüber zu erklären, ob Sie einen Vergleich eingehen wollen, und ob Sie gesonnen sind, die Streitsache einem Schiedsgericht zu übertragen, oder ob Sie es vorziehen, dieselbe vor dem ordentlichen Gerichte zu behandeln. Sie haben sich endlich darüber zu erklären, ob Sie einen Rechtsbeistand aufstellen wollen, und wen Sie allenfalls dazu ernennen wollen.

Diese Verfügung ist der Beklagten mündlich oder schriftlich zu eröffnen, und im letzteren Falle die Zustellung durch Ihren Weibel zu bescheinigen.

Der allenfällige Entscheid, welcher für den Fall, daß die Beklagte weder persönlich noch durch einen Rechtsbeistand erscheinen sollte, gefällt werden müßte, ist mir sogleich nach Eröffnung der Sitzung mitzutheilen.

Mit Gruß.

17946.

An
den K. Kantonsgerichtsweibel
zu Andelfingen.

die Beklagte Anna Hirzel
daselbst.

wie oben.

27
5.

den 27 Mai 1820.

Die Beklagte ist heute, wie es die Vorladung vom 26 d. M. verlangt hat, vor Bezirksgericht erschienen, hat sich über die Klage vernommen, und sich erklärt, daß sie sich mit der Klage nicht einverstanden erklären könne, daß sie sich auf einen Vergleich nicht einlassen wolle, daß sie es vorziehe, die Streitsache vor dem ordentlichen Gerichte zu behandeln, und daß sie keinen Rechtsbeistand aufstellen wolle.

Da nun die Beklagte sich weder persönlich noch durch einen Rechtsbeistand vor Gericht gestellt hat, so ist sie in Folge Ihrer Vorladung vom 26 d. M. in contumaciam zu fällen.

Sie haben sich demnach unverzüglich über die Klage zu vernehmen, und sich darüber zu erklären, ob Sie dieselbe anerkennen wollen oder nicht, und im letzteren Falle die Gründe anzugeben, welche Sie zu Ihrer Vertheidigung anführen wollen. Sie haben sich ferner darüber zu erklären, ob Sie einen Vergleich eingehen wollen, und ob Sie gesonnen sind, die Streitsache einem Schiedsgericht zu übertragen, oder ob Sie es vorziehen, dieselbe vor dem ordentlichen Gerichte zu behandeln. Sie haben sich endlich darüber zu erklären, ob Sie einen Rechtsbeistand aufstellen wollen, und wen Sie allenfalls dazu ernennen wollen.

Diese Verfügung ist der Beklagten mündlich oder schriftlich zu eröffnen, und im letzteren Falle die Zustellung durch Ihren Weibel zu bescheinigen.

Der allenfällige Entscheid, welcher für den Fall, daß die Beklagte weder persönlich noch durch einen Rechtsbeistand erscheinen sollte, gefällt werden müßte, ist mir sogleich nach Eröffnung der Sitzung mitzutheilen.

Mit Gruß.

17947.

An
den K. Kantonsgerichtsweibel
zu Andelfingen.

die Beklagte Anna Hirzel
daselbst.

wie oben.

27
5.

den 27 Mai 1820.

Die Beklagte ist heute, wie es die Vorladung vom 26 d. M. verlangt hat, vor Bezirksgericht erschienen, hat sich über die Klage vernommen, und sich erklärt, daß sie sich mit der Klage nicht einverstanden erklären könne, daß sie sich auf einen Vergleich nicht einlassen wolle, daß sie es vorziehe, die Streitsache vor dem ordentlichen Gerichte zu behandeln, und daß sie keinen Rechtsbeistand aufstellen wolle.

Da nun die Beklagte sich weder persönlich noch durch einen Rechtsbeistand vor Gericht gestellt hat, so ist sie in Folge Ihrer Vorladung vom 26 d. M. in contumaciam zu fällen.

Sie haben sich demnach unverzüglich über die Klage zu vernehmen, und sich darüber zu erklären, ob Sie dieselbe anerkennen wollen oder nicht, und im letzteren Falle die Gründe anzugeben, welche Sie zu Ihrer Vertheidigung anführen wollen. Sie haben sich ferner darüber zu erklären, ob Sie einen Vergleich eingehen wollen, und ob Sie gesonnen sind, die Streitsache einem Schiedsgericht zu übertragen, oder ob Sie es vorziehen, dieselbe vor dem ordentlichen Gerichte zu behandeln. Sie haben sich endlich darüber zu erklären, ob Sie einen Rechtsbeistand aufstellen wollen, und wen Sie allenfalls dazu ernennen wollen.

Diese Verfügung ist der Beklagten mündlich oder schriftlich zu eröffnen, und im letzteren Falle die Zustellung durch Ihren Weibel zu bescheinigen.

Der allenfällige Entscheid, welcher für den Fall, daß die Beklagte weder persönlich noch durch einen Rechtsbeistand erscheinen sollte, gefällt werden müßte, ist mir sogleich nach Eröffnung der Sitzung mitzutheilen.

Mit Gruß.

17948.

An
V. K. Amtsstatthalter von Andelfingen.

den 1ten Beisitzer des K. Bez. Gerichts
Andelfingen
Hrn. Heinrich Leuthold
zu Schlatt.

27
5.

+ von 18 d. M.

den 27 Mai 1820.

Da Sie in der Klage der Bürgerin Anna Hirzel zu Lufingen als Beklagte aufgeführt sind, und Sie vielleicht die nächste Zeit daselbst nicht gefunden werden möchten, so werden Sie ihr selbe zu Handen gestellt haben.

Mit Gruß.

17949.

An
den K. Kantonsgerichtsweibel
zu Andelfingen.

die Beklagte Anna Hirzel
daselbst.

wie oben.

27
5.

den 27 Mai 1820.

Die Beklagte ist heute, wie es die Vorladung vom 26 d. M. verlangt hat, vor Bezirksgericht erschienen, hat sich über die Klage vernommen, und sich erklärt, daß sie sich mit der Klage nicht einverstanden erklären könne, daß sie sich auf einen Vergleich nicht einlassen wolle, daß sie es vorziehe, die Streitsache vor dem ordentlichen Gerichte zu behandeln, und daß sie keinen Rechtsbeistand aufstellen wolle.

Da nun die Beklagte sich weder persönlich noch durch einen Rechtsbeistand vor Gericht gestellt hat, so ist sie in Folge Ihrer Vorladung vom 26 d. M. in contumaciam zu fällen.

Sie haben sich demnach unverzüglich über die Klage zu vernehmen, und sich darüber zu erklären, ob Sie dieselbe anerkennen wollen oder nicht, und im letzteren Falle die Gründe anzugeben, welche Sie zu Ihrer Vertheidigung anführen wollen. Sie haben sich ferner darüber zu erklären, ob Sie einen Vergleich eingehen wollen, und ob Sie gesonnen sind, die Streitsache einem Schiedsgericht zu übertragen, oder ob Sie es vorziehen, dieselbe vor dem ordentlichen Gerichte zu behandeln. Sie haben sich endlich darüber zu erklären, ob Sie einen Rechtsbeistand aufstellen wollen, und wen Sie allenfalls dazu ernennen wollen.

Diese Verfügung ist der Beklagten mündlich oder schriftlich zu eröffnen, und im letzteren Falle die Zustellung durch Ihren Weibel zu bescheinigen.

Der allenfällige Entscheid, welcher für den Fall, daß die Beklagte weder persönlich noch durch einen Rechtsbeistand erscheinen sollte, gefällt werden müßte, ist mir sogleich nach Eröffnung der Sitzung mitzutheilen.

Mit Gruß.

---

den 27 Mai 1820.

Es bewahrt mich, Ihnen in der Anlage abschriftlich beiliegendes obrigkeitliches Schreiben vom 18 d. M. mitzutheilen, wodurch B. A. Ihnen aufgetragen haben, den hiesigen Bürger Andreas Hirzel, Sattlermeister, Bürger auch Amts Trost zu Andelfingen, die bei dem dortigen Bezirksgerichte vorhandenen Civilakten zu Handen des dortigen Bezirksgerichts zu verabfolgen.

Der Genannte ist in den Stand gesetzt, seine kranke Mutter Magdalena Hirzel, geborne Bürkli, welche sich gegenwärtig in Zürich befindet, zu besuchen, und wünscht daher das Bezirksgericht Andelfingen seine Akten als Appellat. Gericht und Instanz Vermittlung und Vergleichsversuch. Sie wollen in diesem Falle gefällig allfällig vorhandene Akten demselben zustellen, und darüber die Empfangsbestätigung beförderlich einsenden.

Mit Gruß.

17914 1/2

An
den L. A. Landrichter Baum
Bezirksgericht

Lahr.

Die Wiederabholung der Akten betr. Gemeinderechnungsstelle zu Kürzell betr.

29
5.

Wallfahrt anzuordnen sey, die Herausgabe der Akten bei dem selben Gerichte zu veranlassen.

Da ich mit der angeordneten Abholung der Akten die Gemeinderechnungsstelle beauftragt, so wünsche ich Ihre gefällige Verfügung dahin zu erhalten, an wen diese Akten dann einzusenden seyen.

Die Rückgabe der allg. Landesakten erwarte ich hier.

[illegible]

Lahr den 27 Mai 1829.

Mittelst Verfügung vom 18 d. M. haben Ihro Königl. Majestät unser allergnädigster Landesherr die erledigte Landrichterstelle zu Offenburg dem Landrichter Hofrath Baum zu Lahr gnädigst zu übertragen geruht.

Indem wir dieses Allerhöchste Begnadigungs-Verleihungs-Dekret hiermit zu Ihrer Wissenschaft und Nachachtung zustellen, haben wir Sie zugleich anzuweisen, sich binnen 14 Tagen über die Übernahme der Geschäfte bei dem Hofgerichte zu Offenburg gehorsamst zu erklären.

Mit [illegible]

17917.

An
den L. A. Landrichter
zu Frankenthal

Die Wiederabholung der Akten betr. Gemeinderechnungsstelle zu Grünstadt betr.

28
5.

Lahr den 27 Mai 1829.

Gleichfalls Abschrift anbei der Verfügung in Betreff der Übernahme der Landrichterstelle zu Offenburg durch den Landrichter Baum zu Lahr, mit der Aufforderung, sich binnen 14 Tagen über die Übernahme der Geschäfte bei dem Hofgerichte zu Offenburg gehorsamst zu erklären.

Dann Eingangs-Bescheinigung:

Großherzogl. Hofgericht des Kinzigkreises.

Daß dem abschriftlich beigefügten Erlasse in seiner höchsten Bestimmung, Mangel an Ordnung und nicht gehöriger Aufmerksamkeit in angelegenen Dingen, der Landrichter [illegible] werde, hat an mehrfachen Orte

---

17948.

An
den L. Landrichter
zu Lahr.

Die Entlassung des Rechtspraktikanten Hofrath Baum betr.

28
5.

Lahr den 27 Mai 1829.

Durch Erlaß vom 18 d. M. haben Ihro Königl. Majestät unser allergnädigster Landesherr Sie auf Ihr unterthänigstes Ansuchen in Gnaden zu entlassen geruht.

Indem wir Ihnen diese Entlassung hiermit zustellen, haben wir Sie zugleich anzuweisen, sich binnen 14 Tagen über die Übernahme der Geschäfte bei dem Hofgerichte zu Offenburg gehorsamst zu erklären.

Mit [illegible]

17919.

An
den L. Landrichter Baum
Bezirksgericht

Lahr.

Die Wiederabholung der zu Lahr anhängigen Verlassenschaften betr.

29
5.

Lahr den 27 Mai 1829.

Gleichfalls Abschrift anbei der Verfügung in Betreff der Übernahme der Landrichterstelle zu Offenburg durch den Landrichter Baum zu Lahr, mit der Aufforderung, sich binnen 14 Tagen über die Übernahme der Geschäfte bei dem Hofgerichte zu Offenburg gehorsamst zu erklären.

Mit [illegible]

17950.

An
den L. Landrichter
zu Frankenthal

Die Übersendung einer Hofgerichts-Akte an das Hofgericht zu Frankenthal betr.

Lahr den 27 Mai 1829.

Indem wir Ihnen die Akten [illegible] Hofgerichte zu Frankenthal [illegible] Landrichter Baum [illegible] Bezirksgerichte Frankenthal zu verfügen

gesucht.

1795.

Ehe
der V. B. Kurt. zu
Frankenthal.

die Frauenzimmer Anna Margaretha Christ
einstweilen zum Assistenten zu
Bergzabern bestr.

28
5.

1795.

Ehe
der V. B. Kurt. zu
Frankenthal.

die Frauenzimmer Anna Margaretha Christ
einstweilen zum Assistenten zu
Bergzabern bestr.

28
5.

1952.

Ehe
der expeditionen Akt. zu
Landgerichts N. Y. C.
zu Speyer.

wurde verwilligt bestr.

29
5.

den 27 Mai 1829.

Da der Ehelung Hahn auf
sein Abschrift eines unterm 16
d. M. an der V. Appell Gericht
über den Lizentiat gerichtet ab-
schlägl Antwort mit, wordurch V. V.
d. eine Fragenzeugnisse bei dem
Bez. Gericht Frankenthal sowie
Kurfürst zum Advokaten gegen
Advokaten zu Bergzabern zu-
gelassen haben.

Die Verleihung der V. Bez. Gericht
mit Kenntnis Nehmen.

Mit J. V.

den 27 Mai 1829.

Man ersucht um gefällige
Einwendung nachstehender Urkunde
Abschrift in das Civil Intelligenzblatt

J.

Für Landwirth.

Zufolge am 16 d. M. ist Seine
Seine Königliche Majestät den
Notariatskandidaten Ludwig Hein-
zen zu Zweibrücken zum Notar zu
Kusel, den Landwirthschaftskandidaten Heinrich
Hartz zum Notar zu Obermoschel,
den Notariatskandidaten Heinrich
Mayer zu Landsberg zum Notar
zu Lahr, den Advokaten
Hyazinth Lehmann zu Zweibrücken
zum Distriktsgerichtsschreiber zu
Homburg, letzteren provisorisch
zu ernennen, und den Landwirth
Friedrich Lehmann zu Pleal-
weiler zu Landau, Kreises
Rheinbayern, in gleicher Eigenschaft
nach Frankenthal zu versetzen

3

1953.

Ehe
der Kreisgerichten N. V. Appell
Gericht
zu Zweibrücken.

die Mitwirkung der V. Kreis-
regierung bei Verpachtung von
Kirchengütern betr.

30
5.

den 27 Mai 1829.

Durch ein Erkenntniß des
gedachten Gerichts vom 16 d. M.
hat der V. Minist. der Justiz
in Kenntniß gesetzt mit dem V.
Minist. des Innern sich dahin
verständigt, daß bei
Verpachtung der Kirchengüter die
Mitwirkung der V. Kreisregierungen
künftig nur dann Statt finden
soll, wenn es sich um Ver-
pachtung der Kirchenvorsteher bei
einer Abveräußerung, Ver-
pfändung oder Vermiethung der
Kirchengüter handelt.

Indem ich mich beehre
der V. in der Anlage Abschrift
dieser Erkenntniß in Abschrift
mitzutheilen, bitte ich den
Appell. Gericht in Kenntniß dessen
Sorge zu tragen.

Die Verfügung der Kreis-
regierung Abtheilung des Innern
bezüglich Kirchengüter
Verpachtungen

J.

1954.

Ehe
der V. Kreisgerichtsrathes
zu Zweibrücken

die Distr. gerichtsschreiber-
stelle zu Landstuhl betr.

29
5.

den 27 Mai 1829.

Der Rath der V. Minist.
der Justiz ist mit dem Vorschlag
vom 18 d. M. der Ehelung
einverstanden worden, wegen Kom-
petenz Erhöhung der Distr. Gerichts-
schreiber Stelle zu Landstuhl zu
verfügen.

Der Unterzeichnete beehrt sich
Ehelung

17955.

Ehe
Der L. Bezirksrichter Hilsperger
Tochter Amalia
zu Neuen Herz
zu Landau.

die Verabredung ist zu Landau ratificirt worden.

28
5.

Sie haben sich gegenseitig Vorschläge thun, ob die Bezirksgericht zu verändern, und wie solches mit gütlichster Art sein möchte zu übereinkommen.

Mit

Den 27 Mai 1829.

Im x besser ist mit zu bemerken, daß d. d. Mayz laut abschriftlichen Protokolls vom 18ten d. M. Ihnen die Bezirksgerichte zu Landau endlich Hilfsrichter zu übertragen gewesen haben.

Sind mit übergebene Anmerkungen während mit Ihnen einigen Unterschiedlichen wegen wieder zu Ihr. D. Min. die Sache zu gelangen Zahlsitzungen vermittelt werden. Sobald es nun gründlich vorgenommen ingesammt haben gegangen sein.

Im fm. p in der Name zu setzen. Ihre weitere Verfügung in den übrigen Punkten anzuhalten und an den Vorsitzenden der Bezirksgerichts, daß die Sache selbe binnen Theil nehmen zu können, sich des 1. Appellat. Gerichts das Bezirksgericht zu Landau mit Ihrer Vorschlagung und Einverleibung berichtet.

Indem ich Sie ersuchen, Ihnen sich mit Ihnen an einem Einverständnissen durch möglichst zu vereinigen, sehe ich Ihr Ihr mit nothwendig, Ihnen zu sein

F.

17956.

Ehe
Der Fräul. Tochter Der L. Appellat. Richter.
Tochter.

die Verabredung der Hilfsrichter und Ersatzstellen ratificirt und genehmigt hat.

29
5.

Den 27 Mai 1829.

Im x besser ist mit Ihnen Abschrift eines abschriftlichen Protokolls vom 16 d. M. zu übergeben, die Verabredung der Hilfsrichter und Ersatzstellen für Neuenmarkt, Landau, Ingolstadt, Pfarrkirchen

Fischer wurden diese Hilfsrichter, zu ernennen Substituten, wie auch der Vorschlag der Gerichtsbezirke, oder Bestätigung an der Ihr. Ordnung vorgestellt. Dieses gesamt wir aber den Gesetzen insbesondere der §. 1. und 2te Tit. XII entgegen, weswegen die Substituten für Rentsgerichtsbeamten bei den Bezirksgerichten schon für vor den Appellat. Gerichten haben. Da die Hilfsrichter, wenn die Stelle Rentsgericht zu besetzen, wenn sie in ihren eigentlichen Vorstellungen den bestellten Substituten gleich stehen und die wesentlichen Pflichten als die einen wie die anderen zu wenden sind, so müssen die Bezirksgerichte oder entsprechende Vorschläge für Verwendung an Ihre nicht vorgenommen werden. Alle gerade, wenn Hilfsrichter Rentsgericht gehörend, wird es immer gewöhnlich stehen, einen Sitz in der Nähe des Appellat. Gerichts zu haben, und nicht abhören ihre Verpflichtungen persönlich das nächstes Bezirksgericht zu besorgen.

Den Fall Im. p die Ehefrau Hilfsrichter, so verfügt in die Verabredung der Hilfsrichter Substit. Zellner, dass für Bez. Gericht zu Landau Hilfsrichter einen Ersatz der Landrichter zu wählen Bez. Gerichts Landau zu wählen, sich erzeigt. Indem sehe ich Ihr Ihr zu versehen.

F.

17957.

Ehe
Der L. Appellat. Richter
Tochter.

Verabredung Ernennung zu Hilfsrichter und Ersatzgerichtsbeamten ratificirt habe.

29
5.

Den 27 Mai 1829.

Mittels abschriftlichen Protokolls vom 16 und 18 d. M. haben Ihr. D. genehmigt, den Notariat Landrichter Ludwig Ritter zum Richter zu ernennen den zum Richter zu ernennen der Landrichter Landau Ehrenfeld Ersatzstelle für Landau zum Richter zu Ehrenfeld, den Notariats Landrichter Jenisch

Kanzler zum Landsberg zum
Holder [illegible] Räse, die Advokaten
Fiorbis Lubowitz zum provisorischen
zum Kriminalgerichts-Assessor zu
Bromberg und den Land-Landrichter
Joseph Dombrowski zum Kriminal-
gerichts-Assessor zu Bromberg
zu ernennen.

Indem ich mich beehre Ihnen
die Akten-Fälle anzuzeigen, welche
Ihnen Lubowitz in der anlage
mitzutheilen, bitte ich Sie Prosch
wie an [illegible] gefälligst zu expedi-
ren.

Den 27 Mai 1820.

Zufolge eines mit Rescript
des P. R. Min. des Innern vom
16 d. M. zugefertigten Landwirth-
schaftlichen P. C. M. sind die wegen
Herzeugung besserer Race in Vorschlag
gebrachten Mittel von dem Kreis-
Arzte Dr. Prochownick
zu examiniren gewesen.

Wird zurück, gefällig, gefl.
Ihnen zu remittiren

P.

Den 27 Mai 1820.

Mit Rescript vom 21 d. M.
wurde mir vom P. R. Min. des
Innern die Ordre vom 13 d. M., be-
treffend die Absonderungslinie zwischen
dem Militair- und Civil-Gerichts-
wesen (Militair-Gerichtsbarkeit) des in den Herzog-
thümern stehenden Corps, an das Ge-
richtsamt, Commando erlassen
Verfügung mitgetheilt, wovon für
Ostpreußen einen Abdruck anbei
um sich darnach gefällig zu
achten.

Mit P. P.

1795 8.

An
den Kreis-Physikus Dr. Arzt Gerlach
zu Culm.

Die Ernennung des Impfungs-Assistenten
Lubowitz zum Advokaten zu Argenau
betr.

24
5.

1795 9.

An
den P. Landschaftsdirektor
zu Neustadt.

Die Absonderungslinie zwischen der
Militair- und Civil-Gerichtsbarkeit wegen
der Polizei in den Herzogthümern betr.

30
6.

1796 0.

An
den P. R. Landrath zu
Culm.

Die Person des Schulmeisters Wandel
zu Ostaszewken betr.

31
6.

Den 27 Mai 1820.

Ueber die von dem Schulmeister
von Pabar Wandel an Ostaszewken
abzuhaltenden Lehr-Cursus ist eine
Anzeige-Anordnung unterm 9ten
P. M. ergangen. Der Inhalt derselben
ist dem unterm 10 d. M. ertheilten Rescripte
ganz entgegengesetzt, und
scheint ein Antrag auf Anzeige
über die in Lehrer-Conferenzen
zu haltenden Vorträge nicht
gestellt worden seyn.

Ich werden die Gefälligkeit
haben, mir Aufklärung
darüber zu ertheilen.

Mit P. P.

1796 1.

An
den P. Land-Schulen-Inspector
zu Culm.

Den Schulmeister Wandel
zu Ostaszewken betr.

1
6.

Den 27 Mai 1820.

Das P. R. Min. des Innern
hat Mein Rescript vom 16. d. M.
über Ertheilung einer Gewerbe-
Concession an Schulmeister Wandel
zu Ostaszewken zur Kenntniß
Ihrer Behörde gebracht, und
sich darüber geäußert, daß es bei
der abweichenden Instruction vom
3 Juni 1820 lediglich sein Bewenden
haben müsse.

Zugleich wurde hingedeutet,
daß im Falle der Verfolgung
polizeilicher Absichten die Gewerbs-
Verhältnisse eben so wie andere
seien.

Ich erwarten über die Absicht
Ihrer Schulen zu erhalten, und
wegen allenfallsiger anderweitiger
Anordnung Ihren Bericht
gefälligst zu erstatten.

Mit P. P.

1796 2.

An
den Königl. Preuß. Landrath
Herrn Eggell Ger.
Hochwohlgeboren
zu
Culm.

Den Schulmeister Wandel zu Ostaszewken betr.

1/6

Den 26 Mai 1820.

Der Landschaftl. Cath. Ludwig
Ritter zum Krankenhain hat sich
ein Gesuch um die Ertheilung einer
Gewerbs-Concession beim Vorsteher-
Amte zu Culmsee eingereicht.
Man ersucht Ihr Wohlgeboren den Vorsteher

Kantonsgerichtsrathes und den Abschied mit Vorschlag und den Akten gefälligst zurückzusenden. Inzwischen sind am 26 d. M. Unterstützungsbegehren für Ehefrau und Kinder eingelangt.

Ludwig Zilbert wünscht zu wissen, ob er gesonnen sei, gegen Bezahlung seine Stelle zu resignieren, damit sie einem tüchtigen Ergänzungsmilizer verliehen werden könne. Da nach der allerhöchsten Verfügung ausgeschlossen werden, als Lehrer der Bezirksschule zu Cudrefin bei seinen bekannten unsittlichen Gesinnungen und Handlungen weiterhin Schule halten.

Indem ich dem p. nun gefällige Verfügung ihres Departements gewärtige, habe ich die Ehre mich mit vorzüglicher Hochachtung zu zeichnen.

p. p. /.

Den 28 Mai 1829.

17963.

An
den Hr. Kantonsgerichtsrathen
Hr. Cudrefin
wie Vormerkung des Herrn Präsidenten, wissentlich zu gefälligem Vollzug.

30
5.

17964.

An
den Herrn Präsidenten Kantonsgerichts
zu
Murten.

Mit Zuschrift Herrn Kantonsgerichtsschreibers Hr. Schaller vom 28 d. M. Unterstützungsbegehren für Ehefrau und Kinder eingelangt.

Indem ich dem p. nun gefällige Verfügung ihres Departements gewärtige, habe ich die Ehre mich mit vorzüglicher Hochachtung zu zeichnen.

p. p. /.

Den 28 Mai 1829.

Dem p. ersuchen sie hiemit gefälligst um die im Cudrefin gütlich erledigte Friedensrichterstelle, und wollen sich dasselbe in Betreff mit dem Bezirksgericht. Inzwischen gefälligst mit Empfehlung ersuchen.

Mit p. /.

Den 28 Mai 1829.

Dem p. mit Schreiben vom 26 d. M. übersichten Vorschlag zu Besetzung von einigen Bezirksstellen im Bezirk Payerne in der Sache gegen Josef Schaller zum Landwehrhauptmann gefälligst

17964

An
den P. Kantonsgerichtsrathen
Hr. P. Cudrefin
zu wissen.

28
5.

17965

An
den H. Kantonsgerichtsrathen in
Lausanne

28
5.

17966

An
den H. Kantonsgerichtsrathen in
D. Lausanne

28
5.

17967.

An
den P. Kantonsgerichtsrathen beim
Bez. gericht.
Payerne.

Gefällige mit Einsicht Gefälligen
Vater.

1
6.

---

gefügen vorzuschlagen wünschen, der vorgelesene Vorschlag Ihrer Behörde gefälligst zurückgesandt sei. Der Vorsteher des Bezirksgerichts Murten, bezüglich der Besetzungen Sitz des Gerichtspräsidenten einstweilen zu besetzen.

Mit p. /.

Den 28 Mai 1829.

Gleichen Schreiben mit der Anzeige in Betreff der im Bezirk Cudrefin vorgefallenen Lücken.

---

28 May 1829

Bekanntschaftung des Vorschlages Amtsstelle gemäß Amtsgesetz gegen Johann Georg von Niederhäusern

p. p.

---

28 May 1829.

Bekanntschaftung des Vorschlages Amtsstelle gemäß Amtsgesetz gegen Ff. Heinrich Lang von Murten, des Friedensrichters Amtsstelle angehalt.

p. p.

Den 29 Mai 1820.

In Betreff der Besetzung der vakanten Stelle ist gewünscht, daß der einzige Aussenbezirk von der Cudrefinerseite in meinem Schreiben vom 17 d. M. bezeichneten Orte wieder besetzt und dem p. Gesuch vom 25 d. M. gefällig entsprochen werden, besonders über die Frage, ob Cudrefin nicht auch anderen Friedensrichtern zu Besorgen, Besuch p. sind vorgelegt

17968.

An
den L. Bezirksgerichtsrath
zu Frankenthal.

Die Verurtheilung des Anwalts
am Bezirksgericht zu Frankenthal
Huber.

30
5.

den 20 Mai 1820.

Gesuch des Anwalts
K. Huber in Frankenthal,
die Verurtheilung des Anwalts
Huber zu Frankenthal
betreffend.

Der Anwalt Huber zu Frankenthal hat sich mit Requisitorialschreiben vom 8ten dieses an Unterzeichneten gewendet, um die Verurtheilung des Anwalts Schmitt zu Frankenthal zu veranlassen, welcher sich geweigert habe, ihm die Akten zu einer Appellationsschrift zu verabfolgen, welche er für einen Bauern Namens Peter Schmitt zu Frankenthal gegen das Urtheil des Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 18ten dieses Monats einzureichen habe.

Da dieses Gesuch als gerechtfertigt erscheint, so wird

Verfügt

den 20 Mai 1820.

Der Anwalt Huber zu Frankenthal hat sich mit dem Gesuche vom 18ten dieses Monats an den unterzeichneten Friedensrichter des Kantons Frankenthal gewendet, um die Verurtheilung des Anwalts Schmitt zu Frankenthal zu veranlassen, welcher sich geweigert habe, ihm die Akten zu einer Appellationsschrift zu verabfolgen, welche er für einen Bauern Namens Peter Schmitt zu Frankenthal gegen das Urtheil des Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 18ten dieses Monats einzureichen habe.

Da dieses Gesuch als gerechtfertigt erscheint, so wird

Verfügt

war die angewandten Gesetzesartikel. Der Inhalt des Art. 470 des Code pénal, mit der vorhandenen Verschiedenheit enthalten, indem da von den dreierlei von verschiedenen Verbindlichkeiten der Thäter als einer Handlung oder Unterlassung die Rede ist, dagegen aber alles das Art. die Kinder 1 dieses Artikels und den Art. 452 des gedachten Gesetzbuches darauf anwendbar seyen: dagegen, in so weit besagen Thäter, so auch von der Handlung oder Unterlassung selbst, welche Nr. 1 des Art. 470 als [illegible] stellt, in sich begreifend, wo an [illegible] Verbrechen, eigentlichen oder willig Vergehen gedacht werden

das Thäter auf mehreren Verbrechen. Gegenstand gehören ist bekannt und in Art. 528 des Code civil ausdrücklich abgehandelt, und muß auf vorab all in besagtem Verfolgungsgang vorgenommen werden, als gestanden in diesen mündlichen Verhandlung auf die Art. 334 bis 482 des Code penal stattgefunden haben, auf welchen Verfolgungsgrunde der Thäter unter anderm verurtheilt werden kann, zu einer Geldbuße verurtheilt wird.

Bei der so unverschuldigen Verurtheilung der Geschworenen allgemein zu günstigen Klagen müssen auch die vorsätzlichen Verschuldigungen der Zeugen zum Gegenstand gerichtlicher Untersuchungen gemacht werden. Der Fall ist eben nicht selten, daß Zeugen durch Verleumdung und Schlechtigkeit ihrer Gesinnung auf den Angeklagten ungünstig wirken.

Da nun der Zeuge Peter Schmitt sich vorsätzlich und in Verleumdungsabsicht gegen den Angeklagten Schmitt ausgesprochen hat, so wird

Verfügt

17969

An
den Anwalt allda und Friedensrichter
des Kantons Frankenthal

Huber.

Verfügung des Gerichtshofes
Mainz betr.

1
6

den 20 Mai 1820.

Der Anwalt allda und Friedensrichter des Kantons Frankenthal

Huber.

Verfügung des Gerichtshofes Mainz betreffend.

Der Anwalt Huber hat sich mit dem Gesuche vom 18ten dieses Monats an den unterzeichneten Friedensrichter des Kantons Frankenthal gewendet, um die Verurtheilung des Anwalts Schmitt zu Frankenthal zu veranlassen, welcher sich geweigert habe, ihm die Akten zu einer Appellationsschrift zu verabfolgen, welche er für einen Bauern Namens Peter Schmitt zu Frankenthal gegen das Urtheil des Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 18ten dieses Monats einzureichen habe.

Da dieses Gesuch als gerechtfertigt erscheint, so wird

Verfügt

Unterm 10 d. M. wurde

[illegible] 29 May 1829

An
17970
den L. Bezirksgerichtsaktuar
Lehner
29
5
in Sachen Adam Hebers

Ablassschätzung zeugnus auf die Ablassschätzungsverhandlung gegen Jakob Gruber von Lustheim wegen Thatsachenbestätigung

p p

---

29 May 1829.

An
17971
den L. Bezirksgerichtsaktuar in
Landau
30
5

Ablassschätzung zeugnus Vorladungsordnung, die Ablassschätzungsverhandlung gegen Johann Georg von Rinderbuckel und Georg Adam Hausenstein von Rinkelheim betreffend

p p

---

29 May 1829.

An
17972
den L. Bezirksgerichtsaktuar in
Rieperschlehen
30
5.

Ablassschätzung zeugnus Vorladungsordnung, die Ablassschätzungen gegen Jakob Gruber und Johann Georg Hausenstein betreffend.

p p

---

30 May 1829

An
17973.
den L. Bezirksgerichtsaktuar in
Bergzabern
30
5

Ablassschätzung zeugnus auf die Ablassschätzungsverhandlung gegen Johann Philipp Adam von Dahnen-Landau und Johann Adolf von Böchstadt wegen Thatsachenbestätigung.

p p

---

30 May 1829.

An
17974
den L. Gerichtsnotar Lehne
in Rinkelheim Landau d.
Landau bahn.
30
5

Requisit: zur Transportirung des beyden Inquisit. Rinkelheim Michael Landau und Ludwig Landau in das Centralgefängniß Amt L. Landau.

p p

---

1 June 1829

An
17975
den Friedensrichter zu
Germersheim
4
6

Begründete Umstände haben eine Abänderung in der Tagfahrt des Tiermalleurs aus dem Ochsenwerbemarkten Pfalz nöthig gemacht, und veranlaßt, daß die Tagfahrt gegen Jak. Hauf von Rinderbuckel, welche auf den 11 d. festgesetzt gewesen, nun auf den 10 abgehandelt werden solle.

Zu diesem Behufe übersende ich Ihnen gegenwärtiges Schreiben, um solches mit dem Ihrigen, den Tagfahrtsbericht, welch[illegible] die Vorladung der in [illegible] Thatsachen abzuhörenden Zeugen zu besorgen hat, in Rücksicht Ihrer zu folgen

[illegible] anzuweisen, wann die Ar-
[illegible] nicht angestellt werden
[illegible] Zeugen Fehl und den 11, auf den
10 L. Morgens 7 Uhr vorzuschreiben,
und im Fall die Ladung schon
geschehen wäre, die vorgenommene
Anordnung in den Ausfertigungs-
tag vorzunehmen.

Der Sekretär wird seine gemachte Anzeige
anfüllen. Die beliebten Imperate
wird der Lauf das gegenwärtige
zu besorgen.

p p

---

1 Juny 1829

17976

An
den Landrichter zu
Rastatt

2/6

Ihnen Abschrift wird die vorige
in Betreff der auf den 12 d. M.
hiesig anberaumten Untersuchungs-
sache gegen Fr. Peter Schmidt
Taz, welche nun auf den 11ten
dito Abänderung erkennt.

p p

---

den 2 Juni 1820.

17977.

Ihr
der L. Bezirksrevisor
Lasar

Da die Sache Fr. Ruf
[illegible] Königl. Landgericht
Rastatt Sache.

2/6.

Bei der Einleitung angekündigte Ver-
[illegible] Peter Blum, gala [illegible] an-
[illegible] wurde, der [illegible] nun aber
Blau-Hals [illegible] von der Grenz-Gala
mit [illegible] weiß [illegible] die [illegible]
[illegible] Uniform [illegible] abgeschafft sind
und die [illegible] Uniform [illegible] Regi-
ments gleiches [illegible] Aufschlag
[illegible] der [illegible] Uniform
[illegible] Kleider [illegible]

Was die Rauchfänger und
[illegible] Anschlüsse betrifft,
[illegible] keine Uniform [illegible]
[illegible] der [illegible] Hals vor-
geschrieben, [illegible] der einzig [illegible]
liche, der Reinlichkeit [illegible]
[illegible] Tuch [illegible], einen [illegible]
Rock mit [illegible] Ärmeln (habit
français), [illegible] Unterkleider
den Hals, [illegible] und Weinmayung,
die [illegible] Ellenweg oder weißgrauen
Beinkleider, Stiefel mit Schnallen,
dreieckigen Hut und [illegible] zu tragen.
Was diese Bekleidungsstücke
nicht [illegible] und [illegible] Anzüge betrifft
[illegible] Hut- und [illegible] Länge der
Hals- und [illegible] weiter [illegible]
sind auch in [illegible] Uniform
und [illegible] Rauchfänger Unterkleider
als [illegible] können; in
[illegible] so [illegible] ein [illegible]
Fall [illegible] [illegible] nicht [illegible] [illegible]
zu [illegible].

Über einen Vorschlag über
die Art [illegible] zu kleiden, wo
eine Uniform abgeht, ist mir nichts
bekannt; die [illegible] an
Hut mit [illegible] genommen zu
Rock zu empfehlen [illegible] ob Hals-
oder Blau-Hals angelegen sei.
Das Uebrige versteht sich von selbst.

Mit p p

---

den 2 Juni 1820.

17978.

An
die L. Regierung des G. Kr.
der Rheinlande
zu Speyer.

Gerichtsherr Faber
3/6

Nullat [illegible] in Abschrift an-
liegenden Berichts d. d. M. [illegible]
Vorfalls vom 24 v. M. wurde zur
Aufklärung der Sache, welche
die Einleitung [illegible] Untersuchung
gerichtsherrlich [illegible] Amtmann

d. J. stattgehabten Sitzungen d. L. Gl. und Criminal-Senats ausgemittelt sind, die anderweite obervormundschaftliche Genehmigung erhalten.

Indem nun Sie darauf Bedacht zu nehmen haben werden, daß die rechtskräftigen Erkenntnisse, wenn die am 7. Februar d. J. hierüber vorgelegt gewesen, und den Sie unterm 8. d. M. Berichte bestätigt haben werden, folgende Beträge betragen:

a. für den Hr. Geh. Just. Rath Schmidt zu Cassel . . . 172 32
b. für den Hrn. von Hadeln . 80.
c. für den Hr. Ober-Gerichts Just. Leiste zu Cassel . . . 66. 4
d. für den Hrn. Justiz Commissair Walther 60. 4

so haben Sie solche, sobald Sie von der Genehmigung der Obervormundschaft Kenntniß erhalten, an die Betheiligten auszahlen zu lassen.

Cassel, den 2 Juni 1820.

Kurhessisches Ministerium des Innern.
Hassenpflug.
Pfeiffer.

17979.

An
die K. Regierung N. Y. Z. P. Abtheilung zu Hanau.

Gerichtskosten betr.
3/6

Cassel, den 2 Juni 1820.

Ueber die wegen des Appellat-Gerichts-Raths Heinr. Aloys Molitor und Cons. Untersuchungs-Verfahrens wegen Verletzung der Amts-Pflichten, erwogenen Verfügungen, der Untersuchung gegen Sie, Behufs Einleitung des Verfahrens, mit dem in Abschrift beigefügten Erlasse vom 24. des v. M. zu verschonen.

Der K. Justiz-Ministerium hat gefällig gefunden, die an Appellat Molitor ergangene Verfügung genehmigt, die

17980.

An
die K. Landgerichts-Commission bei dem Amte Lichtenau.

Die Gerichts-Kosten betr.

3/6

Cassel, den 2 Juni 1820.

Gleichfalls Abschrift des Erlasses vom 24. des v. M. an den K. Justiz-Minister, die Untersuchung gegen den Appellat Molitor betreffend, zu Ihrer Nachricht.

17981.

An
die Königl. Landes-Direction zu Hanau.

Das Appellat. Gerichts-Siegel betr.

3/6

Cassel, den 2 Juni 1820.

Gleichfalls Abschrift des Erlasses vom 24. des v. M. an den K. Justiz-Minister, die Untersuchung gegen den Appellat Molitor betreffend, zu Ihrer Nachricht.

17982.

An
das Kreisdirektorium der 1. Appellationsgerichts
Präsidium
Speyer

Gebe gefälligst kostenfrei Bericht.

3/6

Speyer den 2 Juni 1820.

Ueber den in Abschrift mitgetheilten Bericht des k. B. Minist. des Innern vom 28 v. M. werden Euer Hochwohlgeboren aufgefordert, gefälligst zu eröffnen, ob Sie gegen die Ernennung des Appellat. Gerichts-Raths Hoffmann zum Präsidenten des Appellat. Gerichts, wenn die Ernennung eines Präsidenten dieses Appellat. Gerichts aus der Zahl der Räthe desselben, und zwar Vorschlags der Räthe des Kollegiums, erfolgen sollte, und nach Art. 80 des Edikts vom 18 Juni 1811/16 für nöthig erachten, 8 Hr. pto. Rang ausgesetzt haben wollen.

Mit vorz. Hochachtung haben Sie Ihre Antwort gefälligst zu erstatten.

2/

Speyer den 2 Juni 1820.

Nachdem nun die Untersuchungsakten gegen Michael Hartlieb von Hainfeld, einen Rekrutirungsflüchtling des 1. B. Minist. des Innern zurückgekommen, und Requisitorialiter anher eingesendet worden, so ersuchen wir Euer Hochwohlgeboren, Sich gefälligst mit der Vollziehung des Urtheils gegen den Beschuldigten unverweilt befassen zu wollen.

Zugleich fügen wir Ihnen die Bemerkung bei, daß mittelst allerhöchsten Reskripts vom 16 d. M. Se. Majestät geruht haben, die gegen Michael Hartlieb verhängte Strafe der Landesverweisung zu begnadigen, unter Aufhebung der Verfügungen der Untersuchung und der Anstellung an den Gerichtshof zur neuen gütlichen Verhandlung der Sache, um den Sträfling auf andere Gesinnungen zu bringen, und dahin zu bestimmen, daß er sich entschließe, seine Militärpflichten zu erfüllen, wo er alsdann seine Strafe zu erwarten haben wird.

Mit aller Hochachtung

2/

17983.

An
das 1. K. B. 6te Linien-Infanterie-Regiment (Herzog Max)
zu Landau,

die Untersuchungsakten gegen Michael Hartlieg betr.

3/6

17984.

An
den 2. Rechtsprokurator
zu Landau
Hoffheim
die zu machende Verhandlung betr.

2/6

17985

An den K. Rechtsprokurator
Hoffheim

2/6

17986

An den K. Rechtsprokurator in
Frankenthal
Holenbergpfuhl des Pfalzgrafen Hr.

2/6

17987

An den K. Prokurator
Hoffheim

2/6

Speyer den 2 Juni 1820.

Ursprünglich zu diesem Protokoll vom 28 v. M. die Insinuation der in Landau dasige Polizeibehörde betr. Inhalts Ihres mit Ihrem Schreiben vom 11 dss. Mts. anher eingesendeten Berichts, ob Sie nämlich keine Einwendungen zu machen, daß der wegen Desertion verhaftete Rekrut Hartlieb, dem die Rekruten-Kasse 8 Thlr. Reisegeld bei der zu machenden Vorschlagung der zu ernennenden Beisitzer zu ertheilen wären.

Mit p. 1/

---

3 Juny 1820

Ertheilung Anzeige an sämtliche Kreisbehörden, daß

1.) die Ludwig Holzschuh'sche Ehefrau in Heimsheim
2.) Georg Hoffmann zu Lembach (Landgerichts Bergzabern)
3.) Michael Hoffmann mit seinen Kindern zu Steinfeld

p. p.

---

3 Juny 1820.

Hiebei beiliegend dem K. Landgerichte Pirmasens Rubrum in Sachen Hoffmann, die dem unterm heutigen Tage ausgefertigten Erkenntniß und Urtheil nebst Akten zu weiterer Verfügung des K. Rechts-Ministeriums des Innern vom 26 v. M. baldigst zurückgeschickt

p. p.

---

3 Juny 1820

Ertheilung Anzeige an das Landgericht Pirmasens

Appellationsgerichts gegen
Jakob Stauber von Ostermoos,
Alexander Bisch von Frauenberg
Caroline Lindner von hier
wegen Diebstahl im Betrag
von Kreuzer Kraftfälle im Betrag.
von Kreuzer Notizen Einrede.

p p

---

2 Juny 1829.

In Jakob Stauber von Hergatsberg
der Aufforderung an den gewesenen Bauer
Adam Stauber zur Last gelegten
schweren Misshandlung beschuldigt
wird, so hat der Obergerichtsdirektor
die weitere Einvernehmung des Angeklagten als im schriftlichen Wege
genügt angesehen, die Akten gegen Adam
Stauber hiezu nöthigen Erhebungen,
Abgabe zu verfügen.

Nun sind eingelangen Akten die sämtlichen
und gestern eingekommenen Akten
Bücher zurück, mit der Anfrage, gegen
Jakob Stauber die Untersuchung zu
verordnen, oder wegen gegen Ihn
selber durch die Verschiedenheit der
hiesigen Bezirksgerichte aufzufinden
zu lassen.

Hier erhellet zu gleicher Zeit auch
dass der beyerst gegen, dass die bereits
eingegangene Verordnung, wodurch der
Jungen aufgetragen gab nicht Allgemein
oder wenn dies der gestalten sey
sollte, verbindlich gemacht werde.

p p

17988.

An
den k. Landgerichtsverwalter
Schorn
die Untersuchung gegen Jakob
Stauber betr.

3
6.

17985.

An
den k. Landgerichtsverwalter Bein
Bezirksgericht
Laufen.

Gesuch um eine Fortsetzungsverhandlung
über an dasig. Bezirksgericht
beim.

1
6

---

vom 4 Juni 1829.

Lieber Fall anzeigt. Gesuch des
Jakob Stauber Gütlers, in Ver-
leihung der Rolle einer Fortsetzungs-
verhandlung an das Bezirksgericht zu Laufen,
damit mehr Hr. p Zeugen mit Ver-
antwort mit dem Präsidenten des
Bezirksgerichts gütlich dazu.

Die Akten betreffend in vorstehen-
den Fall die Verhandlung zu Protokoll
und erfolgt von der Obergerichtsdirektion
der Auftrag Gericht sein Vorgericht
Laufen die Note II 10/28.

mit p

17990.

An
den k. Landgerichtsverwalter
zu Frankenmarkt.

Gesuch um Ausstellung der Fortsetzungsverhandlung an Bez. Ger. zu Fran-
kenmarkt.

4
6.

---

vom 4 Juni 1829.

Der Jakob Stauber Gütler Ball'armi
hat Akten anhängig gemacht, Gesuch einge-
geben, worinnen er um Verleihung
der Rolle einer Fortsetzungsverhandlung
am Bez. Gericht zu Frankenmarkt
ansucht.

Da Akten in vorliegenden Gegen-
stand Fortsetzungsverhandlungen Verhandl-
Protokoll erwarb sich Gütler Jakob
in gerichtlichen Fall die andere
gnädigste Note I 17/28. Die erwähnte
Akten Note ist uns nicht bekannt
und eine Ordnung Note auf diesen
Akten uns nicht mitgetheilt worden.

Gütler Jakob wollend sich über beyden
Gegenstand mit Verordnung der Kreis-Land-
gerichte gemäß Landgericht Frankenmarkt
Bezirksgericht Laufen.

mit p

17991.

An
den k. Landgerichtsverwalter Schorn
Haftentlassungsgesuch des Adolph in
Waldmoos betr.

6
6.

---

4 Juny 1829.

Abschrift des im Präsidialbericht
enthaltenen B. M. vorgenommenen allhö-
chsten Erlasses.

p p

Nr. 17992

An d. Realgymnasium in Landau

Gratulationsschreiben des Jakob Franz Hilling von Lingenfeld betr.

6/6

---

4 Juny 1829

Übersendung des mit Bittschrift vom 18 Dec v. J. eingegangenen allerhöchsten Reskripts zur Leistung an den Schullehrer.

Nr. 17993.

An d. Realgymnasium in Zweibrücken

Gratulationsschreiben des Philipp Jak. Klein von Münchweiler betr.

6/6

---

4 Juny 1829

Übersendung des mit Bittschrift vom 23 May eingegangenen allerhöchsten Reskripts, wodurch dem Philipp Jakob Klein zu Münchweiler die Landwehr-Offiziers-Stelle verliehen wird, zur weiteren Veranlassung.

Nr. 17994.

An d. Realgymnasium in Speyer

8/6

1) Karl Hohmann zu Landau,
2) Johann Liebel zu Münchweiler,
3) Jos. Mathias Jos. Schillinger in Landau
4) Martin Manke zu Lindenfels
5) Jos. Jos. Hofmann daselbst.
6) Johann Michael zu Mannheim

gegen einzusendende Empfangsbestätigungen abliefern zu lassen.

---

5 Juny 1829.

Die folgenden gnädigsten Urkunden haben Se. M. der König

1) Karl Hohmann zu Landau,
2) Johann Liebel zu Münchweiler,
3) Jos. Mathias Jos. Schillinger in Landau
4) Martin Manke zu Lindenfels
5) Jos. Jos. Hofmann daselbst.
6) Johann Michael zu Mannheim

gegen einzusendende Empfangsbestätigungen abliefern zu lassen.

Nr. 17995

An d. Realgymnasium in Frankenthal

6/6

1) Adam Winkelmann
2) Jos. Hofmann in Frankenthal
3) Jos. Wilhelm Lehnig in Grünstadt

---

5 Juny 1829.

Übersendung der gnädigst Urkunden

1) Johann Heinrich Braunberg in Speyer
2) Valentin Hofmann in Speyer,
3) Jos. Hofmann, allda,
4) Magdalena Clark

Nr. 17996

An d. Realgymnasium in Landau

6/6

---

5 Juny 1829

Übersendung der gnädigsten Urkunden für Adam Hilsdorf zu Landau, Heinrich Müller zu Münchweiler a. Rhein und Johann Jakob Berg zu Landau zu Händen und die Urkunden für Hilsdorf zu Händen.

Nr. 17997.

An d. K. 1 Chev. leg. Regiment Schenk

6/6

---

5 Juny 1829.

Übersendung gnädigst gnädigster Urkunden für den Fourier Schenk zu Speyer.

Nr. 17998.

An d. Kgl. Gymnasium zu Landau

6/6

---

5 Juny 1829.

Übersendung einer für Alexander Heilmann zu München bestimmten gnädigsten Urkunde.

Nr. 17999.

An d. Realgymnasium zu Mainz

6/6.

---

5 Juny 1829.

Übersendung der 13 gnädigsten Urkunden für

1) Adam Wilhelm Best zu Mainz
2) Jos. Philipp Best zu Oberingelheim
3) Alexander Wagner zu Mainz,
4) Georg Schmidt in Mainz
5) Jakob Braun zu Ebersheim,
6) Leonhard Heil daselbst,
7) Christian Burkmann zu Niederwalluf
8) Johann Diedrich Bayer in Ebersheim
9) Christian Engel zu Oberingelheim
10) Jos. Paul Ebersheim,
11) Elisabetha von Hedesheim daselbst,
12) Georg Fleidinger in Mainz
13) Engelb. Lang zu Ebersheim

5 Juny 1829

18000

An
das Polizeyamt zu Mannheim
6
6

Abschrift eines 6 gezeichneten Urkunden über Maria Lisette, geborne Baur Ehefrau des in Frankenthal angestellten Cantonalarztes Dr. Hellinger, die in Mannheim sich aufhaltende Witwe von Jos. Philipp Lieb zu Mannheim, Kath. und Christian Haag in Heidelberg, Jakob Rauchenwalder in Mannheim Einen Theil Nachlaß betreffend.

p p

---

5 Juny 1829.

18001

An
das K. Pr. Hr. Procurator in
6 Zell
6

Abschrift eines 6 gezeichneten Urkunden für

1/ den Notär Herrn Johann Leonhard zu Zeiss
2/ Jakob Hellinger zu Mannheim
3/ Johann Stephan Imhoff.
4/ Jakob Isberg zu Offenburg.
5/ Johann Stephan Imhoff

p p

---

5 Juny 1829

18002

An
Seine K. Majestät
6
6.

Abschrift eines 7 gezeichneten Urkunden für

1/ die Stephan Imhoff'schen Officiers Gattin Friederike Baur zu Offenburg
2/ Isaac Klotz zu Offenburg,
3/ Nikolaus Wagner zu Oberkirch
4/ Christian Franz, auf der Gütenbacher Mühle bey Wolfach,
5/ Johann Stephan Imhoff,
6/ Ludwig Konrad, Abschrift eines Urkunden Auszugs,
7/ Adolph Graf von Pückler-

Johannes, zu Offenburg errichtet.

p p

---

5 Juny 1829.

18003.

An
den Assistenzarzt Dr. in
6 Mainz
6
Frankenthal

Die für den Handelsmann Samuel Liebmann und dessen Ehefrau bestimmten zwey gezeichneten Urkunden Folgen in der Anlage zurück, da sich im K. B. Rheinkreise keine Gemeinde dieses Namens befindet.

p p

---

5 Juny 1829.

18004.

An
die K. Studienanstalt Speier
6
6.

Requisitorium zur Vornahme der beyden Täuflinge Andreas Schneider und Johannes Hellmann nach Pasing betreffend.

p p

18005.

An d. K. Nr. 18040.

Den K. Bezirksarzt
Dr. L. Carlsen.

Auszug des Verehelichungsbuches der Lebensleute. Carlsen.

6
6

Den 6 Juni 1829.

Dem ... erhaltenen Ersuchen, einen Auszug des Verehelichungsbuches der Lebensleute Dr. L. Carlsen, Bezirksarzt und Physikus hier, betreffend, wird hiemit entsprochen.

Dem Gesuche nach soll dieser Auszug nur ein Blatt betragen, und es ist daher nöthig, die Stellen, welche zu setzen gewünscht, in Kürze anzudeuten. Die Urkunden über diese Trauung sind nämlich sehr weitläufig eingerichtet, und man verwendet sie wieder, wenn die Trauung zu wiederholen ist, wenn die Verehelichten Protestanten sind. Man kann nicht sagen, daß diese Urkunden gesetzlich vorgeschrieben seyen, sondern sie sind nur eine Gewohnheit, und man ...

wegen die [illegible] Urkunden unter dieser [illegible] Stellen, wenn, wie nun [illegible] die Sache ergeben mag, sich [illegible] Grundsätze über polizeiliche Ordnung und Vorschriften [illegible] bezüglich die [illegible] der Gesellschaft [illegible] Conkurrenz und Antrag an- theil zu haben scheinen.

Mit p L.

18006.

An S. K. Majestät von Bayern

Beiträge und Eintrittsgelder zur Unterst. Anstalt der Advokaten.

6/6.

den 6 Juni 1829.

Die von den Advokaten der [illegible] Gerichten [illegible] eingegangenen Beiträge und Eintrittsgelder zur Unterst. Anstalt erlaubt sich die [illegible] Euer K. M. hierbei in nachstehenden Beträgen zu übersenden:

I. An gewöhnlichen Beiträgen für das 2te Semester 18 28/29

a. Von verheiratheten Advokaten

1. zu Zweibrücken — f

[illegible]	6
[illegible]	6
Lamb	6
[illegible]	6
[illegible]	6

2. zu K. Lautern

[illegible]	6
[illegible]	6
[illegible]	6
[illegible]	6
Cullmann	6

3. zu Frankenthal

[illegible]	6
[illegible]	6
[illegible]	6
[illegible]	6

4. zu Landau

[illegible]	6
[illegible]	6
Cullmann	6

b. Von unverheiratheten Advokaten

1. zu Zweibrücken

[illegible]	3
[illegible]	3
[illegible]	3
[illegible]	3

2. zu K. Lautern

[illegible]	3
[illegible], später zu Landau	3

3. zu Frankenthal

[illegible]	3
[illegible]	3

4. zu Landau

[illegible] später zu K. Lautern	3.

II. an Beiträgen für das 1te Semester 18 28/29 verwendet durch eingetretene Verehelichung

1 zu Zweibrücken von Lamb, der sich am 26 Januar d. J. verheirathet — 3.

1 zu K. Lautern von Cullmann, der am 24 Febr. d. J. die eheliche Verbindung einging — 3.

III. An Nachzahlung der Eintrittsgelder wegen Verehelichung dieser beiden Advokaten zusammen — 100. –

Im Ganzen . . . f 235. –

Der Director p L.

1 Supplikation

Geldsorten

74 Stück Kronenthaler	199. 48
18 Stück halbe Dito	24. 18
1 Brabant. Thaler	2. 24
19 Sechsbatzenstücke	7. 36
An Münz	" 54
	fl. 235. "

18007.

An S. K. Majestät von Bayern.

das Glaubensbekenntniss des Verw. Nikol. Caspari betr.

8/6

den 6 Juni 1829.

Die Angabe in dem ehrerb. Berichte vom 18 v. M., daß der Verwalter Nikolaus Caspari auf dem [illegible] [illegible] Religion sei, hat sich durch eine zufällige Verwechslung mit einem andern [illegible] irrthümlich eingeschlichen. Nikolaus Caspari gehört vielmehr mit seiner Ehegattin Maria Anna [illegible] der katholischen Kirche an, wie sich aus dem Berichte des [illegible] zu K. Lautern vom 14 April d. J. und aus dem [illegible] des katholischen Pfarramts [illegible] zu [illegible] vom 7 [illegible] ergibt. Wäre er [illegible], so würde der [illegible] Pfarrer zur Anstellung

18008

An
den I. Landgerichtsdiener
Joseph Landgraf.
dahier.

Die Untersuchung gegen den
Taglöhner Michael Mayr
betr.

8/6

[illegible] Bittschrift [illegible]
[illegible] Verhaft [illegible]
[illegible]

Am 6 Juni 1829.

[illegible] 20 K.
[illegible] Verfügung, [illegible]
[illegible] zu [illegible]
[illegible] Christian [illegible]
[illegible] zu [illegible]
[illegible]

[illegible]

[illegible]

18009.

An
den I.B. Gerichtsdiener
Joseph Landgraf.
dahier.

Stadtlandgerichtsdiener [illegible]
Zeugen [illegible]
Wolfratshausen [illegible]

8/6.

Am 8 Juni 1829.

Laut [illegible] vom 20 d. M.
[illegible] Verfügung, [illegible]
[illegible] zu [illegible]
[illegible] Christiana [illegible]
[illegible] zu [illegible]
[illegible]

[illegible]

[illegible]

18010.

An
den I. Landgerichtsdiener
Joseph Landgraf.
dahier.

Stadtlandgerichtsdiener des
Isk. Kreises Mühldorf betr.

9/6

Am 8 Juni 1829.

Da [illegible] Mühldorf [illegible]
[illegible] Verfügung [illegible]
[illegible] Verfügung [illegible]
[illegible] Verfügung

Die k. Gr. Inspektion beliebe
diesem Aufsatz in Calendersform
zu geben und dasselbe der Redaktion
zu senden.

Mil[illegible]

---

den 8 Juni 1820

An Herr Anlage beehrt sich
Abschrift einer allerhöchsten
Entschließung vom 24 v. M. wodurch S. K.
Majestät zu befehlen geruhen
Ihro Majestät allergnädigst
zu genehmigen geruhen
Ihro allerhöchste Genehmigung
bekannt zu machen.

Mil[illegible]

18013.

An
den k. Bezirks-Ingenieur
Fabian.

die Besetzung der zu Tapiau erledigten Bezirks-Baubeamten-Stelle betr.

9/6

---

den 8 Juni 1820.

Der Anlage beehrt sich
Abschrift einer allerhöchsten
Entschließung vom 24 v. M. wodurch
zu genehmigen geruhen

Mil[illegible]

18014.

An
das Hochlöbliche
Regierungs-Collegium
zu
Gumbinnen.

wie oben.

9
6

---

den 8 Juni 1820.

Der Anlage beehrt sich
Abschrift einer allerhöchsten
Entschließung vom 24 v. M. wodurch
zu genehmigen geruhen

Mil[illegible]

18015

An
die Regierung der Kurmärkischen
Landschaft zu P. C.
zu Potsdam.

wie oben.

9
6

---

den 8 Juni 1820.

Wegen Anstellung eines Assessors und
Ihrer Ernennung zum Landschafts-Rath.

Circa Instructum.

V. M. der König haben unterm
24 May d. J. die zu Tapiau erledigte Bezirks-Baubeamten-Stelle dem
bisherigen Bezirks-Bau-Inspektor Schmidt[illegible] Wenzel zu Königsberg
allergnädigst zu verleihen geruhet.

18016.

An
den Herrn Präsidenten der k. Regierung,
Abtheilung des Innern
zu
Tapiau

die Anstellungen der Bezirks-Bau-Inspektoren betr.

8/6

---

den 8 Juni 1820

Die bisherige Observanz, die
die Kommissarien über die Bezirks-Bauinspektoren bei den Regierungen
gewissen neue Fragen zu beantworten
pflegt, ist in der Absicht nicht
begründet, und führte, wenn
ein Bezirksgericht sich über sämmtliche
Fragepunkte hätte äußern wollen, zu Weitläuftigkeiten und Weitläuftigkeiten. Anlage 2 gehabt.

Diese Fragen am Ende des Berichts, worin die Abschrift einer Verfügung kann, die über mit Fug [illegible] Bauinspektoren beigegeben worden, sind [illegible] ganz überflüssig, [illegible] alle diese Nachrichten zu besitzen, sind die Bezirksbaubeamten [illegible] verpflichtet, [illegible] Bezirk [illegible] Nachrichten [illegible] Bezirksbaubeamten zu verschaffen, wenn sie nicht damit [illegible] Regierungs-Bauinspektor [illegible] versehen.

Die Abstellung der [illegible] Fragepunkte [illegible] Bezirksbaubeamten [illegible] mit [illegible] Nachrichten, als die Natur der Anstellung selbst mit sich bringt, und als es überflüssig sein würde, [illegible] Nachrichten [illegible] Bezirksbaubeamten [illegible] sind, die [illegible] Anstellung [illegible] haben, [illegible] Wissenschaft [illegible] Nachrichten [illegible] Bezirksbaubeamten [illegible] Nachrichten [illegible] Anstellung [illegible] Bezirksbaubeamten, die [illegible] Bezirk [illegible] wenn sie [illegible] Anstellung [illegible] müssen [illegible] Nachrichten [illegible] jungen [illegible]

+ Es wäre wünschenswerth gewesen, dasselbe zum Schluß zu machen, wenigstens in kurzen Andeutungen die abweichenden Ansichten der übrigen Richter bei[illegible] Stelle die Mehrheit[illegible] gestossen, so wurde ich die Pflicht haben, meine abweichende Ansicht zu motiviren.

Wenn die Staatsanwaltschaft Klage hier den Beschluß haben würde, als wenn Sachen dem Stadtgerichte Publikationen Anfragen wie eine Art von Entscheidung zu Theil, wo man die Sache nur zweckmäßig finden müsse, um in der Obligation auf die Allgemeinheit eine Verweisung der Gesetze zu finden; auch kann die Absonderung der Inhaltlichen Rechtsgrundsätze [illegible] Sache [illegible] werden.

Nimmt man diese Theorie zwischen den Stadtgerichten und den Publikationen und den in der Rechtsprechung [illegible] gelegenen Entscheidungen an, so hat man keine andere mehr, und es würde dann zweifelhaft bleiben, ob auch den besonderen Gesetzen die Autorität dieser Ausgestaltung [illegible] gültig seyen, und den Gerichten, von Abweichungen, die Verpflichtung, [illegible] die Entscheidungen, zu motiviren, [illegible] die Entscheidungen, trifft die [illegible] der Richtigkeit [illegible] werden könnte.

Um all diesen Akten [illegible] zu begegnen, würde [illegible] Gesetzbuch zur Form [illegible] gehörige Anfrage [illegible] und solche um so mehr [illegible] können, als bei der [illegible] die Stadtgerichte [illegible] Mangel [illegible] Appell. Appell der [illegible] gerichte [illegible] und nun blos [illegible] in diesen Beziehungen [illegible] abzugehen [illegible] seyn scheint.

[illegible] werden diese Bemerkungen der Abfassung [illegible] Gesetzbuch [illegible] unterworfen. Sollte auf die [illegible] und den [illegible] Abweichungen [illegible] besonderes Gewicht gelegt werden, so müßte [illegible] mit [illegible] Abweichungen [illegible] Entscheidungen, [illegible] Gesetzbuch [illegible] Gesetzbuch [illegible] Gesetzbuch

18018.

An
den [illegible] Kanzleyrathsadvokaten beim App.
Gericht [illegible] Schmidt

Kasper

Urkunds Uebermittlung Bela
10

† [illegible] in Abschrift enthaltend

≠ der [illegible] Friedensrichter

c wegen Kasper an

Den 10 Juni 1829

[illegible] Bericht [illegible] v. D. Mundsten Hofrichter vom 2 d. M. worauf [illegible] der [illegible] Urkunde zu [illegible] Inquisite mit dem Befehl beauftragt [illegible] zu [illegible] Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht, [illegible] Sie [illegible] Ihre Durchlaucht [illegible] Kasper selbst [illegible] [illegible] zu Ihren Handen [illegible] werden.

H. i' Ihnen [illegible] Kasper die am Appellat. Gerichts vorkommenden Rechtssachen ≠ in Haftung [illegible] Kasper, in Abschrift [illegible] und da [illegible] einige [illegible] Gesuche [illegible] Anbringen [illegible] Verhandlungen [illegible] Kanzleyen [illegible] Erledigung der Hochfürstlichen [illegible] lassen wird.

Für [illegible] Kasper besonders [illegible] Ihre Abwesenheit [illegible] möglichst [illegible] zu [illegible] Verfügung, als [illegible] [illegible] Inquisite [illegible] Hochfürstlichen [illegible] Ihnen [illegible] Gelegenheit [illegible] Ihre abwesenheit [illegible] Instruktion [illegible]

Mit [illegible] Inquisite [illegible]

P.

18019.

An
D. P. Meyer hier u. Kasper.

Untersuchung wegen Verfälschung öffentlicher Urkunden betr.

10
D.

Den 10 Juni 1829

In der Untersuchs [illegible] vom 1 d. M. hat [illegible] Kanzleyrathsadvokaten [illegible] Kasper unter Mitfolgung der [illegible] Akten des P. P. Ihr Hochfürstlichen Obervogteiamts [illegible] Ihre [illegible] Erklärung [illegible] Verfälschung [illegible] Urkunden, Noten [illegible] und die [illegible] wegen der Stellung der Inquisite

+ Inquisiten

Vorlagen auf den Amtsrath [illegible]

Der Kanzleyrathsadvokat Schmidt [illegible] mit Bericht vom 2 d. M. die [illegible] Untersuchungsakten, [illegible] welchen [illegible] Inquisite [illegible] Kasper [illegible] Verfälschung [illegible] Urkunden [illegible] Kasper [illegible] Inquisite [illegible] Advokat und Hofrichter [illegible] Cramer [illegible] Conrad Kasper [illegible] Verhandlungen [illegible] Kasper [illegible] Kasper [illegible] Kasper

18020.

An
das L. Landgerichts-Amt
Dr.

Frankenthal.

Betreffend eine Fundsache Pfälzischen
Appellat. zu Frankenthal.

10
6.

Mannheim zu empfangen. Sie
gefälligst anweisen, sich wegen
sich an Falkert, dass die in dem
abgelaufenen Tage der Taxe und
der dem Pfandgerichten Forderung
der Pfändung angestellten Unter-
suchung der Pfändung der
Pfandung Verzeichnisse von hiesigen
kein Findernis mit Klage Recht.

Hrn. L. R. gefällig anzeigen
die säumigen Zeitungsgebühren
schleunig nachzuholen, damit
diesen Beilagen zu expedieren,
es sollen ungesäumt
sobald dann die pfälzische L. R.
Gerichtlichen Verfügungen zu kommu-
nizieren mit dem Befehl, damit
sie uns gemessen Gehorsam
seinen gesetzlichen Folgen zu

Ihr bestens

K.

Dan 10 Juni 1820.

Mittels allerhöchsten Entschließung
vom 16. d. M. haben S. K. M.
die Landkommissariats Pfälzischen
des Landgerichts Präsidenten beim Appell-
gerichte zu Landau, Freiherrn Zentner
in gleicher Eigenschaft und dem
Landgericht zu Frankenthal gnädigst

In analoger Ehrenbezeugung
geruhet, mit Rücksicht vom 25. M. d.
vorgenannten, die Präsidenten der Appell.
gerichten der Pfalz
zu behandeln, und in die Landcharakter-
Klasse der beigegebenen Präsidenten
Präsidenten nicht zu lange zu vor-
gehen, hat der L. Appellat. Gerichts
die Ehre Eröffnung Selben dem
Appellationsgerichte zu Frankenthal
bekannt.

Ich wollen hier in Abschrift
mitfolgend allerhöchste Entschließung
Präsidenten Freiherrn Zentner mit
Gnaden, die Pfalz betreffend
Ihnen Endesunterzeichneter Ehre Eröffnung
Präsidenten des gedachten Ap-
pellationsgerichtes und das über die Ehre Eröffnung
abgefallene Protokoll demnächst

Mit

18021.

An
L. L. Appellat. zu Zweibrücken

Betreffend gesetzliche
Urkunden Taxe.

10
6.

Dan 10 Juni 1820.

Die allerhöchste Ehrenbezeugung vom
26 v. M. entsprechend beehrt sich
der allerunt. Unterz. Ihnen v. M. anzu-
zeigen die Taxe Lokale Ehrenbezeugung
Präsidenten, dem Rang
Urkunden zu Frankenthal zu gefällt
Zeugnis gestellt haben, also vom 25 Mai
und 6 Laufend. d. J., zu vermitteln.
Sie wollen mir die mehr zweckmäßig
Zeugnis, diese Urkunden dem
Präsidenten Gerichtsbehörden mit Anfrage
sich abzugeben zu lassen, als sie
Gutachten gutachten könnten, in Bezug
Dringlichkeit der Begünstigung der
Urkunde und der Wahrung der
unterthan Verfügung der abgestorbenen
Präsidenten an Begünstigung zu
Frankenthal gestattet zu machen,
Stelle zu Folge der im Spezial-
Taxe besonderen Ansatze, einen
Theil der Gagen eines Präsidenten
Präsidenten der Urkunden
vorgebracht werden.

Ihr bestens

P.

18022.

An
das L. Landgerichts-Amt der Appell.
Gerichte

Pfalz.

Die Benachrichtigung der Ernennung
zu Frankenthal betr.

10
6.

Dan 10 Juni 1820.

Die in dem Hohen einzu-
lassenden Gutachten der Gerichte zu
Gerichtsbezirk zu Frankenthal sich über
Dienstalter, die Frage auf
Verfügung, ob nur ein Präsident
Präsidenten ernannt werden
Präsidenten Präsidenten und Präsidenten
Präsidenten, Präsidenten und Präsidenten
Präsidenten, Präsidenten und Präsidenten
Präsidenten,

18023.

Die
die L. Kantonsgerichtsvorsteher
bei den vier Ka. Gerichten

— Februar.

11

6.

Den 10 Jun 1820

Es kommen Ihnen viele vor, die bei dem einzigen Ihnen für Ihre Ehre bestimmten gerichtlichen Verhandlungen die Namen der Klassen so rasch als möglich bekannt gemacht wünschen, und wünschen, daß Ihnen solche sobald möglich zugestellt werden; allein Sie müssen bedenken, daß um Ihnen die Klassen Ihrer Mitbürger bekannt machen zu können, diese in der Kanzlei des Gerichtsschreibers abgeschrieben werden müssen, und daß dieses Geschäft nicht eher als bis die Verhandlungen vollendet sind, vorgenommen werden kann.

Indem ich Ihnen dieses bekannt mache, ersuche ich Sie, sich mit vorgeschriebener Geduld zu waffnen.

L.

Den 10 Jun 1820

Es kommen Ihnen viele vor, die bei dem einzigen Ihnen für Ihre Ehre bestimmten gerichtlichen Verhandlungen die Namen der Klassen so rasch als möglich bekannt gemacht wünschen, und wünschen, daß Ihnen solche sobald möglich zugestellt werden; allein Sie müssen bedenken, daß um Ihnen die Klassen Ihrer Mitbürger bekannt machen zu können, diese in der Kanzlei des Gerichtsschreibers abgeschrieben werden müssen, und daß dieses Geschäft nicht eher als bis die Verhandlungen vollendet sind, vorgenommen werden kann.

Indem ich Ihnen dieses bekannt mache, ersuche ich Sie, sich mit vorgeschriebener Geduld zu waffnen.

L.

+ Siehe Anmerkung

1824.

An
die k. Rentkammer-Station
Ihre Anordnungen betr.
II
6.

10 Juny 1824.

Genehmigung der Anordnung des Peter Müller von Ellenbach, Georg Jakob Schreiber von Heubach, Georg Reinhard zu Ellenhausen, Jakob Peter zu Hof, Andreas Günther in Zell, Michael Arnold von Oggenheim und Johannes Schneider von Dankt Marien.

x x

1825.

An
die k. General-Staatsarchivariat in
Ihre
II
6.

10 Juny 1829.

Ablehnung eines auf die Indigenatien einer gewissen Elisabeth von der Roland Heintzischen Lehen zu Geschäftsbezüglichen Empfangsbescheinigung.

x x

1826.

An
die k. Präsidialbureaux des App. Gerichts
Lasten.

die Wiederbesetzung der Friedensrichterstelle zu Ellenhausen betr.

15
6.

den 14 Juni 1829.

Genehmigung der Anordnung die Wiederbesetzung der Friedensrichterstelle zu Ellenhausen betr.

1827.

An
die Präsidialbureaux des k. App. Ger.
Lasten.

die Anordnung einer Fragenzahl betreffend an Bez. Ger. zu Grünberg betr.

15
6.

den 14 Juni 1829.

Durch den Tod des [illegible] gräflich [illegible]schen Verlassung des [illegible] gräflich [illegible]schen Testaments sind zwei Fragenzahlen [illegible] an Bez. Ger. zu Lauterbach erledigt. Die Anzahl der an diesem Gerichte anwendbaren Fragenzahlen entspricht dem baldigen Bedürfnisse [illegible] Bezirk des Gerichts.

Der Kreis-Chirurgus Benjamin Dahl dahier hat ein Gesuch um eine dieser Stellen eingegeben, welches von Bezirks-Physikat und Kreisphysikat, hier unterstützt wird. Der Bittsteller scheint die zur erwünschten Stelle erforderlichen Fähigkeiten [illegible] besitzen; er hat in examinibus gute Proben abgelegt und [illegible] Bezirk [illegible] Lehrjahre [illegible] Gr. Ministerium [illegible] Ernennung [illegible] Stelle [illegible] Vorschlag [illegible] Ordnung [illegible] Vorschlag [illegible] Ordnung [illegible] Vorschlag [illegible] Ordnung

das L. Bezirksamt Neustadt a. H. zu
antworten. 30 Kr. z. B. wegen
des kein genügender Grund zu
einem Vorzugsgesuch-Antrag sich
den Staatsanwalt vorbehalten.
Mit

Den 14 Juni 1820.

In der Anlage beehren wir
uns Ihnen zu Folge gefälligsten
Verfügung vom 12 des l.
M. [illegible] Ihnen das Bezirksamt
Landau zu bezeichnen
gewünscht haben, zu übersenden.
Mit vollk. Hochachtung

18020.

An
das L. Bezirksamt
in Landau
die Uebergabe der franz.
Militär Akten betr.

15/6.

Den 14 Juni 1820.

Auf den abgeforderten anzeigenden Akten-Auszug beehren wir uns Ihnen hier mit zu theilen, daß wir keine Bemerkungen darüber zu machen haben.

18030.

An
d. L. Marschall von Bayern.

das Vorzugsgesuch des Adam Schuhmann in Zollmeilen betr.

15/6.

Den 14 Juni 1820.

Auf den abgeforderten anzeigenden Akten-Auszug beehren wir uns Ihnen hier mit zu theilen, daß wir keine Bemerkungen darüber zu machen haben.

18031.

An
das L. Bezirksamt
in Frankenthal.

15
6.

Den 14 Juni 1820.

Auf Ansuchen des Bezirksamts Frankenthal vom 29 Novemb. v. J. worin der Inhaber Jakob Lauffer zu Obrigheim wegen Konscription zu einem Gestellungsmann von 70 Mann in die Kasse verurtheilt und dieser Urtheil auf die von der Appellation ergangene Appellation [illegible] d. d. 3 Febr. l. J. von L. Appell. Gerichte bestätigt.

18032.

Den 14 Juni 1829.

An
den L. Rentbeamten
Herrn Lautsch,
in Lautsch.

Ihnen wird hierdurch aufgegeben, die Ihnen
bekannten Gemeinden Ihres Rentamtsbezirks
dahin anzuweisen, daß sie ihre Gesuche um
Ertheilung der Erlaubniß zum Bierbrauen
und Branntweinbrennen, wie auch um Ver-
längerung der Brau- und Brennzeit, nicht
mehr an das Landrathsamt, sondern an
die Königliche Kreisdirection zu Bautzen
einzureichen haben.

Sie haben sich hiernach zu achten.

Dresden, am 14 Juni 1829.

Königliches Sächsisches Landrathsamt
des Markgrafthums Oberlausitz.

Graf von Einsiedel.

Schroetter.

18033.

Den 14 Juni 1829.

An
den Herrn Landrichter
Hermsdorf
zu Hainewalde.

Ihnen wird hierdurch aufgegeben, die Ihnen
bekannten Gemeinden Ihres Gerichtsamts dahin
anzuweisen, daß sie ihre Gesuche um Ertheilung
der Erlaubniß zum Bierbrauen und Brannt-
weinbrennen, wie auch um Verlängerung der
Brau- und Brennzeit, nicht mehr an das Land-
rathsamt, sondern an die Königliche Kreis-
direction zu Bautzen einzureichen haben.

Sie haben sich hiernach zu achten.

Dresden, am 14 Juni 1829.

Königliches Sächsisches Landrathsamt
des Markgrafthums Oberlausitz.

Graf von Einsiedel.

Schroetter.

18034.

Den 14 Juni 1829.

An
den L. Rentbeamten
Herrn Lautsch
zu Lautsch.

Ihnen wird hierdurch aufgegeben, die Ihnen
bekannten Gemeinden Ihres Rentamtsbezirks
dahin anzuweisen, daß sie ihre Gesuche um
Ertheilung der Erlaubniß zum Bierbrauen
und Branntweinbrennen, wie auch um Ver-
längerung der Brau- und Brennzeit, nicht
mehr an das Landrathsamt, sondern an
die Königliche Kreisdirection zu Bautzen
einzureichen haben.

Sie haben sich hiernach zu achten.

Dresden, am 14 Juni 1829.

Königliches Sächsisches Landrathsamt
des Markgrafthums Oberlausitz.

Graf von Einsiedel.

Schroetter.

18035.

Den 14 Juni 1829.

An
den L. Rentbeamten
Herrn L. Neudorf
zu L. Neudorf.

Die Untersuchung gegen einen
beschuldigten Gemeinde-Vorsteher
betr.

Ihnen wird hierdurch aufgegeben, die unter-
sagte Untersuchung gegen den beschuldigten
Gemeinde-Vorsteher Blume zu Neudorf, sobald
es thunlich, wieder aufzunehmen, und
solche hierbei wieder zu schließen.

Zur Fortsetzung dieser Untersuchung
wird eine Königliche Untersuchungs-Com-
mission verordnet, obgleich nach der bisherigen
Beschaffenheit nicht Ursache, die ausgesetzte
Untersuchung einer solchen Commission abzu-
geben. Siehe Art. 56 des Proc. Mand. Nro.

Dresden, am 14 Juni 1829.

Königliches Sächsisches Landrathsamt
des Markgrafthums Oberlausitz.

Graf von Einsiedel.

Schroetter.

18036.

An
die K. Kreisregierung
des Regierungspräsidenten.

die Militärorganisation betreffend
die Dienstwohnungen betr.

17
6

18037.

An
die Hochlöblichen K. Appellations
Gerichte
Fasicul.

wie oben

17
6

18038

An
die K. Kreisregierung
des Regierungspräsidenten

die Verwendung der Obligationen und
Militärbesoldungen durch Civilgerichte
in Pfalzbayern betr.

17
6.

Mit Bericht

Den 15 Juni 1820.

Mittelst Reskripts vom 2 d. M.
hat Se. K. H. Min. d. Innern
eine abschriftliche Verfügung vom
18 Mai l. J. anher an die K.
General-Auditoriat, nebst einer
hierin angezogenen Verfügung
vom 23 Juli 1818, mit der Anweisung
mitgetheilt, die sämmtlichen Behörden
gleich hiervon anzuweisen.

Um diesem nun diesem
in Abschrift anliegenden abschriftlichen
Verfügungen hat K. Regierungspräsident
und die K. Kriegsbehörden in Landshut
haben, sich darnach genau
selbst zu richten.

Mit

Den 15 Juni 1820.

In der Anlage beehren wir
uns Ihnen Abschrift zweier
abschriftlicher Verfügungen vom
18 Mai l. J. und 23 Juli 1818,
wovon mittelst Reskripts vom 2 d.
M. vom K. d. Innern, die Zweckmäßigkeit
mitgetheilt worden, mit der
Bitte zu überschreiten, die zum
Landshut der K. Appellations Gerichte
zu wollen.

Mit

Den 15 Juni 1820.

Wegen Verfügung vom 18 Mai l. J.
an die K. General-Auditoriat
angezogenen abschriftlichen Verfügungen
in nähere Verhandlung wegen
der K. d. Innern. Der Inhalt
Reskripts vom 2 d. M. mittelst
welches uns diese Abschrift anlangt,
belieben Ihnen die K. Regierungspräsident
und die K. Kriegsbehörden
zu bezeichnen.

Wie in dieser abschriftlichen Verfügung angeführte Abschrift der K. Ob.
Landesregierungsschreiben lautet also:

"Wegen bestehenden abschriftlichen Verfügungen
Obligationen, wo man sich
und diesseits über Verhältnisse

bestätigen, dem ernannten Civil-Gerichts-Advocaten vereidigen werden.

Mit P.

18030.

Ein
Kön. Hochlöbl. Landes-Gericht
zu
Posen.

Berlin den 15 Juni 1829.

Ein in Abschrift anliegendes unterm 18 Mai c. J. in wahrscheinlicher Irrthum an das P. Appellat. Gericht erlassenen allerhöchsten Kabinets-Ordre veranlaßt mich mit Bezug auf den §. 9. Nro 1. der Instruction vom 2 Jan. 1817 über folgendes.

Indem ich Ihnen vorstehenden Inhalt dieser allerhöchsten Ordre zur Kenntniß des P. Appellat. Gerichts mittheile, bemerke ich zugleich, daß ich nach der Ihnen angezogenen §. 510 der Gerichtsordnung hier noch folgende Entscheidung ertheile:

Ob Besitzungen allerhöchsten Orts Lehn, Stamm, Majorat, Fideicommiß oder eine andere ähnliche Benennung haben, und zu einem Civil-Gerichte gehören, muß nach den Gesetzen und Verfassungen beurtheilt werden, welche zu der Zeit, wo die Stiftung errichtet worden, in Kraft gewesen sind.

Da Sie nun in dem vorliegenden Falle, wo es sich um die Gerichtsbarkeit über die Güter des Grafen Mielzynski handelt, nicht im Stande sind, diese Frage zu beantworten, so kann ich Ihnen nur aufgeben, sich über die Verfassung dieser Güter, und ob sie Majorate sind, bei dem Ober-Präsidenten der Provinz Posen zu erkundigen, und mir demnächst Ihren Bericht darüber einzureichen.

Sie werden diesen Gegenstand um so mehr zu beschleunigen haben, da ich Ihnen bereits unterm 16 d. M. aufgegeben habe, mir die Akten über die Untersuchung gegen den Grafen Mielzynski, wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses, ohne weiteren Verzug einzureichen.

Mit P.

18040.

Ein
Kön. Hochlöbl. Landes-Gericht
zu
Posen.

Berlin den 15 Juni 1829.

Ihrem unterm 27 d. M. eingereichten Berichte zufolge, haben Sie, in Gemäßheit der Ihnen ertheilten Instruction vom 2 Jan. 1817 §. 9. Nro 1. die Ihnen bei Ihrem Gerichte angestellten Referendarien Gebrüder Lehmann, und Referendarius Ortmann, wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses, in Untersuchung gezogen, und sind nach dem Resultate der Untersuchung der Meinung, daß gegen den Referendarius Ortmann auf Entlassung aus dem Amte, gegen die Referendarien Gebrüder Lehmann aber auf eine Ordnungsstrafe von 10 Rthlr. zu erkennen sein möchte.

Ich kann Ihnen hierauf erwiedern, daß ich mit Ihrer Ansicht einverstanden bin, und daß Sie demnach gegen den Referendarius Ortmann auf Entlassung aus dem Amte, gegen die Referendarien Gebrüder Lehmann aber auf eine Ordnungsstrafe von 10 Rthlr. zu erkennen haben.

Mit P.

18041.

Ein
Königl. Landgericht-Präsident Hochlöbl.
Landgericht zu Gnesen
zu
Gnesen.

Berlin den 16 Juni 1829.

Bereits unterm 27 d. M. habe ich Ihnen den Rechtsanwalt Fränkel über seine unterm 16 d. M. mir eingereichte Beschwerde, wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses, zu Protokoll gehört, und demnächst Ihnen meine Ansicht über die Sache eröffnet, mit der Aufforderung, mir Ihre Meinung darüber zu eröffnen, und Ihren Bericht darüber einzureichen.

Ich sehe Ihrem Berichte noch immer entgegen, und bemerke Ihnen, daß ich, wenn Sie mir denselben nicht binnen 14 Tagen einreichen, mich genöthigt sehen werde, Ihnen eine Ordnungsstrafe von 10 Rthlr. zu Gunsten der Armen-Kasse Ihres Gerichts aufzuerlegen.

Mit P.

+ von Hofers

Da ich vernehme, daß Ihnen
bis heute noch keine Antwort auf
Ihre Vorstellung von dem Bezirksgericht zu Brückenau
zu Theil geworden, als gebe Ihnen Euer Wohlgeboren
hiermit zu vernehmen, daß Ihnen auch
Ihr Gesuch, in Ihrer Dienstangelegenheit
zu Frankenthal zu verbleiben, abgeschlagen
worden sey.

Ich gewärtige nicht, daß Sie
sich durch diesen unerwarteten Bescheid
werden abhalten lassen, Ihren
bisherigen eifrigen Diensteifer
zu unterlassen, und zu vernachlässigen
sich im Gegentheil noch mehr
Mühe geben werden, sich
Ihrer Vorgesetzten Dienstbehörde
zu empfehlen.

Ich verbleibe

Euer Wohlgeboren

wohlgeneigter

Schmitt.

1842.

Ihr
den Herrn Landrichter
Assessor

Hofer.

16
6.

Ansbach, den 16 Juni 1820.

Der k. Appellat.
Gerichts
Assessor

Hofer.

Ihnen zu Frankenthal und Hrl. Franz
Xaver zu Dürkheim haben Gerichts-
Assessors-Stellen, die Ihnen Appellat.
und Provinzialrechts-Gelehrsamkeit Gerichtsstellen
beizugeben wären, zu ernennen.

Für die Gerichtsassessors-Stellen
und Rentamtsverwalterstellen zu Kaiserslautern
und Frankenthal, unterstützen diese
Gesuche. Für den Gerichtsassessor
Franz wird dessen Herrn Vaters
Excellenz zu Frankenthal und dessen
von Gerichtsassessor Franz Herrn
Anton Mercher auch Hofgerichts-Rath
Excellenz.

+ an Gerichtsassessor

Die bestehenden Gesetze kennen
der Art Gerichtsstellen nicht; man
verlangt in jeder Gerichtsstelle selbst-
ständig thätige Leute, und jeder also
für seine Dienstgeschäfte ver-
antwortlich. Es sind zwar in neuerer

Zeit für einige Gerichtsstellen
Volontär-Gerichtsassessoren zu die Praxis
ergeben worden, allein es müssen
insbesondere die nöthigen Vor-
kenntnisse zu besitzen, in welchen
sie eingeprüft zu werden, Gerichtsstellen zu
diesen Geschäften absolvirt. Gerichtsstellen
wie sie haben wir Gerichtsstellen zu Bilder
keine Gerichtsstellen angetroffen. Es könnten
diese aber in Gerichtsstellen umgewandelt
und zwar zu Gerichtsstellen
über die Kanzleyen; ob für den
Gerichtsstellen Gerichtsstellen angestellt
Gerichtsstellen Gerichtsstellen
Gerichtsstellen verantwortlich
sind, und den Gerichtsstellen, denen
sie beigegeben werden, die
Verantwortlichkeit zu überlassen
seyen; ob der Gerichtsstellen
Gerichtsstellen Gerichtsstellen
Gerichtsstellen, die ihm den Gerichtsstellen
übertragen, ob und wiemal er
von seinen Gerichtsstellen oder Gerichtsstellen
Gerichtsstellen und den Gerichtsstellen
abzugeben [illegible] wäre. Gerichtsstellen und
andern ähnlichen Gerichtsstellen wären
sich schon in vorigen Gerichtsstellen
Gerichtsstellen Gerichtsstellen
Gerichtsstellen.

+ und in wie weit

+ wiemal er

Für Gerichtsstellen Gerichtsstellen
würde aber nicht sehr schädlich
werden, wenn die Gerichtsstellen
als Gerichtsstellen den Gerichtsstellen
zu Gerichtsstellen Gerichtsstellen, und
ganz von ihren Gerichtsstellen
abhängig wären, und dort
sich sich in den bisherigen Ge-
richtsstellen Gerichtsstellen kaum ein
andern Gerichtsstellen Gerichtsstellen.
Es würde wenn immer, für
manche Gerichtsstellen,
Gerichtsstellen wenn sie in Gerichtsstellen
andern Gerichtsstellen gerichtsstellen.

Mir scheint es am zweckdienlichsten
Gerichtsstellen, Gerichtsstellen wie Ihnen zu
gestatten, wenn die dringendste
Nothwendigkeit Gerichtsstellen.

die Ortsrichter [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

1 von der Provinzial-Irrenanstalt zu [illegible] in Provinz [illegible] wurde [illegible] Anklage erhoben und die Eröffnung verordnet,

die zwei Gegenschriften, welche [illegible] Rechtsanwalt [illegible] zu P. [illegible] einlegte, und vor [illegible] einer Criminal-Kammer, die auf den Abschluß der Hauptverhandlung [illegible], [illegible] der Anklage [illegible] verwarf,

b. Beschwerde wird.

Von [illegible] der Beschwerde [illegible] Angeklagten [illegible] zu [illegible] Verhandlung [illegible] Vorsitzenden [illegible] zu [illegible] Hauptverhandlung [illegible] Angeklagten [illegible] Hauptverhandlung [illegible] Beschwerde [illegible] Beschwerde [illegible] Beschwerde

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

b. Forstpolizeiliche Übertretungen, gerichtlich gerügt.

Bezirk	Forstpolizeiliche Fälle zur Kognition gekommen	Verurteilungen	Freisprüche	Einstellungen
Zwettl	90.	221.	[illegible]	[illegible]
[illegible]	69.	130.	[illegible]	[illegible]
Krems	11.	215.	[illegible]	[illegible]
Krumau	7.	180.	[illegible]	[illegible]
	54.	741.	[illegible]	[illegible]

Die Forstpolizei [illegible] beschäftigt 117 [illegible]. Davon [illegible]

Bezirk	Übertretungen des Forstgesetzes	Übertretungen des Jagdgesetzes	Übertretungen des Fischereigesetzes	Übertretungen des [illegible]
Zwettl	211.	71.	133.	[illegible]
[illegible]	179.	26.	49.	[illegible]
Krems	267.	27.	31.	[illegible]
Krumau	148.	10.	23.	[illegible]
	805.	134.	236.	117

Es ist in diesem Abschnitt [illegible] die Mehrzahl der Vergehen auch die [illegible] und [illegible] Forstfrevel [illegible] waren auch in diesen Bezirken [illegible] und die Bestrafungen [illegible] Wilderei [illegible] gegen unbekannte Täter. [illegible] in Krumau erscheinen aber selbst in ziemlich starken Jagden, die Schlingen aber in der Regel ganz gewerbsmäßig zu sein, und in einem Falle [illegible] Beschädigung des Eigentumes gegen [illegible] Täter [illegible] Waldbesitzer gegen Forstorgane, Hausierer und andere mit Gewalt [illegible] Übertretungen [illegible] Bezirke [illegible] mehrere Personen [illegible] Übertretungsfällen [illegible].

Die Zahl der von der Forstpolizei gerichtlich abgestrafften Individuen übersteigt wieder etwas die der vorhergehenden Quartale, [illegible] 58 Personen gewesen sind, [illegible] Bestrafungen [illegible] Forstfrevel [illegible].

Vollständig unbekannt geblieben [illegible].

[illegible] Forstpolizei [illegible] Übertretungen [illegible]

Bezirk	Verurteilungen	Freisprüche	Einstellungen	Zusammen
Zwettl	10.	32.	66.	108
[illegible]	33.	27.	26.	86
Krems	6.	6.	26.	32
Krumau	46.	166.	17.	229
	89.	231.	135.	455.

In Bezirk Krumau haben die Forstämter gegen 100 wenige Anzeigen abgenommen, die Sind aber immer auch in die Prozentsätze [illegible] den übrigen Bezirken. Man wird daraus [illegible] Schluß [illegible] auch und auch ganz verschiedene [illegible] messen.

Die von den Bezirksgerichten oder [illegible] Forstpolizei [illegible] Strafen betragen

Bezirk	[illegible]
Zwettl	[illegible] fl.
[illegible]	120.
Krems	41.
Krumau	10.

Worüber sich ergibt, daß die Krumauer [illegible] einsetzen und Strafen verhängen, welche [illegible] gestatten, [illegible] [illegible] verhältnismäßig die Forstfrevler in den Händen der Untersuchungsbehörden [illegible] bleiben müssen.

III.

Die [illegible] Übertretungen.

a. Waldfrevel.

Die Bezirksämter haben also [illegible] Zahl 33154 [illegible] über die wegen Waldfrevel [illegible] angezeigt waren, die [illegible] [illegible] Die [illegible] Waldfrevler betrugen

Bezirk	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Zwettl	915.	8165.	247	9327
[illegible]	2061.	6203.	172	8436
Krems	1501.	5991	81	7573
Krumau	1057.	6253	108	7818
	5534.	26612.	608.	33154

Gebäude wären versich.
an Gebäuden . . . 5071
mit Gebäude alle . . 26617
= 32,5 Ab
Abg. die Freigebäude 603
auf mindere 33,1 M

Die in dem vorigen Quartalbericht von dem allerunterth. Referenten gestellte Anfrage, ob die Hilfe der Ortsbehörden in weiterer Hinsicht in Anspruch genommen dürfte, ist etwa zu folgendem anzuführen.

Im Verfolg des vorigen Quartals ist die Anzahl der [illegible] Gesuche um 20,262 vermehrt, um 2/3 vermehrt, und in dem folgenden Quartal um 2 Quartal des Kalend. Jahres 18 27/28 auf 8166 vermehrt gegen das vorige Quartal [illegible]

† Die einzige Neuerung, die angeführt werden kann, ist die Abänderung der [illegible] Gesuche, welche [illegible] Quartal [illegible] wird. Die [illegible] Gesuche werden in Zukunft in Anfang gebracht. Mittel will nicht [illegible], indem dem allgemeinen Prinzip, will [illegible] zu setzen [illegible], [illegible] die Gesuche nicht [illegible] Gesuche [illegible] werden. So ist mir über [illegible] Gesuche, Gesuch über [illegible] Gesuche [illegible].

† welche Mittel sage ich damit, ist eben [illegible] Sache [illegible] Mittel [illegible] zu Wiederstellung zu verwenden, die mir [illegible] sagen.

b. Anderen Polizei-Uebertretungen als Waldfrevel.

Ueber die Waldfrevelsachen sind wegen anderen Polizei-Uebertretungen an den Friedensgerichten, Polizeigerichten 2749 Justizsachen verhandelt worden. Davon wurden

	verglichen		strafrechtlich erledigt	
		durch Urtheil	durch Strafverf.	Ganz
im Bezirke				
Gemeinde	68	657	150	875
Cleeberg	180	377	217	784
Frankenfeld	121	345	48	314
Kandel	61	486	79	626
	= 390	1865	494	2749

Φ Die Verglichen betrafen die [illegible]
also Φ
an Pfändung . . 390
an blos Geldstrafe . 1865
= 2255
die Strafverf. Φ . 494
= 2749
† Rückfälle

† mehr Exekutionen jedoch auch um 1080 geringer gewesen, als im 1 Quartal um 18 27/28.

‡ Der Revierförster zu Waldbüttelbrunn bemerkt einen einzelnen Vorfall über die Verhaftung des Holzschlägers. Dieselbe betraf zum Theil [illegible] die Tabelle unter Lit. D, war nicht [illegible] die Verhaftung [illegible] wegen [illegible] Tabellen [illegible] Zeitverlust zu vermeiden [illegible] Abgang [illegible] Verhaften einen [illegible] Zeitverlust zu vermeiden und [illegible] Abgang [illegible] zu beziehen.

‡ Mit Ausnahme des Revierförsters zu Waldbüttelbrunn [illegible] zu Untersuchung einer [illegible] + und Tauglichkeit

Sämmtl. Fälle gegen die [illegible] Quartal um 22,8 vermehrt, gegen das korrespondirende 2. Quartal, das Jahr 18 27/28 um 829 vermehrt. +

2 Die Abnahme der gewöhnlichen Uebertretungen liegt in der Jahreszeit; in den Winter-Quartalen pflegen die Holzfrevel ab, dagegen auch die Waldfrevel dann um so mehr zu.

V.
Vollziehung der Urtheile.

Dieser Theil der Rechtspflege [illegible] obliegenden Leistungen wird mit Genauigkeit, Ordnung und dem Fleiß der Beamten dem Dienst gemäß [illegible] Befolgen besorgt.

VI.
Allgemeine Bemerkungen.

‡ Hinsichtlich der Ortschaften, die Fälle einiger Besonderheit vorkommen, besonders Bemerkungen zu machen.

Der zu Frankenthal stationirte Polizeidiener hat über den Diebstahl der Kleider, die Ortschaften zu Dürkheim, über den Verlust an Kleidungsstücken [illegible] Gemeinschaft der Verfolgung [illegible] wurde abgefaßt.

Dem Rechtspraktikanten zu Landau wird [illegible] die [illegible] Verhandlungen und zu [illegible] Verfolgung der Verbrechen [illegible] Gemeinschaft [illegible] Verfolgung [illegible] Gemeinschaft [illegible] Verfolgung [illegible] Gemeinschaft [illegible] Verfolgung

die Kosten der mündlichen auszugebenden Urkunden und die Kosten der Ausfertigung [illegible] eine Vorschrift zu machen, welche Gebühren [illegible] für die Ausfertigung [illegible] Urkunden [illegible] Abschreiber [illegible] Ausfertigungen [illegible] Urkunden [illegible] Ausfertigung [illegible] Urkunden [illegible] Ausfertigung [illegible] Urkunden [illegible] Ausfertigung

u. J. Mitgeschrieben hatte auch des Gerichtsboten Stiene ... die Geschäfte der dortigen Gerichtsboten auf eine ... übertragen.

Obgleich das Bezirksgericht zu Kaiserslautern die Aufstellung eines fünften Gerichtsboten nicht für nöthig erachtet, so dürften doch die vom Staatsprokurator und dem Land[illegible] angeführten Gründe in so weit den Vorzug verdienen, daß blos ein interimistischer und für die Zeit des Bedürfnisses zu ernennender + Gerichtsbote ... verwendet werde.

+ fünfter

Die ursprünglich von den einigen der Gerichtsboten zu Kaiserslautern eingereichte Vorstellung bezieht sich einzig auf Criminal-Citationen, welche nothwendig dem Werth des öffentlichen Dienstes weichen müssen.

Der Abgang des Gerichtsboten Stiene erfordert vor allem die Wiederaufstellung eines definitiven Gerichtsboten, und es scheint ganz billig, dem bisherigen interimistischen Gerichtsboten Joh. Kristein (?) Lind zu Kaiserslautern, der bis jetzt mit Fleiß und Genauigkeit seinen Dienstpflichten obgelegen, die definitive Anstellung zu Theil werden zu lassen.

Auf die Stelle eines abermal blos interimistischen und für die Dauer des Bedarfs beizustellenden Gerichtsboten schlägt ... der Staatsprokurator, und ... auch vom Bezirksgerichte beantragte Untergerichtsbote ... Bezirksgericht zu Kaiserslautern, Anton (?) Cunradus (?) die meisten Ansprüche haben.

Mit dieser Ansicht ist auch das Appellat. Gerichts-Präsidium einverstanden.

In tiefster p

[illegible]

18047.

An S. K. Majestät von Bayern

Die Aufstellung eines Ergänzungsrichters am Bez. Gericht zu Frankenthal betr.

19/6

den 19 Juni 1829

Da durch den Tod des Ergänzungsrichters Kreuzberg und durch die Versetzung des Ergänzungsrichters ... dem Bezirksgericht zu Frankenthal die erforderliche Aushülfe abgeht, so beantragt dasselbe die baldige Wiederaufstellung eines Ergänzungsrichters und hat hierzu den Rechtscandidaten Maximilian Dall'Armi aus München vorgeschlagen.

Dieser junge Mann ist dazu vollkommen geeignet, er hat im verwichenen Jahre die Concurs-Prüfung bestanden und die von der Prüfungs-Commission des Appellat. Gerichts ihm ausgesprochene Note I 17/24 für das juridische Staats... erhalten. Die administrative Note ist noch nicht mitgetheilt worden, und daher uns unbekannt. Dall'Armi hat auch bereits das gesetzliche Alter von 25 Jahren zurückgelegt.

Das Appellat. Gerichts-Präsidium unterstützt den Vorschlag des Bez. Gerichts nachdrücklichst und zollt dem Candidaten Dall'Armi das verdiente Lob.

Indem der allerunt. Antrag sich dem Obigen anschließt, und die betreffenden Aktenstücke und Belege allergehorsamst hier beifügt, ersterbt in tiefster

[illegible]

18048.

An S. K. Majestät von Bayern

Die Vermehrung der Anwälte zu Frankenthal betr.

19/6

den 19 Juni 1829.

Über die Frage, ob es nicht im Interesse des Dienstes nöthig und zweckmäßig sei, bei dem Bezirksgericht zu Frankenthal noch einen Anwalt anzustellen, hatten früher Anfragen mit diesem Gerichte statt. Die Frage wurde daher den dermalen obwaltenden Umständen bejahet. Es sind sieben Anwälte zu Frankenthal in Dienst angestellt, allein die Geschäfte theilen sich fast ausschließend unter ... einen Anwalt

Sache hat Klägerin gar nicht zu
sehen, er besitzt Vermögen und könnte
sich wenig um Kläger zu bekümmern
gleichst Ehestand [illegible] Ehemann
Mord, der sich aber kaum Vermö-
gens zu erfreuen hat und sich um
seiner amtlichen Anstellung schuld. Ge-
wollt Sorge ist auf nicht wenig in
Krankenhaus, und könnte mit viel
Mehreren zu beschäftigen gewesen.

Durch die Vergabung eines
unbegüterten wäre Ehemann Klägerin
die Gerichtskosten nicht weiter verschulden
und der öffentliche Stand ersparet
Sachen gemeinen Besten werden.

Unter den wenn Landsleuten
welche sich dort gemeldet haben,
haben den, Vergünstigung wirklich zu
Theil Lehrer zu Lauda die
meisten Ehescheine zu Hause. Der
Bezirksgericht und Rentamtmann
pflegen ihn zu diesen Akten zu,
und der Appellat. Gerichtshof.
Hauptstadt ganz kaum Ehescheine.
Keller hat eine verdächtigen
Ehrenkränkung angethan, als sein
Mitbewerber, und durch Stand
Verhaftung als Vergünstigung bitter
Kinder, und Gericht einige Ge-
währsleistung verlieren, so wie
der Umstand, daß wegen seine
Ehrlichkeit um Ehe mit Ehemann
am Bezirksgericht zu Mergentheim
Ehrenkränkung anhängig, + indem
Ehemann an dem Kläger Ehrenrührig
als Ehrlichkeit für Rentamtmann
angestellt ist.

Im Ehrfurcht
Ihr

+ die in Hauptstadt nicht
anhängig sein,

Ehr 1805/9.

Der L. Landkommissär Daniel
Schirm

19
6.

---

19 Juny 1829.

Auf die gefällige Zuschrift vom
2 und 9ten v. M. beehrt sich mich
den L. Landkommissär Bezirk zu
verständigen, daß gelegen einge-
gangene Ladungsbescheinigung Schmid
Klägerin und Beschaffen und Schirm

Landg vor Ehrenstein wurde mit
einem Ehrenmund Schaft auf einmal ge-
stigen Rechtsgeschäft beschäftigt sind.

p p

---

19 Juny 1829

Übersendung der unterm 24 v. M.
in Pfändungsschaft eingegangenen allge-
fälligen Requisite zur Eröffnung
an den Gerichtsdiener.

p p

---

19 Juny 1829.

Übersendung der im Pfändungsschaft
unterm 24 v. M. eingegangenen
allergefälligen Requisite zur Er-
öffnung an die Gerichtsdiener.

p p

---

19 Juny 1829

Übersendung eines auf die
Pfändungsgesuche gegen die Ehe-
frau Colo und Consorten bezug
habenden Verhandlungs Protokolls.

p p

---

19 Juny 1829

Der hier Anlage beschaft zurückge-
gebene Pfändungsgesuche gegen
Ehefrau Colo und Consorten
zur gefälligen Fassung Anwen-
dung zu übersenden

p p

18054.

Ad
die L. Regierung Abt. f. Ld. Sachen
zu Potsdam.

Betreffend Verfahren bei Verpachtung der Fischereigerechtigkeit bei Ausbaggerung der Gräben.

20
6.

den 19 Juni 1829

Mittelst Verfügung vom 13 d. M. hat der Herr Minister des Innern die gefällige Einsendung des Berichts vom 18 Jan 1821 wegen Verpachtung der Fischerei bei Ausbaggerung der Gräben von dem resolvirten Amt Colonie Rosenhof zu Neuhof gefordert. Solches wird hierdurch besorgt.

Indem wir diesen Bericht hierbei gehorsamst einreichen, ersuchen wir die L. Regierung, Abt. Landsachen, uns die gefällige Verfügung gefl. zu erlassen.

L.

18055.

An
die Appellat. Deputation Alvensleben
zu Salzwedel

die Verpachtung gewisser Salzbuden betreffend.

20
6.

den 19 Juni 1829.

Der Antrag der Deputation ist eine Folge der Verfügung des P. M. vom 26 Juli v. J. wegen Verpachtung gewisser Salzbuden, über welche Bericht und Verzeichniß einzureichen. Nach den Vorschlägen von 61 Käufern, Salz betreffend, Nachweisungen beigebracht, wovon die zur Verpachtung geeignet befundenen, mit der Bitte mitgetheilt worden, sich zur Verpachtung, in so weit es von Ihnen abhängt, zu erklären.

Man hat von Seiten der General-Verpachtungs- und Taxen-Deputation administration der Ansicht, daß es am Platze sein möchte, wenn die Verpachtung, soweit solche thunlich, öffentlich geschähe, und die Taxen-Verwaltung, der bisherigen Verfahrungsart ungeachtet, sich nicht weiter zu betheiligen, und nur beauftragt wäre, die Verpachtungsbedingungen festzusetzen, die Taxe anzugeben, und die Verpachtung selbst, wenn sie nicht an sie oder die andern Behörden gelangt, nicht zu besorgen.

Indem ich Ihnen ersuche, mir Ihre Meinung gefälligst gutachtlich baldigst mitzutheilen, sehe ich Ihrer gefälligen Antwort entgegen.

L.

18056.

An
den L. Regierungs-Präsidenten
zu
Frankfurt.

Verschiedene Gesuche um Verleihung einiger Gnadengehalte.

20
6

den 19 Juni 1829.

Zufolge Verfügung des P. M. Minister der Justiz vom 12 d. M. soll über die mit Anlagen eingereichten Vorschläge, gehörig vorbereitete gutachtliche Berichte erstattet werden. Zu diesem Behufe

[illegible] wir unter Mittheilung der Verzeichnisse die Ihnen die Verfügungen der Bittsteller bezüglichen Lebensbeschreibungen, über ihre Vermögens-Umstände und Moralität nöthige Erkundigungen einziehen und mit vorlegen.

Mit

L.

18057.

An
denselben.

Verschiedene Gesuche um Gnadengehalte
zu Frankfurt.

20
6

den 19 Juni 1829

Unter Rücksendung der beiliegenden Verzeichnisse der Gesuche um Gnadengehalte, über welche Ihre Vorschläge zu erstatten sind, ersuchen wir Sie, die Bittsteller mit Rücksichtigung der Vermögens-Umstände und Moralität gefälligst zu prüfen und Ihre Vorschläge einzureichen.

Mit

L.

An
Seine Majestät den König

Urlaubsgesuche betreffend.

20
6

18058.

den 19 Juni 1829.

Allerunterthänigste Anzeige, daß der Advokat Anwalt Pinkert mit der friedensgerichtlichen Zulassung mit Anstand und Fähigkeit sich unterzogen.

Ehrerbietigst

An
die L. Gnadensection

Gesuche betreffend.

20
6.

18059.

den 19 Juni 1829.

Begnad. zum Chausseegeld-Erlaß Ertheilung Empfehlung, Friedrich Jacobi Gumbert, Martin Neumann und Louise Salzer in der Anlage zurückgehen.

Ehrerbietigst

An 18060.
das L. Land Commissariat
Simmern
Zustellung betr.
23
6

An 18061.
das L. Landkommissariat
Kreuznach
Zustellung betr.
23
6

An 18062
das Notariat Gau-Algesheim
Immobilien gerichtl
Urkunden betr.
23
6

An 18063.
das L. Landkommissariat
Mainz
Zust. betr.
23
6.

An 18064.
Baron L. Majestät von Preußen
Zust. betr.
23
6.

20 Juny 1829.

Auf das gefällige Schreiben vom 21 Juny l. J. benachrichtigt man sich das L. Landkommissariat zu verständigen, daß zufolge eingegangener Zustellungs Urkunden Philipp Andreas von Simmern zu Bad mit einer Hemmung Kutt um einen gnädigen Aufschub gebeten hat. p p

20 Juny 1829.

Hiemit Schreiben wird das gewünschte in Betreff der zu Alexandrowka gehörigen Daniel Hahn von Albaus einliegende Zeugnißbuch von Leopoldine Moritz von Leopoldine.

p p

20 Juny 1829.

Übersetzung des 6 gewünschten Urkunden für
1. Friedrich Hammerschlag in Mainz,
2. Jos. Ludewig Büchner zu Wallertheim
3. Isaak Hofmann daselbst,
4. Andreas Mayenschein in Heidesheim
5. Valentin Schäfer zu Mölsheim
6. Andreas Mayenschein in Heidesheim

p p

20 Juny 1829.

Übersetzung gleichen gerichtl Urkunden für
1. Anna Maria Hackel, Hirschwirthin zu Nierstein
2. Jakob Neukommer zu Hausheim

p p

20 Juny 1829.

Übersetzung
für
1. Karl Faraday, Post zu Basel

An 18065.
den Notariatskandidaten zu
Schmidt
23
6

An 18066
den Gemeinde Notariatsverwalter
in Zell
23
6

1 2 Jos. Lehmenbergard.
3. Johann Hofmeister.
4. Wilhelm Lehmann.
alle drey auf Hochheimerhof
bey Darmstadt.

An 18067.
den 2. Notariatskandidaten zu
Frauenkirchen
23
6.

wie gerichtlich gebräuchlich, No. 21.
2. Isaak Michael Isaac Magdalena gebohrne van Reenen, Ehefrau von Henry Faraday, daselbst,
3. Georg Ehrig, Advokat in Darmstadt.

p p

20 Juny 1829.

Hiemit wird der erbetene, sämmtliche gerichtl Urkunden dem Notar Hahn zu Offenbach beständige und die von Dempelbau zurückgelassene Empfangsbescheinigung gefälligst ausfolgen zu lassen.

p p

20 Juny 1829

Hiemit beehrt sich man die Anlage einer gerichtlichen Urkunde mit dem Ersuchen zu übersenden, solche dem Bürgermeister Eberhard Klintz zu Alzenau mit anzufügen und die von Dempelbau zurückgelassene Empfangsbescheinigung gefälligst ausfolgen zu lassen.

p p

20 Juny 1829.

Hiemit folgende gerichtliche Urkunden beiliegend, um gefällig dem Notariat Hilgund zu Lorsch und Notar Heinz in Bensheim gegen Empfangsbescheinigung behändigen zu lassen.

p p

Ad 18068

An d. Kreisgerichtsrath zu Ratibor

23/6

20 Juny 1829

Beifolgende Originalurkunden enthaltend die Gesuche des Jakob Ferstenberger zu Mauscherwitz gegen einige Gutsbesitzer Entschädigungsbestimmung betreffend.

Ad 18069

An d. Kreisgerichtsrath zu Leobschütz

23/6

20 Juny 1829.

Euer Wohlgeboren gefällige gefällige Verfügung vom 16ten d. M. in Betreff des Gutsbesitzers Ferstenberger zu Mauscherwitz gegen einige Gutsbesitzer wegen Entschädigung betreffend, habe ich die Ehre, hierbei zurückzureichen.

Ad 18070.

An d. Kreisgerichtsrath zu Ratibor

24/6.

20 Juny 1829.

Abschrift einer auf die Ordnungsstrafe gegen den Schulzen Thomaschke Andreas Panny zu Zauditz — die Nichtbefolgung betreffend — Bezug habender Verfügung vom 16ten July v. J.

Ad 18071.

An die Regierung der Landrath Abtheilung

z. Ratibor.

Die Ortschaft Zauditz betreffend.

22/6.

Ratibor den 21 Juni 1829.

Der Einwand, welchen der Schulze Thomaschke Panny zu Zauditz gegen die Verfügung vom 16ten July v. J. wegen Entschädigung der Gutsbesitzer Ferstenberger, Kaiser und Consorten wegen Verlust der Gerichtsbarkeit gemacht hat, ist nach der Ansicht der Unterzeichneten ganz unerheblich, und kann auf keine Weise berücksichtigt werden.

Man ersucht daher diesen Beamten, seine Vorstellung zurückzunehmen, widrigenfalls gegen ihn die Ordnungsstrafe von Fünf Thalern verfügt werden wird.

Ad 18072.

An d. Landrath zu Leobschütz

Verfügung der Regierung Landrath.

22/6

Ratibor den 21 Juni 1829.

In der Anlage übersende ich Ihnen einen Vorbescheid von der hiesigen Regierung, welcher Ihnen auf Ihre Vorstellung, welche Ihnen bereits abgeschrieben ist, worauf sich jedoch zu erwähnen scheint, daß dieselben von anderthalb Jahren einen Urlaubsschein zur Verwirklichung der Auswanderung in einen zu bestimmenden Auswanderungsort einzureichen hat, ohne von dem Landrath bemerkstelligt werden zu sein.

Sie belieben sich nach diesem Abschluß dieser Vorbescheid, in so weit sie angeschuldigt sein mag, darnach zu verfügen.

Ad 18073.

An d. Regierung der Landrath z. Ratibor.

Die Gutsbesitzer Kaiser betr.

22/6.

Ratibor den 21 Juni 1829.

Euer Verfügung vom 13ten April d. J. Betreff unserer Vorstellung vom 11ten d. M. wegen Verzeichniß der Gutsbesitzer, welche zu Entschädigungen wegen Verlust der Gerichtsbarkeit abgeschrieben werden müssen, erwiedern wir ergebenst, daß wir diesen Gutsbesitzern Kaiser und Consorten Gelegenheit werden geben müssen, sich über die Entschädigungsforderungen der Gutsbesitzer zu erklären, da sie sonst nicht gehört werden können.

Vielleicht bin ich die gefälligen Disposition machen oder soll es meinige an Bischof beschränken, wenn glaub nicht Verantwortung gerade Bischof den Verbrechen Geistlichen zur Verantwortlichkeit gezogen würde, einige Instruktion zu Abschreiben in Verfassung zu bringen, wo Ihnen Gewissheit und Vorsicht zu Abschreiben an Verhältnisse zu geschehen Sie sich weiter überzeugt haben.

Es erscheinen gewöhnlich einige Abschreiben, die machen einige Ihnen zu zugehen Kenntnis, was uns den Abschreiben Abschreibung und Verhältnis Sache abzuhalten sind. Wenn da Geistlich willkommen, sie über den Gang der Verhältnisse ganz gefällig werden soll, so dürfte es die Abschreiben möglichst Verhältnis zu machen Sache.

L.

1807/1.

An
die L. Regierung der G. Ld.
z. d. Inneren

das Lagen verzeichneter Bücher betr.

22
6.

Den 21 Juni 1820.

Vor einiger Zeit ist mir von einem Buchhändler von hier die unterthänige Anzeige gemacht worden, daß Bücher mit seinen Handschein die Verordnung über Verbrechen einer Besteuerung gemacht, habe, und auch an der Grenze sein Freund einige von Ihnen Bücher gefunden und gebracht haben muß, weil dieselbe es einmal nicht wieder haben und bezahlt sei, den Namen, der das Buch zu seinem Geschäft nöthig bedarf, wenn der Handschein selbst nicht genügt.

Da mir bei vorgefallener Anfrage wünschen wurde, daß diese Lagen verzeichneten Bücher sehr häufig in fremden Buchhandlungen, Bücher, gedruckten Bücher geschehen sollen, die deutlich sehr selten, Verbrechen dem Buchhändler an Ihnen Geschäft

neuen Bestimmung abzuschaffen

Auf zwei Anfragen wegen der Einsperrung Verbrechen und Mißhandlung Bücher ergibt sich, daß Lehrer verzeichneter Bücher auf Verordnung der Hochgerichten Ihnen an Orte gebracht werden, wo sie mehr zu Ihnen Verbrechen, daß dieser ganz neuen Verordnung gehalten sei, und Ihnen an einem Ihnen Ihnen zu Verfügung Verbrechen, die neu und größter Mühe gemacht werden können.

Diesem gnädigen Befehle, auf Ihnen entsprechenden und gefälligen Bericht zu Verordnung, dürfte ich Ihnen Verbrechen Ihnen Ihnen Ihn

18075.

Chr.
Jan L. Bandschuhmacher
Fabian.
Sie in der Untersuchungs Sache
gegen d. Soldaten Jos. Boos, wegen
Desertion Cassation.

22
6

gegen [illegible] Verfügung

Den 22 Juni 1829.

Obem gleich die L. Landwehr-
Bataillon mit der Einberufung und Ver-
wendung von Soldaten in Untersuchungs-
Sachen gegen Militärs. Da inzwischen d
gedachten Truppen auflösig nicht zu Stan-
de kommt, so fällt. Sich oben besonders
Marschfeld Lit. von 56 Meilen. Inzwischen
trag wird Herzog Wallenstein über specielle
Ordnung von 61 63 Ihr gefälligst befehl
und dann nächstfolgenden Tribunal zu
Verfügung werden können, eine Anzeige
Verfügung von Ihrer Abschickung an
die L. Landwehr-Brigade wird nicht dann
für nöthig erachtet haben.

Hierbei wird nicht hinderlich, dem
L. Regiments Chirurgus das Tabellarische
L. Tribunal zurückzugeben, um nächstes
jener Ordnung zu übersenden zu können,
und übersende den L. Landwehr-Brigade
will das Tribunal in Kenntniß davon
zu setzen.

Ob diese Weise wird der Grund
des Verfahrens enthält, und bei dem
offenen oder eigenen vorhandenen
Depositen in der Marschfeld-
und den Militärs Untersuchungen nicht vor
zu sehen, damit zu stehen und
Zeugen zu gehören.

Der Schreiber Sie 6 Thlr Diäten-
gesamt. Regiment von L. L. B. Colbst
hierbei wieder zurück.

Ad L.

18076.

Chr
Jan L. Bandschuhmacher
Fabian.
Die den Wiesbaden Domainen
von Ingersoll zu Cast gelegte
Exjamin Sache.

24
6.

Den 23 Juni 1829.

Chr 6 Juni 1797 verstorbene
Wiesbaden Domainen, Jäger zu
Pferd im 2 Herzoglichen Regiment
dieser Zeit, hat Wiesbadenische
Sache, Erbschaft Lit Nikolaus Sache
und der Margaretha Müller von
hier in Hachenburg vor dem hiesigen
Landgerichten Herrn Hofrath Schlemmer.
In dem Legitimations Akt wurden an
die beiden Pfarrämter erklärt, daß
alle Kinder in Landgerichten Ehe
ehelich geboren worden seien, und zugleich
sie um 9 Januar wegen von dem
Herrn verstorbenen Kind von Hachenburg
Akt des hiesigen unterkommt.

und die Ehelichkeits Akt
Bogen,

Nach dem verstorbenen Gabriel
ist Wiesbaden Domainen den 9 Mai
1767 zu Hagenrodt, Landes Markt
Herzl. von Cassel geboren und der
Sohn der Jos. Mannier und Maria
Braun.

Laut uns seiner Verehelichung
mündlich Hochzeit Herr Braut und
dem Ehe, bekannte sich Herr Sabian
ist mehr um sie und gab ihnen auf
seinem Marschall von seinem Hochzeit
Abendzeit.

Die Braut Ehe angehörige Gründen
daß ihr Mann sein Militär-Verhältniß
verlassen, aus Hessen von Braut
verfallen und sich in seine Heimath
zurückzugehen gehabt.

Da uns verlassen Schreiben
an die Fr. Cabinet-Kanzlei die
Ehe seiner Herrn Verhältniß erfüllt,
so erfüllt sie nicht, Heimathzeugniß
einzureichen, als ihr Mann noch
lebe, als der Verordnung besitze und
sie ohne Geschäft Herr zu
verlassen habe.

Ist erbrach an Herr zurückzugehen
den Braut-Hochzeiter, und bekannte
sich Braut, daß der Hochzeiter
Militär Mannier noch lebe,
und sich mit einem Mädchen von
Alterat verheirathet und mit
Verlassen 3 oder 4 Kinder erzeugt
habe. Der Hochzeiter Braut-Hochzeiter,
wieder ansucht um Mittheilung des
Heimath-Gabler von hier und um
die erforderlichen Nachweisen zur
Herstellung der Hochzeit-Urkunde
Hochzeitsbuch, so um wegen
Eigenen die gesetzliche Abstellung
zu verordnen.

Zu diesem Behufe wollen
sie, wie eine eine authentische
und schriftlich legalisirte Aus-
fertigung der Copulationsakten
oder Copulation Akten von hiesigen
katholischen Pfarramt zweifelhaften
Copulation Akten, so wie eine
Copie über Hochzeit legalisirte Bestätigung
des sein Bürge Hochzeiter Hochzeiter
sind die Braut und der Sohn der

gemeinten Mietsleute Documente und den Cabinet Rent und Pfandbriefe in die Gerichtliche Obligation einzuziehen, über jede Summe, die Hauptbuch geführt über alle Hypotheken in der Stadt, geschrieben sein sollen mit Beifügung der Hausnummer. Vorschreibung für Mietsleute Documente [illegible] gelte und wie sich darüber abzufassende Protokoll zu halten sei.

Auch bleiben sie [illegible] ein amtliches Protokoll zu konstituiren bis 6 Uhr Abends sich bis [illegible] Regierungs Rath die Akten über den Civil Rand die Hypotheken etc. wissen. Der Tag am Donnerstag dann bekanntlich das Gesetz vom 20 Sept. 1792 und auch eine Verordnung vom 12 Floreal 6 (1 Mai 1798) [illegible] 21 Messidor [illegible] (9 Juni 1798), zur Anwendung. Die Taxen zu [illegible] die Abänderungen auch gültig wer den bekannten Principien.

Mit [illegible]

Den 24 Juni 1820.

Da die Herrschaft [illegible] schriftliche Erklärung von heutigen Tage ist nicht, sie selbst einen Abschrift des alle [illegible] Gesuch vom 24 Juli [illegible] zu machen [illegible] Publikation [illegible] Verordnung [illegible] einen Protokoll [illegible] zu nehmen.

Mit vollkommen Hochachtung habe die Ehre zu sein

[illegible]

Den 26 Juni 1820.

Sebastian Hausgarten Kaufmann Hypothekenbuch zu Mainz und die Landau Herr Schneider Maria Sebastian Kaller wer da beschäftigt, uns Protokoll [illegible] in der Stadt zu unterschreiben zu haben,

---

1807

Den
Dr. Appell. Rath J. Aloys Metzler
Präsident.
gewöhnlichen Ort.

24
6.

Den ausgezeichneten Patriotismus!

1807 8.

Den
Dr. J. Major Rath von Böhmer
Hochwohlgeboren Herr Samuel Kaller
zu Mainzheim hier.

28
6.

1807 9.

Den
Dr. J. Regierung Rath J. Ludwig
v. Hartmann
zu Speyer.

Die Untersuchung ganz einen Bogen [illegible] hat.

24
6.

[illegible] Pfandbriefe

und haben wir diesen Protokoll bereits im Jahre 1813 die vollständige Hypothek [illegible] in Form eines Protokolls aufgenommen, [illegible] Protokoll seitdem weiteren Anspruch zu [illegible] zu haben zugestanden worden.

Der Hauptgrundbuchführer Lagler mit Protokoll vom 18 d. M. einen [illegible] Rath [illegible] Hypothekenstand [illegible] Hypothekenbuch [illegible] Vermittelung der [illegible] Hypothek, [illegible] in der Absicht über den [illegible] Hypothek diese Hypothek [illegible] Löschung [illegible] und [illegible] Löschung [illegible] einzuschreiben [illegible] werden [illegible].

Auch der alten [illegible] Hypothek [illegible] Protokoll [illegible] den [illegible] Hypothek [illegible] abzuändern zu [illegible] und auch [illegible] Hypothek [illegible] Protokoll [illegible] Hypothek [illegible] Hypothek [illegible] Hypothek

18080.

An
das L. Landamt
zu Ansbach
die Vollziehung des Bürgerrechts-
Gesetz betr.

27
6.

den 25ten Juni 1829.

Zufolge eines Ministerial-Reskripts des k. Innern vom 9ten d. M. an das k. Landgericht vom 17 Januar 1822 No/ist die Vollziehung der bürgerlichen Gesetze gegen Neuaufnahmen die Feststellung des Vermögensstandes erheischt und zwar desjenigen, welcher das Bürgerrecht erhalten soll, wie des Vaters, und, wenn dieser todt oder ohne Vermögen ist, des Vormundes. Deßwegen sind die Vorsteher der Distrikts-Gemeinden und Landgerichte, an die Verfügung vom 25ten Juni 1818 mit Angabe des neuen Zeitabschnitts erinnert worden, in Gemäßheit der Bürgerrechts-Ordnung vorzugehen.

Für abgehende und neue Bürger, welche das Bürgerrecht erhalten, ist hier eine Beschreibung der Mobilien und Immobilien und Fahrnisse, welche ein- oder ausgewandert, [illegible] Vermögens-Verhältnisse des Bürgers [illegible] Gemeinde.

Hiebei ist hier Landamts eine [illegible] Bürgerrechts-Urkunde [illegible]

L.

18081.

An
das Landgericht Ansbach
Fürst
die Vollziehung des Bürgerrechts-Gesetz betr.

27
6.

den 25 Juni 1829.

Zufolge eines vom Königl. Regierungs-Präsidium des hiesigen Regierungs-Bezirks mitgetheilten Erlasses des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 9 d. M. haben Se. Majestät der König allergnädigst geruht, die [illegible] Bürgerrechts-Gesetze in einem dem Bedürfniß der Zeit entsprechenden Sinne abändern zu lassen.

Die Baierischen unter Bürgerrechts

18082

An
das k. Landgerichts-Assessorat
zu Landau.

die Untersuchungssache gegen
Peter Bauer betr.

27
6.

der Anklage die Gründe angegeben, warum dem an die gestellten Ansinnen bis jetzt nicht entsprochen werden, und, falls nicht besondere Hindernisse im Wege liegen, ihre baldige Herstellung erfolgen kann.

Mit

Den 25 Juni 1829.

Hierbei erfolgen die einvernommenen Akten gegen Peter Bauer von Hochstadt, welcher der Diebstahlsverübung bei Landgerichts-Assessorat zu Landau, Ludwig, wie der Appellations-Gerichts-Rath nähere Notizen über den Verlauf der Untersuchung verlangt hat.

In einem Schreiben vom 17 April d. J. hat man sich bereit erklärt, daß die Verhaftung des Ablas, unter der Bedingung verfügt werden könne, wenn zu Mitbürgen Andreas Ludwig Bauer, und Philipp Schmitt, beide von Hochstadt an die Stelle des Landgerichts-Assessorats Landau gestellt werden, und diese Bürgschaft angenommen werden könne.

Mit

18083.

An
das K. Appellat. Gericht des Rheinkreises
der Appellat. Gerichts-Rath Schwarz
daher hier.

27
6.

Den 25 Juni 1829.

Vorstehend in Sachen wider Jacob Ludwig Schmitt von Hochstadt alle vorgeschriebene Formalien beobachtet, daß sich der Angeklagte Ludwig Schmitt auf Appellation gegen das Urtheil des Assessorats Landau vom 15 Januar d. J. über die Civil-Folgen in Contumaz-Fall dem K. Appellations-Gerichte des Rheinkreises zu stellen hat, und da

---

An
das K. Appellat. Gericht des Rheinkreises
daher hier.

Die K. Anzeige vom 25 d. M. ...

Actenstücke Rückzug

25
6.

An denselben die Verhaftung des Angeklagten Ludwig Schmitt von Hochstadt, welcher der Diebstahlsverübung bei Landgerichts-Assessorat zu Landau, Ludwig, wie der Appellations-Gerichts-Rath nähere Notizen über den Verlauf der Untersuchung verlangt hat.

In einem Schreiben vom 17 April d. J. hat man sich bereit erklärt, daß die Verhaftung des Ablas, unter der Bedingung verfügt werden könne, wenn zu Mitbürgen Andreas Ludwig Bauer, und Philipp Schmitt, beide von Hochstadt an die Stelle des Landgerichts-Assessorats Landau gestellt werden, und diese Bürgschaft angenommen werden könne, wenn sich der Angeklagte Ludwig Schmitt auf Appellation gegen das Urtheil des Assessorats Landau vom 15 Januar d. J. über die Civil-Folgen in Contumaz-Fall dem K. Appellations-Gerichte des Rheinkreises zu stellen hat, und da

---

25 Juny 1829.

Urtheilsfestsetzung über 6 in Untersuchungshaft befindliche des Appellations-Gerichts ergangenen Urtheils gegen Jakob Hohenadel, Friedrich Eberle & Cons. K. b. Kayser Heilig, Georg Meyer Karl Mathieu und Leonhard Rumbo, zur Urtheilsvollziehung an die Untersuchungs-Landgerichte

18085

Ehe
des L. Advokaturkandidaten Stadtmann
dahier
25/6.

25 Juny 1829

Ehenachsichtigung nimmt auf die Ehedispensungsbitte gegen die Ehefrau des Nikolaus Hilgers zu Pfalzel bezügl. Verhandlungsprotokoll.

p p

18086.

Ehe
des Advokaturkandidaten in Trier
Hadamartian jüngst Ehedispensation
Adv.
25/6.

25 Juny 1829

die mittelst vorgeschriebener Zeitschrift von 6 wenigen Monate anhero erfolgten und für Paul Wilhelm zu Trier daselbst bestimmte Ehedispensations-Urkunde folgt hierbey wieder zurück, indem nach dem gleichfalls zugefügten Schreiben des L. Ehedispensations-Offizianten zu Pfalzel dessen Ehe: nehmen nunmehro vollzogen worden ist.

p p

18087

Ehe
des L. Majestät von Trier

Die Wiederbesetzung der zu Pfalzel erledigten Notarstelle betr.

26/6.

Trier 26 Juni 1829

des L. M. gnädigsten allergnädigst die Geschäfte und Verrichtung bestellte Wiederbesetzung der zu Pfalzel erledigten Notarstelle zu ernennen.

Hierüber werden hiermit von der Notariatskammer, dem Hofgericht zu L. Kandidaten und dem dortigen Advokaturkandidaten Peter Joseph Hermes, Ludwig Hermes, primo loco, Jakob Joseph Hermes zu Pfalzel secundo loco, und Ludwig Hinsberg zu Krautscheid tertio loco, in Antrag gebracht, auch der P. Appellationsgerichtspräsident Hagen die Ernennung des Notars Ludwig Hermes zu Trier und Pfalzel.

Der allerunterthänigste Unterzeichnete stellt gleichfalls Dieser Uebersicht aus den von Appellat. Gerichts-Präsidenten

---

-1-

bei, unter welchen der besondere Vorschlag zu machen wäre, das Gesuch in Vorschlag, sich auf den Ehemann zu beschränken, weil der Ehefrau nicht zu trauen sei, wie die Erfahrung gelehrt habe. Sie müssen Vermögensbesitzer sein, wenn Caution soll geleistet werden, und Mitglieder abgeben, wenn der Ehemann nicht vermögend ist, einem oder den anderen der Vorschläge den Vorzug zu geben. Sollte gegen die vorgeschlagenen Personen keine Einwendung gemacht werden, so wird gebeten, die Ernennung zu vollziehen.

Die Verfügung, wonach die in Vorschlag gebrachten Notarien beibehalten werden, bestätigt wird, und es werde von diesen Vorschlägen eine Vormerkung gemacht.

Der Direktor p. p.

18088.

Ehe
des L. Majestät von Trier.

Die Wiederbesetzung der Friedensgerichtsschreiberstelle des Cantons Hillesheim betr.

26/6.

Trier 26 Juni 1829

Laut des unterm 18 April d. J. erfolgten Ableben des Friedensrichters Ludwig Engelbert ist die Friedensgerichtsschreiberstelle des Cantons Hillesheim in Erledigung gekommen.

Für die hierdurch vakant gewordene Stelle, wünscht der Notariatskandidat zu L. Cantzen, mit dem Gesuche übereinstimmt, sich mit Vorbehalt mit dem Bezirksgerichtsschreiber Hillesheim gütlichen Vernehmens zu setzen.

Hierüber vernimmt man 10 d. M. bringen Sie selben diese Vorschläge mit Ihrer Bezirksgerichtsschreiberstelle zu Hillesheim zu vereinigen, als erstens den Friedensgerichtsschreiber zu Hillesheim, Carl Gobertin Mauth, zweitens den Vorschlag des Friedensgerichtsschreiber zu Daun, Carl Adolph Hilgers in Kyllburg.

18089.

An
S. K. Majestät von Bayern.

Ehrfurchtsvollste Vorstellung des Ambrosius Hammer zu Kaufbeuren bet.

29/6.

Münden den 26 Juni 1829.

Ihro Majestät dem König allergehorsamst vorzutragen, daß der Vorsteher der Landgemeinde Kaufbeuren bittlich vorgekommen, wie derselbe allergnädigst zu verlassen, wo derselbe auch gebeten, eine allerhöchste Delegation zu ertheilen, daß derselbe abgehenden gesetzlichen Alters halber zu entbinden sey. Petent hat zwar das 25 Lebensjahr zurückgelegt, allein die Gesetze wollen, daß ein Vorsteher 30 Jahre alt sey.

Ihro bittlehrer p. L.

Den 26 Juni 1829.

Ambrosius Hammer, Adjunct zu Kaufbeuren ist geboren den 20 November des J. mit Barbara Antoni, Tochter seiner am 20 November des J. mit Caspar Hammer ehelich getrauten Maria Ant. Antoni ehelich zu einer Tochter und beide haben zu dem Behufe das vorschriftsmäßige Delegationsgesuch eingereicht.

Der allerhöchsten Ehe wurden Hammer wegen Jugendlichkeit noch keine Kinder entsprossen.

Adjunct Hammer ist 30 Jahre alt, sein bürgl. Vermögen hat das 22 Jahr zurückgelegt. Beide sind katholischer Religion. Die beabsichtigte Ehe entspricht den Vorschriften der Religion und wird den Wunsch der respective noch unerzogenen zwei Kinder vollkommen sein.

Nach den beigebrachten Dokumenten besitzt Hammer ein Vermögen von 1000 fl. Hiesiger Landgemeinde Kaufbeuren, hiesiger Gemeinde eine unbescholtene Tochter. Deren Gesuch wird von der vorgesetzten Behörde und dem Landgericht unterstützt.

Ihro bittlehrer p. L.

18090.

An
S. K. Majestät von Bayern

Ehrfurchtsvollste Vorstellung des Joh. Nepomuk Joseph von Zuckschwerdt bet.

30/6.

Den 26 Juni 1829.

In der Anlage gehorsamst Ihro Majestät wird die vorschriftsmäßige Petition des Joh. Nepomuk des Adelsbauern Joh. Nepomuk Joseph von Zuckschwerdt um allerhöchste Genehmigung zur Verehelichung seiner Pflegetochter Katharina Barbara Horst von Hechenbuch gehorsamst vorgelegt.

Am 8 Januar d. J. wurde Maria Anna Horst, ehel. Tochter des Bildhauers, mit Hinterlassung zwei weiter Kinder, wovon das ältere neun Jahre alt ist.

Die Erziehung der Kinder und die Besorgung der Wirthschaft lagen dem Bildhauer die Veranlassung V. sich um eine zweite Quelle umzusehen. Dessen gesammte Dienstzeit entspricht seinen Wünschen, und ist bereit, ihm die Hand zu reichen, daß sie mehr Anhänglichkeit und Liebe zu seinen Kindern hat, als eine Fremde, Bekannte, kann in das Haus der Kinder.

Bildhauer hat das 31 Lebensjahr erreicht, die Verehelichte das 21te. Beide gehören der katholischen Kirche, leben in einem bestellten Hause und in keinem Verhältnisse verbotenen Umgange.

Die Gutachten der Pfarrämter und der Obrigkeiten sind zu seinen Gunsten, und es dürfte wenig kein Anstand obwalten, die angesuchte Bewilligung zur Ehe allergnädigst zu ertheilen.

Ihro bittlehrer p. L.

18091.

An
den P. Landgerichtsassessor
zu L. Landau
Ehrfurchtsvollste bet.

27/6.

Den 26 Juni 1829.

Ihro p. belieben die ungefügte an die L. Landgerichtsassessorstelle beförderl. Bericht und Vorlage wegen der Verehelichung des Bildhauers

und Zeiss: Fahrschädigung, worauf durch die Besitzergreifung bei dem Exhibiten. und Beschwerdegegnerin verwiesen wurden, wie Klägerin Exhibit Beilage und Beschwerdeführerin zu verabfolgen.

Mit [illegible] V.

1809 2.

Ad
den L. Bezirksgerichtsschreiber
zu Lienz.
wie oben
VI
6

Den 26 Juni 1820

Gleiches Schreiben wie der vorige wegen der Verhandlungsakten des Exhibiten. wichtige mündliche Schmidt zu Lienz.

V.

1809 3.

Ad
den L. Bezirksgerichtsschreiber
zu Frankenmarkt
wie oben
VI
6.

Den 26 Juni 1820.

Gleiches Schreiben wegen Übersendung des Exhibiten der Beschwerdeführerin vom Bezirksgericht Ob. u. Frankenmarkt.

V.

1809 4.

Ad
den L. Bezirksgerichtsschreiber in Neumarkt.

Die Anzeige amtlich zur Lokal-Blätter bestr.

27
6

Den 26 Juni 1820

Auf Gleiches wegen Verhandlungen, Beschwerden des unterfertigten Bezirksamts bestrafenden Zahlungsexhibiten hat Gleiches in Abschrift beigefügten Weisung an die eingangs angezeigten Exhibiten. wichtige Beschwerden gegen gemeinsam beizubringen zu [illegible] V.

Mit [illegible] V.

1809 5.

Ad
den L. Bezirksgerichtsschreiber
zu Lienz
Vorgenstigungsgesuch des Joh. Georg Ortl bestr.

VI
6

Den 26 Juni 1820

Es wollen einer Einschaltung des Beschwerdeführers Joh. Georg Ortl von Strassen die gegen den Verhandlungsakten Beschwerdeführung und Akten-Beilagen über Einschreiten und Gesuch des von demselben angesprochenen Vergünstigung gehörig gutachtlich äußern.

Mit [illegible] V.

1809 6.

Ad
den L. Bezirksgerichtsschreiber d. L. Oberpallau.
Gericht [illegible] Lasse.
Die angesuchte Schulden Löschung betr.

VI
6.

Den 26 Juni 1820

Es wurde dem [illegible] Beschwerdeführer gegen Verfügung gehörig [illegible] wurde aber so gross Zeit als dem Ziele und über Verlangen der Gesuchsteller entsprechend. Die wesentlichen Schuldverschreibungs-Urkunden einer Bürgschaft, welche für die übrigen Glieder der Oberpallauer Gemeinde bestehend sind, sind [illegible] und es die Partei selbst nothwendig wäre einsehen. [illegible] der Billigkeit angemessen, diese Urkunden, welche die Verschreibung der Gemeinden, unter alle Umgegenden Oberpallau Pflichten abzuweisen zu [illegible], welche sich Letzt eigenen, die Partei von [illegible] Gesuchen, [illegible] einen schriftlichen Zeitraum zum Vorschuß [illegible] und [illegible] über [illegible] Verfügung [illegible] und abwesenden Zeiten [illegible] Einsicht [illegible] gegeben zu werden.

Über [illegible] Einschränkung der Beweise, wenn die Schätzung [illegible] Gehalten soll, müsste [illegible] vorläufig zu erforschen, ob einige [illegible] in der Umgegend [illegible] wären, ob die in der Beschreibung vom 9 August 1826 S 1 [illegible] gesetzte Zeit nicht eine Abänderung erleiden [illegible]. Beschwerdeführer haben [illegible] nothwendig bei seine angebracht, denen ist zu [illegible] der Beschreibung entfernt, [illegible] mit [illegible]

Ch
Peter Dingel, Majestät
Klagsache
27
6.

1809

Ch
1809.
V. L. Magistrat von Bayern
Nachsicht Ehrenerklärung Hafner Hansen betr.

30
6.

einer Abbitte zu bestrafen sei. Durch diese Entscheidung der beyden ersten Instanzen wurde allen Verhältnissen der Sache Genüge geleistet, und es ist nicht abzusehen, warum der Kläger sich nicht dabey beruhigen wollte.

Wir

26 Juny 1829

Klagen die Abweisung der Klage, Gegner des freisprechenden Urtheils zu Kostenersatz und die Nichtigkeit dieses Urtheils wegen mit Antrag auf allergnädigste Genehmigung beyfallen

Den 26 Juni 1829.

Der abwesende Kläger erklärt sich durch L. M. in der Anklage wider den Hafner Hansen zu Erstalben ausgesprochene Injurienklage gesetzlich nach den darüber bestehenden Vorschriften zu halten verfahren, und zu gleicher Zeit seine in erster Instanz gestellte Anträge abermahls wiederholen.

Christian Mathias Bäcker zu Erstalben erhebt wider Hansen Klage gegen das ihn freysprechende Polizeygericht Erkenntniß. Durch Urtheil vom 20 März l. J. erkannte dieses Bezirksgericht Hansen der Injurien für überwiesen und verurtheilte ihn zu einer Geldstrafe von 5 fl 8 Xr. zu 3 Tag Gefängnißstrafe und in alle Kosten, unter Anwendung der Art. 379 Nr. 8 und 480 Nr. 5 des Code penal.

Hansen appellirte an das Bezirksgericht zu Zweibrücken, und er mittelst Vorschreiben vom 8 Mai die Appellation als rechtzeitig angemeldet verfolgen und sie in die Sache vor Gericht verwiesen werde. Das Bezirksgericht erkannte

3

+ setze, oder sey eine zu strenge Ahndung erstellen seine Klage

+ für die pleno

+ sey bestimmt,

zu klagen, daß die einfache Polizeigewicht eine wenige Verspottung angewendet habe und zu Verschulden seiner Seite der Art. 376 des Code penal.

Gegen das Bezirksgericht, wie dann Polizeygericht, diesen zu Gunsten gewesen zu sein, gegen Hansen eine Gefängniß Strafe von drey Tagen zu dessen Gunsten eine Herabsetzung der Strafe in Geld, welche die Vergehen trifft, und zwar abwechselnd wie dann wegen schwerlichen Falle gehabt, als dem dem Polizeigericht abzuziehen, allein gegen zu verfahren, gleichfalls [illegible]

Der Hansen zu Last gelegte Thatbestand besteht in einer übelen und lasterhaften Injurien, wie das Polizeigericht sie richtig qualifizirte, daß er unter obigen Gesetz unter Art. 471 Nr. 11 gegen eine, welche Zweifel eine rein Geldstrafe von 1 Franke bis 5 Franken (28 Xr bis 2 fl 20 Xr) entspricht. Dieses vom Polizeigericht angenommen Art. 479 Nr. 8 und 480 Nr. 5 des Code penal, genügen wenn die gegenwärtigen über wechselseitigen Ehren und Glimpf, wo wünschte er, als einer von gewissenhaften Injurien wenigstens Handlungen, die Gegenpartey Vorgenommen Charakter und Ehr. verletzen sind. Mit Recht erkannte das Bezirksgericht, daß nicht Abweisungen mit dem begangenen Fehlern mit gewissen seyen.

Das Bezirksgericht hat aber die Beweise beyzogen, und dagegen die 9 des Art. 376. [illegible] Beweis der in einem Zeugniß besteht, wo von Verleumdungen und schweren Injurien die Rede ist. Es wird in jenem Art. gesagt, daß Injurien und Beschimpfungen der Richter, welche mit den begangenen [illegible] Appell oder Cassation der Gerichte

An 18101
Sie L. Gendarmerie
Lesiam

29
6.

29 Juny 1829

Requis: zur Vervollständigung des im hiesigen Assessorate pflegenden Faber Schmidt von Le Pand'in der Untersuchungs Sache gegen Bajazzo Lauf

× ×

18103.

An
V. L. Majestät zu Bayern.

Bayerische Gesandtschaft der Leibgarde
Ordnung zu Fuß Faber.

4
7.

Wien 30 Juni 1820.

Mittelst der in der beiliegenden unterschriftlichen Requisition angeführten Ehescheidungs Klage Georg Anton Faber, Leibgardist zu Münchenwalter, Leiter Hausmann, um allergnädigste Scheidung seiner Ehe mit Maria Anna Bayerin von da, Pfarre Leiter Maria Anna Bayerin, unterfertigten zu Recht.

Die Ehe der Eheleute wurde am 7 Juni 1827 mit Zustimmung ihrer Eltern vollzogen, aus welcher Ehe ein Kind, Maria Anna Faber, das jetzige Mädchen, und im Besonderen die Pflege und Erziehung der Kinder wichtigen über Eheleute sich wieder zu vereinbaren; dieses Kind gemeinschaftliche Übereinkunft der beiden Eltern einem dritten Mädchen zu übergeben.

Beide betheuern sich zu katholischen Kirche, gegen die unbescholtenen Ruf und Leben in keinem Verdacht eines schweren Verbrechens verhaftet.

Da wegen der Ehescheidung und der Familienrecht entstehenden Geschäft, und zu Folge einer neuen Kaiser Gesetz zu Erinnerung aufgestellten Zeugen, sie ist bezüglich auch an Zeugenaussagen über die Pflege der Kinder weiter sich gesorgt.

Es scheint somit die erhobene Ehescheidungs Klage Bejahung ohne Anstand allergnädigst erhalt werden zu können.

Zu die Akten

18103.

An
V. L. Majestät zu Bayern.

Bayerische Gesandtschaft der Leibgarde
Ordnung zu Fuß Faber.

4
7.

Wien 30 Juni 1820.

Der einzige Zeuge gehörte vernommen in dem heutigen Endurtheile vorgeladene Leibgardist Bajazzo bestätigte die Aussage seiner Ehefrau Anna Faber, wiederholte die Angabe, daß sie sich mit ihrem Manne nicht vertragen, und daß sie sich von ihm getrennt habe.

Mittelst beschluß der Ehegerichts vom 18 Juni 1810 wurde die Ehescheidung, nachdem sie die Ehemann der Ehe gelassen hat der Ehebruch erwiesen, unter Anwendung der Art. 298, 300, und 302 Code und 2 des Code penal, mit der Todesstrafe belegt, und der Bajazzo von seiner Ehefrau getrennt, und das Gericht am 9 Juli [illegible] und das Urtheil vollzogen.

Nach allergnädigster Entschließung vom 20 Juni wurde die besagte Anna in die dortige geistliche Verwahrungsanstalt zu [illegible] abgegeben.

Es hat zwar die Möglichkeit, daß die Eheleute sich in Besserung [illegible] und gleichgültig benehmen und zu keinen Beschwerden Anlaß geben, allein dann dürfte doch kein hinreichender Grund zu einer weiteren Verfügung hingegen, wenn bewährt die Besserung lange allergnädigste Mittel würde vermindert werden, als die Umstände es immer zu erlauben scheinen.

Das Verbringen der Kinder wird gehört in Ehescheidungsfälle mit zu den Folgen, und wenn auch die im Code penal vorgesehene Strafe zu hart ist und Bajazzo selbst in Frankreich

Die Gemeinde [illegible] [illegible]
bei [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[

18105.

An
das K. Landcommissariat
zu Forchheim
die Beischreibung zu Mühlberg
betr.

2
7.

Abschrift an Landcommissariat Forchheim.

Die beiliegenden Lehenbriefe sollen, sobald gerichtlich siegelbar wieder zurück.

Mit p. p.

---

den 30 Juni 1820.

Der Rentbeamtenadjunct beim hiesigen Bezirksgericht hat mir ein Schreiben des K. Landcommissariats mit d. d. mitgetheilt, worin die Erklärung gefordert wird, ob in einer durch Vergleich beendigten Streitsache, wo in welcher die Gemeinde Baumgelberg klagend aufgetreten, das dem Pfleghofbauern zugesprochene, viel kostspielige Abschätzung ungemacht, wo den Abmessern Lamprecht und Glaser die gerichtlich bezirkten Kosten verzeichnis nicht ersetzt werden könne.

Da der Gemeinde Baumgelberg [illegible] Abschätzung angeordnet, so ist den Abmessern Lamprecht und Glaser die gerichtlich bezirkten Kosten verzeichnis nicht ersetzt werden können

+ zu Friedrichsgrätz

1807.

An
den L. Landgerichts-Adjunkten
zu Frankenstadt.

die Landgerichtlichen Land-
gerichtsorten betr.

3
7.

Mit Bericht vom 2 dies. M. haben wir Ihro p. das Gesuch der Gerichtsbothen Mayr zu N. um Bewilligung einer Landgerichtlichen Tabagirstelle und Visa mit dem Bezirksgerichtsgefällen zu Gunsten dieses Gesuch anempfohlen.

Obgleich die Verleihung solcher Gefällen eine einzelne Handlung ist, so ist doch nicht zu verkennen, daß sie mit einer stets Obsicht verbunden ist, und daß sie zu allerley Unterschleif Anlaß geben kann.

Man hält sich daher für verpflichtet bey der L. Landgerichts-Adjunktur die Erinnerung zu machen, daß der Stab Mayr-Hungarn nur in Falle der dringlichkeit bewilliget werden und unter gewissen Bedingungen.

Als Bedingung wird nur in Vorschlag bringen, daß

a. das die Gefällen nur gelegentlich für einen Lebensunterhalt besorgen dürfen, als der Zweck der Verleihung dieselben bedingt;

b. daß jenen Personen, denen Verleihungen zu ertheilen sind, die Gerichtsbothen, der ihnen bestimmte Platz angewiesen werden muß;

c. daß während ihrer Verleihung die allein für die Lebensunterhaltungen der Gerichtsbothen, der ihnen bestimmt, nicht verkauft werden können, und daß sie jede weitere gesetzliche Abstrafung sich allenfalls Nachsicht zu erhalten hat, wenn während besagter Zeit etwas + als gestohlen

den 30 Juli 1820.

Mit Bericht vom 2 dies. M. haben wir Ihro p. das Gesuch der Gerichtsbothen Mayr zu N. um Bewilligung einer Landgerichtlichen Tabagirstelle und Visa mit dem Bezirksgerichtsgefällen zu Gunsten dieses Gesuch anempfohlen.

Obgleich die Verleihung solcher Gefällen eine einzelne Handlung ist, so ist doch nicht zu verkennen, daß sie mit einer stets Obsicht verbunden ist, und daß sie zu allerley Unterschleif Anlaß geben kann.

Man hält sich daher für verpflichtet bey der L. Landgerichts-Adjunktur die Erinnerung zu machen, daß der Stab Mayr-Hungarn nur in Falle der dringlichkeit bewilliget werden und unter gewissen Bedingungen.

Als Bedingung wird nur in Vorschlag bringen, daß

a. das die Gefällen nur gelegentlich für einen Lebensunterhalt besorgen dürfen, als der Zweck der Verleihung dieselben bedingt;

b. daß jenen Personen, denen Verleihungen zu ertheilen sind, die Gerichtsbothen, der ihnen bestimmte Platz angewiesen werden muß;

c. daß während ihrer Verleihung die allein für die Lebensunterhaltungen der Gerichtsbothen, der ihnen bestimmt, nicht verkauft werden können, und daß sie jede weitere gesetzliche Abstrafung sich allenfalls Nachsicht zu erhalten hat, wenn während besagter Zeit etwas + als gestohlen

d. daß der Gerichtsbothen jenen Gefällen dasjenige gestattet werden, was ihnen zu allen Gelegenheiten gegeben und ihnen gegeben zu werden gewöhnlich ist;

e. daß über die Verleihungen der Landgerichtlichen Gefällen jenen Gerichtsbothen und jenen Gehilfen in Bezug in Verbindung mit Verleihungen [illegible] ob sie sich den vorgeschriebenen Bedingungen unterwerfen wollen, und in bejahenden Fall eine beglaubigte Abschrift des Verleihungsbriefes [illegible]

f. daß endlich die besondere Dringlichkeit und Nothwendigkeit der Verleihung eines Gefälles genau untersucht werden [illegible]

g. daß endlich der Vorschlag allen Gerichtsbothen ihre Gefällen in sich vereinigen, welche zur Verleihung als wirklich Gerichtsbothen besonders sind.

Wir wollen den Gerichtsbothen Mayr und den beyden Gehilfen Jos. Adam Burkhart in Neumarkt Hans Balzer, wie denselben bedingen, ob sie sich den vorgeschriebenen Bedingungen unterwerfen wollen, und in bejahenden Fall eine beglaubigte Abschrift des Verleihungsbriefes [illegible]

Mit p. p.

1808

An
den L. Landgerichts-Adjunkten
zu Neuhaus.

wie oben.

3
7.

den 30 Juli 1820.

Gleiches Verschreiben wie vorstehend in Betreff der Gerichtsbothen zu Frankenhaus um Verleihung eines Gefälles. Auch an den Landgerichts-Adjunkten zu Neuhaus wie Gerichtsbothen zu N. Hans Conrad und Caspar Conrad um 30 Mayr dito.

18109.

An
den Herzogl. Nassau. Hofrichter Kunkel
zu Eltville am Rheingau
zu Mainz.

Wegen Einleitung einer Untersuchung betr.

3
7.

Mainz den 30 Juli 1829.

Vor einem 30 Julius Jahr zu Mainz ein gewisser Friedrich Lindner wegen Verletzung in contumaciam zu einer Criminal Arrest verurtheilt worden sey.

Es erreicht mir nun einen Anlaß diese Urtheil mit der Bemerkung zu übersenden, ob auf diesem Urtheil in effigie vollzogen worden.

Indem dem Fürsten angelegentlichst Untersuchung Sache [illegible] die gegen Friedrich Lindner wegen Verletzung, Selbsten das Urtheil auch in Original Expedition zu Mainz vorhanden, so bittet man gleichfalls [illegible] gefällige Mittheilung, inwieweit die Vollstreckung zu [illegible] Urtheil noch nöthig sey, [illegible]

J.

30 Julius 1829.

18110

An
Seine K. Majestät von Bayern
Rentamt Landau

Urtheilsabschrift betr.

2
7.

Übersendung der Urtheilsabschrift des Friedrich Lindner Bürgers zu Mainz wegen gefährlicher Verletzung.

P. P.